Grossratsprotokoll
Aprilsession 2014

Session vom 22. April 2014
bis 24. April 2014

Grosser Rat des Kantons Graubünden

Vize-Präsident	Präsident	Aktuare
Campell Duri	Michel Hans Peter	Gross Domenic Barandun Patrick

Regierung

Janom Steiner Barbara	Jäger Martin	Cavigelli Mario	Rathgeb Christian	Trachsel Hansjörg

Stimmenzähler

Della Vedova Alessandro	Clalüna Heidi	Michael Maurizio

Barandun Jakob	Krättli Susanne							Michel Yvonne Stv.	Heinz Robert
Bezzola Duri	Müller Marco Stv.							Deplazes Beat Stv.	Montalta Martin
Kunz Leonhard	Vetsch Walter							Aebli Martin	Bleiker Ueli
Engler Peter	Furrer Lucrezia	Fontana Giatgen Peder					Bucher Christina	Niggli Bernhard	Conrad Roland
Waidacher Ludwig	Wieland Martin	Clavadetscher Markus					Gartmann Tina	Michael Gian	Stiffler Rico
Zweifel Urs	Giacomelli Peter	Baetschi Peter Stv.	Casutt Renatus		Peyer Peter	Frigg Ruth	Lorez Monika	Casty Ernst	
Heiz Karl	Casanova Angela	Burkhardt Rudolf	Nigg Ernst		Baselgia Beatrice	Noi Nicoletta	Komminoth Paul	Dudli Heinz	
Steck Leta	Spreiter Robert Stv.	Kasper Christian	Brandenburger Agnes		Pfenninger Johannes	Monigatti Dario Stv.	Kollegger Andy	Buchli Daniel	
Gunzinger Philipp	Holzinger Anna-Margreth	Niggli Gian Peter	Koch Jan		Trepp Mathis	Müller Sascha	Buchli Retus Stv.	Mani Elisabeth	
Hitz Brigitta	Troncana Claudia	Bezzola Jachen	Davaz Andrea		Pult Jon	Jaag Christoph	Grass Walter	Jeker Leo	
Jenny Josias Stv.	Rosa Mirco	Jenny Christian				Locher Benguerel Sandra	Hensel Thomas Stv.	Tscholl Bruno	
	Perl Annemarie	Hartmann Christian				Thöny Andreas	Papa Paolo	Hardegger Urs	
Pfäffli Michael	Marti Urs						Pedrini Cristiano	Vetsch Roger	
Claus Bruno W.								Parolini Jon Domenic	
Kunz Rudolf								Felix Andreas	
			Caluori Ludwig	Casutt Silvia	Albertin Daniel	Berther Clemens Stv.	Kappeler Jürg		
		Tenchio Luca	Bondolfi Ilario	Tomaschett Gabriela	Joos Theo	Märchy Cornelia	Tomaschett Maurus	Foffa Elmar	Dosch Filip
Righetti Martino	Fasani Rodolfo	Fallet Georg	Kollegger Ralf	Darms Margrit	Zanetti Livio	Cavegn Remo	Florin Elita	Niederer Beat	Blumenthal Daniel	Kleis Claudia
	Augustin Vincent	Dermont Vitus	Berther Placi	Parpan Hannes	Berther Heinrich	Sax Ernst	Geisseler Hans	Caduff Marcus		

Geschäftsverzeichnis für die Aprilsession 2014 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter

II. Wahlen

1. Kantonsgericht Graubünden (Vizepräsidium und ein Ersatzrichter für den Rest der Amtsperiode 1.1.2013-31.12.2016)

2. Vorberatungskommission Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (Junisession 2014)

III. Sachgeschäfte

1. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Aufhebung der Verordnung betreffend das Grundbuch im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 8/2013-2014, S. 535)

2. Totalrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) (Botschaften Heft Nr. 9/2013-2014, S. 605)

3. Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 10/2013-2014, S. 757)

4. Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS) zum Antrag auf Direktbeschluss der CVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen (separater Bericht)

5. Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat zur Landsession Juni 2015 (separater Bericht)

IV. Aufträge

1. Fraktionsauftrag FDP betreffend Anpassung der Besteuerung des Eigenmietwertes (Erstunterzeichnerin Casanova-Maron) (GRP 2013/2014, 198)

2. Fraktionsauftrag FDP betreffend Aufgaben- und Leistungsüberprüfung (Erstunterzeichner Marti) (GRP 2013/2014, 199)

3. Fraktionsauftrag FDP betreffend Graubünden als Unternehmensstandort stärken (Erstunterzeichner Kunz [Chur]) (GRP 2013/2014, 191)

4. Fraktionsauftrag FDP betreffend zukünftige Finanzierung der Aufgaben unserer Landeskirchen (Erstunterzeichner Kunz [Chur]) (GRP 2013/2014, 191)

5. Mani-Heldstab betreffend Lastenausgleich für Gemeinden mit Transitzentren und anerkannten Flüchtlingen (GRP 2013/2014, 200)

6. Tenchio betreffend Ausrichtung kantonaler Betriebsbeiträge an alle Gemeinden, die zweisprachige Klassenzüge in den Kantonssprachen führen (GRP 2013/2014, 197)

V. Anfragen

1. Kappeler betreffend Anwendung der Bagatellklausel beim Neubau von Sinergia (GRP 2013/2014, 199)

2. Lorez-Meuli betreffend Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung im 1. Arbeitsmarkt (GRP 2013/2014, 201)

3. Stiffler (Davos Platz) betreffend Kantonsgelder für Power-Beef-Riegel (GRP 2013/2014, 195)

4. Trepp betreffend Auswirkungen der Steuergesetzrevision August 2009 (Inkraftsetzung 2010) (GRP 2013/2014, 194)

VI. Weitere Vorstösse

1. Anträge auf Direktbeschluss

   Aebli betreffend Kostenübernahme durch den Kanton für einmalige Lohnzahlung infolge Umsetzung neues Schulgesetz (GRP 2013/2014, 192)

   Pult betreffend Veröffentlichung der Dokumentation und der Erwägungen zu den GPK-Abklärungen in Sache Rolle des Kantons beim Verkauf der Therme Vals (GRP 2013/2014, 202)

2. Parlamentarische Initiativen
   keine

3. Resolutionen
   keine

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Dienstag, 22. April 2014
Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel		
Protokollführer:	Domenic Gross		
Stellvertretung:	Monigatti Dario, Brusio	für	Plozza Rodolfo, Brusio (†)
	Berther Clemens, Segnas	für	Candinas Martin, Rabius
	Michel Yvonne, Chur	für	Rathgeb Christian, Chur
	Deplazes Beat, Chur	für	Gasser Josias F., Chur
	Hensel Thomas, Chur	für	Hartmann Jann, Chur
	Jenny-Marugg Josias, Klosters Dorf	für	Meyer-Grass Maria, Klosters Dorf
	Buchli Retus, Felsberg	für	Koch Felix, Tamins
	Baetschi Peter, Davos Frauenkirch	für	Valär Simi, Davos Dorf
	Spreiter Robert, Chur	für	Stiffler Vera, Chur
	Müller Marco, Haldenstein	für	Nick Reto, Igis
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder		
	entschuldigt: –		
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

---

1. Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 10/2013-2014, S. 757)

Präsident der Kommission für Staatspolitik und Strategie: Claus
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gesetz über die Gebietsreform im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die Umsetzung der Gebietsreform)
Art. 1 – 6
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Mantelgesetz Artikel 2; Anhang I; Totalrevision Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen (BR 110.200)
Art. 1 – 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1, 2 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft
Angenommen

Art. 5 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Heinz
Ändern wie folgt:
Die Rechnungsabnahme mindestens für das letzte Jahr der aufgelösten Kreise erfolgt durch **die Kreisgemeinden, kann auch an die Regionen delegiert werden,** welcher …

Abstimmung
Der Grosse Rat stimmt mit 95 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Antrag der Kommission und der Regierung zu.

Art. 6 und 7
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Mantelgesetz Artikel 3; Anhang II; Teilrevision Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)
Art. 1 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 lit. c, g und i
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 1 lit. e und Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 49 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50 Abs. 1 lit. a, Abs. 2, 3 und 5
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51 Marginalie und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 52 Marginalie und Abs. 1 lit. i und l
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 53 Marginalie und Abs. 1 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54 Marginalie und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 55 Marginalie und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Behandlung verschoben auf nächste Sitzung.

Art. 56 – 59
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 61 und 62
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

Anfrage Gartmann-Albin betreffend Sozialhilfeempfänger

Aus dem Sozialbericht des Kantons Luzern ist zu entnehmen, dass nur mutmasslich jeder Fünfte, der dazu berechtigt wäre, Sozialhilfe beantragt.

Viele Betroffene wollen ihre finanzielle Unabhängigkeit nicht verlieren oder sie fühlen sich stigmatisiert und schämen sich, als Sozialhilfebezüger identifiziert zu werden.

Ebenfalls kann die Komplexität der Regelungen, mangelnde Information, aufwändige Formalitäten, persönliche Umstände wie Lese- und Schreibschwäche oder die Einstellung zu Behörden ein Grund sein, keine Sozialhilfe zu beantragen. Weitere Gründe sind Ungewissheit oder die Angst vor Verschuldung.

Es zeigt sich, dass oftmals eine Beratung reicht, um die schwierige Situation zu stabilisieren und es dann gar nicht mehr zur Zahlung von Sozialhilfegeldern kommt.

Unter Umständen kann es für die öffentliche Hand sogar teurer zu stehen kommen, wenn sich Berechtigte erst viel später melden, als sie es könnten. Zudem ist es auch für die Schuldenberatung viel einfacher zu helfen, wenn nicht noch mehr unbezahlte Rechnungen da sind.

Um eine Verschlimmerung der Situation zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass die Beratung zu einem frühen Zeitpunkt ansetzen und helfen kann.

In Graubünden zeigt es sich, dass es sehr grosse regionale Unterschiede gibt. Während in einigen Regionen in vielen Fällen auch noch Beratungen durchgeführt werden, scheint es so, als hätten andere Sozialdienste hierfür kaum mehr Zeit. Sie setzen fast ihre gesamten Ressourcen in die Abklärungen und Verwaltung von Sozialhilfedossiers ein.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Regierung:

1. Wie sehen in Graubünden die regionalen Unterschiede diesbezüglich aus?
2. Wie sieht die Differenz zwischen der Sozialhilfequote und der Armutsquote aus und wie ist diese nach Alter abgestuft?
3. Wie vielen Personen konnte mittels Beratungsgesprächen geholfen werden, ohne dass sie danach Sozialhilfe beziehen mussten?
4. Wird von Seiten des Kantons den Betroffenen Hilfe angeboten, auch ohne dass sie vorgängig ein Gesuch eingereicht haben?

Gartmann-Albin, Hensel, Frigg-Walt, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Jaag, Locher Benguerel, Müller (Davos Platz), Noi-Togni, Peyer, Pfenninger, Pult, Thöny, Trepp, Deplazes, Michel (Chur), Monigatti

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Peter Michel

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 23. April 2014
Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder
	entschuldigt: Berther (Disentis/Mustér), Berther (Camischolas)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

---

1. Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 10/2013-2014, S. 757) *(Fortsetzung)*

Präsident der Kommission für Staatspolitik und Strategie: Claus
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Mantelgesetz Artikel 3; Anhang II; Teilrevision Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)

Art. 55 Marginalie und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Tenchio
Ergänzen wie folgt:
…ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der **für diese Aufgabenerfüllung notwendigen** Gemeinden diesem Verband bereits angehören.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Tenchio mit 96 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 62b Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Casutt-Derungs Silvia
Ergänzen wie folgt:
…die betreffenden Gemeinden. **Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.**

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Casutt-Derungs Silvia mit 108 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 62b Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62c Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Bondolfi
Ändern wie folgt:

…gemeinsam erfüllen. **Im Bereich, in dem eine Zusammenarbeit vorgeschrieben ist, ist ohne einvernehmliche Lösung** die einwohnermässig grösste Region…

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 77 zu 27 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Art. 62c Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62d
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen mit neuen Absätzen 2 und 3 wie folgt:
[2] Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden.
[3] In den Regionen ohne Regionalausschuss werden dessen Aufgaben durch die Präsidentenkonferenz wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blosse Verwaltungstätigkeit handelt.

Angenommen

Antrag Sax
Ändern wie folgt:
[1] Die Organe der Region sind:
a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner;
b) die Präsidentenkonferenz;
c) **die Geschäftsprüfungskommission;**
d) **weitere gemäss Statuten der Region.**
[2] **streichen**

Abstimmung
Der Grosse Rat lehnt den Antrag Sax mit 85 zu 30 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Antrag Tenchio
Ändern wie folgt:
[2] **Auf die Bestellung eines Regionalausschusses kann verzichtet werden.**

Abstimmung
Der Grosse Rat lehnt den Antrag Tenchio mit 74 zu 38 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 62e Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62e Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Müller (Davos Platz)
Ergänzen wie folgt:
f) Wahl von zusätzlichen Mitgliedern in die Präsidentenkonferenz, sofern diese in den Statuten vorgesehen ist.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 86 zu 16 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Art. 62e Abs. 3 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62f Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern zweiter Satz wie folgt:
Im Verhinderungsfall **können** sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten **werden**.

Angenommen

Art. 62f Abs. 2 – 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62g Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern lit. a wie folgt:
Wahl des Regionalausschusses**, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird;**

Angenommen

Art. 62g Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62h
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62i Abs. 1
a) Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident mit Stichentscheid]), Marti, Michael [Castasegna], Peyer, Pfäffli; Sprecher: Claus) *und Regierung*
Ergänzen wie folgt:
Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss**, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.**

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Geisseler, Michael [Donat], Parolini; Sprecher: Parolini)
Ändern und ergänzen wie folgt:
Die Präsidentenkonferenz wählt **(…)** einen Regionalausschuss, **sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.**

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 73 zu 34 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Art. 62i Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62k Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:
Der Regionalausschuss ist…:
a) Wahl der Geschäftsstelle**, (…)** des übrigen Geschäftsstellenpersonals **und des weiteren Regionalpersonals gemäss den Statuten;**
b) **streichen**

(lit. c und d werden zu lit. b und c)

Angenommen

Art. 62k Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62l Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62l Abs. 3
a) Antrag Kommission
Ändern wie folgt:
Bei Stimmengleichheit bei Wahlen und Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

b) Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

c) Antrag Tenchio
Ändern wie folgt:
Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen **gibt der Vorsitzende den Stichentscheid**.

1. Abstimmung
In Gegenüberstellung des Antrages der Regierung und des Antrages Tenchio folgt der Grosse Rat dem Antrag Tenchio mit 65 zu 27 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

2. Abstimmung
In Gegenüberstellung des Antrages der Kommission und des Antrages Tenchio folgt der Grosse Rat dem Antrag Tenchio mit 56 zu 40 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Standespräsident: Hans Peter Michel
Der Protokollführer: Patrick Barandun

Mittwoch, 23. April 2014
Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder
	entschuldigt: Augustin, Berther (Disentis/Mustér), Davaz, Müller (Haldenstein)
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

---

1. Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 10/2013-2014, S. 757) *(Fortsetzung)*

Präsident der Kommission für Staatspolitik und Strategie: Claus
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Mantelgesetz Artikel 3; Anhang II; Teilrevision Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)

Art. 62m Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:
…, wobei **nicht mehr als ein Mitglied** derselben Geschäftsprüfungskommission angehören **darf**.

Angenommen

Art. 62m Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62m Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen mit zweitem Satz wie folgt:
… **Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.**

Angenommen

Art. 62m Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62n Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62n Abs. 2
a) Antrag Kommission
Ändern wie folgt:
Mindestens ein **Zehntel** der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise ein **Viertel** der Gemeinden im Regionsgebiet…

b) Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 79 zu 12 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Art. 62n Abs. 3
a) Antrag Kommission
Ändern wie folgt:
Mindestens ein **Zehntel** der stimmberechtigten Regionseinwohner…

b) Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 94 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 62n Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62o und 62p
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62q
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Sax
Ändern wie folgt:
… , welche sie auf ihre Recht**(…)**mässigkeit überprüft.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 74 zu 32 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Art. 90
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 95 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 103b Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 103c – 103h
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 104 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Mantelgesetz Artikel 4; Änderungen von weiteren Gesetzen

1. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 (BR 150.100)
Art. 1 Abs. 1 lit. a und c
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Abs. 1
a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Berther [Camischolas], Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Marti, Michael [Donat], Michael [Castasegna], Parolini, Pfäffli; Sprecher: Claus)
Ergänzen wie folgt:
… regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates **in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat**.

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Peyer) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 64 zu 38 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 2 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15 Abs. 1 lit. a – d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 lit. a und d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 lit. b, c und d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21 lit. c und d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 Abs. 1 lit. b, c und d, Abs. 3 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 37 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 41 Abs. 1 lit. c und d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 42
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 44 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 46 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gliederungstitel vor Art. 73
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 73 und 74
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 102 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 105 – 107
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Gesetz über die Staatshaftung (SHG) vom 5. Dezember 2006 (BR 170.050)

Art. 1 Abs. 1 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) vom 8. Dezember 2005 (BR 170.100)

Art. 1 – 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang (Art. 1 Abs. 2)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 15. Juni 2006 (BR 170.300)

Art. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5. Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) vom 10. Juni 2001 (BR 171.100)

Art. 1 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)

Art. 20 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20a Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
Der Regionalausschuss beziehungsweise die **Präsidentenkonferenz** ernennt …

Angenommen

Art. 20a Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 38 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51 Abs. 1 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

7. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)

Art. 6 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6b Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6c Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7 Ziff. 2
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
der Regionalausschuss **beziehungsweise die Präsidentenkonferenz,** wenn die Auflage…

Angenommen

Art. 7 Ziff. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

8. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) vom 16. Juni 2010 (BR 350.100)

Art. 34 Abs. 1 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

9. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006 (BR 370.100)

Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 59 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

10. Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz) vom 13. Juni 1976 (BR 433.100)

Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

11. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 5. Dezember 2006 (BR 450.200)

Art. 18 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

12. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) vom 19. Oktober 2006 (BR 492.100)

Art. 1 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 lit. c
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Marginalie, Abs. 1, 2 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

13. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 9
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30a Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

14. Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz) vom 13. Oktober 1957 (BR 500.400)

Art. 10 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

15. Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 25. September 2012 (BR 710.100)

Art. 1 Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

16. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)

Art. 78 Abs. 1 lit. c
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 81 Abs. 1 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 122 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 122a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 123 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

17. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) vom 31. August 2006 (BR 720.200)

Art. 11 lit. d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

18. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100)

Art. 1 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 1, 2, 4 und 5
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 102 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Teilrevision des Notariatsgesetzes (BR 210.300)

Art. 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 2 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 1 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gliederungstitel vor Art. 16
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Cavegn
Streichen Passus:
Die Notariatskommission ist anzuhören.

Abstimmung
Der Grosse Rat spricht sich mit 55 zu 45 Stimmen bei 5 Enthaltungen für den Antrag Cavegn aus.

Art. 16 Abs. 2 - 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16a Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Hitz-Rusch
Ändern wie folgt:
Die Regierung wählt je nach Bedarf einen **bis drei** Regionalnotarinnen oder Regionalnotare für einen …

Abstimmung
Der Grosse Rat spricht sich mit 78 zu 19 Stimmen bei 9 Enthaltungen für den Antrag Hitz-Rusch aus.

Art. 16a Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17 und 18
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 48
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BR 220.000)

I. Betreibungs- und Konkursamt
1. ORGANISATION
Art. 1 – 8
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
Art. 9 – 12
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Aufsicht
1. BEHÖRDE UND AUFGABEN
Art. 13 – 16
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. VERFAHREN
Art. 17 – 19
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Verschiedene Bestimmungen
Art. 20 – 27
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Schlussbestimmungen
Art. 28 und 29
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen (BR 935.450)

Art. 3 Abs. 1 lit. a
a) Antrag Kommission
Ändern wie folgt:
für Unterhaltungslotterien von der zuständigen **Gemeinde**;

b) Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 81 zu 17 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Art. 9 Abs. 1
a) Antrag Kommission
Ändern wie folgt:
… unter Beizug der vom **Vorstand** der zuständigen **Gemeinde** bezeichneten Person, einer ….

b) Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 93 zu 2 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

Art. 25
a) Antrag Kommission
Ändern wie folgt:
Die Strafbehörden und die **Gemeinden** haben Entscheide …

b) Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt mit offensichtlichem Mehr dem Antrag der Kommission.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (BR 170.140)

Art. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)

Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 und 6
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Abs. 1 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22 und 23
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24 Abs. 1 lit. a und Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GVV zum SchKG) vom 8. Oktober 1996 (BR 220.100)

Aufhebung
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Rückkommen
Antrag Tenchio
Rückkommen auf Art. 62h Gemeindegesetz.

Abstimmung
Der Grosse Rat lehnt Rückkommen mit 65 zu 39 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Schlussabstimmung
2. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Umsetzung der Gebietsreform (Mantelgesetz) mit 88 zu 13 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Notariatsgesetzes mit 104 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.
4. Der Grosse Rat erlässt das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit 108 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.
5. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen mit 108 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
6. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates mit 106 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

7. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) und den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen mit 107 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
8. Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit 108 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

2. Totalrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) (Botschaften Heft Nr. 9/2013-2014, S. 605)

Präsidentin der Kommission für Gesundheit und Soziales:	Tomaschett-Berther (Trun)
Regierungsvertreterin:	Janom Steiner
I. Eintreten	*a) Antrag Kommissionsmehrheit* (6 Stimmen: Augustin, Casanova-Maron, Gunzinger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Troncana-Sauer; Sprecherin: Casanova-Maron) Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.
	b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bucher-Brini, Hardegger, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Trepp; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) *und Regierung* Auf die Vorlage sei einzutreten.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Incarico Fasani concernente la sala comando della Galleria del San Bernardino

Nel 1967 si inaugurò il traforo attraverso il San Bernardino che collegava i Comuni di Mesocco con quello di Hinterrhein. Oltre a collegare la Svizzera italiana con quella tedesca si trattava di un importante collegamento attraverso le Alpi sia per il traffico merci su strada che per quello individuale.

La galleria del San Bernardino si trattò di un progetto lungimirante, così da costruire pure una sala comando in luogo molto funzionale, che ha sempre dimostrato finora buona prova, in particolare per un efficace gestione e una rapidità d'intervento in caso di necessità impeccabile.

Ora a una cinquantina d'anni di distanza si apprende di una decisione da parte del nostro Cantone di smantellare la stessa e spostare il tutto nella nuova centrale di Thusis. Si prevede all'inizio uno smantellamento di pochi posti per poi passare a tutti gli addetti di incarichi speciali. Vi sarebbero implicate quindi circa 7-8 persone che finora svolgono i loro compiti in area di lingua italiana e più precisamente nell'attuale sala comando di San Bernardino, che dovrebbero in futuro svolgere la loro mansione ad un'ora di distanza di macchina nel nuovo posto di Thusis, con tutti i problemi linguistici che ne competono.

Da parte del Cantone si vuole far credere che si tratta di imposizioni dettate dalle strade nazionali, ma da nostri interessamenti ci risulta che l'USTRA non è direttamente coinvolta nella decisione.

Fatte queste premesse si chiede al lodevole Governo:

1. Corrisponde al vero che il Cantone ha già preso una decisione nel senso da noi descritto?
2. E se sì quali sono i motivi che hanno spinto a questo ingiustificato smantellamento di una sala comando tuttora funzionante?
3. I firmatari del presente incarico chiedono con convinzione di soprassedere a questo nuovo tentativo di centralizzazione di ulteriori uffici cantonali nel rispetto delle strutture efficienti dislocate sul territorio cantonale.

Fasani, Righetti, Rosa, Albertin, Augustin, Blumenthal, Bondolfi, Caduff, Caluori, Casutt-Derungs Silvia, Cavegn, Darms-Landolt, Della Vedova, Dermont, Dosch, Fallet, Geisseler, Kollegger (Malix), Michael (Castasegna), Niederer, Noi-Togni, Papa, Parolini, Parpan, Pedrini, Sax, Tenchio, Zanetti, Berther (Segnas), Monigatti

Anfrage Pfenninger betreffend Rotes Kreuz Graubünden und Projekt Begleitung pflegender Angehöriger

Wie unlängst publiziert wurde, ist dem Roten Kreuz Graubünden vom kantonalen Gesundheitsamt ein Auftrag betreffend Beratung und Begleitung pflegender Angehöriger erteilt bzw. dessen Mitfinanzierung beschlossen worden. Dass die Begleitung und Beratung pflegender Angehöriger ein Bedürfnis und wichtiger Beitrag ist, ist wohl allseits unbestritten. Die Würdigung und Anerkennung und somit auch die Unterstützung dieser Leistungen der Angehörigen ist mehr als gerechtfertigt. Umso mehr hat das Vorgehen und die Kommunikation des Gesundheitsamtes erstaunt, sind doch Organisationen die schon heute in diesem Bereich aktiv sind (Pro Senectute) oder diese Aufgabe teilweise im Leistungsauftrag enthalten ist (Spitex) weder begrüsst noch informiert worden. Daraus ergeben sich auch gewisse Schnittstellenfragen, die bisher ungeklärt sind. Aus diesem Grund ersuchen die Unterzeichnenden um Auskunft auf folgende Fragen:

1. Welche Gründe führten zur Vergabe dieses Projektes ans Rote Kreuz Graubünden, welches bisher ausser dem Fahrdienst und einzelnen Weiterbildungsangeboten kaum aktiv war in diesem Bereich?
2. Weshalb wurden Organisationen wie Pro Senectute oder die Spitex, die bereits bisher direkt oder indirekt in diesem Bereich tätig waren, nicht in die Evaluation einbezogen?
3. Wie vereinbart die Regierung die Vergabe dieses Beratungsangebotes an einen neuen Player in diesem Bereich mit ihrer sonstigen immer wieder propagierten Strategie der Konzentration und Zusammenarbeit im Gesundheitswesen?
4. Weshalb wurden die betroffenen Organisationen des Gesundheitswesens im Speziellen die Spitex oder auch Pro Senectute nicht vorgängig informiert und mussten die Projektvergabe bzw. den finanziellen Beitrag des Kantons aus den Medien erfahren?
5. Wie ist der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Organisationen des Gesundheitswesens und der Beratungsstelle des Roten Kreuzes Graubünden geplant und wie werden die Schnittstellen geregelt?
6. Wie wird die Qualitätssicherung bzw. Kundenorientierung dieser neuen Beratungsstelle sichergestellt?

Pfenninger, Hensel, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Locher Benguerel, Müller (Davos Platz), Peyer, Pult, Thöny, Trepp, Deplazes, Michel (Chur), Monigatti

Anfrage Holzinger-Loretz betreffend Bilanz der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Am 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Die fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben die Aufgaben der vormaligen Vormundschaftsbehörden übernommen. Zudem sind anstelle der bisherigen Amtsvormundschaften die Berufsbeistandschaften getreten.

Nachdem seit der Einführung der KESB etwas mehr als ein Jahr vergangen ist, stelle ich folgende Fragen an die Regierung:

1. Wie beurteilt die Regierung den Stand der Umsetzung des neuen Rechts?
2. Haben sich die neuen Organisationen und die neuen Strukturen bewährt?
3. In welchen Bereichen besteht noch Handlungsbedarf und welche Massnahmen wurden bereits ergriffen?
4. Wie verhält es sich mit den Anforderungen an die privaten Mandatsträger?
5. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Berufsbeistandschaften?
6. Wie wird die einheitliche Rechtspraxis beziehungsweise die Harmonisierung der Verfahren bei den fünf KESB sichergestellt?
7. Verfügen die KESB über genügend Mittel, um ihre Aufgaben zu erfüllen und wie präsentiert sich die personelle Situation?

Holzinger-Loretz, Geisseler, Buchli-Mannhart (Safien-Platz), Albertin, Baselgia-Brunner, Bezzola (Zernez), Blumenthal, Brandenburger, Bucher-Brini, Burkhardt, Casanova-Maron, Casutt Renatus, Casutt-Derungs Silvia, Cavegn, Conrad, Davaz, Dermont, Dosch, Engler, Fasani, Fontana, Frigg-Walt, Furrer-Cabalzar, Giacomelli, Gunzinger, Hardegger, Hartmann (Champfèr), Heiz, Hitz-Rusch, Jeker, Jenny (Arosa), Kasper, Kleis-Kümin, Kollegger (Chur), Komminoth-Elmer, Krättli-Lori, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Marti, Michael (Donat), Müller (Davos Platz), Niederer, Papa, Parpan, Pedrini, Perl, Peyer, Pfäffli, Pfenninger, Rosa, Steck-Rauch, Stiffler (Davos Platz), Troncana-Sauer, Waidacher, Wieland, Zanetti, Baetschi, Berther (Segnas), Jenny-Marugg (Klosters Dorf), Müller (Haldenstein), Spreiter

Anfrage Geisseler betreffend Nutzung des Untergrundes

Die grossen Tiefen werden immer häufiger genutzt. Der Untergrund gewinnt mit der geplanten Energiewende an Bedeutung. Bereits im Bericht über die Strompolitik des Kantons Graubünden (Heft Nr. 6/2012-2013) führt die Regierung aus, dass Tiefe Geothermie im Churer Rheintal, im Oberengadin und in der unteren Mesolcina vorstellbar sind.

In der Potenzialstudie 2011 «Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ohne Grosswasserkraft» des Amts für Energie und Verkehr wird die Inbetriebnahme einer Anlage zur Energienutzung aus der hydrothermalen Tiefen Geothermie zum Ziel gesetzt. Als Grundlage dafür soll eine Machbarkeitsstudie im Churer Rheintal durchgeführt werden.

In der Schweiz werden aktuell zahlreiche neue Projekte für die Nutzung der Geothermie zur Erzeugung von Elektrizität und die Förderung von Erdgas geprüft. Im luzernischen Finsterwald wird ein erster Gasfund in der Schweiz kommerziell genutzt. Damit verbunden sind Befürchtungen in der Bevölkerung bezüglich der Bewegungen des Untergrunds, die durch Tiefenbohrungen ausgelöst werden können, oder von Umweltschäden durch die künstlich erzeugte Vergrösserung der Gesteinsdurchlässigkeit (Fracking).

Es gilt also nicht nur möglichen Nutzungskonflikten vorzubeugen, sondern auch die heutige Definition des Eigentums im Zivilgesetzbuch zu überprüfen. Weiter sind Ziele und Grundsätze festzulegen, die zu einer sicheren, geordneten und nachhaltigen Nutzung des Untergrundes führen.

Die Fragen:

1. Sind in Graubünden bereits Gesuche hängig, die Bohrungen im Untergrund betreffen?
2. Geht die Regierung weiterhin von der Annahme aus, dass Bohrungen für Geothermie im Churer Rheintal, im Oberengadin und in der unteren Mesolcina möglich sind?
3. Wie sieht das weitere Vorgehen bei der geplanten Machbarkeitsstudie zur Nutzung der Tiefen Geothermie im Churer Rheintal aus?
4. Was wird durch die Regierung geplant, um den oben beschriebenen Nutzungskonflikten zu begegnen und die Nutzung des Tiefen Untergrunds gesetzlich zu regeln?

Geisseler, Felix, Kunz (Fläsch), Aebli, Barandun, Baselgia-Brunner, Bezzola (Zernez), Bleiker, Blumenthal, Brandenburger, Burkhardt, Caduff, Casutt Renatus, Cavegn, Clalüna, Clavadetscher, Conrad, Della Vedova, Dermont, Dudli, Engler, Fallet, Fasani, Florin-Caluori, Fontana, Furrer-Cabalzar, Gunzinger, Hardegger, Heiz, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jeker, Jenny (Arosa), Kasper, Kleis-Kümin, Kollegger (Malix), Komminoth-Elmer, Krättli-Lori, Kunz (Chur), Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Montalta, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Parolini, Parpan, Pedrini, Peyer, Pfenninger, Pult, Sax, Stiffler (Davos Platz), Thöny, Trepp, Troncana-Sauer, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Waidacher, Wieland, Zanetti, Baetschi, Buchli (Felsberg), Deplazes, Hensel, Jenny-Marugg (Klosters Dorf)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Peter Michel

Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 24. April 2014
Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel / Standesvizepräsident Duri Campell
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder
	entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

---

1. Totalrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) (Botschaften Heft Nr. 9/2013-2014, S. 605)

Präsidentin der Kommission für Gesundheit und Soziales:	Tomaschett-Berther (Trun)
Regierungsvertreterin:	Janom Steiner
I. Eintreten	*a) Antrag Kommissionsmehrheit* (6 Stimmen: Augustin, Casanova-Maron, Gunzinger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Troncana-Sauer; Sprecherin: Casanova-Maron) Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.
	b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bucher-Brini, Hardegger, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Trepp; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) *und Regierung* Auf die Vorlage sei einzutreten.
	Abstimmung Der Grosse Rat folgt mit 60 zu 57 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag der Kommissionsmehrheit und tritt damit nicht auf die Vorlage ein.
	Ordnungsantrag Trepp Verschiebung der Fragestunde auf die Junisession 2014.
	Abstimmung Der Grosse Rat lehnt den Ordnungsantrag Trepp mit 47 zu 43 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

2. Nachtragskredite

Präsident der GPK:	Pedrini
Regierungsvertreter:	Cavigelli, Jäger, Rathgeb, Janom Steiner, Trachsel
	Antrag GPK Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2014 sei Kenntnis zu nehmen.
Beschluss	Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. Serie zum Budget 2014, Kenntnis.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

Anfrage Pfenninger betreffend Lichtverschmutzung der Anstalt Realta

Die Problematik der Lichtverschmutzung durch Veranstaltungen aber auch ständige starke Beleuchtungen ist in den letzten Jahren vermehrt sowohl in der Fachwelt als auch in den Medien thematisiert worden. Auch der Grosse Rat hat schon darüber debattiert. Eine entsprechende Ausleuchtung ist aus Überwachungs- und Sicherheitsgründen im Bereich einer Strafanstalt sicher angezeigt und notwendig. Die bestehende Ausleuchtung im Bereich der Anstalt Realta ist aber aus dem Blickwinkel der Energieeffizienz und der Lichtverschmutzung sicher als problematisch zu bezeichnen. Auch aufgrund des geplanten Neubaus zur Erweiterung der Anstalt stellen sich verschiedene Fragen.

1. Wird im Zusammenhang mit dem Neubau zur Erweiterung der Anstalt Realta und der entsprechenden Ausleuchtung der Problematik der Lichtverschmutzung Rechnung getragen?
2. Ist im Zusammenhang mit dem Neubau auch eine Sanierung der Aussenbeleuchtung der bestehenden Anstaltsgebäude geplant?
3. Ist eine Optimierung der Ausleuchtung im Sinne der Energieeffizienz und der Einsatz von LED-Leuchten vorgesehen?
4. Ist auch eine Nachtabsenkung der Ausleuchtungsintensität bzw. der Einsatz einer modernen Steuerung mit Bewegungsmelder geprüft worden?

Pfenninger, Deplazes, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Locher Benguerel, Peyer, Pult, Thöny, Trepp, Michel (Chur), Monigatti

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Standespräsident: Hans Peter Michel
Der Protokollführer: Patrick Barandun

Donnerstag, 24. April 2014
Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel / Standesvizepräsident Duri Campell
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 106 Mitglieder
	entschuldigt: Albertin, Berther (Segnas), Bezzola (Samedan), Buchli (Felsberg), Caluori, Dudli, Furrer-Cabalzar, Joos, Michel (Chur), Niggli-Mathis, Rosa, Sax, Stiffler (Davos Platz), Zweifel
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

---

1. Wahl Kantonsgericht Graubünden (Vizepräsidium und ein Richter für den Rest der Amtsperiode 1.1.2013-31.12.2016)

ein Richter Kantonsgericht

Bei 103 abgegebenen und 97 gültigen Wahlzetteln, 97 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 49, wird Peter Schnyder mit 93 Stimmen gewählt.
Einzelne: 4 Stimmen

Vizepräsidentin Kantonsgericht

Bei 98 abgegebenen und 96 gültigen Wahlzetteln, 96 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 49, wird Ursula Michael Dürst mit 91 Stimmen gewählt.
Einzelne: 5 Stimmen

2. Wahl Vorberatungskommission Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (Junisession 2014)

Wahlvorschläge
Aebli, Casanova-Maron, Casutt Renatus, Dosch, Grass, Hensel, Kasper, Kollegger (Malix), Pedrini, Righetti, Valär

Wahl
Die Wahlvorschläge werden mit 88 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen genehmigt.

3. Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS) zum Antrag auf Direktbeschluss der CVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen (separater Bericht)

Präsident der Kommission für Staatspolitik und Strategie: Claus

I. Eintreten und Detailberatung

Antrag Kommission
a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Marti, Michael [Donat], Michael [Castasegna], Peyer, Pfäffli)
Ablehnung des Antrages auf Direktbeschluss der CVP-Fraktion.

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Berther [Camischolas], Buchli, Darms-Landolt, Parolini)
Der Antrag auf Direktbeschluss der CVP-Fraktion sei zur Standesinitiative zu erheben und diese sei der Bundesversammlung einzureichen. Dabei sei der ursprüngliche Wortlaut des Antrags an die Bundesversammlung durch die vorstehend wieder-gegebene Fassung zu ersetzen.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 61 zu 37 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

4. Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat zur Landsession Juni 2015 (separater Bericht)

Sprecher der Präsidentenkonferenz: Michel

I. Eintreten und Detailberatung

Antrag der Präsidentenkonferenz
Die Landsession des Grossen Rates im Juni 2015 in Arosa durchzuführen.

Abstimmung
Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Präsidentenkonferenz mit 88 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.

5. Antrag auf Direktbeschluss Aebli betreffend Kostenübernahme durch den Kanton für einmalige Lohnzahlung infolge Umsetzung neues Schulgesetz (Erheblicherklärung)

Erstunterzeichner: Aebli
Vertreter der Präsidentenkonferenz: Michel

Antrag der PK
Der Antrag auf Direktbeschluss Aebli sei nicht für erheblich zu erklären.

Abstimmung
Der Grosse Rat erklärt den Antrag auf Direktbeschluss Aebli mit 84 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung für nicht erheblich.

6. Antrag auf Direktbeschluss Pult betreffend Veröffentlichung der Dokumentation und der Erwägungen zu den GPK-Abklärungen in Sache Rolle des Kantons beim Verkauf der Therme Vals (Erheblicherklärung)

Erstunterzeichner: Pult
Vertreter der Präsidentenkonferenz: Michel

Antrag PK
Der Antrag auf Direktbeschluss Pult sei nicht für erheblich zu erklären.

Abstimmung
Der Grosse Rat erklärt den Antrag auf Direktbeschluss Pult mit 64 zu 29 Stimmen bei 0 Enthaltungen für nicht erheblich.

7. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Aufhebung der Verordnung betreffend das Grundbuch im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 8/2013-2014, S. 535)

Vizepräsidentin der Kommission für Justiz und Sicherheit: Hitz-Rusch
Regierungsvertreter: Trachsel

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Art. 137 und 138
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 139 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 139 Abs. 2 und neu Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Michael (Castasegna)
a) Ändern Abs. 2 wie folgt:
Wählbar als Grundbuchverwalter sind nur Personen, welche im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Die Aufsichtsstelle kann Ausnahme bewilligen.
b) Einfügen neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:
Wählbar als Stellvertreter sind auch Personen, welche noch nicht im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Diese sollen, innert nützlicher Frist, durch eine angemessene Ausbildung, die nötigen Fachkompetenzen erwerben. Die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen.
Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Abstimmung
Der Grosse Rat stimmt mit 47 zu 33 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem Antrag der Kommission und der Regierung zu.

Ordnungsantrag Pfenninger
Die Sitzung sei zu unterbrechen und das Geschäft auf die Junisession 2014 zu versschieben.

Abstimmung
Der Grosse Rat stimmt dem Ordnungsantrag Pfenninger mit 58 zu 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Schluss der Sitzung: 17.45 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Augustin betreffend fortgesetzte Finanzierung ab 2015 für Kulturinstitutionen

Im Rahmen der Budgetdebatte 2014 hat der Grosse Rat mit absoluter Mehrheit die Beiträge an die Kulturinstitutionen Stadttheater, Kammerphilharmonie, Origen und andere um CHF 500‘000.00 so aufgestockt, dass die drei erstgenannten, ganzjährig tätigen Kulturinstitutionen im Ergebnis pro 2014 Beiträge des Kantons Graubünden von je rund CHF 400‘000.00 erhalten. Zum Teil erfolgen die Betriebsbeiträge zulasten des ordentlichen Budgets des Amtes für Kultur, zum Teil zulasten des Landeslotterie-Fonds als Projektbeiträge. Beratung und Entscheid in jener Budgetdebatte haben gezeigt, dass es der Legislative nicht nur darum ging, erhöhte (Betriebs)-Beiträge pro 2014 zu sprechen, sondern dass der Rat die Aufstockung der Beiträge zugunsten der Kulturinstitutionen auch für das Jahr 2015 und Folgejahre bis zum Inkrafttreten eines revidierten Kulturförderungsgesetzes beibehalten wollte.

Da die Regierung in der Fragestunde der Aprilsession 2014 (Anfrage Augustin) nicht bereit war zu erklären, die Aufstockung um CHF 500‘000.00 auch pro Budget 2015 und Folgejahre beizubehalten, dies aber dem Willen des Grossen Rates, wie in der Budgetdebatte 2014 mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht, entspricht, beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung, die Erhöhung des Budgets des Amtes für Kultur pro 2015 und darauffolgende Jahre um CHF 500‘000.00 beizubehalten und dem Grossen Rat im Rahmen des Budgets 2015 entsprechend Antrag zu stellen. Die Aufstockung der Betriebsbeiträge zulasten des Amtes für Kultur sei dabei derart vorzusehen, dass dieses Amt die Budgetaufstockung nicht andernorts einsparen, also kompensieren muss.

Augustin, Locher Benguerel, Troncana-Sauer, Albertin, Barandun, Baselgia-Brunner, Berther (Disentis/Mustér), Bezzola (Samedan), Bleiker, Blumenthal, Bondolfi, Bucher-Brini, Caduff, Casty, Casutt-Derungs Silvia, Cavegn, Clalüna, Claus, Darms-Landolt, Davaz, Della Vedova, Dermont, Engler, Fallet, Fasani, Florin-Caluori, Foffa, Fontana, Frigg-Walt, Furrer-Cabalzar, Gartmann-Albin, Giacomelli, Hartmann (Champfèr), Heiz, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jaag, Jeker, Joos, Kappeler, Kleis-Kümin, Koch (Igis), Kollegger (Chur), Kunz (Chur), Märchy-Caduff, Marti, Michael (Castasegna), Müller (Davos Platz), Niggli (Samedan), Noi-Togni, Parolini, Parpan, Perl, Peyer, Pfäffli, Pfenninger, Pult, Righetti, Rosa, Sax, Tenchio, Thöny, Tomaschett-Berther (Trun), Trepp, Tscholl, Wieland, Berther (Segnas), Deplazes, Hensel, Jenny-Marugg (Klosters Dorf), Michel (Chur), Monigatti

Anfrage Caduff betreffend Betreuung und Pflege von Angehörigen zu Hause

Dem Thema der Pflege der Angehörigen wird gemeinhin nicht der Stellenwert beigemessen, welchen es aus gesellschaftlichen, familiären und ökonomischen Überlegungen verdiente. Die Pflege von Angehörigen zu Hause wird als Akt der Freiwilligkeit betrachtet, welcher indessen in erheblichem Umfang Sozial- und Krankenversicherungen entlastet. Mit dem Ziel, die Angehörigenhilfe unterstützen zu wollen, wird die Regierung gebeten, sich zu folgenden Fragen zu äussern:

1. Mit welchen Instrumenten und in welcher Höhe unterstützt das bündnerische Recht die Angehörigenhilfe?
2. Sieht die Regierung im Bereich des Steuerrechts die Möglichkeiten zusätzlicher Abzüge bzw. Steuerbefreiungen von freiwilligen Betreuungsentschädigungen?
3. Wie hoch schätzt die Regierung die Einsparungen als Folge der Angehörigenhilfe für die Gesellschaft im Rahmen der Sozialversicherungen und des Gesundheitswesens ein?

Caduff, Albertin, Augustin, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Camischolas), Blumenthal, Bondolfi, Bucher-Brini, Casutt-Derungs Silvia, Cavegn, Darms-Landolt, Dermont, Dosch, Fallet, Fasani, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Kleis-Kümin, Kollegger (Malix), Märchy-Caduff, Niederer, Noi-Togni, Pfenninger, Pult, Sax, Tenchio, Thöny, Tomaschett (Breil), Trepp, Zanetti, Berther (Segnas)

Anfrage Freie Fraktion betreffend Werteverlust von Energieunternehmen für Kanton und Gemeinden

Erstmals seit langem hat der Kanton rote Zahlen geschrieben. Begründet wird das Ergebnis mit einem notwendigen Abschreiber auf den Aktien von Repower, die der Kanton hält. Grund zur Aufregung bestehe nicht.

Diese Interpretation kommt einer Beschönigung der Situation gleich. In Tat und Wahrheit haben Kanton und Gemeinden auf ihren Beteiligungen in den letzten Jahren einen Verlust in Milliardenhöhe zu verzeichnen. Zudem droht die Wasserkraft weiter an Boden zu verlieren, was in Bezug auf die Wasserzinsen und die zukünftigen Heimfallverhandlungen zu einem massiven Einbruch für viele Gemeinden und den Kanton führen kann.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist es dringend notwendig, dass Regierung und Grosser Rat ihre bisherige energiepolitische Strategie überprüfen und korrigieren. Die Regierung wird in diesem Zusammenhang eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gross ist der Wertverlust der vom Kanton bereits seit 2009 gehaltenen Repower Aktien in den letzten 4 Jahren?
2. Wie gross ist der Wertverlust der unverständlicherweise zusätzlich durch den Kanton vor einem Jahr zugekauften Repower Aktien?
3. Wie gross ist der Wertverlust der vom Kanton bereits seit 2009 gehaltenen Aktien von andern Kraftwerkgesellschaften?
4. Wie gross ist der Wertverlust der von den Gemeinden in unserem Kanton gehaltenen Aktien von Kraftwerkgesellschaften?
5. Teilt der Kanton die Auffassung, dass sich ein Anbetracht der dramatischen Wertverluste sowohl für die Festlegung zukünftiger Wasserzinsen wie auch für allfällige Heimfallverhandlungen die Situation dramatisch verschlechtert hat?

6. Was gedenkt der Kanton zu tun? Ist er bereit, seine bisherige Energiestrategie grundsätzlich zu überprüfen und anzupassen? Ist er bereit, eine Task Force mit Beteiligung diverser Exponenten unserer Energiepolitik einzusetzen, mit dem Auftrag Vorschläge für eine zukunftsgerichtete kantonale Energiestrategie zu erarbeiten?

Koch (Igis), Brandenburger, Davaz, Casutt Renatus, Nigg

Anfrage Michel (Chur) betreffend Förderung der Zwischennutzungen im Kanton Graubünden

Eine Zwischennutzung ist eine Nutzung, die zeitlich zwischen diejenige Nutzung, für die ein Areal ursprünglich angelegt wurde (Industrie, Militär, Kirche etc.), und eine intendierte neue und meist noch festzulegende Nutzung fällt. Die Zwischennutzung ist damit weder von der Art der Aktivität noch von der zeitlichen Dimension her und meist auch rechtlich nicht klar definiert. Gewöhnlicherweise handelt es sich dabei um eine Zeitspanne zwischen 2-5 Jahren, es kann auch 10 Jahre dauern, bis ein Areal oder Gebäudekomplex wirklich erneuert werden kann.

Gründe für Zwischennutzungen:

1. Erfolgreiche und in der Öffentlichkeit wahrgenommene Zwischennutzungen tragen zu einem positiven Image bei, schaffen kreative Räume und steigert den Wert eines Areals oder eines Quartiers.
2. Zwischennutzungen rentieren. Mit professioneller Führung decken sie nicht nur die Bewirtschaftungskosten, sondern bringen einen Ertrag.
3. Die Nachfrage nach günstigen Räumlichkeiten ist gross, insbesondere in der Kreativwirtschaft. Zwischennutzungen kennen keinen Leerstand.
4. Zwischennutzungen zeigen Potenziale und Optionen auf, die in Konzepte einer Umnutzung und / oder Etablierung münden können.
5. Zwischennutzungen fördern Innovationen. Der Anteil innovativer Unternehmen ist in Zwischennutzungen überdurchschnittlich gross.
6. Soziokulturelle Aktivitäten in Zwischennutzungen tragen zum urbanen, lebendigen Charakter der Areale und Quartiere bei.
7. Für Start-ups, Vereine und Künstler/-innen sind die meist günstigen Mieten in Zwischennutzungen sehr wichtig.

Zwischennutzungen brauchen passendes Recht. Dies beinhaltet entweder eine weite und flexible Interpretation der gültigen Zonenordnung oder eine darin enthaltene konkrete Erwähnung als Nutzung. Zu den grossen Hindernissen für Zwischennutzungen zählen Konflikte mit den verschiedenen Gesetzen. Sie lassen nur kurze gesetzliche Fristen zu. In allen anderen Fällen wird in der Praxis mittels Ausnahmen verfahren. Mögliche regulative Instrumente im Umgang mit Zwischennutzungen sind ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren, eine Bau- und Nutzungskategorie für Übergangsnutzung im Baugesetz, eine Rahmenbewilligung für maximale Ausnutzung, ein behördenverbindlicher Ermessensspielraum, ein Ausnutzungsbonus, einen Gebrauchsleihvertrag oder einen Zwischennutzungsvertrag.

Beispiele: Areal Torfeld Süd, Aarau, Lagerplatz-Areal, Winterthur, Binz-Areal, Zürich und zu guter Letzt: die Photobastei in Zürich, wo derzeit das Bündner Kunstmuseum gastiert. Im „Dialog Chur West“ erwies sich die Zwischennutzung als prioritäres Bedürfnis der teilnehmenden Bevölkerung.

1. Wie beurteilt die Regierung das in anderen Kantonen angewandte Konzept der Zwischennutzungen?
2. Ist die Regierung bereit Grundlagen zu schaffen, um Zwischennutzungen im Kanton Graubünden zu unterstützen und zu fördern?

Michel (Chur), Locher Benguerel, Baselgia-Brunner, Bezzola (Samedan), Blumenthal, Bucher-Brini, Claus, Clavadetscher, Darms-Landolt, Fontana, Gartmann-Albin, Jaag, Joos, Kollegger (Malix), Marti, Müller (Davos Platz), Niederer, Peyer, Pfenninger, Pult, Trepp, Waidacher, Deplazes, Hensel, Spreiter

Anfrage Michel (Chur) betreffend Verschiebung Denkmalpflege und Amt für Raumentwicklung ins Baudepartement

Die Denkmalpflege ist dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement unterstellt und gehört zum Amt für Kultur, das Amt für Raumentwicklung dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales und das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement verwaltet das Hoch- und Tiefbauamt, sowie das Forstamt.

Dass die verschiedenen Bereiche des Bauens in unterschiedlichen Departementen angegliedert sind, schafft für praktizierende ArchitektInnen und PlanerInnen auf allen Stufen ihrer täglichen Arbeit unnötige Leerläufe und vermeidbare inhaltliche Widersprüche. Diese unbefriedigende Situation schafft sinnlosen Mehraufwand, was Entwicklungen hemmt, verzögert und po-

tenzielle Bauherren und Investoren teilweise sogar abschreckt. Wenn Synergien genutzt, die Wirtschaftlichkeit in diesem essenziellen Bereich gefördert und das Bauen auch in seiner kulturellen Dimension gefördert werden sollen, muss eine Umverteilung innerhalb der 3 Departemente angestrebt werden.

Es gibt keine Architektur ohne Raumplanung, es gibt auch keine Raumplanung ohne Architektur. Raumplanung wird die grosse Aufgabe der nächsten 20 Jahre sein. Versäumtes muss nachgeholt und neue, spezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Überlegungen sind zwingend und sind natürlicher Bestandteil der Architektur, sowie der Raumplanung und Raumentwicklung. Die derzeitige Situation behindert diese natürliche Verbindung. Die Zusammenarbeit der Denkmalpflege mit dem Amt für Kultur erachten wir als sehr wichtig, wenn nicht gar als essentiell. Doch muss die Denkmalpflege allerdings nicht zwingend in diesem Departement angesiedelt sein. Allenfalls kann man, wenn man die Denkmalpflege und das Hoch- und Tiefbauamt miteinander verbindet, dem offensichtlichen Personalmangel der Denkmalpflege abhelfen, weil man sich unter einem Dach befindet und flexibler ist. Die zeitgenössische Denkmalpflege kümmert sich nicht mehr nur um einzelne Bauwerke. Ensembles oder intensitätsstiftende räumliche Fragestellungen spielen genau so eine Rolle. Eine enge Kooperation mit den Ämtern von Hoch- und Tiefbau inkl. der Raumplanung machen hier mehr als Sinn. Die Denkmalpflege hat letztes Jahr Raumplaner gesucht und keine Denkmalpfleger oder Kunsthistoriker, weil es sinnvoll ist, dass auch Raumplaner für die Denkmalpflege arbeiten. Sie sehen: Da könnte man Synergien nutzen und die kantonalen Strukturen verbessern. Es muss dringend eine interdisziplinäre Denkfabrik mit ArchitektInnen, Raumplaner und Denkmalpfleger ermöglicht werden - unter einem Dach, im selben Departement. Das schafft offensichtliche Synergien. Eine enge Kooperation mit dem Hoch- und Tiefbauamt ist Voraussetzung für eine sinnvolle Entwicklung des Kanton Graubündens.

Wir erachten die gesamte Bauwirtschaft mit ihren wirtschaftlichen, kulturellen aber auch nachhaltigen Potenzialen als essentiellen Bereich für den Kanton. Von Baukultur, Tourismus über die räumliche Entwicklung bis zur Erhaltung und Pflege unserer historischen Bausubstanz hängt das Bauen innerlich zusammen. Gerade in Zeiten einer angespannten wirtschaftlichen Lage erachten wir die Nutzung von vorhandenen Potenzialen als zwingend und für alle Beteiligen als gewinnbringend.

Fragen an die Regierung:

1. Könnten Sie sich vorstellen in Zukunft das Amt für Raumentwicklung und die Denkmalpflege dem Baudepartement anzugliedern und sind Sie bereit eine Umstrukturierung zu prüfen?
2. Wäre eine andere Form der näheren Zusammenarbeit angebrachter und brächte Synergien?
3. Die wirtschaftliche Dimension ist die eine Ebene des Problems. Weitere sind: Nachhaltige Entwicklung, Zielvorstellungen, der Entwicklung und sind derartige Überlegungen bereits angestellt worden? Was waren die Resultate dieser Überlegungen?
4. Sehen Sie den Personalmangel der Denkmalpflege als dringende Angelegenheit und was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?

Michel (Chur), Jenny (Arosa), Casty, Augustin, Bleiker, Burkhardt, Clavadetscher, Conrad, Dermont, Fontana, Furrer-Cabalzar, Hardegger, Kasper, Müller (Davos Platz), Rosa, Waidacher, Wieland, Buchli (Felsberg), Spreiter

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Peter Michel

Der Protokollführer: Domenic Gross

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Gebietsreform im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die Gebietsreform)

vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand und Zweck

Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Gebietsreform.

Art. 2

Totalrevision Einteilungsgesetz

Das Gesetz über die Einteilung des Kantons in Regionen (BR 110.200) wird in der Fassung gemäss Anhang I erlassen.

Art. 3

Teilrevision Gemeindegesetz

Das Gemeindegesetz (BR 175.050) wird in der Fassung gemäss Anhang II teilrevidiert.

Art. 4

Weitere Änderungen von Gesetzen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.100)

Art. 1 Abs. 1 lit. a und c

[1] Das Gesetz regelt:

a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten sowie die Wahlen der Bezirksgerichte;
c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten.

Art. 2 Abs. 1 und 3

[1] Kantonale Wahlen sind die Regierungs- und Ständeratswahlen; regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat.

[3] Aufgehoben

Art. 8

[1] Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Bezirksgerichtswahlen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt.

[2] Die Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten werden gemeindeweise am gleichen Tag durchgeführt.

Art. 9 Abs. 1

[1] Der Gemeindevorstand setzt ein Stimmbüro von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern ein und bezeichnet dessen Präsidentin beziehungsweise Präsidenten und dessen Aktuarin beziehungsweise Aktuar. Er kann auch selbst als Stimmbüro amten.

Art. 10 Abs. 2

[2] Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme oder Ausübung des Amtes ablehnt, kann vom Gemeindevorstand mit einer Busse von 50 bis 400 Franken bestraft werden.

Art. 15 Abs. 1 lit. a bis d

[1] Die Wahlen und Abstimmungen werden angeordnet:

a) durch die Regierung:
   die Regierungs- und Ständeratswahlen inklusive Ersatzwahlen, die Bezirksgerichts- und Grossratswahlen sowie die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten;
b) durch die Verwaltungskommission:
   die Ersatzwahlen im Bezirk;
c) durch den Regionalausschuss:
   die Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten;
d) Aufgehoben

Art. 16 lit. a und d

Die Erneuerungswahlen finden an folgenden Terminen statt:

a) die Regierungs- und Grossratswahlen gleichzeitig in der Regel im Mai oder Juni für die für die Regierung am 1. Januar des folgenden Jahres, für den Grossen Rat am ersten Tag der Augustsession beginnende Amtsdauer;
d) Aufgehoben

Art. 20 lit. b, c und d

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden vorbereitet und den Gemeinden rechtzeitig zugestellt:

b) vom Bezirksamt bei Bezirksgerichtswahlen;
c) vom Regionalausschuss bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates sowie bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten.
d) Aufgehoben

Art. 21 lit. c und d

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen umfassen:

c) bei den Bezirksgerichtswahlen und den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Wahlzettel, bei den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Regionalausschusses.
d) Aufgehoben

Art. 25 Marginalie

1. In Eidgenössischen, kantonalen und Bezirksangelegenheiten

Art. 26

2. In regionalen Angelegenheiten

[1] Soweit die Urnenabstimmung vorgesehen ist, richtet sich die Stimmabgabe nach Artikel 25.

[2] Andernfalls erfolgt die Stimmabgabe in den Gemeinden.

Art. 36 Abs. 1 lit. b, c und d, Abs. 3 und 4

[1] Das Stimmbüro meldet unverzüglich die Gemeindeergebnisse:

b) bei Bezirksgerichtswahlen dem Bezirksamt;
c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss.
d) Aufgehoben

[3] Die Regionalausschüsse melden der Standeskanzlei am Wahltag unverzüglich telefonisch und am nächsten Tag auch noch schriftlich die Ergebnisse der Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates.

[4] Die Bezirksämter melden der Standeskanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Bezirksgerichtswahlen.

Art. 37 Abs. 2

[2] Bei Wahlen im Bezirk kommt die Aufgabe dem Bezirksamt, bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Ratens und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.

Art. 41 Abs. 1 lit. c und d

[1] Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor:

c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates der Regionalausschuss.
d) Aufgehoben

Art. 42

Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen auf Bezirksebene vom Bezirksamt und jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates sowie der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten vom Regionalausschuss unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.

Art. 43 Abs. 2 und 3

[2] Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Wahlen auf Bezirksebene die Verwaltungskommission sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.

[3] Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, bei Wahlen auf Bezirksebene durch das Bezirksamt und bei regionalen Wahlen und Abstimmungen durch den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.

Art. 44 Abs. 2

[2] Bei Wahlen auf Bezirksebene beziehungsweise bei Wahlen und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Bezirksamt beziehungsweise durch den Regionalausschuss im jeweiligen Publikationsorgan.

Art. 46 Abs. 1

[1] Wer eine Wahl nicht binnen acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses durch schriftliche Mitteilung an die Regierung beziehungsweise die Verwaltungskommission oder den Regionalausschuss ablehnt, hat sie angenommen.

2. INITIATIVE IN REGIONS- UND GEMEINDE-ANGELEGENHEITEN

Art. 73

Die Regionen und Gemeinden gewährleisten das Initiativrecht nach Massgabe der folgenden Bestimmungen. Sie können es, insbesondere durch

Herabsetzung der erforderlichen Unterschriftenzahl und Zulassung der Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes, erweitern.

Art. 74

Initiative in regionalen Angelegenheiten

Die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden gelten sinngemäss für die Regionen.

Art. 102 Abs. 1

[1] Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Bezirke, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht.

Art. 105

2. Regionen

[1] Die Regionen regeln das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz und die Regierung nichts bestimmen.

[2] Aufgehoben

Art. 106

Die Gemeinden erlassen die für ihr Gebiet erforderlichen ergänzenden Bestimmungen über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und in regionalen Angelegenheiten.

Art. 107

Aufgehoben

2. Gesetz über die Staatshaftung (BR 170.050)

Art. 1 Abs. 1 lit. a

[1] Diesem Gesetz unterstehen:

a) der Kanton, die Bezirke, Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);

3. Gesetz über den Grossen Rat (BR 170.100)

Art. 1

[1] Für die Verteilung der Grossratssitze auf die Wahlkreise ist massgebend die schweizerische Wohnbevölkerung der Wahlkreise aufgrund der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes, die jeweils im Jahr vor den Wahlen publiziert wird.

[2] Die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen ist im Anhang geregelt.

[3] Die Zugehörigkeit zum Wahlkreis von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln. Stehen wichtige Gründe dieser Regelung entgegen oder können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet die Regierung endgültig. Ist mehr als eine Region betroffen, so sind diese vorgängig anzuhören.

Art. 2

Die 120 Sitze des Grossen Rates werden auf die Wahlkreise nach folgendem Verfahren verteilt:

a) Vorwegverteilung:
   1. Die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 120 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
   2. Die schweizerische Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
   3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Wahlkreise die letzte Verteilungszahl erreichen.

b) Hauptverteilung:
   Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.

c) Restverteilung:
   Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch die Reste gleich, so entscheidet das Los.

Art. 3

Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils vor den Wahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.

Art. 4

Jeder Wahlkreis wählt so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, als er Abgeordnete zu wählen hat, höchstens jedoch zehn.

Anhang
(Art. 1 Abs. 2)

Die Gemeinden sind wie folgt den Wahlkreisen zugeordnet:

Wahlkreis	Gemeinden
Alvaschein	Alvaschein, Mon, Mutten, Stierva, Tiefencastel, Vaz/Obervaz
Avers	Avers
Belfort	Alvaneu, Brienz/Brinzauls, Lantsch/Lenz, Schmitten, Surava
Bergün	Bergün/Bravuogn, Filisur
Bregaglia	Bregaglia
Brusio	Brusio
Calanca	Arvigo, Braggio, Buseno, Castaneda, Cauco, Rossa, Sta. Maria i.C., Selma
Chur	Chur
Churwalden	Churwalden, Tschiertschen-Praden
Davos	Davos
Disentis	Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn), Sumvitg, Trun, Tujetsch
Domleschg	Almens, Fürstenau, Paspels, Pratval, Rodels, Rothenbrunnen, Scharans, Sils i.D., Tomils
Fünf Dörfer	Haldenstein, Landquart, Trimmis, Untervaz, Zizers
Ilanz	Falera, Ilanz/Glion, Laax, Mundaun, Sagogn, Schluein
Jenaz	Fideris, Furna, Jenaz
Klosters	Klosters-Serneus
Küblis	Conters i.P., Küblis, Saas i.P.
Lumnezia/Lugnez	Lumnezia, St. Martin, Vals
Luzein	Luzein, St. Antönien
Maienfeld	Fläsch, Jenins, Maienfeld, Malans
Mesocco	Lostallo, Mesocco, Soazza
Oberengadin	Bever, Celerina/Schlarigna, Madulain, Pontresina, La Punt-Chamues-ch, Samedan, St. Moritz, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, Zuoz
Poschiavo	Poschiavo
Ramosch	Samnaun, Valsot
Rhäzüns	Bonaduz, Domat/Ems, Rhäzüns
Rheinwald	Hinterrhein, Nufenen, Splügen, Sufers

Roveredo	Cama, Grono, Leggia, Roveredo, San Vittore, Verdabbio
Ruis	Andiast, Obersaxen, Waltensburg/Vuorz
Safien	Safiental
Schams	Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera, Lohn, Mathon, Rongellen, Zillis-Reischen
Schanfigg	Arosa, Maladers
Schiers	Grüsch, Schiers
Seewis	Seewis
Suot Tasna	Ftan, Scuol, Sent
Sur Tasna	Ardez, Guarda, Lavin, Susch, Tarasp, Zernez
Surses	Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur, Tinizong-Rona
Thusis	Cazis, Flerden, Masein, Thusis, Tschappina, Urmein
Trins	Felsberg, Flims, Tamins, Trin
Val Müstair	Val Müstair

4. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (BR 170.300)

Art. 3

Das Amt eines Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeinde- und Bezirksämtern sowie Ämtern in Regionen. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 22 der Kantonsverfassung.

5. Kantonales Datenschutzgesetz (BR 171.100)

Art. 1 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3

[2] Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten

a) Behörden und Amtsstellen des Kantons, der Bezirke, Regionen, Gemeinden und Gemeindeverbindungen;
b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons, der Bezirke, Regionen und Gemeinden;

[3] Aufgehoben

Art. 6 Abs. 3

[3] Entscheide der Departemente, der Gemeinde-, Bezirks- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BR 210.100)

Art. 20 Abs. 1 und 2

[1] Die Zivilstandskreise umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Regionen oder Teile davon und werden von der Regierung im Rahmen des Bundesrechts und nach Anhörung der beteiligten Regionen endgültig festgelegt.

[2] Die Regierung bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Regionen Sitz und Name der Zivilstandsämter endgültig.

Art. 20a Abs. 1 und 2

[1] Der Regionalausschuss beziehungsweise die Präsidentenkonferenz ernennt nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde die nötige Anzahl Zivilstandsbeamte, bezeichnet den Leiter des Amtes und regelt die Stellvertretung.

[2] Erstreckt sich ein Zivilstandskreis über das Gebiet mehrerer Regionen, einigen sich diese über das Wahlorgan und das Wahlverfahren.

Art. 38 Abs. 1

[1] Es bestehen folgende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:

a) Engadin/Südtäler (Regionen Bernina, Engiadina Bassa/Val Müstair und Maloja);
b) Mittelbünden/Moesa (Regionen Albula, Moesa und Viamala);
c) Nordbünden (Regionen Landquart, Plessur und Imboden);
d) Prättigau/Davos (Region Prättigau/Davos);
e) Surselva (Region Surselva).

Art. 51 Abs. 1 lit. b

[1] Befugt zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ist:

b) jeder Amtsarzt;

7. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (BR 210.200)

Art. 6 Abs. 1

[1] Die öffentliche Versteigerung muss von der Regionalpräsidentin oder vom Regionalpräsidenten oder von einer oder einem von ihr oder ihm bezeichneten Regionsangestellten geleitet werden.

Art. 6b Abs. 3

[3] Die Region ist zuständig, den Zuschlag bei der Versteigerung eines Grundstückes der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mitzuteilen (Art. 235 Abs. 2).

Art. 6c Abs. 3

[3] Das Steigerungsprotokoll ist von der Steigerungsleiterin oder vom Steigerungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Region zu deponieren.

Art. 7 Ziff. 2 und 3

Zuständige Behörde zur Klage auf Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach dem Tode des Schenkers (Art. 246 Abs. 2) ist:

2. der Regionalausschuss beziehungsweise die Präsidentenkonferenz, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse der Region liegt;
3. die Regierung, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse mehrerer Gemeinden, mehrerer Regionen oder des Kantons liegt.

8. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (BR 350.100)

Art. 34 Abs. 1 lit. a

[1] Als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige im Sinn der Strafprozessordnung gelten insbesondere:

a) die Amtsärztinnen und -ärzte;

9. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100)

Art. 2

Regional- und Gemeindebehörden

Auf das Verwaltungsverfahren vor Regional- und Gemeindebehörden finden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze sowie die Bestimmungen über die Erläuterung, die Berichtigung, die Revision und die Vollstreckung Anwendung.

Art. 59 lit. b

Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden:

b) Verletzungen der Autonomie der Gemeinden, der Regionen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen.

10. Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (BR 433.100)

Art. 2

Beiträge werden ausgerichtet an Gemeinden, Gemeindeverbände oder Regionen und an gemeinnützige und kulturelle Organisationen, wie Bäuerinnen- und Haushaltungsschulen und Volkshochschulen, wenn die Träger keinen Gewinn erzielen und auf Beiträge angewiesen sind. Für Fortbil-

dungskurse der schulentlassenen Jugendlichen sollten keine oder nur bescheidene Kursgelder oder Gebühren erhoben werden.

11. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (BR 450.200)

Art. 18 Abs. 1

[1] Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Bezirken, Regionen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

12. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (BR 492.100)

Art. 1 Abs. 2

[2] Kanton, Regionen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Bezirke sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.

Art. 2 lit. c

Dieses Gesetz regelt:

c) die Zuordnung der Gemeinden und Regionen zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regionen, Gemeindeverbänden und Bezirken sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.

Art. 3 Abs. 3

[3] Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regionen und Gemeindeverbänden verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.

Art. 21

Auf Antrag einer Gemeinde oder einer Region kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten.

Art. 23 Abs. 2

[2] Regionen und Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amts- und gegebenenfalls der Schulsprachen in den Statuten. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.

Art. 25 Abs. 1, 2 und 4

[1] Regionen, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Regionen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden. Regionen

[2] Regionen, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Regionen sind sämtliche Amtssprachen der in der Region zusammengeschlossenen Gemeinden.

[4] Die Regionen regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

13. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)

Art. 9

[1] Die Amtsärzte und ihre Stellvertreter werden von der Regierung im Nebenamt auf vier Jahre gewählt. Sie sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des Departementes und erfüllen die gerichtsärztlichen und anderen amtsärztlichen Aufgaben. 5. Amtsärzte

[2] Jeder im Kanton praktizierende Arzt kann zur Übernahme amtlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder der Amtsarzt beziehungsweise sein Stellvertreter im Ausstand ist oder nicht zur Verfügung steht.

Art. 30a Abs. 2

[2] Die Bewilligung erlischt mit der Erfüllung des 70sten Altersjahres nicht, wenn die betreffende Person aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses den Nachweis erbringt, sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht in der Lage zu sein, weiterhin den Beruf ausüben zu können. Der Nachweis ist jeweils alle zwei Jahre einzureichen.

14. Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (BR 500.400)

Art. 10 Abs. 1

[1] Der Kanton organisiert öffentliche Schutzimpfungen gegen die Pocken. Er trägt die dabei entstehenden Kosten. Die Durchführung dieser Impfungen besorgen die Amtsärzte.

15. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (BR 710.100)

Art. 1 Abs. 4

[4] Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

16. Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)

Art. 78 Abs. 1 lit. c

[1] Von der Steuerpflicht sind befreit

c) die Regionen und die Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten,

Art. 81 Abs. 1 lit. a

[1] Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

a) die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbussen

Art. 122 Abs. 1

[1] Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Kantons, der Regionen und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strengstes Stillschweigen zu wahren. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Art. 122a

Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten.

Art. 123 Abs. 1

[1] Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Bezirke, Regionen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

17. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (BR 720.200)

Art. 11 lit. d

Von der Handänderungssteuer befreit sind

d) der Bezirk, die Region, die Gemeinde (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinde für Grundstücke im eigenen Gebiet;

18. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)

Art. 1 Abs. 1

[1] Das Gesetz ordnet die Raumplanung auf Gebiet des Kantons Graubünden. Es bestimmt die von den Gemeinden, von den Regionen und vom Kanton zu erfüllenden Aufgaben.

Art. 2

[1] Gemeinden, Regionen und Kanton sorgen für die Planung im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Sie berücksichtigen die Anliegen der Raumplanung auch bei ihren übrigen Tätigkeiten.

[2] Gemeinden, Regionen und Kanton erfüllen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen und stimmen ihre Grundlagen, Planungen und raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander und mit den Grundlagen, Konzepten und Sachplanungen des Bundes sowie den Planungen der benachbarten Kantone und Länder ab.

Art. 3 Abs. 2

[2] Die überörtliche Planung ist in der Regel Sache der Regionen und des Kantons.

Art. 5 Abs. 1

[1] Für die in diesem Gesetz und in der Verordnung festgelegten Verfahren für Planungen, Bauvorhaben, Landumlegungen und die Erhebung von Erschliessungsabgaben gilt ausschliesslich kantonales Recht, soweit die Gemeinden und Regionen nicht ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet werden, abweichende oder ergänzende eigene Verfahrensvorschriften zu erlassen oder bestimmte Verfahren selbst zu regeln.

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz

[1] Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge ausrichten an Gemeinden und Regionen sowie an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für:

Art. 11 Abs. 1 und 2

[1] Beiträge an Gemeinden und Regionen werden in der Form von Grundbeiträgen und von Zusatzbeiträgen ausgerichtet.

[2] Die Grundbeiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden und Regionen und der Art der Leistung abgestuft. Die maximalen Grundbeiträge an die anrechenbaren Kosten betragen für:

1. Gemeinden:	Planungen	30%
	Grundlagen, Projekte	40%
2. Regionen:	Grundlagen, Planungen, Projekte	50%

Die Regierung kann Grundbeiträge um 10 - 50 Prozent kürzen, wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.

Art. 14 Abs. 1

[1] Der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen werden vom Kanton und den Regionen partnerschaftlich erarbeitet.

Art. 17

[1] Regionale Planungsaufgaben werden von den Regionen erfüllt. Bei Aufgaben, die über das Regionsgebiet hinausgehen, streben die Regionen eine gemeinsame Aufgabenerfüllung an.

[2] Die Regionen sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet. Sie erfüllen insbesondere Aufgaben, die ihnen aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans zufallen oder die sich aus der Regional- und Agglomerationspolitik oder weiteren raumwirksamen Politikbereichen ergeben. Sie tragen zur stufengerechten Umsetzung des kantonalen Richtplans bei.

Art. 18 Abs. 1, 2, 4 und 5

[1] Die Regionen erlassen die zur Umsetzung des kantonalen Richtplans erforderlichen sowie die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen regionalen Richtpläne. Sie können weitere regionale Richtpläne erlassen.

[2] Zuständig für Beschlüsse über Erlass und Änderungen von regionalen Richtplänen ist die Präsidentenkonferenz (Regionalversammlung). Fortschreibungen sind in der Regel ebenfalls Sache der Präsidentenkonferenz.

[4] Können Richtpläne oder Teile davon voraussichtlich nicht genehmigt werden, kann die Region beim Departement eine Einigungsverhandlung verlangen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung.

[5] Die Regierung regelt durch Verordnung weitere Einzelheiten des Verfahrens. Die Regionen erlassen ergänzende Vorschriften.

Art. 20 Abs. 1

[1] Die Gemeinden können kommunale Richtpläne erlassen. Diese legen die von ihnen angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich Nutzung, Gestaltung, Erschliessung und Ausstattung fest. Sie zeigen auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, der Region und des Kantons koordiniert werden.

Art. 102 Abs. 2

[2] Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionen als Träger der Orts- beziehungsweise Regionalplanung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 5

Anpassung von grossrätlichen Verordnungen

Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Gebietsreform erfordert.

Art. 6

Referendum, Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Anhang I zum Gesetz über die Gebietsreform

Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen

vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 und Art. 68 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

Art. 1

Einteilung

Die Gemeinden werden wie folgt den Regionen zugeteilt:

1. Region Albula:
   Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Bergün/Bravuogn, Bivio, Brienz/Brinzauls, Cunter, Filisur, Lantsch/Lenz, Marmorera, Mon, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Schmitten, Stierva, Sur, Surava, Tiefencastel, Tinizong-Rona, Vaz/Obervaz.
   Hauptort: Tiefencastel
2. Region Bernina:
   Gemeinden Brusio, Poschiavo.
   Hauptort: Poschiavo
3. Region Engiadina Bassa/Val Müstair:
   Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Lavin, Samnaun, Scuol, Sent, Susch, Tarasp, Val Müstair, Valsot, Zernez.
   Hauptort: Scuol
4. Region Imboden:
   Gemeinden Bonaduz, Domat/Ems, Felsberg, Flims, Rhäzüns, Tamins, Trin.
   Hauptort: Domat/Ems
5. Region Landquart:
   Gemeinden Fläsch, Jenins, Landquart, Maienfeld, Malans, Trimmis, Untervaz, Zizers.
   Hauptort: Landquart
6. Region Maloja:

Gemeinden Bever, Bregaglia, Celerina/Schlarigna, La Punt-Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz.
Hauptort: Samedan

7. Region Moesa:
Gemeinden Arvigo, Braggio, Buseno, Cama, Castaneda, Cauco, Grono, Leggia, Lostallo, Mesocco, Rossa, Roveredo, San Vittore, Selma, Soazza, Sta. Maria i.C., Verdabbio.
Hauptort: Roveredo
8. Region Plessur:
Gemeinden Arosa, Chur, Churwalden, Haldenstein, Maladers, Tschiertschen-Praden.
Hauptort: Chur
9. Region Prättigau/Davos:
Gemeinden Conters i.P., Davos, Fideris, Furna, Grüsch, Jenaz, Klosters-Serneus, Küblis, Luzein, Saas i.P., Schiers, Seewis i.P., St. Antönien.
Hauptort: Klosters-Serneus
10. Region Surselva:
Gemeinden Andiast, Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Falera, Ilanz/Glion, Laax, Lumnezia, Medel (Lucmagn), Mundaun, Obersaxen, Safiental, Sagogn, Schluein, St. Martin, Sumvitg, Trun, Tujetsch, Vals, Waltensburg/Vuorz.
Hauptort: Ilanz/Glion
11. Region Viamala:
Gemeinden Almens, Andeer, Avers, Casti-Wergenstein, Cazis, Donat, Ferrera, Flerden, Fürstenau, Hinterrhein, Lohn, Masein, Mathon, Mutten, Nufenen, Paspels, Pratval, Rodels, Rongellen, Rothenbrunnen, Scharans, Sils i.D., Splügen, Sufers, Thusis, Tomils, Tschappina, Urmein, Zillis-Reischen.
Hauptort: Thusis

Art. 2

Gemeindezusammenschlüsse

Die Regionszugehörigkeit von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln.

Art. 3

Archive

[1] Die Regionen sind verpflichtet, geeignete Archivräumlichkeiten für die Übernahme der Archive der aufgelösten Kreise bereitzustellen.

[2] Mit Beschluss der Präsidentenkonferenz kann die Region diese Archivalien auch dem Staatsarchiv zur dauernden Aufbewahrung anbieten.

[3] Die letzten Organe der Kreise sind dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemässe Archivierung und Übergabe stattfindet.

Art. 4

Arbeitsmittel, Mobiliar und Grundstücke

[1] Die Kreise und Bezirke treten der Region die zum Zeitpunkt des Übertrags vorhandenen und von der Region benötigten Arbeitsmittel sowie das benötigte Mobiliar entschädigungslos ab.

[2] Die im Eigentum der Kreise und Bezirke stehenden Grundstücke und die beschränkten dinglichen Rechte, die für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Region benötigt werden, gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entschädigungslos an die Region über. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Region gebührenfrei.

[3] Die übrigen Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte der Kreise übernehmen die Kreisgemeinden im Verhältnis, wie sie sich zum Auflösungszeitpunkt an einem Kreisdefizit hätten beteiligen müssen. Der Eigentumsübergang erfolgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die beteiligten Gemeinden übernehmen die Grundstücke in ihr Gesamteigentum (einfache Gesellschaft). Die Gemeinden können auch eine andere Lösung treffen. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Kreisgemeinden gebührenfrei.

[4] Kommt über die Zuordnung von Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten zwischen dem Kreis beziehungsweise dem Bezirk und der Region keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 5

Vermögen und Verbindlichkeiten

[1] Die bei der Auflösung der Kreise vorhandenen Aktiven gehen automatisch auf die Kreisgemeinden über, und zwar im Verhältnis wie sie sich an einem Defizit hätten beteiligen müssen. Die Gemeinden sind berechtigt, Guthaben der Kreise auch klageweise geltend zu machen.

[2] Die Gemeinden der aufgelösten Kreise haften im Umfang ihres Defizitanteils für Verbindlichkeiten der Kreise. Ein allfälliges Rückgriffsrecht auf die Organe der aufgelösten Kreise geht im Umfang ihres Anteils auf die Gemeinden über.

[3] Die Rechnungsabnahme mindestens für das letzte Jahr der aufgelösten Kreise erfolgt durch die Region, welcher eine Mehrzahl der Kreisgemeinden gebietsmässig zugewiesen wurde.

[4] Die letzten Organe der Kreise sind auch über den Auflösungszeitpunkt der Kreise hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten sorgfältig zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

Art. 6

Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise vom 12. März 2000 aufgehoben.

[2] Für die Bezirke und Kreise gelten für die Dauer ihres Bestehens die Bestimmungen, wie sie am Vortag des Inkrafttretens der Einteilung des Kantons in Regionen gegolten haben.

Art. 7

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Inkrafttreten

Anhang II zum Gesetz über die Gebietsreform

Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Änderung vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

[1] Diesem Gesetz unterstehen die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regionen und die Gemeindeverbände.

Art. 9 lit. c, g und i

In Gemeinden ohne Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

c) die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
g) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
i) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;

Art. 10 Abs. 1 lit. e und Abs. 2

[1] In Gemeinden mit Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;

[2] Gemeindegesetze, Budget, Steuerfuss und Jahresrechnung sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Art. 49 Abs. 3

[3] Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

Art. 50 Abs. 1 lit a, Abs. 2, 3 und 5

[1] Zur Besorgung bestimmter Aufgaben können sich Gemeinden wie folgt verbinden:

a) Aufgehoben

[2] Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben der Region übertragen.

[3] Aufgehoben

[5] Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Formen der Gemeindeverbindungen sinngemäss Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

Art. 51 Marginalie und Abs. 1

II. Gemeindeverbände
1. Begriff und Entstehung

[1] Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 52 Marginalie und Abs. 1 lit. i und l

2. Statuten

[1] Die Statuten enthalten Bestimmungen über:

i) die Auflösung des Verbandes, wobei diese im Falle von Gemeindezusammenschlüssen mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zwingend auf den Fusionszeitpunkt hin erfolgen kann, sowie die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden;

l) das Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, insbesondere welche deren finanzielle Kompetenzen übersteigen.

Art. 53 Marginalie und Abs. 1 lit. b

3. Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten

[1] Folgende Befugnisse dürfen der Gesamtheit der Stimmberechtigten nicht entzogen werden:

b) die Änderung der Statuten, wofür in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich ist;

Art. 54 Marginalie und Abs. 1

4. Rechtliche Stellung

[1] Die Gemeindeverbände treten im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle des Kantons beziehungsweise der ihnen angeschlossenen Gemeinden und haben in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des

Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.

Art. 55 Marginalie und Abs. 1

5. Beitrittsverfügung

[1] Ist die Lösung der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der für diese Aufgabenerfüllung notwendigen Gemeinden diesem Verband bereits angehören.

Art. 56

6. Jahresrechnung und Geschäftsbericht

[1] Die Gemeindeverbände haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

[2] Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind öffentlich aufzulegen.

[3] Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind Jahresrechnung und Geschäftsbericht dem Departement zuzustellen.

Art. 57

Aufgehoben

Art. 58

Aufgehoben

Art. 59

Aufgehoben

Art. 61

Aufgehoben

Art. 62

IV. Regionen
1. Grundsatz

[1] Die Regionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Gemeinden.

[2] Sie nehmen überdies nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben wahr.

[3] Die Beschlüsse der Regionen sind verbindlich.

Art. 62a

2. Rechtliche Stellung

Die Regionen treten im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinden beziehungsweise des Kantons mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.

Art. 62b

3. Aufgabenübertragung

[1] Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.

[2] Region und Gemeinden regeln die Voraussetzungen über die Rückübernahme einer übertragenen Aufgabe.

Art. 62c

4. Zusammenarbeit mit anderen Regionen

[1] Die Regionen können die ihnen übertragenen Aufgaben gemeinsam erfüllen. Ohne einvernehmliche Lösung ist die einwohnermässig grösste Region für die entsprechende Organisation verantwortlich, wofür sie angemessen zu entschädigen ist.

[2] Die Einzelheiten sind mittels Leistungsvereinbarung zu regeln.

[3] Die Region kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Region oder einzelne Gemeinden beiziehen oder konsultieren. Die Beigezogenen oder Konsultierten haben kein Stimmrecht.

Art. 62d

5. Organisation

[1] Die Organe der Region sind:

a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner;
b) die Präsidentenkonferenz;
c) der Regionalausschuss;
d) die Geschäftsprüfungskommission.

[2] Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden.

[3] In den Regionen ohne Regionalausschuss werden dessen Aufgaben durch die Präsidentenkonferenz wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blosse Verwaltungstätigkeit handelt.

Art. 62e

6. Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner

[1] Die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner bildet das oberste Organ der Region.

[2] Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erlass und Änderung der Statuten, welche unter anderem das für die Mitarbeitenden geltende Personalrecht enthalten;
b) Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
c) Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat;
d) Entscheide über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs;
e) Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenzen anderer Organe übersteigen, wobei die Statuten das fakultative Referendum vorsehen können.

[3] Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck und die Regionsaufgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

[4] Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Art. 62f

7. Präsidentenkonferenz
a) Zusammensetzung, Weisungsrecht

[1] In der Präsidentenkonferenz nehmen die Präsidenten der Regionsgemeinden beziehungsweise nimmt ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten werden.

[2] In Regionen mit weniger als fünf Regionsgemeinden nimmt zusätzlich wenigstens ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Gemeindepräsidenten beziehungsweise dort, wo dieser nicht Einsitz nimmt, durch ein anderes Vorstandsmitglied.

[3] Der Gemeindevorstand kann dem Gemeindevertreter verbindliche Weisungen erteilen.

[4] Die Präsidentenkonferenz bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Art. 62g

b) Aufgaben

[1] Der Präsidentenkonferenz obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a) Wahl des Regionalausschusses, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird;
b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
c) Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;
d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite;
e) Entscheid über frei bestimmbare, einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Regelung in den Statuten der Region.

[2] Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 62h

c) Beschlussfassung, Stimmkraft

[1] Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

[2] Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gilt die Sachvorlage als abgelehnt.

[3] Bei Wahlen und Abstimmungen verfügt jede Gemeinde bis tausend Einwohner über eine Stimme. Pro weitere tausend Einwohner oder für einen Bruchteil davon erhält die Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.

[4] Wird eine Region beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie die Regierung um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 62i

8. Regionalausschuss
a) Zusammensetzung

[1] Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.

[2] In der Regel nimmt aus der gleichen Gemeinde nur ein Mitglied Einsitz im Regionalausschuss.

[3] Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz nimmt von Amtes wegen Einsitz und leitet den Regionalausschuss.

Art. 62k

b) Aufgaben

[1] Der Regionalausschuss ist die Verwaltungsbehörde der Region. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a) Wahl der Geschäftsstelle, des übrigen Geschäftsstellenpersonals und des weiteren Regionalpersonals gemäss den Statuten;
b) Vertretung der Region nach aussen;
c) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz mit entsprechender Antragstellung.

[2] Die Statuten der Region regeln die weiteren Aufgaben des Regionalausschusses.

Art. 62l

c) Beschlussfassung

[1] Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Die Beschlussfassung erfolgt durch Handmehr. Vorbehältlich von Ausstandsgründen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.

[3] Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 62m

9. Geschäftsprüfungskommission

[1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

[2] Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

[3] Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Region zuhanden der Präsidentenkonferenz. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

[4] Im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss kann die Rechnungsprüfung privaten Sachverständigen übertragen werden.

Art. 62n

10. Politische Rechte

[1] Die politischen Rechte der Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner sind gewährleistet.

[2] Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise ein Viertel der Gemeinden im Regionsgebiet kann die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen.

[3] Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner kann eine Abstimmung verlangen über die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse der Präsidentenkonferenz.

[4] Das Verfahren richtet sich subsidiär nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 62o

11. Finanzen a) Jahresrechnung und Geschäftsbericht

[1] Die Region hat spätestens bis Ende Juni jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich.

[2] Nach Beendigung des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht innert Jahresfrist dem Departement zuzustellen.

Art. 62p

b) Finanzierung, Gemeindebeiträge, Haftung

Die Finanzierung der Region und die Gemeindebeiträge werden in den Regionsstatuten ebenso geregelt wie die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Region.

Art. 62q

12. Aufsicht

Die Statuten der Region wie auch jede nachträgliche Änderung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten, welche sie auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft.

Art. 90

Aufgehoben

Art. 95 Abs. 1

[1] Die Regierung übt im Sinne der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit sowie über die Regionen aus.

Art. 103b Marginalie

IV. Bürgerliche Korporationen

Art. 103c

V. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 23. April 2014 betreffend Regionalverbände
1. Gültiges Recht

[1] Die Regionalverbände können die ihnen übertragenen Aufgaben bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen erfüllen. Für diese Regionalverbände gelten für die Dauer ihres Bestehens die Bestimmungen von Artikel 1 und 50 bis 59 beziehungsweise die für Regionalverbände im Weiteren massgebenden Bestimmungen fort.

[2] Regionalverbände, welche keine Aufgaben mehr erfüllen, werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst, womit für sie die Bestimmungen gemäss Absatz 1 hinfällig werden.

Art. 103d

2. Vermögen und Verbindlichkeiten

Ein allfällig vorhandenes Verbandsvermögen beziehungsweise allfällige Verbindlichkeiten sind je nach ihrer Kostenbeteiligung beziehungsweise ihrer Beitragspflicht auf die Regionalverbandsgemeinden zu verteilen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen oder sich die Regionalverbandsgemeinden nicht anderweitig einigen. Die Regionalverbände teilen den Abschluss des Liquidationsverfahrens und damit gleichzeitig ihre Auflösung der Regierung mit.

Art. 103e

3. Auflösungsarbeiten

[1] Die letzten Organe des Regionalverbandes sind über dessen Auflösungszeitpunkt hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten ordnungsgemäss zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

[2] Die Rechnungsabnahme für das letzte Jahr der aufgelösten Regionalverbände erfolgt durch die entsprechende Region beziehungsweise durch jene Region, welcher die Mehrzahl der ehemaligen Regionalverbandsgemeinden gebietsmässig zugewiesen wurde. Die Rechnungsabnahme des Regionalverbandes Nordbünden wird durch die Region Plessur vorgenommen.

Art. 103f

4. Archive

Die letzten Organe der Regionalverbände sind dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemässe Archivierung und Übergabe stattfindet.

Art. 103g

5. Arbeitsmittel, Mobiliar und Grundstücke

[1] Die Regionalverbände treten der Region die zum Zeitpunkt des Übertrags vorhandenen und von der Region benötigten Arbeitsmittel, das benötigte Mobiliar sowie benötigte Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte entschädigungslos ab. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Region gebührenfrei.

[2] Kommt über die Zuordnung von Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten zwischen dem Regionalverband und der Region keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 103h

6. Region

[1] Die Präsidenten der Regionsgemeinden bilden ein Übergangsorgan, das für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Region auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einteilung des Kantons in Regionen sorgt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

[2] Die Statuten sind nach Massgabe von Artikel 62e zu erlassen.

[3] Die Statuten sind der Regierung spätestens bis zum letzten Monat vor Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen zur Genehmigung einzureichen.

Art. 104 Marginalie

VI. Inkrafttreten

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Notariatsgesetz

Änderung vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung [1)],
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

I.

Das Notariatsgesetz vom 18. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2

[1] Als Notariatspersonen im Sinne dieses Gesetzes gelten

b) Regionalnotarinnen und Regionalnotare,

[2] Den Titel "Notarin" beziehungsweise "Notar" darf nur eine patentierte Notariatsperson und den Titel "Regionalnotarin" beziehungsweise "Regionalnotar" nur eine von der Regierung gewählte und amtierende Notariatsperson führen.

Art. 2 Abs. 2

[2] Regionalnotarinnen und Regionalnotare sind für die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich anfallenden Beurkundungen zuständig, das heisst für Rechtsgeschäfte über Grundstücke, die ganz oder teilweise in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, und für andere Geschäfte, sofern mindestens eine Urkundspartei im Zuständigkeitsbereich wohnhaft ist oder ihren Sitz hat. Sie üben ihre Funktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich aus. Der örtliche Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus dem Wahlbeschluss der Regierung.

Art. 3 Abs. 2

[2] Regionalnotarinnen und Regionalnotare sind für alle Beglaubigungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig.

Art. 4 Abs. 2 lit. a

[2] Der Notariatskommission gehören in der Regel an:

[1)] BR 110.100

a) eine patentierte Notarin oder ein patentierter Notar, eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter;

Art. 8 Abs. 1 lit. a

[1] Nicht als Notariatsperson amten darf, wer:

a) vollamtlich oder hauptamtlich im Dienst des Bundes, des Kantons, einer Region oder einer Gemeinde steht;

III. Regionalnotarinnen und Regionalnotare

Art. 16

Antrag

[1] Der Regionalausschuss kann einen Antrag an die Regierung für die Wahl einer Regionalnotarin oder eines Regionalnotars für einen örtlich bestimmten Zuständigkeitsbereich stellen.

[2] Der örtliche Zuständigkeitsbereich ist im Antrag genau zu umschreiben.

[3] Der Regionalausschuss hat nachzuweisen, dass die vorgeschlagene Person fachlich und persönlich geeignet ist.

[4] Wählbar sind nur Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 Litera b bis e erfüllen und die Amtssprache im betreffenden Zuständigkeitsbereich beherrschen.

Art. 16a

Wahl

[1] Die Regierung wählt je nach Bedarf ein bis drei Regionalnotarinnen oder Regionalnotare für einen örtlich bestimmten Zuständigkeitsbereich innerhalb einer Region.

[2] Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Im Falle einer Vakanz erfolgt die Wahl für die Restdauer der laufenden Amtsperiode.

[3] Die Regierung teilt ihren Beschluss dem Regionalausschuss und der Notariatskommission schriftlich mit. Der Beschluss ist zudem angemessen zu veröffentlichen.

Art. 16b

Entschädigung

[1] Die Entschädigung der Regionalnotarinnen und Regionalnotare erfolgt über die Gebühren gemäss der Verordnung über die Notariatsgebühren.

[2] Ist die Regionalnotarin oder der Regionalnotar zugleich als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter gewählt, erfolgt die Entschädigung über die Grundbuchkreise. Die Gebühren für die Amtsverrichtungen der Regionalnotarinnen und Regionalnotare fallen den Grundbuchkreisen zu.

Art. 17

[1] Die Regionalnotarin oder der Regionalnotar wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Notariatskommission vereidigt. Artikel 13 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

[2] Nach der Vereidigung übergibt die Präsidentin oder der Präsident der Notariatskommission Patentierungsbeschluss, Stempel und Siegel.

[3] Die Notariatskommission führt periodische Ausbildungskurse für Regionalnotarinnen und Regionalnotare durch. Der Besuch dieser Kurse ist für alle Regionalnotarinnen und Regionalnotare, welche nicht patentierte Notarinnen oder patentierte Notare sind, obligatorisch.

Art. 18

[1] Das Amt der Regionalnotarin oder des Regionalnotars endet:

a) durch Verzicht oder Tod der Inhaberin oder des Inhabers;
b) mit Ablauf der Amtsperiode;
c) durch Entzug der Notariatsberechtigung in sinngemässer Anwendung von Artikel 15.

[2] Das Departement teilt Fälle von Absatz 1 Litera a und b der Notariatskommission schriftlich mit.

[3] In Fällen von Absatz 1 Litera c teilt die Notariatskommission ihre Einleitungsbeschlüsse und Entscheide der Regierung und der betreffenden Region mit.

[4] Bei Beendigung des Amtes sind die Akten der betreffenden Region abzuliefern.

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3

[1] Für Schäden, die im Rahmen einer notariellen Tätigkeit widerrechtlich verursacht worden sind, haftet:

2. der Kanton bei Regionalnotarinnen und Regionalnotaren;

[3] Der Kanton versichert sich gegen Schadenersatzansprüche, die wegen der notariellen Tätigkeit von Notariatspersonen gegen ihn erhoben werden. Die persönliche Haftpflicht der Notariatspersonen wird mitversichert.

Art. 48

Wer unbefugterweise den Titel "Notarin" beziehungsweise "Notar" oder "Regionalnotarin" beziehungsweise "Regionalnotar" verwendet oder eine Notariatstätigkeit ausübt, wird von der Notariatskommission mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

Art. 51

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden wird wie folgt geändert:

Art. 150 Abs. 3

[3] Gegen Entrichtung der üblichen Entschädigung kann die Aufnahme des Inventars dem zuständigen Regionalnotar übertragen werden.

Art. 51a

Übergangsbestimmungen

[1] Mit Aufhebung des Kreisnotariats haben die Kreisnotarinnen und Kreisnotare alle aufbewahrungspflichtigen Sachen in Anwesenheit eines Mit-

gliedes der Notariatskommission bei der betreffenden Region zu hinterlegen.

[2] Davon kann abgesehen werden, wenn eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar alle hinterlegungspflichtigen Sachen zur eigenen Aufbewahrung übernimmt.

[3] In jedem Fall ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen und der Notariatskommission auszuhändigen.

II.

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG)

vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung [1)],
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

I. Betreibungs- und Konkursamt

1. ORGANISATION

Art. 1

Betreibungs- und Konkurskreise

[1] Jede Region bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis.

[2] Zwei oder mehrere Regionen können die Führung und Verwaltung ihrer Betreibungs- und Konkursämter zusammenlegen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

[3] Ist die fachliche, ordnungsgemässe oder zweckmässige Führung eines Betreibungs- und Konkursamtes nicht gewährleistet, kann die Aufsichtsbehörde die Zusammenlegung der Führung und Verwaltung mit derjenigen eines anderen Betreibungs- und Konkursamtes anordnen.

Art. 2

Sitz

[1] Die Region bestimmt den Sitz ihres Betreibungs- und Konkursamtes.

[2] Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann das Betreibungs- und Konkursamt Aussenstellen unterhalten. Die administrative und fachliche Leitung der Aussenstellen obliegt dem Betreibungs- und Konkursamt.

Art. 3

Organisationsreglement

[1] Die Führung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen ist Sache der Regionen. Die Region erlässt dazu ein Organisationsreglement, soweit sie dazu durch dieses Gesetz ermächtigt und beauftragt wird.

[2] Das Organisationsreglement enthält insbesondere Bestimmungen über die ordnungsgemässe Durchführung der Betreibungen und Konkurse in der Region sowie den zweckmässigen Einsatz von Personal und Mittel.

[1)] BR 110.100

[3] Das Organisationsreglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4

Grundzüge der Organisation
1. Leitung

[1] Die Region hat für die Leitung ihres Betreibungs- und Konkursamtes eine Betreibungs- und Konkursbeamtin oder einen Betreibungs- und Konkursbeamten sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu ernennen.

[2] Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber obliegt die administrative und fachliche Führung des Betreibungs- und Konkursamtes sowie allfälliger Aussenstellen.

[3] Als Betreibungs- und Konkursbeamtin oder Betreibungs- und Konkursbeamter sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter kann eingesetzt werden, wer über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügt. Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung.

Art. 5

2. übrige Angestellte

[1] Als übrige Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle weiteren qualifizierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die Mitarbeitenden des Sekretariats der Betreibungs- und Konkursämter.

[2] Das Organisationsreglement hat insbesondere Angaben bezüglich Kompetenzen und Unterschriftsberechtigungen der übrigen Angestellten zu enthalten.

Art. 6

3. Anstellung und berufliche Vorsorge

[1] Das Arbeitsverhältnis sämtlicher Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der übrigen Angestellten wird mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

[2] Soweit das Organisationsreglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personal- und Vorsorgerechts zur Anwendung.

Art. 7

Mitteilung und Veröffentlichung

[1] Die Region hat die Ernennung und den Rücktritt von Amtspersonen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

[2] Bei Änderungen der personellen Zusammensetzung hat die Region die Namen der betreffenden Personen angemessen zu publizieren. Die Aufsichtsbehörde informiert periodisch über die personelle Zusammensetzung der Betreibungs- und Konkursämter.

[3] Konkursgericht und Nachlassgericht sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die Ernennung von Personen mitzuteilen, die mit der Sachwaltung, der Liquidation oder der ausseramtlichen Konkursverwaltung beauftragt werden.

Art. 8

Besoldung

Die Region regelt die feste Besoldung ihrer Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und Betreibungs- und Konkursbeamten und der übrigen Angestellten im Organisationsreglement.

2. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 9

Schweigepflicht

Die Amtspersonen, ihre Angestellten und Hilfspersonen, die mit der ausseramtlichen Konkursverwaltung, der Sachwaltung oder der Liquidation beauftragten Personen, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei sind verpflichtet, über alle in Ausübung ihres Amtes erlangten Kenntnisse und anvertrauten Geheimnisse Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht nach Bundesrecht ein Einsichtsrecht in Protokolle und Register besteht oder sie durch ausdrückliche Vorschriften zur Anzeige oder Mitteilung an Behörden verpflichtet sind.

Art. 10

Verfahrensvorschriften

Soweit das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und dieses Gesetz keine Vorschriften enthalten, richtet sich das Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 11

Verantwortlichkeit

[1] Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Artikeln 5 und 6 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

[2] Der Kanton kann im Verfahren gemäss dem Gesetz über die Staatshaftung auf die Personen, die den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht widerrechtlich verursacht haben, Rückgriff nehmen.

Art. 12

Haftpflichtversicherung

[1] Der Kanton versichert die Amtspersonen und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die mit der ausseramtlichen Konkursverwaltung, der Sachwaltung oder der Liquidation beauftragten Personen, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei gegen Schadenersatzansprüche für Schäden gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, die diese bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das Bundesgesetz zuweist, widerrechtlich verursachen.

[2] Die Regierung legt die Höhe der Garantiesumme und eines allfälligen Selbstbehaltes fest, bestimmt die Aufteilung der Prämien und regelt weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

II. Aufsicht

1. BEHÖRDE UND AUFGABEN

Art. 13

Aufsichtsbehörde

Einzige kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 und Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist das Kantonsgericht.

Art. 14

Aufgaben 1. im Allgemeinen

[1] Die Aufsichtsbehörde übt die fachliche Aufsicht über das gesamte Betreibungs- und Konkurswesen aus und nimmt die ihr gemäss Bundesrecht zugewiesenen Befugnisse und Pflichten wahr.

[2] Sie kann im Rahmen des Bundesrechts Kreisschreiben und allgemein gültige oder für den Einzelfall verbindliche Weisungen erlassen.

Art. 15

2. im Besonderen

[1] Die Aufsichtsbehörde hat die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter regelmässig zu prüfen oder prüfen zu lassen und trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von unzweckmässigen oder ordnungswidrigen Zuständen.

[2] Sie sorgt für eine ordnungsgemässe Amtsübergabe.

[3] Sie kann Einführungs- und Weiterbildungskurse durchführen und die Teilnahme für obligatorisch erklären.

[4] Sie kann einen Beratungsdienst unterhalten, der die Betreibungs- und Konkursämter in Fragen der allgemeinen Geschäftsführung und in konkreten Einzelfällen berät.

[5] Sie genehmigt den Zusammenschluss zweier oder mehrerer Betreibungs- oder Konkursämter, die Schaffung von Aussenstellen sowie das Organisationsreglement.

Art. 16

Disziplinarbefugnis

Die Aufsichtsbehörde übt die ihr gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zustehenden Disziplinarbefugnisse aus.

2. VERFAHREN

Art. 17

Verfahren vor Kantonsgericht 1. als Aufsichtsbehörde

[1] Beschwerden gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie Gesuche und Anzeigen sind schriftlich einzureichen.

[2] Die Aufsichtsbehörde holt die erforderlichen Vernehmlassungen ein und klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab.

[3] Ein Parteivortritt findet nicht statt.

[4] Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 18

2. als Disziplinarbehörde

[1] Die Aufsichtsbehörde kann aufgrund einer Anzeige oder von Amtes wegen ein Disziplinarverfahren eröffnen.

[2] Sie teilt dies der betroffenen Amtsperson mit und nimmt die nötigen Abklärungen vor.

[3] Nach Abschluss der Untersuchung erhält die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme; nötigenfalls ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

[4] Der Disziplinarentscheid wird unter Angabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Erwägungen schriftlich eröffnet.

[5] Im Übrigen sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden sinngemäss anwendbar.

Art. 19

Kosten

Kosten und Parteientschädigungen richten sich in allen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Bundesrechtes und, wenn diesen nichts zu entnehmen ist, nach jenen der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20

Nachlassgericht

[1] Das Bezirksgericht ist unteres Nachlassgericht.

[2] Das Kantonsgericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.

Art. 21

Gewerbsmässige Vertretung

[1] Zur gewerbsmässigen Vertretung sind in allen Verfahren Anwältinnen und Anwälte befugt, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichten zu vertreten.

[2] Die Vertretung in Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Artikel 251 der Zivilprozessordnung, im Beschwerdeverfahren nach Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie im Verfahren vor dem Betreibungs- und Konkursamt ist davon ausgenommen.

Art. 22

Depositenanstalt

[1] Depositenanstalt gemäss Artikel 9 und 24 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist die Graubündner Kantonalbank mit ihren Filialen.

[2] Die Regierung kann weitere Depositenstellen bestimmen.

Art. 23

Polizeigewalt

Die Amtspersonen sind befugt, im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs die Hilfe der kantonalen und kommunalen Polizei in Anspruch zu nehmen. Die Amtshilfe erfolgt in der Regel kostenlos.

Art. 24

Zwangsvollstreckung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften

[1] Zuständig für die Durchführung von Betreibungen gegen Kanton, Gemeinden, andere Körperschaften und selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts ist die ordentliche Betreibungs- und Konkursbeamtin oder der ordentliche Betreibungs- und Konkursbeamte.

[2] Liegen Ausstandsgründe gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vor, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde das zuständige Betreibungsamt.

[3] Gehen Pfändungsbegehren gegen Gemeinden ein, so hat das Betreibungsamt dem für die Aufsicht über die Gemeinden zuständigen kantonalen Amt Mitteilung zu erstatten.

Art. 25

Strafanzeige

Die Amtspersonen erstatten bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige, wenn sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit einen begründeten Verdacht auf Betreibungs- oder Konkursdelikte erhalten.

Art. 26

Aufbewahrung der Akten

[1] Das Betreibungs- und Konkursamt ist verpflichtet, die nicht mehr benötigten Akten ordnungsgemäss zu archivieren.

[2] Die Region hat hierfür die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Art. 27

Das für die Finanzen zuständige Departement ist die nach Artikel 230a Absatz 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zuständige Behörde.

Nach Art. 230a Abs. 3 SchKG zuständige Behörde

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28

[1] Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind. Für den Fall, dass eine Gemeinde als Folge der Gebietsreform einer anderen Region und damit einem anderen Betreibungs- und Konkursamt zugeteilt wird, richtet sich die örtliche Zuständigkeit sinngemäss nach den Bestimmungen über den Wohnsitzwechsel gemäss Artikel 53 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Übergangsrecht

[2] Die Kreise und Bezirke haben im Zusammenwirken mit dem Übergangsorgan gemäss Artikel 103h des Gemeindegesetzes für einen geordneten Geschäftsübergang der Betreibungs- und Konkursämter zu sorgen.

[3] Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes enden laufende Amtsperioden von Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und Betreibungs- und Konkursbeamten.

Art. 29

[1] Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und Inkrafttreten

[2] Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Gesetz über das Lotteriewesen

Änderung vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung [1],
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Lotteriewesen vom 24. April 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 lit. a

[1] Die Bewilligung wird erteilt:

a) für Unterhaltungslotterien von der zuständigen Gemeinde;

Art. 9 Abs. 1

[1] Die Ziehung ist öffentlich und unter Beizug der vom Vorstand der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person, einer Notarin oder eines Notars oder der Regionalnotarin oder des Regionalnotars vorzunehmen.

Art. 25

Die Strafbehörden und die Gemeinden haben Entscheide und Bewilligungen, die das Lotteriewesen betreffen, der zuständigen Dienststelle unaufgefordert einzusenden.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[1)] BR 110.100

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 3

Die Nichtteilnahme an einer Session ist frühzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn der Session, dem Regionalausschuss zu melden. Der Regionalausschuss teilt der Standeskanzlei die Einsitznahme von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern spätestens am Freitag vor der Eröffnung der Session der Standeskanzlei mit. Vorbehalten bleiben besondere Fälle.

II.

Diese Teilrevision tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gebietsreform im Kanton Graubünden in Kraft.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen

Änderung vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen wird wie folgt geändert:

Art. 2

Das Sanitätsdepartement, der Kantonsarzt, die Amtsärzte und die Gemeinden sind mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 5

Amtsärzte

Den Amtsärzten und ihren Stellvertretern obliegen die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Vollzugsaufgaben.

Art. 6

Die Ärzte und Labors melden dem zuständigen Kantonsarzt und gleichzeitig dem zuständigen Amtsarzt Fälle von übertragbaren Krankheiten gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Meldung übertragbarer Krankheiten des Menschen.

Art. 9 Abs. 1 und 3

[1] Der Amtsarzt ordnet die ärztliche Überwachung von Personen im Sinne von Artikel 15 des eidgenössischen Epidemiengesetzes an.

[3] Der Kantonsarzt ist über die angeordneten Massnahmen zu orientieren. Er kann die Absonderung vorsorglich verfügen, wenn gegen die Massnahme des Amtsarztes rekurriert wird.

Art. 10

Der Amtsarzt ist befugt, Personen im Sinne von Artikel 17 und 19 Absatz 1 des eidgenössischen Epidemiengesetzes zu verpflichten, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen.

Art. 12 Abs. 2

[2] Im regionalen und örtlichen Bereich erlässt er diese Massnahmen nach Rücksprache mit dem Amtsarzt und den Gemeindebehörden.

Art. 13

[1] Die Amtsärzte sorgen in ihrem Wirkungskreis für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen. Alle Kantons- und Gemeindebehörden haben dabei ohne Entschädigungsanspruch mitzuwirken.

[2] Der Amtsarzt orientiert den Kantonsarzt über die getroffenen Massnahmen.

[3] Erstrecken sich diese Abklärungen über mehr als einen Wirkungskreis, so stehen sie unter der Leitung des Kantonsarztes.

Art. 14 Abs. 1 und 4

[1] Gesunden Personen, die infolge Anordnungen des Sanitätsdepartementes, des Kantons- oder Amtsarztes einen Erwerbsausfall erleiden, kann die Gemeinde eine Entschädigung bis 80% des Ausfalls ausrichten.

[4] Die Kosten der auf Anordnung des Sanitätsdepartementes, des Kantons- oder Amtsarztes erfolgten ärztlichen, mikrobiologischen und serologischen Untersuchungen gehen bei Nichtverschulden und bei negativem Befund zu Lasten des Kantons, soweit nicht Versicherungen leistungspflichtig sind.

Art. 16 Abs. 3

[3] Der Amtsarzt kann im Einverständnis mit dem Kantonsarzt diese Fristen verkürzen und weitere Massnahmen treffen.

Art. 17

Bei Dauerausscheidern von Diphtheriebakterien und von Erregern von Abdominaltyphus oder Paratyphus entscheidet über die Wiederzulassung zum Schulbesuch der Amtsarzt.

Art. 19 Abs. 2

[2] Werden diese Anordnungen nicht befolgt, so verfügt die zuständige Schulbehörde nach Anhörung des Amtsarztes den Ausschluss. Nötigenfalls können ganze Schulklassen, alle Klassen desselben Schulhauses oder alle Schulen des Ortes geschlossen werden.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23

Das Sanitätsdepartement ordnet auf Antrag des Kantonsarztes Massnahmen gegenüber Tuberkulösen an, die sich nicht an die Anordnungen des Amtsarztes halten.

Art. 24 Abs. 1 lit. a und Abs. 2

[1] Personen, die mit Geschlechtskranken Geschlechtsverkehr hatten, sich einer erhöhten Ansteckungsgefahr aussetzen oder sonst in begründetem Verdacht stehen, geschlechtskrank zu sein, können durch die Polizei einem Arzt zur Untersuchung zugeführt werden, wenn sie

a) einem Aufgebot des Amtsarztes keine Folge leisten,

[2] Die erkrankte Person kann nötigenfalls durch den Amtsarzt in ein Krankenhaus eingewiesen werden, wenn diese sich der angeordneten Behandlung nicht unterzieht oder vorzeitig entzieht.

Art. 25 Abs. 2

[2] Die Schlussdesinfektion ist obligatorisch, wenn ein an Pocken, Tuberkulose, Cholera, Pest oder Abdominaltyphus Erkrankter die Wohnung wechselt, hospitalisiert wird oder gestorben ist. Der Amtsarzt kann im Einverständnis mit dem Kantonsarzt auch in andern Fällen eine Schlussdesinfektion anordnen.

Art. 27 Abs. 2

[2] Der Kantonsarzt meldet den Amtsärzten die neu ausgebildeten Desinfektoren.

Art. 30

[1] Gegen Verfügungen der Gemeinden, des Kantons- oder Amtsarztes, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Departement Einsprache erhoben werden.

II.

Diese Teilrevision tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gebietsreform im Kanton Graubünden in Kraft.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GVV zum SchKG)

Aufhebung vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GVV zum SchKG) vom 8. Oktober 1996 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG) in Kraft.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)

Zwischenergebnis aus der Beratung in der Aprilsession 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2013,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 137

I. Allgemeine Bestimmungen 1. Grundbuchkreise

[1] Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis.

[2] Die Regierung kann mehrere Gemeinden zu einem Grundbuchkreis vereinigen.

[3] Die Entscheide der Regierung sind endgültig.

Art. 138

2. Aufsicht

[1] Das Grundbuchwesen untersteht der fachlichen und administrativen Aufsicht des Kantons.

[2] Die Aufsichts- und die Fachstelle können im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.

[3] Die Fachstelle unterzieht die Grundbuchführung der Grundbuch-ämter auf deren Kosten einer regelmässigen Inspektion.

Art. 139

3. Grundbuchverwalter

[1] Die Grundbuchverwalter und die Stellvertreter werden durch den Grundbuchkreis gewählt.

[2] Wählbar sind nur Personen, welche im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen.

[3] Die Aufsichtsstelle stellt den Fähigkeitsausweis aus oder anerkennt gleichwertige Ausweise.

Art. 139a ff.

Noch nicht behandelt.

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Dienstag, 22. April 2014
Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache

Standespräsident Michel: Hohe Regierung, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Medienvertreter und Gäste. Auch heute möchte ich mich mit der Frage beschäftigen, was gute Politik ist. In der Oktobersession lautete die Teilantwort: Gute Politik ist erfolgreiche Politik, im Dezember: Gerechte Politik. Wenn die Februarsession nicht ausgefallen wäre, hätte ich im Nachgang zum WEF über Wirtschaftspolitik gesprochen und heute lautet die Hypothese, auch im Hinblick auf die kommenden Kreiswahlen: Gute Politik ist glaubwürdige Politik. In Deutschland wurde 2010 eine Rangliste der vertrauenswürdigsten Berufe veröffentlicht, bei der die Politik nicht gut abschnitt. Feuerwehrleute und Ärzte rangierten an der Spitze und ganz am Schluss, auf Rang 19 und 20, Manager und Politiker. Auch wenn man diese Egebnisse nicht eins zu eins auf die Schweiz übertragen kann, stehen wir Bündner Politiker in Bezug auf Glaubwürdigkeit wohl ebenfalls nicht in den vordersten Rängen. Nach meiner Meinung lohnt es sich darum, sich über die Glaubwürdigkeit in der Politik Gedanken zu machen.
Glaubwürdig bedeutet, dass Politikerinnen und Politiker den Erwartungen, die die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in sie haben, gerecht werden. Man könnte es sich einfach machen und postulieren, dass es an den Abstimmenden liege, was sie von den zu Wählenden erwarten. Allerdings ist der Souverän darauf angewiesen, besonders bei Kandidaten, die er noch nicht persönlich kennt, dass die Aussagen, die im Wahlkampf gemacht werden, auch stimmen, oder eben, dass sie glaubwürdig sind. Eine Entscheidungshilfe ist dabei die Parteizugehörigkeit. In der Bevölkerung ist hinlänglich bekannt, für oder gegen was die verschiedenen Parteien von links bis rechts einstehen und damit lassen sich die Kandidatinnen und Kandidaten mindestens in Bezug auf die politische Ausrichtung grob einordnen. Darum ist es auch nachvollziehbar, dass noch unbekannte Kandidaten auf die Unterstützung der Partei und die Partei auf bewährte MandatsträgerInnen angewiesen ist.
Oberflächlich betrachtet könnte man zur Überzeugung gelangen, dass nur die Politik schuld ist an ihrem angeschlagenen Image. Denn bei aller Gutgläubigkeit wissen wir, dass die überaus positiven und verkürzten Darstellungen der Wahlkampagnen unmöglich den objektiven Wahrheiten entsprechen können oder mindestens nur einen Teil der Realität darstellen. Allerdings fällt diese berechtigte Kritik mindestens teilweise auf den Kritiker zurück, denn aus der Werbung wissen wir, dass wir Menschen dazu neigen, dem Positiven, auch wenn es unrealistisch ist, nur allzu gern zu glauben. Wir fallen, entgegen unserer nüchternen Wahrnehmung, stets von Neuem darauf rein. Spitzenverkäufern gelingt es immer wieder, mit Schlagworten wie „neu“, „super“, „einmalig“ uns zu überzeugen und zum Kauf zu animieren. Offensichtlich bewirken Gefühle mehr als objektive Fakten. Nur so ist es zu verstehen, dass man ungestraft behaupten kann, „Red Bull verleiht Flügel“, „alles andere als Schweizer Fleisch ist Beilage“ oder auf die Politik bezogen, dass es dank einer bestimmten Partei einen „New Deal“ gibt, „eine gerechte Schweiz“ geschaffen werde, „die Sonne für alle echten Schweizer scheine“ oder „alles aus Liebe zur Schweiz“ geschehe. Solche Übertreibungen gehören also zu einer erfolgreichen Strategie und sind Teil unseres täglich gelebten Verhaltens. Es ist darum falsch, ja ungerecht, der Politik und seinem Personal alleine ein unglaubwürdiges Verhalten ankreiden zu wollen.
Glaubwürdigkeit in der Politik basiert nach meiner Meinung vielmehr auf folgenden zwei Kriterien. Erstens: Es geht bei der Glaubwürdigkeit um die Fähigkeiten von Kandidatinnen und Kandidaten. Nur wer über die nötigen Voraussetzungen verfügt, kann glaubwürdige Politik machen. Wer nicht im Besitze von genügender persönlicher Urteilskraft ist, wird oft zum Spielball von anderen Meinungen und kann dem Wählerauftrag nicht gerecht werden. Auch wem es nicht gelingt, überzeugend seine Meinung zu vertreten, ist benachteiligt. Das zweite Kriterium ist aber das entscheidende. Es sind charakterliche Eigenschaften. Glaubwürdig ist der, der bereit ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Wer wirklich selbst glaubt, ein Mann oder eine Frau des Volkes zu sein und

sich mit ganzer Kraft dafür einsetzt, macht glaubwürdige Politik. Auch wenn es ihm oder ihr nicht immer gelingt, alle Versprechungen der Wahlplakate zu halten. Der Souverän zeigt sich gegenüber Schwächen von Politikern und Politikerinnen meist nachsichtig, solange er das Engagement für die gute Sache spürt und reagiert enttäuscht, wenn die emotionale Verbindung abbricht.
In diesem Sinne wünsche ich allen hier im Rat, die sich aus Überzeugung erneut zur Verfügung stellen, viel Erfolg. Allen Neuen, die bereit sind, sich nach bestem Wissen und Gewissen für unseren Kanton einzusetzen, spreche ich meinen Respekt aus.
Also ist Politik, wenn die demokratischen Spielregeln eingehalten werden, nicht mehr und nicht weniger als das Abbild unserer Gesellschaft. Oder anders gesagt: Ich bin zuversichtlich, dass wir Bündnerinnen und Bündner genau die Behörde erhalten werden, die wir verdienen. *Applaus.*

Totenehrungen

Standespräsident Michel: Am 9. November 2013 ist Arthur Hug im Alter von 79 Jahren gestorben. Er wurde am 7. Juli 1934 geboren und verbrachte seine Schulzeit in Untervaz. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte er mit Erfolg eine Maurerlehre. Sein Beruf zog ihn dann 1955 nach Zürich, wo er als Akkordmaurer arbeitete. 1956 ehelichte Arthur Hug Vreni Florin. Ihrer Ehe entsprossen eine Tochter und fünf Söhne. 1961 zog es die Familie Hug zurück nach Graubünden. Aus gesundheitlichen Gründen musste der Verstorbene Ende der 60er-Jahre seinen Beruf aufgeben und arbeitete fortan bis zu seiner Pensionierung im Aussendienst. Arthur Hug mochte die Musik und die Jagd und war lange Jahre Präsident des Schützenvereins Untervaz. Doch auch die Politik interessierte ihn. Von 1971 bis 1977 amtete er als Gemeinderat in Untervaz. Und von 1987 bis 1989 vertrat er den Kreis Fünf Dörfer für eine Legislatur im Grossen Rat. Nach vielen Schicksalsschlägen, der frühe Tod seiner Ehefrau und seine Krankheit, wanderte der Verstorbene 2000 nach Thailand aus, wo ihm noch einige schöne Jahre gegönnt waren. Arthur Hug stellte seine grosse Tatkraft in vielfältiger Weise in den Dienst der Öffentlichkeit, wofür ihm der verdiente Dank gebührt. Seine Verdienste werden uns stets in guter Erinnerung bleiben. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, sowie die Zuschauer auf der Tribüne, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. Ich danke Ihnen, Sie können sich setzen.

Kurz nach seinem 91. Geburtstag ist am 16. Januar 2014 Christian Meisser gestorben. Am 27. Dezember 1922 in Monstein geboren, besuchte er dort die Primarschule, bevor er in Zuoz eine Maurerlehre absolvierte. Nachdem er während der Kriegsjahre vor allem im elterlichen Landwirtschaftsbetrieb mithalf, absolvierte er die Bauschule in Aarau und diplomierte 1949 zum Bauführer. 1953 heiratete Christian Meisser Lisa Hottinger. Der Ehe entsprossen drei Kinder. Mitte der 1950er-Jahre übernahm der Verstorbene dann die ersten Bauaufträge und führte schliesslich ein Architekturbüro mit 15 bis 20 Angestellten. Einer seiner beruflichen Höhepunkte war die Realisierung der Rinerhornbahn 1968/69. Bereits anfangs der 1950er-Jahre zog es Christian Meisser in die Politik. Von 1950 bis 1986 gehörte er dem grossen Landrat der Landschaft Davos an, war von 1955 bis 1991 Präsident der Fraktionsgemeinde Monstein und nahm von 1961 bis 1985 für den Kreis Davos im Grossen Rat Einsitz. 1974 präsidierte der Verstorbene die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Christian Meisser galt als starke, prägende Persönlichkeit, welche immer das Ganze im Auge hatte. Er genoss bei mehreren Generationen von Grossräten und Grossrätinnen grosse Wertschätzung und Sympathie. Sein grosses Engagement zum Wohle der Bevölkerung und des Kantons wurde auch von Volk und Behörden geschätzt und mit grosser Anerkennung verdankt. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, sowie die Zuschauer auf der Tribüne, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. Ich danke Ihnen, Sie können sich setzen.

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 10/2013-2014, S. 757)

Eintreten

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zur Anschlussgesetzgebung Gebietsreform. Dazu ersuche ich Sie, die Botschaft Heft Nr. 10/2013-2014, Seite 757 und folgende zur Hand zu nehmen. Wir gehen gemäss Protokoll der Sitzung der Kommission für Staatspolitik und Strategie vor. Präsidiert wird diese Kommission von Kommissionspräsident Claus. Auf Seiten der Regierung wird das Geschäft von Regierungsrätin Janom Steiner betreut. Wir sind beim Eintreten und dazu gebe ich dem Herrn Kommissionspräsidenten das Wort.

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Claus; Kommissionspräsident: Zu Beginn dieser Session werden wir uns mit der Anschlussgesetzgebung der Gebietsreform beschäftigen. Das ist der vorläufige Schlusspunkt in der Neustrukturierung unseres Kantons oder wie es heute ein versierter Journalist schreibt: Ein Jahrhundertwerk ist auf der Zielgeraden. Aber lassen Sie uns vorerst kurz zurückblicken. Zum Zeitpunkt des Schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848 kannte der Kanton 48 Gerichtsgemeinden, unterteilt in Dorfschaften, den sogenannten Nachbarschaften. Mit der Einführung der Bundesverfassung wurden direktdemokratische Mitentscheidungsrechte geschaffen, das Stimmvolk wurde zum Souverän. Die Bündner hingegen taten sich schwer, den Kanton neu einzuteilen. Im sogenannten Einteilungsgesetz von 1851 wurden 39 Kreise und 14 Bezirke bezeichnet und 235 Gemeinden zur Umschreibung des Kreisgebietes aufgeführt. Nach über 150 Jahren wurde eine umfassende Neustrukturierung notwendig. Bereits im Gemeindegesetz von 1974 wurde

die Möglichkeit für Gemeindezusammenschlüsse eingeräumt. Die Diskussion und den Erlass einer neuen Kantonsverfassung anfangs des neuen Jahrtausends haben viele von Ihnen sicher noch gut in Erinnerung. Die Überstrukturierung des Kantons war bereits ein Thema. Mit der Verpflichtung, dass alle Gemeinden einem der neu geschaffenen Regionalverbände beizutreten hatten, war die Hoffnung verknüpft, regionale Aufgaben gemeinsam zu lösen. Während sich die Regionalverbände sehr unterschiedlich entwickelt haben, sind die Gemeindezusammenschlüsse stark vorangeschritten. Mit der Botschaft über die Gemeinde- und Gebietsreform hat der Grosse Rat im Februar 2011 die Grundsatzfragen für die künftige Struktur unseres Kantons zuhanden der Regierung beantwortet. Sie erinnern sich an die 24 Strategiefragen und die anschliessende grosse Diskussion hier im Rat. Einig und damit meine ich absolut klare Mehrheitsentscheide ergingen in den Fragen nach der Überstrukturierung und auch betreffend das weitere Vorgehen. Mit der Gebietsreform wurden nach dem Top-down-Ansatz elf Regionen geschaffen. Die Kreise bilden künftig nur noch den Wahlsprengel für die Grossratswahlen. In der Weichenstellung des Grossen Rates wurde als politisches Ziel festgehalten, die Anzahl der Gemeinden langfristig auf unter 50 zu reduzieren und möglichst zu stärken. Im Gegensatz zu den Gemeindefusionen, welche nach dem Bottom-up-Ansatz gefördert werden, gilt für die mittlere Ebene der Regionen der Top-down-Ansatz, bei welchem die Politik auch deren Organisationsstruktur vorzugeben hat. Die Zuweisung der Aufgaben an die Regionen soll aber im Einzelfall entschieden werden.
Der Grosse Rat hat sich im Jahre 2011 klar für eine möglichst schlanke und straff organisierte Region ausgesprochen. Das bedeutet, nur beschränkte Rechtsetzungskompetenzen, keine Steuerhoheit, sowie eine schlanke und effiziente Organisation und Verwaltung. Allerdings hat sich bereits in der Vernehmlassung gezeigt, dass die Regionen teilweise eine solch starke Eigendynamik entwickelt haben, dass ein heftiger Existenzkampf ausgebrochen ist. Erfreulicherweise hat die Regierung die Vorgaben des Grossen Rates nun konsequent umgesetzt und präsentiert heute eine Anschlussgesetzgebung, welche die Ebene der Regionen so schlank wie möglich ausgestaltet. Am besten erkennt man den konsequenten Geist der Vorlage daran, dass es keine regionalen Parlamente mehr geben soll, viel mehr werden die Gemeindepräsidenten beziehungsweise ein Mitglied aus dem Gemeindevorstand neu eine sogenannte Präsidentenkonferenz bilden, die zusammen mit einer Geschäftsstelle die Aufgaben der Regionen organisieren sollen. Gemeinden können Aufgaben den Regionen übertragen, aber die Gemeinden können sich auch Aufgaben zurückholen. Das Ziel ist also klar, starke Gemeinden und ein starker Kanton. In der Vernehmlassung wurde teilweise kritisiert, die Vorlage nehme keine exakte Aufgabenzuweisung an die Gemeinde beziehungsweise die Region oder den Kanton vor. Es wäre völlig falsch, die heute unterschiedlich ausgestalteten Aufgabenzuteilungen über einen Top-down-Ansatz zwingend festzulegen. Viel mehr müssen die juristischen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Anreize für die Gemeinden so ausgestaltet sein, dass es sich lohnt, möglichst viele Aufgaben als autonome Gemeinde anzupacken und umzusetzen. Gerade dieser Gedanke muss für die Gemeindefusionen im Vordergrund stehen. Damit ist klar, dass der Aufgabenkatalog für eine Gemeinde dynamisch bleibt und es richtig ist, mit wenigen Ausnahmen keine endgültigen Aufgabenzuteilungen vorzunehmen. Ich hoffe, dass es uns im Rat gelingt, die stringente Haltung des Kantons und auch von uns selber weiterhin umzusetzen und damit die Weichen für eine schlanke Verwaltung in unserem Kanton zu stellen. Ich verhehle nicht, dass für einige Regionen die Umstellung stark spürbar werden wird. Aber es wäre ein Fehler, deshalb keine konsequente Strukturreform umzusetzen. Die Bevölkerung erwartet dies von uns. Damit werde ich bereits meine Eintretensdebatte abschliessen in der Überzeugung, dass noch viele Voten dazu fallen werden. Ich freue mich auf eine konstruktive Debatte mit Ihnen. Selbstverständlich bin ich für Eintreten.

Della Vedova: Dieser Rat befasst sich zum dritten Mal mit dem Thema der Gebietsreform. Und dies alleine bestätigt die natürliche Komplexität der Materie. Verschiedene Stimmen unseres Kantons hätten sich mutigere Entscheidungen gewünscht. Was das auch immer bedeutet. Das Volk hat aber bestätigt, dass die Stossrichtung angemessen ist. Trotzdem sind mittlerweile scharfe Kritiken von verschiedenen Seiten aufgetaucht, nicht zuletzt aus meiner Region, dem Val Poschiavo, die zum Teil offensichtlich im Widerspruch mit den früheren Beschlüssen dieses Rates und dem Volksentscheid stehen. Nun erlaube ich mir einige Fragen nochmals zu stellen, deren Antworten allen bekannt sind. Erstens: Hat sich dieser Rat vor zwei Jahren zugunsten der Reduktion der institutionellen Ebenen und deren Vereinfachung entschieden? Zweitens: Hat sich dieser Rat damals für einen starken Kanton und starke Gemeinden ausgesprochen? Drittens: Haben wir Puschlaver eine homogene Region erhalten, was die Sprache angeht mit der erforderlichen gerichtlichen Autonomie? Viertens: Wollen wir also in Zukunft immer knappere Ressourcen möglichst rationell einsetzen oder sie verwenden zur Erhaltung von Doppelspurigkeiten? Diese Frage steht heute zur Diskussion. Die Gebietsreform ist nicht Sache von links oder von rechts, sondern eine zu nutzende Chance, um auf überkommunaler Ebene dem Bürger weiter und besser dienlich zu sein. Die Gebietsreform ist die Reform des Grundgewebes, auf dem wir unsere Zukunft flechten und organisieren werden. Wenn wir uns auf die Rahmenbedingungen nicht einigen können, dann riskieren wir auch bei den einzelnen Projekten zu scheitern.
Chi dimostra di sapersi assumere le proprie responsabilità nei confronti del Cantone, ne merita anche la fiducia. Ma chi invece assume una posizione strumentale nei confronti della riforma del territorio conduce un gioco molto rischioso, non da ultimo sulla pelle di tutti. Un no alla riforma del territorio rischierebbe solo di farci compiere un altro inesorabile passo verso quella irrilevanza politica del livello regionale, arrivati alla quale si è costretti a farsi notare solo con qualche sterile colpo di scena, le azioni che i deboli mettono in campo per sembrare forti. Quella non è una politica che voglio condurre e che promette di assicurare il futuro che immagino per

la Valposchiavo e per il nostro Cantone. Per questo motivo ho un atteggiamento fondamentalmente positivo nei confronti della proposta di riforma territoriale sul tavolo. Per questo motivo sono per l'entrata in materia.

Standespräsident Michel: Mitglieder der Kommission? Grossrat Michael Gian.

Michael (Donat): Das vorliegende Geschäft ist ein weiterer Meilenstein in der Gemeinde- und Gebietsreform. Vor etwas mehr als drei Jahren haben wir mit den Grundsatzabstimmungen die Weichen gestellt. Vor knapp zwei Jahren hat das Bündner Stimmvolk die Verfassungsrevision mit der Einteilung der elf Regionen mit grossem Mehr angenommen. Und heute beginnen wir, den Regionen einen Inhalt zu geben. Das Ende der Kreise, Bezirke und Regionalverbände ist nicht mehr fern. Lange Traditionen und viel Geschichte gehen langsam zu Ende. Ehrlich gesagt staune ich, dass dies alles fast diskussionslos und emotionslos erfolgt. Wenn wir uns nur noch die Frage stellen, ob nur Gemeindepräsidenten oder auch noch weitere grosse oder kleine Politiker die zukünftigen Regionen leiten werden, ist die Gebietsreform wirklich überfällig. Meiner Meinung nach ist aber nicht die Frage der Funktionen und Personen, die den Regionen vorstehen, die grösste Herausforderung der Regionen. Die grössten Sorgen mache ich mir um die Solidarität der Gemeinden bei den regionalen Aufgaben. Was machen wir, wenn zum Beispiel die Spitex zu einer regionalen Aufgabe erklärt wird? Die grössten Gemeinden, die eine Spitex selber betreiben könnten, aber nicht mitmachen? Haben wir dann in einer Region zwei verschiedene Spitex – eine teurere für die Peripherie und eine günstigere für die Zentrumsgemeinde? Ohne die Möglichkeit eines Zwanges bei den regionalen Aufgaben könnte dies ohne weiteres eintreffen. Trotzdem sehe ich im Moment aber keine Alternative zu der vorgeschlagenen Variante der Regierung. Ich hoffe aber wirklich auf die Solidarität der Gemeinden in den Regionen, egal ob es in der Region zwei oder 29 Gemeinden hat. Nur so können die Regionen auch eine wichtige Ebene zwischen den Gemeinden und dem Kanton werden. Nur mit Solidarität zwischen den Gemeinden kann ein grosser Teil der fast 400 Formen der interkommunalen Zusammenarbeit abgebaut werden. Und nur so werden wir die Hauptziele der Gebietsreform erreichen. Ich bin für Eintreten.

Darms-Landolt: Mit Fragen zur Gemeinde- und Gebietsreform befasste sich der Grosse Rat bereits in der Februarsession 2011. Anhand von 24 Fragen konnte er zu den von der Regierung vorgeschlagenen Reformzielen Stellung nehmen und entsprechende Umsetzungsstrategien in Konturen festlegen. Schon damals kam zum Ausdruck, dass zu verschiedenen Inhalten der Gebietsreform keine Einigkeit herrscht. Insbesondere wurde auf die Verschiedenartigkeit der Regionen hingewiesen und auf die sich davon ableitende Notwendigkeit, den Regionen weiterhin eine ihrer Grösse und ihrem Aufgabenvolumen angepasste Organisationsform zuzugestehen. Genau dieser Punkt ist es wieder, welche eine Mehrheit von vielen Vernehmlassenden dazu veranlasste, sich zu den vorgesehenen Organisationsvorschriften kritisch zu äussern. Auf die inhaltlichen Aspekte zu dieser Frage komme ich dann in der Detailberatung zu sprechen. Gestatten Sie mir jedoch ein paar Äusserungen zum formellen Werdegang dieser Gesetzesvorlage. Bei der Argumentation zu einzelnen Gesetzesanträgen wird wiederholt Bezug genommen zu den Ergebnissen des genannten Fragenkatalogs vom Februar 2011. Gemäss damaliger Botschaft sollte der Grosse Rat anhand dieses Fragekatalogs seine grundsätzliche Haltung diskutieren und festhalten können, und das ausdrücklich unabhängig von konkreten Gesetzesbestimmungen. Im Sinne einer Grundsatzdiskussion, und ich glaube nicht mehr, wurde der Bericht meines Erachtens auch von der Vorberatungskommission wahrgenommen und die Fragen wurden entsprechend einer konsultativen Meinungsäusserung beantwortet. In dieser Session hingegen, geht es nun um die Festlegung von konkreten Gesetzesartikeln, welche die künftige Ausgestaltung der Regionen massgeblich bestimmen. Ich bin klar der Meinung, dass wir uns auch vor dem Hintergrund eines Fragekatalogs, welchem weder eine vertiefte politische Diskussion noch ein Vernehmlassungsverfahren vorausgegangen sind, die Entscheidungsfreiheit zum heute vorliegenden Gesetzesentwurf nicht nehmen lassen dürfen. Umso mehr, und nun komme ich auf einen zweiten Punkt, der mir wichtig scheint, zu sprechen, umso mehr, wenn sich eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassenden kritisch zu den vorgesehenen Organisationsvorschriften äussert und das keinen Niederschlag in der regierungsrätlichen Botschaft findet, sondern die Regierung sich hier auf die sogenannten Weichenstellungen, und damit ist der besagte Fragenkatalog gemeint, beruft, dann hinterlässt es bei mir schon Fragezeichen zum Demokratieverständnis der Regierung. Wenn man aber diesen Fragekatalog wirklich als Leitlinie für das Gesetz will, dann müsste man das zumindest mit einer gewissen Konsequenz tun, und nicht nur dort, wo es gerade passt. So hat sich der Grosse Rat zur Frage der zukünftigen Anzahl der Bündner Gemeinden dafür ausgesprochen, dass es mittelfristig 150 bis 100 und erst langfristig unter 50 Gemeinden sein sollen. Die vorliegende Botschaft ist aber klar auf einen Kanton mit 50 Gemeinden ausgerichtet. Davon sind wir noch weit entfernt, trotz Zusammenschlüssen mit vielen Gemeinden oder ganzen Talschaften zu einer neuen Gemeinde. Diese neuen Gemeinden haben selten eine Grösse erreicht, die es ihnen erlaubt die meisten Aufgaben autonom zu erfüllen. Zumindest nicht auf eine vernünftige und finanziell tragbare Weise. Ihre Grossflächigkeit und ihre dünne Besiedlung stellen sie vor ganz andere Herausforderungen als dies in den Ballungszentren unseres Kantons der Fall ist. Warum können wir diesen Unterschieden nicht Rechnung tragen? Üblicherweise wird der Föderalismus in der Schweiz hochgehalten. Hier auf kantonaler Ebene schieben wir diesen Gedanken beiseite und schaffen ohne erkennbare Notwendigkeit ein Organisationskorsett, in welches bei Weitem nicht alle Regionen hinein passen. In der Hoffnung, dass wir in der Detailberatung noch gewisse Korrekturen anbringen werden, bin ich trotzdem für Eintreten.

Geisseler: Nach der Verankerung der Regionen in der Kantonsverfassung steht nun die Regelung respektive die

Formulierung der entsprechenden Gesetzgebung an. Betrachtet man beispielsweise die Ausgangslage auf Seite 788 der Botschaft, so stellt man unweigerlich fest, dass die neue Formulierung der Gesetzgebung eine grosse Herausforderung darstellt. Einerseits haben wir die Region Bernina mit zwei Gemeinden, andererseits die Region Viamala mit deren 29. Zudem die bevölkerungsmässig kleinste Region ist ebenfalls die Region Bernina mit 2,4 Prozent Bevölkerungsanteil. Demgegenüber die bevölkerungsstärkste Region Plessur mit 21,3 Prozent. Nun, ich denke aber, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auch wenn als Abbild der Medienberichterstattung und in Erinnerung an Fraktionssitzungen, auch wenn es heute noch Kritik hageln wird, so schlecht hat die Regierung diese Aufgabe nicht gelöst. Auch wenn sich die Vorberatungskommission ausdehnlich mit dem Geschäft befasst hat, letztlich haben wir kaum bessere Lösungsansätze gefunden und gehen mit wenigen Ausnahmen einig mit der Regierung.
Lassen Sie mich bitte auf zwei folgende Punkte eingehen. Erstens: Gemeindefusion und Abbau von Gemeindezweckverbänden: Das Parlament hat sich zum Ziel gesetzt, ein starker Kanton und als Pendant starke Gemeinden auf Augenhöhe. Wir sind uns im Klaren, mit über 140 Gemeinden haben wir das Ziel von starken Gemeinden noch nicht erreicht. Mit dem strategischen Ziel, die Anzahl der Gemeinden bis 2020 auf 100 Gemeinden zu reduzieren, hat die Regierung aber einen klaren Auftrag. Im gleichen Arbeitsgang, das haben wir im Beispiel der Fusion zur Gemeinde Arosa gesehen, reduzieren sich auch gleichzeitig die Gemeindeverbände. Punkt zwei: Regionen müssen von ihren Gemeinden gepflegt werden: Es muss das oberste Ziel der Gemeinden in den Regionen sein, ihre Region zu tragen, eine Kultur der Offenheit, eine Kultur des Nehmens und Gebens zu entwickeln und letztlich auch zu leben. Als Bündner ist es relativ einfach über die Flachlandkantone respektive die Geberkantone des NFA zu klagen und ihnen mangelnde Solidarität gegenüber den Berg- und Randregionen vorzuwerfen. Etwas schwieriger wird es wohl, wenn wir gegenüber der Nachbargemeinde innerhalb der Region Solidarität zeigen müssen. Entsolidarisierung von grösseren Gemeinden oder Trittbrettfahren von kleineren Gemeinden dürfen künftig nicht aufkommen. Ich bin überzeugt, letztlich funktionieren die neuen Regionen nur, wenn sich die Gemeinden zu einer verschworenen Gemeinschaft in der Region finden und miteinander die ihnen gestellten Aufgaben zielgerecht und mit einer möglichst schlanken Struktur lösen. Dies als Verwaltungsebene zwischen den starken Gemeinden und einem starken Kanton und mit diesem Votum schlage ich eigentlich in die gleiche Kerbe, wie vorhin Gian Michael. Nun, die Regierung legt uns einen Gesetzesentwurf vor, der gleichzeitig für alle Regionen gelten soll, das ist richtig, denn nur so kann der Kanton letztlich auch ein starker Kanton sein und als Parlament wollen wir das. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auf die Vorlage einzutreten und mit einer positiven und zukunftsgerichteten Haltung die Vorlage zu behandeln und letztlich auch zu verabschieden.

Buchli-Mannhart (Safien Platz): Die zu behandelnde Vorlage ist bei sachlicher Betrachtung viel besser als ihr Ruf. Weshalb sage ich das? Ich war viele Jahre Delegierter im Gemeindeverband Surselva. Ich trat zurück, als in der Surselva sogar ein Regionalparlament eingeführt wurde. Als Delegierter, ohne Funktion in der Exekutive der Gemeinde, fühlte ich mich manchmal im falschen Film. Es wurden kritische Grundsatzreden gehalten, die eigentlich Exekutivmitglieder der Gemeinde hätten hören sollen. Ich durfte oder musste über Sachvorlagen entscheiden, die eigentlich von Exekutivmitgliedern der Gemeinde hätten entschieden werden müssen. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf bildet eine gute Grundlage für schlanke und handlungsfähige Strukturen in den Regionen. Eine kleine Anmerkung kann ich mir nicht verkneifen: Ich finde es demokratiepolitisch heikel, dass bei der Vernehmlassung namhafte und gutbegründete Stellungnahmen bei den zuständigen Stellen kein Gehör fanden. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Parolini: Die Vorlage zur Anschlussgesetzgebung der Gebietsreform beinhaltet die Zuteilung der Gemeinden zu den elf Regionen, die organisatorische Ausgestaltung der Regionen sowie zahlreiche formelle Anpassungen. Der Grundsatz, dass es zwischen den Gemeinden und dem Kanton eine Hilfsebene geben soll, die nur Aufgaben im Auftrag des Kantons oder der Gemeinden vollzieht, wird mit dieser Vorlage umgesetzt. Mit dieser schlanken Hilfsebene, namens Regionen, soll verhindert werden, dass diese sich selber weitere Aufgaben auferlegen und so eine eigene Dynamik entwickeln, die oft mit Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden sind. Das ist gut so. Auf der anderen Seite kann man sich fragen, ob es in einem Kanton, bei dem die Gemeindeautonomie noch eine gewisse Rolle spielt, sinnvoll ist, wenn der kantonale Gesetzgeber den einzelnen Regionen und somit den einzelnen Gemeinden im Detail vorschreibt, wie sie ihre Aufgaben erledigen sollen. Viel entscheidender ist für mich, dass die Gemeindevertreter in der Präsidentenkonferenz der jeweiligen Region das letzte Wort haben, da sie auch die politische und finanzielle Verantwortung für ihr Tun und Lassen tragen. Ob aber in einem Regionsausschuss auch noch Dritte hineingewählte Personen einen Teil der Arbeit den Gemeindevertretern abnehmen, sollte an sich dem kantonalen Gesetzgeber gleich sein. Als ehemaliger Regionalverbandspräsident und langjähriger Gemeindepräsident weiss ich, dass es Regionalverbände gibt, bei denen es umfassende Arbeitsfelder gibt, bei denen die Gemeindepräsidenten sehr froh sind, wenn es noch andere Personen gibt, die sich mit den Aufgaben der Regionalverbände befassen. Das wird mit der Abschaffung der Regionalverbände und der Gründung der Regionen nicht anders sein. Die Aufgaben bleiben weitgehend die Gleichen, auch nach der Fusion zu Grossgemeinden, so lange nicht die ganze Region eine Gemeinde ist. In der Kommission haben wir des Langen und des Breiten über solche Fragen diskutiert. In der Detailberatung kommen wir auf einen Minderheitsantrag bei Art. 62i zu sprechen, bei dem es im Regionalausschuss die Möglichkeit gibt wenigstens zwei Personen in dieses Gremium zu wählen, die nicht in einem Gemeindevorstand Einsitz haben müssen. Geben

wir diesem Kompromissvorschlag eine Chance, ich bin für Eintreten.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Grossrätin Noi. Herr Grossrat Peyer.

Peyer: Herr Standespräsident, herzlichen Dank, dass Sie mich als Kommissionsmitglied anerkennen und mir das Wort geben. Werte Anwesende, es wurde schon mehrfach betont, die vorliegende Botschaft ist eine Konsequenz aus den Vorgaben und Beschlüssen, die wir hier drin gefasst haben. Es ist natürlich möglich, dass man damals, als wir das so beschlossen haben, sich nicht bewusst war der Konsequenzen, die da folgen könnten. Und so ist es auch möglich, dass die Verfassungsabstimmung, die wir im September 2012 hatten, über die elf Regionen, die weitestgehend völlig unbestritten war, dass man auch da sich nicht immer bewusst war, was wir denn da bestimmen. Oder andersrum gesagt, natürlich war man sich bewusst, aber man sparte sich die Kritik auf dann auf, wenn dann das Fleisch vom Knochen ist, und diese Debatte führen wir jetzt. Mindestens für die SP würde ich in Anspruch nehmen, dass wir uns sehr wohl bewusst waren, was wir da beschliessen. Sowohl im Februar 2011 hier als auch bei der Verfassungsabstimmung, und deshalb hatte die SP auch eine andere Konzeption. Wir wollten nämlich ein Gesamtprojekt mit nicht wesentlich mehr als 50 Gemeinden, einer schlanken mittleren Ebene und dem Kanton. Nur für dieses Konzept fanden wir keine Mehrheit im Kanton, wir fanden keine andere Partei, die Hand dazu bieten wollte, ausser den Wirtschaftsverbänden. Und in der Konsequenz haben wir diese Initiative zurückgezogen.
Tatsächlich kann man sagen, dass die nun vorliegende Botschaft deshalb einen wesentlichen Mangel hat, nämlich, wir bauen da die mittlere Ebene, aber das Fundament darunter, die starken Gemeinden mit vernünftiger Grösse, die stehen in vielen Regionen noch nicht. Und wir müssen uns bewusst sein, mit dieser mittleren Ebene, die wir schaffen, machen wir nicht einfach eine kleine Korrektur am heute Bestehenden. Wir ersetzen elf Bezirke, 39 Kreise und viele Regional- und Zweckverbände, möglichst viele Regional- und Zweckverbände, das heisst, wir bauen diese neue mittlere Ebene komplett um. Es wird etwas ganz Anderes sein. Und deshalb ist es auch klar in der Konsequenz, dass diejenigen Gebilde, die wir heute in einigen Regionen dort haben, eben keinen Platz mehr haben in Zukunft. Man mag das bedauern oder auch nicht. Tatsache ist wohl auch, dass die elf Regionen, die wir schaffen, rund die Hälfte zu viel sind. Die ursprüngliche Idee der Regierung, nur fünf bis maximal acht Regionen zu schaffen, muss im Nachhinein als richtig beurteilt werden. Das sage ich auch selbstkritisch, auch grosse Teile der SP, ich selbst eingeschlossen, haben sich für elf Regionen ausgesprochen. Etwas, das aber immer unbestritten war, durch praktisch alle Parteien hindurch, war der Grundsatz, dass der Kanton und die Gemeinden stark sein müssen, die mittlere Ebene aber schlank und nur dort Verwaltungsaufgaben übernehmen soll, wo diese weder dem Kanton noch den Gemeinden zugeschieden werden können. Unter diesen Rahmenbedingungen ist die vorliegende Botschaft zu betrachten und so gesehen teile ich die Äusserung von Grossrat Geisseler, so gesehen ist die Botschaft gar nicht so schlecht herausgekommen.
Natürlich, es gibt nun Kritik aus verschiedenen Ecken, insbesondere aus der Surselva und aus dem Oberengadin. Man darf sich die Frage stellen, ob die Regionen nicht demokratisch breiter abgestützt werden sollten und, ob es nicht mehr Freiheiten für ihre Organisation braucht. Umgekehrt müsste man sich dann aber die Frage stellen, ob dann dort, wo wir zum Beispiel regionale Parlamente haben, diese wirklich einen Mehrwert für die Bevölkerung gebracht haben. Und da würde ich eher kritisch sagen, eher nein. In der Surselva zum Beispiel hat das Parlament nicht zu einer breiteren Abstützung geführt, es hat auch keine Verbreiterung des Parteienspektrums gegeben, es hat auch zu keiner Verbreiterung der Meinungsbildung geführt. Im Oberengadin ist die Situation vielleicht etwas anders. Da ist die Opposition, die sich in diesem Kreisrat formieren kann, teilweise sogar erfolgreich und sie hat es geschafft, den Filz etwas aufzuweichen. Letztlich aber krankt unser Kanton daran, dass wir auf der Kantonsebene keinen Wettbewerb der Parteien haben, weil der durch das bestehende Wahlsystem verhindert wird. Und die meisten von denen, die jetzt lautstark beklagen, die neuen Regionen würden einen Demokratiemangel aufweisen, die müssen sich vielleicht fragen, ob wir den nicht intelligenterweise zuerst auf der Kantonsebene beheben müssten. Wenn man nun dieser Botschaft deshalb nicht folgen will, so wie sie vorliegt, was absolut legitim ist, so wäre es dann aber doch wahrscheinlich sinnvoller, gar nicht erst darauf einzutreten, sondern sie an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine andere Konzeption, eine andere Aufteilung, eine andere mittlere Ebene vorzuschlagen. Nur, diesen neuen, besseren, anderen Vorschlag, den habe ich ehrlicherweise noch aus keiner Ecke gehört. Von mir aus gesehen wenig Sinn macht es, mittels einzelner, kleiner, oftmals kosmetischer Änderungen an der Botschaft herumzuschrauben, um das eine oder andere Gremium noch leicht anzupassen, leicht auszubauen oder leicht abzuspecken, ich denke, das ist Flickwerk, und es fehlt dann die Gesamtsicht. In diesem Sinne, und wohl wissend, dass es durchaus andere Ansätze gegeben hätte, bin ich für Eintreten, für die Verabschiedung dieser Vorlage im Sinne der Regierung und im Sinne der Kommissionsmehrheit.

Standespräsident Michel: Ich entschuldige mich bei Herrn Grossrat und Kommissionsmitglied Peyer, dass ich Ihnen nicht auf Anhieb das Wort erteilt habe und gebe nun das Wort Grossrat und Kommissionsmitglied Michael Maurizio.

Michael (Castasegna): Io prima di tutto pongo una domanda: quale prospettiva dobbiamo assumere noi oggi per osservare la riforma territoriale? È una questione di prospettiva? Evidentemente sì. Sentiremo ancora nella discussione varie posizioni viste da varie prospettive. Quindi dipende moltissimo da qual è il punto d'osservazione dal quale osserviamo la riforma territoriale. Siamo rappresentanti dei comuni? Osserviamo la riforma

territoriale da un punto, da una prospettiva comunale? Quindi cosa diventa importante? Diventa importante che i comuni siano in grado di svolgere tutti i loro compiti che vengono assegnati e quelli che non riescono a svolgere da soli diventa importante poterli assegnare a un organismo superiore che possa permetterlo. Bisogna poter affrontare assieme dei temi, assieme agli altri comuni a livello regionale, e bisogna in qualche modo garantire una gestione possibilmente autonoma e una certa autodeterminazione nelle decisioni anche che vengono prese a un livello superiore. C'è un punto d'osservazione invece che è un punto d'osservazione regionale delle attuali regioni che, e penso che ciò sia legittimo, intendono garantire anche la continuità dei compiti e delle funzioni che svolgono oggi. Anche qui però potremmo dire che c'è un altro aspetto, c'è un aspetto forse, potremo dirlo tra virgolette, di autoprotezione, quindi si vorrebbe in un qualche modo mantenere quelle che sono le strutture attuali o quelle che sono le condizioni principali che le strutture attuali gestiscono e coordinano perché vengono ritenute adatte. C'è un altro punto di vista: la prospettiva del Cantone, la prospettiva cantonale, che in base alle decisioni già prese in passato intende organizzare una struttura snella, possibilmente snella, intende garantire uno svolgimento di tutti i compiti pubblici nel modo più adatto e ideale possibile e intende creare a livello cantonale delle strutture che siano adatte al futuro e quindi a uno sviluppo anche del proprio Cantone. La domanda che mi pongo ora è: noi oggi qui in Gran Consiglio chi siamo? Che prospettiva rappresentiamo? Io ritengo che come Gran Consiglio in qualche modo dovremmo poter rappresentare tutti e tre questi punti di vista e queste prospettive, ma in modo particolare dovremmo oggi avere a cuore soprattutto la dimensione cantonale e quindi una dimensione che permette di organizzare il nostro Cantone, le nostre strutture cantonali nel migliore dei modi per il futuro. L'oggetto in discussione è la riforma territoriale a tutti i livelli e quindi su questo dovremmo concentrarci. Durante i lavori della Commissione io a più riprese ho avuto occasione di fare delle domande, di sentire e ascoltare le varie argomentazioni. Sono giunto alla conclusione che in qualsiasi caso la proposta presentata dal Governo è una proposta coerente, lineare e anche conseguente e in linea con quanto deciso e con le varie politiche attuate in questi anni dal Gran Consiglio e dal nostro Cantone. Ritengo perciò che sia giusto entrare in materia e affrontare con serietà i vari punti discussi.

Standespräsident Michel: Gibt es noch Wortmeldungen von Kommissionsmitgliedern? Dann erfolgt nun die Allgemeine Diskussion. Grossrätin Noi.

Noi-Togni: Entschuldigung. Die Panne vorher ist nur entstanden, weil Herr Della Vedova gesprochen hat und dann habe ich gedacht wir sind nicht mehr in der Kommission, oder? Oder haben Sie einen speziellen Status weil Sie so vorne sitzen?

Standespräsident Michel: Ich danke für die berechtigte Kritik, damit wird der Standespräsident nur besser und aufmerksamer, aber nun haben Sie das Wort.

Noi-Togni: Nein, mir liegt nur daran, dass ich die Sache richtig mache immer wieder. Ich will sicher nicht meinen Wunsch für eine gute Session enthalten, weil ich bin so abrupt, da habe ich begonnen. Gut, Sie werden nicht erstaunt sein, dass ich etwas dagegen sage zu dieser Anschlussgesetzgebung. Ich werde mich aber nicht wiederholen, weil die Sache habe ich in diesem Rat schon gesagt. Ich habe deutlich gesprochen am 14. Februar 2011 und ich habe deutlich gesprochen am 12. Juni 2012. Und im kritischen Sinn natürlich und ich darf auch heute informieren, Kollege Peyer hatte nämlich verpasst zu sagen, auch die Mesolcina ist dagegen. Und ich will nur, und das soll nicht als Erpressungsmassnahme empfunden werden, sondern nur im Sinne der Fairness. Ich möchte deklarieren, dass wir heute Morgen beschlossen haben, wenn dieses Anschlussgesetz so vom Rat entgegengenommen wird, wie es präsentiert wird, dann werden wir das Referendum ergreifen. Das ist eine sichere Sache. Habe schon viele Male im Leben gemacht, es fehlt mir noch die Sache mit dem Referendum, aber das ist mein Problem. Referendum wird von mir und von anderen Leuten zusammen ergriffen und es kommt vom Misox und das ist eine sichere Sache. Ich werde nur noch kurz sagen zum Kollegen Michael.
Sì, certo, noi siamo rappresentanti del Cantone, ma siamo soprattutto anche la periferia del Cantone. E noi veniamo penalizzati da questa riforma, viene penalizzata la periferia. E in futuro cosa avremo? In futuro, posso già farvi la profezia, avremo non Cantone forte e comuni forti, avremo comuni deboli e Cantone forte. Perché verrà a mancare praticamente totalmente questo organo intermedio. E quando il collega Michael dice che abbiamo bisogno di un organismo superiore rispondo, c'è già questo organo, la regione come è oggi è già un organismo in questo senso superiore ai comuni, un pochino sopra ai comuni, che, naturalmente con i comuni, decide nel senso anche della qualità e della competenza. Noi non siamo d'accordo con questo cambiamento perché, come ho già detto altre volte, nel 2004 ci è stato imposto di formare una regione, siamo stati tacciati di anticostituzionalità perché non era ancora stata fatta e ci siamo dati la pena di formulare uno statuto secondo i carismi della democrazia e oggi ci vediamo annullato tutto questo lavoro. Noi non siamo disposti di aver speso soldi dei nostri comuni, di aver speso energie, di aver speso tempo, di averlo fatto anche con passione e con entusiasmo, di avere oggi una regione che funziona benissimo e che viene in questo modo, con questa legge, praticamente messa fuori uso, stralciata. Questo non è giusto e noi non lo accettiamo.
Wir werden nicht akzeptieren im Misox dass, wir haben eine sehr gut funktionierende Region, Kollege Peyer wir brauchen keinen anderen Vorschlag, wir haben schon heute etwas, das sehr gut funktioniert. Und wir werden nicht akzeptieren, dass wir haben Geld investiert von den Gemeinden, von unseren Leuten im Tal und wir werden nicht akzeptieren, dass wir haben drin ziemlich viel Enthusiasmus, Leidenschaft und Zeit und intellektuelle Substanz investiert, um heute nichts mehr zu haben. Ich bitte, diese Anschlussgesetzgebung nicht zu akzeptieren, ich verzichte auf ein Votum zum Nichteintreten, wenn ein Votum zum Nichteintreten, ein Vorschlag zum

Nichteintreten, formuliert wird, werde ich sicher unterstützen, aber ich werde selber nicht Nichteintreten beantragen, weil die Diskussion immer wertvoll und wichtig ist. Aber ich werde dieser Veränderung, dieser Revision, diesem Gesetz sicher nicht zustimmen.

Kappeler: Ich gebe es zu, ich habe es auch schon ab und zu gesagt, diese Vorlage löst nicht gerade Adrenalinschübe bei mir aus. Vor allem, klar ich als Techniker, hier handelt es sich nur, nur sage ich mal, um organisatorische Aspekte, um strukturelle Belange. Etwas Erstaunen vermag dann aber die Heftigkeit, finde ich doch, der Diskussionen, ich sehe schon da sind viele Emotionen dabei, aber vor dem Hintergrund der Probleme, die wir haben, beispielsweise im Tourismus, zusammenbrechende Übernachtungszahlen, oder laufend schlechtere Standortattraktivitäts-Ratings der Grossbanken sollten wir das Ganze relativieren. Ich bin nicht Fan von der Konzeption dieser Regionen, aber das ist nicht die Schuld der Regierung. Wir hier drin haben gesagt, uns als Beispiel, unser Imboden darf nicht sterben. Und nun stehen wir halt da mit diesen Regionen. Wir haben auch immer kritisiert, dass man zuerst von der Organisationskonzeption ausging und nicht von den Aufgaben. Kollege Claus hat das erwähnt, er sagt aus, das sei eben aus juristischer Sicht zwingend, als Techniker finde ich das ist nur der zweitbeste Weg. Zwischenzeitlich hat die Regierung auf Seite 791 ein paar Angaben gegeben, was so die Aufgaben sein könnten, sein sollten, der Regionen. Ich erwähne da beispielsweise das Agglomerationsprogramm und wenn ich da denke, aus der Region, wo ich herkomme oder eben, der Agglomeration, dann sehen wir, dass gerade Agglomeration und Region überhaupt nicht zusammenpasst. Hier ist dieses Thema Agglomeration eben über mindestens drei Regionen zu diskutieren und das ist ja wohl nicht ein Beispiel für effiziente Strukturen. Nunmal, wird sind da wo wir sind. Wir haben es so gewollt. Aus Konsequenz werde ich an den Beschlüssen, die wir früher gefasst haben, festhalten. Es kann auch nicht sein, dass man jeden Monat seine Meinung ändert. Ich stehe dazu und ja, ich bin für Eintreten.

Hitz-Rusch: Beim von der Regierung vorgeschlagenen Entwurf handelt es sich um ein durchdachtes, modernes Konzept. Die Arbeiten zur Bildung der neuen Regionen Imboden, Plessur und Landquart sind seit Herbst 2012 in vollem Gange. Die Geschäftsmodelle der zukünftigen Regionen Plessur und Landquart liegen mit ganz wenigen Abstrichen voll auf der Linie der Botschaft, d.h. keine Steuerhoheit, keine gesetzgeberischen Kompetenzen, kein Parlament sowie schlanke effiziente Strukturen. Effiziente und leistungsfähige Regionen zeichnen sich nicht durch mehrere Entscheidungsinstanzen, diverseste Aufgaben und eine ansprechende Verwaltung aus, sondern durch Flexibilität, zeitgerechte-strategische Entscheidungen und durch eine nachhaltige Interessensvertretung. Ein Ähnliches, wie das von der Regierung vorgeschlagene Modell, wird in Nordbünden seit Jahren mit Erfolg praktiziert, zum Nutzen der angeschlossenen Gemeinden und der Bevölkerung. Die Tatsache, dass die beiden Regionalverbände wenig bekannt sind, ist der Beweis, dass diese ihre Ressourcen zielgerichtet, punktuell und projektorientiert einsetzen und nicht in komplexe Strukturen, in aufwändig gestaltete Jahresberichte und in Kommunikationskonzepte investieren.
Ein Vergleich der Kosten pro Einwohner der heutigen Regionalverbände zeigt grosse Unterschiede. Beachtet man, dass die Anzahl der Gemeinden deutlich am sinken ist und ab nächstem Jahr um ein Drittel Gemeinden weniger bestehen als noch um das Jahr 2000, so zeigt dieser Umstand deutlich auf, dass die Gemeinden sich künftig die Frage stellen müssen, welche Aufgaben noch sinnvollerweise über die Region gelöst werden sollen. Hier gilt es, dem Grundsatz von einfachen, schlanken und effizienten Regionen konsequent zu folgen. Und erlauben sie mir zum Schluss noch dies: Wenn man bei den bisherigen Regionalverbänden von gewachsenen Strukturen spricht, wie heute das BT zitiert, dann ist es meines Erachtens etwas hochgegriffen. Dieses Prädikat haben die Kreise verdient, aber nicht die Regionalverbände. Selbstverständlich bin ich für Eintreten.

Pedrini; GPK-Präsident: Siamo tutti d'accordo che la riforma territoriale era uno dei compiti principali di questa legislatura. Il Cantone era ed è sovrastrutturato e quindi le istituzioni andavano snellite e di conseguenza migliorate. Dopo alcuni compromessi siamo giunti alla formazione di undici regioni, i tribunali distrettuali vengono inglobati nelle regioni e i circoli spariranno in un prossimo futuro, la maggior parte nel 2015, alcuni nel 2017. Non voglio assolutamente ripetere quanto di buono è già stato menzionato da chi mi ha preceduto e soffermarmi unicamente su di un punto: la composizione del "Regionalausschuss". Il Governo, rispettivamente la ministra competente per questa riforma ha più volte affermato che trattasi di una riforma che viene dall'alto e non dal basso come la riforma dei comuni, che le "Stossrichtungen" sono state decise dal Parlamento e che va fatta un'organizzazione uniforme su tutto il territorio cantonale. Personalmente non concordo assolutamente con questo modo di procedere in quanto sono convinto che con questa riforma il Parlamento debba mettere le condizioni quadro ideali affinché in ogni regione, ripeto, in ogni regione, si possa agire al meglio a favore della propria popolazione, soprattutto quando si devono portare avanti temi e progetti che riguardano la propria regione. Il nostro Cantone è molto vasto, è notoriamente il Cantone più grande della Svizzera, ha diverse lingue, ha diverse culture e ha diverse strutture. Voler uniformare le strutture regionali è semplicemente non giusto, non realistico e soprattutto non si raggiunge lo scopo principale di questa riforma: migliorare la gestione della cosa pubblica a livello regionale. Con questo non voglio dire che quanto proposto dal Governo sia sbagliato, assolutamente no, voglio dire che per certe regioni quanto proposto dal Governo è giusto e applicabile, per altre regioni invece non è la soluzione ideale almeno per quel che concerne la situazione attuale. La nostra regione Moesa, che dal 2015 unirà le due regioni Mesolcina e Calanca, attualmente conta 17 comuni con 17 sindaci che spesso sono già al limite delle proprie risorse in quanto trattasi nella stragrande maggior parte dei casi di sindaci di milizia nel vero senso della parola. Comuni piccoli avrebbero la stessa forza politica in questo gremio dei

comuni grandi. Secondo me, comprensibilmente, i sindaci tenderebbero a fare gli interessi del proprio comune e meno della regione, invece un gremio composto da membri non attivi a livello di municipi comunali avrebbe una visione globale migliore e più oggettiva. Ci sono diversi altri argomenti già menzionati da chi mi ha preceduto e quindi non mi ripeto. Però ci tengo a dire alla nostra ministra che mi ritengo coerente nell'agire, in quanto se guardiamo la presa di posizione del mio partito, il PBD, o BDP in tedesco, a pagina 776 cito: "Die politischen Parteien BDP, CVP und SVP sind der Meinung, dass jede Region den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend in eigener Entscheidung die Organisation definieren soll". Personalmente ho preso parte quale presidente della Commissione interna a questa presa di posizione e coerentemente resto convinto che è la migliore soluzione. Finisco dicendo che non capisco perché i colleghi che sostengono la proposta del Governo e della maggioranza della Commissione preparatoria, soluzione che per le proprie regioni considerano evidentemente la migliore, perché questi colleghi non lasciano alle altre regioni la possibilità di organizzarsi come meglio credono. Ritengo che in ogni regione si voglia il meglio per la propria regione. Lasciamo quindi agli attori in loco la possibilità di organizzarsi come meglio credono. Finisco dicendo: mettiamo sì a posto le strutture, però in modo che si facciano dei passi avanti, non indietro. Sono per l'entrata in materia.

Sax: Wir haben von den Kommissionsmitgliedern einleitend Voten gehört, ich denke, dass die positiv, mehrheitlich positiv ausgefallen sind war vorauszusehen aufgrund der Beratungen auch, welche sich aus dem entsprechenden Protokoll der Kommission ergeben haben. Teilweise leicht kritische Anregungen, Anmerkungen haben wir gehört, aber ich denke, ich kann mir das so vorstellen: Die Regierung, vielleicht auch der Kommissionspräsident, hat mal diese Gruppe jetzt auf Kurs gebracht und jetzt geht es darum, dass auch wir als Grosser Rat auf Kurs gebracht werden. Gut, ich denke das ist das politische Ablaufschema. Ich denke aber trotzdem, dass hier jetzt im Rat doch auch die entsprechenden kritischen Voten fallen müssen, letztlich geht es ja darum, dass wir die Struktur für die zukünftigen Regionen hier festlegen und überhaupt auch uns die Frage stellen, wie soll das zukünftig effektiv aussehen. Meines Erachtens, es wurde schon erwähnt, geht die Vorlage halt nach wie vor von der Annahme aus, dass wir 50 Gemeinden und 5 Regionen haben, hier wurde irgendwie die Vorlage nicht auf das angepasst, was in der Zwischenzeit geschehen ist. In der Zwischenzeit ist geschehen, dass wir 11 Regionen haben, ich denke diese sind mal in der Verfassung drin für Graubünden, wenn wir die Geschichte vom Kommissionspräsidenten gehört haben, wie lange es ging bis jetzt die Kreise, Bezirke abgeschafft worden sind, würde ich mal sagen, die 11 Regionen sind heute in Stein gemeisselt. In Bündner Stein. Die 50 Gemeinden die wir anstreben, gut wir haben uns als Ziel zusammen mit der Regierung das Ziel gesetzt 100 Gemeinden. Auch da sind wir denke ich, sind wir nicht so schnell auf Kurs wie es vielleicht die Botschaft eigentlich zu Grunde gelegt haben möchte. Und in diesen Annahmen, in diesem Umfeld, denke ich, hätte die Vorlage eigentlich anders ausfallen müssen. Anders hätte die Vorlage auch ausfallen müssen, wenn die Auswertung der Vernehmlassungen aus den verschiedensten Regionen, Gemeinden und politischen Parteien der Kräftezahl angemessen berücksichtigt worden wäre. Die Mehrheit wollte nämlich beispielsweise mehr Organisationsfreiheit, mein Vorredner hat das auch gerade gesagt. Die Regierung schlägt uns trotzdem aber einfach eine einheitliche Lösung vor, sagt in den Ausführungen, dass sei das Richtige, letztlich habe der Grosse Rat das auch schon mal gesagt, in der erwähnten Konsultativabstimmung und diese wird jetzt halt immer angewendet. Eine zweite Bemerkung zu der Auswertung der Vernehmlassungen, die bei der Beratung entstanden ist, ist die andere Betrachtungsweise. Man kann sich natürlich den Eindruck nicht verhehlen, dass hier Vernehmlassungen, wenn man die Anzahl Gewichtung vorsieht, dass Vernehmlassungen nicht gleich gewichtet worden sind. Wenn nämlich in der Auswertung gesagt wird, dass einzelne Gemeinden, weniger Gemeinden, für den Vorschlag der Regierung waren und das die grösseren Gemeinden sind, dann ergibt sich automatisch für mich, und das ist für mich ein bisschen bedenklich, dass die Vernehmlassungen der grösseren Gemeinden stärker gewichtet worden sind, als die Vernehmlassungen der kleineren Gemeinden. Nur so kann ich mir es erklären, wieso man zum Schluss kommen kann, dass man auf diesen Vorschlag gekommen ist.
Kritisch gegen die Vorlage eingestellt bin ich aber auch deswegen, weil ein Thema, das schon lange pendent ist, nicht geregelt wird. Die Aufgabenübertragung vom Kanton an die Regionen. Seitdem wir mit der Reform begonnen haben, sprechen wir darüber, welche Aufgaben sollen die Regionen zukünftig haben, vom Kanton. Und wir haben in der Botschaft ein paar wenige aufgeführt und auch diese nur mit dem Zusatz voraussichtlich ab 2015. Also auch hier haben wir letztlich die Struktur, die wir schaffen, aber nach wie vor sind wir als Kanton nicht so weit, dass wir sagen können, die Regionen bekommen vom Kanton diese oder jene Aufgaben. Wir wissen alle, die Bezirksgerichte werden aufgehoben, es wird Regionalgerichte geben. Wieso heute diese Vorlage nicht schon vorliegt, das hätte man sicher leicht machen können. Wir haben die Zivilstandesämter bei den Kreisen, die fallen weg bei den Kreisen, müssen irgendwo hin, wahrscheinlich auch zu den Regionen. Auch dies hätte man vorbereiten können. Also die Aufgabenzuweisung im Einzelfall ist einfach auf halber Strecke stehengeblieben. Diese Aufgabe hat der Kanton meines Erachtens nicht nachvollziehbar, bis heute noch nicht gemacht. Aus praktischer Sicht und da spreche ich jetzt vorerst vielleicht mal als Gemeindepräsident, gibt es aber auch denke ich Mängel im System, das uns vorgeschlagen wird.
Positiv, denke ich, nehme ich zur Kenntnis und das finde ich auch gut so, dass die Regierung den Gemeinden vieles zutraut, ja sie traut ihnen fast alles zu, es wird wiederholt in der Botschaft ausgeführt: Die Gemeinden sind vor Ort, die Gemeinden sind zuständig, sie kennen die Sorgen und Nöte vor Ort und deswegen traut man ihnen auch unter dem Gesichtspunkt der Gemeindeautonomie vieles zu. Was man aber den Gemeinden nicht

zutraut und das ist jetzt einer meiner Hauptkritikpunkte, den Gemeinden, den Gemeindepräsidenten traut man nicht zu, dass sie sich in ihren Regionen selbst so organisieren können, wie es für sie passt. Und das finde ich ein bisschen komisch, wenn man den Gemeinden alles zutraut, dann könnte man ihnen wahrscheinlich diese Organisation auch ein bisschen freier zu gestalten zutrauen. Aus regionaler Sicht, als Regionalpräsident der Surselva, irritiert mich die Vorlage vielleicht aus einem anderen Blickwinkel, vor allem inhaltlich und nicht wegen meines Amts, das möchte ich betont haben, das wird nämlich wiederholt gesagt, dass die Reform schlank daher kommen soll, das ist für mich okay, das unterstütze ich. Doch mit dem Modell wie es vorschlagen ist, der Leistungsvereinbarungen, wird dieser schlanke Weg nach meiner Meinung wieder verlassen. In Regionen mit mehreren Gemeinden, kann ihnen einfach ein Beispiel nehmen, in der Surselva wird es zukünftig noch 19 Gemeinden haben, wir haben vielleicht zehn Aufgaben, die von den Gemeinden übertragen sind. Heisst das, es gibt 190 Leistungsvereinbarungen? Man kann sich gut vorstellen, dass eine dieser Leistungsvereinbarungen mit einer Gemeinde vielleicht immer wieder mal in Revision ist. Und so könnte man sich auch sagen ja gut, wir beschäftigen uns zukünftig mit uns selber. Die Gemeinden mit den Regionen und umgekehrt, einfach damit die Leistungsvereinbarungen immer so sind wie sie beide Parteien wollen. Ob das schlank ist, wage ich mal zu bezweifeln. Und dass letztlich immer die Gemeindeversammlungen über jede noch so kleine Leistungsvereinbarung abzustimmen haben, auch das ist wahrscheinlich nicht gerade voll die Idee, die sich die Gemeinden für die Zukunft vorstellen. Starke Gemeinden, starker Kanton, das unterstütze ich voll und ganz, auch in einer Region wie der Surselva, wo angeblich, es wird immer so gesagt, der Regionalverband bisher eine Tradition hat und auch eine gewisse Stärke hat, wobei das nicht ein Kriterium sein muss, aber auch in der Region Surselva haben wir gerade die Tatsache, dass grosse Fusionen erfolgt sind und dass nicht die Region diejenige Instanz bisher ist, die die Fusionen bisher verhindert hat. Das Safiental hat fusioniert, die Lumnezia und Ilanz/Glion haben fusioniert. Der Regionalverband war sicher nie dagegen. Es kann sogar vielleicht zu Kollege Peyer gesagt, festgestellt werden, dass ursprünglich mal aufgrund der vom Amt für Gemeinden festgelegten Fusionsperimeter diese Idee unter anderem auch mit Ilanz/Glion im Parlament mal diskutiert und aufgenommen wurde. Also mindestens etwas Innovatives denke ich, hat das Regionalparlament vollzogen in der Vergangenheit. Es ist aber nicht so, dass das Regionalparlament das ist, was zukünftig aufrechterhalten werden muss aus meiner Sicht, sondern mit der Präsidentenkonferenz finde ich den Weg der eingeschlagen ist sehr gut und auch richtig.
Zum Schluss: Handlungsbedarf in der Detailberatung ergibt sich aus meiner Sicht vor allem in der Organisationsfreiheit unterhalb der Präsidentenkonferenz. Die Präsidentenkonferenz mit den Gemeindepräsidenten, welche autonome Gemeinden vertreten, sollen Möglichkeiten haben ein bisschen freier sich zu organisieren als dies die Regierung will und bezüglich Genehmigung der Leistungsvereinbarung und ich denke da könnte man auch den Kompetenzen der Gemeindevorstände besser Rechnung tragen, wenn man denen die Kompetenz, solange es sich in der Ausgabenkompetenz des Gemeindevorstandes bewegt, denen ihre Kompetenz lässt, auch bezüglich Aufgabenübertragung. In diesem Sinne: Mit Eintreten kann ich mich einverstanden erklären, ich hoffe aber, dass in der Detailberatung doch einige Punkte noch verbessert werden.

Caluori: Die Reformziele, sie sind gut, sie sind unumstritten, aber sie werden mit der Umsetzung dieser Vorlage nicht erreicht. Die Vorlage ist dermassen schlecht, dass es nicht nur keinen Fortschritt geben wird, sondern dass sie als eigentlicher Rückschritt bezeichnet werden muss. Deshalb drängt sich tatsächlich die Überlegung auf, ob man eine Rückweisung oder Nichteintreten beantragen soll. Viele Regelungen dieser neuen Reform tönen teilweise sehr gut, die schlanken Strukturen, es wird alles besser werden. Leider wird sich bei der Umsetzung zeigen, dass diese Formulierungen, dass diese Methoden in der Praxis als untauglich dastehen werden. Die Reform geht davon aus, dass wir grosse starke Gemeinden haben. Die Praxis ist eine Andere, die Realität ist nicht diese, dass wir flächendeckend grosse starke Gemeinden haben, sondern dass hier noch ein sehr hoher Nachholbedarf besteht. Wir können nicht Strukturen schaffen und per sofort umsetzen, die sich auf eine Realität abstützen, die nicht vorhanden ist. Das ist falsch. Die Vorlage trägt auch den Unterschieden, den grossen Unterschieden in den Regionen nicht oder mindestens nur teilweise Rechnung. Wenn wir für Regionen mit derart grossen Unterschieden einheitliche Organisationsformen wollen, ist das der falsche Weg. Wir müssen einen Schritt zurückgehen und die Entscheide, die wir gefällt haben, bei der Einteilung der Regionen überdenken. Wenn wir dort auf fünf Regionen gegangen wären, wären die Unterschiede nicht mehr derart gross und wir könnten ohne Bedenken einheitlich Organisationsformen wählen. Und auch bei den Aufgaben wäre es nicht dermassen unterschiedlich wie es heute ist und in Zukunft sein wird. Die Vorlage bringt einen direkten eigentlichen Fusionsdruck für kleine Gemeinden. Man kann das gut finden, man kann das falsch finden. Ich finde es nicht so falsch, aber man sollte es offen kommunizieren, dass das so ist. Die offene Haltung ist aber, wir haben für die Regionenbildung einen Top-down-Ansatz und bei den Gemeindezusammenschlüssen einen Bottom-up-Ansatz. Viele dieser Regelungen werden aber dazu führen, dass der Druck derart gross wird, dass es auch einen über die Hintertür Top-down-Ansatz für Gemeindefusionen geben wird. Was sollen Gemeinden tun, was sollen Kleingemeinden tun, die eine Aufgabe nicht selber wahrnehmen können, diese aber durch diese verunglückte Vorlage nicht mehr ohne weiteres der Region übertragen können, dass man nicht mal mehr eine Aufgabe als regionale Aufgabe bezeichnen kann? Diese Gemeinden werden nicht umhin kommen, entweder zu fusionieren, damit sie die geeignete Grösse haben, diese Aufgaben selber in ihren neuen Gemeindegrössen wahr zu nehmen oder sie werden einen Gemeindezweckverband gründen. Diese Vorlage wird dazu führen, dass wir nicht Gemeindezweckverbände reduzieren sondern, dass neue gegründet

werden. Und dies kann doch mitnichten das Ziel dieser Reform sein. Diese Vorlage ist in diesem Sinne eine verpasste Chance. Wir hätten die Chance gehabt, bei dieser historischen Neueinteilung, wie sie angepriesen wird, Nägel mit Köpfen zu machen, das verpassen wir, wenn wir diese Vorlage so umsetzen werden. Zu den einzelnen Punkten, sie wurden mehrfach erwähnt, ich werde jetzt nichts dazu sagen, sondern in der Detailberatung bei den einzelnen Punkten mich sicher auch zu Wort melden. Nichteintreten oder Rückweisung dürfte hier und heute auf keinen Fall mehrheitsfähig sein, das ist mir klar, deshalb verzichte ich darauf, einen Antrag zu stellen und konzentriere mich darauf, die Vorlage soweit möglich in der Detailberatung noch zu verbessern. Deshalb bin auch ich für Eintreten.

Casutt-Derungs Silvia: Wir haben es nun verschiedentlich gehört. Schlank, effizient und einfach soll sie sein, die organisatorische Ausstattung der elf beschlossenen Regionen und einheitlich. So wie die Botschaft nun vorliegt beisst sich dies meiner Meinung nach. Der Detailierungsgrad der einheitlichen Ausstattung aller elf Regionen ist zu gross und steht somit in Widerspruch zur Vorgabe einer schlanken, effizienten und einfachen Organisationsform der Regionen. Die beschlossenen elf Regionen sind nicht nur bezüglich Anzahl Gemeinden- und Bevölkerungsgrösse völlig unterschiedlich, sondern auch bezüglich ihrer Geschichte und der Wahrnehmung der Aufgaben für die Gemeinden. Ob es zweckmässig ist, dass Regionen mit wenigen Gemeinden die gleiche organisatorische Ausstattung haben müssen wie Regionen mit rund 20 und mehr Gemeinden, darf und muss ernsthaft hinterfragt werden. Ist es wirklich nötig, dass Regionen mit sechs Gemeinden einen Regionalausschuss bestellen müssen genau so wie Regionen mit 20 und mehr Gemeinden. Ich meine nicht und plädiere für eine stärkere Organisationfreiheit für die Regionen. Dies wurde übrigens auch von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassenden gefordert. Weshalb diesem Anliegen auch nicht im Kleinsten Rechnung getragen wurde, ist schwer verständlich. Genau mit der grossen Anzahl Vernehmlassenden, welche seinerzeit elf Regionen forderten wurde im Grossen Rat im Juli 2012 argumentiert man müsse nun elf Regionen im Kanton bilden. Es sei das einzig politisch Machbare. Nun aber ist es bei der vorliegenden Botschaft ganz anders. Man bezieht sich auf die Weichenstellungen des Grossen Rates vom Februar 2011, wo dieser mit 24 Fragen einen Grundsatzentscheid gefällt hat aber auf Basis überhaupt keiner Vernehmlassung. Es wurde niemand angehört. Der Grosse Rat hat einfach mal grundsätzliche Entscheide gefällt. Wenn nun die Mehrheit der Vernehmlassenden die organisatorische Selbstbestimmung der Regionen verlangt und dies nicht berücksichtigt wird, ist dies für mich weder nachvollziehbar noch politisch erklärbar. Ja Grossratskollege Sax hat es gesagt, gibt es da wirklich eine Wertung der Vernehmlassenden? Kann sich das der Grosse Rat erlauben, diese Vernehmlassungen einfach zu ignorieren? Ob diese Haltung für den Erfolg der Gebietsreform förderlich ist, bezweifle ich. Was kann die Folge sein, wenn die Organisationsfreiheit für die Regionen allzu stark beschnitten wird. Wir laufen Gefahr, und mein Vorredner hat es erwähnt, dass für heute von den Regionen übernommenen Aufgaben neue Gemeindezweckverbände gegründet werden, denn in der Organisation von Zweckverbänden sind die Gemeinden freier als mit der zur Diskussion stehenden Vorgabe. Ich würde dies bedauern und das läuft bestimmt auch entgegen den Zielen der Gebietsreform. Weder schlank noch effizient und auch nicht unbedingt einfach ist die Vorgabe, wonach für die Übertragung einer in den Statuten formulierten Aufgabe jede Gemeinde mit der Region eine Leistungsvereinbarung abschliessen muss. Diese Leistungsvereinbarung muss in jedem Fall von den Stimmberechtigten, entweder Gemeindeversammlung, Gemeindeparlament oder sonst sogar an der Urne, beschlossen werden. So steht es zumindest in der Botschaft auf Seite 793. Ist es wirklich zielführend, wenn für eine Leistungsvereinbarung, wo die Gemeinde ein paar 100 Franken oder ein paar 1000 Franken Ausgaben zu beschliessen hat, wirklich eine Urnenabstimmung gemacht werden kann? Dies läuft meinem Ansinnen von schlanken Strukturen und einfachen Strukturen entgegen. Die Vorlage überzeugt mich in vielen entscheidenden Punkten nicht. Eigentlich müsste sie zur Überarbeitung zurückgewiesen werden, doch ich sehe auch dies hat keinen grossen Sinn. Ich bin nicht glücklich mit der Vorlage. Sie hat Mängel. Und ich hoffe, dass diese Mängel ausgemerzt werden können in der Detailberatung. So bin auch ich halt für Eintreten.

Brandenburger: Wir, die Mitglieder der SVP und freien Fraktion, begrüssen und unterstützen die Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform im Sinne der vorliegenden Botschaft und sind für Eintreten. Ebenfalls begrüssen und unterstützen wir die zusätzlich von der Vorberatungskommission und Regierung gemeinsam vorgeschlagenen Anpassungen zu den einzelnen Artikeln gemäss Protokoll. Die SVP und freie Fraktion steht für einfache, übersichtliche und effiziente Strukturen ein. Mit den zwei Ebenen Kanton und Gemeinden sowie mit den neu beschlossenen Regionen werden diese gewährleistet. Zwingend ist aber eine einheitliche und konsequente organisatorische Ausgestaltung der Regionen zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen überkommunalen Aufgaben. Dies kann nur gelingen unter Einbezug der direkten Verantwortlichen, den vom Volk gewählten Gemeindevertretern. Diese kennen am besten die Anliegen und Bedürfnisse ihrer Gemeinden im Bezug auf die zu übertragenden Aufgaben sowie auf die finanziellen Möglichkeiten. Den Wunsch aussenstehende Personen in den Regionalausschuss im Sinne von Delegierten zu ernennen, können wir nicht nachvollziehen und lehnen ihn ab. Dieses Ansinnen würde den Apparat unnötig aufblähen und die Erfüllung der Aufgaben ohne die nötigen Sach- und Hintergrundkenntnisse erschweren. Durch den Einbezug von Exekutivmitgliedern der Gemeinden in die Präsidentenkonferenz kann auf eine kostspielige und aufwendige Volkswahl zusätzlicher Personen verzichtet werden. Zudem sollen die Gemeinden selber entscheiden können, unter welchen Umständen sie eine Aufgabe der Region übertragen und allenfalls auch wieder in die eigene Hoheit zurücknehmen wollen. Mittels Leistungsvereinbarungen kann gegensei-

tige Rechts- und Planungssicherheit gewährleistet werden. Gemäss Musterstatuten der KSS dürfen die Grossräte mit beratender Stimme an der Präsidentenkonferenz teilnehmen. Von dieser Möglichkeit soll jede Region Gebrauch machen können. Ich bitte Sie, die Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform gemäss Regierung und Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Krättli-Lori: In meiner Funktion als Gemeindepräsidentin von Malans bin ich gleichzeitig auch Vorstandsmitglied des Regionalverbandes Herrschaft Fünf Dörfer und nehme aus dieser Sicht gerne zu einigen Punkten Stellung. Der Vorstand des Regionalverbandes Herrschaft Fünf Dörfer hat sich eingehend mit der Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform auseinandergesetzt. Wir konnten feststellen, dass der Entwurf der Regierung einfache und schlanke Regionen vorsieht so wie dies der Grosse Rat in der Februarsession 2011 beschlossen und wie die Regionalverbände Herrschaft Fünf Dörfer und übrigens auch Nordbünden dies in ihren Stellungnahmen anlässlich der Vernehmlassung gefordert haben. Die Regionen sollen die regionale Zusammenarbeit im Dienste der Gemeinden, der übrigen Regionen und des Kantons wirkungsvoll fördern und begleiten. Für die Menschen, die hier leben und arbeiten, für die örtlichen Unternehmen, für die Partnergemeinden und für die Umwelt soll gleichermassen Mehrwert geschaffen werden. Erlauben Sie mir nun einige Bemerkungen aus der Praxis zur Belastung der Präsidentenkonferenz. Aus meiner bisherigen Erfahrung als Vorstandsmitglied kann ich sagen, dass die Belastung der Gemeindepräsidien mit einem einfachen effizienten Geschäftsmodell, wie dies von der Regierung übrigens vorgeschlagen wird, sehr tief gehalten werden kann. Dies ist möglich, da die Vorbereitung der Geschäfte durch eine professionelle Geschäftsführung erfolgt. Ein Ausschuss, welcher in Regionen mit wenigen Gemeinden nicht notwendig ist, muss die Geschäfte vorberaten, allerdings nicht selber führen. Dies wäre nämlich eine Einmischung ins operative Geschäft und auch aus Sicht der Corporate Governance falsch. Das von der Regierung vorgeschlagene System ist dank der tiefen Belastung der Gemeindepräsidien miliztauglich. Es ist zudem praxiserprobt, denn die Regionalverbände in Nordbünden leben genau das in der Botschaft aufgezeigte Modell und zwar erfolgreich. Eine allfällige befürchtete Mehrbelastung der Gemeindepräsidien darf aus meiner Sicht nicht durch zusätzliche Personen im strategischen Gremium, d.h. in der Präsidentenkonferenz, aufgefangen werden. Sondern mittels professioneller Geschäftsführung. Ich bin überzeugt, eine Aufdotierung der Präsidentenkonferenz mit aussenstehenden Personen bringt für die betroffenen Gemeindepräsidien nicht einen Minderaufwand, sondern eher einen Mehraufwand. Denn es ist absehbar, dass der Koordinationsaufwand steigt und sich der Meinungsbildungsprozess verkompliziert. Ist man trotzdem der Meinung, dass eine Mehrbelastung der Präsidien erfolgen könnte, so muss eine solche mit einer Pensenerhöhung des Präsidialamtes aufgefangen werden und nicht durch eine Erweiterung des politischen Gremiums.
Erlauben Sie mir noch eine abschliessende Bemerkung zur Führung. Eine effiziente, den Gemeinden und damit auch dem Bürger dienende Region bedingt eine saubere Trennung zwischen der strategischen und operativen Führung. Dies heisst, dass sich die Präsidentenkonferenz nicht in die operativen Geschäfte einmischt und diese schon gar nicht führt. Noch eine letzte Bemerkung. Strategische, planerische und operative Entscheide der Regionen sind auch in Zukunft immer wieder daraufhin zu prüfen, ob sie für die Gemeinden auch wirklich die richtigen Anreize setzen. Denn letztlich soll mit der Gebietsreform ja die Eigenverantwortung der Gemeinden, deren Leistungsfähigkeit und deren Eigenfinanzierungskraft wenn immer möglich gestärkt werden. In diesem Sinne bitte ich Sie auf die Vorlage einzutreten. In der Februarsession 2011 hat der Grosse Rat ohne Gegenstimme festgehalten, dass unser Kanton überstrukturiert ist. Heute haben wir die Möglichkeit, dies zu korrigieren, indem wir uns in der Detailberatung für einfach strukturierte und zweckmässige Regionen aussprechen.

Gunzinger: Es ist meines Erachtens sehr zu begrüssen, dass mit dem Entwurf der Regierung effektive und klar strukturierte regionale Ebenen vorgeschlagen werden. Das Konzept ist modern und zukunftsorientiert. Nach den positiven Gemeindefusionsentscheidungen in der Vergangenheit auch in meiner Region ist es auch im Hinblick auf die neuen Gemeindestrukturen, die sich immer mehr abzeichnen abgestimmt und es ist auch mit diesen kompatibel. Wenn wir dem Credo starker Kanton, starke Gemeinden nachleben wollen, ist es mir auch als Vertreter einer peripheren Region ein grosses Anliegen, dass ab dem 1. Januar 2015 die zu bildenden Regionen effizient, effektiv in der Entscheidungsfindung schnell und klar funktionieren können. Die Regionen sollen der überkommunalen Aufgabenerfüllung in Form einer Vollzugsebene dienen ohne Steuerhoheit und ohne gesetzgeberische Kompetenzen. Im Weiteren macht es meines Erachtens auch Sinn, dass wir die Regionen aus organisatorischer Sicht einheitlich strukturieren. Über die entsprechenden Details werden wir später beraten. Würden wir keine Vorgaben und keine Leitplanken definieren, könnte es möglicherweise zu ineffizienten Eigendynamiken in den Regionen kommen. Auch aus der Sicht einer peripheren Region ist der eingeschlagene Weg mit der vorgeschlagenen Gesamtlösung und insbesondere mit einer starken operativen Ebene der richtige. Ich bin für Eintreten.

Niederer: Für die Regierung ist diese Botschaft brutal konsequent und zielgerichtet. Diese Konsequenz ist klar. Bei nicht wenigen Gemeinden und auch einigen Regionen löst diese Konsequenz Bauchschmerzen aus. Ich sage Ihnen aber aus eigener Erfahrung, diese Schmerzen werden vergehen. Die Strukturen, die die Regierung mit dieser Botschaft vorschlägt sind wie es schon zigmal gesagt wurde, einfach, schlank, konsequent. Je schlanker diese Strukturen sind und das haben wir in Nordbünden erfahren, desto einfacher sind sie umzusetzen. Organisatorisch, personell aber vor allem auch finanziell haben wir hier sehr wenige Aufwendungen und Schwierigkeiten gehabt. Gut, Sie sagen jetzt: Ja klar, du bist ein Gemeindepräsident aus einer grossen Gemeinde aus dem Rheintal, einer reichen Gemeinde. Aber gerade das, was

ich Ihnen vorher gesagt habe, die Schlankheit und die Effizienz, die hier in dieser Botschaft vorgeschlagen werden und damit die Kostengünstigkeit, die wird es ermöglichen, diese Bauchschmerzen, die Sie heute noch empfinden, zu vermeiden und abzubauen. Nordbünden, dessen Statuten am 1.1.2012 in Kraft getreten sind, sieht natürlich keine Steuerhoheit für den Regionalverband vor. Sie sieht keine gesetzgeberische Kompetenz vor. Aber diese Statuten sehen heute schon von den jetzt gültigen Regionalverband eine Präsidentenkonferenz vor. Die Vorteile der Präsidentenkonferenz hat auch Kollegin Brandenburger sehr gut aufgezeichnet. Die Präsidenten oder auch Mitglieder des Gemeindevorstandes sind sehr tief in ihrer Gemeinde, in ihrer Region sehr tief mit den Geschäften und mit der Materie beschäftigt. Diese Involviertheit macht es ihnen viel einfacher, nachher in der Region zu arbeiten, sprich sie haben viel weniger Aufwand, sich die Informationen in die Geschäfte einzuarbeiten. Wir haben also kein Parlament in Nordbünden. Ich denke, mit dieser Botschaft verbessern wir die Situation von Nordbünden sogar noch. Wir vermeiden auch kostspielige Wahlen des Präsidiums. Das wird hier explizit auch vorgeschlagen. Für mich ist ganz wichtig, dass wenn eine Region sich effizient und schlank schimpft, dass sie dann auch verzichtet, als strategische Ebene in die operative Ebene einzugreifen oder gar operative Aufgaben zu führen. Lassen wir diese operativen Aufgaben bei Fachstellen, wie wir es praktizieren auch mit Leistungsvereinbarungen. Kollegin Casutt, über diese Leistungsvereinbarungen, wie man diese verschlanken kann, können wir noch diskutieren und müssen wir auch noch diskutieren. Da bin ich mit Ihnen einverstanden. Aber lassen wir die Geschäfte bei Fachstellen. Damit ist nämlich Qualität und Professionalität gewährleistet. Auch dies stelle ich in Nordbünden fest. Sie sehen also, grosso modo was in dieser Botschaft hier uns dargeboten wird, grosso modo praktizieren wir dies seit zwei Jahren. In diesem Sinn bin ich auch für Eintreten in diese Botschaft.

Heinz: Nach den Voten meiner Vorredner ist Nordbünden eigentlich ein Musterbeispiel wie man so Regionen organisieren könnte. Trotzdem, mit der vorliegenden Botschaft hat die Regierung sicher versucht uns eine abgespeckte Vorlage zu präsentieren. Trotzdem hat die Vorlage noch etwas, meinte ich, unnötigen Speck an sich, der nur über eine von uns angepasste Diät abgebaut werden kann. Aus meiner Sicht zeigt sich Handlungsbedarf bei den Regionalarchiven, Notariatsgesetz sowie beim Betreibungs- und Konkursamt. Löblicherweise beantragt uns die Vorberatungskommission mindestens in einem Punkt im Lotteriewesen eine gewisse Verschlankung der Regionen. Herzlichen Dank dafür. Aus meiner Sicht gilt es Mass zu halten, damit der Regionsapparat über diese Anschlussgesetzgebung nicht unnötig auf Kosten der Gemeinden aufgebläht wird. Wir haben gute Beispiele gehört. Wie schon bei der Beratung zur Gemeinde- und Gebietsreform im Juni 2012 fühle ich mich heute darin bestätigt, dass fünf bis sechs Regionen genügt hätten vor allem aus Kosten- und aus Effizienzgründen. Denn elf Regionen bin ich überzogen, das wird nicht die Zukunft unseres Kantons langfristig sein. Ich bin für Eintreten jedoch gilt es die Gemeindeautonomie in der Detailberatung zu verteidigen und an die Regionen nur jenes zu übertragen, was sinnvoll, zahlbar und notwendig ist. Die Musterstatuten der Regionen nach der Hauptvariante der KSS sind ebenfalls einer Schlankheitskur zu unterziehen. Ich erlaube mir noch einige Fragen an die Kommission oder an den Kommissionspräsidenten oder die Regierungsrätin. Bis anhin amteten die Kreisämter als Schätzungsstelle für die Organisation und Aufnahme von Elementarschaden, für die Elementarschadenkassen. Wo wird diese Aufgabe neu angesiedelt? Ebenso stellt sich die Frage, wo die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen angesiedelt werden? Kann sein, dass ich die Botschaft zu wenig ausführlich studiert habe, vielleicht die falsch Brille benutzt habe, oder es eben gar nicht in der Botschaft enthalten ist. Ich danke für die Antworten.

Standespräsident Michel: Wir schalten nun eine Pause ein bis 16.20 Uhr.

Standespräsident Michel: Ich bitte Sie, Platz zu nehmen, damit wir weiterfahren können. Bitte nehmen Sie Platz, wir fahren weiter. Mittlerweile haben Sie es bestimmt festgestellt, dass, wenn ich eine Zeit angebe, ich genau fünf Minuten später anfangen will. Und das möchte ich auch fortsetzen. Und ich bin allen, die hier sind und ruhig sind, ausgesprochen dankbar. Wir fahren weiter. Wir sind immer noch beim Eintreten und ich gebe Grossrätin Troncana das Wort.

Troncana-Sauer: Als Oberengadiner Kreisrätin und Gemeindepräsidentin möchte ich gerne zum Vorwurf Stellung nehmen, dass die Gebietsreform die politische Opposition zerstört. Dies war das Thema eines Leserbriefes in der Südostschweiz vom 16. April. Der Leserbriefschreiber erwähnt, dass die Glista libra, das ist eine politische Gruppierung im Oberengadin, nur in einem Parlament Opposition machen kann und das Interesse der ganzen Region vertritt und nicht nur dasjenige einzelner Gemeinden, wie das die Gemeindepräsidenten täten. Die Gebietsreform soll in erster Linie die Struktur unseres Kantons bereinigen. Dazu gehört, dass die Ebene Kreis abgeschafft wird. Das Ziel der Gebietsreform ist, und da denke ich, sind wir uns einig, ein starker Kanton und starke Gemeinden in Graubünden. Hätte man diese Bereinigung nicht gewollt, hätte man bei der Volksabstimmung betreffend der Verfassungsrevision, welche die Abschaffung der Kreise beinhaltet hat, nein stimmen müssen. Diese Abstimmung wurde jedoch klar mit 77 Prozent Ja-Stimmen angenommen, im Oberengadin waren es auch deren 74 Prozent. Der Leserbriefschreiber bemerkt richtig, dass die Politik zukünftig auf Kantons- und auf Gemeindeebene stattfinden soll. Ich denke, dass diese Schlussfolgerung richtig und auch so gewollt ist. Die Glista libra, welche sich im Oberengadin als Opposition versteht, stellt nun fest, dass die Opposition demzufolge auf Gemeindeebene erfolgen muss. In diesem Punkt stimme ich auch vollständig mit dem Leserbriefschreiber überein. Die Region Maloja umfasst die Gemeinde Bregaglia und das Oberengadin. Hier sieht man schön, welcher Kreis seine Hausaufgaben bereits gelöst

hat und welcher der beiden noch nicht. Das Bergell hat sich in einer Talfusion zusammengeschlossen und bildet zusammen mit den elf Oberengadiner Gemeinden eine Region. Dass diese Region nicht die gleichen Aufgaben zu erfüllen hat wie der Kreis Oberengadin bis anhin, liegt wohl auf der Hand. Die Gemeinde Bregaglia ist gross genug, um ihre Aufgaben autonom lösen zu können. Diverse Aufgaben wie das Grundbuchamt, das Betreibungs- und Konkursamt etc. lösen wir bereits zusammen. Das Oberengadin hat im Herbst eine Befragung der Bevölkerung durchgeführt, um den Puls für eine Gemeindefusion zu spüren. Die Mehrheit der Gemeinden hat sich für eine Fusion, die Mehrheit der Bevölkerung gegen eine Fusion ausgesprochen. Nun liegt es an der Politik und auch an der Opposition, dass wir uns auf diesem Weg weiter Richtung Ziel bewegen.
Ich bin mit der Glista libra einverstanden, dass Zweckverbände zur Lösung gemeindeübergreifender Aufgaben nicht eine sehr demokratische Form sind. Ein Regionalparlament für die Region Maloja hätte jedoch auch nicht gerade viel spannende politische Aufgaben, ausser vielleicht Regionalplanung. Der politische Prozess für die Zeit nach 2016 wird im Oberengadin sehr spannend sein und eventuell werden wir das Ziel „starke Gemeinden" rascher erreicht haben als wir heute denken. Die sogenannte Opposition im Kreisparlament ist gut beraten, sich so aufzustellen, dass ihre Mitglieder auch in den Gemeindevorständen respektive Gemeindeparlamenten wählbar sind. Ein Parlament ist eine gesetzgebende Behörde und nicht eine Schattenregierung. Heute entscheidet der Kreisrat über grosse Budgetsummen, ohne dass er schlussendlich eine Verantwortung für die Beschaffung der Mittel tragen muss. Die Steuerfüsse werden in den Gemeinden festgelegt, über einen guten Teil der Gemeindefinanzen entscheidet jedoch der Kreisrat und dies soll schlussendlich mit starken Gemeinden nicht mehr so sein. So entscheidet der Kreisrat z.B. über eine Budgeterhöhung der Tourismusorganisation, das Budget des Spitals und des Pflegeheims etc. In einigen von diesen Bereichen müsste man auch ohne die Gebietsreform Änderungen der Strukturen vornehmen. Es macht nun wirklich keinen Sinn, dass die Spitalkommission vergleichbar mit einem Stiftungsrat mehrheitlich aus Politikern besteht. Dies würde in der Privatwirtschaft wohl niemand unterstützen. Ohne Gesetzgebungskompetenz macht ein Parlament keinen Sinn. Aus diesem Grund bin ich für Eintreten und eine klare Zuteilung der Kompetenzen.

Grass: Auch ich bin Gemeindepräsident wie meine Vorredner Krättli und Niederer, sitze aber nicht gleichzeitig im Vorstand der Region. Ihre Aussagen zur Organisation wie sie bereits in der Region Nordbünden bestehen und funktionieren haben mich überzeugt. Nun möchte ich nicht Ihre Argumente für die vorgeschlagene Reform wiederholen sondern noch auf das Votum von Grossrat Caluori eingehen. Grossrat Caluori sollte bekannt geben, welche Funktion er ausübt. Da er dies nicht gemacht hat, tu ich dies für ihn. Er ist Geschäftsführer der Regio Viamala. Ich hege den Verdacht, dass er um seine Macht fürchtet, wenn die Region neu organisiert wird. Dann macht er sich Sorgen um die Kleingemeinden. Das ist ja schön, aber als Präsident einer kleinen Gemeinde befürchte ich nicht unseren Untergang mit der neuen Organisationsform der Regionen. Und ich denke nicht daran, zukünftig neue Aufgaben an die Region abzutreten. Es stimmt zwar, dass wir als kleine Gemeinde nicht alle Aufgaben selber bewältigen können, aber diesbezüglich haben wir uns in der Vergangenheit organisiert. Mit dieser Reform stärken wir die unterste Ebene, die Gemeinden, indem neu die Gemeindepräsidenten das Sagen haben und wenn es nach mir ginge, wären nur Präsidenten und nicht auch noch Vorstandsmitglieder in der PK vertreten. Dazu äussere ich mich noch in der Detailberatung. Ich bin für Eintreten.

Blumenthal: Die zahlreichen Gemeindefusionen der letzten Jahre zeigen eine klare Tendenz. Unsere Gemeinden werden immer grösser und dieser Trend wird auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Das wird zwangsläufig dazu führen, dass nicht nur die Anzahl der Gemeinden in unserem Kanton reduziert werden, sondern dass es in Zukunft nur noch wenige kleinere Gemeinden geben wird. Demzufolge werden die Bedürfnisse unserer Gemeinden im Kanton auch nicht mehr die gleichen sein. Daher ist es richtig, dass die Regionen subsidiär nur diese Aufgaben übernehmen sollen, die ihnen von den Gemeinden und dem Kanton übertragen werden. Die Anzahl Regionen sind für heute und morgen vorgegeben. Da können wir nichts mehr ändern. Jedoch über deren Strukturen können wir in dieser Vorlage entscheiden. Um handlungsfähige Strukturen garantieren zu können, ist es unerlässlich, dass die Regionen über eine schlanke Organisation verfügen. Die Stossrichtung der Regierung ist gut, aber nicht gut genug. Darum werde ich mich in der Detailberatung noch zu diesem Bereich äussern. Auch wenn ich als Sursilvaner stark auf die Region Surselva und dessen Strukturen schielen werde, bin ich mir bewusst, dass diese Gesetzgebung den Bedürfnissen aller Regionen dienen muss. Es ist ein neues Gesetz. Es ist ein Gesetz für die Zukunft und daher werde ich die Debatte auch aus dieser Optik verfolgen. Ich bin in diesem Sinne für Eintreten.

Noi-Togni: Ja nur eine kleine Präzisierung zu Frau Krättli. Also mir liegt sehr die Kongruenz und habe immer versucht in meiner politischen Arbeit diese zu bewahren. Wobei es schwierig ist, zugegeben. Also, den Bericht über die Gemeinde- und Gebietsreform haben wir behandelt am 14. Februar 2011 und schon bei der Eintretensabstimmung haben wir so gestimmt, hat der Grosse Rat mit 108 zu 5 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Das ist einmal fünf Stimmen sind nicht nichts. Und schon hatten wir, jemand war unsicher. Eine Minderheit zugegeben. Dann, das ist passiert am 14. Februar 2011. Dann am 16. Februar 2011 haben wir diese, es ist immer so, wie kann ich es sagen, Fallfragen, also im Italienisch sagen wir domanda trappola. Also die Frage war, der Grosse Rat nimmt vom vorliegenden Bericht Kenntnis. Wie kann man nicht Kenntnis nehmen, wenn man eine Sache durchgelesen hat. Dann muss man doch zur Kenntnis nehmen. Aber abgesehen von dem gibt es natürlich auch noch zu den Fragen Abstimmungen. Der Grosse Rat stimmt den nachstehenden Ziff. 3

bis 9 in globo mit 87 zu 1 Stimme und einer Enthaltung zu. Immerhin, die Menschen hier, auch wenn sie nur wahrgenommen werden müssen, sind nicht Kartoffelsack oder so etwas. Also gut. Dann haben wir noch eine andere Sequenz und das ist im Samnaun am 13. Juni, als wir die Teilrevision der Kantonsverfassung in Bezug auf die Gebietsreform beraten haben. Und dann haben wir abgestimmt, Schlussabstimmung über diese Revision, Teilrevision der Kantonsverfassung. Der Grosse Rat verabschiedet die Teilrevision der Kantonsverfassung mit 93 zu 4 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung. Ich war auch bei den vier Stimmen. Nur damit es richtig ist und genauer ist. Eben diese Genauigkeit wird in Zukunft total fehlen bei den Regionen oder was sie sind.

Pfäffli: Ich habe im Vorfeld zur heutigen Sitzung in den Protokollen der letzten Legislaturperiode mal nachgeschaut, wie viele Kollegen sich zur Gemeindeautonomie geäussert haben, und das waren sehr viele. Und die meisten, die heute gesprochen haben, haben sich dazu geäussert und haben sich klar zur Gemeindeautonomie bekannt. Sie haben also gesagt, sie wünschen in diesem Kanton explizit sehr starke Gemeinden. Mit dieser Vorlage können wir jetzt diese Absichtserklärung, die wir in den vergangenen vier Jahren jeweils gemacht haben, können wir in die Tat umsetzen. Folgen wir in der Detailberatung der Regierung und der Kommission und dann wird die Zukunft für die Gemeinden im Kanton Graubünden weiss bleiben und nicht grau werden und nicht etwa rosarot wie sie hier die Farbe der Botschaft ankündigen könnte. Ich erlaube mir noch eine Anmerkung zu den Regionalparlamenten. Ratskollege Peyer hat gesagt, im Oberengadin im Parlament hätte eine Gruppierung den dortigen Filz aufgewirbelt oder aufgemöbelt. Ich sehe das ganz anders. Sie hat gezeigt, wie man eigentlich sorglos mit Geld umgehen kann, das man selber nicht aufbringen muss und für deren Verwendung man nicht gerade stehen muss. Ein klares Zeichen, dass diese Parlamente eigentlich nicht nötig sind. Und drittens möchte ich noch Ratskollegin Noi-Togni danken. Sie hat in der heutigen Debatte sehr früh über ein Referendum gesprochen. Der Grosse Rat ist sehr abgeklärt. Er hat dies zur Kenntnis genommen. Ich mag mich erinnern, in einer früheren Session wurde eine ähnliche Ankündigung mit wenig Verständnis und mit grossem Raunen zur Kenntnis genommen. In dem Sinn bin ich der Ansicht, dass der Grosse Rat in dieser Session sehr aufgeklärt und weise sein wird.

Standespräsident Michel: Ich habe keine weiteren Anmeldungen für Redebeiträge und werde darum, Herr Kommissionspräsident, wollen Sie jetzt sprechen oder das Schlusswort haben?

Claus; Kommissionspräsident: Geben Sie der Regierung den Vorzug.

Standespräsident Michel: Ich denke auch. Und gebe darum gerne das Wort unserer Frau Regierungsrätin, wenn sie das wünscht.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja, die Regierung wünscht das Wort. Der Kommissionspräsident hat ja die einzelnen, ich sage einzelne, Eckpunkte der Anschlussgesetzgebung dargelegt. Darum werde ich mich im Wesentlichen vor allem auf die Kritikpunkte beschränken, die auch im Vorfeld und in der Diskussion und auch in der Kommission besprochen wurde. Also, ich werde vor allem zu diesen Punkten Stellung nehmen und auch noch zu einzelnen Fragen. Nun der Regierung wurde ja ziemlich viel vorgeworfen in der letzten Zeit. Wir hätten die Vernehmlassungen nicht ernst genommen, wir hätten eine Organisationsform gewählt, welche die Mehrheit der Vernehmlassenden abgelehnt habe. Sie wolle bewährte funktionierende Strukturen zerstören und zentralistisch von oben herab eine Organisationsform diktieren, die den Anliegen in den Regionen kaum Rechnung trage. Ja, und diese Kritik wurde zum Teil nicht nur laut, sondern sehr emotional, das kann ich verstehen, vorgetragen. Zum Teil muss ich aber auch sagen, war ich über den gehässigen Ton zuweilen doch etwas überrascht. Nun, aber das soll so sein. Wir sind uns ja einiges gewohnt. Es gipfelte dann aber in der Schlagzeile, letztlich in der Südostschweiz, als es dann hiess vor rund zehn Tagen, Gebietsreform vor dem Aus. Ja, meine Mutter war besorgt. Sie hat angerufen und hat gesagt, ja ist das dann schon beschlossen. Ich habe gesagt nein, es ist noch nicht beschlossen.
Und ich möchte nun doch ein paar Punkte hierzu noch sagen. Erstens: Die Gebietsreform steht nicht vor dem Aus. Meine Damen und Herren und auch geschätzte Medienvertreter, die Gebietsreform wurde nämlich bereits beschlossen. Die Gebietsreform ist eine beschlossene Sache und zwar am 23. September 2012 haben knapp 32 000 Bündnerinnen und Bündner dieser Reform zugestimmt, nur knapp 9500 waren dagegen. Und es wurde, und das möchte ich auch festhalten, in allen Regionen dieser Reform zugestimmt. Und zwar in einer unglaublichen Deutlichkeit. Was wir heute machen ist: Wir beschliessen nicht die Gebietsreform, sondern wir haben jetzt noch einen Auftrag, den uns die Bevölkerung eben gegeben hat auch mit dieser Abstimmung. Dieser Auftrag ist formuliert in Art. 71 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung. Nämlich die Organisation der Regionen sowie die politischen Rechte in einem Gesetz zu regeln. Es heisst richten sich nach dem Gesetz. Das ist unser Auftrag. Die Gebietsreform, die ist beschlossen. Sie wird vielleicht etwas verzögert in Kraft gesetzt werden, je nachdem, ob allenfalls auch noch das Referendum ergriffen wird. Das haben wir zur Kenntnis genommen, Grossrätin Noi. Es wird mich aber in meiner Haltung und in meinen Ausführungen nicht von dem Modell abbringen lassen. Aber es ist Ihr legitimes Recht, selbstverständlich, auch ein Referendum im Anschluss zu ergreifen. Nun, also wir oder beziehungsweise Sie haben einen Auftrag, einen verfassungsrechtlichen Auftrag umzusetzen. Nämlich eine Anschlussgesetzgebung zu beschliessen. Und wenn Sie diesen Auftrag erfüllen wollen, dann sind Sie dabei auch an Ihre eigenen Weichenstellungen gebunden beziehungsweise Sie sollten diese berücksichtigen.
Sie haben es vermehrt auch bereits gesagt, in der Februarsession 2011 haben Sie die Weichen gestellt. Sie haben

damals ohne Gegenstimme festgehalten, dass der Kanton überstrukturiert ist. Völlig unbestritten waren auch drei strategische Zielsetzungen. Die erste war nämlich die Leistungsfähigkeit, die Eigenfinanzierungskraft und die Eigenverantwortung der politischen Gemeinden zu stärken. Die zweite Zielsetzung: Die Gemeinden sollen ihre Aufgaben möglichst selbständig, bürgernah, wirksam und kostengünstig erfüllen. Und die dritte strategische Zielsetzung war die Vereinfachung der Strukturen auf der regionalen Ebene. Soll die Transparenz und Rechtssicherheit erhöhen sowie die Voraussetzungen für die regionale Aufgabenerfüllung verbessern. Sie haben diesen Zielen zugestimmt. Noch mehr. Sie haben auch der Strategie, mit welcher man diese Ziele verwirklichen wollte, zugestimmt, nämlich mit dem Top-down-Ansatz. Und dieser gilt einerseits für die verfassungsrechtliche Verankerung. Diese elf Regionen haben wir in der Verfassung verankert. Er gilt aber auch für die organisatorische Ausgestaltung. Wenn Sie mir jetzt nicht glauben, dann möchte ich Sie auf das Grossratsprotokoll hinweisen, wo mein Vorgänger, Martin Schmid, bereits darauf hingewiesen hat wie auch das zu verstehen ist. Er hat damals in der Session darauf hingewiesen, dass die Strukturen in den Regionalverbänden, damals musste man ja auch einen Verfassungsauftrag umsetzen, also eine neue Verfassung umsetzen. Und das hat dann dazu geführt bei der mittleren Ebene, dass man Regionalverbände hatte, einen der 800 Einwohner hat, der andere hat 80 000 und er bemerkte damals, damit die Entwicklung in geordnete Bahnen gelenkt werden kann, brauche es die lenkende Hand des Kantons und auch der kantonalen Politik. Und letztlich auch der Bündner Stimmbevölkerung, welche sich für diesen Top-down-Ansatz ausgesprochen hat. Und des Weiteren hielt er dann auch noch fest, dass man ganz klar nun von dieser Struktur, wie wir sie bei den Regionalverbänden haben, die nach dem anderen Ansatz entstanden sind, nämlich nach dem Ansatz Bottom-up, wegmüsse. Also die Regionalverbände, wie wir sie jetzt haben oder noch haben, die sind nach dem anderen Ansatz entstanden. Darum gab es diese unterschiedliche und heterogene Ausgestaltung. Ganz klar, das ist ein anderer Ansatz. Von diesem Ansatz hat man eine Abkehr vorgenommen und Grossrat Peyer hat gesagt, ob bewusst oder nicht bewusst, vielleicht haben Sie nicht zugehört, das ist möglich. Aber zumindest von Seiten Regierungsbank war ganz klar, dass man dies so nicht mehr haben wollte und dass man hier eine Abkehr hat. Also alleine schon aus diesen Voten war klar erkennbar, dass man eine Abkehr von der organisatorischen Ausgestaltung der Regionalverbände wollte. Eine Abkehr vom Bottom-up-Ansatz, eben Top-down. Sie haben auch diesem Ansatz, dieser Weichenstellung bezüglich Strategie nicht widersprochen.

Viertens: In Bezug auf die Gebietsreform haben Sie dann mehrere strategische Absichten formuliert. Ich verweise hier auf die Botschaft Seite 769. Bemerkenswert sind vor allem zwei strategische Absichten. Erste Absicht: Die Regionen können den Gemeinden zur Erfüllung überkommunaler Aufgaben dienen und sollen ohne eigene Steuer- und Gesetzgebungshoheit ausgestattet werden. Sie können dienen und sie haben keine Steuer- oder Gesetzgebungshoheit. Dies wurde mit 94 zu 1 Stimmen als Grundsatz beschlossen. Und Sie haben noch einen zweiten Grundsatz beschlossen. In die Entscheidgremien sollen ausschliesslich Gemeindevorstandsmitglieder Einsitz nehmen. Sie haben damit also klar festgehalten, dass die Regionen keine voll ausgestaltete Staatsebene sein soll. Und dass sie zur Aufgabenerfüllung dienen können nicht müssen. Bemerkenswert ist dann die Vorgabe zwei, Grossrätin Darms, wonach nämlich nur eben die Gemeindevorstandsmitglieder in die Entscheidgremien Einsitz nehmen sollen. Das ist nicht nur eine organisatorische Vorgabe. Sie ist umso bemerkenswerter, als diese Vorgabe damals nicht von Seiten der Regierungsbank kam. Sondern dieser Vorschlag wurde von der Kommission in den Grossen Rat gebracht und der Grosse Rat hat diesem Vorschlag mit 66 zu 47 zugestimmt. Sie haben vorhin zu Recht darauf hingewiesen, Grossrätin Darms, dass mit diesem grünen Büchlein, wo habe ich es, Sie kennen es, es liegt irgendwo, dass Sie mit diesem grünen Büchlein Grundsatzbeschlüsse gefasst haben. Es gab damals keine Vernehmlassung, das wurde auch kritisiert, zum Teil auch von Gemeindepräsidenten kritisiert. Sie haben Grundsatzbeschlüsse gefasst, Sie haben Stossrichtungen vorgegeben. Aber genau in der organisatorischen Ausgestaltung haben Sie ein Detail bereits vorweg genommen und es kam aus Ihren Reihen beziehungsweise es kam aus der Kommission und die Regierung hat sich dann diesem Antrag angeschlossen. Ich möchte auf dies hinweisen. Ich komme dann noch darauf zurück, wenn wir dann von Demokratieverständnis sprechen.

Fünftens hat der Grosse Rat ausserdem in den übergeordneten Zielen und Leitsätzen für die Jahre 2013 bis 2016 sich auch für die Schaffung grösserer starker Gemeinden ausgesprochen und gleichzeitig festgehalten, dass die Regionen das weitere Zusammenschliessen der Gemeinden unterstützen sollen und nur in Ausnahmefällen hoheitlich Gemeindeaufgaben übernehmen sollen. Das haben wir auch in unserer Botschaft aufgeführt. Also, Sie haben sich mehrmals zu diesen Zielsetzungen bekannt. Sie haben sie auch so beschlossen.

Nun was ist daraus zu folgern? Für die Regierung war klar, dass diese Weichenstellungen des Grossen Rates verbindlich sind und dass auch daran festzuhalten ist. Und selbst wenn nun bei der organisatorischen Ausgestaltung 69 Vernehmlasser ein Fragezeichen setzen, während dem 39 dieser Ausgestaltung zustimmten. Eben hier kommt jetzt der Vorwurf, warum hat man nicht auf die Vernehmlassung gehört? Die Organisationsfrage war damals wie auch heute die umstrittenste Frage. Die Gebietsreform enthält noch viel mehr. Sie enthält z.B. die Zuteilung der Gemeinden zu den Regionen, Sie enthält weitere Vorlagen, die wir dann im Detail beraten werden. Aber es war immer ganz klar, am umstrittensten war die organisatorische Ausgestaltung. Einerseits hatten wir eine verbindliche Vorgabe des Grossen Rates für eine organisatorische Ausgestaltung mit 66 zu 47 Stimmen zu berücksichtigen. Anderseits hatten wir eine Vernehmlassung, ungefähr gerade im gleichen Stimmenverhältnis umgekehrt mit 39 zu 69 Vernehmlassungen, die sich Organisationsfreiheit gewünscht hätten. Es wurde der Vorwurf gemacht, wir hätten die grösseren Gemeinden vor allem berücksichtigt und die übrigen Vernehmlasser

eben nicht und sie nicht ernst genommen. Ja, wir haben schon geschaut, was die grösseren Gemeinden gesagt haben. Weil eine dieser Zielsetzungen, die ja Sie beschlossen haben, sind grössere Gemeinden. Und wenn grössere Gemeinden uns bestätigen, dass dieses System, wie wir es vorschlagen, diese Organisation, wie wir es vorschlagen, dass dies funktioniert, weil dieses Modell existiert ja bereits, dann hat das schon ein gewisses Gewicht, erstens.
Zweitens. Sie alle hier drin wissen, wie in Parteien Stellungnahmen zustande kommen. Ich möchte das jetzt hier einfach auf den Punkt bringen. Wie viele von Ihnen waren aktiv in einer Arbeitsgruppe für eine Vernehmlassung dabei? Ich weiss, wie das in unserer Partei war und darum sage ich, es ist schön, ja Herr Augustin zeigt ein oder zwei oder, ja das ist wirklich, das ist die Realität. Also haben wir zur Kenntnis genommen, dass drei Parteien eigentlich mehr Freiheit wünschen, eine Partei wünschte sich genau dieses Modell, oder und dann haben wir gewertet und dann haben wir gesagt, ja was ist denn nun aussagekräftiger? Eine Vernehmlassung einer Partei, wo möglicherweise ein, zwei Mitglieder dabei waren und die Geschäftsleitung es irgendwann absegnet oder ist aussagekräftiger, ein Votum, ein klares Votum des Grossen Rates. Ich glaube, bei dieser Gewichtung wären Sie zum gleichen Schluss gekommen, dass wir eben die Meinung des Grossen Rates und hier unser Demokratieverständnis, Grossrätin Darms, dass das Vorrang hat. Ganz klar. Wir fühlen uns gebunden. Wenn Sie aber, meine Damen und Herren, heute eine andere Organisationsform wählen oder beschliessen oder Änderungen vornehmen, dann ist das selbstverständlich Ihr gutes Recht. Aber es ist ganz klar, wenn Sie ein neues Modell suchen oder Mischformen suchen, dann ist das ganz klar entgegen Ihrer damals gemachten Weichenstellung und damit eine Kehrtwende von mehreren Entscheiden, die Sie gefällt haben, ob bewusst oder nicht. Der Standespräsident hat in seinem Eintretensvotum von glaubwürdiger Politik gesprochen. Urteilen Sie selbst, wie Kehrtwendungen des Grossen Rates allenfalls interpretiert werden.
Nun, mitunter wurde ja auch bezweifelt, dass die vorgeschlagene Organisationsform nicht tauglich sei, beziehungsweise nicht funktioniere, dass der Top-down-Ansatz es den Regionsgemeinden nicht überlasse ihre Organisation selber zu bestimmen, worin sie einen Autonomieverlust erkennen. Dabei blenden diese Kritiker aber aus, dass gerade durch die enge Anbindung der Regionen an die Gemeinden die Autonomie der Gemeinden eben gestärkt wird. Eine Stärkung der Autonomie ist auch darin zu sehen, dass eine Gemeinde nicht mehr zur Aufgabenübertragung gezwungen ist, wie das jetzt der Fall ist, sondern eben selber auch entscheiden kann, ob sie in der Lage ist, diese Aufgabe auch autonom wahrzunehmen oder ob sie sie eben letztlich an die Regionen delegieren möchte. Und im Übrigen, das habe ich bereits gesagt, im Übrigen gibt es bereits jetzt Regionalverbände, die organisatorisch ähnlich funktionieren wie die künftige Region, wie wir sie uns vorstellen. Ich denke an Nordbünden, an Herrschaft Fünf Dörfer, an Mittelbünden. Und deshalb meine ich, ist diese Kritik, wonach das Führungsgremium nicht handlungsfähig sein soll, nur so zu verstehen, dass eben die Kritiker dieses Modells eben nur ein Modell, nämlich ihr Modell vor Augen haben und das ist natürlich schwierig. Ich verstehe, dass jetzt gerade in der Surselva, ich verstehe, dass man sich vielleicht ein anderes Modell gewünscht hätte. Aber sehen Sie, es gibt wahrscheinlich kein Modell, das allen Ansprüchen gerecht wird. Wir brauchen ein Modell, das den Zielsetzungen, die Sie gesetzt haben, entspricht. Das auch der Zielsetzung, keine dritte Staatsebene im Kanton Graubünden zu bilden, entspricht. Wir wollen starke Gemeinden und einen starken Kanton. Aber wir wollen keine starke mittlere Regionsebene, sondern wir wollen eine Ebene, die da ist Aufgaben zu erfüllen. Das und nicht mehr. Und Tatsache ist auch, und das einfach an die Vertreter jener Regionen, die noch viele kleine Gemeinden haben, dieses Modell funktioniert z.B. auch in Mittelbünden. Sehr ähnliches zeigt sich auch dort, dass das durchaus möglich ist, mit so einem Modell zu fahren, auch wenn es noch viele kleine Gemeinden gibt.
Ich komme noch auf einzelne Voten zu sprechen. Grossrat Parolini, ja es ist sinnvoll, es ist sinnvoll auch gewisse Strukturen vorzuschreiben. Wir machen das in anderen Bereichen auch. Im Gemeindegesetz schreiben wir z.B. vor, wie die Gemeindeorgane auszugestalten sind oder wie gross ein Vorstand sein soll. Dort machen wir genau auch Vorschriften. Sie als Gesetzgeber können das machen. Es gibt eine gewisse Grundstruktur, aber es tangiert in diesem Sinne nicht die Gemeindeautonomie. Und ja wir wollen auch Vorschriften machen. Warum? Weil auch der Kanton ein Interesse daran hat, dass diese Regionen funktionieren, weil nämlich auch der Kanton Aufgaben delegieren wird an die Regionen. Das haben wir bereits vorweggenommen und das werden wir in Zukunft möglicherweise bei neuen sich stellenden Aufgaben auch machen. Wir haben ein Interesse daran, dass diese Regionen eben funktionieren und dass sie eben auch zur Aufgabenerfüllung von Aufgaben, die der Kanton ihnen zuweist, geeignet sind. Nun erlauben Sie mir noch auf einzelne Voten einzugehen oder beziehungsweise ich nehme die Fragen von Grossrat Heinz vorweg. Er hat gefragt, wie das im Bereich des Schätzen und Elementarschaden nun vor sich gehen soll. Das war ja bei den Kreispräsidien angesiedelt. Dies wird erarbeitet in einer Verordnung und zwar durch das zuständige Departement Justiz, Sicherheit und Gesundheit. Das Departement ist in der Erarbeitung dieser Verordnung. Das wird also in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden zeitgerecht. Mehr kann ich dazu noch nicht sagen, weil wir inhaltlich noch keine Kenntnis haben, wie sich das Departement hierzu stellt. Aber das ist in diesem Bereich oder wird in diesem Bereich geregelt. Dann haben Sie auch gefragt, wie das mit der freiwilligen, öffentlichen Versteigerung ist. Hier haben wir eine Regelung. Da haben Sie möglicherweise die Synopse nicht ganz gelesen. Dies wird geregelt im Einführungsgesetz zum OR. Auf Seite 39 der Synopse finden Sie hierzu die Ausführungen. Die Meinung ist, dass das zukünftig der Regionalpräsident macht oder allenfalls Regionalangestellte, die diese Delegation dann erhalten. Also ich hoffe, ich habe Ihre Fragen beantwortet.

Dann vielleicht noch ein paar einzelne Themen. Die wurden alle auch in der Kommission intensiv besprochen und es ist auch wichtig, dass man sich das immer vor Augen hält. Grossrat Michael und auch Grossrat Geisseler haben die Solidarität der Gemeinden angesprochen, die es eben braucht auch in einer Region. In einer Region haben Sie Gemeinden, die sind grösser, stärker und Sie haben kleinere Gemeinden. Und dort stellt sich natürlich, und das hat auch die Kommission so besprochen, stellt sich die Frage, ja wie ist denn das, wenn nun z.B. eine grosse Gemeinde eben eine Aufgabe selber wahrnehmen will, sie nicht in die Region überträgt und die kleinen Gemeinden haben dann sozusagen fast das Nachsehen, wenn sie sich dann organisieren müssen in der Region. Also das ist eine Fragestellung, die ist durchaus berechtigt. Man muss aber vorweg die Frage stellen, sind all diese Aufgaben überhaupt Aufgaben, die durch die Gemeinde wahrgenommen werden müssen. Das ist eine erste Frage, die man sich dann stellen muss. Vor allem wurden Fragen gestellt zur Musikschule oder zum Spitexbereich. Ich sage darum, die Musikschule ist darum wahrscheinlich gerade kein gutes Beispiel. Was wir aber feststellen bislang auch in anderen Bereichen, wir stellen fest, dass eine gewisse Solidarität in den Regionen vorhanden ist und dass diese auch spielt. Also wir glauben, dass das System funktionieren kann und dass es spielen wird. Was passiert, wenn nun dies ein Problem werden könnte? Auch das wurde besprochen. Wir glauben nicht, dass es ein Problem wird, weil wir haben Vertrauen, Grossrat Geisseler hat es gesagt. Man wünscht sich, dass die Gemeinden in dieser Region zu einer verschworenen Gemeinschaft werden und eben ihr Interesse ist ja diese Aufgaben dann eben auch zu lösen, gemeinsam zu lösen, kostengünstig zu lösen. Also sollte das aber ein Problem werden und sollte es sein, dass kleine Gemeinden eine Mussaufgabe, also eine Aufgabe, die sie wirklich wahrnehmen müssen, nicht mehr wirksam wahrgenommen werden kann, also eben weil z.B. diese Zentren sich dann sozusagen aus ihrer Verantwortung verabschieden, dann muss man ganz klar solche Fragen in der Sektoralpolitik beantworten. Dann wird es notwendig werden, dass wir gesetzgeberisch tätig werden und diese Aufgaben dann via Gesetz der Region zuweisen. So wie wir das z.B. gemacht haben bei den Berufsbeistandschaften. Dort haben wir ganz klar gesagt, diese Aufgabe ist regional zu erfüllen und da gibt es dann auch kein Entrinnen mehr für die grossen Gemeinden. Also sollten wir feststellen, dass diese Solidarität innerhalb dieser Regionen eben nicht spielt und dass kleinere Gemeinden das Nachsehen hätten, dann werden wir gesetzgeberisch intervenieren müssen und werden halt diese Aufgabe dann auf dem Gesetzesweg zur regionalen Aufgabe definieren und dann werden auch die grösseren Gemeinden daran gebunden sein. Wir glauben aber nicht, dass dies notwendig ist, weil wir an die Solidarität denken. Wir werden aber ganz klar diese Entwicklung verfolgen und wenn nötig dann auch intervenieren.

Es wurde auch darauf hingewiesen auf die Aufgabenzuteilung beziehungsweise warum man nicht klarer definiert hat, welche Aufgaben denn nun die Region zu übernehmen habe oder welche die Gemeinden. Also so kann man das nicht stehen lassen. Bereits in der grünen Botschaft wurde ein Aufgabenkatalog definiert, der von den Regionen übernommen werden kann. Und auch in dieser Botschaft wurde klar darauf hingewiesen und hier möchte ich Grossrat Sax einfach noch kurz aufklären. Hier haben wir klar darauf hingewiesen, welche Aufgaben aufgrund des kantonalen Rechtes den Regionen zugewiesen werden. Auf Seite 791 ist diese Tabelle aufgeführt. Sie haben gesagt, es sei nicht mal klar, weil es heisse voraussichtlich werden diese Aufgaben zugewiesen. Wenn Sie den Text genau lesen, dann werden Sie feststellen, dass voraussichtlich ist in Klammer und zwar voraussichtlich auf 2015. Also auf den Zeitpunkt des Inkrafttreten, sofern wir denn überhaupt soweit sind. Also d.h. diese Aufgaben, die wir hier aufgeführt haben, Regionalplanung, Richtplanung, Agglomerationsprogramm, Berufsbeistandschaft, Betreibungs- und Konkursamt, Ausstellung Lotteriebewilligung und das wird ganz klar, das werden die Regionen machen, das ist kantonal so vorgesehen. Und absehbar ist das Zivilstandswesen eine Fragestellung, die wir auch aufarbeiten werden. Also das ist absehbar, dass auch diese Aufgabe den Regionen zugewiesen wird. Unten stehen dann die denkbaren kommunalen Aufgaben wie die Abfallbewirtschaftung, Musikschule, regionale Bildungsinstitute, regionaler Sozialdienst, weitere. Ja dort können wir keinen Katalog auflisten. Das sind denkbare Aufgaben, die die Gemeinden den Regionen übertragen können, wenn sie denn wollen. Es ist Aufgabe der Gemeinde zu entscheiden, welche Aufgaben wollen wir der Region übertragen und wir kommen dann in der Detailberatung dazu in diesem zweistufigen Verfahren letztlich dann auch noch den Entscheid zu fällen, ob man diese Aufgabe dann auch konkret überträgt. Also ich glaube bezüglich Aufgabenkatalog haben wir bereits in zwei Botschaften bereits darauf hingewiesen, was für Aufgaben der Region zukommen könnten. Grossrätin Hitz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es bei den Regionalverbänden nicht wirklich um gewachsene Strukturen handelt. Es war damals eine Umsetzung der Kantonsverfassung, die letztlich dann zu diesen Regionen geführt hat, die aber dann letztlich auch zu einer unglaublichen heterogenen Ausgestaltung der Regionen geführt hat und eben auch zu diesen unterschiedlichen Gebilden. Also dass diese historisch gewachsen seien oder eben gewachsen seien in diesem Sinne wie das die Kreise waren, das stimmt klar ganz sicher nicht. Grossrat Caluori, vielleicht einfach noch einen Hinweis. Sie haben gesagt, ja man müsse das dann sofort umsetzen und das sei ja unmöglich. Wir haben eine Übergangsregelung vorgesehen. Es ist nicht so, dass von einem Tag auf den anderen der Regionalverband dahinfällt, die Region auflebt und bereits alle Aufgaben übertragen sind. Hierfür sind zwei Jahre Zeit einzuräumen. Ich glaube, es sollte möglich sein, in diesen zwei Jahren Übergangszeit mit einem Übergangsvorstand dann auch diese Aufgabe zu bewältigen. Und schliesslich haben Sie auch noch auf den Fusionsdruck hingewiesen, der eben durch diese Vorlage ausgeübt wird. Es wurde auch gesagt, die Vorlage sei ja darauf ausgerichtet, 50 Gemeinden letztlich, dass man 50 Gemeinden habe, Grossrat Peyer hat darauf hingewiesen. Die Basis eigentlich, eben diese 50 Gemeinden gibt es noch nicht. Oder? Ja Sie, auch der Grosse Rat hat Wei-

chen gestellt. Sie haben nämlich entschieden, dass man die Gebietsreform und die Gemeindereform eben zweiteilt, dass man diese parallel führen lässt und dass dies zeitlich nun nicht ganz kongruent sein kann, das ist auch klar. Sonst würden wir noch lange warten mit dieser Gebietsreform. Ob der Entscheid damals richtig war oder nicht richtig war, ich muss diesen Entscheid nicht hinterfragen. Ich habe die Aufgabe, diese zwei Reformen durchzuführen. Das eine ist die Gemeindereform, das andere ist die Gebietsreform. Und wenn wir durch die Gebietsreform den Druck auf Gemeindefusionen erhöhen, dann ist das durchaus zutreffend. Aber das ist eine Zielsetzung auch des Grossen Rates. Mittelfristig 100 Gemeinden, langfristig 50 Gemeinden. Das ist in etwa die Grössenordnung. Ich würde meinen, wir sind auf Kurs mit der Gemeindereform. Bis 2020 sollte es uns gelingen, auf diese rund 100 Gemeinden zu kommen. Das langfristige Ziel, da wird noch ein grosser Kraftakt notwendig sein. Aber die Gebietsreform wird letztlich dazu beitragen, dass sich möglicherweise halt auch in Gebieten, in denen diese Diskussion noch nicht lanciert wurde, halt eben, ich sage, der Druck etwas erhöht wird. Aber sie ist nicht so ausgestaltet, dass es nicht möglich wäre, in Regionen mit kleinen Gemeinden auch zu funktionieren. Das Modell funktioniert auch wie gesagt in Mittelbünden und auch mit kleineren Gemeinden. Grossrat Peyer hat auch noch etwas anderes gesagt. Er hat gesagt, es bringe wahrscheinlich nichts, an diesem Modell nun viel herumzuschrauben. Es führe letztlich ja dann auch zu einem Flickwerk. Die Regierung hatte in der Vernehmlassung zwei Varianten gestellt. Eigentlich die Variante Status quo, wie wir sie haben mit der möglichst grossen Organisationsfreiheit, andererseits eben die Variante, die wir vorgestellt haben. Bevor Sie hingehen und irgendwelche Mischlösungen beschliessen, die nicht durchdacht sind, die letztlich dann irgendwann, irgendwo dann Fehler zum Ausdruck bringen, bitte ich Sie doch sehr, bleiben Sie bei einem Modell. Also machen Sie keine allzu grossen Kompromisse. Dass an diesem Modell noch etwas geschraubt werden wird, das ist uns bewusst. Die Kommission hat bereits gewisse Anträge gemacht. Die Regierung konnte sich gewissen Anträgen anschliessen, anderen werden wir uns nicht anschliessen. Aber machen Sie bitte beim Modell nicht allzu viele Konzessionen. Wenn wir am Schluss irgendeine Mischform haben, die wir nicht kennen, wir wissen nicht wie sich diese auswirkt, bei diesen Modellen, die wir jetzt haben oder auch bei dem vorgeschlagenen Modell wissen wir, dass es funktioniert. Das ist also keine Erfindung der Regierung oder meines Amtes für Gemeinden, was wir Ihnen hier vorschlagen. Es ist ein Modell, das bereits funktioniert in dieser Ausgestaltung. Also, darum bitte ich Sie, nicht allzu sehr zu schrauben, vielleicht noch etwas Kosmetik zu machen, selbstverständlich. Aber wenn Sie grundlegende Änderungen wollen, dann plädiere ich eher für das Modell Status quo wie wir es haben als irgendwelche Mischformen. Nun in diesem Sinne bitte ich Sie auf die Vorlage einzutreten und selbstverständlich dann auch den Beschlüssen der Regierung und der Kommission auch beizupflichten.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist die Diskussion geschlossen. Der Kommissionspräsident hat die Möglichkeit von einem Schlusswort.

Claus; Kommissionspräsident: Ich bin positiv überrascht und zwar deshalb, weil wir eine dezidierte Diskussion geführt haben, Fragen gestellt worden sind, sehr präzise, die bereits beantwortet sind, Herr Kollege Heinz, Sie haben keinen Nichteintretensantrag gestellt. Ich glaube, das zeugt davon, dass die Botschaft, die wir grundsätzlich vermitteln wollten und die die KSS auch aus der regierungsrätlichen Botschaft herausgenommen hat, nämlich eine stringente Umsetzung unserer eigenen Vorgaben, dass das unbestritten sein mag. Wir wissen, dass es für einzelne Regionen eine Umsetzungsphase geben wird und ich verstehe und ich habe Verständnis für die einzelnen Regionen, die sich davor, ich möchte nicht sagen fürchten, aber die wissen, dass hier Veränderungen stattfinden, die vielleicht einschneidend sein werden. Der Beweis, dass der Weg richtig ist, erbringt vor allem Mittelbünden, das mit mehreren Gemeinden schafft, eine ganz schlanke Regionalstruktur zu haben. Ich bitte Sie also, und ich möchte auf weitere einzelne Voten hier nicht mehr eingehen, das wurde bereits getan. Ich bitte Sie auch weiterhin, wie es auch die Regierungsrätin bereits vor mir getan hat, möglichst der Kommission zu folgen und freue mich auf die Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsident Michel: Eintreten wurde nicht bestritten und ist somit beschlossen. Wir kommen zur Detailberatung. Wir haben jetzt ungefähr 70, knapp 70 Seiten. Erlauben Sie mir bitte, dass ich zügig vorangehe aber überall dort, wo sich Leute äussern wollen, besteht selbstverständlich die Möglichkeit dazu. Aber dort, wo die Vorberatungskommission keine Bemerkungen hat, dort werde ich einfach mehr oder weniger seitenweise vorgehen. Wir beginnen somit auf Seite 3 des Protokolls: 1. Mantelgesetz über die Umsetzung der Gebietsreform.

Detailberatung

Gesetz über die Gebietsreform im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die Umsetzung der Gebietsreform)

Standespräsident Michel: Art. 1 bis 4. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Auf Seite 4 sind Art. 5 und 6.

Art. 1 – 6
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Mantelgesetz Artikel 2; Anhang I; Totalrevision Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen (BR 110.200)

Standespräsident Michel: Wir kommen auf Seite 5, 2. Mantelgesetz Art. 2 Anhang I; Totalrevision. Art. 1. Seite 6, ebenfalls noch Art. 1. Seite 7, Art. 2 bis 4. Grossrat Heinz.

Art. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Heinz: Erstens möchte ich mich bedanken für die Beantwortung meiner Fragen. Und dann bringe ich gerade auch noch einen Wunsch an. Ich wäre ganz froh, wenn die Schätzungsstelle in Zukunft bei den Gemeinden angesiedelt würde. Jetzt gehe ich zu Art. 3 Abs. 2. Ich finde es irgendwie falsch, dass die Archive an die Regionen, also ich spreche von den Kreisarchiven, an die Regionen abgegeben werden müssen. Ich würde es bevorzugen, wenn die Kreisgemeinde ihre Kreisarchive behalten können. Aber vielleicht können Sie, Frau Regierungsrätin, hier mir genauer erklären, wie das vorgesehen ist. Wenn Ihre Erklärungen so halb sind, dann werde ich vermutlich einen Antrag stellen, dass diese Kreisarchive bei den Kreisgemeinden bleiben können oder wir gehen nach Hause und schreiben ein Gesuch an das Staatsarchiv und liefern sie gerade dort ab. Da brauchen wir den Zwischenwirt nicht. Ich danke für die Beantwortung der Frage und dann sehen wir, ob ich einen Antrag stellen muss.

Regierungsrätin Janom Steiner: Wir haben im Art. 3 statuiert, dass die Regionen verpflichtet sind, geeignete Archivräumlichkeiten bereitzustellen. Uns geht es darum, dass diese Archive ordentlich übergeben werden, dass das Archivgut nicht verloren geht und jemand muss verantwortlich sein. Selbstverständlich haben wir auch eine Bestimmung, die besagt, dass die Kreise eben auch noch in der Pflicht stehen auch nach der Auflösung für eine ordnungsgemässe Auflösung eben ihrer Aufgaben zu sorgen. Aber ich sage, das was Sie wünschen, ist damit nicht ausgeschlossen. Es ist nur bezeichnet, wer ist verantwortlich Archivräumlichkeiten bereitzustellen. Ich könnte mir vorstellen, dass eine Region sogar dankbar ist, wenn ein Kreis sagt, wir behalten unser Archiv in unseren Räumlichkeiten, wir sind dafür besorgt, dieses auch ordnungsgemäss weiterzuführen. Ich glaube nicht einmal, dass Sie hier in Konflikt mit der Region kommen. Wir haben auch in der Beantwortung damals in der Fragestunde Grossrätin Hitz, oder Sie haben sich ja nach den Archiven auch erkundigt, wie das in Zukunft, wie die verwaltet werden sollen. Und wir haben einfach gesagt, wir müssen einen Ansprechpartner haben. Uns ist es wichtig, dass Archive öffentlich auch zugänglich bleiben. Also wir wollen keine Privatisierung. Also, ja es wurde nämlich eben auch die Frage gestellt, ob allenfalls es auch möglich wäre, Stiftungen, eben private Stiftungen zu machen. Das wollen wir nicht. Sondern wir wollen sicherstellen, dass das da bleibt. Wenn Sie sich mit der Region einigen, dann können Sie auch mit unserer Bestimmung Ihr Archiv in Ihrem Kreis oder in Ihren Kreisgemeinden behalten. Also ich glaube kaum, dass eine Region jetzt zwingend, oder wenn Sie bereit sind, zu sagen, wir behalten das Archiv bei uns in den Räumlichkeiten, wir werden dafür sorgen, dass es ordnungsgemäss weitergeführt ist, dass es öffentlich ist, da möchte ich die Regionsverantwortlichen sehen, ob die wirklich dann das Bedürfnis haben, zu sagen, wir reissen das an uns. Wir suchen neue Räumlichkeiten, wir werden alles zügeln, wir werden neu irgendwo ein Archiv bilden. Ich glaube kaum, dass das ein praktisches Problem werden wird.

Heinz: Ja, Frau Regierungsrätin, dann habe ich Sie richtig verstanden? Bei uns ist ja Gemeinde und Kreis identisch, d.h. wir können unser Kreisarchiv in der Gemeinde behalten. Wir sind nebeneinander, wir haben einen Archivar, alles ist perfekt. Wenn dem nicht so ist, dann müsste ich dem etwas anderes, weil Sie sehen die positive Seite der Region und ich ein bisschen die andere. Habe ich Sie richtig verstanden? Wir können es behalten?

Regierungsrätin Janom Steiner: Es ist eine Frage, die letztlich die Region beantwortet. Weil die Region hat ja die Verpflichtung, diese Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Also das muss man dort letztlich klären. Also ich als Regionsvertreter würde kaum jetzt einen Kreis verpflichten, ein Archiv zu zügeln und mir die Aufgabe geben, auch noch nach neuen Räumlichkeiten zu suchen. Aber ausschliessen kann ich es nicht. Es ist durchaus vielleicht anzunehmen, dass die Regionen mittelfristig die Archive der Kreise irgendwann auch einmal zusammenführen an einem Standort. Das ist denkbar. Aber das ist ein Entscheid, den die Region im Einvernehmen dann auch mit den Gemeinden zu fällen hat. Und wer ist denn die Region? Die Region sind ja dann eben die Vertreter der Regionsgemeinden, die darüber zu befinden haben.

Heinz: Oh ja, jetzt darf ich nicht mehr. Oh ich komme später wieder. Sonst kann ich den Antrag nicht einmal mehr stellen. Ja nur, gut. Ich habe zweimal gesprochen. Ich halte mich an die Spielregeln.

Hitz-Rusch: Also mich freut jetzt diese Aussage unserer Regierungsrätin, dass da Flexibilität herrschen soll. Und ich denke das was sie jetzt gesagt hat, das gilt vor allem für die kleineren Kreise, also die Möglichkeit, dass wir diese Archive behalten können. Aber es setzt natürlich voraus, dass dann jemand, wenn ich jetzt unseren Kreis nehme, da sind noch zwei Gemeinden und es setzt voraus, dass jemand dann diese Archive in den beiden Gemeinden bei uns weiterführen wird und dafür verantwortlich ist. Diese Personen müssen wir denn finden.

Die Verantwortung liegt dann dort in der Gemeinde. Aber die Flexibilität finde ich gut und mich freut das und ich würde eigentlich jetzt gerade in unserem Kreis die Archive gerne behalten, wenn das möglich wäre.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja einfach zur Präzisierung. Wir regeln in diesem Artikel nur die Verantwortlichkeit. Einerseits dass sich die Kreisverantwortlichen nicht einfach verabschieden und sagen, uns ist das Archiv gleich. Sondern sie sind für eine ordnungsgemässe Übergabe oder eben auch für die Regelung zuständig. Und andererseits ist die Region, eben diese neue Institution auch verantwortlich, dass diese Archive nicht einfach irgendwo verschwinden, sondern es geht nur um die Regelung der Verantwortlichkeiten. Wie sie es dann im Einzelfalle regeln, da macht dieser Artikel keine Vorschrift. Dort kann man durchaus flexibel sein. Und ich glaube, Flexibilität ist auch angezeigt. Also wenn sie Archive zusammenlegen wollen, dann ist das in aller Regel doch eine grössere Übung. Das ist kostenintensiv, man muss das Archivgut sichten, was will man alles überhaupt archivieren und zusammenführen. Also darum, ich gehe davon aus, dass man hier in den Regionen zusammen mit den Kreisverantwortlichen oder den letzten Organen der Kreise durchaus gute Lösungen finden wird. Und wir haben ja diese Umfrage gemacht, mit dem Fragenkatalog. Wir haben ja auch gefragt, wie das aussieht, ob man diese Archive allenfalls dem Staatsarchiv übergeben möchte. Damals war der Stand, dass 39 Kreise plädierten, nein von 39 Kreisen plädierten 15 klar für einen Verbleib in der Region, während neun eine Übergabe an den Kanton befürworten, acht Kreise schlagen differenzierte Lösungen nach verschiedenen Aktengruppen vor und sieben waren damals noch unentschlossen. Wir sagen nichts zu dem. Wir sagen nur, wer ist verantwortlich, weil wir nicht wollen, dass Archivgut verloren geht. Wenn Sie sich einigen können, dann gibt es wahrscheinlich mehrere denkbare Lösungen.

Jenny (Arosa): Ich möchte mich den Voten der Kollegen Heinz und Hitz anschliessen. In diesem Zusammenhang betreffend Datenschutz: Wo sehen Sie die Abgrenzung? Es hat zum Teil auch sensible Daten. Wenn Sie in den Kreisämtern schauen. Es hat vor allem auch geschichtlich interessante Quellen, wo sicher öffentlich zugänglich sind, aber es hat auch im Bereich, ich denke, von der Vormundschaft, wo es sehr heikel ist.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja, das ist wirklich ein wichtiges Thema, darum ist es eben auch wichtig, dass man die Verantwortlichkeit regelt oder, weil Datenschutz, klar für gewisses Archivgut wird es unbedenkliche Akten geben, aber es gibt sicher auch Akten, die ganz klar dem Datenschutz unterstehen. Und darum muss ja auch klar geregelt werden, wer ist verantwortlich, auch um diese Fragen zu klären. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass es, ich meine, gerade so Archivakten wie zum Beispiel die Akten der Vormundschaftsbehörden oder, das war ja auch ein Thema und eine Fragestellung. Das sind Akten, die können Sie nicht einfach irgendwo archivieren, da geht es ganz klar um Datenschutz. Aber darum ist es ja genau so wichtig oder, dass man eigentlich auch klar regelt, wer ist verantwortlich. Und ich glaube, hier findet man auf dem pragmatischen Weg, wird man Lösungen zwischen den abtretenden Organen der Kreise und der Region, dort wird man Lösungen finden. Aber letztlich ist die Verantwortung dann bei der Region. Wo sie diese Archive hat, das ist nachher im Belieben der Region, aber verantwortlich ist dann die Region.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Zu Art. 3? Art. 4? Wir sind auf Seite sieben. Seite acht, Art. 5 und 6? Herr Grossrat Heinz.

Angenommen

Art. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1, 2 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Heinz: Tut mir leid, wenn ich wieder komme. Und zwar habe ich hier in Art. 5 Abs. 3: Hier geht es eigentlich um die letzte Abrechnung, wer die zuhanden oder wer die kontrolliert beziehungsweise ich habe gestern von unserer Kreispräsidentin ein Telefon bekommen. Sie war wütend und böse, fast auf mich. Ich kann nichts dafür, hat sie gesagt. Ich werde schauen, dass nicht so ein Regionalvogt zu mir in die Stube kommt und die letzte Rechnung prüft. Den lasse ich nicht rein. Ich habe gesagt: „Halt halt, nur langsam mal!“ Das sind nur 30 Belege und das geht nicht. Ich habe gesagt: Ich werde da unten in Chur heute nachfragen. Ja sehen Sie, dass dies wirklich die Aufgabe der Region ist. Ich meine, wir haben bis jetzt die Kreisrechnungen auch selbst geprüft, ob wir wie aufgelöst sind. Ursprünglich waren es ja die Kreisgerichte, nachher der Kreisrat und dann haben wir sehr gute Gemeinden mit guten Geschäftsprüfungskommissionsmitgliedern. Also, die Geschäftsprüfungskommission einer Gemeinde könnte bestimmt diese Kreisrechnung prüfen, ohne dass da so eine Persönlichkeit von Thusis in diese Bergtäler fährt, um 30 Belege zu prüfen. Das ist ein übertriebener Aufwand und hat gar nichts zu tun mit Schlankheit und Effizienz. Ich wäre froh, wenn ich da eine Erklärung bekommen könnte, dass auch die Gemeinden diese kleine Arbeit übernehmen dürfen, ohne dass da jemand von der Region antrabt und sich da einen gemütlichen Tag in einem Hochtal macht.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja, ich sehe die Besorgnis Ihrer Kreispräsidentin, aber das war ein expliziter Wunsch der Kreispräsidenten, dass irgendjemand dann auch noch die formelle Rechnungsabnahme macht. Das haben wir aufgenommen auf Wunsch der Kreispräsidenten. Sie sind die Kreise, also die letzten Organe der Kreise und auch die Kreispräsidenten sind auch verpflichtet, und das steht ja im nachstehenden Absatz oder, sie sind verantwortlich dafür, eben auch die Rechnung abzuschliessen. Sie müssen ordnungsgemäss eben ihre Arbeiten alle abschliessen, also auch die Rechnung. Ich gehe nicht davon aus, dass ein Regionsvertreter nach Avers fährt, um fünf Belege zu prüfen, sondern Ihre Kreispräsidentin wird die Rechnung abschliessen und entsprechend nachher, weil es die Kreise nicht mehr gibt und die Kreispräsidenten in dieser Funktion eben auch nicht, dann braucht es noch einen formellen Akt eben, um diese Rechnung abzunehmen. Und dort kam der Wunsch aus den Kreisen, dass das die Region ja übernehmen könne. Das sei eine reine Formsache. Das ist eine formelle Abnahme und kaum ein Akt, in dem jetzt einzelne Belege dann geprüft werden, weil die Rechnungen, die werden in den Kreisen abgeschlossen werden. Aber sie bestehen ja, oder, wenn sie auf Ende Jahr ihre Rechnung abschliessen, sagen wir auf Ende 2014. Ab 1.1.2015 ist dann die Region eigentlich, die gibt es dann. Es gibt sie noch nicht ganz, aber es gibt sie formell. Nachher gibt es ja keine Kreise mehr in dem Sinne, also können sie auch nicht die Rechnung formell korrekt abnehmen. Es ist ein Wunsch der Kreispräsidenten gewesen, darum haben wir das aufgenommen.

Heinz: Bevor ich alles Pulver verschiesse, stelle ich diesmal mindestens einen Antrag. Der Antrag liegt bei der Regierungsrätin und beim Kommissionspräsidenten. Ich stelle folgenden Antrag: Die Kreise erfolgt durch die Kreisgemeinden, kann auch an die Region delegiert werden. Also nochmals: Die Rechnungsabnahme, mindestens für das letzte Jahr der aufgelösten Kreise, erfolgt durch die Kreisgemeinden, kann auch an die Region delegiert werden. Ich stelle diesen Antrag. Danke für eine gewisse Unterstützung.

Antrag Heinz
Die Rechnungsabnahme, mindestens für das letzte Jahr der aufgelösten Kreise, erfolgt durch die Kreisgemeinden, kann auch an die Region delegiert werden.

Claus; Kommissionspräsident: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Und zwar deshalb, weil es eine Aufgabenübertragung wäre, die hier zu mehr Aufwand schlussendlich führt für die Kreisgemeinden, als wenn es tatsächlich bei der letzten Abschlussrechnung über die Region erfolgt. Es ist ja auch die Übergabe an diese. Es ist also nicht konsequent, wenn wir hier die Kreisgemeinden wieder ins Spiel bringen. Und es ist auch einmal, es ist, glaube ich, zumutbar in diesem einen Fall, wenn auch die Präsidentin bei euch oben einmal einen Regionalvertreter empfängt.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen nun ab. Es geht um den Antrag betreffend Art. 5 Abs. 3. Die Rechnungsabnahme, mindestens für das letzte Jahr der aufgelösten Kreise, erfolgt durch die Kreisgemeinden, kann auch an die Regionen delegiert werden. Wer gegen diesen Antrag ist, wie Kommission und Regierung, der drücke die Plustaste, wer für diesen Antrag ist, die Minustaste, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Antrag Heinz mit 95 zu neun bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Gibt es noch Wortmeldungen? Zu Art. 5 auf Seite 8?

Abstimmung
Der Grosse Rat lehnt den Antrag Heinz mit 95 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Standespräsident Michel: Art. 6 und Art. 7 auf Seite neun?

Art. 6 und 7
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Mantelgesetz Artikel 3; Anhang II; Teilrevision Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)

Standespräsident Michel: 3. Mantelgesetz Art. 3; Anhang II. Art. 1 und Art. 9. Wir kommen auf Seite elf: Art. 10 und Art. 49. Sodann auf Seite zwölf: Art. 50, 51 und 52. Auf Seite 13: Art. 53 und 54.

Art. 1 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 lit. c, g und i
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 1 lit. e und Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 49 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50 Abs. 1 lit. a, Abs. 2, 3 und 5
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51 Marginalie und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 52 Marginalie und Abs. 1 lit. i und l
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 53 Marginalie und Abs. 1 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54 Marginalie und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Auf Seite 14: Art. 55, 56 und 57. Grossrat Tenchio.

Art. 55 Marginalie und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Tenchio: Ich möchte auf Artikel 55 zu sprechen kommen. Wenn wir diesen leicht redaktionell modifizierten Artikel 55 konsultieren, wird man nicht sehr schlau. Lesen wir ihn: Ist die Lösung, der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der Gemeinden diesem Verband bereits angehören. Zwei Drittel welcher Gemeinden? Das ist eine Kompetenzzuweisung die bereits besteht, in der Tat besteht, an die Regierung eine Anordnung zu treffen, die für eine Gemeinde eine nicht unwesentliche Tragweite nach sich ziehen kann, indem sie sagt, du musst diesem Gemeindeverband angehören. Wenn wir auf der Seite 803 den Kommentar zu diesem Art. 55 Abs. 1 konsultieren, sehen wir dort: Die Bestimmung soll beibehalten werden, obwohl sich im Zusammenhang mit einer Beitrittsverfügung verschiedene berechtigte Fragen stellen. Die Problematik soll jedoch nicht im Rahmen der Gebietsreform, sondern im Zuge der Totalrevision des Gemeindegesetzes angegangen werden. Ich meine, was man heute kann besorgen, das verschiebe man nicht auf morgen und würde beliebt machen, dass wir wenigstens hineinschreiben, wann die Regierung hier eine derartig weittragende Anordnung erlassen kann, nämlich wenn zwei Drittel für diese Aufgabenerfüllung notwendigen, wenn diese zwei Drittel der Gemeinden, die für diese Aufgaben notwendig sind, diesem Verband bereits angehören, so dass wir in das Gesetz, ich frage die Regierungsrätin an, ob das der Sinn und Zweck dieses Artikels ist, nämlich, also sofern für die Aufgabenerfüllung notwendige zwei Drittel der Gemeinden diesem Verband bereits angehören. Würde dieser Artikel so zu Missverständnissen abträglich sein, oder nicht, wenn man ihn so ergänzen würde.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja, so wie Herr Grossrat Tenchio Mühe hatte, seinen Antrag zu formulieren, habe ich jetzt Mühe nachzuvollziehen, ob das so gehen würde oder was es heissen würde. Uns ist bewusst, das ist eine ganz schwierige Bestimmung und eben genau aus diesem Grund wollten wir sie jetzt nicht im Rahmen der Gebietsreform überarbeiten, weil es stellen sich vermehrt Fragen. Es hatte zwar, glaube ich, bis jetzt noch nie eine praktische Bedeutung, darum haben wir gesagt, kann die Regierung auch noch etwas zuwarten und muss jetzt nicht die Gebietsreform mit dieser Frage auch noch belasten. Aber ich muss ehrlich sagen, wenn Sie mir Ihren Antrag geben, dann werden wir das noch prüfen und ich werde morgen dazu vielleicht noch ein paar Ausführungen machen können, jetzt so in der Tragweite überblicke ich es noch nicht genau. Aber ich gehe davon aus, dass wir auch morgen über die Gebietsreform diskutieren. Darum kann ich Ihnen vielleicht dann mehr sagen. Es ist ein Thema, das ganz klar, darum haben wir es auch gesagt, schwierig ist, es hat nie irgendwie einen Anwendungsfall gegeben, aber es stellen sich durchaus berechtigte Fragen in diesem Zusammenhang und da wir ja ohnehin eine Totalrevision des Gemeindegesetzes geplant haben, diese ist im Übrigen bereits in der Vorbereitung, wir müssen eine Totalrevision des Gemeindegesetzes machen, darum haben wir eigentlich gesagt, dieses Thema können wir uns für dann aufsparen. Aber geben Sie mir doch bitte Ihren Antrag mit.

Standespräsident Michel: Herr Grossrat Tenchio, sind Sie einverstanden damit, dass wir diesen Art. 55 Marginalie und Abs. 1 jetzt nicht behandeln und morgen behandeln werden, wenn wir die Antwort der Regierung auf Ihre Anfrage haben?

Tenchio: Ja, Herr Standespräsident, wenn Sie es mir erlauben, morgen darauf zurückzukommen, dann bin ich selbstverständlich damit einverstanden.

Standespräsident Michel: Dann erlauben wir uns das gegenseitig. Art. 56, 57. Wir kommen auf Seite 15 Art. 58 bis 62, Seite 16 Art. 62a bis 62d. Grossrätin Casutt.

Die abschliessende Beratung von Art. 55 wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Art. 56 – 59
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 61 und 62
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Casutt-Derungs Silvia: Ich stelle einen Änderungsantrag zu Art. 62b Aufgabenübertragung. Hier regeln wir die Aufgabenübertragung an die Regionen mittels Leistungsvereinbarung. Ich habe Frau Regierungsrätin, dem Kommissionspräsidenten und dem Standespräsidenten meinen Änderungsantrag abgegeben. Ich beantrage folgenden Artikel: Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung, welche für die jeweilige Gemeinde durch das für die Ausgabe zuständige Organ genehmigt wird. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden. Begründung: Ich habe bereits heute bei der Eintretensdebatte meine Bedenken ausgeführt, wonach die Bestimmung, dass Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Regionen in jedem Fall den Stimmberechtigten beziehungsweise dem Gemeindeparlament vorzulegen sei. Ich erachte diese Bestimmung wenig zielführend. Zum Beispiel in der Region Surselva übernehmen wir verschiedene Aufgaben für die Gemeinden, die einige wenige 100 Franken oder einige wenige 1000 Franken ausmachen. Und ich denke, es wäre hier ein Verwaltungsaufwand nötig, wenn wir alle diese Leistungsvereinbarungen durch die Gemeindeversammlungen oder allenfalls sogar durch die Urnenabstimmungen genehmigen lassen müssten. Das Ziel dieser Ergänzung, was ich vorschlage ist, dass die Gemeindevorstände im Rahmen ihrer jeweiligen Finanzkompetenzen entscheiden können, ob sie die Leistungen durch die Region erteilen oder machen lassen und wenn die finanziellen Ausgaben die Kompetenzen dieser Organe übersteigen, dann muss die Leistungsvereinbarung dem Entscheidgremium der Gemeindeversammlung oder halt dem Parlament da unterbreitet werden. Ich konnte diesen Antrag erst gerade vor kurzem der Regierungsrätin übergeben. Ich wäre froh, wenn man hier diese Diskussion führen kann und ob sie mir vielleicht auch sagen kann, ob das grundsätzlich überhaupt möglich ist. Aber mir scheint es, es wäre einfacher, wenn man dies im Rahmen der Kompetenzen der jeweiligen Gemeindevorstände machen könnte und ich danke für eine wohlwollende Aufnahme dieses Änderungsantrages.

Antrag Casutt-Derungs
Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung, **welche für die jeweilige Gemeinde durch das für die Ausgabe zuständige Organ genehmigt wird.** Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

Bondolfi: Ich spreche zu Art. 62c. Dieser regelt die Zusammenarbeit mit anderen Regionen. Der Kann-Formulierung ist zu entnehmen, dass es sich hier nur um die freiwillige Zusammenarbeit handeln kann. Die Regionen können, wenn sie wollen, sie müssen aber nicht gemäss dieser Bestimmung. Wird aber im Falle eines Dissenses in Bezug auf die Organisation die einwohnermässig stärkste Region hierfür zuständig sein. Und dies ist meines Erachtens mit dem Freiwilligkeitscharakter dieser Bestimmung kaum zu vereinbaren. Wenn die Zusammenarbeit freiwillig ist, dann ist eine Einigung über sämtliche Vertragspunkte zwingend, andernfalls wird es keine Zusammenarbeit geben. Es kann nicht sein, dass die Regionen zwar frei sind, ob sie zusammenarbeiten wollen, dass sie aber bei einer Kooperation in Bezug auf die Organisation gewissen gesetzlichen Vorgaben unterstehen. Dies macht Sinn. Also der Art. 62 lit. c in der hier vorliegenden Version macht nur dann Sinn in den Bereichen, in denen eine Zusammenarbeit vorgeschrieben ist, ansonsten nicht. Ich bin gespannt auf die Antwort der Regierung und behalte mir vor, da einen Abänderungsantrag zu formulieren.

Standespräsident Michel: Grossrat Bondolfi, ich wollte Sie nicht unterbrechen. Aber ich würde vorschlagen, dass wir nun zuerst Art. 62b behandeln und dann zu Ihrem Artikel kommen. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 62b? Grossrätin Darms.

Darms-Landolt: Ja. Bei der Aufgabenübertragung von der Gemeinde zur Region findet ja eine Abkehr von der bisherigen Praxis statt. Diese Solidaritätsthematik für die Gemeinden möchte ich jetzt nicht mehr wiederholen. Sie wurde mehrfach schon ausgeführt. Nur von diesem solidarischen Miteinander profitierten nebst den Gemeinden auch kulturelle Institutionen, welche bekanntlich oft von finanzieller Unsicherheit geprägt sind. Dank der regionalen Museumsvereinbarung, welche vom Regionalparlament verlängert wurde, beteiligen sich z.B. alle Gemeinden der Region Surselva mit einem Beitrag pro Kopf und nach Steuerkraft an der Finanzierung der regionalen Museen. Wenn an die Stelle der Verpflichtung nicht die freiwillige Solidarität tritt, wird die Aufgabenerfüllung für einige Gemeinden und Institutionen schwierig und wie wir eben von Frau Regierungsrätin gehört haben, werden wir allenfalls bei auftretenden Problemen neue Gesetze schaffen müssen. Dann möchte ich noch etwas zu Art. 62 b Abs. 2 sagen. Das geht um das gleiche, wo meine Kollegin Casutt einen Antrag gestellt hat. Ich

wollte eigentlich fragen, ob es, nein dort zuerst möchte ich fragen, dort geht es um die Rücknahme eine der Region übertragenen Aufgabe. Diese wird im Detail ja in den Statuten geregelt. Gemäss den Erläuterungen dürfen die Hürden für die Rücknahme nicht übermässig hoch gesetzt werden, weil das die Schaffung von starken Gemeinden zuwiderlaufe und als fusionshemmend wirken könnte. Das ist eine Sichtweise. Die andere jedoch ist diejenige der Region. Für sie darf die Hürde der Aufgabenentziehung nicht zu tief sein. Zur Erfüllung von gewissen Aufgaben sind ja hohe Investitionen in Infrastruktur, in Ausbildung oder Abschluss von langfristigen Verträgen mit Unternehmen, welche für diese allenfalls auch Anschaffungen zur Folge haben, notwendig. Und in solchen Fällen scheint die in den Musterstatuten vorgesehene Dauer einer Leistungsvereinbarung von maximal sieben Jahren relativ kurz. Ich bin der Meinung, dass diese Frist für bestimmte Aufgabenbereiche auf zehn Jahre erhöht werden müsste. Da die Statuten ja nicht in der Kompetenz des Grossen Rates liegen, bitte ich die Regierung zu dieser Forderung zuhanden des Protokolls Stellung zu nehmen. Und der dritte Punkt geht eben um jene Leistungsvereinbarung, welche deren Kostenfolgen in die Kompetenz des Gemeindevorstandes gemäss Gemeindeverfassung gehören. In den Erläuterungen steht auf Seite 805 die definitive Aufgabenübertragung mittels Leistungsvereinbarung sei in jedem Fall die Stimmberechtigten beziehungsweise das Gemeindeparlament zuständig. Gilt das wirklich für jeden Fall? Dann würde ja dieses Gesetz über der Gemeindeverfassung stehen. Das ist meine Frage.

Sax: Ich möchte einfach aus Sicht meiner Gemeinde, Gemeinde Obersaxen, ein Beispiel nennen. Wenn ich mir vorstelle, wir haben aktuell gerade in der Region die Frage bekommen bei den Gemeinden die Frage gestellt, ob sie zukünftig die Hochbegabtenförderung weiterhin regional lösen wollen. Alle Gemeinden konnten dazu Stellung nehmen und für die Gemeinde Obersaxen bedeutet dies, dass wenn wir dies tun zukünftig jährlich 800 Franken anfallen pro Jahr. Wenn wir das jetzt im neuen Modell gemacht hätten oder machen müssten, würde das nach meinem Verständnis heissen, es gäbe eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Region, 800 Franken kostet es pro Jahr. Diese Leistungsvereinbarung müsste von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Also da würden wir einen Apparat schaffen, den wir wahrscheinlich nicht wollen. Also ich denke die Kompetenzen der Gemeindevorstände sollte hier bei der Leistungsübertragung mittels Leistungsvereinbarung eine zentrale Rolle spielen. Wiederkehrende Ausgaben, da bestehen Kompetenzen für die Gemeindevorstände und diese sollten auch gelten bezüglich Leistungsübertragung an die Region. Sonst denke ich, schaffen wir einen zu grossen Verwaltungsaufwand, den wir nicht wollen. Ich denke das Thema ist wichtig. Auf eine Anfrage beim zuständige Amtsleiter wurde mir geantwortet, das sei wirklich in jedem Fall so. Also auf die Anfrage bei Thomas Kollegger wurde mir geantwortet, dass in jedem Fall die Gemeindeversammlung dafür zuständig sei, die Leistungsvereinbarung zu genehmigen. Und ob wir das wirklich wollen, ob das Sinn und Zweck ist dieses Systems, ja stelle ich mal in Frage.

Baselgia-Brunner: Ich habe mir in diesem Zusammenhang mit dem Antrag von Frau Casutt auch eine Frage gestellt beim Durchlesen der Botschaft. Der unterste Satz auf Seite 793 besagt, dass die Leistungsvereinbarungen dem selben Stimmkörper vorgelegt werden müssen wie die Statuten. Das heisst in einer Gemeinde, da es keine Gemeindeversammlung gibt, müssen sämtliche Leistungsvereinbarungen der Urne unterbreitet werden. Auf der nächsten Seite ob, Seite 794 ist dann so ein Organisationsablauf. Dort entnehme ich ein bisschen etwas anderes. Die Statuten brauchen die Stimmberechtigten zu genehmigen. Bei der Leistungsvereinbarung kann es dann auch das Parlament sein. Das würde dem Satz vorher schon ein bisschen widersprechen respektive diesen relativieren. Und ich teile die Meinung der Vorredner aus der CVP, das würde dann die Arbeit in den Gemeinden wirklich erschweren, wenn wir für jede noch so kleine Leistungsvereinbarung mit der Region eine Urnenabstimmung durchführen müssen. Gerade in Gemeinden, wo es eben keine Versammlungen mehr gibt.

Peyer: Um es noch ein bisschen komplizierter zu machen. In den Musterstatuten auf Seite 6 geht es um die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden. Und da haben Sie in Art. 11 den Punkt 5 Entscheide über einmalige Ausgaben von mehr als Franken, das ist offen wie viel. Das kann dann im Rahmen der Statuten bestimmt werden. Und sechstens Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als Franken, das ist auch offen. Das wird dann in den Statuten geregelt. Und wenn ich das so lese, denke ich, dass man solche kleinen Beiträge oder wo immer die dann angesiedelt sind, das müsste ja in den Statuten geregelt werden, eben nicht jedes Mal der Gemeinde vorlegen müsste. Wenn dem so wäre, dann wäre wahrscheinlich der Antrag in dem Sinn erledigt, weil erfüllt. Wenn dem nicht so wäre, dann müsste man das vielleicht tatsächlich nochmals anschauen.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin, darf ich Ihnen das Wort geben zu Art. 62b?

Regierungsrätin Janom Steiner: Jawohl. Ja, ich beginne mit dem Einfachen. Grossrätin Darms hat zu Art. 62b Abs. 2 eben noch eine Protokollerklärung von mir erwartet. Und wir haben dies in der Kommission besprochen, dass ich hier zur Dauer solcher Leistungsvereinbarungen noch eine Protokollerklärung abgebe, wie nun dies zu verstehen ist und wie auch die Musterstatuten entsprechend zu verstehen sind. Oder vor allem die Dauer, das war eine Frage, oder, man will eine gewisse Rechtssicherheit für die Region schaffen. Wenn sie mal eine Aufgabe übernommen hat, dann organisiert sie sich, dann werden entsprechend natürlich auch Investitionen getätigt. Und andererseits haben wir die Gemeinden, die eben auch die Möglichkeit haben sollen, diese Aufgabe irgendwann, wenn sie sie eben selber wieder wahrnehmen können, wenn sie gross genug sind, wenn sie die

Auffassung vertreten, sie können dies nun machen, sollen sie die Möglichkeit haben, dies zurückzunehmen. Also war diese Frage der Dauer oder der Befristung, der Unbefristung der Leistungsvereinbarung doch auch ein Thema. Es gibt drei mögliche Varianten, wie man so eine Leistungsvereinbarung abschliessen kann. Es gibt die Variante ein befristeter Vertrag mit Aufnahme neuer Verhandlungen vor Vertragsablauf. Dann gibt es die Variante, einen unbefristeten Vertrag abzuschliessen mit der Kündigungsmöglichkeit und es gibt die Variante einen befristeten Vertrag mit automatischer Verlängerung und Kündigungsmöglichkeit vorzusehen mit den entsprechenden Formulierungen. Dies erspare ich Ihnen jetzt. Weil Sie wollen ja wissen, wie wir das letztlich dann handhaben wollen.
Also, die Übertragung einer Aufgabe erfolgt grundsätzlich mit einer befristeten Leistungsvereinbarung. Und in dieser Leistungsvereinbarung werden auch klar die Details der zu erbringenden Leistung, der Rahmenbedingungen, wozu unter anderem eben auch der zeitliche Aspekt gehört, für die Erfüllung der Aufgabe sowie dann eben auch das Entgelt für die Leistungserbringung geregelt. Also die Finanzierung. Falls nun eben diese Aufgabenübertragung im Rahmen der Variante A erfolgt, also ein befristeter Vertrag, dann ist von Seiten der Regierung folgende Protokollerklärung zur Kenntnis zu nehmen: Generell für Leistungsvereinbarung mit einer Dauer von zehn Jahren würde verständlicherweise das zweckmässige Mass sprengen. Wir glauben, wir dürfen nicht diese Hürde derart ansetzen, dass sie generell Gültigkeit hat, weil sie würde das Mass doch klar sprengen. Wie Art. 62q festhält, werden die Statuten durch die Regierung, bei deren konstitutiven Genehmigung einer Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung unterzogen. In diesem Sinne stellt sich die Regierung vor, dass die Dauer einer Leistungsvereinbarung zwischen in der Regel minimal vier und maximal sieben Jahren liegt und dies in den Statuten auch so festgehalten wird. Jetzt kommen wir zu dem Punkt, der Sie interessiert. Es kann ausnahmsweise und nur in speziellen Einzelfällen aber geboten sein, eine maximale Frist von zehn Jahren zu vereinbaren. Es ist dabei an eine Aufgabe wie z.B. die Abfallbewirtschaftung zu denken, bei der z.B. ein zeitlich längerer Spielraum für Submissionen zweckmässig ist. Insbesondere dann, wenn Anschaffungen oder Investitionen verbunden sind. Also ausnahmsweise würden wir auch einer Leistungsvereinbarung beziehungsweise Musterstatuten zustimmen, die dies vorsehen. Grossrätin Darms, haben wir diese Frage geklärt? Sind Sie soweit befriedigt mit der Protokollerklärung?
Dann zum Antrag von Grossrätin Casutt. Sie haben mir diesen Antrag erst gerade gegeben, ich werde das mit meinen Mitarbeitern noch diskutieren müssen. Jetzt wäre es nicht möglich. So wie wir es jetzt definiert haben, ist es klar, entweder die Stimmberechtigten oder das Parlament beschliesst über Leistungsvereinbarung. Das ist klar. Inwieweit man hier eine Lockerung vorsehen könnte und ob diese dann auch so formuliert werden könnte, wie Sie es jetzt vorschlagen, hierfür würde ich gerne noch etwas Zeit aufwenden. Und da wir ohnehin 18.00 Uhr haben und ich glaube, Sie müssen ja sowieso abbrechen, weil unsere Fraktion heute Abend noch einen Anlass hat, würde ich beliebt machen, dass ich auch diesen Antrag mitnehme und morgen dann hierzu Ausführungen mache. Aber grundsätzlich wäre es klar so geregelt eigentlich wie wir das vorgesehen haben. Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament entscheiden über Leistungsvereinbarungen. Herr Standespräsident ich wollte Ihnen nicht vorgreifen.

Standespräsident Michel: Das haben Sie auch nicht. Ich denke, im Sinne einer zusätzlichen Steigerung der Qualität der Regierung, falls das überhaupt möglich ist, würden wir auch das noch zurückstellen bis morgen. Ich denke das macht Sinn. Ebenfalls würden wir Art. 52c ebenfalls morgen nochmals beraten. Sie müssten sich dann vielleicht nochmals dazu äussern. Somit wäre die Sitzung für heute geschlossen. Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass morgen früh das Turnprogramm bisch fit stattfindet. Die Unentschlossenen haben noch die Möglichkeit, sich jetzt einzutragen. Ob mit oder ohne Frühsport hoffe ich Sie um 8.15 Uhr wieder hier begrüssen zu können. Entschuldigung, ich muss Sie noch darauf hinweisen, es ist eine Anfrage Gartmann eingegangen betreffend Sozialhilfeempfänger. Und nun einen schönen Abend.

Die abschliessende Beratung zu Art. 62b wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:
– Anfrage Gartmann-Albin betreffend Sozialhilfeempfänger

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Peter Michel

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 23. April 2014
Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Berther (Disentis/Mustér), Berther (Camischolas)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsident Michel: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Buongiorno, bun di, guten Morgen. Ich hoffe, ob mit oder ohne Turnprogramm am Morgen, Sie sind alle fit, weil das nötig sein wird. Wir haben einen anspruchsvollen Tag vor uns. Bevor ich anfange, will ich sagen, was dieser Pokal neben mir für eine Bedeutung hat: Beim Ostschweizer Parlamentarier-Skirennen 2014 hat der Grosse Rat ausgesprochen gut abgeschnitten. Ich gebe Ihnen die Resultate bekannt und bitte Sie, erst am Schluss Ihr Wohlwollen mit Applaus auszudrücken. Bei den Damen erreichte Silvia Casutt den 2. Rang, Monika Loretz den 8. Rang und Brigitta Hitz den 16. Rang. Bei den Herren, 51 und älter, Peter Engler den 3. Rang, Philip Dosch den 6. Rang, Christian Kasper den 9. Rang und Ueli Bleiker den 25. Rang. Bei den Herren bis 50 siegte Gian Michael und Maurus Tomaschett wurde zweiter und Walter Grass wurde sechzehnter. Aber nun zu diesem Pokal: Es ist nämlich so, dass das der Pokal ist für den Teamwettbewerb und den haben gewonnen: Gian Michael, Maurus Tomaschett und Peter Engler. Allen, die mitgemacht haben und so gut platziert waren einen herzlichen Applaus. *Applaus.*
Wir kommen nun zur Gebietsreform. Gestern, haben wir den Art. 55 Marginalie und Abs. 1 noch nicht bereinigt. Herr Grossrat Tenchio, darf ich Ihnen dazu das Wort geben.

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 10/2013-2014, S. 757) *(Fortsetzung)*

Detailberatung *(Fortsetzung)*

Mantelgesetz Artikel 3; Anhang II; Teilrevision Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)

Art. 55 Marginalie und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Tenchio
Ergänzen wie folgt:
…ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der **für diese Aufgabenerfüllung notwendigen** Gemeinden diesem Verband bereits angehören.

Tenchio: Es geht um Art. 55 der Vorlage mit der Marginalie Beitrittsverfügung. Mein Antrag besteht in der Abänderung von Art. 55 Abs. 1 wie folgt: Ist die Lösung der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der für diese Aufgabenerfüllung notwendigen Gemeinden diesem Verband bereits angehören. Es geht hier um eine Bestimmung, die der Regierung Mittel an die Hand legt, mittels Zwang eine Gemeinde in einen Gemeindeverband hineinzuzwingen. Wir haben hier die Gebietsreform, ich meine das gehört dazu, dass wir das heute und hier auch mitbehandeln. Ich habe bilateral bereits mit der Departementsvorsteherin gesprochen, und möchte Sie bitten, vielleicht Herr Ratssekretär, den Pokal rüberzureichen. Weshalb? Sie hat sich dafür entschieden, dieser Änderung zuzustimmen und auch der Kommissionspräsident, dieser auch. Weshalb ist das wichtig? Wir haben bis jetzt noch keinen Anwendungsfall in diesem Zusammenhang, aber wenn wir von zwei Dritteln der Gemeinden sprechen, dann müssen wir wissen, zwei Drittel wovon? Zwei Drittel des Gemeindeverbandes selber, der sich bereits zusammengeschlossen hat? Zwei Drittel eines anderen Perimeters? Und der Sinn und Zweck dieser Norm besteht darin, dass man sagt, wir haben eine bestimmte Aufgabenerfüllung, für die sich einige Gemeinden zusammen organisiert haben. Und jetzt sieht man, dass dieser Perimeter keinen Sinn macht, überhaupt keinen Sinn macht und diese Aufgabe muss gelöst werden für diese Region und für diesen Ausnahmefall soll der Regierung diese Handhabe in die Hand gegeben werden und hier wird die Hürde hoch angesetzt und gesagt, wenn zwei Drittel aller Gemeinden, die für diesen Perimeter die Aufgabe zu erfüllen haben, zugestimmt haben zu dieser Aufgabenerfüllung, dann soll die Regierung die anderen Gemeinden zwingen können. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja, ich glaube nicht, dass ich mit dieser Zustimmung bereits jetzt Ihren Pokal verdient habe. Wenn wir dann durch die ganze Vorlage sind, dann können wir vielleicht noch einmal darüber diskutieren. Grossrat Tenchio hatte einen Antrag gestellt, dem wir uns doch nach eingehender Diskussion anschliessen können. Diese Formulierung besteht im Übrigen seit 1974 und es gab bislang noch keinen einzigen Anwendungsfall und wir haben in der Botschaft ausgeführt, dass diese Formulierung in der Tat zu Fragen führt und dass man das diskutieren muss und wir wollten dies ja, wie bereits gestern auch gesagt, im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes machen. Aber wir sind durchaus bereit, diese Formulierung von Grossrat Tenchio aufzunehmen, obwohl man auch hier muss, auch mit dieser Formulierung gibt es wiederum neue Fragestellungen. Aber da ich davon ausgehe, dass es auch in Zukunft nicht so schnell zu einem Anwendungsfall kommt und dass wir die Totalrevision des Gemeindegesetzes schon sehr bald diskutieren werden, sind wir bereit, diese Formulierung aufzunehmen. Sie ist sicher schon besser als das, was wir jetzt im Gesetzestext haben. Darum kann man aus Sicht des Departementes diesem Antrag zustimmen.

Augustin: Ich habe nur eine kleine, ergänzende Frage zu den Ausführungen von Frau Regierungsrätin Janom. Die Bestimmung, wie sie heute im Gemeindegesetz steht und wie sie neu auch wieder integriert werden soll, ist ja, nehme ich an, aus dem Wasserrechtsgesetz entnommen worden, weil ursprünglich erstmals im Wasserrechtsgesetz ein solch ähnlicher Tatbestand normiert wurde. Gibt es im Bereiche des Wasserrechts eigentlich effektive Sachverhalte, bei welchen dieser Tatbestand zur Anwendung gekommen ist? Können Sie das auswendig sagen?

Regierungsrätin Janom Steiner: Auswendig sagen kann ich etwas nur, wenn ich es auch auswendig gelernt habe. Aber ich muss sagen, ich weiss es nicht. Ich kann diese Frage sicher noch abklären. Ich meine auch, dass diese Bestimmung aus diesem Bereich stammt, aber ob es in diesem Bereich irgendwelche Anwendungsfälle gab, das weiss ich jetzt nicht.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Ja, vielleicht nur kurz. Auch guten Morgen, geschätzte Damen und Herren. Wir haben nur kurz über diese Bestimmung sprechen können, sie wurde mir vorgelegt und die Präzisierung die seitens der Regierung entgegengenommen wird, wird dem Vorschlag von Grossrat Tenchio, steht aus meiner Sicht nichts entgegen und wir können dies aus Sicht des Kommissionspräsidenten tun. Ich kann aber nicht für die ganze Kommission sprechen, empfehle aber hier dem Antrag von Luca Tenchio zu folgen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Es ist früh morgens und ich habe einen Satz vergessen, den möchte ich schon noch hier zu Protokoll geben, ich habe das schon mit Grossrat Tenchio abgesprochen: Wir werden natürlich, wenn wir dann eine Totalrevision des Gemeindegesetzes machen, auch diese Bestimmung noch einmal genau anschauen, weil vielleicht gibt es eine neue Formulierung, die noch besser erscheint oder die man im Lichte dann der Gesamtrevision noch ändert. Also darum einfach diesen Vorbehalt, wir übernehmen jetzt diese Formulierung, werden uns aber vorbehalten, bei der Totalrevision auch diese Bestimmung noch einmal zu hinterfragen.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Wenn nicht, dann bereinigen wir den Art. 55. Der Antrag Tenchio lautet: „…sofern zwei Drittel der“, und jetzt neu „für diese Aufgabenerfüllung notwendigen“ und der Rest ist wieder wie im Gesetz, „Gemeinden diesem Verband bereits angehören“. Wer dem Antrag, wie er jetzt ist von Regierung und Kommission, zustimmen will, drücke die Plus-Taste, wer dem Antrag von Grossrat Tenchio zustimmen will, drücke die Minus-Taste, Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag Tenchio mit 96 zu 7 bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Tenchio mit 96 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Standespräsident Michel: Wir kommen nun auf Seite 16 zu Art. 62b. Das war ebenfalls ein Artikel, bei dem wir gestern stehen geblieben sind. Es gibt dazu einen Änderungsantrag von Frau Grossrätin Casutt. Wer möchte das Wort dazu? Herr Grossrat Kappeler.

Art. 62b Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Casutt-Derungs Silvia
Ergänzen wie folgt:
…die betreffenden Gemeinden. **Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.**

Kappeler: Ich habe nicht zum Änderungsantrag eine Bemerkung, aber im Zusammenhang mit diesem Art. 62b wurde auch erwähnt, dass die Gemeinden höchstens, oder eigentlich im Ausnahmefall, zehn Jahre verpflichtet werden können bezüglich dieser Leistungsvereinbarung. Es ist nun denkbar, dass wir Infrastrukturen haben, beispielsweise ich denke da ein Museum oder eine Sportanlage, eine regionale oder eine überregionale Sportanlage mit einer Nutzungsdauer von 20, 40 oder noch mehr Jahren, entsprechend HRM2 natürlich dann auch die Abschreibungsdauer entsprechend. Nun kann es dann sehr unangenehm werden für die Region oder für die verbleibenden Gemeinden, die da partizipieren, wenn ein Teil der Gemeinden nach zehn Jahren aussteigt. Wie kann man, ist das dann gesichert, ist das möglich, dass

man eben die Verpflichtung dann wirklich nach zehn Jahren so definieren kann, dass die Investition oder der Restwert nicht an den anderen Beteiligten hängen bleibt?

Standespräsident Michel: Darf ich Sie daran erinnern, dass wir zuerst den Abs. 1 bereinigen sollten, bevor wir zum zweiten kommen. Gibt es zum Abs. 1 und zum Antrag Casutt noch Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Nach Kopfnicken von Grossrätin Casutt ergreife ich das Wort, weil ich hatte ja eine Hausaufgabe mitzunehmen. Der Antrag von Grossrätin Casutt lautet dahingehend, dass man sinngemäss verhindern will, dass jede finanziell auch noch so unbedeutende Aufgabenübertragung mittels Leistungsvereinbarung jedes Mal auch noch den Stimmberechtigten oder dem Parlament, also dem Gemeindeparlament, vorlegen muss, oder? Wir haben diese Frage in der Kommission nicht besprochen, leider. Ich sage so, Fragestellungen sind eigentlich wünschbar, dass sie bereits in der Kommission besprochen werden, aber wir haben sie gestern noch erörtert. In diesem Zusammenhang hat aber auch Grossrätin Baselgia noch eine Frage gestellt, ob das Schema auf Seite 794 nicht einen Widerspruch enthalte. Und ich möchte zuerst auf das Schema eingehen, erklären wie das Ganze gemeint ist und dann komme ich zum Antrag von Grossrätin Casutt.
Wenn Sie also das Schema auf Seite 794 anschauen, dann zeigt das Ihnen dieses zweistufige Verfahren, das es braucht, um einerseits die Statuten zu beschliessen und in diesen Statuten festzulegen, welche Aufgaben von der Region übernommen werden können. Das ist die erste Stufe und bei der ersten Stufe entscheiden die Regionsgemeinden. Dort braucht es die Zustimmung der Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden und damit dann aber auch natürlich die Mehrheit der Regionsgemeinden, die dann über die Statuten befinden und in diesen Statuten auch über die Aufgabenbereiche, die übernommen werden sollen. Dann, wenn Sie nachher schauen, Sie sehen also Region, Zustimmung Statuten, Stimmberechtigte, das bezieht sich auf die Statuten, die Aufgaben, dann haben Sie viermal das Kästchen „Ja“, zweimal „Nein“, d.h. wenn z.B. vier Gemeinden Ja sagen, zwei Nein, dann ist auch eine Gemeindemehrheit vorhanden. Nachher, der Entscheid über die Aufgabenübertragung, der erfolgt dann in den Gemeinden, in jeder einzelnen Gemeinde. Und darum sind hier die Stimmberechtigten beziehungsweise das Parlament aufgeführt. Also dort sind wir auf der Stufe Gemeinde, während dem wir beim ersten Schritt auf der Stufe Regionsgemeinden sind, also allen gemeinsam. Ich weiss nicht, hat sich dieser Widerspruch bei Ihnen nun aufgelöst, Grossrätin Baselgia? Also aus unserer Sicht ist es klar kein Widerspruch, für den ersten Schritt braucht es die Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden und eine Mehrheit der Gemeinden. Und nachher entscheidet ja dann jede Gemeinde selbständig, ob sie wirklich diese Aufgabe mit einer Leistungsvereinbarung an die Region übertragen will. Und dort, in dieser Gemeinde, sind dann die Stimmberechtigten, eventuell eben ein Gemeindeparlament, in Chur wäre das z.B. der Gemeinderat, zuständig. Also es ist eine andere Ebene. Darum besteht aus unserer Sicht kein Widerspruch, auch nicht zum Botschaftstext.

Baselgia-Brunner: Ich habe lediglich gedacht einen Widerspruch zu orten zum Text unten auf Seite 793, wo es heisst, es sei der gleiche Stimmkörper. Und wenn ich davon ausgehe, der gleiche Stimmkörper, wenn es bei den Statuten die Stimmberechtigten sind, dann müssen es ja wohl bei den Leistungsvereinbarungen auch die Stimmberechtigten sein. Und ich weiss nicht, wieso dann das Parlament plötzlich ins Spiel kommt. Nur zum letzten Satz auf Seite 793. Aber wenn Sie mir so versichern, dass bei den Leistungsvereinbarungen im Falle der Gemeinde Domat/Ems auch das Parlament zuständig sein kann, ist das für mich so okay.

Regierungsrätin Janom Steiner: Das wird so sein. Und jetzt erkläre ich Ihnen auch, warum wir in unserer Vorlage vorgesehen hatten, dass jede Leistungsvereinbarung von den Stimmberechtigten abgesegnet werden soll. Und zwar weil durchaus die Möglichkeit besteht, dass eine Regionsgemeinde z.B. den Statuten nicht zustimmt und nicht einverstanden ist mit dieser Aufgabenzuteilung an die Region. Aber durch diesen Mehrheitsentscheid wird auch diese Regionsgemeinde gebunden. Und nachher kann sie trotzdem freiwillig immer noch entscheiden, ob sie allenfalls Aufgaben dann doch mittels Leistungsvereinbarung übertragen will. Und wenn sie im ersten Schritt Nein gesagt hat, dann muss man der Bevölkerung oder den Stimmberechtigten beziehungsweise dem Parlament dann mindestens im zweiten Schritt, nämlich bei der Leistungsvereinbarung, die Möglichkeit geben, sich dazu zu äussern. Das war der Gedanke. Also man wollte einfach, dass mindestens im zweiten Schritt dann auch Klarheit bei den Stimmberechtigten über den Inhalt der Leistungsvereinbarung besteht. Nun haben wir aber intensiv diskutiert und wir anerkennen das Anliegen, das von Grossrätin Casutt vorgetragen wird, dass man sagt, man will nicht wirklich jede Leistungsvereinbarung, und wenn sie noch so eine finanziell geringe Bedeutung hat, den Stimmberechtigten vorlegen müssen. Entsprechend nehmen wir diesen Antrag entgegen, aber wir bitten Sie um eine andere Formulierung. Die Formulierung, die Ihnen Grossrätin Casutt vorgeschlagen hat, ist aus unserer Sicht nicht einfach zu verstehen. Und wir glauben, dass wir eine Formulierung gefunden haben, die diesem Anliegen gerecht wird, die sich dann den Rahmen der Finanzkompetenzen setzen wird, diesem Anliegen gerecht wird, aber etwas klarer ist, zumindest aus unserer Sicht. Und unsere Formulierung, ich habe sie auch Grossrätin Casutt gegeben, würde wie folgt lauten, Abs. 1, die ersten Sätze bleiben gleich, also: „Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.“ Und jetzt käme dieser Zusatzsatz: „Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.“ Also das wäre unser Vorschlag. Und somit würde sichergestellt, dass je nach Finanzkompetenz das entsprechende Gremium entscheidet beziehungsweise dass Entscheide, die eine geringe finanzielle Auswirkung haben, im Rahmen der Finanzkompetenz diese Leistungsvereinbarung dann

nicht den Stimmberechtigten vorgelegt werden müsste. Also dadurch würde sicher das Ganze etwas vereinfacht. In diesem Sinne ist das Departement bereit, diesem Antrag zuzustimmen, sofern Grossrätin Casutt unserem Formulierungsvorschlag zustimmen könnte.

Casutt-Derungs Silvia: Ich danke der Regierungsrätin sehr herzlich für ihre Ausführungen und auch für die Bereitschaft des Amtes, diese Änderung zu machen. Ich ziehe meinen gestern formulierten Antrag zurück zugunsten des Antrages, den Frau Regierungsrätin nun vorgestellt hat. Das Ziel ist das Wichtigste. Das Ziel ist einen unverhältnismässigen Aufwand hier zu verhindern. Und ich denke, mit diesem Zusatz können wir dies tun, ohne dass wir die demokratischen Rechte der Bevölkerung beschneiden. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag, meinem Antrag, so wie ihn die Regierungsrätin vorgestellt hat, zuzustimmen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Wir hatten ganz kurz heute Morgen in der Kommission, die meisten Kommissionsmitglieder konnte ich abholen, diesen Sachverhalt besprochen. Es ist tatsächlich so, dass sich die Kommission hier diese Detailfrage nur insofern gestellt hat, als dass wir der Überzeugung waren und auch immer noch sind, dass es eigentlich richtig ist, dass der Stimmbürger von den Leistungsvereinbarungen, die geschlossen werden, auch Kenntnis nimmt. Auf der anderen Seite waren wir auch der Meinung, dass diese Leistungsvereinbarung, die neu erstellt werden müssen, die werden in der Regel jetzt bei der Umstellung auf das Jahre 2015 mit dem Untergang der Regionalverbände ein erstes Mal überarbeitet und dann auch erstellt, das gibt ein Gesamtpaket für jede Gemeinde. Das wird so sein. In diesem Zeitpunkt wird es tatsächlich eine Mehrbelastung geben für den Stimmbürger, wenn man das so sehen will. Aber auch eine Orientierung über all diese Leistungsvereinbarungen. Mit dieser Formulierung jetzt ist es tatsächlich möglich, dass eben dieser Aufwand reduziert werden kann. Und insofern haben auch wir uns in der Kommission dazu bereit erklärt, hier den Gemeinden nun diesen Aufwand ein wenig zu reduzieren. Es ist aber ganz klar, wir wollten, und das hat die Regierungsrätin auch gesagt, möglichst hier Transparenz schaffen, damit der Stimmbürger auch darüber informiert ist, was die jeweiligen Leistungsvereinbarungen kosten. Und man kann aber sehr gut mit dieser Formulierung hier leben und auch ich empfehle Ihnen zusammen mit den Mitgliedern, die ich abholen konnte, hier der Formulierung, wie sie jetzt gefunden wurde, zuzustimmen und so den Antrag Casutt anzunehmen.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir bereinigen diesen Artikel. Die Frage lautet, wer der Meinung ist, man solle den bisherigen Text belassen, der stimme mit Plus. Wer der Meinung ist, dass man den abgeänderten Antrag von Grossrätin Casutt im Sinne der Regierung übernehmen soll, der lautet, „Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen“, der drücke die Minus-Taste, Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem abgeänderten Antrag Casutt mit 108 zu 2 bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Casutt-Derungs Silvia mit 108 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsident Michel: Nun kommen wir bei Art. 62b zur Frage von Grossrat Kappeler. Wem darf ich weiter das Wort dazu geben? Frau Regierungsrätin?

Regierungsrätin Janom Steiner: Grossrat Kappeler hat ein Thema aufgegriffen, das wir oder das ich kurz bereits angesprochen hatte in meiner Protokollerklärung, welches wir aber auch ziemlich intensiv in der Kommission beraten haben. Einerseits besteht das Bedürfnis von Seiten Gemeinden, sich aus solchen Verpflichtungen allenfalls auch lösen zu können, also nicht übermässig gebunden zu werden. Andererseits besteht das Interesse bei den Regionen an einer gewissen Rechtsicherheit, wenn man Investitionen getätigt hat, dass man diese Aufgabe auch auf Dauer oder für eine längere Zeit ausführen kann. Wir haben uns auf diese zehn Jahre maximal geeinigt und zwar mit dem Hintergedanken, dass erstens diese Vereinbarungen ja auch verlängert werden können und man zweitens in den Vereinbarungen die Modalitäten regelt. Also man wird die Aufgabe übertragen, man wird sagen, wie die Aufgabenerfüllung zu erfolgen hat, wie die Aufgabe auch finanziert wird und allenfalls auch wie Beiträge dann in eine solche Aufgabe fliessen oder Beiträge für solche Investitionen getätigt werden. Und wir waren der Auffassung, dass man in Leistungsvereinbarungen auch regeln kann, wie es sich dann finanziell verhält, wenn sich eine Gemeinde dann nach zehn Jahren daraus verabschiedet. Also wir sind der Auffassung, dass man dies regeln kann. Und Sie haben gestern im bilateralen Gespräch z.B. eine Kehrrichtverbrennungsanlage angesprochen. Das wäre denkbar. Bis aber eine Gemeinde selber eine Kehrrichtverbrennungsanlage, oder zusammen mit anderen, dann realisieren kann, dürfte das wahrscheinlich auch eher, ich sage eher schwierig sein. Also, darum wir sind der Auffassung, dass es genügt, wenn wir diese zehn Jahre im Maximum haben, dass man sich auch sicher einigen wird und dass in der Leistungsvereinbarung selber dann diese Austrittszenarien allfälliger Gemeinden geregelt werden können. Entsprechend kann man auf eine längere Dauer verzichten.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen dazu? Dann ist das soweit bereinigt.

Art. 62b Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zu Art. 62c. Da hat Grossrat Bondolfi Ausführungen gemacht. Könnte ich Sie bitten, in aller Kürze das nochmals kurz zu wiederholen?

Art. 62c Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bondolfi: Ich spreche eben wie gesagt zu Art. 62c. Dieser regelt die Zusammenarbeit mit anderen Regionen. Der „Kann-Formulierung" ist zu entnehmen, dass es sich dabei um eine freiwillige Zusammenarbeit handelt, d.h. die Regionen können zusammenarbeiten, wenn sie wollen, müssen aber nicht. In der Regel gilt bei einer freiwilligen Zusammenarbeit, dass sich die Parteien in Bezug auf sämtliche wesentliche Vertragspunkte geeinigt haben. Diese Gesetzesbestimmung regelt es etwas anders. In Bezug auf die Organisation sieht der Gesetzestext vor, dass bei einem Dissens, also bei einer fehlenden Einigung, die einwohnermässig grösste Region hierfür zuständig sein soll und dies ist meines Erachtens kaum zu vereinbaren mit diesem Freiwilligkeitscharakter, der hier zum Vorschein kommt. Also wenn die Regionen frei sind, zusammen zu arbeiten, dann können sie nicht irgendwelchen gesetzlichen Schranken unterliegen in Bezug auf die Organisation. Ich gehe auch davon aus, dass sich diese Gesetzesbestimmung auf den Bereich bezieht, indem eine Zusammenarbeit vorgeschrieben ist, wie z.B. im Raumplanungsrecht. Ich bin gespannt auf die Ausführungen der Frau Regierungsrätin und behalte mir allenfalls vor, einen Änderungsantrag zu stellen, der in etwa lauten wird: „In Bereichen, in denen eine Zusammenarbeit vorgeschrieben ist, ist ohne einvernehmliche Lösung die einwohnermässig grösste Region für die entsprechende Organisation verantwortlich, wofür sie angemessen zu entschädigen ist." Ohne diesen Zusatz erachte ich die da vorliegende Version des Gesetzestextes als systemwidrig.

Standespräsident Michel: Gibt es Wortmeldungen dazu? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich habe Verständnis für das Unbehagen von Grossrat Bondolfi, was diese Bestimmung anbelangt. Es ist wirklich so, es geht hier um die mögliche Zusammenarbeit von Regionen. Also diese Zusammenarbeit beruht auf Freiwilligkeit. Und faktisch wird das aber so sein, dass es in gewissen Aufgabenbereichen oder dass eine Aufgabenerfüllung in funktionalen Räumen in den Regionen eine regionsübergreifende Zusammenarbeit erfordern wird und wir haben dabei z.B. an die Wirtschafts-, Regional-, Verkehrsentwicklung gedacht. Also dort wird man sich mit den anderen Nachbarregionen letztlich in diesen funktionalen Räumen finden müssen und diese Zusammenarbeit anstreben. Denkbar ist auch der Umstand, dass man zusammenarbeiten will, aber vielleicht in der Modalität sich nicht findet, und so ist diese Bestimmung zu verstehen. Es ist eine Hilfestellung für den Fall, dass Regionen sich zwar eigentlich bewusst sind, dass sie zusammenarbeiten sollten, auch den Willen dazu haben, aber letztlich vielleicht sich dann nicht in der letzten Modalität noch finden. Nur so ist diese Bestimmung zu verstehen. Was das Raumplanungsrecht anbelangt, dort haben wir andere Vorschriften, wir haben ja auch gewisse Anpassungen gemacht im Bereich der Raumplanung, vielleicht kommen wir dann später noch dazu. Also dieser Artikel sagt nicht mehr als das aus, dass für den Fall, dass der Wille da ist und man sich nicht in der letzten Modalität findet, dass dann diese Regelung greifen könnte. Wir sind aber der Meinung, dass diese Regelung gar nicht greifen muss, weil diese Regionen sich finden werden, ohne dass diese Lösung letztlich angerufen werden muss. Da sind wir zuversichtlich. Ob sie einen Antrag jetzt stellen wollen, das muss ich Ihnen überlassen, Grossrat Bondolfi.

Bondolfi: Habe ich Sie richtig verstanden? Es geht da in der Tat um die freiwillige Kooperation und man geht davon aus, man hat sich in Bezug auf sämtliche Punkte geeinigt hat, nicht aber in Bezug auf die Organisation und dann soll das Gesetz greifen mit dieser Vorgabe, dass dann die einwohnermässig grösste Region hierfür zuständig sein sollte? Fehlt es nicht an einem Willen oder gibt es da nicht einen Willensmangel? Also wenn man sich in Bezug auf die Organisation nicht einigt, dann frage ich Sie, wie soll man dann kooperieren wollen? Also dann nützt auch diese Bestimmung nichts, weil wenn man sich in Bezug auf diesen vertragsrelevanten Punkt der Organisation nicht gefunden hat, dann wird auch jegliche Kooperation nicht möglich sein. Also und in dem Sinne stelle ich den Abänderungsantrag, ich habe den leider noch nicht schriftlich formuliert, das werde ich jetzt nachholen, aber der ist auch ziemlich einfach zu behalten. Der lautet nämlich beim zweiten Satz: „Im Bereich, in dem eine Zusammenarbeit vorgeschrieben ist, ist ohne einvernehmliche Lösung die einwohnermässig grösste Region für die entsprechende Organisation verantwortlich, wofür sie angemessen zu entschädigen ist." Dies bedeutet, diese Einschränkung der Organisation, also der gesetzlichen Vorgabe in Bezug auf die Organisation soll nur dann gelten, wo eine Zusammenarbeit vorgeschrieben ist. Dort, wo die Zusammenarbeit freiwillig ist, und das ist eigentlich der Spiritus dieser Bestimmung, es geht um die freiwillige Zusammenarbeit, dort soll keine gesetzliche Vorgabe gelten in Bezug auf die Organisation. Soll ich den schriftlichen Text noch abgeben?

Antrag Bondolfi
Ändern wie folgt:
…gemeinsam erfüllen. **Im Bereich, in dem eine Zusammenarbeit vorgeschrieben ist, ist ohne einvernehmliche Lösung** die einwohnermässig grösste Region…

Standespräsident Michel: Ja gerne. Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Ich würde Ihnen hier empfehlen, bei der Regierung zu bleiben und auch bei der Kommission. Die Regierungsrätin hat ausgeführt,

was wir hier damit bezwecken. Wir sind der Überzeugung, dass es hier eine Lösung braucht für den organisatorischen Teil. Es kann tatsächlich die Situation entstehen, dass bei Zusammenarbeit von Regionen eben schlussendlich niemand zuständig sein will. Wir hatten damit in der Kommission auch mit dem Gedanken gespielt, der Regierung den Ball zuzuschieben in dieser Frage. Und das wäre dann aber schlussendlich auch nicht zielführend, sondern es muss dann tatsächlich die Region mit den meisten Ressourcen diese Aufgabe halt anpacken. Zu dieser Überzeugung sind wir gekommen und ich bitte Sie auch, dieser Ausweitung oder in dieser Eingrenzung, die jetzt Kollege Bondolfi machen will, nicht zu folgen, sondern diesen Passus so zu übernehmen, wie wir ihn in der Kommission auch eingehend vorberaten hatten.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Sie ersparen dem Standespräsidenten, dass der Puls auf 120 steigt, wenn Sie rechtzeitig schriftlich einen Antrag einreichen, der sehr gut lesbar ist. *Heiterkeit.* Ich bitte Sie einfach, künftig das zu machen. Vielleicht darf ich nun, wir kommen zur Abstimmung und vielleicht darf ich nun Herrn Barandun… er macht es nicht, ich versuche es selbst zu lesen. *Heiterkeit.* Also ich versuche es: „Im Bereich, in dem eine Zusammenarbeit vorgeschrieben ist, ist ohne einvernehmliche…“ und der Rest wie es im Text ist. Wir stimmen ab. Wer den ursprünglichen Text von Regierung und Kommission unterstützen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer dem Antrag Bondolfi wie vorgelesen zustimmen will, drücke die Minus-Taste. Enthaltungen null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Antrag Bondolfi mit 77 zu 27 bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 77 zu 27 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Art. 62c Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zum Art. 62d. Da gibt es einen Antrag von Kommission und Regierung. Herr Kommissionspräsident.

Art. 62d
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen mit neuen Absätzen 2 und 3 wie folgt:
[2] Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden.
[3] In den Regionen ohne Regionalausschuss werden dessen Aufgaben durch die Präsidentenkonferenz wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blosse Verwaltungstätigkeit handelt.

Claus; Kommissionspräsident: Mit diesem Antrag möchte Ihnen die geschlossene Kommission und die Regierung eine Ergänzung näher bringen. Und zwar möchten wir einen neuen Abs. 2 einfügen. Die Organe der Regionen sind die Gesamtheit der stimmberechtigen Regionseinwohner, die Präsidentenkonferenz, der Regionalausschuss und die Geschäftsprüfungskommission. Anhand der Beratung dieser Organe in der Kommission haben wir eine Effizienzssteigerungsmöglichkeit erkannt. Die Region Bernina hat nur zwei Gemeinden. In der Region Imboden sind es sieben. Bei einer tiefen Anzahl Gemeinden kann es nun tatsächlich von Vorteil sein, auf einen Regionalausschuss schlichtweg zu verzichten. Dies umso mehr, als es Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist, unsere Verwaltungen in den Regionen so schlank und effizient wie möglich zu halten. Mit der Möglichkeit, den Regionalausschuss wegzulassen, bietet sich in den Regionen mit wenigen Gemeinden die Variante an, mit der Präsidentenkonferenz und der Geschäftsstelle sämtliche regionalen Aufgaben zu erledigen. Zudem wäre es ja geradezu sinnwidrig, mit zwei Gemeinden eine Präsidentenkonferenz und daraus wiederum einen Regionalausschuss zu unterhalten, je nach dem. In Abs. 3 gilt es im obigen Zusammenhang betreffend die Aufgabenzuteilungen eine Delegationsnorm im Gesetz vorzusehen. Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, bitte folgen Sie der einstimmigen Kommission und der Regierung mit dieser sinnvollen Ergänzung und grundsätzlichen Vereinfachung des Gesetzes.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Gibt es Opposition gegen diesen Antrag von Kommission und Regierung? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Sax: Wir haben jetzt bereits Abs. 2 und 3 von Art. 62d gehört. Ich habe noch einen Antrag zu Abs. 1 von 62d, wenn ich darf? Der sollte bei Ihnen vorhanden sein. Er ist hier. Okay. Die Organe der Regionen sind in Art. 62d des Gesetzesentwurfes festgehalten, das haben wir jetzt auf dieser Seite 16 der Synopse dargestellt. Es sind also folgende Organe vorgesehen: die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner, die Präsidentenkonferenz, der Regionalausschuss und die Geschäftsprüfungskommission. Im Gesetz ist nachher die Präsidentenkonferenz in drei Artikeln in den Grundzügen geregelt und gleich viele Artikel sind auch für den Regionalausschuss vorgesehen. Im Sinne eines schlanken Gesetzes schlage ich vor, den Regionalausschuss hier als Organ in Art. 62d lit. c zu streichen. Ich gehe also noch einen Schritt weiter als die Kommission und die Regierung, welche uns vorschlägt, wie wir gerade gehört haben vom Kommissionspräsidenten, dass auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden kann, dort wo es die Verhältnisse rechtfertigen. Denn wer entscheidet dann letztendlich darüber, wo es die Verhältnisse rechtfertigen? Es muss jemand entscheiden. Vielleicht entscheidet es die Regierung, wenn sie die Statuten genehmigt, vielleicht auch jemand anders, das ist für mich dann nicht klar.

Nun, wie komme ich zu meinem Vorschlag, den Regionalausschuss hier zu streichen und gleichzeitig dann eine Kompetenz einzuräumen, dass weitere Verwaltungsorgane eingesetzt werden können? Ich möchte es nämlich der Präsidentenkonferenz der jeweiligen Region überlassen, was für Gremien, was für Organe sie für ihre gemeinsame Aufgabenerfüllung letztlich bilden will. Die Gemeindepräsidenten in ihrer Region sollen in ihren Statuten festlegen, festschreiben können, wie sie sich letztlich auf unterer hierarchischer Stufe organisieren wollen. Wenn die Präsidenten keinen Regionalausschuss wollen, dann sollen sie es so vorsehen können, ohne dass jemand darüber entscheiden muss, ob es die Verhältnisse rechtfertigen und das denke ich, wird sicher für Regionen wie Imboden, Landquart, Plessur so passen, auch für Bernina. Es soll aber auch niemand darüber diskutieren müssen, ob eben die Verhältnisse dies rechtfertigen. In Regionen, wo es nicht zweckmässig ist, auf einen Regionalausschuss zu verzichten, dort denke ich, sollten die Gemeindepräsidenten in ihren Statuten, welche vom Volk angenommen werden müssen, regeln können, wie sie die Verwaltungsbehörde ihrer Region ausgestalten wollen. So wie verzichtet werden kann, so soll es auch möglich sein, dass mit der Gemeindeautonomie ausgestaltete Vertreter der Gemeinden dies zweckmässig so organisieren, effizient und sachgerecht. Somit sollte mein Vorschlag letztlich auch niemandem wehtun, denn die schlanke Organisation bleibt gewährleistet beziehungsweise es bleibt eine Organisation auf die Regionen zugeschnitten. Die Gemeinden in der Region sollen festlegen können, welche Organe sie als Verwaltungsbehörde bilden wollen.
Nun, was möchte ich dann konkret mit meinem Vorschlag für diejenigen Regionen, welche weitere Verwaltungsorgane auf unterer Stufe bilden wollen? Auf meine, auf unsere Region bezogen, sollte es damit möglich sein, beispielsweise dass ein Ausschuss, dass zwei Ausschüsse nebeneinander vielleicht gebildet werden könnten, welche sich mit verschiedenen Fachbereichen letztlich befassen. Ein wichtiger Fachbereich, den ich mir vorstellen könnte, wäre das Thema Bildung mit dem Bildungsstandort Ilanz, mit dem Bildungszentrum. Und dieser Ausschuss sollte dann letztlich nach Möglichkeit gebildet werden können, parallel vielleicht zum anderen Verwaltungsausschuss, der den Rest der Region zukünftig regelt. Bildung als eine wichtige Komponente für die Region Surselva sollte eben auch eine entsprechend kompetente Behörde erhalten, die sich mit diesem Bereich alleine jetzt beispielsweise befasst. Gut, es wird mir vielleicht jetzt auch dann entgegengehalten, dass damit ja, dass dieses Problem ja auch mit einer Kommission gelöst werden könnte. Nun, ich meine einfach, könnte ja, aber die wichtige Aufgabe der Bildung in der Region sollte letztlich auch mit einem Ausschuss aus den Präsidenten letztlich bestückt werden können, die sich konkret wirklich mit dieser Aufgabe themenbezogen befassen und dann Anträge stellen in der Präsidentenkonferenz, wenn es notwendig ist. Ebenfalls klarstellen möchte ich mit meinem Vorschlag, dass es mir nicht und nie darum gehen würde, ein Verwaltungsorgan zu bilden, das dann ein Parlament wäre über der Präsidentenkonferenz. Die Präsidentenkonferenz passt mir dann, das habe ich schon wiederholt gesagt. Immer wenn ich etwas von der Region sage, wird mir entgegengehalten, ja ihr mit eurem Parlament. Ja, das kann man mir schon sagen, aber meine Meinung ist nicht die, dass ich ein Parlament hier irgendwie auf dem Umweg einführen möchte. Die Präsidentenkonferenz ist das oberste Organ. Mein Vorschlag geht letztlich auch in die Richtung, dass im Gesetz, im kantonalen Gesetz, die Grundzüge geregelt werden. Grundzüge für jede Region mit einheitlicher Präsidentenkonferenz. Die Details, und ich meine, die Organisation des Regionalausschusses ist eher ein Detail, gehört auf untere Stufe, konkret hier in die Statuten der Regionen. Kommission und Regierung haben ja auch schon mit ihrem Vorschlag den Weg eingeschlagen, dass auf den Regionalausschuss verzichtet werden kann, dass man die Kompetenz hier nach unten gibt. Wieso kann man dann nicht die gleiche Kompetenz, sich ein bisschen anders auf unterer Stufe zu organisieren, auch nach unten geben an die Gemeinden? Ich denke, man wäre hier konsequent, wenn man das für beide Themen gleich machen würde. Was ändert sich mit meinem Vorschlag? Für den Kanton, für die Regierung ändert sich nichts, sie hat in allen elf Regionen einheitliche Ansprechpersonen, es ist die Präsidentenkonferenz. Also die Regierung, wenn sie Aufgaben an die Regionen überträgt, muss nicht Angst haben, dass sie unterschiedliche Ansprechpartner hat nachher in den Regionen. Es sind nämlich überall die Präsidentenkonferenzen. Für die Gemeinden in den Regionen entsteht die Möglichkeit, dass sie ein Recht bekommen, eine auf ihre konkreten Bedürfnisse passende Organisation zu definieren. Dies hierarchisch, ich sag es nochmals, unter der Präsidentenkonferenz eingeordnet, nicht über und nicht im Sinne eines Parlamentes oder was man sich auch immer vorstellen könnte. Es geht mir also um eine Kompetenz für die Gemeinden in den Regionen und ich bitte Sie, meinem Antrag auf Streichung von Art. 62d lit. c zuzustimmen, gleichzeitig dann ein neuer Buchstabe einzufügen, dass weitere Organe gemäss Statuten gebildet werden können. Der schriftliche Antrag liegt beim Präsidenten der Kommission, bei der Regierungsrätin und auch beim Standespräsidenten.

Antrag Sax
Ändern wie folgt:
[1] Die Organe der Region sind:
a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner;
b) die Präsidentenkonferenz;
c) **die Geschäftsprüfungskommission;**
d) **weitere gemäss Statuten der Region.**
[2] **streichen**

Tenchio: Ich stelle einen Eventualantrag für den Fall, dass dem Abänderungsantrag von Herrn Grossrat Sax nicht zugestimmt werden sollte. Art. 62d Abs. 2 lautet gemäss Antrag Kommission und Regierung: „Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden.“ Mein Eventualantrag lautet: „Auf die Bestellung eines Regionalausschusses kann verzichtet werden.“ Nun, Grossrat Sax sagt, wir streichen den Regionalausschuss aus dieser

Liste und führen eine neue Litera ein, indem die Regionen frei sind, andere Organe einzuführen. Manchen mag das zu weit gehen, man kann sich darüber streiten, wir werden nachher dies ausführlich besprechen. Für den Fall, dass dieser Antrag abgelehnt werden sollte, mache ich Ihnen wirklich beliebt, meinem Eventualantrag zu zustimmen. Wir haben in den Vernehmlassungen, die eingegangen sind, die überwiegend sich ausgesprochen haben, wir haben das bereits in der Eintretensdebatte besprochen, aber Sie haben sich überwiegend für eine, sagen wir, moderate Öffnung entschieden. Und diesbezüglich ist ja Regierung und Kommission auch diesem Anliegen ja bereits teilweise gefolgt, indem sie gesagt haben, okay, wir führen diesen 62d Abs. 2 ein, wo sie sagen, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Region den Regionalausschuss abschaffen. Ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, möchten Sie, dass ein Regionaleinwohner sich beim Gericht beschwert und sagt, ja hier rechtfertigen sich die Verhältnisse nicht? Ja, Sie können die Stirne runzeln, Herr Kommissionspräsident, aber zu dem wird es kommen, indem Bürgerinnen und Bürger, die meinen, dass der Regionalausschuss jetzt hier implementiert bleiben soll, vielleicht eine Abschaffung weiterziehen. Ich bin ganz einfach der Auffassung, geben Sie hier den Regionen eine gewisse Freiheit, jene Freiheit, die in den Vernehmlassungen gefordert wird und sagen: Wenn die Region den Regionalausschuss nicht will, dann soll sie ihn abschaffen können. Sie braucht es nicht zu rechtfertigen, sie braucht nicht darzulegen, ob die Verhältnisse jetzt eine Abschaffung rechtfertigen oder nicht. Öffnen Sie hier die Türe, die Regierung und Kommission bereits, aber nur einen Spalt breit geöffnet hat, derart, dass man einfach durchgehen kann. Wenn der Regionalausschuss abgeschafft werden kann, dann soll man ihn abschaffen, wenn sie ihn nicht abschaffen, dann schafft man ihn nicht ab, ganz einfach. Und nicht einem Begründungszwang sich unterstellen, indem man sagt: Ja rechtfertigen sich jetzt hier die Verhältnisse in dieser Region, um ihn abzuschaffen? Lassen Sie doch diese Freiheit, diese Souveränität, diesen Regionsgemeinden, um zu sagen, okay, in unserer Region brauchen wir keinen Regionalausschuss. Punkt. Sie sollen das entscheiden.

Eventualantrag Tenchio
Ändern wie folgt:
[2] **Auf die Bestellung eines Regionalausschusses kann verzichtet werden.**

Blumenthal: Ich spreche zum Art. 62d, Organe. Es ist richtig, dass die Präsidentenkonferenz nach den Stimmberechtigten das oberste Organ sein soll und ich möchte die Gemeindepräsidenten stärken. Sie sind diejenigen Personen, die am besten beurteilen können, was die eigene Region braucht, sie besitzen über eine grosse Exekutiverfahrung und können somit auch die Aufgaben am effizientesten auf die operative Ebene übertragen. Mit der Anordnung eines Regionalausschusses im Gesetz schwächen wir einerseits die Kompetenzen der Präsidenten, indem wir eine Art Geschäftsleitung auf der strategischen Ebene einführen. Und andererseits schwächen wir die Anforderungen der operativen Geschäftsführung. Eine schlanke Struktur auf der strategischen Ebene führt zwangsläufig dazu, dass die operative Ebene gefördert und gefordert wird. Wollen wir die Präsidentenkonferenz wirklich stärken, müssen wir den Gemeindepräsidenten auch die volle Verantwortung und Entscheidungskompetenz übertragen. Die Bildung eines Regionalausschusses mit der Möglichkeit, weitere Personen aus der Region in dieses Gremium zu wählen, schwächt zusätzlich die Entscheidungskompetenz der Präsidentenkonferenz. Wenn alle Vorbereitungen vom Ausschuss getätigt werden, wird die Entscheidungskompetenz de facto auf dieses Gremium verlagert. Die Präsidentenkonferenz trifft sich pflichtgemäss ein bis zwei Mal im Jahr, um ihre Präsenz zu dokumentieren. Auch wenn die Gemeindepräsidenten a priori für die Anliegen ihrer Gemeinden zuständig sind, dürfen wir die Fähigkeiten unserer Gemeindepräsidenten nicht unterschätzen. Sie sind die besten Köpfe in den Regionen, sie besitzen die grösste Exekutiverfahrung und sie wissen, was sie tun müssen, damit es ihren Regionen gut geht. Schenken wir ihnen unser Vertrauen, indem wir ihnen von Gesetzes wegen die volle Verantwortung übergeben und eine klare Trennung zwischen Legislativ- und Exekutivfunktionen festlegen. Weitere Aufgaben und Funktionen können wir, wie Kollege Sax bereits ausgeführt hat, in den Statuten der einzelnen Regionen festlegen.

Caluori: Bevor ich zum Artikel 62d spreche, möchte ich doch noch eine kurze Antwort auf die Vorwürfe gegen mich von Grossrat Grass von gestern geben, mir ginge es nur um den Erhalt meiner Macht. Also erstens muss ich dazu sagen, so einen Blödsinn habe ich noch selten gehört. Zweitens: Wäre dem so, müsste ich mich unbedingt für die Umsetzung der Vorlage gemäss Botschaft einsetzen. Die Abschaffung der Parlamente und die Abschaffung eines Vorstandes mit Ersatz durch einen Ausschuss, welcher gemäss Botschaft Legislative und Exekutive in einem ist, was übrigens ein fragwürdiges Gebilde ist, werden zu einer Schwächung der Führung führen. Wir haben gestern hier in diesem Saal gehört, dass dieser Ausschuss sich nicht in die operative Führung der Region einmischen soll. Dies alles führt faktisch zu einer Stärkung der Geschäftsstelle und damit des Geschäftsführers. De facto würde ich also gegen meine persönlichen Interessen sprechen, welche mir von Grossrat Grass unterstellt werden. Es zeugt allerdings nicht von guter Politik, wenn sich zwei Vertreter einer Region hier in diesem Saal öffentlich über ihre unterschiedlichen Meinungen unterhalten. Deshalb verzichte ich auch auf weitere Ausführungen dazu.
Nun zum Antrag von Grossrat Sax, welchen ich unterstützen möchte. Die Regierung ist der Meinung, dass die Gemeindepräsidenten in ihrer Funktion in der strategischen Führung der Region gestärkt werden sollen. Diese Meinung kann ich voll und ganz vertreten. Ich stehe zu 100 Prozent hinter der Bildung der Präsidentenkonferenz mit gewichtetem Stimmrecht, wie es in der Botschaft vorgeschlagen ist. Unter diesem Gremium aber bin ich auch für Organisationsfreiheit. Sie stärken die Gemeindepräsidenten und sagen, diese sind sich bewusst, was das Beste ist für ihre Region und diese werden im Sinne ihrer Region entscheiden. Wenn diese Gemeindepräsi-

denten im Stande sind, das Beste für ihre Region zu entscheiden, was ich nicht in Frage stellen möchte, dann sind sie auch die Richtigen, die entscheiden, welche Organisation unter der Präsidentenkonferenz die richtige Organisation für ihre Region ist. Sie können einen Ausschuss wählen, wie es in der Botschaft vorgeschlagen wird, sie können aber auch, wenn sie das Gefühl haben, eine andere Organisationsform komme den Bedürfnissen der verschiedenen Regionen gerechter, können sie eine andere Organisationform wählen. Und wenn die Gemeindepräsidenten so weise sind, die Geschicke der Region richtig zu leiten, dann sind sie auch so weise, die richtige Organisationsform unter der Präsidentenkonferenz zu wählen. Wir ermöglichen damit auch eine Öffnung gegenüber dem vorgeschlagenen Ausschuss, dass auch andere kompetente Vertreter aus der Region Einsitz nehmen können, um die Interessen der Region wahrzunehmen und vielleicht auch breiter abzustützen. In diesem Sinne möchte ich beliebt machen, den Antrag von Grossrat Sax zu unterstützen.

Peyer: Ich bitte Sie, den Antrag von Grossrat Sax abzulehnen. Er erzählt uns nämlich nur die halbe Wahrheit. Erstens: Er möchte, dass kein Ausschuss gewählt wird, und sagt, damit würde die Organisation schlanker. Das stimmt natürlich nicht, weil er erzählt uns nicht, dass er nachher einen Antrag bei Art. 62g stellen wird, der heisst: „Wahl allfälliger weiterer Organe gemäss Statuten." Damit blähen Sie dann das ganze wieder auf. Diesen Teil müssen Sie ehrlicherweise auch noch zufügen. Zweitens: Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss, das steht nachher im Art. 62i, und das ist ja der entscheidende Punkt. Die Präsidentenkonferenz wählt nicht irgendwoher irgendwelche zusätzlichen Gremien, sondern aus ihrer Mitte. Und deshalb geht Ihr Antrag nochmals in die falsche Richtung, weil er eigentlich undemokratisch ist. Sie sagen, die Präsidentenkonferenz kann dann irgendwelche Kommissionen wählen, aus irgendwelchen Leuten, egal ob die demokratisch irgendwie legitimiert sind oder nicht. Und das ist genau das, was wir in Zukunft nicht mehr wollen. Wir wollen Transparenz in diesen Gremien, wir wollen wissen, wer dort drin sitzt, wir wollen, dass diese Leute, die dort drin sitzen, von der Bevölkerung gewählt sind, nämlich in ihrer Gemeinde, und es nicht so ist, dass die Präsidenten in der Präsidentenkonferenz nachher irgendwelche Leute, die sie das Gefühl hätten, die müssten auch noch in irgendeiner Kommission oder sonst ein „Jöbchen" haben, auch noch hineingewählt werden. Das möchten wir nicht mehr. Und das postulieren Sie jetzt wieder und deshalb bitte ich Sie, das abzulehnen.
Ob der Antrag von Grossrat Tenchio, den er da eventualiter erstellt, wirklich Sinn macht, wage ich auch zu bezweifeln. Natürlich, es könnte sein, dass irgendjemand dann einmal findet, in seiner Region sei es nicht so angemessen, einen Regionalausschuss zu haben. Ja und? Was spricht dann dagegen, dass irgendjemand das in Frage stellt und falls das möglich ist, das auch irgendwo einklagt? Das ist das gute Recht. Warum sollen wir hier jetzt eine Bestimmung aufnehmen, die übrigens nicht verhindern wird, dass was Sie verhindern möchten? Weil wann dann eben kein Regionalausschuss besteht und jemand findet, es müsste doch einer sein, kann er das wahrscheinlich auch mit ihrer Formulierung trotzdem einklagen. Ja, das werden wir dann sehen. Deshalb meine ich, bleiben Sie doch bei der Botschaft, bleiben Sie bei der Kommission und der Regierung und dann fahren Sie wahrscheinlich gut.

Märchy-Caduff: Die elf Regionen könnten unterschiedlicher nicht sein. Wir haben einiges darüber gehört. Und darum kann auch nicht ein einziges System über alle gestülpt werden, das allen passt und für alle stimmt. Meine geschätzte Kollegin Margrit Darms hat es in der Fraktion so ausgedrückt. Wir schaffen ein Korsett, in das nicht alle hineinpassen. In der Schule heisst das Zauberwort bei grosser Heterogenität Differenzieren. Dies gilt für die grossen Unterschiede, die Lehrpersonen in ihren Klassen vorfinden. Differenzieren ist aber auch für die vorliegende Gebietsreform nötig, wenn eine optimale Aufgabenschaffung, Aufgabenerfüllung gefunden werden soll. Und darum plädiere ich dafür, gehen wir doch auf die speziellen Bedürfnisse der Regionen ein, geben wir ihnen den nötigen Spielraum, genügend Freiheit, die ihnen anvertrauten Aufgaben zu lösen. Ich unterstütze den Antrag Kollege Sax und bitte auch um Ihre Unterstützung.

Marti: Ich möchte Sie bitten, im Sinne der Kommission abzustimmen und beim Vorschlag der Kommission zu bleiben. Es ist absolut normal und üblich, dass man Organisationsformen so definiert, dass gewisse Fragen einer Delegiertenversammlung oder einem Gremium zugewiesen werden, welches aber kaum in aller Regel für alle Punkte zuständig sein kann, weil es sich organisatorisch nicht als zweckmässig erachtet. Der Vorschlag der Regierung geht deshalb davon aus, dass überall dort, wo sehr viele Gemeinden eine Region bilden, dass es zweckmässig ist, einen Ausschuss zu bilden. Sie kennen das aus verschiedenen Organisationsformen. Nicht zuletzt beispielsweise wenn man die Geschichte anschaut des Grossen Rates und der Regierung, ist eigentlich auch die Regierung ein Ausschuss des Grossen Rates. So war es früher einmal geregelt und hat sich dann auch manifestiert in den entsprechenden Wahlkompetenzen. Ich bin der Auffassung, Ratskollege Sax, Sie schütten hier, um mit dem berühmten Beispiel zu sprechen, das Kind mit dem Bade aus. Weil die Kommission hat die Möglichkeit geschaffen, wo es die Verhältnisse rechtfertigen, einen entsprechenden Verzicht auf den Regionalausschluss zu beschliessen. Und er gibt damit eben auch einem demokratischen Willen Ausdruck, dass die Präsidentenkonferenz das zu beschliessen hat, ob sie das will oder nicht. Und in den Statuten dann eben auch aufzunehmen hat, ob sie das will oder nicht. Und ich glaube, Ihrem Anliegen ist damit genügend Rechnung getragen. Indem nämlich der Vorschlag der Regierung einerseits mit dem ergänzten Antrag der Kommission die Kompetenzen zulässt, aber auf der anderen Seite auch sicherstellt, dass wenn man an die unterschiedlichen Grössen der Gemeinden denkt, dass nicht irgend eine Gemeinde dann plötzlich über die Stimmkraft nicht mehr etwas zu sagen hätte. Und ich verweise Sie hier in diesem Zusammenhang auf Art. 62h, welcher die Beschlussfassung

und die Stimmkraft regelt im Präsidentenausschuss. Ratskollege Sax, wenn Sie in dieses System jetzt eingreifen, müssen Sie auch den Art. 62h verändern. Sie müssen uns einen Vorschlag bringen, wie Sie die Stimmenverhältnisse dort zu regeln haben. Weil ansonsten greifen Sie jetzt auf unzulässige Art und Weise so ein, dass wirklich ein Durcheinander besteht und die Vorlage unausgegoren wird. Ich möchte Sie dringend bitten, beim Antrag der Kommission und Regierung zu bleiben.

Casutt-Derungs Silvia: Ich unterstütze den Antrag Sax oder sonst den Eventualantrag Tenchio. Es wurden einige Ausführungen gemacht dazu. Aber ich möchte auf das Votum von Grossratskollege Peyer antworten. Er suggeriert in diesem Rat, dass dann der Präsidentenkonferenz Tür und Tor geöffnet werden würde, um Kommissionen und allerlei Ausschüsse aus allerlei Leuten aus der Region zu wählen. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass in den Stauten, in Art. 12 bei den Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentenkonferenz, ausdrücklich aufgeführt worden ist, dass diese die Möglichkeit hat, Kommissionen zu bestellen, ständige Kommissionen. Das wird dort zugestanden der Präsidentenkonferenz. Und ich möchte einfach dies hier klarstellen, dass das bereits heute so sein könnte.

Caluori: Nur noch kurz. Aus den Ausführungen von Grossrat Marti gehe ich davon aus, dass er nicht ganz verstanden hat, worum es beim Antrag Sax geht. Es geht in keiner Art und Weise darum, die vorgeschlagene Organisationsform der Präsidentenkonferenz anders regeln zu wollen. Sondern diese bleibt so geregelt, wie sie in der Botschaft vorgeschlagen ist und im Gesetzesentwurf, mit der vorgeschlagenen Stimmkraft. Sie bleibt nach der Gesamtheit der Regionseinwohner das oberste Organ der Region. Und es wird dann in der Praxis faktisch auch so sein, wenn Sie dem Antrag Sax zustimmen, dass es dieses Organ ist, also die Präsidentenkonferenz wird schlussendlich den Statutenentwurf verabschieden zuhanden der Volksabstimmungen. Und es wird dieses Gremium sein, das darüber entscheidet, ob darin ein Ausschuss enthalten ist oder kein Ausschuss oder ob es ein anderes Gremium ist unter der Präsidentenkonferenz. Und damit haben Sie eigentlich das gewährleistet, was Sie wollen: Dass die Präsidentenkonferenz entscheidet, was das Richtige ist für die jeweilige Region.

Marti: Ich möchte einfach Ihren Blick noch einmal auf diesen Art. 62h schärfen. Dort wird bei Abstimmungen und Wahlen bei den Beschlüssen entsprechend auf das Quorum abgestützt, welches eine Gemeinde mit ihren Einwohnerinnen und Einwohnern hat. Und es ist in vielen Fragen einer operativen Begleitung des Regionalausschusses und der Geschäftsstelle nicht zweckmässig, auf ein solches Quorum abzustimmen. Und Sie verlangen jetzt, dass die Aufgaben, die üblich dem Regionalausschuss zugeteilt sind, in der Präsidentenkonferenz wahrgenommen werden. Und damit kommt auch dieser Art. 62h zum Tragen mit dem Stimmrecht oder den Stimmanteilen. Und ich sehe hier ein Problem, indem nämlich dann die ganz grossen Gemeinden die kleinen zu dominieren beginnen mit dieser Regelung. Und deshalb ist es auch richtig, dass es nur gewissermassen in einer Delegiertenversammlung nach diesen Stimmenanteilen geht und eben nicht in einer ganz normalen operativen Tätigkeit. Und ich glaube, das ist absolut üblich so und ist auch zu empfehlen, das einzuhalten, dass gewissermassen parlamentarische Fragen nach Stimmkraft gehen, aber dann der Regionalausschuss nach Köpfen funktioniert. Und Sie müssten dringend, Ratskollege Sax, etwas zum Art. 62 dann korrigieren. Weil sonst greifen Sie hier in ein System ein, das so nicht mehr funktioniert.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Grossrat Sax will es den Regionen überlassen, unterhalb der Ebene Präsidentenkonferenz weitere Organe zu bestellen. Und diese sollen, wenn ich ihn auch richtig verstanden habe, durch die Präsidentenkonferenz gewählt werden und das Ganze mit dem Argument, man wolle hier ein schlankes Gesetz. Das tönt ja genau so ähnlich, wie wir es mit unserem Modell vorschlagen, schlanke Strukturen. Nun, der Antrag, dass es den Regionen freigestellt sein solle, ob sie einen Regionalausschuss wollen oder nicht und daraus die Streichung der Bestimmung über den Regionalausschuss zu fordern, ist unseres Erachtens nicht konsequent und möglicherweise, ich sage möglicherweise, auch nicht ganz redlich. Warum? Die KSS hat einen Abs. 2 und einen Abs. 3 eingeführt. Und diesen Absätzen oder diesem Antrag hat sich die Regierung angeschlossen. Und mit diesen Absätzen kommen wir eigentlich dem Anliegen von Grossrat Sax absolut nach. Also es ist den Regionen freigestellt, zu entscheiden, ob sie einen Regionalausschuss wollen oder nicht. Die Regionen können selber entscheiden, ob es die Verhältnisse erfordern. Es sind die Regionen, die entscheiden, ob es die Verhältnisse erfordern, ein Regionalausschuss einzusetzen. Ursprünglich haben wir dabei vor allem an die Region Bernina gedacht. Aber es ist weit mehr als nur die Region Bernina. Auch andere Regionen können sich diese Überlegung machen. Es ist also durchaus auch denkbar, dass eine Region Imboden, Plessur oder vielleicht sogar Landquart auf einen Regionalausschuss verzichten möchte. Hierfür braucht es nicht die Streichung dieser Bestimmung, Grossrat Sax. Also Ihrem Anliegen kommen wir eigentlich bereits nach. Die Formulierung von Abs. 2 ermöglicht also die von Ihnen geforderte Organisationsfreiheit, zumindest bezüglich des Regionalausschusses. Und die Vorschläge zur entsprechenden Gesetzesanpassung sind für sein Anliegen gar nicht notwendig. Die Regierung würde einen Verzicht auf den Regionalausschuss bei nachvollziehbarer Begründung durch die Region anlässlich der Statutengenehmigung wohl kaum beanstanden. Ich hoffe, Sie haben das gehört. Die Regierung wird bei der Statutengenehmigung ja darüber befinden, ob sich diese Argumentation, eben dass die Verhältnisse es erfordern oder nicht erfordern, wird sie beurteilen und sie wird es kaum beanstanden. Also es ist den Regionen überlassen, inwieweit sie sich hier ein Regionalausschuss zulegen wollen oder nicht.

Die Organisation der Region gemäss Botschaft schliesst auch die Einsetzung von Ausschüssen, wie sie jetzt von Grossrat Sax gefordert wird, gar nicht aus. Es ist den Regionen absolut freigestellt, auch Ausschüsse einzusetzen. Ich bitte Sie einmal das Schema auf Seite 790 etwas genauer anzuschauen. Wenn Sie das Schema dieser Organisation anschauen, dann haben wir ganz rechts aussen die Geschäftsstelle. Also wir bestimmen mit unserer Organisationsstruktur die Präsidentenkonferenz, dann die Möglichkeit eines Regionalausschusses, die GPK und die Geschäftsstelle. Mehr nicht. Sie können nachher Ausschüsse und Kommissionen bilden, so viel Sie wollen. Sie können Experten beiziehen. Sie können andere Drittpersonen beiziehen im Rahmen der Geschäftsstelle beziehungsweise in der Verwaltungsführung. Sie können Aufgaben delegieren. Also in diesem ganzen Bereich unterhalb der Geschäftsstelle sind Sie völlig frei. Und seit wann, Grossrat Sax, ist ein Ausschuss ein Organ? Also wir glauben auch hier haben wir nicht nur eine begriffliche Unstimmigkeit. Ein Ausschuss als solcher ist per se auch kein Organ in dem Sinn, wie Sie es verstehen.
Es ist zusammenfassend auch nicht ganz klar, was Sie genau mit Ihrem Antrag beabsichtigen. Immerhin, wir haben zur Kenntnis genommen, dass Sie kein Regionalparlament mehr wollen. Das wurde von mehreren Sprechern, meine ich, auch bestätigt. Also, Sie wollen kein Regionalparlament. Aber was für weitere Organe Sie dann noch einsetzen wollen, das ist nicht ganz klar. Und hier stellt sich dann natürlich auch die Frage der Kompetenzabgrenzungen dieser weiteren Organe. Was machen diese Organe? Welche Kompetenzen werden ihnen eingeräumt? Hier müssten Sie auch noch etwas klarer werden, damit man überhaupt letztlich auch Ihr Konstrukt erfassen kann. Und darum, ich habe es zu Beginn gesagt, vermutlich ist dieser Antrag nicht ganz redlich. Weil letztlich zielt er wohl doch eher darauf ab, dass Sie gerade die nicht gewollte Organisationsfreiheit durch Ihre Anträge ermöglichen wollen. Und das wollen wir nicht. Wir wollen nicht die volle Organisationsfreiheit.
Ganz abgesehen davon haben Ihre Anträge auch noch einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Wir konnten diesen nur summarisch prüfen, aber wir gehen davon aus, dass es doch einige Bestimmungen gibt, die angepasst werden müssten. Es gibt weitere Artikel im Gemeindegesetz, die angepasst werden müssten, sicher auch im Gesetz über die politischen Rechte, im Notariatsgesetz, in der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Und vor allem stellen sich für uns Fragen der Kompetenzabgrenzung, wenn Sie noch weitere Organe einsetzen wollen. Da müsste man sich dann noch detaillierter darüber austauschen, was diese Organe machen, welche Kompetenzen sie haben, wie das geregelt werden würde. Hier gibt es relativ viele offene Fragen.
Ich möchte nur noch auf das Votum von Grossrat Peyer und auch von Grossrat Marti hinweisen: Wir haben diese Frage des Regionalausschusses wahrscheinlich am längsten behandelt in der Kommission. Sie haben darauf hingewiesen, warum wir uns für dieses Konstrukt ausgesprochen haben. Ich bitte Sie darum, die Anträge Sax und zwar sämtliche Anträge Sax, auch die, die noch nachfolgen werden, abzulehnen. Entsprechend bitte ich Sie aber auch, den Antrag Tenchio abzulehnen. Ich meine, dieser Antrag ist nicht notwendig, zumal ich ja bereits erklärt habe, dass die Regierung einen Verzicht auf einen Regionalausschuss bei nachvollziehbarer Begründung durch die Region anlässlich der Statutengenehmigung wohl kaum beanstanden würde. Also darum denke ich, dass auch der Antrag von Grossrat Tenchio in dieser Art nicht notwendig ist. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen.

Tenchio: Die einzige Argumentation gegen meinen Eventualantrag ist jene, dass Regierungsrätin Janom Steiner gesagt hat, dass eine Abschaffung des Regionalausschusses, ich zitiere: „…wohl kaum beanstandet werden würde." Weshalb brauchen wir dann diese Formulierung, wo die Verhältnisse es rechtfertigen? Diese Formulierung räumt der Regierung das Recht ein, einer Abschaffung des Regionalausschusses Nein zu sagen. Und dieses Recht möchte ich der Regierung vor dem Hintergrund der Vernehmlassungsergebnisse nicht geben. Die Region, bestehend aus den Regionsgemeinden, soll frei entscheiden, ob sie einen Regionalausschuss will oder nicht. Wenn sie ihn will, greifen die Normen des Gesetzes, die vorgesehen sind für den Regionalausschuss. Wenn sie nicht will, übernehmen die Aufgaben des Regionalausschusses die Präsidentenkonferenz. So einfach ist das. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen. Ja was heisst denn das? Die Regierung entscheidet dann, was das heisst. Das sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Für die einen heisst das Ermessen, für die anderen heisst das Willkür. Ich mache beliebt, „wo die Verhältnisse es rechtfertigen" einfach zu streichen und ein klein wenig Souveränität den Regionsgemeinden zu geben und zu sagen, wenn ihr ihn wollt und ihr wisst am besten, ob ihr in braucht oder nicht, könnt ihr den Regionalausschuss beibehalten oder nicht. Warum muss das die Regierung entscheiden und überprüfen? Die Regionsgemeinden und die Region sollen über das frei entscheiden können. Und nicht bangen müssen, ob die Regierung hierzu ihr Plazet gibt oder nicht.

Sax: Zu meinem Antrag: Letztlich geht es mir darum, und das habe ich schon einleitend gesagt, es geht mir darum, dass auf unterer Stufe, wie es die Mehrheit der Vernehmlassenden gefordert hat, Organisationsfreiheit in den Regionen beschaffen wird, wenn es die betreffenden Gemeinden wollen. Und da geht es mir klar um Gemeinden, um Regionen mit Gemeinden über vielleicht 15, 20 oder auch mehr Gemeinden. Diese Organisationsfreiheit, die möchte ich für die grösseren Regionen mit mehreren Gemeinden. Letztlich sollte es möglich sein, dass eben Organe geschaffen werden. Das habe ich in meinem Eintretensvotum auch bereits gesagt. Organe gemäss Statuten. Dies soll im Art. 62d mit einer neuen Litera auch so aufgenommen werden. Weitere gemäss Stauten der Region. Weitere Organe also. Grossratskollege Peyer, ich habe nicht die halbe Wahrheit gesagt. Ich habe gesagt, dass ich weitere Organe möchte gemäss Statuten der Region. Dass nachher der Folgeartikel angepasst werden müsse bezüglich Wahlen dieser allfälligen Organe, das ist ein Folgeartikel, der dann noch kommen würde. Aber in Art. 62d geht es mir darum, den Regional-

ausschuss zu streichen, so wie es Kommission und Mehrheit dort vorsehen wollen, wo es die Verhältnisse rechtfertigen und die Möglichkeit, dass die geschaffen wird für weitere Organe auf unterer Stufe. Und was ich genau will mit der Organisationsfreiheit letztlich, dass eben auf die Region geschaffene Organisationsformen geschaffen werden können, die den Bedürfnissen der Region entsprechen. Und ich habe es erwähnt, Bildung in der Region Surselva, vielleicht als einzige Region, ein wichtiges Thema. Aber wir wollen den Bildungsstandort in Ilanz erhalten und dafür brauchen wir ein funktionsfähiges Organ letztlich, das sich mit dem Tagesgeschäft dieser Institution befasst. Und das soll, wenn es möglich würde, nicht der gleiche Ausschuss sein wie der normale Regionalausschuss und es sollte so vielleicht möglich werden, dass eben zwei Regionalausschüsse oder zwei Ausschüsse parallel bestehen können. Der eine befasst sich mit dem wichtigsten Thema, für die Entwicklung, für die Bildung. Und der andere mit den normalen Verwaltungsaufgaben. Das sollte sich nicht beissen. Es werden Präsidenten, die hier eingesetzt werden könnten, diejenigen die sich für die Bildung entscheiden wollen, sollen dieses Thema bearbeiten und die andern könnten die normalen Verwaltungsaufgaben machen. Aus 19 Gemeindepräsidenten würden sich gut zwei Ausschüsse beispielsweise bilden lassen. Und der Ausschuss, wie ich ihn will, wäre genau gleich ein Organ oder die beiden Ausschüsse wären genau gleich ein Organ, wie es der Regionalausschuss ist, den die Regierung vorschlägt. Wo hier ein Unterschied sein soll, dass mein Ausschuss kein Organ sein darf und der der Regierung schon, das müssen Sie mir dann schon noch erklären, wieso das anders sein soll gemäss Ihrer Darstellung oder gemäss meiner. Es geht mir um die Kompetenzen der Gemeinden, die hier erhöht würden. In der Folge Anpassungen, ich habe das so weit ich es überblickt habe, durchgeschaut, überall in allen Artikeln wo der Regionalausschuss heute erwähnt wird mit Kompetenzen, es wären fünf Artikel, die angepasst werden müssten, Art. 62m des Gemeindegesetzes, Art. 16 Notariatsgesetz, Art. 16a Notariatsgesetz, Art. 9 Lotteriegesetz und Art. 3 GGO. Also diese fünf Artikel, das wären dann formelle Anpassungen, dass einfach nicht der Regionalausschuss zuständig wäre, sondern die Präsidentenkonferenz, wenn es ja den Regionalausschuss nicht gibt oder in anderer Form. Das liesse sich sicher fast redaktionell nur bereinigen, weil inhaltlich hätte es keine Auswirkungen. Also ich möchte ein schlankes Gemeindegesetz mit Kompetenzen für starke Gemeinden. Ich denke, das müssten eigentlich die meisten unterstützen hier drin, diese Aussage. Ich möchte, wie der Kommissionspräsident gesagt hat, eine Effizienzsteigerung und, das ist halt mein Zusatz, und Freiheit für die Gemeinden. Das ist meine Ergänzung.
Vielleicht noch zu Kollege Marti: Ich denke, Ihre Region wird ja genau die sein, die auf einen Regionalausschuss verzichtet mit sechs Gemeinden, verzichten kann. Nun sagen Sie, die Stimmkraft müsse berücksichtigt werden. Das möchte ich nicht antasten in der Präsidentenkonferenz. Das soll so bleiben. Und wenn Sie sagen, dass für gewisse Entscheide dann nicht nach Stimmkraft entschieden werden soll, ja wie soll das dann gehen in Ihrer Region, wenn Sie nach höchster Wahrscheinlichkeit auf ein Ausschuss verzichten? Dann entscheidet alles bei Ihnen die Präsidentenkonferenz nach gewichteten Stimmen, nach dem Modell der Regierung und auch der Kommission. Also da sehe ich nicht ein, wo Sie da ein Problem haben könnten nachher. Weil bei Ihnen entscheidet die Präsidentenkonferenz nach gewichteten Stimmen. Gewichtete Stimmen sind auch bei meinem Vorschlag vorgesehen, also unangetastet letztlich. Es geht mir nur darum, auf unterer Stufe ein bisschen mehr Freiheit einzuräumen für die Gemeinden, die das wollen. Das ist mein Antrag letztlich. Ich hoffe, ich habe Sie doch ein bisschen mehr überzeugen können noch und danke Ihnen für Ihre Zustimmung zu meinem Antrag.

Grass: Keine Angst, ich führe jetzt nicht den offenen Schlagabtausch mit Grossrat Caluori weiter. Ich möchte mich aber zu dem Antrag von Grossrat Sax äussern. Wenn wir hier seinem Antrag zustimmen, dann öffnen wir Tür und Tor und es kann wieder jeder machen, was er will. Es kann auch nicht funktionieren, dass mehrere Ausschüsse nebeneinander bestehen. So müssen auch die ganzen Statuten wieder neu überarbeitet werden, denn es ist somit wieder nicht klar, welcher Ausschuss dann welche Kompetenzen hat. Damit wir hier nicht weitere Unklarheiten schaffen, bitte ich Sie, stimmen Sie dem Antrag Sax nicht zu.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin?

Regierungsrätin Janom Steiner: Noch kurz an die Adresse von Grossrat Tenchio: Es mag Ihnen schon zuwider sein, dass die Regierung vielleicht gewisse Kompetenzen hat. Wir haben ja gehört, wir sind neuerdings ein Ausschuss des Grossen Rates. *Heiterkeit.* Aber wenn Sie jetzt wirklich verhindern wollen, dass der Regierung zu viele Kompetenzen eingeräumt werden, dann müssen Sie eine andere Bestimmung hinterfragen. Denn die Regierung wird die Statuten genehmigen und zwar konstitutiv. Dort genehmigen auch wir all die übrigen Bestimmungen, die dann in diesen Statuten auch stehen. Also werden wir uns dann auch, wenn wir diese Genehmigung vornehmen, mit der Frage auseinandersetzen, ob diese Begründung, die eine Region bringt, um auf einen Regionalausschuss zu verzichten, ob diese Begründung nachvollziehbar ist. Das ist die Aufgabe der Regierung.
Und an die Adresse von Grossrat Sax: Ich habe jetzt verstanden, was Sie unter Ihren Ausschüssen meinen. Aber ich glaube, bleiben Sie bei der Variante, wie wir sie in der Kommission besprochen haben. Sie können viele Ausschüsse bilden. Auf der Stufe Geschäftsstelle, darunter, können Sie Ausschüsse bilden, so viele Sie wollen. Sie können auch so viele und welche Leute auch immer in diese Ausschüsse wählen. Aber der Regionalausschuss, das ist eine Art Geschäftsleitung bereits, ein vorbereitender Ausschuss für die Präsidentenkonferenz. Ich glaube nicht, dass das das Gremium ist, das Sie im Auge haben. Darum habe ich, ich sage es trotzdem, den Verdacht, dass Sie noch andere Organe bestellen wollen, die dann das gesamte Konstrukt wieder öffnen und dann letztlich auch wieder die Organisationsfreiheit gegeben ist, was wir ja genau nicht wollen. Ausschüsse können

Sie einsetzen, so viele Sie wollen. Aber nicht auf dieser Ebene. Der Regionalausschuss hat klar definierte Aufgaben. Wir haben diese, ich werde Ihnen diese jetzt nicht alle noch vorlesen, Sie haben die sicher zur Kenntnis genommen, und mehr braucht es auf dieser Stufe nicht. Darum, lehnen Sie diese Anträge ab.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Wenn nicht, bereinigen wir den Antrag Sax. Ich lese Ihnen den dreiteiligen Antrag Sax vor. Aber vorerst der Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Herr Standespräsident, vielen Dank, dass Sie dem Kommissionspräsidenten noch das Wort erteilen. Der Antrag von Ratskollege Sax hat in seinem Schlussvotum den Kern seiner Botschaft und seiner Stossrichtung wiedergegeben. Er hat klar gesagt, Organisationsfreiheit in den Regionen sei sein Ziel. Das heisst Erhalten und Bewahren von Strukturen. Er tut dies, indem er zuerst einmal den Regionalausschuss und dessen Ausgestaltung und seine Funktion streichen will und er tut dies mit der Einführung von weiteren Organen, tatsächlichen Organen. Damit öffnet er nicht nur die Büchse der Pandora für Organe, nein, er schafft hier die Freiheit, Mitglieder aus allen Herren Länder in diese Organe zu wählen. Ich sage das deshalb so pointiert, weil wir genau das in der Kommission und auch seitens der Regierung verhindern wollten. Man möchte, und das war die Aufgabe, die dieser Rat der Regierung und aber auch uns selber erteilt hat, in einem Top-down-Ansatz eine Struktur schaffen, die für alle Regionen gleich funktioniert und auch im gleichen Rahmen, was die Organe betrifft, bestellt werden kann. Und genau das würden wir verhindern. Es ist ja dann nicht nur eine Region, es sind elf Regionen, es sind elf verschiedene Organe, also elf Mal x-verschiedene Organe, die bestellt werden könnten mit wiederum Mitgliedern aus allen Herren Ländern. Ich glaube, dass wir genau das nicht tun dürfen. Es wäre für die Kommission und auch für die Regierung eine Ausweitung, die eben dem Grundsatz dieser ganzen Gebietsreform und ihrer Ausgestaltung widerspricht. Eine schlanke Region kann nur gebildet werden, wenn wir eben von oben herab vorgeben, wie diese auszusehen hat.
Ich habe noch ein Bild für Sie, damit das tatsächlich auch so verstanden wird, weil die Frage des Regionalausschusses immer wieder hier auf dem Tapet steht. Sie müssen sich einen Trichter vorstellen. Sie haben oben die Präsidentenkonferenz, in der Mitte des Trichters haben Sie den Regionalausschuss und wenn es ganz eng wird unten, arbeitet die Geschäftsstelle und dann haben Sie am Schluss das Substrat aus dem Trichter, nämlich ein Konzentrat an guter Arbeit. Wenn Sie nun hingehen und diesen Trichter durchlöchern, dann haben Sie das Problem, dass Sie von innen wie von aussen Einflüsse haben, die eigentlich nicht in diesen Meinungsbildungsprozess und in diese Arbeit hineingehören. Es soll tatsächlich so sein, dass sich die Region darauf konzentriert, die Wünsche und Anregungen und Aufgaben, die die Gemeinden eben nicht erfüllen können oder die vom Kanton zugeteilt werden, möglichst ohne weitere Einflüsse von aussen schlank durchberaten zu können und auch durchzuarbeiten. Ausschüsse sind nicht Organe. Ausschüsse nach unten können Sie bilden, wo Sie wollen. Wenn Sie Spezialisten brauchen, können Sie die beiziehen. Das hat aber mit meinen Trichtern nichts zu tun. Bitte beschiessen Sie den Trichter nicht mit Schrot, er ist dann kein Trichter mehr, sondern ein Sieb, wie es mein Kollege sagt, lassen Sie das so stehen, wie es ist, bleiben Sie konsequent bei der Regierung und bei der Kommission. Es ist ein durchdachtes System, heruntergebrochen auf jede Aufgabe, die darin zu erfüllen ist. Machen Sie nicht aus dem Trichter ein Sieb.

Standespräsident Michel: Gibt es noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lese Ihnen den Antrag Sax vor. Er beinhaltet bei Art. 62d die lit. c zu streichen. Neu wird dann lit. d zu c. Die neue lit. d lautet: „Weitere gemäss Statuten der Region." Schliesslich sei der zweite Absatz „wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden" zu streichen. Wer dem neuen Antrag von Kommission und Regierung zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer dem Antrag Sax zustimmen möchte, die Minus-Taste, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Der Antrag Sax wurde mit 85 zu 30 bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung
Der Grosse Rat lehnt den Antrag Sax mit 85 zu 30 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Standespräsident Michel: Wir haben bei diesem Artikel noch den Eventualantrag Tenchio. Grossrat Tenchio, möchten Sie etwas dazu sagen?

Tenchio: Gerne. Noch einen kurzen Hinweis: Frau Regierungsrätin hat vorher, sagen wir, implizit auf Art. 62q hingewiesen, wonach sie gesagt hat, wir werden die Statuten ohnehin konstitutiv dann genehmigen und dann das überprüfen, ob die Statuten einer Region in Ordnung sind oder nicht. Und sie dann genehmigen oder nicht genehmigen. Wenn Sie meinen Antrag ablehnen, dann kann es zu einer Situation kommen, in welcher eine Region, irgendeine unserer elf Regionen, sagt, wir möchten keinen Regionalausschuss und sie wird ihre Gründe haben. Und die Regierung sagt nein, diese Gründe teilen wir nicht, ihr braucht einen Regionalausschuss. Wollen Sie das wirklich? Dass die Regierung über die Köpfe der Region und der Regionsgemeinden sagt, ja die Verhältnisse rechtfertigen eine Abschaffung des Regionalausschusses nicht. Das entscheidet die Regierung. Ich möchte das der Regierung nicht übertragen. Ich meine, diese Souveränität, welche den Vernehmlassungsergebnissen ein wenig entgegenkommt, sollten wir den Regionen belassen. Sie sollen frei entscheiden, wollen wir einen Ausschuss oder nicht? Die Konsequenzen für die Abschaffung des Regionalausschusses sind klar im Gesetz geregelt, wir brauchen keine Nachfolgegesetzgebung in diesem Zusammenhang. Stimmen Sie meinem klaren Antrag zu, wenn eine Region es abschaffen will, dann soll sie es abschaffen dürfen. Ohne begründen zu müssen, der Regierung darlegen zu müssen, ja weshalb haben wir jetzt diesen Ausschuss abgeschafft und dann

hoffen, dass die Regierung diesem Antrag dann zustimmen wird. Das soll die Region eigenständig entscheiden können. Stimmen Sie meinem Antrag zu.

Claus; Kommissionspräsident: Die Kommission hat sich sehr wohl überlegt, wieso sie diesen Satz so geschrieben hat, wie er jetzt hier steht. Wir wollen nämlich tatsächlich, dass die Verhältnisse eben berücksichtigt werden. Wir wollen, dass in grösseren Regionen, wo eben ein Regionalausschuss sinnigerweise auch richtig ist, um die Aufgaben zu bewältigen, dass er dann eben auch dort installiert wird. Wenn es nicht notwendig ist, ist es nicht notwendig. Das sei so. Hier mit dem Antrag von Luca Tenchio werden wir es vielleicht schaffen, ein weiteres Haar zu spalten, aber ich glaube diese Haarspalterei können wir uns hier ersparen, weil das ganze Haar deutlich besser glänzt in der Sonne als das halbe. Ich bitte Sie, hier also bei der Regierung und bei der Kommission zu bleiben und den Antrag abzulehnen.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Antrag Tenchio? Ich lese Ihnen den Antrag Tenchio vor, bei Art. 62d Abs. 2: „Auf die Bestellung eines Regionalausschusses kann verzichtet werden.“ Wir stimmen ab. Wer dem neuen Antrag gemäss Kommission und Regierung zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste, wer den Antrag Tenchio unterstützen möchte, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Der Antrag Tenchio wurde mit 74 zu 38 bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung
Der Grosse Rat lehnt den Antrag Tenchio mit 74 zu 38 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Standespräsident Michel: Ich habe Ihnen zwei erfreuliche Mitteilungen zu machen. Erstens: Unser geschätzter Kollege Ruedi Burkhardt hat heute Geburtstag. *Applaus.* Und die Zweite: Wir machen eine Pause bis 10.30 Uhr.

Standespräsident Michel: Darf ich Sie bitten, wieder Platz zu nehmen? Wir wollen weiterfahren. Neben Sie bitte Platz. Wir sind stehen geblieben bei Art. 62d. Wir haben diesen Artikel bereinigt und kommen nun zum Art. 62e. Gibt es dazu Wortmeldungen? Grossrat Müller.

Art. 62e Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Davos Platz): Die Gebietsreform wie sie ursprünglich angedacht war, wie sie auch die SP vorgeschlagen hat, habe ich immer befürwortet. Starke Gemeinden, starker Kanton, schwache mittlere Ebene. Nur, ist die Vorlage, von der wir heute sprechen oder bei dieser Vorlage ist der Sinn nicht mehr derselbe. Aufgaben sind nicht vorgeschrieben, neben der damaligen Vorstellung reden wir hier bei den Regionsaufgaben nicht nur von Verwaltung und Vollzug, sondern von Strategie, Planung und Organisation. Wir sehen das in der Botschaft. Regionalplanung, Richtplanung, Agglomerationsprogramm sind erwähnt. Wir sehen es auf Seite fünf in den Musterstatuten. Hier sprechen wir von Wirtschaftsförderung, Kulturförderung, Tourismus, Verkehrsentwicklung etc. Wenn jetzt die Gemeinden für die Regionen Aufgaben ausserhalb des eigentlichen Verwaltungsaktes vorsehen, ist die Präsidentenkonferenz ein zu wenig breit abgestütztes Gremium. Ich glaube nicht, dass die heute vorliegende Version der Gebietsreform Gemeindefusionen so konsequent vorantreibt, dass diese strategische und Entwicklungsentscheide von allen Gemeinden innert nützlicher Frist selbst gefällt werden können. Und da sehe ich zwei Probleme. Erstens: Debatten und Entscheidungen, die ausserhalb reiner Verwaltungsarbeit liegen, müssen transparent geführt und gefällt werden und verlangen nach einer stärkeren, demokratischen Kontrolle, da ansonsten ein Scheitern der Übung bereits vorprogrammiert ist. Deswegen das zweite Problem: Regionen vereinen so wie sie heute aufgestellt sind, Gemeinden, die sich bezüglich Selbstwahrnehmung, bezüglich Kultur oder politischer und gesellschaftlicher Realitäten komplett fremd sind. Meine eigene Region Davos-Prättigau ist ein Beispiel dafür. Und Sie wissen das. Davos als Stadt in den Alpen hat ein komplett anderes Selbstverständnis als die meisten Prättigauer Gemeinden. Und wenn ich so in die Gesichter schaue, dann sehe ich schon ein leises Nicken von gewissen Prättigauer Grossräten. Also die wissen das auch. Damit jetzt trotzdem die in dieser Vorlage ermöglichten Aufgaben bewältigt werden können, eben die planerischen und organisatorischen Aufgaben, ist eine breite Abstützung der Regionalpolitik notwendig. Die Einstellung von sogenannten Regionalplanern, wie es schon heute der Fall ist, zeigt auch, dass eine Regionalentwicklung eben gewollt ist. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, den Regionen die Möglichkeit zu geben, in den Statuen festzulegen, dass die Präsidentenkonferenz durch weitere Mitglieder ergänzt werden kann. Da dieser Antrag zwei Artikel, nämlich diesen und den folgenden betrifft, werde ich jetzt den Antrag für beide Artikel vorstellen und danach, wenn wir diese Diskussion abgeschlossen haben, aber auf eine weitere Diskussion verzichten. Ich würde auch, wenn Sie das ablehnen, auf das stellen des zweiten Auftrags verzichten. Die Anträge lauten wie folgt: Im Art. 62e ergänzen mit einer neuen lit. f: „Wahl von zusätzlichen Mitgliedern in die Präsidentenkonferenz, sofern diese in den Statuten vorgesehen ist.“ In Art. 62f einen neuen Absatz 1: „In der Präsidentenkonferenz nehmen die Präsidenten der Regionsgemeinden beziehungsweise nimmt ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands Einsitz. Die Statuten können zusätzlich in freier Wahl gewählte Mitglieder der Präsidentenkonferenz vorsehen. Die Statuten regeln den Wahlmodus wobei dabei die verschiedenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen sind.“ Dies ist meines Erachtens eine Freiheit, die wir den Regionen lassen sollen. Es knüpft an mögliche Erfolge an, die wir gehabt haben in regionaler Planung, die breiter abgestützt war. Und ich möchte ein bisschen zurückgreifen auf das Votum von Grossrat Luca Tenchio zum letzten Punkt: Geben Sie doch den Regionsbewohnern die Freiheit oder die Souveränität, zu entscheiden, ob sie entscheiden

wollen, dass die Präsidentenkonferenz weitere Mitglieder erhalten kann. Deshalb danke ich Ihnen für die Unterstützung meines Antrags.

Antrag Müller
Ergänzen wie folgt:
f) Wahl von zusätzlichen Mitgliedern in die Präsidentenkonferenz, sofern diese in den Statuten vorgesehen ist.

Noi-Togni: La proposta del deputato Müller è l'unica che può salvare qualcosa di questa legge che ci era stata promessa dal Governo nell'ambito della revisione parziale della Costituzione cantonale accettata dal Popolo il 23 settembre 2012 come compensazione della perdita di democrazia e trasparenza che deriva da questa riforma. A conferma di questo ci sono le dichiarazioni del Governo nei media. Oggi sappiamo che questa intenzione non c'era e che le ragioni della periferia del Cantone non vengono prese sul serio da un lato perché non si conosce la realtà delle stesse, dall'altro perché si è deciso di eliminare tutto ciò che ha una certa complessità, ma che proprio per questo ha anche un valore. La semplicità ha dei limiti e di snellezza si può anche morire.
Im Bewusstsein, dass diese Reform kein Kunststück in der Geschichte Graubündens sein wird, weil schlussendlich ist sie mehr oder weniger eine Alibiübung, lade ich Sie ein, wenigstens diesem Antrag, welcher ein Hauch Demokratie mit sich bringt, zuzustimmen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Es wird für Sie nicht überraschend sein, wenn ich beantrage, diese Anträge oder diesen Antrag von Grossrat Müller abzulehnen. Grossrat Müller, Sie versuchen, ich habe ein gewisses Verständnis dafür, aber Sie versuchen eine Brücke zwischen der Konzeption der heutigen Regionalverbände und dem Vorschlag der Regierung und der Vorberatungskommission für die künftigen Regionen zu schlagen. Aber dadurch vermischen Sie genau zwei Konzeptionen. Und ich habe das bei meinem Eintretensvotum gesagt, ich kann mit beiden Konzeptionen leben, aber ich kann nicht damit leben, wenn wir diese Vermischung machen. Ich glaube, dass der Umweg, den Sie hier wählen wollen über die Präsidentenkonferenz, diesen zu öffnen, genau zu dieser Vermischung führt. Der Präsidentenkonferenz ist es möglich, das ist auch über die Statuten so zu regeln, ist es möglich, Dritte beizuziehen mit beratender Stimme. Also sie können sich von Experten beraten lassen, sie können Dritte beiziehen und sich beraten lassen, das steht der Präsidentenkonferenz frei. Und so können sie auch die Experten für solche Fachbereiche, wo vielleicht das Wissen jetzt im Moment bei den Gemeindepräsidenten noch nicht vorhanden ist, können sie beiziehen. Aber mit beratender Stimme. Wenn aber dann letztlich diese Dritten möglicherweise entscheidungsberechtigt sind und dann vielleicht sogar noch eine Mehrheit aufweisen würden, dann ist die schlanke Struktur, wie wir sie vorgesehen haben und auch die möglichst enge Bindung zwischen der Präsidentenkonferenz und den Regionsgemeinden ganz klar nicht mehr gewährleistet. Und im Übrigen müsste man sich dann auch noch darüber unterhalten, ob die Präsidentenkonferenz dann auch wirklich noch ihren Namen verdient, ob es dann auch wirklich noch eine Präsidentenkonferenz ist. Weil in Ihrem Vorschlag sagen Sie ja nicht, wie viele zusätzliche Mitglieder denn in diese Präsidentenkonferenz gewählt würden. Also Sie lassen es offen, sogar die Möglichkeit, dass es noch eine Mehrheit der Dritten gäbe neben den eigentlichen Regionsgemeinden oder Präsidenten. Sie nicken, also das wäre durchaus möglich. Das wollen wir nicht, Grossrat Müller. Das wollen wir nicht und darum lehnen wir den Antrag auch ab.
Grossrätin Noi, Sie sagen, dass mit diesem Vorschlag ein Hauch der Demokratie immerhin noch in der Gesetzgebung verankert würde. Ja was ist denn demokratischer, als wenn wir die vom Volk gewählten Gemeindepräsidenten in einer Konferenz haben, die dann entscheidungsberechtigt sind, die sich das Fachwissen auch beiziehen können? Diese Gemeindepräsidenten, die sind demokratisch gewählt. Also, demokratischer glaube ich, geht es nicht. Der Zustand, den wir heute haben, der ist nun wirklich auch unter dem Gesichtspunkt der Demokratie äusserst fragwürdig. Die Regionalverbände, wie wir sie heute haben, die sind zum Teil äusserst fragwürdig in unserem eigentlichen Demokratieverständnis. Aber mit unserer Konzeption haben wir eine sehr demokratisch gewählte Struktur, das ist eine schlanke Struktur und aus diesem Grunde bitte ich Sie, wirklich diesen Antrag abzulehnen.

Noi-Togni: Nur kurz: Sie sind gewählt worden für eine andere Aufgabe. Sie sind gewählt worden, um eine Gemeinde zu regieren und dazu kommt noch zum Teil Willkür. Wir haben eine Gemeinde im Misox, wo man seit 23 Jahren nicht mehr an die Urne geht, um den Gemeindepräsidenten zu wählen, zum Beispiel. Das alles haben Sie eingeführt, auch mit stillen Wahlen, es müssen stille Wahlen überall sein. Ich weiss nur, dass wir heute einen Regionalvorstand haben, ein organo direttivo della regione, mit sieben Mitgliedern, die alle vom Volk gewählt wurden. Und das ist Demokratie. Nur das, nur wenn die Leute sagen können, was sie wollen an der Urne oder auch sonst. Aber das ist keine, so wie Sie jetzt meinen ist eine oberflächliche Demokratie, ob man das so nennen kann, weiss ich nicht, vielleicht ist es aber auch keine.

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich möchte hier eigentlich einmal eine grundsätzliche Aussage machen zu den Gemeindepräsidenten. Ich habe in diesem Frühjahr in der Zeitung gelesen, dass Peter Lang neuer Gemeindepräsident von Zizers geworden ist und die Überschrift war: „100 Prozent Arbeit, 50 Prozent Lohn.“ Und ich glaube, hier müssen wir zurückgehen in die Gemeinden, wenn wir diese Gebietsreform umgesetzt haben und wir müssen diesen Gemeindepräsidenten den Platz einräumen, der ihnen gebührt. Wir müssen diese Arbeit anerkennen und wir müssen davon ausgehen, dass dies nicht mehr Unternehmen sind mit einem Umsatz, wie meine Heimatgemeinde von acht bis zehn Millionen, die in

einem 25 bis 30 Prozent-Pensum geführt werden können. Ich glaube, hier liegt ein grundsätzliches Problem, das wir hier heute auch nicht lösen. Aber ich bin dafür, dass wir diese Gemeindepräsidenten stärken, dass wir es hier und heute über die Gebietsreform machen, dass wir die Gemeinden dazu einbinden, dass die Gemeindepräsidenten in den Regionen das Sagen haben und ich bin aber auch dafür, dass wir nach Hause gehen und dort unseren Gemeindepräsidenten den Rücken stärken.

Claus; Kommissionspräsident: Der Antrag Müller, und das wurde von unserer Regierungsrätin sehr schön zusammengefasst, zielt hier auf eine unbestimmte Anzahl von Mitgliedern in der Präsidentenkonferenz und diese sollen auch in freien Wahlen von den Regionseinwohnern ergänzt beziehungsweise gewählt werden können. Das widerspricht tatsächlich im Grundsatz der Konzeption die wir hier getroffen haben. Es ist auch nicht die Idee, Kollegin Noi, dass wir hier nochmals eine demokratische Ebene schaffen in dem Sinn, dass wir die Regionseinwohner hier noch einmal wählen lassen. In den Gemeinden wurden die Gemeindepräsidenten gewählt, wir wählen Grossräte, was die Kantonsangelegenheiten anbelangt und wir haben eben keine Wahl vorgesehen für die mittlere Ebene, weil sie eben schlank und eine reine Verwaltungsebene darstellen soll. Das ist so durchkonzipiert und es wäre jetzt sehr schade, wenn wir hier dem Antrag Müller folgen würden, weil es tatsächlich die ganze Konzeption, und vor allem auch der Effizienz dieses Gremiums, enorm schädigen würde. Ich bin der Überzeugung, dass wir hier sehr gut und stringent fahren können und diese Konzeption nicht verlassen sollten, die Regierung und Kommission hier einheitlich vorschlagen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich komme nicht umhin, eine Bemerkung von Grossrätin Noi nun aufzunehmen. Sie können davon ausgehen, dass ich die Verhältnisse bei Ihnen in der Talschaft kenne und dass ich auch um die Probleme in einzelnen Gemeinden, dass ich diese kenne. Aber Sie können nicht davon ausgehen, nur weil es in einer Gemeinde seit längerem nicht funktioniert, dass darum die Legitimation gegeben wäre, um sich hier ein neues Gremium zu schaffen, nur weil es in einer Gemeinde nicht funktioniert. Also, ich möchte festhalten, in den übrigen Gemeinden, auch in Ihrer Talschaft, funktioniert es und auch in den übrigen Gemeinden bei uns im Kanton funktioniert es bestens. Ein Einzelfall kann nicht der Grund sein, nun hierfür eine Ausnahme vorzusehen, um allenfalls dort einen Missstand aufzuheben.

Müller (Davos Platz): Das fehlende Verständnis für die Konzeption reine Verwaltungseinheiten. Ich kann nur noch einmal darauf hinweisen, Wirtschaftsförderung, Kulturförderung, Tourismusplanung, Verkehrsentwicklung sind keine reinen Verwaltungsakte. Sie sind es nicht. Das wurde so auch nicht vorgesehen, dass man wirklich Regionalentwicklung macht und dies einfach einem Verwaltungsgremium überlässt. Ich bin einverstanden, die Gemeindepräsidenten sind gewählt, sie sind aber, wie Frau Noi richtig sagt, dafür gewählt, dass sie ihre Gemeinde gut führen, auf Vordermann bringen, was auch immer, aber sie sind nicht in erster Linie gewählt, um Regionalentwicklung zu machen. Und gerade in diesen Gebieten, wo eben die Regionen sich erstrecken über Gemeinden, die sich vielleicht eben kulturell und gesellschaftlich etwas ferner liegen, glaube ich, ist ein gemeinsames Vorangehen einfacher, wenn es beschlossen wurde von einem breiteren Gremium, das eben dafür gewählt wurde.
Mir wurde jetzt vorgeworfen, dass ich einen Antrag mache, der nicht aufzeigt, wie viele Leute denn in die Präsidentenkonferenz sollen. Ja, das bestreite ich nicht. Das wollte ich gar nie aufzeigen. Ich möchte nur den Regionen die Freiheit geben, zu entscheiden, ob sie ein gewähltes Gremium wollen, wie viele Mitglieder das enthalten soll, wie man diese Mitglieder wählen soll, also in was für einem Modus, und die einzige Einschränkung die ich da mache, ist, die Gemeinden sind gebührlich zu berücksichtigen. Es ist auch nicht gezwungen, dass man das machen muss, nur wenn man das möchte. Das ist einfach etwas, was heute die Regierung aufgrund der Konzeption verbietet und ich möchte es ermöglichen. Das heisst nicht, dass es heute kommt und nicht, dass es morgen kommt. Das heisst nicht, dass es alle einführen müssen und es heisst nicht, dass es mit 20 Mitgliedern oder mit 2 passieren muss. Das lässt es offen. Der Souverän in diesen einzelnen Regionen ist ermächtigt, dies zu verlangen, ist ermächtigt, in den Statuten festzulegen, wie dies ausgestaltet sein soll. Und dann noch ein kleines Wort zu Kollege Niggli: Ich teile alles über die Gemeindepräsidenten, was er gesagt hat. Ich finde, die Gemeindepräsidenten sollten honoriert werden für ihre Arbeit, sie sollten anständig bezahlt werden für ihre Arbeit, aber was ich nicht verstehe, ist, wenn man sagt, die Gemeindepräsidenten hätten zu viel Arbeit für zu wenig Lohn, wieso will man ihnen noch mehr Arbeit aufhalsen, die eigentlich gar nicht in ihrer normalen Kompetenz liegt, für die sie gewählt worden sind? Es ist doch das Einfachste, zu sagen, ihr könnt dorthin gehen, aber wir können weitere Leute wählen, die dann allenfalls auch in diese Ausschüsse können. So ist der Gemeindepräsident immer vor Ort, er hat die Position der Gemeinde, kann er darin vertreten, aber er kann sich eben auch ein bisschen transparenter und demokratischer Hilfe verschaffen, als er das könnte mit den Dritten, die Frau Regierungsrätin ausgeführt hat. Deswegen bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, bereinigen wir den Art. 62e. Ich lese Ihnen den Antrag von Grossrat Müller vor. Bei Art. 62e, der soll ergänzt werden durch lit. f: „Wahl von zusätzlichen Mitgliedern in die Präsidentenkonferenz, sofern diese in den Statuten vorgesehen ist.“ Wer Regierung und Kommission folgen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer den Antrag Müller unterstützen möchte, die Minus-Taste. Bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Der Antrag Müller wurde mit 86 zu 16 bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 86 zu 16 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Art. 62e Abs. 1, 3 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zu Art. 62f. Grossrat Bondolfi.

Art. 62f Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern zweiter Satz wie folgt:
Im Verhinderungsfall **können** sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten **werden**.

Bondolfi: Ich spreche zu Art. 62f. Dieser regelt die Zusammensetzung der Präsidentenkonferenz, danach nehmen in der Präsidentenkonferenz Einsitz die Präsidenten der Regionsgemeinden beziehungsweise ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes. Dieser Wortlaut weist auf eine Gleichwertigkeit zwischen dem Gemeindepräsidenten und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Das heisst, nach diesem klaren Wortlaut sind die Gemeinden vorbehaltlos frei zu entscheiden, ob sie den Gemeindepräsidenten oder ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes in die Präsidentenkonferenz delegieren wollen. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Erläuterungen auf Seite 808 der Botschaft als etwas widersprüchlich. Dort heisst es: „Als Grundsatz soll jedoch gelten, dass eine Gemeinde nur im Ausnahmefall nicht mit ihrem Präsidenten beziehungsweise ihrer Präsidentin vertreten ist“. Und der Text ist eben, steht im Widerspruch, zum klaren Wortlaut. Der Wortlaut, das wissen wir, wenn er eindeutig ist, hat immer Vorrang, so dass die Gemeinden immer frei sind zu entscheiden, ob sie den Präsidenten oder ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes in die Präsidentenkonferenz delegieren wollen.

Standespräsident Michel: Weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Wir haben hier diese Präzisierung durchaus gewünscht, weil wir der Ansicht waren, die Kommission und die Regierung waren der Ansicht, dass die Möglichkeit bestehen muss, jemand aus dem Gemeindevorstand delegieren zu können. Trotzdem hat sich in der Diskussion auch gezeigt, dass diese Auslegung, wie wir sie hier auf Seite 808 haben, der Realität eben näher kommen wird. In der Regel wird es der Präsident sein, ich gebe Ihnen aber recht, die Auslegung ist korrekt die Sie gemacht, haben Herr Bondolfi, aber es ist schwierig anders zu formulieren, sonst müsste man den Präsidenten zwingend schicken. Oder nur im Ausnahmefall, und das wollten wir eigentlich den Gemeinden nicht vorschreiben, hingegen ist es klar der Wunsch und der Sinn eigentlich der Präsidentenkonferenz, dass es eben die Gemeindepräsidenten sind. Hingegen kann es durchaus die Situation geben, gerade in der heutigen Konstellation, dass ein anderes Mitglied halt Einsitz nehmen muss. Mehr kann ich Ihnen dazu auch nicht sagen.

Tenchio: Grossrat Claus, da muss sich die Kommission aber doch den Vorwurf gefallen lassen, dass sie im Gesetzgebungstext etwas anderes geschrieben liess, was wir jetzt vorliegen haben, aber etwas anderes meint. Der Text sagt klar und deutlich "beziehungsweise", beziehungsweise "oder", es heisst "oder". Also entweder die Präsidenten oder andere Personen entsenden. Und im Erläuterungsteil steht: "nur im Ausnahmefall." Und Sie sagen es gilt nur im Ausnahmefall, aber unterbreiten uns "beziehungsweise". Das finde ich keine gute Gesetzgebung. Tut mir leid.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich möchte nur die Aussage von Grossrat Bondolfi bestätigen. Das ist so, dass hier eine Gleichwertigkeit gesetzt ist. Aber die Idee ist natürlich schon, das die Gemeindepräsidenten Einsitz nehmen. Aber wir können das Ihnen nicht wirklich vorschreiben, sondern es ist in den Gemeinden zu entscheiden, ob der Präsident Einsitz nimmt oder im Ausnahmefall ein anderes Vorstandsmitglied. Also der Entscheid liegt bei der Gemeinde, aber der Wortlaut hier ist klar, der Wortlaut geht auch vor, es kann auch ein Vorstandsmitglied sein, aber das ist ein Entscheid, den die Gemeinde fällen muss. Und ich gehe davon aus, dass wahrscheinlich ziemlich alle Gemeindepräsidenten in dieser Präsidentenkonferenz Einsitz nehmen. Weil es sind ja auch jene, die die Verantwortung entsprechend im Vorstand zu tragen haben. Also darum glaube ich nicht, dass diese Formulierung in der Praxis irgendwie zu Problemen führen wird. Grossrat Tenchio runzelt die Stirn, aber ich hoffe, dass Sie trotzdem damit leben können und gute Gesetzgebung ist immer auch schwierig. Oder finden Sie eine bessere Formulierung, die das abdeckt, was wir jetzt Ihnen gesagt haben?

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Herr Standespräsident, ich gehe davon aus, das Sie zu unserem Antrag sprechen sollen. Art 62f, Abs. 1. Dieser Antrag von Kommission und der Regierung ist auf den ersten Blick schwierig nachzuvollziehen. Es handelt sich hierbei um eine Präzisierung. Um zu gewährleisten, dass die ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz beschlussfähig ist, braucht es diese Kann-Formulierung. Mit der im Gesetz ursprünglich vorgesehenen Bestimmung, wäre eine Interpretation möglich, die eine Unvereinbarkeit mit Art. 62a Abs. 1 des GG nicht ausschliesst. Damit wäre die Beschlussfähigkeit der Präsidentenkonferenz in Frage gestellt, falls ein Präsident oder dessen Vertretung verhindert gewesen wäre. Mit der Kann-Formulierung ist eine eventuelle Unvereinbarkeit sicher ausgeschlossen. Sie können das dann auch im Protokoll noch einmal nachlesen, was ich da genau gemeint habe. Aber inhalt-

lich sind wir überzeugt, dass das richtig ist und ich bitte Sie hier der Kann-Formulierung den Vorzug zu geben und der Kommission und der Regierung zu folgen, um allfällige Anfechtbarkeiten der Präsidentenkonferenzbeschlüsse vorzubeugen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 62f Abs. 1? Wird der Antrag von Kommission und Regierung bekämpft? Das ist nicht der Fall, damit ist der genehmigt.

Angenommen

Art. 62f Abs. 2, 3 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen zu Art. 62g. Herr Kommissionspräsident.

Art. 62g Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern lit. a wie folgt:
Wahl des Regionalausschusses**, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird;**

Claus; Kommissionspräsident: Bei dieser Ergänzung von lit. a handelt es sich um eine Folge dessen, dass wir die Möglichkeit geschaffen haben, auf die Bestellung eines Regionalausschusses zu verzichten. In diesem Sinne handelt es sich um eine reine redaktionelle Anpassung. Ich bitte Sie auch hier, Kommission und Regierung zu folgen.

Standespräsident Michel: Weitere Wortmeldungen zu 62g? Grossrat Sax, darf ich Sie fragen, ob Sie den Antrag zu 62g zurückziehen?

Sax: Dieser hat sich erledigt, weil ja mein Antrag zu Art. 62d nicht angenommen wurde.

Standespräsident Michel: Damit ist Art. 62g bereinigt.

Angenommen

Art. 62g Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen zu Art. 62h. Grossrat Michael Maurizio.

Art. 62h
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Michael (Castasegna): Mi scuso per il ritardo, io intervenivo per l'articolo 62h riguardo alla seguente cosa. Nell'articolo 62h, al capoverso 2, figura il testo: „Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen.“ Questo è un punto importante, però è un punto anche delicato soprattutto laddove ci sono dei temi che riguardano anche la protezione delle minoranze. Facendo esperienza sui problemi passati, nella regione o nella nuova regione o futura regione Maloja, quindi tra Val Bregaglia ed Engadina Alta, i problemi che in parte sono anche stati segnalati in questa sede, parlo dell'ufficio esecuzioni e fallimenti, parlo dell'ufficio di stato civile, parlo dell'ufficio del registro fondiario, in relazione all'utilizzo delle lingue. In pratica, l'articolo 62h, al punto due dice: la maggioranza decide e decide anche contro delle proposte o delle richieste evidenti che rientrano nella protezione delle minoranze. Penso all'utilizzo della lingua italiana in questo contesto. Per noi la riforma territoriale e quindi quello che stiamo trattando oggi è anche un'opportunità. Un'opportunità per regolare e per garantire questa protezione o per fare chiarezza sull'utilizzo delle lingue. Questo è stato inserito e integrato da un lato nell'articolo 3 degli statuti modello, dall'altro lato è previsto ed è stato anche adattato alle regioni negli articoli o nelle disposizioni previste dalla legge sulle lingue. Penso all'articolo 1 che definisce lo scopo, penso all'articolo 25 che regola che esistono delle regioni plurilingui e penso all'articolo 23 in particolare, articolo 23 che recita: „Regionen und Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amts- und gegebenenfalls der Schulsprachen in den Statuten. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.“ Il punto di domanda è proprio questa "angemessene Weise" e qui mi permetto di chiedere alla nostra Consigliera di Stato una dichiarazione anche ai fini del protocollo, di come il Governo interpreta questa "angemessene Weise". Che cosa significa? Devo dire che all'interno dell'articolo 3 degli statuti modello c'è una spiegazione che va in una direzione abbastanza precisa, abbastanza chiara. Però lo statuto modello deve essere trattato, discusso e approvato dai comuni che fanno parte di una nuova regione quindi qui potrebbero anche essere apportati dei cambiamenti. Quindi mi permetto di chiedere alla nostra Consigliera di Stato che cosa intende il Governo con "angemessene Weise" anche pensando che questo regolamento venga applicato alle regioni e cosa avviene se una regione per esempio non applica le disposizioni nel senso indicato dal Governo. Quindi qual è la protezione della minoranza in questo contesto?

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Wir haben diese Frage in der Kommission auch des Längeren besprochen und wo gibt es diesen Schutz für unsere Sprachminderheiten? Diesen Schutz gibt es im Sprachengesetz. Und darin

enthalten ist ja nicht nur der Zweck, unserer Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons zu stärken, sondern auch das Bewusstsein um die kantonale Mehrsprachigkeit zu festigen. All diese Zielsetzungen, die sind in unserem Sprachengesetz definiert. Und wenn wir in diesem Sprachengesetz Kanton, Region, Gemeinden, Gemeindeverbände, Bezirke, auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten, einbinden, dann erwarten wir, dass all diese Ebenen und Organisationen entsprechend dem Sprachengesetz, der Zielsetzung und dem Zweck, ihre Entscheidungen fällen. Es ist eine schwierige Frage, „angemessen"? Wir sehen immer wieder das Problem, dass vielleicht nicht in allen Bereichen der italienischen Sprache genügend Rechnung getragen wird, weil man z.B. zu wenig Mitarbeiter oder zu wenig ausgebildete Experten findet für gewisse Funktionen, die dann diese Aufgaben erfüllen können. Das ist ein Problem. Wir können dieses Problem nicht mit Druck oder mit Zwang lösen. Wir haben ein Sprachengesetz, das klar definiert, was ist die Zielsetzung, was ist der Zweck. Wir verpflichten alle Organisationen, Institutionen, staatlichen Ebenen, sich an diesem Sprachengesetz zu orientieren. Wir haben eine Bestimmung aufgenommen in den Musterstatuten, um daran zu erinnern, auch die verantwortlichen einer Region daran zu erinnern, dass man diese Sprachensensibilität aufbringt. Aber dass es in der Umsetzung an diesen oder jenen Orten Schwierigkeiten geben kann, daran werden wir leider nichts ändern können. Das werden wir auch nicht irgendwie mit Massnahmen durchsetzen können. Also als Beispiel: Bei der Vormundschaftsbehörde im Oberengadin beziehungsweise bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Oberengadin hatte man eine sehr kompetente Mitarbeiterin, die der italienischen Sprache mächtig war, weil sie aus dem Puschlav war. Alle waren glücklich, sie in den Reihen dieses Gremiums zu haben. Sie hat dann leider aus persönlichen Gründen diese Arbeitsstelle aufgegeben. Sie hat sich anders disponiert und es war extrem schwierig, hier wieder jemanden zu finden, überhaupt zu finden. Die Sensibilität war da, dass man selbstverständlich die italienische Sprache in diesem Gremium auch haben will. Aber die Realität sieht manchmal etwas schwieriger aus, weil wir manchmal nicht über das notwendige Potenzial an möglichen Mitarbeitern verfügen. Das ist die Problematik. Ich glaube, wir können nicht mehr machen, als dass wir einerseits im Sprachengesetz auch die Region entsprechend aufnehmen und darauf hinweisen, dass sie auch dieser Zielsetzung genügend Rechnung tragen muss. Wir haben es in den Musterstatuten. Mehr kann ich Ihnen wahrscheinlich zu Ihrer Frage nicht sagen.

Noi-Togni: Also ich teile die Perplexität von Kollege Michael diesbezüglich und gut, wir haben auch in der Kantonsverfassung natürlich den Schutz der Sprachen, ein Sprachenschutz. Aber wir wissen, dass dem sehr weniger Beachtung geschenkt wird. Ich nehme noch die Angelegenheit wahr, weil wir noch in der Diskussion Präsidentenkonferenz sind und nachher werde ich nicht mehr reden. Also ich nehme die Angelegenheit wahr zu sagen in aller Deutlichkeit, dass mein Misstrauensvotum gegenüber dieser Präsidentenkonferenz ist auf kein Fall ein Misstrauensvotum gegenüber den Gemeindepräsidenten. Das ist nicht, weil Frau Regierungsrätin ein wenig versucht hat, mir das zu unterstellen. Es ist nicht das. Die Gemeindepräsidenten sind gewählt für diese Aufgabe in der Gemeinde. Sie haben schon genug mit diesen Aufgaben zu tun. Die Region sollte gewählt sein für die regionale Arbeit, wie sehr gut Kollege Müller vorher gesagt hat. Und es ist natürlich seltsam, dass in einer Welt, die spezialisiert ist in allen Gebieten, in allen Formen der Arbeit, ausgerechnet hier bei der Region nicht diese Sektoren, diese Spezialisierung beachtet werden will und mit diesem Gesetz natürlich kann.

Michael (Castasegna): Mi permetto di porre la domanda in modo un pochettino più preciso. Prima di tutto è giusto quello che dice lei: siamo coscienti che non dappertutto è possibile trovare le persone che abbiano la formazione, le competenze e che conoscano la lingua italiana. Noi questo lo accettiamo, lo sappiamo, si tratta di una sfida anche per noi stessi. Credo che anche le regioni di lingua italiana, di lingua romancia debbano impegnarsi e debbano contribuire alla formazione e alla ricerca di persone che siano poi in grado di andare anche a occupare quei posti di lavoro. È una questione di responsabilità da un lato, di sensibilità dall'altro, dove chi cerca poi il personale deve mettere in primo piano anche la ricerca di personale che conosca l'altra lingua. Questo come punto di partenza. Mi permetto di leggere solo il passaggio dell'articolo 3 previsto nello statuto modello. A partire dalla prima riga a destra: „Die Region berücksichtigt die Amtssprache in angemessener Weise." Questo è ripreso dall'articolo 23 della legge sulle lingue. „Sie hat sich dafür einzusetzen, dass die Amtssprachen bei Ausschreibungen im Verkehr mit Privaten, bei Repräsentationen etc. gebührend berücksichtigt werden." La mia domanda è questa: questa è l'interpretazione reale del Governo di "angemessene Weise"? Perché se è questo io sono pienamente d'accordo, vorrei solo una conferma.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja, das ist die Meinung. Darum haben wir es ja auch noch „ausgedeutscht". Wir hätten in Art. 3 der Musterstatuten auch nur aufnehmen können, „die Region ist mehrsprachig", „Amtssprachen sind…", „Die Region berücksichtigt die Amtssprache in angemessener Weise". Nein, wir wollten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die Region, sich dafür einzusetzen hat. Also wir haben mit Nachdruck noch darauf hingewiesen, was sie dann alles zu unternehmen hat, um diesen Minderheiten entsprechend dem Sprachengesetz gerecht zu werden. Und das ist mehr als nur ein bisschen bemühen. Sie hat sich dafür einzusetzen. Wenn es dann schlicht scheitert, weil man nicht genügend Fachpersonal findet, das auch der italienischen Sprache mächtig ist, dann ist das leider ein Umstand, den man leider akzeptieren muss. Aber die Region hat sich dafür einzusetzen. So verstehe ich auch „in angemessener Weise" und darum haben wir auch den Zusatz in den Musterstatuten aufgenommen.

Standespräsident Michel: Gibt es noch Wortmeldungen zu Art. 62h?

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zu Art. 62i. Hier haben wir einen Kommissionsmehrheits- und einen Kommissionsminderheitsantrag. Ich gebe nun das Wort dem Kommissionspräsidenten und Sprecher der Kommissionsmehrheit.

Art. 62i Abs. 1
a) Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident mit Stichentscheid]), Marti, Michael [Castasegna], Peyer, Pfäffli; Sprecher: Claus) *und Regierung*
Ergänzen wie folgt:
Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss**, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.**

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Geisseler, Michael [Donat], Parolini; Sprecher: Parolini)
Ändern und ergänzen wie folgt:
Die Präsidentenkonferenz wählt **(…)** einen Regionalausschuss, **sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.**

Claus; Kommissionspräsident: Hier nun vielleicht einleitend: Was die Kommissionsmehr- und -minderheit gemeinsam wollen, ist der redaktionelle Zusatz, der notwendig ist, weil wir eben auf den Regionalausschuss auch verzichten können. Das ist der schwarz gedruckte Text. Der ist bei Mehrheit und Minderheit gleich. Das wollen beide. Was auch beide wollen, ist, falls der Minderheitsantrag durchkommt, dass die Mehrheit der Mitglieder des Regionalausschusses aus den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz bestehen soll. Hier ist sich die Kommission einig. Wo ist sie sich nicht einig und wo gibt es nun die Mehr- und Minderheit? Die Mehrheit will, dass der Regionalausschuss aus der Mitte der Präsidentenkonferenz gewählt wird. Oder mit anderen Worten: Es können nur Mitglieder im Regionalausschuss sein, die auch Mitglieder der Präsidentenkonferenz sind. Die Minderheit möchte das öffnen. Die Kommissionsmehrheit und die Regierung beantragt Ihnen, bei der Variante, wie sie die Regierung ausgearbeitet hat, zu bleiben. Wenn Sie auf der Seite 811 der Botschaft die Zusammensetzung der Regionalausschüsse anschauen, erkennen Sie ein austariertes System. Wie die Präsidentenkonferenz selber soll der Ausschuss in der Regel nicht zwei Mitglieder aus der gleichen Gemeinde enthalten. Um die grösstmögliche Koordination zwischen der Aufgabenerfüllung der Präsidentenkonferenz und des Ausschusses zu erreichen, drängt sich eben die Personalunion zwischen Präsidentenkonferenz und auch Ausschuss auf. Zu den Aufgaben des Regionalausschusses sinngemäss hat er ja den Status einer Art Geschäftsleitung. Er soll technische Einzelheiten und vertiefte Fachdebatten und die Detailangelegenheiten aufnehmen und regeln. Er soll weiter die Geschäfte der Präsidentenkonferenz vorbereiten und er ist auch zuständig für die kommunalen und regionalen und kantonalen Kontakte. Unterstützt wird er vollumfänglich von der Geschäftsstelle der Region. Diese ist auch zuständig für die Umsetzung, d.h. für den operativen Bereich. Aus diesem trichterartigen Aufbau ergibt sich wie selbstverständlich, dass eine Ausweitung des mittleren Gremiums, eben des Regionalausschusses, falsch wäre. Mit einer Öffnung wird aus unserer Sicht nur eine Verkomplizierung der Abläufe erreicht. Statt Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz droht eine Ausweitung, eventuell sogar eine neue Aufgabenerteilung an die Präsidentenkonferenz, was ja unmöglich der Sinn des Ausschusses sein kann. Die gewählte Strategie der Gemeindepräsidenten soll eins zu eins im Regionalausschuss umgesetzt werden. Dieser Punkt im Gesetz ist wichtiger als er scheint. Ich glaube, dass es wichtig ist, hier ebenfalls stringent zu bleiben und dass wir hier ganz klar dafür sorgen, dass eben der Regionalausschuss ebenfalls keine Eigendynamik entwickeln kann. Das ist der Grund, wieso wir hier ganz klar dafür sind, den Text gemäss Botschaft auch zu behalten.

Standespräsident Michel: Sprecher der Kommissionsminderheit ist Grossrat Parolini.

Parolini; Sprecher Kommissionsminderheit: Der Kommissionspräsident hat erklärt, worum es geht. Und die Kommissionsminderheit möchte, dass im Regionalausschuss wenigstens eine Minderheit der Mitglieder des Regionalausschusses auch Drittpersonen sein können, die nicht in einem Gemeindevorstand bereits Einsitz nehmen. Wieso dieser Vorschlag? Die Präsidentenkonferenz ist das strategische Gremium. Und der Geschäftsleiter, die Geschäftsführung, ist die operative, das operative Gremium der neuen Region. Der Ausschuss ist wie ein Verbindungsglied zwischen diesen zwei Gremien. Im Ausschuss werden gewisse Entscheide gemäss dem Vorschlag hier in eigener Kompetenz gefällt und vor allem Vorarbeiten für Entscheide in der Präsidentenkonferenz geleistet. Das ist richtig vom Ansatz her. Nun, die Leute, die im Ausschuss Einsitz nehmen und sich dort von der Präsidentenkonferenz wählen lassen, die benötigen etwas mehr Zeit als die Gemeindepräsidenten oder anderen Vorstandsmitglieder, die ein-, zwei- oder wer weiss, vielleicht dreimal im Jahr zusammenkommen und die Haupttraktanden einfach durchwinken und genehmigen. Vielleicht ist in diesem Ausschuss, sind Personen nötig, die sich spezialisieren, einen speziellen Zugang zum Bereich Musikschule haben. Eine andere Person vielleicht zum Bereich Kehrrichtbewirtschaftung, zum Bereich Richtplanung, regionale Richtplanung usw. Zusammen mit dem Geschäftsleiter besprechen sie diese entsprechenden Projekte aus diesen Bereichen zuhanden des Ausschusses und nachher dann zuhanden der Präsidentenkonferenz. Und je nachdem kann es eben sinnvoll sein, dass einzelne Ausschussmitglieder Drittpersonen sind, die nicht in einem Gemeindevorstand Einsitz nehmen. Vielleicht hat eine solche Person eine bessere fachliche Kompetenz in diesem spezifischen Bereich, eine bessere Kompetenz als Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder auch bessere Kompetenzen als der Geschäftsleiter in gewissen Bereichen. Und vor allem, vielleicht haben diese Drittpersonen auch mehr Zeit, um im Rah-

men ihrer Aufgabe gewisse Themen vertiefter anzugehen. Ich höre jetzt schon die Antwort und habe sie gestern schon gehört, der Geschäftsleiter soll alles vorbereiten und niemand anderes. Ja gut, okay, wunderbar. Im Grundsatz stimmt es. Aber wollen wir die Geschäftsleitung gezwungenermassen durch ein Verbot, Drittpersonen in diesen Ausschuss wählen zu lassen, noch künstlich aufblähen, weil der halt innerhalb der Geschäftsleitung auch noch eine erhöhte Kompetenz haben muss im Bereich Richtplanung, in den verschiedenen Bereichen, die ich erwähnt habe, oder noch in weiteren Bereichen? Wir können da den operativen Teil wieder aufblähen. Die Konsequenzen, es kostet mehr, ganz bestimmt. Es kostet mehr. Und das kann eine gute Lösung sein für die eine Region oder für die andere. Dann gibt man halt einen Auftrag mehr an den freierwerbenden Regionalplaner und an andere Fachpersonen, die gewisse Vorarbeiten leisten. Das kann man alles machen. Jemand muss es dann aber bezahlen. Wieso will man den Regionen und d.h. den Gemeinden eins zu eins vorschreiben, dass nur Gemeindevorstandsmitglieder Einsitz nehmen können in diesem Ausschuss? Da frage ich mich, was diese zentralistisch diktierte Lösung vom kantonalen Gesetzgeber soll für diesen Bereich. Haben wir nicht grössere Probleme, als hier auch das noch den Regionen vorschreiben zu wollen? Das frage ich mich tatsächlich. Es geht ja nicht um eine Mehrheit und es geht ja nicht um eine Eigendynamik, die diese Minderheit, die nicht einem Gemeindevorstand zugehören kann, dass die plötzlich Überhand nehmen würden und Sachen beschliessen würden, die weit über die Meinung der Präsidentenkonferenz gehen würde. Das ist ausgeschlossen. Eine Mehrheit des Ausschusses sind Gemeindevorstandsmitglieder und es ist nur eine Minderheit, die da, also die Drittpersonen können nur eine Minderheit in diesem Regionalausschuss ausmachen. Von daher verstehe ich nicht, wieso dass wir diese Lösung, die sich je nach Region ergibt, einfach abblocken wollen. Suchen wir eine pragmatische, liberale, ich betone liberale Lösung. Lassen wir auf der entsprechenden Ebene die Leute selber entscheiden, welche Personen, welche Arbeiten und vor allem Vorarbeiten wie gelöst werden sollen. Das ist nicht Angelegenheit des kantonalen Gesetzgebers. Darum unterstützen Sie den Minderheitsantrag, der den Regionen wenigstens diese Freiheit lässt, diesen kleinen Spielraum bei der Schnittstelle zwischen operativer und strategischer Leitung der Regionen.

Standespräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Peyer.

Peyer: Ich bitte Sie wirklich, hier Regierung und Kommissionsmehrheit zu folgen. Diese Antrag ist von allen Anträgen, die gestellt wurden, nun wirklich der schlechteste und derjenige, der gar nichts bringt. Wenn man gewollt hätte, dass die Präsidentenkonferenz ausgedehnt wird, dann hätte man dem Antrag Müller folgen müssen. Das haben Sie aber mit sehr deutlichem Mehr nicht gemacht. Allenfalls hätte man auch noch einem der Anträge von Grossrat Sax folgen können. Das haben Sie mit deutlichem Mehr auch nicht gemacht. Dieser Antrag hier, der bringt nun rein gar nichts. Und die Begründung, die Grossrat Parolini geliefert hat, die war wirr. Er hat gesagt, der Ausschuss, der beschliesst ja nichts, was nicht über die Kompetenzen der Präsidentenkonferenz hinausgehen würde. Ja, der Ausschuss der beschliesst überhaupt nichts. Er hat keine Beschlusskompetenz. Er bereitet die Geschäfte vor zuhanden der Präsidentenkonferenz. Aber mehr nicht. Er beschliesst nicht. Was bringt es, wenn Sie da zusätzliche Leute in diesen Ausschuss aufnehmen? Grossrat Niggli hat das vorher richtig gesagt. Wir gehen immer noch vom Ist-Zustand aus. Und im Ist-Zustand wählen wir Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen für die Aufgaben der Gemeinde. In Zukunft, wenn wir in einer Gemeinde einen Präsidenten oder eine Präsidentin wählen, dann wird der Stimmbürger und die Stimmbürgerin im Hinterkopf haben müssen, diese Person wird uns auch in der Präsidentenkonferenz in der Region vertreten. Das ist zweifellos, Grossrat Niggli hat das gesagt, mit zusätzlichen Aufgaben verbunden, mit zusätzlicher zeitlicher Belastung verbunden. Und darauf werden sich die Gemeinden einstellen müssen. Aber das ist wohl wirklich effizienter, als wenn wir jetzt einfach diese Ausschüsse noch künstlich aufblähen. Wie machen Sie dann das in der Region Viamala? 29 Gemeindepräsidenten und -präsidentinnen und nachher 28 Ausschussmitglieder, weil der Ausschuss kleiner sein muss als die Anzahl der Gemeindepräsidenten? Das bringt überhaupt nichts. Es verkompliziert die ganze Geschichte. Effizienzgewinn keiner, demokratische Abstützung keine, Mehrwert für die Regionseinwohner keiner. Bitte lehnen Sie das ab.

Darms-Landolt: Lieber Kollege Peter Peyer, so schlecht kann der Antrag nicht sein. Immerhin war eine Hälfte der anwesenden KSS-Mitglieder dafür. Zur Mehrheit wurde diese Hälfte schlussendlich Dank dem Gewicht des Präsidenten. Die sogenannte Minderheit will die Entscheidung der Präsidentenkonferenz überlassen, ob im Ausschuss ausschliesslich Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder ob nebst Mitgliedern der PK auch weitere Personen zugelassen werden. Auch ich unterstütze diese freiere Variante und betrachte sie als ein minimales Zugeständnis an jene zahlreichen Vernehmlasser, welche hinter die kantonal verordneten Regeln ein Fragezeichen setzen und sich mehr Organisationsfreiheit für die Regionen wünschen. Ist nicht die Präsidentenkonferenz das Gremium, welches mit den Bedürfnissen der Region vertraut ist? Welches den Umfang und die Anforderung der an die Region delegierten Aufgaben kennt? Und welches selber entscheiden kann, ob sich die notwendigen, fachlichen und zeitlichen Ressourcen innerhalb der Präsidentenkonferenz finden lassen oder ob Bedarf besteht, eine geeignete Person von aussen in den Ausschuss beizuziehen? Und die Gefahr, dass in diesem Fall Eigendynamik entwickelt würde, erachte ich als gering. Die Präsidentenkonferenz würde dem sicher Einhalt gebieten. Trauen wir diese Entscheidungskompetenz den von der Bevölkerung gewählten Mitgliedern der PK zu und unterstützen wir den Antrag der Kommissionsminderheit.

Buchli-Mannhart (Safien Platz): Die beantragte Formulierung der Kommissionsminderheit ermöglicht z.B.,

dass nationale Politiker und weitere Persönlichkeiten im Regionalausschuss Einsitz nehmen können. Dieser Brückenschlag kann für die Regionen sehr wertvoll sein. Die beantragte Änderung ist sicher im Sinne der Sache, im Sinne der Regionen und im Sinne der bei der Vernehmlassung wenig berücksichtigten Stellungnahmen und letztendlich vielleicht auch ein wenig im Sinne der Regierung. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Pfäffli: Also Ratskollege Buchli und auch vorher Ratskollege Parolini haben mich jetzt schon herausgefordert. Ratskollege Parolini, Sie werden in Zukunft vermutlich eine Region haben, die fünf Gemeinden aufweisen wird. Und ich gehe davon aus, dass Sie das Vertrauen zu den Gemeindepräsidenten haben. Sie haben das Beispiel angesprochen, dass Sie die Abfallentsorgung in eigener Kompetenz organisieren können und nicht ein spezielles Mitglied in einem Geschäftsausschuss benötigen, die solch eine Angelegenheit noch effektiver ausführen kann als Sie. Ich gehe davon aus, dass Sie das nötige Vertrauen zu Ihren Kollegen in den Gemeindepräsidien in Ihrer Region haben werden. Und Ratskollege Buchli, Sie haben es gesagt, Sie möchten hier einfach noch Pfründe schaffen für Leute aus der Region, denen Sie irgendein Ämtchen zuschicken oder zuschanzen wollen. Sie haben es mit Ihren eigenen Worten gesagt. Und das braucht es nicht. Die Regionen sind nicht Parkiermöglichkeiten für irgendwelche Leute, die man sonst nicht mehr brauchen kann, sondern es ist ein Gremium, das man schaffen muss, das die Gemeinden und ihre Präsidenten entlastet und für die Region arbeitet. Das ist das Ziel, das wir hier haben und nichts anderes. Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit und lehnen Sie diese Sonderwünsche, die hier angebracht worden sind und die absolut systemwidrig sind, Kollege Peyer hat es gesagt, ab.

Standespräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrätin Casutt.

Casutt-Derungs Silvia: Ich unterstütze die Minderheit und bitte Sie, es ebenfalls zu tun. Diese Gebietsreform ist nicht unumstritten. Das haben wir in diesem Gremium zur Genüge gehört. Das haben wir auch den Medien entnehmen können. Sie wurde ausgearbeitet in hoher Missachtung der Wünsche einer grossen Mehrheit der Vernehmlassenden. Nicht nur viele Gemeinden und Regionalverbände, auch die BDP, die CVP und die SVP haben Organisationsfreiheit für die Regionen verlangt. Bisher sind alle Anträge, welche den Regionen auch nur einen Hauch mehr organisatorische Freiheit zugestehen wollten, abgelehnt worden. Liebe Grossratskolleginnen und -kollegen, stimmen Sie zumindest diesem Minderheitsantrag zu. Zeigen Sie, dass Sie mit dem Volk politisieren und nicht abgeschottet hinter den Mauern des Grossratsgebäudes. Auch hier bleibt die Kompetenz in den Händen der Präsidentenkonferenz. Lassen Sie den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz diese Wahlmöglichkeit. Diejenigen, welche ausschliesslich Mitglieder aus ihrer Mitte wählen wollen, können dies tun. Wenn die Präsidentenkonferenz einer Region aber der Meinung ist, sie möchte im Ausschuss auch andere Mitglieder zulassen, sollen sie dies ebenfalls tun. Nehmen Sie die Stimme der Vernehmlassungen etwas ernst. Stimmen Sie auch aus diesem Grund dem Minderheitsantrag zu und stimmen Sie dann nachher dem Eventualantrag, wie die Regierung und die Kommission vorschlagen, zu.

Heiz: Der Minderheitsantrag ist alles andere als überzeugend. Es handelt sich nämlich um nichts anderes als um einen weiteren Versuch, ein klares und einfaches Konzept zu verwässern. Zudem ist es, meine ich, systemwidrig. Ein Ausschuss besteht per Definition aus Mitgliedern des übergeordneten Organs. Sonst bildet man nur ein weiteres Gremium neben den anderen. Und es wäre dann so, wenn man jetzt der Minderheit folgen würde, dass die Vorbereitung der Geschäfte der Präsidentenkonferenz teilweise durch Leute vorgenommen werden, die dann später an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz gar nicht teilnehmen können. Und da muss man doch nicht behaupten, dass damit die Position der Präsidentenkonferenz und die Qualität der Entscheidungsfindung gesteigert würden. Das Gegenteil ist der Fall. Und deshalb bitte ich Sie unbedingt, dem Mehrheitsantrag und der Regierung zu folgen.

Pult: Nur eine Aussage von Kollegin Casutt, eine Aussage möchte ich erwidern, wenn Sie sagt, ja passt auf, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass wir nicht am Volk vorbeipolitisieren. Ich glaube, man soll man klar benennen, um was es geht. Denn das Volk ist relativ uninteressiert, wie wir die Regionen organisieren. Das Volk will, dass die Dinge funktionieren, dass die Dienstleistungen der Gemeinde, des Kantons gut funktionieren. Wie die Regionen organisiert sind, interessiert wahrscheinlich ein ganz, ganz kleiner Teil der Bevölkerung. Das interessiert natürlich lokale und regionale Politikerinnen und Politiker, Funktionäre, allenfalls noch Grossräte, vielleicht noch Leute aus der kantonalen Verwaltung. Aber dem Volk an sich ist es relativ egal. Das Volk will einfach repräsentiert sein auf kantonaler und kommunaler Ebene. Den zwei Orten, wo das Volk auch eine Identifikation hat, auch eine Tradition hat, mitzubestimmen und will aber, dass die regionalen Aufgaben gut funktionieren. Und ich glaube, die Lösung, wie sie vorgeschlagen wurde von der Regierung und der Kommission, entspricht einer effizienten, funktionsorientierten Lösung, die sicherlich auch dem Volk gut tut und vom Volk gewollt ist. Denn andere Lösungen, Aufweichungen dieses Konzepts, und da gebe ich Kollege Pfäffli recht, haben letztlich den Beigeschmack des Postenschachers, des Aufrechterhaltens von Möglichkeiten, Pöstchen und Posten zu vergeben. Und das ist sicherlich nicht etwas, was im Volk besonders populär ist.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin?

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich kann mich kurz fassen. Grossrat Buchli, ich muss Ihrem Augenzwinkern widerstehen. Die Regierung bleibt bei ihrer Haltung, bleibt beim schlanken Modell. Sollten Sie irgendwann aus meinen Äusserungen eine andere Haltung wahrge-

nommen haben, dann müssen Sie sich geirrt haben oder ich habe vielleicht im falschen Moment gezwinkert. *Heiterkeit.* Nein, die Regierung bleibt bei ihrer Haltung. Dieses System ist durchdacht, wir haben auch in der Kommission lange darüber diskutiert, auch in diesem Gremium können Sie Leute beiziehen mit beratender Stimme. Das ist immer möglich. Aber nicht ins Gremium als solches. Und darum lehnt die Regierung diesen Vorschlag ab. Bleiben Sie konsequent auf dieser Linie. Und die letzten guten Gründe gab auch noch gerade Grossrat Heiz, er hat mir die letzten Gründe weggeschnappt. Alles ist gesagt worden. Es sind wirklich gute Gründe, warum man in diesem Gremium keine Dritten braucht. Weil die werden in der Entscheidfindung dann nicht dabei sein. Das macht keinen Sinn. Und einfach Leute hineinzunehmen, die dann im Entscheidungsprozess nicht dabei sind, das macht wenig Sinn. Alles, was unterhalb vom „Trichter" ist, oder alles, was mit beratender Stimme in diesen Gremien als Experten beigezogen wird, das ist alles möglich, dort haben Sie eine grosse Freiheit. Aber in der Struktur sollte man schlank bleiben. Darum, die Regierung bleibt trotz Augenzwinkern bei ihrer Haltung.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Herr Grossrat Michael Gian.

Michael (Donat): Unter Art. 62d haben wir mit den beiden neuen Absätzen 2 und 3 eine Anpassung für die Regionen mit wenig Gemeinden beschlossen. Wir erlauben nun dort, keinen Ausschuss bilden zu müssen. Für Regionen mit vielen Gemeinden wird diese Anpassung keinen Einfluss haben. Unter Art. 62i möchte die Kommissionsminderheit nun den Regionen die Möglichkeit geben, im Ausschuss im Maximum zwei Personen zu wählen, die nicht in einem Gemeindevorstand tätig sind und in diesem Fall auch nicht Mitglied der Präsidentenkonferenz sind. Diese Ausnahmen im ganzen System begründe ich damit, dass eventuell vorhandene personelle Kompetenzen zur Unterstützung der Regionen eingesetzt werden könnten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wollen den Regionen nur die Möglichkeit geben. Keine Region ist gezwungen, zwei Nichtvorstandsmitglieder in den Ausschuss zu wählen. Somit könnten nun die potenziellen Vertreter der Regionen, die von der Anpassung unter Art. 62d profitieren und jetzt eigentlich sagen, uns betrifft es ja nicht, also ist es uns egal. Aber nein, sie wollen den Regionen, die sicherlich mehr Aufgaben zu bewältigen haben, als ihre Region, nicht einmal eine Minderheit Nichtvorstandsmitglieder in den Ausschuss zulassen. Ich frage mich schon, warum? Niemand verliert mit dieser Regelung etwas. Ehrlich gesagt, stelle ich mir diese Frage auch für die Regierung. Die Regierung soll doch froh sein, wenn die Region funktioniert. Ob dafür nur Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder eventuell auch im Maximum zwei andere mithelfen, spielt wirklich keine Rolle. Den Ausschuss wählt die Präsidentenkonferenz, also die Gemeindevertreter. Die werden sicherlich den Ausschuss wählen, der die Interessen der Gemeinden in den Regionen am besten vertreten wird. Bitte unterstützen Sie die Kommissionsminderheit und lassen Sie den Regionen diese kleine Freiheit.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Dann ist die allgemeine Diskussion geschlossen und ich gebe, wenn es gewünscht wird, dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Parolini, noch die Möglichkeit zu einem Schlusswort.

Parolini; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich bin erstaunt über die Äusserungen von KSS-Kollege Peyer, wenn er sagt, dass der Regionalausschuss nichts zu beschliessen hätte. Wir haben im Detail auch Art. 62k in der Kommission besprochen und da steht: „Der Regionalausschuss. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben: Wahl der Geschäftsstelle und des übrigen Geschäftsstellenpersonals, Wahl des weiteren Regionalpersonals, Vertretung der Regionen nach aussen, Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der PK." Und im Weiteren sogar noch: „Die Statuten der Region regeln die weiteren Aufgaben des Regionalausschusses." Also weit gefehlt, wenn man behauptet da im Rat, dass der Ausschuss überhaupt nichts zu beschliessen hätte. Bitte nehmen Sie das zur Kenntnis.
Nun zu den Ausführungen von Michael Pfäffli: Es stimmt, die Region Unterengadin, hoffentlich nach dem bevorstehenden Entscheid in den Gemeinden Lavin, Susch und Zernez, wird ab 1. Januar nächsten Jahres nur noch fünf Gemeinden haben. Münstertal/Unterengadin. Das ist ja wunderbar. Vielleicht nimmt sich das Oberengadin dann auch einmal ein Beispiel. Und es ist, ich weiss es nicht, wie die Region Unterengadin/ Münstertal sich dann organisieren will. Ob sie überhaupt einen Ausschuss haben wollen oder nicht. Das soll die Region, das soll die Präsidentenkonferenz des Unterengadin/Münstertal selber bestimmen. Denn je grösser die Gemeinden, umso mehr die Aufgaben der Gemeindepräsidenten. Und man kann schon sagen, die sollen besser entlöhnt werden, höheres Pensum, das liegt in der Kompetenz der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das festzulegen. Und das geschieht nicht von heute auf morgen, die Akzeptanz und die Bereitschaft, die Exekutiv-Mitglieder, die einer Gemeinde vorstehen, entsprechend auch zu bestücken. Und von daher lassen wir doch den Regionen die Freiheit, wenigstens im Regionalausschuss eine Minderheit der Mitglieder sein, die diese Gemeindepräsidenten entlasten können. Es geht ja nur darum. Um eine Entlastung der Gemeindevertreter und vor allem der Gemeindepräsidenten. Und um nichts anderes. Und wenn Grossrat Heiz sagt, dass die Teilnehmer an der PK-Sitzung nicht teilnehmen können: Sie können teilnehmen. Wir haben auch von den Grossräten geredet. Die können vermutlich dann auch teilnehmen, je nachdem, wie die Statuen ausformuliert werden. Mit beratender Stimme. Wieso wollen wir verhindern, dass dieses Gremium breiter abgestützt ist? Von daher bitte ich Sie wirklich, den Minderheitsvorschlag zu unterstützen und wenigstens in diesem marginalen Bereich den Regionen, und das heisst den Gemeinden, eine minimale Freiheit zur Gestaltung dieses Ausschusses zu geben.

Standespräsident Michel: Ich gebe nun dem Sprecher der Kommissionsmehrheit, dem Kommissionspräsidenten, noch die Möglichkeit zu einem Schlusswort.

Claus; Kommissionspräsident: Ja, das ergreife ich gerne. Gesagt worden ist alles. Trotzdem ergreife ich es. Was wir hier schaffen, wenn wir der Minderheit folgen, ist eine Schattenpräsidentenkonferenz. Und genau das wollen wir eben nicht. Sondern wir wollen ganz klar die Priorität bei der Präsidentenkonferenz, dann einen Ausschuss, ich erinnere Sie an den Trichter, und eine Geschäftsstelle. Wir wollen es nicht wieder aufblähen. Das ist eine schlanke Struktur. Ich bitte Sie hier, ganz klar der Regierung und der Kommissionsmehrheit, auch wenn die Mehrheit nur dank meinem Gewicht zustande kam, zu folgen.

Standespräsident Michel: Wir stimmen ab. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen will, drücke die Plus-Taste. Wer der Minderheit zustimmen will, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 73 zu 34 bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 73 zu 34 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Standespräsident Michel: Damit entfällt der Eventualantrag B. und wir kommen zu Art. 62k. Art. 62k, Abs. 1, da gibt es einen Antrag von Kommission und Regierung. Herr Kommissionspräsident.

Art. 62i Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62k Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:
Der Regionalausschuss ist…:
a) Wahl der Geschäftsstelle**, (…)** des übrigen Geschäftsstellenpersonals **und des weiteren Regionalpersonals gemäss den Statuten;**
b) **streichen**

(lit. c und d werden zu lit. b und c)

Claus; Kommissionspräsident: Manchmal gelingt es Kommissionen, Herr Kollege Tenchio, auch elegantere Gesetzestexte zu finden. Es ist auch uns gelungen. In diesem Fall haben wir aus lit. a und lit. b nur noch lit. a gemacht und zusätzlich mit dem Verweis auf die Statuten darauf hingewiesen, dass die Fragen des weiteren Regionalpersonals in den Statuten zu regeln ist. Die Kommission und die Regierung empfiehlt Ihnen, diese elegante Präzisierung zur Annahme.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Kann ich davon ausgehen, dass der Rat dieser Änderung so zustimmt? Das ist der Fall.

Angenommen

Art. 62k Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen zu Art. 62l. Herr Kommissionspräsident.

Art. 62l Abs. 3
a) Antrag Kommission
Ändern wie folgt:
Bei Stimmengleichheit bei Wahlen und Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

b) Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier hat die Kommission im Gegensatz zur Botschaft und zur Regierung eine neue Variante Ihnen vorzuschlagen. Die etwas komplizierter gefasste Variante der Regierung will für Wahlen das Los entscheiden lassen und bei Abstimmung gilt die Sachvorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Die Kommission schlägt Ihnen stattdessen bei Stimmengleichheit bei Wahlen und Abstimmungen den Stichentscheid des Vorsitzenden als entscheidend vor. Die Kommission ist der Überzeugung, dass der Vorsitzende, er ist in der Regel ja auch der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz, bei einem Stichentscheid die Verantwortung im Gesamtzusammenhang wahrnehmen soll und eben auch kann und dies auch durch seinen Entscheid zum Ausdruck bringen soll. Ich bitte Sie hier, gerade mit Blick auf die vorletzte Abstimmung, der Kommission zu folgen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Herr Standespräsident, hier muss ich mich melden, weil die Regierung an der Botschaft festhält und nicht der Kommission folgen möchte. Wir haben die übliche Regelung bei Stimmengleichheit hier in diesem Artikel vorgesehen. Das ist das übliche Verfahren, auch in anderen Bereichen, dass bei Wahlen bei Stimmengleichheit das Los entscheidet und bei Abstimmungen gilt die Sachvorlage als abgelehnt. Wir haben diese Regelung im Übrigen auch bei der Präsidentenkonferenz bereits so beschlossen in Artikel 62h Abs. 2. Also warum sollte man jetzt hier im Falle des Regionalausschusses eine andere Regelung vorsehen bei Stimmengleichheit? Die Regierung hat das besprochen, ob man sich der Kommission anschliessen möchte, ist aber klar zur Auffassung gelangt, dass man von der

üblichen Regelung nicht abweichen möchte. Weil beim Stichentscheid durch den Vorsitzenden würde man diesem doch ein grösseres Gewicht einräumen. Ob das richtig ist, auf dieser Stufe, ist fragwürdig. Wir glauben, dass sich auch dieses Gremium, der Regionalausschuss, bei Stimmengleichheit zusammenraufen muss, damit es einen Antrag geben kann an die Präsidentenkonferenz und nicht, dass ein Stichentscheid des Vorsitzenden, der dann im Übrigen ja auch der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz ist, dass der dann letztlich dazu führt, dass der Präsidentenkonferenz eine Vorlage so unterbreitet würde. Darum glaube ich, sollte man hier klar bei der allgemein üblichen Regelung bleiben und nicht dem Vorschlag der Kommission folgen.

Kollegger (Malix): Ich unterstütze die Variante der Regierung ganz klar. Bleiben Sie bei dieser klaren Auslegung. Es könnte nämlich sein, dass zum Beispiel in einer Region, wo eine Gemeinde dermassen gross ist, dass sie gleichviele Stimmen aufweist wie die anderen Gemeinden zusammen, dass sie alleine eigentlich entscheiden kann, ohne dass man sich eben zusammenrauft, was vorentschieden wird in diesem Ausschuss. Es kommt noch dazu, dass vielleicht auch auf den Ausschuss verzichtet wird, dann kommt die andere Regelung zum Tragen. Also lassen wir es auch hier einfach und folgen Sie der Regierung.

Marti: Wenn man die Aufgaben des Regionalausschusses ansieht, im Artikel 62k, so ist beispielsweise die Wahl der Geschäftsstelle eine der Aufgaben des Ausschusses. Und nun wollen Sie verankern, im Artikel 62l, dass bei Stimmengleichheit das Los über die Wahl der Geschäftsstelle zu entscheiden hat. Das ist wohl ziemlich abenteuerlich. Also ich meine, wenn dann eine Geschäftsstelle gewählt wird, der Ausschuss hat beispielsweise sechs Mitglieder, drei zu drei, und dann wollen Sie mit dem Los entscheiden, wer die Aufgabe für die Geschäftsstelle bekommt, also ich glaube, das ist absolut unzweckmässig und auch falsch. In einem solchen Falle ist es auch zweckmässig, dass der Präsident, der dann am engsten mit der Geschäftsstelle zusammenarbeitet, denn Stichentscheid dazu bekommt, wenn drei zu drei Stimmengleichheit besteht. Und ähnlich ist es ein wenig bei der Vorbereitung der Geschäfte gemäss Artikel 62k, Abs. 1 lit. d, die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz. Stimmengleichheit gleich Ablehnung. Also dann kann die Präsidentenkonferenz das Geschäft gar nicht behandeln, weil es abgelehnt wurde im Regionalausschuss und dementsprechend abgelehnte Anträge kommen gar nicht auf die Traktandenliste der Präsidentenkonferenz. Also hier bin ich der Auffassung, hat die Regierung einen Denkfehler gemacht, in dem sie das Stimmenprozedere gleich handhaben möchte wie in der Präsidentenkonferenz. Das ist absolut unlogisch und falsch. Ich kann mir gar nicht vorstellen, wie das funktionieren kann. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Tenchio: Ich finde den Antrag der Kommission schlecht. Weil er möchte ein Problem lösen, aber kreiert gleichzeitig eines, indem es dem Vorsitzenden einer Wahl sagt: Stichentscheid. Bei vielen Gesetzen, ich war Präsident der Vorbereitungskommission für die Geschäftsordnung des Gemeinderates in Chur, wurde immer wieder gefragt: Was passiert bei Stimmengleichheit? Und da wurde immer unterschieden zwischen der Abstimmung und der Wahl. Das muss man auseinander halten beim Stichentscheid. Bei der Abstimmung kann man den Stichentscheid dem Vorsitzenden geben, weil er hat ja auch abgestimmt und kann dann auch sagen, okay, meine Stimme soll dann doppelt gelten, es soll das gelten. Ich möchte einen Unterantrag stellen, Herr Standespräsident, der lautet: „Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid." Also man muss unterscheiden, ist es eine Abstimmung oder ist es eine Wahl. Weil wenn Sie dem Vorsitzenden bei einer Wahl den Stichentscheid geben, dann wird er parteiisch, wenn die Wahl z.B. geheim abgehalten worden ist. Dann wird er parteiisch, dann muss er sich für Jemanden entscheiden und gegen Jemanden entscheiden. Und das wollen wir doch nicht, dass man dem Präsidenten, dem Vorsitzenden, zugibt und sagt: Du musst dich dann entscheiden, du hast dann den Stichwahlentscheid. Das ist in den meisten Gesetzen so, dass bei den Wahlen gibt es keinen Stichentscheid des Vorsitzenden, sondern das Los entscheidet. Das Los, der Zufall, aus dem Hut oder mit dem Zahnstocher, mit dem längeren, und das ist gerecht. Und so entbinden Sie den Vorsitzenden von einer Parteinahme für die eine oder die andere Seite, weshalb ich Ihnen beliebt mache, Artikel 62l wie folgt zu fassen: „Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los", das ist richtig so, „bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid" und nicht gilt, dass die Vorlage abgelehnt ist, weil manchmal ist es vernünftig, wenn der Vorsitzende dort einen Stichentscheid gibt.

Antrag Tenchio
Ändern wie folgt:
Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen **gibt der Vorsitzende den Stichentscheid**.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Ja, so kurz vor dem Mittagessen bekomme ich immerhin zur Hälfte Recht von Kollege Tenchio. Trotzdem, gerade der Stichentscheid bei der Wahl der Geschäftsstelle, das ist sehr praktikabel nachvollziehbar, wie wichtig der sein kann. Weil genau eben der Präsident ja am meisten mit der Geschäftsstelle zusammenarbeiten muss und deshalb haben wir hier dem Hut eben nicht den Vorzug gegeben oder dem Los den Vorzug gegeben, sondern klar uns dafür entschieden aus praktikablen Gründen hier den Stichentscheid zu nehmen. Und der sollte ja nicht, das ist ja nicht das übliche Verfahren, in der Regel einigt man sich, gerade bei einer Auswahl eines Geschäftsführers usw. wird man sich ja in vielen Dingen auch einig sein, aber dann, wenn es tatsächlich einmal vorkommen soll, dann soll eben der Präsident hier den Stichentscheid haben. Und das Gleiche gilt aus unserer Sicht auch für die Sachgeschäfte.

Dort sind wir uns ja sogar mit Luca Tenchio einig. Ich bitte Sie also hier der Mehrheit zu folgen und die Variante der Regierung, die für Vieles üblich ist, das ist mir bewusst, und auch richtig eingesetzt, aber hier in diesem Fall, beim Regionalausschuss, eben nicht. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Wir stellen in einer ersten Abstimmung den Antrag Tenchio dem Regierungsantrag gemäss Botschaft gegenüber. Der Obsiegende dann gegenüber der Kommission. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Das scheint der Fall zu sein. Ich lese Ihnen den Antrag Tenchio vor: „Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid." Grossrat Tenchio.

Tenchio: Es geht um Abs. 3, der erste Teil ist unverändert. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und dann der zweite Teil, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Entschuldigung, dass ich das noch ergänzt habe.

Standespräsident Michel: Das ist überhaupt kein Problem. Abs. 3: Bei Abstimmung gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Das ist der Antrag Tenchio, der Antrag der Regierung gemäss Botschaft. Wenn Sie der Regierung gemäss Botschaft zustimmen wollen, drücken Sie die Plus-Taste. Wenn Sie den Antrag Tenchio unterstützen wollen, die Minus-Taste. Bei Enthaltung die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag Tenchio mit 65 zu 27, bei 2 Enthaltungen, zugestimmt.

1. Abstimmung
In Gegenüberstellung des Antrages der Regierung und des Antrages Tenchio folgt der Grosse Rat dem Antrag Tenchio mit 65 zu 27 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Standespräsident Michel: Die zweite Abstimmung lautet wie folgt: Wenn Sie dem Antrag der Kommission zustimmen wollen, drücken Sie die Plus-Taste. Wenn Sie den Antrag Tenchio unterstützen wollen, die Minus-Taste. Die Null, wenn man sich der Stimme enthalten möchte. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag Tenchio mit 56 zu 40 bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

2. Abstimmung
In Gegenüberstellung des Antrages der Kommission und des Antrages Tenchio folgt der Grosse Rat dem Antrag Tenchio mit 56 zu 40 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Art. 62l Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Neben diesem für Grossrat Tenchio begreiflicherweise positiven Ergebnis kann ich Ihnen noch zwei weitere positive Meldungen bekannt geben. Das Eine ist, leider ist es mir unbeabsichtigt entfallen, dass unser geschätzter Mathis Trepp am Hochwang beim Parlamentarier-Rennen bei den über 51-Jährigen den siebten Rang gemacht hat. Ebenfalls herzliche Gratulation. Und zweitens: Mittagspause bis um 14.00 Uhr.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Peter Michel

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Mittwoch, 23. April 2014
Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder entschuldigt: Augustin, Berther (Disentis/Mustér), Davaz, Müller (Haldenstein)
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Standespräsident Michel: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir weiterfahren können. Wir haben vor der Mittagspause Art. 62l beschlossen und kommen nun zu Art. 62m. Da besteht ein Antrag von Kommission und Regierung. Herr Kommissionspräsident.

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 10/2013-2014, S. 757) *(Fortsetzung)*

Detailberatung *(Fortsetzung)*

Mantelgesetz Artikel 3; Anhang II; Teilrevision Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)

Art. 62m Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern Abs. 1 wie folgt:
…, wobei **nicht mehr als ein Mitglied** derselben Geschäftsprüfungskommission angehören **darf**.

Claus; Kommissionspräsident: Die Kommission und die Regierung beantragen hier eine Präzisierung. Damit wird sichergestellt, dass jeweils nur ein Mitglied aus einer Geschäftsprüfungskommission einer Regionsgemeinde gleichzeitig in der Geschäftsprüfungskommission der Region tätig sein kann. Ich bitte Sie hier, der geschlossenen Kommission und der Regierung zu folgen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja ich möchte nur in Ergänzung zum Kommissionspräsidenten darauf hinweisen, dass es in den Musterstatuten eine Ausnahme gibt für die Region Bernina. Weil in der Region Bernina ist es ja nicht möglich, nur zwei Vertreter zu bringen, mit zwei Gemeinden. Also nicht mehr als ein Mitglied derselben, aber drei muss man bringen. Das wäre jetzt in Bernina nicht möglich und darum hat man dort in den Musterstatuten diese Ausnahme vorgesehen, damit die GPK auch in dieser Region zusammengesetzt werden kann. Also mit einer Ausnahmeregelung.

Standespräsident Michel: Wird gegen den Artikel 62m Abs. 1 opponiert? Das ist nicht der Fall. Damit ist das beschlossen.

Angenommen

Art. 62m Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen zu Art. 62m Abs. 3. Herr Kommissionspräsident.

Art. 62m Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen Abs. 3 mit zweitem Satz wie folgt:
… **Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.**

Claus; Kommissionspräsident: Auch hier haben wir einen Antrag der geschlossenen Kommission und der Regierung. Die Ergänzung wirkt dahingehend, dass wir die Bevölkerung der Region über den Geschäftsgang der Region besser orientieren wollen. Gemäss der Kommission ist es nicht ausreichend, wenn die Präsidentenkonferenz als das einzig zu orientierende Gremium im Gesetz vorgesehen bleibt. Die Kommission und die Regierung schlagen Ihnen deshalb vor, dass der Prüfungsbericht in angemessener Weise zu veröffentlichen ist. Ich bitte Sie, hier auch der Regierung und der Kommission zu folgen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin? Damit ist die Diskussion geschlossen. Hat eine Person im Raum Vorbehalt gegen den Antrag von Kommission und Regierung bei Art. 62m Abs. 3? Das ist nicht der Fall, ist somit be-

schlossen. Wir kommen zu Art. 62n. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 62m Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62n Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62n Abs. 2
Antrag Kommission
Ändern Abs. 2 wie folgt:
Mindestens ein **Zehntel** der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise ein **Viertel** der Gemeinden im Regionsgebiet…

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier schlägt Ihnen die Kommission diesmal entgegen der Regierung vor, dass das minimale Quorum, um eine Abstimmung in der Region verlangen zu können, bereits im Gesetz tiefer angesetzt wird. Damit können die Statuten die Anzahl der stimmberechtigten Regionseinwohner, die für das Recht eine Abstimmung zu verlangen vorgesehen sind, nicht höher als zehn Prozent der Stimmberechtigten ansetzen. Aber selbstverständlich tiefer. Die Kantonsverfassung geht hier sogar weiter und wir haben uns deshalb entschlossen, hier insofern dem Demokratiegedanken Rechnung zu tragen und der Bevölkerung bereits im Gesetz ein tieferes Quorum Ihnen vorzuschlagen, um die entsprechende Rechte wahrnehmen zu können. Ich bitte Sie hier, der Kommission zu folgen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja die Regierung hält an ihrer Formulierung fest, wonach mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise der Gemeinden ein Geschäft zur Abstimmung verlangen können oder eben dann auch im nächsten Absatz. Und zwar einfach, weil wir die Formulierung genommen haben, welche derjenigen im Gesetz über die politischen Rechte entspricht, bei Initiativen, in Gemeindeangelegenheiten. Die Regierung hat sich an dieser Hürde orientiert und hat gesagt, letztlich will man den Regionen die Freiheit einräumen, in ihren Statuten zu bestimmen, wo sie ihre Grenze ansetzen wollen, beziehungsweise wo sie die Hürde ansetzen wollen für diese Mitwirkungsrechte. Die Regionen können in ihren Statuten also eine Erleichterung vorsehen. Die Regierung ist von einem Wortlaut ausgegangen, wie er im Gesetz über die politischen Rechte statuiert ist. Die Region ist frei, das zu unterschreiten. Der Unterschied zur Kommission ist lediglich, dass die Kommission diese Hürde bereits tiefer ansetzt und die Region kann es auch noch unter dieser Hürde ansetzen. Das ist eigentlich der Unterschied.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, stimmen wir ab. Wer dem Antrag der Kommission folgen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer den Antrag Regierung gemäss Botschaft unterstützt, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der Kommission mit 79 zu 12 bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Wir kommen nun zu Art. 62n Abs. 3. Herr Kommissionspräsident.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 79 zu 12 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Art. 62n Abs. 3
Antrag Kommission
Ändern Abs. 3 wie folgt:
Mindestens ein **Zehntel** der stimmberechtigten Regionseinwohner…

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier geht es um die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und auch hier haben wir analog zum Abs. 2 das Quorum tiefer angesetzt mit mindestens einem Zehntel. Die Regierung bleibt auch hier, nehme ich an bei der Botschaft gemäss Protokoll. Ich bitte Sie aber, konsequent wie Sie es jetzt getan haben, hier auch das Quorum tiefer anzusetzen. Ich glaube mit dieser Erleichterung, um die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, schaffen wir ein gutes Zeichen für die Bevölkerung.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja ich habe bereits beim ersten Antrag dargelegt, warum die Regierung diese Formulierung gewählt hat, wie sie hier steht. Sie haben sich für die Kommission entschieden beim ersten Antrag, machen Sie dies auch beim zweiten Antrag. Die Regierung wird Ihnen hier nicht im Wege stehen.

Standespräsident Michel: Wir stimmen ab. Wer dem Antrag der Kommission zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer dem Antrag der Regierung zustimmen möchte, die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der Kommission mit 94 zu 2 bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 94 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 62n Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62o und 62p
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62q
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Sax: Ich bin mit dem Drücken erst bei 62q angekommen. Wenn Sie gestatten. Es geht dort um die Aufsicht der Regierung als Stichwort. Die aufsichtsrechtliche Kompetenz wird hier geregelt und die Statuten, wenn sie in der Region erlassen werden, wie auch jede Änderung müssen der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden. Das ist so weit ok. Ein bisschen Mühe habe ich, wenn dann der Zusatz lautet, die Regierung, welche sie auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft. Ich meine, es würde genügen, wenn die Statuten durch die Regierung auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden. Zumal die Regierung in der Botschaft selber ausführt, dass der Handlungsspielraum für die Regionen relativ klein ist und gar nicht viel abweichend von den Musterstatuten geregelt werden kann respektive abweichend von den Vorgaben im Gemeindegesetz. Also die Regierung sagt bereits in der Botschaft, dass eigentlich die Zweckmässigkeitsprüfung nur summarisch sein soll. Sie will sie aber trotzdem. Eigentlich sehe ich nicht genau ein oder mir ist der Grund nicht ersichtlich, wieso sie dann trotzdem eine Zweckmässigkeitsprüfung machen will und wieso sie dies nicht, mindestens dies, den Gemeinden, dem Gemeindepräsidenten zutraut, dass die zweckmässige für ihre Region passende Statuten der Bevölkerung vorschlagen, die dann auch in der Bevölkerung, in der Urnenabstimmung aufgenommen werden müssen. Letztlich denke ich, wäre es eine kleine Anpassung. Mein Antrag wäre, das „und Zweckmässigkeitsprüfung“ ersetzt wird und der letzte Absatz nur noch lautet: „welche sie auf ihre Rechtmässigkeit überprüft“. Zweckmässigkeit, denke ich, schiesst hier über das Ziel hinaus. Es sollte genügen, wenn die Rechtmässigkeitsprüfung gemacht wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Kompetenz durch die Regierung. Das mein Antrag zu Art. 62q. Der sollte auch bei Ihnen vorhanden sein. Dass nur noch die Rechtmässigkeitsprüfung erfolgen soll. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Antrag Sax
Ändern wie folgt:
… , welche sie auf ihre Recht**(…)**mässigkeit überprüft.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wir haben auf Seite 813 und 814 versucht darzulegen, um was es geht. Es geht nur um die Aufsicht bezüglich Organisation und Kompetenzzuteilung. In diesem Bereich wollen wir nicht nur eine Rechtskontrolle haben, sondern auch eine Zweckmässigkeitsprüfung und eben, wir haben es abgeschwächt. Wir sagen zumindest eine summarische Zweckmässigkeitsprüfung soll möglich sein. Die entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage haben wir mit Art. 74 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung. Wir können also eine solche Zweckmässigkeitsprüfung vorsehen. Das ist verfassungsrechtlich abgedeckt. Und wir wollen sie nur summarisch machen, weil wir mit diesem Gesetz jetzt ja die Organisation und auch die Kompetenzzuteilung entsprechend festlegen. Also soll die Regierung bei der Genehmigung der Statuten in Bezug auf die Organisation und Kompetenzzuteilung eine solche Zweckmässigkeitsprüfung im summarischen Sinne durchführen können. Anders verhält es sich dann aber bei der Aufsicht über die Aufgabenerfüllung. Dort haben wir nur in Anführungszeichen auch eine Aufsicht wahrzunehmen. Aber dort beschränkt sich diese Aufsicht auf eine Rechtskontrolle. Also hier geht es nicht darum, auch noch eine Zweckmässigkeitsprüfung vorzunehmen. Darum bitte ich Sie, im Sinne des Antrags der Regierung und auch der Kommission, von der Kommission wurden hier keine Anträge gestellt, bleiben Sie bitte bei der Botschaft.

Claus; Kommissionspräsident: Ich bitte Sie hier ebenfalls bei der Kommission und der Regierung zu bleiben. Die Differenzierung, die die Regierungsrätin aufgezeigt hat, ist hier sinnvoll und man muss keine überbordende Zweckkontrolle seitens der Regierung fürchten. Ich glaube, dass das hier so richtig formuliert ist und die Aufgabe so erfüllt werden kann, eine Rechts- und Zweckmässigkeitskontrolle im mässigen Mass durchzuführen.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Grossrat Sax.

Sax: Ja nur kurz. Ich möchte einfach halt nochmals ein weiteres Mal erwähnen und einwenden, man traut dem Gemeindepräsidenten alles zu, ist wiederholt erwähnt in der Botschaft. Aber man traut ihnen nicht zu, dass sie zweckmässige Statuten machen für ihre Region. Die Regierung will, obwohl sie das nur eingeschränkt machen will, sie will prüfen können, sie will die Aufsicht haben, sie will kontrollieren. Wenn das so gewünscht ist, okay. Mein Antrag ist nach wie vor der, dass es richtig und zweckmässig wäre, wenn man auf die Zweckmässigkeitsprüfung hier verzichten würde. Ansonsten man sich eigentlich widersprüchlich verhält, wenn man eigentlich den Gemeinden ja alles zutraut. Aber es dann trotzdem in der Umsetzung nicht macht. Bitte stimmen Sie meinem Streichungsantrag zu.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über folgenden Antrag Sax ab. In der Botschaft steht bei Art. 62q: „wel-

che sie auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft." Und der Antrag Sax lautet dahin: „welche sie auf ihre Rechtmässigkeit überprüft", d.h. „und Zweckmässigkeit" soll gestrichen werden. Wir stimmen ab. Wer der Regierung und Kommission folgen möchte, drücke die Plus-Taste, wer den Antrag Sax unterstützen möchte, die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Antrag Sax mit 74 zu 32 bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 74 zu 32 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Art. 90
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 95 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 103b Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 103c – 103h
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 104 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Mantelgesetz Artikel 4; Änderungen von weiteren Gesetzen

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 (BR 150.100)

Art. 1 Abs. 1 lit. a und c
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zu Art. 2 Abs. 1 und 3. Hier haben wir einen Kommissionsmehrheit- und Minderheitsantrag. Ich gebe dem Sprecher der Kommissionsmehrheit, dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Art. 2 Abs. 1
a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Berther [Camischolas], Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Marti, Michael [Donat], Michael [Castasegna], Parolini, Pfäffli; Sprecher: Claus)
Ergänzen Abs. 1 wie folgt:
… regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates **in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat**.

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Peyer) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen hier eine Verdeutlichung des Gesetzestextes vor. Mit der ergänzenden Formulierung „in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat" wird klar, dass es sich hierbei um die Wahlen im Kreis handelt. Der Kommission erscheint es wichtig, hier diesen Hinweis zu platzieren, damit nicht, wie im ursprünglichen Gesetzestext eine Fehlinterpretation bezüglich des Wahlsprengels geschehen könnte. Bitte schliessen Sie sich dieser kleinen Korrektur an und folgen Sie der fast geschlossenen Kommission.

Standespräsident Michel: Ich erteile dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Peyer, das Wort.

Peyer: Das ist wirklich nicht der Kernartikel dieser Vorlage. Es sind die letzten Zuckungen der Majorzbefürworter, die sich von dieser Neuformulierung etwas versprechen. Ich kann Ihnen offen sagen, es ist völlig Wurst, wie wir hier formulieren. Das Wahlsystem ändern wir nicht mit diesem Artikel. Da Sie aber bisher immer gut gefahren sind, wenn Sie der Regierung und mir gefolgt sind, machen Sie es auch hier. Danke. *Heiterkeit*

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Grossrat Peyer hat zu den letzten Zuckungen gesprochen. Ich möchte aber doch immerhin noch erklären, warum wir gegen die Aufnahme dieses Zusatzes sind. Der Grosse Rat hat sich auch mal Regeln für gute Gesetzgebung gegeben. Wir haben dies heute Morgen schon mal besprochen. Gute Gesetzgebung ist auch, wenn man sich nicht wiederholt oder eben Bestimmungen aufnimmt in einem Gesetz, die bereits in einem anderen Gesetz klar definiert sind. Darum könnte man diesen Zusatz absolut auch streichen. Da die Regierung die Aufträge des Grossen Rates ernst nimmt, hält sie sich an die Regeln der guten Gesetzge-

bung, so weit ihr das möglich ist und darum bleiben wir bei der Botschaft.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir bereinigen diesen Artikel. Wer der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste, wer die Kommissionsminderheit unterstützen möchte, die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 64 zu 38 bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 64 zu 38 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 2 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir sind auf Seite 25 Art. 8, Seite 26, Art. 9, 10 und 15. Gut. Frau Regierungsrätin.

Art. 8
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15 Abs. 1 lit. a - d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Regierungsrätin Janom Steiner: Es wurde von mir gewünscht, dass ich zu Art. 15 eine Protokollerklärung abgebe und zwar zur Zuständigkeit bei der Durchführung der Grossratswahlen bei regionsübergreifenden Wahlkreisen. Das war ein Thema, das der Kommissionspräsident aufgegriffen hat und es wurde gewünscht, dass ich hier zwei, drei Sachen dazu sage. Nun die Zuständigkeit ist klar gegeben bei jenen Wahlkreisen, deren Grenzen mit jener der zugehörigen Region übereinstimmen. Hingegen stellt sich die Frage der zuständigen Region bei jenen zwei Kreisen, deren Gemeinden zwei verschiedenen Regionen angehören. Es ist dies die Gemeinde Haldenstein. Sie bildet den Wahlkreis Fünf Dörfer, ist aber der Region Plessur zugeteilt. Und die Gemeinde Mutten ist dem Wahlkreis Alvaschein zugeordnet, gehört aber der Region Viamala an. Und es stellt sich somit die Frage, welche Region nach Umsetzung der Gebietsreform für die Grossratswahlen in diesen beiden Wahlkreisen, also welche je zwei unterschiedlichen Regionen angehören, zuständig ist. Ich kann Sie beruhigen, diese Frage ist rein organisatorischer Natur. Sie hat keine Auswirkungen etwa auf die Verteilung der Grossratssitze, auf die Wahlkreise oder dergleichen. Und die Gesetzgebung knüpft verschiedentlich an das Kriterium der Einwohnerzahl an, wenn es um solche oder auch ähnliche Fragen geht. Man sieht das z.B. beim Zusammenschluss von Gemeinden in Art. 90 Gemeindegesetz oder auch dann im Art. 62c Abs. 1 des Gemeindegesetzes. Aus unserer Sicht erschien es darum sachlich gerechtfertigt und zweckmässig für den vorliegenden Fall, die Anzahl Gemeinden beziehungsweise deren Einwohnerstärke als Kriterium für die Zuständigkeit heranzuziehen. Das heisst für die Wahl der Grossräte soll jene Region zuständig sein, auf deren Territorium die grössere Anzahl Gemeinden eines Wahlkreises liegen, beziehungsweise in welcher allenfalls mehr Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner leben. Fazit, d.h. also im konkreten Fall, dass die Region Landquart für den Wahlkreis Fünf Dörfer und somit auch für die Kreisgemeinde Haldenstein und die Region Albula für den Wahlkreis Alvaschein und somit auch für die Kreisgemeinde Mutten für die Durchführung der Grossratswahlen zuständig ist.

Art. 16 lit. a und d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 lit. b, c und d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21 lit. c und d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 Abs. 1 lit. b, c und d, Abs. 3 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 37 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 41 Abs. 1 lit. c und d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 42
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 44 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 46 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gliederungstitel vor Art. 73 sowie Art. 73
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 74
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 102 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 105 – 107
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Staatshaftung (SHG) vom 5. Dezember 2006 (BR 170.050)

Art. 1 Abs. 1 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) vom 8. Dezember 2005 (BR 170.100)

Art. 1 – 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang (Art. 1 Abs. 2)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 15. Juni 2006 (BR 170.300)

Art. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) vom 10. Juni 2001 (BR 171.100)

Art. 1 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)

Art. 20 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen auf Seite 38, Art. 20a. Herr Kommissionspräsident.

Art. 20a Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen Abs. 1 wie folgt:
Der Regionalausschuss beziehungsweise die **Präsidentenkonferenz** ernennt …

Claus; Kommissionspräsident: Diese Änderung bezieht sich auf die Möglichkeit einer Region auf den Regionalausschuss zu verzichten. Nachdem Sie dieser Änderung bereits Ihren Segen erteilt haben, ist es hier nur eine folgerichtige Korrektur anzubringen. Deshalb der geschlossene Antrag von Kommission und Regierung. Ich bitte Sie diesem zu folgen.

Standespräsident Michel: Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Entsteht Opposition für diesen Antrag? Ist auch nicht der Fall. Somit ist das genehmigt.

Angenommen

Art. 20a Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 38 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51 Abs. 1 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)

Art. 6 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6b Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6c Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7 Ziff. 2
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen Ziff. 2 wie folgt:
der Regionalausschuss **beziehungsweise die Präsidentenkonferenz,** wenn die Auflage …

Standespräsident Michel: Entschuldigung, ich habe es übersehen. Zu Art. 7 Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Auch hier haben wir noch einmal den genau gleichen Fall wie in Art. 20a auf Seite 38. Die Änderung bezieht sich auf die Möglichkeit der Region den Regionalausschuss nicht zu installieren. Ich bitte Sie auch hier zusammen mit der Regierung diese redaktionelle Änderung vorzunehmen.

Standespräsident Michel: Kann jemand diesem Antrag nicht Folge leisten? Dann ist Art. 7 somit beschlossen.

Angenommen

Art. 7 Ziff. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) vom 16. Juni 2010 (BR 350.100)

Art. 34 Abs. 1 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006 (BR 370.100)

Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 59 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz) vom 13. Juni 1976 (BR 433.100)

Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 5. Dezember 2006 (BR 450.200)

Art. 18 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) vom 19. Oktober 2006 (BR 492.100)

Art. 1 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 lit. c
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Marginalie, Abs. 1, 2 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 9
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30a Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz) vom 13. Oktober 1957 (BR 500.400)

Art. 10 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 25. September 2012 (BR 710.100)

Art. 1 Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)

Art. 78 Abs. 1 lit. c
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 81 Abs. 1 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 122 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 122a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 123 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) vom 31. August 2006 (BR 720.200)

Art. 11 lit. d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100)

Art. 1 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 1, 2, 4 und 5
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 102 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zum Teil zwei Teilrevision des Notariatsgesetzes. Auf Seite drei Art. 1.

Teilrevision des Notariatsgesetzes (BR 210.300)

Art. 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Heinz: Bei der Durcharbeitung dieser Vorlage habe ich festgestellt, auf Seite 783, dass diverse Vernehmlasser, unter anderem auch die BDP usw., diese Regionalnotarinnen und Regionalnotare eigentlich als überflüssig betrachten. Und ich kann mich eigentlich dem Gedankengut anschliessen. Wir wollen ja eine schlanke dritte Ebene. Schlussendlich, wer bezahlt dann diese Notare? Oder bekommen die dann ein sogenanntes Wartegeld oder Standgeld, wenn sie auch nichts zu tun haben? Das gibt eigentlich sehr viele Kosten für die Region und verschlankt das Ganze gar nicht. Denn wenn wir sehen, wir werden nachher ein Gesetz noch im Zusammenhang mit den Grundbuchämtern bearbeiten, dort wird das Anforderungsprofil eigentlich um einiges noch hinaufgeschraubt, auch für die Stellvertreter usw. Und wenn wir ja heute schon irgendwie ein Problem haben, suchen wir oft einen Juristen auf. Deren haben wir mehr als genug im Kanton, da müssen wir nicht noch einen über die Region füttern. Ich bin sehr kritisch demgegenüber und würde gerne, oder nicht nur ich würde gerne, ich stelle Ihnen den Antrag, eigentlich wie es in der Vernehmlassung heisst für die erste Variante: Die ersatzlose Aufhebung der Kreisnotare und -notarinnen. Das heisst, dann brauchen wir die auch nicht auf der Region. Danke, wenn Sie mich unterstützen können.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Man hat sich hier, obwohl in der Vernehmlassung tatsächlich, wie es Kollege Heinz zu Recht aufführt, auch die Variante der Abschaffung der Kreisnotare gewünscht wurde, dafür entschieden, diese Kreisnotare in sogenannte Regionalnotare umzuwandeln. Man hat auch die entsprechenden Voraussetzungen angepasst in diesem Zusammenhang und ist der Meinung, dass mit einer Beschränkung auf ein bis zwei Regionalnotaren eine ausgeglichene Regelung getroffen werden kann, die eben nicht eine Extremlösung darstellt, sondern die Fortführung der in Graubünden eigentlich tief verwurzelten Institution der Kreisnotare mit der Überführung in Regionalnotare dem Bedürfnis der Bevölkerung nach dieser Anlaufstelle auch gerecht werden kann. Ich bitte Sie hier, der Kommission und der Regierung zu folgen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Grossrätin Hitz.

Hitz-Rusch: Gerade, und das möchte ich jetzt explizit meinem Kollegen Robert Heinz sagen, gerade in den peripheren Regionen fehlen patentierte Notare. Und bis anhin haben die Kreisnotare hier gute Arbeit geleistet, damit nicht jedermann nach Davos oder nach Chur reisen muss. Und in den peripheren Regionen fehlen solche Menschen, die z. B. Ehe- und Erbverträge abschliessen. Und ich möchte verhindern, dass jedermann in die Zentren zu patentierten Notaren reisen muss und deswegen bin ich dafür, dass wir hier anstelle der Kreisnotare eben diese Regionalnotare wählen können.

Cavegn: Hier spricht der Kreisnotar Rhäzüns. Ich möchte meinem Ratskollegen Heinz die Angst nehmen, es würde Wartegeld bezahlt oder sonst ein Kreisnotar oder ein Regionalnotar auf Kosten der Öffentlichkeit ausgehalten, dem ist nicht so. Ein Kreisnotar, der nichts zu tun hat, verdient auch nichts. Die Staatskasse zahlt an die Kreisnotare nichts und auch an die Regionalnotare, wenn wir die denn so hoffentlich einführen und damit entstehen für Ihre Region keine Kosten. Sollten wir die Kreisnotare, beziehungsweise die Regionalnotare abschaffen, beklagen Sie sich nicht, das Sie mindestens 30, 40 Kilometer zum nächsten Notar fahren müssen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Grossrat Heinz, Sie sind sonst eigentlich bekannt für Anträge, die vor allem die Peripherie schützen sollen oder eben vor allem die Anliegen der Peripherie abdecken sollen, darum überrascht mich Ihr Antrag jetzt etwas, doch die Variante eins der Regierung, die damals in die Vernehmlassung gegeben wurde, die aber nicht Vorschlag der Regierung war, nun hier doch noch einbringen zu wollen. Die Regierung hat drei Varianten in die Vernehmlassung geschickt und hat dabei aber selbst die Variante drei gesehen, dass die Aufgabe der Kreisnotarinnen und -notare von so genannten Amtsnotarinnen und -notaren in denjenigen Gebieten weitergeführt werden, in welchen effektiv ein Bedürfnis dafür besteht. Das war damals die bevorzugte Variante der Regierung. Wir gingen auch davon aus, dass die Variante ersatzlose Streichung ein Aufschrei in der Peripherie geben würde und dass diese kaum mehrheitsfähig wäre. Und so sah es dann entsprechend auch aus. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung ergaben dann letztlich, dass die Variante der Regierung noch angepasst wurde und darum gebe ich Ihrem Antrag wenig Chancen. Aber der zuständige Departementsvorsteher ist auch unter uns. Die Bereiche Notariatsgesetz oder auch die nachfolgenden Bereiche wurden in seinem Departement erarbeitet. Vielleicht möchte er sich hierzu auch noch äussern.

Standespräsident Michel: Grossrat Heinz.

Heinz: Ja, vielleicht möchte Regierungsrat Rathgeb noch sprechen.

Standespräsident Michel: Entschuldigung, ich habe da nur eine Wortmeldung gehabt.

Regierungsrat Rathgeb: Es ist, wie meine Kollegin bereits ausgeführt hat so, dass der grosse Teil der Vernehmlassungsantworten sich dafür ausgesprochen hat, dass es weiterhin eine Lösung amtlicher Notare in den Regionen geben soll, für die Variante zwei oder für die Variante drei, und deshalb haben wir eine Variante vorgeschlagen. Es war schon in der Vernehmlassung die bevorzugte Variante der Regierung, nämlich nur dort Regionalnotarinnen und -notare zu haben, wo die Regionen tatsächlich einen Bedarf sehen. Wir haben das dort auf maximal zwei Personen beschränkt und es ist eine Lösung, die ja den Regionen entgegen kommt. Wenn Sie kein entsprechendes Bedürfnis nach einem Regionalnotar haben, dann können Sie verzichten und dann sind Sie praktisch bei Ihrer Lösung. Aber wenn eine Region einen solchen Notar wünscht, weil sie eben keinen patentierten Notar auf ihrem Territorium hat oder nur einen, dann verstehe ich, dass sie das Bedürfnis eben nach einer Amtsperson in diesem Bereich hat und dann soll sie diese Möglichkeit gemäss diesem Vorschlag haben. Ich möchte Sie also im Sinne der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, aber auch sicherlich im Interesse der Regionen bitten, die Variante der Regierung zu unterstützen.

Heinz: Wenn die hohe Regierung mir schon Empfehlungen abgibt und ein amtlicher Notar sagt, es werde keine Kostenfolge haben. Was ich wollte, habe ich erhalten. Ich ziehe meinen Antrag zurück. Danke für die Auskünfte.

Standespräsident Michel: Damit ist Art. 1 erledigt. Wir sind auf Seite 3, Art. 2 und Art. 3. Seite 4, Art. 4 und Art. 8. Drittens: Kreisnotarinnen und Kreisnotare. Das wird umgewandelt dann in Drittens: Regionalnotarinnen und Regionalnotare. Auf Seite 5, Art. 16 und Art. 17. Grossrat Cavegn, Sie haben das Wort.

Angenommen

Art. 2 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 2 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 1 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gliederungstitel vor Art. 16
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavegn: Ich stelle Ihnen zu Art. 16 Abs. 1 einen Antrag, nämlich die Streichung des letzten Satzes von Abs. 1, der da lautet: Die Notariatskommission ist anzuhören. Warum stelle ich Ihnen diesen Antrag? Blicken wir auf die geltende Rechtslage. Heute werden die Kreisnotare vom Kreis gewählt. Punkt fertig. Künftig erfolgt die Wahl der Regionalnotare unter Mitwirkung mehrere Behörden,

nämlich einerseits durch den Regionalausschuss, der nach Bedarf der Region einen Antrag für einen örtlich bestimmten Zuständigkeitsbereich stellen kann. Der Regionalausschuss hat dann nachzuweisen, dass die vorgeschlagene Person fachlich und persönlich geeignet ist und die Regierung wird dazu zu dieser fachlichen Eignung gemäss Botschaft eine Verordnung erlassen. Die Regierung prüft dann den Antrag und auch die Fähigkeit und wählt in der Folge den Regionalnotar. Es sind somit zwei Behörden bei der Wahl beteiligt. Das mag einem gewählten Regionalnotar zur Ehre gereichen, denn eigentlich könnte bereits die Region selber bestimmen, ob sie und wen sie als Regionalnotar wählt. Aber ich will die Kompetenz der Regierung natürlich nicht in Frage stellen, aber damit hat es sich und damit ist nicht genug. Im Gesetz aber, im neuen Gesetz soll auch noch die Notariatskommission von Amtes wegen angehört werden. Wofür ist dann allerdings weder im Gesetzestext noch in der Botschaft ersichtlich. Ich verweise auf Seite 828 der Botschaft. Und es sind auch keine Gründe dafür ersichtlich. Die Regierung hat bei der Wahl ihre eigene Verordnung anzuwenden und ich bin sicher, sie kann das. Und damit ist die zwingende Anhörung der Notariatskommission überflüssig, sie ist ein Akt unnötiger Bürokratie und damit zu streichen.

Antrag Cavegn
Streichen Passus:
Die Notariatskommission ist anzuhören.

Standespräsident Michel: Grossrätin Hitz.

Hitz: Ich habe erst zu Art. 16a einen Änderungsantrag.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 16 neu? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Zum Antrag von Kollege Cavegn. Ich glaube, dass es eben richtig ist, dass die Notariatskommission hier noch einmal angefragt wird, weil sie wird Auskunft darüber geben können, inwieweit ein Bedarf in der Region tatsächlich vorhanden ist. Und genau diese Bedarfsabklärung ist notwendig, weil wir ja einen Spielraum haben, wie viele solche Notare und ob sie überhaupt notwendig sind in der Region. Und deshalb ist es sicher richtig, wenn hier die Notariatskommission angehört wird und ich bitte Sie deshalb, den Antrag Cavegn abzulehnen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich gehe davon aus, dass die Regierung auch bei der Botschaft bleiben wird, gebe aber das Wort gerne weiter an meinen Kollegen.

Regierungsrat Rathgeb: Die Notariatskommission ist in diesem Kanton grundsätzlich zuständig für die Vergabe der entsprechenden Notariatspatente. Sie ist sozusagen die Gralshüterin des Notariatswesens in diesem Kanton. Wir sind der Auffassung, dass bevor wir entscheiden, wir die Meinung der eigentlichen Fachkommission des Notariatswesens in diesem Kanton einholen. Es geht aus meiner Sicht vor allem um die Frage der Fähigkeiten. Wir haben Ihnen ja in der Botschaft dargelegt, Seite 828, was wir sehen, als fachliche Voraussetzungen, die wir dann noch in einer Verordnung im Detail regeln werden. Und gerade bei den Ausnahmen ist es sicher gut, wenn wir vor einer Entscheidung noch die Auffassung der Fachkommission, die wir im Kanton haben, als eine der Entscheidungsgrundlagen haben. Es geht nur um das, ich sehe nicht eine grosse bürokratische Angelegenheit darin, dass wir die entsprechende Meinung unserer Fachkommission noch einholen, wie wir das auch in anderen Bereichen vor einer Regierungsentscheidung machen.

Bondolfi: Eine kleine Verständnisfrage an den Kommissionspräsidenten. Wie kommen Sie darauf, dass die Notariatskommission Auskunft geben soll, ob Bedarf besteht nach einem Regionalnotar in einer bestimmten Region. Wie kommen Sie darauf?

Standespräsident Michel: Herr Kommissionspräsident, wollen Sie dazu eine Antwort geben?

Claus; Kommissionspräsident: Ja kurz, wie wir gehört haben ist sie die Gralshüterin des Notariatswesens. Und als solche hat sie ganz sicher auch dazu ihre Meinung und wird diese auch kundtun der Regierung, wenn sie danach gefragt wird.

Regierungsrat Rathgeb: Wir beabsichtigen nicht die Notariatskommission danach zu fragen, sondern aus unserer Sicht geht es um die Angelegenheit der fachlichen Voraussetzungen. Wir werden ja, glaub ich, auch über den Punkt des Bedarfs noch sprechen. Wir gehen davon aus, dass die Regionen diesen Bedarf abklären. Wir sehen das, ob sie uns einen oder zwei Anträge stellen und werden diesem folgen.
Wir möchten aber im Bereiche der fachlichen Voraussetzungen, es geht um sehr wichtige Amtspersonen mit sehr weitreichenden Handlungen, die Gewähr haben, Leute im Amt zu sehen, welche über die fachlichen Voraussetzungen verfügen. Das ist durchaus eine nicht so einfache Prüfung, weil wir ja auch vorgesehen haben, Personen mit nicht juristischer Grundausbildung, aber entsprechender fachlicher Erfahrung in Erwägung zu ziehen, sie zu wählen, wenn die Region uns einen entsprechenden Antrag stellt. Für diesen Punkt wollen wir die Auffassung der Fachkommission, der Notariatskommission, als eine der Entscheidungsgrundlagen haben.

Cavegn: Ja, ich möchte jetzt doch noch darauf hinweisen auf die Botschaft, Seite 784. Die Notariatskommission hat aber ganz sicher nicht den Bedarf zu prüfen nach Regionalnotaren. Diesen Bedarf hat ausschliesslich die Region zu treffen. Das steht im Text auch drin auf Seite 784, wobei die Regierung nicht den Bedarf zu prüfen hat, jedoch ob die vorgeschlagene Person fachlich und persönlich geeignet ist. Also, dass die Notariatskommission noch sich auch zum Bedarf zu äussern hat, das ist ganz sicherlich nicht richtig, aber übertreiben wir auch nicht mit dem Beizug dreier Behörden. Erinnern wir uns: Nach geltender Rechtslage kann heute ein Kreis seinen Kreisnotar selber wählen. Wieso soll das die Regierung

nicht alleine können? Müssen da wirklich noch weitere Behörden herangezogen werden?

Baselgia-Brunner: Mein Votum hat sich erübrigt. Ich möchte die Ausführungen von Grossrat Cavegn unterstützen, wonach jetzt gemäss dieser Botschaft eben die Region zu entscheiden hat, ob Bedarf besteht und nicht mehr die Regierung, wie es in der Vernehmlassung noch vorgeschlagen wurde. Zudem möchte ich doch noch ergänzen: In Abs. 1 ist vorgeschlagen die Notariatskommission anzuhören, in Abs. 3 muss aber der Regionalausschuss schon belegen, nämlich nachweisen, dass die vorgeschlagene Person fachlich und persönlich geeignet ist. Ich frage mich schon, wieviel Mal muss man beweisen, dass eine Person dafür geeignet ist. Drei Stufen sind zuviel.

Regierungsrat Rathgeb: Gut, also bezüglich des Bedarfs glaube ich, ist die Angelegenheit geklärt. Wie ich gesagt habe, werden wir niemals die Notariatskommission bezüglich des Bedarfs anfragen. Das war auch nicht unsere Idee, sondern die Region klärt den Bedarf abschliessend ab. Bezüglich der fachlichen Voraussetzungen hat einzig und allein die Region den entsprechenden Nachweis zu bringen, aber wir möchten im Rahmen unserer Meinungsbildung die Auffassung unserer Fachkommission, wie das in anderen Bereichen auch so läuft. Man hat eine kantonale Kommission, die einen Fachbereich bearbeitet und diese Meinung holen wir ein. Die Notariatskommission muss nicht Beweis führen, Frau Grossrätin Baselgia, sondern sie muss ihre Auffassung kundtun, ob eine entsprechende Person befähigt ist, dieser Aufgabe nachzukommen. Und dann behalten wir uns vor, den Entscheid auf Grund der gesamten Auslegung der Akten, die wir von der Region haben, die wir selbst getätigt haben und der Auffassung der Notariatskommission zu fällen. Und ich möchte Sie schon bitten, ich würde es auch als ein etwas merkwürdiges Zeichen ansehen, wenn wir eine Fachkommission haben, die zuständig ist für das Notariatswesen in diesem Kanton, wenn wir vor einer wichtigen personellen Entscheidung nicht einmal deren Meinung einholen können.

Claus; Kommissionspräsident: Ich wollte hier keinen Sturm im Wasserglas mit einer Kompetenzverschiebung vom Zaune reissen. Ich entschuldige mich. Ich habe mich schlichtweg geirrt und bin aber trotzdem der Meinung, dass wir Ihren Antrag ablehnen sollten und die Fachkommission bezüglich der fachlichen Eignung durchaus die Regierung anfragen lassen sollten.

Peyer: Ich habe jetzt trotzdem eine Verständnisfrage: Frau Baselgia hat das schon angetönt und ich bitte Sie, darauf wirklich eine Antwort zu geben. Im Abs. 1 heisst es, die Notariatskommission ist anzuhören. Also der Regionalausschuss stellt einen Antrag an die Regierung und Sie hören die Notariatskommission an, ob die vorgeschlagene Persönlichkeit tauglich ist oder nicht, auf Grund der Beurteilung der Notariatskommission. Im Abs. 3 muss dann der Regionalausschuss noch einmal nachweisen, dass die vorgeschlagene Person fachlich und persönlich geeignet ist. Jetzt, entweder beurteilt das die Notariatskommission oder der Regionalausschuss. Wenn es beide tun und sie nicht zum gleichen Schluss kommen, was gilt dann und wer entscheidet dann abschliessend? Ich finde das Konstrukt tatsächlich, auch wenn ich in der Kommission dabei war, jetzt doch ein wenig kompliziert.

Regierungsrat Rathgeb: Am Schluss entscheidet die Regierung. So heisst es ja im Gesetz. Und wir sind in der Lage und wir sind befähigt, in einem formellen Verfahren noch unsere Fachkommission anzuhören. Das ist die Idee. Der Regionalausschuss bereitet die Unterlagen bezüglich der fachlichen Befähigung vor und legt diese Unterlagen seinem Antrag bei. Und wir können die Meinung unserer Fachkommission dazu einholen. Und wir entscheiden am Schluss aufgrund der gesamten Unterlagen des begründeten Antrags der Notariatskommission, aber natürlich im Wesentlichen auch aufgrund der Unterlagen des Regionalausschusses. Das läuft in anderen Verfahren gleich, in denen sie eine interne Fachkommission zur Stellungnahme auffordern in einem Verfahren. Ich bitte Sie, bei diesem Verfahren zu bleiben und der Regierung die Möglichkeit einzuräumen in diesem formellen Verfahren die Notariatskommission anzuhören.

Pfenninger: Ich möchte die Debatte wirklich nicht verlängern, aber es stellt sich für mich schon die Frage, wenn die Regierung die Notariatskommission anhören will, ist das eines. Aber ob wir das auch ins Gesetz schreiben wollen und müssen, das ist eine andere Sache. Und ich neige dazu, eben dem Antrag von Grossratskollege Cavegn zuzustimmen, weil ich meine es braucht diesen Satz im Gesetz nicht.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident? Herr Regierungsrat? Wir bereinigen diesen Artikel. Der Antrag Cavegn lautet wie folgt: Bei Art. 16 Abs. 1 Notariatsgesetz die Streichung des letzten Satzes von Art. 16 Abs. 1, die Notariatskommission ist anzuhören. Also das soll gestrichen werden. Wir stimmen ab. Wer Kommission und Regierung zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer den Antrag Cavegn unterstützen möchte, die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag Cavegn mit 55 zu 45 bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat spricht sich mit 55 zu 45 Stimmen bei 5 Enthaltungen für den Antrag Cavegn aus.

Art. 16 Abs. 2 – 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun auf Seite 5 zu Art. 16a Wahl. Grossrätin Hitz.

Art. 16a Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Hitz-Rusch: Ich stelle folgenden Änderungsantrag betreffend Art. 16a Abs. 1. Erstens es seien die Wörter „je nach Bedarf“ zu streichen und zweitens es sollte die Möglichkeit bestehen, eins bis drei Regionalnotarinnen wählen zu können. Wir haben es vorhin schon von meinem Ratskollegen Cavegn gehört, dass in der Botschaft Seite 784 klar postuliert ist, dass die Region den Bedarf feststellt. Wenn man aber jetzt den Art. 16a so liest, wie er dasteht, könnte man meinen, die Regierung lege den Bedarf fest. Und deshalb bin ich für die Streichung dieser Wörter: je nach Bedarf. Zum zweiten. Warum möchte ich die Flexibilität von eins bis drei Regionalnotaren haben? Vor der Gebietsreform haben in den 39 Kreisen jeweils zwei Kreisnotare Aufgaben für die Bevölkerung übernommen. In den meisten Fällen waren diese Kreisnotare mit der Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, ich habe es vorhin schon gesagt, beschäftigt. Für die neuen elf Regionen sind aber nur noch jeweils höchstens zwei Regionalnotare vorgesehen. Dies hat eben, wie ich auch schon gesagt habe, für die peripheren Gebiete zur Folge, dass notarielle Dienstleistungen nicht mehr in ausreichendem Masse gegeben sind. Vielfach müssen sich die Bewohnerinnen und Bewohner in die Zentren begeben, um sich dort entsprechend bedienen zu lassen. Zudem entsteht bei so wenigen Regionalnotaren ein zusätzliches Problem, nämlich dann, wenn die Regionalnotare aus persönlichen oder familiären Gründen in den Ausstand treten müssen. Diese Überlegungen möchte ich mit folgenden Fakten untermauern. In der Moesa gibt es nur noch eine patentierte Notarin, die nicht schon über 65 Jahre alt ist. In der Surselva ist eine ähnliche Situation in Bälde zu erwarten. Im Gegensatz zu den peripheren Gebieten werden die Zentrumsorte Chur und Davos wohl kaum Regionalnotare wählen, weil es dort mehr als genug patentierte Notare gibt. Ich möchte Sie im Interesse der peripheren Gebiete darum bitten, meinen Änderungsantrag zu unterstützen. Danke.

Antrag Hitz-Rusch
a) Streichen:
… je nach Bedarf …

b) Ändern wie folgt:
Die Regierung wählt je nach Bedarf **eins bis drei** Regionalnotarinnen oder Regionalnotare für einen …

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Ich möchte Ihnen hier beliebt machen, bei der Variante der Botschaft zu bleiben. Der Bedarf also beziehungsweise die Tätigkeit der Notare setzt auch eine gewisse Anzahl Fälle voraus. Und diese gewisse Anzahl Fälle, damit eben auch eine entsprechende Übung und Praxis entsteht, die muss auch generiert werden. Und deshalb hat sich hier die Regierung für diese Variante mit zwei ausgesprochen, weil sie hier den Bedarf sieht. So weit wir das von der Kommission her beurteilen konnten. Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, hier auf Vorrat auf drei zu gehen. Wobei ich auch klar sagen muss, wir sprechen hier nicht mehr von den Kernpunkten der Revision. Aber ich bitte Sie trotzdem bei der Regierung und der Kommission zu bleiben.

Standespräsident Michel: Herr Regierungsrat, wünschen Sie noch? Regierungsrätin Janom, Sie haben das Wort.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja, zu diesem Antrag, beziehungsweise ich wurde bereits in der Kommission aufgefordert, zu diesem Artikel eine Protokollerklärung abzugeben, damit klar ist, wer eben diesen Bedarf festlegt. Der Bedarf wird von der Region festgelegt. Und somit beziehen sich diese drei Worte auf den eigentlichen Bedarf in der Region, der aber durch die Region festgelegt wird. Ich bitte Sie aber, diese drei Worte nicht zu streichen. Weil es ist, ob Sie einen, zwei oder vielleicht dann auch drei Regionalnotare einsetzen wollen, eben trotzdem eine Bedarfsfrage. Wir wollen das je nach Bedarf belassen, damit eben wirklich auch geprüft wird, ob ein Bedarf besteht, wie gross dieser Bedarf ist in der Region, und dass dann entsprechend dem Bedarf dann auch ein Antrag gestellt wird. Wenn Sie das streichen, dann haben wir nirgends eine Formulierung drin, die eben diesen Bedarfsnachweis oder beziehungsweise diese Bedarfsprüfung der Region erfordert. Darum bitte ich Sie, Grossrätin Hitz, da mit meiner Protokollerklärung ja wirklich klar sein sollte, wer den Bedarf abklärt, dass Sie diese drei Worte stehen lassen. Über die Frage, ob Sie zwei oder drei Regionale einsetzen können, über die dürfen Sie sich mit meinem Kollegen allenfalls streiten oder unterhalten.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Der Kommissionspräsident hat zurecht darauf hingewiesen, dass wir möglichst wenig Regionalnotare oder Regionalnotarinnen wünschen, damit sie auch eine gewisse Praxis haben, die eben auch wesentlich ist für die Fähigkeit. Nun, wir wollten nicht, dass einfach alle bisherigen oder der grosse Teil der bisherigen Kreisnotare beantragt werden, zu Regionalnotarinnen oder Regionalnotaren zu werden. Und deshalb haben wir uns auf zwei beschränkt. Es ist nicht so, dass wir eine Bedarfsprüfung vorgenommen haben. Weil das nicht unsere Sache ist. Aber wir gingen davon aus, dass mit maximal zwei Regionalnotaren eine Region gut abgedeckt ist. Nun aber, ob das zwei oder drei sind, ist, wie der Kommissionspräsident gesagt hat, kein Kernpunkt. Und ich kann mir vorstellen, wir sind ja hier auch beschlussfähig, dass wir uns dem Antrag, dass es drei sind, anschliessen könnten. Das heisst nicht, dass die Bedarfsprüfung wegfällt. Aber ob es am Schluss zwei oder drei sind, ändert nichts Wesentliches daran. Wenn der Bedarf nur für zwei ausgewiesen ist, dann werden auch nur zwei beantragt. Aber eine weitere Erhöhung möchten wir nicht, um eben gerade den Effekt, dass praktisch alle mutieren im neuen System zu Regionalnotaren, dass dieser Effekt nicht eintritt. Also dem Antrag von drei könnte man aus Sicht der Regierung durchaus

zustimmen, ohne den wesentlichen Kerngehalt hier zu verändern.

Cavegn: Ich habe nach dem Votum von Regierungsrat Rathgeb nichts mehr beizufügen.

Hitz-Rusch: Ich ziehe in diesem Sinne den ersten Teil meines Antrages zurück. Ich verzichte auf die Streichung dieser drei Wörter und bitte Sie aber, den zweiten Teil meines Antrags zu unterstützen, damit die Flexibilität besteht, eins bis drei wählen zu können.

Antrag a) Streichung wird zurückgezogen.

Claus; Kommissionspräsident: Ja nach der Erklärung der Regierung und der doch Einheit, die ich im Raum spüre, werde ich mich nicht gegen drei zur Wehr setzen. Wenn Sie drei wünschen, dann nehmen Sie drei.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir bereinigen Art. 16a. Der angepasste Antrag Hitz lautet nun, statt ein oder zwei, ein bis drei Regionalnotarinnen und Regionalnotare. Wir stimmen ab. Wer gemäss Botschaft abstimmen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer den Antrag Hitz unterstützen möchte die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag Hitz mit 78 zu 19 bei 9 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat spricht sich mit 78 zu 19 Stimmen bei 9 Enthaltungen für den Antrag Hitz-Rusch aus.

Art. 16a Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17 und 18
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 48
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BR 220.000)

I. Betreibungs- und Konkursamt
1. ORGANISATION

Art. 1 – 8
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
Art. 9 – 12
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Aufsicht
1. BEHÖRDE UND AUFGABEN
Art. 13 – 16
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. VERFAHREN
Art. 17 – 19
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Verschiedene Bestimmungen
Art. 20 – 27
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Schlussbestimmungen
Art. 28 und 29
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zum Teil 4 Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen. Auf Seite 3 Art. 3, gebe ich dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen (BR 935.450)

Art. 3 Abs. 1 lit. a
Antrag Kommission
Ändern wie folgt:
für Unterhaltungslotterien von der zuständigen **Gemeinde**;

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Wir treten nun langsam in die Schlussrunde ein und wir haben hier nochmal einen Antrag der Kommission. Nicht ganz konsequent hat hier die Regierung diese Aufgabe der mittleren Instanz, nämlich der Region zugewiesen. Wir sprechen vom Lotteriewesen. Gemäss der Begründung in der Botschaft auf Seite 835 erachtet die Regierung die Gemeinde als nicht geeignet, diese Bewilligungen zu erteilen und als Vollzugsinstanz zu wirken. Ebenso und das sehen wir beim nächsten Artikel, hat sich die Regierung auch dazu entschieden ein Notar beziehungsweise ein Regionalnotar einzusetzen bei der öffentlichen Ziehung. Beide Aufgaben sind nach der Beurteilung der gesamten Kommission durchaus von der Gemeinde zu bewältigen. Im Gegenteil bereits heute ist es so, dass der Bürger, in der Regel ist es der Wirt des Veranstaltungslokals, an die Gemeinde gelangt und dann zu den entsprechenden Bewilligungen kommt. Es widerspräche also auch der gängigen Praxis, wenn nun ausgerechnet für die geringe Anzahl von Bewilligungen im Lotteriewesen die Region verantwortlich wäre. Viel mehr ist diese Aufgabe sehr einfach für die Gemeinden umzusetzen. Die geschlossene Kommission beantragt Ihnen deshalb hier keine Ausnahme zu machen, sondern auch diese Aufgabe den Gemeinden zuzuteilen. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja wir haben diesen Punkt in der Kommission ausführlich besprochen und es mag vielleicht stimmen, dass wir hier nicht ganz konsequent waren. Aber wir haben natürlich auch aufgrund der Übersicht der Anzahl Bewilligungen pro Kreis der Jahre 2009 bis 2012 argumentiert. Und wenn man sieht, wie viele solche Bewilligungen ausgestellt werden, dann kann man durchaus auch zum Schluss gelangen, dass dies nicht bei den Gemeinden anzusiedeln ist, sondern bei der Region, damit man eben gewisse Erfahrungen oder Erfahrungswerte schaffen kann. Im Schnitt wurden in diesen Jahren, 2009 bis 2012, total im ganzen Kanton 791 Bewilligungen erteilt. D.h. pro Jahr wurden im ganzen Kanton verteilt auf 39 Kreise 198 Bewilligungen erteilt. Also rund 200 Bewilligungen pro Jahr werden erteilt. Und das war auf Kreisebene. Wenn Sie das nun den Gemeinden geben wollen, dann können Sie etwa rechnen, wie viel das dann für jede Gemeinde ergibt. Wir haben immer noch 145 Gemeinden. Also da wird jede Gemeinde vielleicht mal eine Bewilligung haben oder vielleicht mal zwei Bewilligungen, wobei man feststellt, dass gewisse Kreise Lotto- und Tombola-freundlicher sind als andere Kreise. Also wird es vielleicht auch Gemeinden geben, die halt vielleicht mal auch zehn Bewilligungen erteilen. Aber sie werden nun also alle Gemeinden mit dieser Übung betrauen. Das kann man den Gemeinden durchaus zumuten. Ich habe etwas Mitleid mit meinen Mitarbeitern. In aller Regel bei neuen Aufgaben gibt es nämlich aus jeder Gemeinde zuerst ein Telefon an das Amt für Gemeinden. Meine Mitarbeiter werden sich also in der Ausstellung von Lotteriebewilligungen nun auch noch fachkundig machen müssen, wie man das in Zukunft machen soll und die Gemeinden entsprechend beraten. Darum sind wir etwas inkonsequent geblieben und haben gesagt, wir glauben, dass diese Aufgabe besser bei der Region angesiedelt werden kann. Dann ergeben sich höhere Fallzahlen und entsprechend auch mehr Erfahrungswerte. Und es ist für die Gemeinden wohl weniger aufwendig. Aber das ist die Meinung nun der Regierung.

Regierungsrat Rathgeb: Frau Regierungsrätin hat jetzt die Sicht der Behörden dargelegt, die tatsächlich eine wesentliche Grundlage war, unserer Entscheidung. Aber eben auch die Sicht eines Veranstalters. Sie müssen sich vorstellen, wenn Sie ein regionales Schützenfest, ein regionales Grümpelturnier oder weiss ich was organisieren über drei, vier Gemeinden hinweg und Sie möchten eine entsprechende Bewilligung, dann muss der Veranstalter in jeder einzelnen Gemeinde um eine Bewilligung ersuchen. Und in jeder einzelnen Gemeinde dafür eine Gebühr zahlen. Wir haben vorhin gehört von Kollege Cavegn, wir sollten keine bürokratischen Lösungen wählen. Das wäre also eine bürokratische Lösung, vor allem für die Veranstalter. Die, wenn sie vor allem über einen grösseren Perimeter eine Organisation übernehmen, dann in jeder einzelnen Gemeinde ein Gesuch stellen müssen. Das ist mit administrativem Aufwand aber auch mit erheblich mehr Kosten verbunden, als wenn eben die Region hier zuständig wird für die entsprechende Erteilung. Das war mit ein Grund, nebst der behördlichen Sicht, wie sie bereits Frau Regierungsrätin

ausgeführt hat. Und ich bitte Sie deshalb auf Grund der Praktikabilität und für eine möglichst unbürokratische Lösung, hier die Region für zuständig zu erklären.

Claus; Kommissionspräsident: Ich weiss nicht, wie gut Kollege oder Regierungsrat Rathgeb Fussball spielt. Ich spiele schlecht Fussball. Aber ein Grümpelturnier findet in einer Gemeinde statt. Und ich nehme nicht an, dass jede Mannschaft aus einer anderen Gemeinde wieder ein Gesuch zu stellen hat. Aber vielleicht verstehe ich Grümpelturniere nicht. Es geht hier um Bürgernähe. Und Bürgernähe heisst nichts weiter als dass auch ein Veranstalter, er wird ja in einer Gemeinde das organisieren, er wird es nicht auf der Grenze von vier Gemeinden organisieren. Sondern in einer Gemeinde. Und dann wird er dort vorstellig werden und dort diese Bewilligung verlangen. Ich würde es nicht anders machen. Und ich glaube auch Sie alle hier in diesem Saal würden an erster Stelle an Ihre Gemeinde denken, wenn Sie nach einer Bewilligung fragen und nicht an die Region. Für mich ist nachzufragen bei einer Region einfach schlichtweg auch vom System her wie wir es aufgebaut haben, falsch. Und darum bitte ich Sie, trotz der Mehrarbeit für das Amt für Gemeinden, das dann vielleicht ein, zwei Mal beraten muss, wie es geht, hier bei der Kommission zu bleiben.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir bereinigen Art. 3 Abs. 1 lit. a. Wer dem Antrag der Kommission zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer dem Antrag Regierung gemäss Botschaft zustimmen möchte, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der Kommission mit 81 zu 17 bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Wir kommen nun zu Art. 9 Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 81 zu 17 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Art. 9 Abs. 1
Antrag Kommission
Ändern wie folgt:
… unter Beizug der vom **Vorstand** der zuständigen **Gemeinde** bezeichneten Person, einer ….

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier haben wir noch einmal etwas in Richtung Gemeinde verschoben. Wie ich bereits bei der Beratung des vorgehenden Artikels angesprochen habe, geht es hier nur darum, wer bei einer Ziehung anwesend sein muss. Die Regierung schlägt Ihnen vor, jeweils eine vom Regionalausschuss zu bezeichnende Person, einen Notar oder den Regionalnotar beizuziehen. Auch dieses Vorgehen erscheint der geschlossenen Kommission nicht optimal zu sein. Einfacher und praktikabler ist es sicher, hier eine Person des Gemeindevorstandes einzusetzen. Stellen Sie sich vor, Sie haben einen Lottoabend in der Gemeinde x und zur Ziehung der Gewinnerinnen muss der Gemeindepräsident der Gemeinde y bemüht werden. Das hat als Lösung die Kommission nicht überzeugt und ich bitte Sie hier, „unter Beizug der vom Vorstand der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person“ gelten zu lassen. Das ist für uns ausreichend. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Sie dürfen getrost der Kommission folgen, weil die Regierung nicht mehr an diesen Anträgen festhält. Weil das macht ja nur Sinn, wenn Sie sich für die Region entschieden hätten, dass man dann auch die Region oder eben den Regionalausschuss oder eine von ihm bezeichnete Person beigezogen hätte. Also Antrag Kommission bei Art. 9 Abs. 1 wie auch nachher bei Art. 25 Antrag Kommission können Sie davon ausgehen, dass die Anträge der Regierung hier nicht mehr zu diskutieren und zu beschliessen sind.

Mit der Abstimmung zu Art. 3 Abs. 1 lit. a ist der Antrag der Regierung hinfällig geworden.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Der guten Ordnung halber erlaube ich mir trotzdem abzustimmen. Wir stimmen ab zu Art. 9 Abs. 1. Wer der Kommission zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste, wer der Regierung zustimmen möchte die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommission mit 93 zu 2 bei 8 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 93 zu 2 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

Standespräsident Michel: Wir kommen nun auf Seite 3 zu Art. 25. Herr Kommissionspräsident.

Art. 25
Antrag Kommission
Ändern wie folgt:
Die Strafbehörden und die **Gemeinden** haben Entscheide …

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Mit der Abstimmung zu Art. 3 Abs. 1 lit. a ist der Antrag der Regierung hinfällig geworden.

Claus; Kommissionspräsident: Hier hat die Regierungsrätin bereits die Ausführungen dazu gemacht. Ich schliesse mich diesen an und bitte Sie auch hier, wenn Sie dann abstimmen wollen bei der Kommission zu bleiben.

Standespräsident Michel: Frau Regierungsrätin. Erwächst dem Antrag der Kommission Widerstand? Dann gehe ich davon aus, dass dem Antrag der Kommission so

wie er steht, zugestimmt wird. Wir kommen zu Teil 5 Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Art. 3 auf Seite 3. Grossrat Heinz.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt mit offensichtlichem Mehr dem Antrag der Kommission.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (BR 170.140)

Art. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Heinz: Ich möchte eigentlich nur die Regierung oder die Kommission anfragen, wieso wir da eine Zwischenstufe dazwischengeschaltet haben. Wenn jemand nicht in den Grossrat kann, muss er das der Region melden und die Region meldet es der Standeskanzlei. Kann man das nicht direkt der Standeskanzlei melden? Das ist nur eine Frage.

Regierungsrätin Janom Steiner: Lieber Robert, wenn wir diesen Vorschlag gebracht hätten, dann hätte es geheissen, wir seien zentralistisch. Man müsse jetzt die Meldung auch schon der Standeskanzlei machen und überspringe die Region, die ja zuständig ist für die Durchführung der Grossratswahlen. Ausserdem würde sich unser Kanzleidirektor überhaupt nicht über einen solchen Auftrag freuen, weil er viel weniger nah dran ist, als eben die Region oder beziehungsweise der Regionalausschuss. Wir haben es in der Kommission diskutiert und sind zur Auffassung gelangt, dass es richtig ist, dass man diese Meldung beim Regionalausschuss macht und dass dieser dann diese weiterleitet.

Standespräsident Michel: Gibt es noch Wortmeldungen dazu? Grossrat Heinz.

Heinz: Ja, ich habe abgewunken. Ich möchte mich nur bedanken bei der Frau Regierungsrätin.

Standespräsident Michel: Soweit ist Art. 3 bereinigt. Wir kommen zu Teil 6 Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen.

Angenommen

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)

Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 und 6
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Abs. 1 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22 und 23
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24 Abs. 1 lit. a und Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GVV zum SchKG) vom 8. Oktober 1996 (BR 220.100)

Aufhebung
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Rückkommen

Standespräsident Michel: Bevor ich Ihnen die Anträge der Botschaft auf Seite 842 vorlese und wir abstimmen, möchte ich Sie der Form halber fragen, ob Sie auf einen Artikel zurückkommen wollen. Grossrat Tenchio.

Tenchio: Nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidenten möchte ich nochmals, es tut mir leid, auf Art. 62l Abs. 3 zurückkommen des Gemeindegesetzes. Sie erinnern sich, das war die Frage des Stichentscheides und des Losentscheides. Das haben wir für den Regionalausschuss so abgestimmt, in verdankenswerter Art und Weise. Wir haben es für den Regionalausschuss getan, aber nicht für die Präsidentenkonferenz. Wenn Sie auf der Seite 18, Art. 62h Abs. 2, Satz 2 konsultieren, dann haben wir dort folgende Bestimmung: Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Das haben wir so auch für den Regionalausschuss. Bei Abstimmung gilt die Sachvorlage als abgelehnt. Und dort hatten wir beim Regionalausschuss gesagt, es soll der Stichentscheid des Präsidenten gelten. Ich beantrage, eben nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Kommission, das Gleiche auch für die Präsidentenkonferenz vorzusehen.

Antrag Tenchio
Rückkommen auf Art. 62h Gemeindegesetz

Claus; Kommissionspräsident: Es geschah zwar in Absprache mit mir, aber ich habe nicht dazu ja gesagt. Weil wir diesen Artikel besprochen haben, ausführlich in der Kommission. Hier geht es darum, dass wir eben den Stichentscheid nicht wollten des Präsidenten. Sondern hier wollten wir, dass in diesem Sinne, er nicht vorbestimmt weiss, dass er diesen Stichentscheid hat, je nachdem, welcher Gemeinde er angehört. Wenn er einer grossen Gemeinde angehört, haben wir ganz bewusst nicht diesen Stichentscheid ihm zusprechen wollen. Das war der Hintergedanke, beziehungsweise der Leitgedanke, dass wir hier, wie in vielen anderen Gesetzen üblich, gesagt haben, dann ist diese Sachvorlage abgelehnt. Er weiss es ja vorher nicht. Sie müssen sich das Prozedere vorstellen: Es wird abgestimmt, es ist Stimmengleichheit und dann ist die Sachvorlage abgelehnt. Somit erhält der Präsident, der sonst sehr viel zu sagen hat, nicht im Vornherein ein höheres Gewicht, wenn es um eine Stimmengleichheit gehen könnte. Das erachten wir hier bei der Präsidentenkonferenz als ganz sicher den besseren Vorschlag, als einen Stichentscheid des Präsidenten einzuführen. Deshalb möchte ich Ihnen sehr beliebt machen, hier der Kommission zu folgen und der Regierung und nicht den Vorschlag Tenchio anzunehmen. Er wird mir jetzt vehement widersprechen. Oder es zumindest versuchen.

Standespräsident Michel: Ich möchte Ihnen folgendes Vorgehen beliebt machen, damit wir uns auch an die Geschäftsordnung halten können. In einem ersten Schritt stimmen wir nun darüber ab, ob man auf den Rückkommensantrag eingehen will oder nicht. Das einfache Mehr genügt. Wir wissen jetzt um was es im Groben geht. Danach erfolgt die substanzielle Diskussion, wenn dem zugestimmt wird und dann wird über das noch abgestimmt. Ich frage Sie nun an, wer dem Rückkommensantrag zustimmen will, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Der Rückkommensantrag wurde mit 65 zu 39 bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Somit

entfällt auch die inhaltliche Diskussion über diesen Artikel.

Abstimmung
Der Grosse Rat lehnt Rückkommen mit 65 zu 39 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Standespräsident Michel: Ich frage Sie weiter an, gibt es noch weitere Rückkommensanträge? Das ist nicht der Fall. Wünscht tatsächlich jemand eine zweite Lesung? Das ist nicht der Fall. Wir kommen nun zu den Anträgen. Wir sind auf die Vorlage eingetreten und ich lese Ihnen die Anträge vor und wir werden dann einzeln darüber abstimmen. Auf Seite 842, 11. Anträge. Zweitens: Dem Gesetz über die Umsetzung der Gebietsreform (Mantelgesetz) wird zugestimmt. Wer dem zustimmen kann, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Dem Gesetz wurde mit 88 Ja zu 13 Nein bei 6 Enthaltungen zugestimmt. Drittens: Der Teilrevision des Notariatsgesetzes wird zugestimmt. Wer dem zustimmen möchte, drücke die Plust-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste, Enthaltungen Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 104 zu 0 bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Viertens: Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sei zu erlassen. Wer dem zustimmen kann, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste und Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 108 Ja zu 0 Nein bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Fünftens: Der Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen sei zuzustimmen. Wer dafür ist, die Plus-Taste, dagegen Minus-Taste, Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 108 Ja zu 0 Nein bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Sechstens: Der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates sei zuzustimmen. Zustimmung bedeutet Plus-Taste, dagegen Minus-Taste, Enthaltungen Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 106 Ja zu 0 Nein, bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Siebtens: Der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) vom 18. Dezember 1970 und zudem dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen sei zuzustimmen. Wer dem zustimmen kann, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 107 Ja zu 0 Nein bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Schliesslich zum letzten Artikel oder zum letzten Gesetz. Achtens: Die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldenbetreibung und Konkurs sei zu beschliessen. Wer dem zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 108 Ja zu 0 Nein bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Damit haben wir dieses umfangreiche Geschäft beraten und ich gebe dem Kommissionspräsidenten die Möglichkeit zu einem Schlusswort.

Schlussabstimmung
2. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Umsetzung der Gebietsreform (Mantelgesetz) mit 88 zu 13 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Notariatsgesetzes mit 104 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.
4. Der Grosse Rat erlässt das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit 108 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.
5. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen mit 108 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
6. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates mit 106 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
7. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) und den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen mit 107 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
8. Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit 108 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Claus; Kommissionspräsident: Das von einem Journalisten als Jahrhundertwerk bezeichnete Gesetz, oder die Gesetze, die wir heute beschlossen haben, haben zumindest im Grossen Rat einen guten Abschluss gefunden. Ob es hier zu Ende ist, wird sich weisen. Ich hoffe es sehr. Ich möchte mich am Schluss bedanken, in erster Linie bei der Regierung, im Speziellen bei der Regierungsrätin Barbara Janom für die sehr gute Vorlage und auch die gute Führung und Mitwirkung bei unserer Kommissionsarbeit. In diesem Zusammenhang auch ganz herzlichen Dank dem Amt für Gemeinden, mit Herrn Thomas Kollegger an der Spitze. Und bedanken möchte ich mich aber auch bei der Kommission, die sehr viel Arbeit in dieses Projekt investiert hat. Wir haben mehrere Tage darüber beraten. Es war eine fruchtbare Vorberatung. Und last but not least bei Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die Beratung war sehr angenehm, obwohl sie teilweise auch emotional war. Das gehört dazu in unserem Rat. Ich möchte mich bei Ihnen für die konstruktive Arbeit bedanken.

Standespräsident Michel: Ich schlage vor, dass wir nun eine Pause machen bis 16.10 Uhr.

Standespräsident Michel: Ich gedenke weiterzufahren. Bitte nehmen Sie Platz und reduzieren Sie den Lärmpegel. Wir behandeln nun die Totalrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden, Personalgesetz. Dazu dient die Botschaft, Heft Nr. 3, 2013, 14 auf Seite 55. Das Protokoll der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales liegt Ihnen ebenfalls vor. Die Präsidentin der Kommission ist Grossrätin Tomaschett. Von der Regierungsseite wird das Geschäft von Regierungsrätin Janom Steiner behandelt.

Totalrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) (Botschaften Heft Nr. 9/2013-2014, S. 605)

Standespräsident Michel: Wir haben hier eine rechtlich mögliche, aber eher ungewöhnliche Situation, indem die Vorberatungskommission mit Mehrheitsentscheid auf Nichteintreten beschlossen hat. Was heisst das nun für uns? Wir werden jetzt die Eintretensdebatte führen. Wenn der Grosse Rat danach ebenfalls für Nichteintreten ist, ist das Geschäft erledigt. Wenn der Grosse Rat entgegen der Mehrheit der Kommission für Eintreten ist, dann wird das Geschäft von der Vorberatungskommission bearbeitet, die Detailbearbeitung durchgeführt. Von der Zeitplanung her wird dazu die Junisitzung und die Augustsession nicht reichen. Es wird später sein. Betreffend Vorgehen bei der Eintretensdebatte möchte ich folgendes Vorgehen beliebt machen: Ich werde zuerst der Kommissionspräsidentin das Wort geben für allgemeine Ausführungen. Danach werde ich der Sprecherin der Kommissionmehrheit das Wort geben. Und dann der Sprecherin der Kommissionsminderheit. Dann erfolgt, wie wir es kennen, die Kommissionsmitglieder und dann die allgemeine Diskussion. Ich hoffe, dass Sie sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären können. Darum möchte ich zum Eintreten als erstes der Kommissionspräsidentin das Wort geben. Bitte.

Eintreten

a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Augustin, Casanova-Maron, Gunzinger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Troncana-Sauer; Sprecherin: Casanova-Maron)
Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bucher-Brini, Hardegger, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Trepp; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) *und Regierung*
Auf die Vorlage sei einzutreten.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Das Ziel dieser bedeutenden Totalrevision ist es, das Personalrecht des grössten Arbeitgebers in Graubünden zu modernisieren und damit den Kanton auch als einen attraktiven Arbeitgeber zu festigen. Mit dem neuen Personalgesetz würde der Kanton die notwendigen Handlungs- und Entscheidungsspielräume erhalten, um flexibel und zeitgerecht auf Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt reagieren zu können. Wir haben folgende Ausgangslage. Es war ein Erfordernis der neuen Kantonsverfassung 2006, die wichtigen personalrechtlichen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form eines formellen Gesetzes zu erlassen. Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung sieht ausdrücklich vor, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in der Form eines Gesetzes zu erlassen sind. Darunter fallen auch die Regelung der wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Vor Inkrafttreten des heute geltenden Personalgesetzes waren die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses lediglich in einer grossrätlichen Verordnung geregelt. Diese grossrätliche Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons wurde letztmals im Jahre 1990 und damit vor über 20 Jahren total revidiert. Im Jahre 2006 wurde lediglich die damals bereits seit vielen Jahren bestehende grossrätliche Verordnung in ein Gesetz überführt, wobei und das möchte ich einfach betonen, materiell rechtlich nur sehr wenige Änderungen vorgenommen worden waren. Das bedeutet aus heutiger Sicht somit, dass die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung grundlegend und systematisch letztmals vor bald 25 Jahren überarbeitet worden sind. Und in dieser Zeitspanne gab es nicht weniger als 14 Teilrevisionen. Im Lichte der eben gemachten Ausführungen muss festgehalten werden, dass das Fehlen einer grundlegenden und systematischen Überarbeitung des geltenden Personalrechts das heute bestehende Gesetz als benutzerunfreundliches Flickwerk erscheinen lässt. Auch aufgrund von gesellschaftlichen Entwicklungen in unterschiedlichen Lebens-, Sachbereichen sowie auch in der Politik oder im Rechtsbereich ergeben sich seit 2006 neue Anforderungen an die Regelung der Rechte und der Pflichten von Mitarbeitenden. Aus diesem Grund muss das Personalgesetz modernisiert und zeitgemäss gestaltet werden. Meine Damen und Herren, das neue Personalgesetz ist ein Gesamtpaket. Gegenüber dem aktuellen Personalgesetz verfolgt der Gesetzesentwurf grundsätzlich folgende Ziele: Erstens. Die staatlichen Regelungen werden auf das unbedingt Notwendige und damit auf das Wesentliche beschränkt. Zweitens. Des Weiteren werden die Regelungen flexibler gestaltet, damit die Gesetzgebung rasche Anpassungen an sich verändernde Verhältnisse ermöglichen. Drittens. Materiell wird das neue Personalgesetz an das private Arbeitsvertragsrecht angenähert. Und Viertens. Das Personalrecht wird lesbarer und adressatengerechter. Und zahlreiche Regierungsbeschlüsse, die jetzt in Kraft sind, interne Reglemente werden integriert und das Gesetz wird übersichtlicher gestaltet. Das neue Personalgesetz zeichnet sich mit Blick auf seine Zielsetzung durch folgende Punkte aus: Ich erwähne einige. Die Wettbewerbsfähigkeit der dem Kantonalen Personalgesetz unterstehenden Arbeitgeber wird auf dem Arbeitsmarkt gestärkt. Der Verordnungsgeber, d.h. die Regierung, die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Gerichte bekommen klar umschriebene Delegationsnormen. Politische Vorstösse werden im Gesetz berücksichtigt. Da möchte ich zwei erwähnen und zwar den politischen Vorstoss der Forderung nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie und einen zweiten, die Integration von Menschen mit Behinderung. Ein weiterer Punkt. Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen werden punktuell modernisiert. So z.B. in Bezug auf Mindestferien, Mutterschaftsurlaub oder auch Vaterschaftsurlaub. Ein weiterer Punkt. Der Datenschutz wird an die gestiegenen Anforderungen aufgrund der ganzen Informatikentwicklung angepasst. Etwas Weiteres. Die Korruptionsbekämpfung wird konkretisiert. Unter Berücksichtigung auch der demokratischen Entwicklung unserer Bevölkerung in unserem Kanton Graubünden werden die Pensionierungsmöglichkeiten flexibilisiert. Der Rechtschutz wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen aus dem Bundesrecht verfas-

sungskonform ausgestaltet. Ein weiterer Punkt, den ich hier nur erwähnen möchte, das ist ein Entwicklungsschwerpunkt. Der im aktuellen Personalgesetz verankerte automatische jährliche Anstieg der Lohnsumme um ein Prozent oder um rund 2,9 Millionen Franken für die individuelle Lohnentwicklung wird aufgehoben. Die Entscheidung über diese jährliche Lohnsummenerhöhung würde dem Grossen Rat übertragen im Rahmen des Budgets. Das sind einige Punkte, die in diesem Personalgesetz enthalten sind. Zum Schluss möchte ich Ihnen, sehr verehrte Grossrätinnen und Grossräte ein paar Ausführungen zum Verlauf der Kommissionssitzung machen. Die Regierungsrätin Janom Steiner stellte in unserer Sitzung die Botschaft vor und ging auf die Zielsetzungen und Inhalte der Revision ein. In der nachfolgenden Diskussion und Eintretensdebatte wurden die Erhöhung des Ferienanspruchs, die damit verbundenen neuen 17 Stellen und die daraus resultierenden Kosten beleuchtet. Es wurde befürchtet, dass die Verbesserungen im neuen Personalgesetz deutlich mehr neue Stellen notwendig machen würden und mehr Kosten verursachen würden. Es wurde zudem befürchtet, dass durch die Verbesserung der Anstellungsbedingungen beim Kanton Druck auf Gemeinden und die Wirtschaft ausgeübt werden könnte. Aus der Kommissionsmitte gab es Voten, die die Vorlage begrüssten, den Handlungsbedarf und die Notwendigkeit einer Revision anerkannten. Die kritisierten Punkte sollten in der Detailberatung ausdiskutiert und gegebenenfalls mittels Änderungsanträgen korrigiert werden. Aus der Kommissionsmitte wurde entsprechend auch angetönt, dass dann in der Detailberatung Anträge gestellt werden würden. Die Eintretensdebatte wurde sehr kontrovers geführt. Nachdem erste Vorbehalte gegenüber einem Eintreten angebracht wurden und Unklarheiten über ein Nichteintreten herrschten musste zunächst der formelle Ablauf geklärt werden. Die Kommission musste daher vorab über das Eintreten befinden, da es vom Verfahrensablauf her nicht möglich war, über das Eintreten nur unter Vorbehalt oder erst nach der Detailberatung zu beschliessen. In der nachfolgenden Abstimmung beschloss die Kommission mit 6 zu 5 Stimmen nicht auf die Botschaft einzutreten. Und somit fand eine Detailberatung nicht statt. Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen und gebe Standespräsident Michel das Wort.

Standespräsident Michel: Herzlichen Dank und ich gebe es weiter an die Sprecherin der Kommissionsmehrheit, an Frau Casanova.

Casanova-Maron; Sprecherin Kommissionsmehrheit: Ich spreche im Namen der Kommissionsmehrheit. Die Kommissionsmehrheit ist mit guten und mit sachlichen Gründen nicht auf das neue Personalgesetz eingetreten. Ich möchte Ihnen die Gründe darlegen in acht Punkten. Punkt 1. Es besteht keine Notwendigkeit, die Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden des Kantons zu verbessern. Gemäss Angaben des Personalamtes hat der Kanton keine Schwierigkeiten, geeignetes Personal zu rekrutieren und andererseits ist nach eigenen Angaben des Kantons die Fluktuationsrate mit vier Prozent absolut unproblematisch. Punkt 2. Mit dem neuen Personalgesetz werden die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende des Kantons gegenüber der heutigen Gesetzgebung noch zusätzlich verbessert. Die von der Regierung propagierte Annäherung an die Privatwirtschaft findet leider mit dem neuen Personalgesetz nicht statt. Von den Anstellungsverhältnissen der Privatwirtschaft abweichende Vorzüge, wie beispielsweise die Sozialzulage, die Besitzstandwahrung und die über 50 prozentige Übernahme der Pensionskassenbeiträge sind im neuen Gesetz nach wie vor enthalten. Und die Pensionskassenbeiträge, geschätzte Damen und Herren, werden, geht es denn nach den Vorstellungen der Regierung, bei der Teilrevision des Pensionskassengesetzes inskünftig gar noch steigen. Mit dem Gesetzesentwurf entfernt sich der Kanton weiter von den Verhältnissen der Wirtschaft. Der Ferienanspruch wird generell um drei Tage erhöht. Ein Vaterschaftsurlaub und ein Erholungsurlaub werden gesetzlich verankert. Die Lohnzahlung während des Mutterschaftsurlaubs wird auf 100 Prozent für 16 Wochen ausgebaut. Punkt 3. Im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld ist eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen nicht angezeigt. Die Auswirkungen der Annahme des neuen Raumplanungsgesetzes, der Zweitwohnungsinitiative und der Masseneinwanderungsinitiative bergen eine Vielzahl von Unsicherheiten für die Wirtschaft und werden die wirtschaftliche Entwicklung in Graubünden bremsen. Mit der Mindestlohninitiative drohen weitere Regulierungen, welche nach der Eurokriese insbesondere den Tourismus hart treffen würden. In diesem wirtschaftlich schwierigen Umfeld hat der Kanton und auch dieser Grosse Rat eine besonders hohe Verantwortung gegenüber der Privatwirtschaft. Als grösster Arbeitgeber in Graubünden ist er Mitbewerber im Markt um geeignete Arbeitskräfte. Mit einer Verbesserung der Anstellungsbedingungen beim Kanton würde die Wirtschaft unweigerlich unter Zugzwang geraten. Es wäre unverantwortlich, wenn der Kanton hier und jetzt die Kostenspirale antreibt. Mit der Umsetzung der neuen Arbeitsplatzbewertung in den letzten Jahren sind die Lohnkosten bereits um durchschnittlich rund zwei Prozent gestiegen. Punkt 4. Mit einer Verbesserung der Anstellungsbedingungen in der kantonalen Verwaltung und den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons kommen die Gemeinden, aber auch das Gesundheitswesen und letztlich die Privatwirtschaft unter Druck. Die Regierung hat schon mehrfach betont, dass es den Gemeinden unbenommen sei, eine eigene vom kantonalen Recht abweichende Personalgesetzgebung zu erlassen. Viele Gemeinden würden sich somit freiwillig der kantonalen Gesetzgebung unterstellen. Tatsache, geschätzte Damen und Herren ist jedoch, dass das kantonale Personalrecht Signalwirkung auf die Gemeinden ausübt. Kanton und Gemeinden rekrutieren ihr Personal im gleichen Arbeitsmarkt. Den Gemeinden wird somit der Ball zugespielt gegenüber ihren Mitarbeitenden zu begründen, dass auf Gemeindeebene nicht gewährt werden kann, was den kantonalen Angestellten zusteht. Der Kanton als Arbeitgeber ist allein schon dadurch attraktiver, dass er seinen Mitarbeitenden bedeutend grössere Entwicklungschancen als die Gemeinden bieten kann. Eine zusätzliche Steigerung der Attraktivität beim Kanton ist absolut unnötig. Die Institutionen des Gesundheitswe-

sens orientieren sich traditionsgemäss am kantonalen Personalrecht. Einzelne, wie die Psychiatrischen Dienste Graubünden, also einer der grössten Arbeitgeber im Gesundheitsbereich, sind diesem gar unterstellt. Es ist daher selbstredend, dass auch in diesem Bereich mit einem massiven Kostenschub zu rechnen wäre. Dies nachdem auch die Institution des Gesundheitswesens in den vergangenen Jahren mit der Durchführung der analytischen Funktionsbewertung bereits ein Kostenwachstum von rund zwei Prozent zu verkraften hatte. Durch die geltenden Finanzierungssysteme im Gesundheits- und Behindertenbereich wären auch Mehrkosten im Bereich des Gesundheits- und Behindertenwesens in der Hauptsache vom Kanton und von den Gemeinden zu tragen. Diese Mehrkosten werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreffen, auch wenn die Regierung in der Botschaft dazu keine Angaben macht. Klammerbemerkung. Bei rund 7600 Vollzeitstellen im Bereich des Gesundheits- und Behindertenwesens ergeben sich mit Sicherheit Mehrkosten von rund acht Millionen Franken. Das ist keine Hexerei das auszurechnen. Punkt 5. Die Totalrevision des Personalgesetzes verursacht auch in der engeren Verwaltung erhebliche Mehrkosten. Die Regierung geht davon aus, dass sich Mehrkosten durch Stellenschaffungen als Folge des höheren Ferienanspruches ergeben. Damit geht sie davon aus, dass es nur dort zu Stellenschaffungen kommt, wo Mitarbeitende mit fixen Arbeitszeiten, in einem 24-Stunden-Betrieb oder einem Schichtbetrieb eingesetzt werden. Die entsprechenden Mehrkosten für die kantonale Verwaltung und die öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten werden mit 1,7 Millionen Franken beziffert, was rund 15 bis 17 Vollzeitstellen entspreche. Es ist aber schon heute klar, dass diese Annahme nicht zutrifft. Alleine bei der Kantonspolizei werden zwölf neue Stellen und bei der PDGR mindestens sieben neue Vollzeitstellen nötig werden. Die übrigen rund 50 000 Stunden oder 25 Vollzeitstellen, welche sich durch zusätzliche Ferienabwesenheiten ergeben, sollen gemäss Regierung durch Optimierungen eingespart werden. Es darf wohl zu Recht in Frage gestellt werden, ob bei den Mitarbeitenden des Kantons tatsächlich noch so viel Optimierungspotenzial vorhanden ist. Oder andererseits, falls dies tatsächlich zutrifft, stellt sich zwangsläufig die Frage, weshalb dieses Potenzial bislang nicht ausgeschöpft wurde. Die Mehrkosten der weiteren Neuerungen, wie Vaterschafts- oder Erholungsurlaub werden in der Botschaft nicht beziffert. Mit der formellen Aufhebung des gesetzlich verankerten Automatismus bei der Lohnentwicklung von einem Prozent oder rund 2,9 Millionen Franken suggeriert die Regierung in der Botschaft mögliche Minderkosten. Der Grosse Rat, geschätzte Damen und Herren, ist wohl gut beraten, sich von dieser Aussage nicht blenden zu lassen. Es wäre gegenüber den kantonalen Mitarbeitern wohl nicht zu vertreten, wenn der Grosse Rat keine Mittel für die individuelle Lohnentwicklung im Budget bereitstellen würde. Ein solches Signal wäre gegenüber überdurchschnittlich leistungsbereiten und engagierten Mitarbeitern völlig unverantwortlich. Punkt 6. Nötige Anpassungen können in einer Teilrevision vorgenommen werden. Die nötigen Anpassungen in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten im elektronischen Be- und Verarbeitungsprozess sowie der Rechtschutz der Mitarbeitenden in personalrechtlichen Streitigkeiten kann ohne weiteres in einer Teilrevision vorgenommen werden. Dies ist unabhängig von einer substanziellen Verbesserung der Anstellungsbedingungen umzusetzen. Und zum letzten Punkt. Die Anstellungsbedingungen seien heute intransparent. Ein neues Personalgesetz sei daher dringend notwendig. Wenn die heutigen Anstellungsbedingungen als intransparent bezeichnet werden, weil sie in einem Gesetz, einer Verordnung, Weisungen und Regierungsbeschlüssen geregelt sind, dann wird auch eine Totalrevision des Personalgesetzes nicht Abhilfe schaffen können. Weil der Erlass von Verordnungen, Weisungen, Richtlinien in der Kompetenz der Regierung ist. Und es wird durch die Totalrevision des Personalgesetzes keine einzige der Verordnungen im Personalbereich aufgehoben werden können. Geschätzte Damen und Herren, im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, auf dieses Gesetz nicht einzutreten.

Standespräsident Michel: Ich gebe nun das Wort der Kommissionspräsidentin. Jetzt in der Funktion als Sprecherin der Kommissionsminderheit.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Dem gegenüber spricht sich die Minderheit in der vorberatenden Kommission klar für ein Eintreten auf das Geschäft aus, damit dieser bedeutende und wegweisende Gesetzesentwurf und die damit verbundenen sehr aktuellen Fragen im Grossen Rat behandelt werden können. Durch ein Eintreten soll, sehr verehrte Grossrätinnen und Grossräte, verhindert werden, dass diese Vorlage ohne eine Debatte einfach sang- und klanglos im Papierkorb landet. Ich muss hier klar festhalten, dass in der Kommissionssitzung der Gesetzesentwurf nicht beraten werden konnte, weil die Kommission auf die Gesetzesvorlage mit knapper Mehrheit nicht eingetreten ist. Meines Erachtens kann und darf es nicht sein, dass die Vorlage pauschal abgelehnt wird und eine Diskussion über die Inhalte in der vorberatenden Kommission verweigert wird. Die Mehrheit der Kommission verwirft den Gesetzesentwurf ohne Beratung und ohne eine eingehenden Auseinandersetzung mit der Vorlage. Die Minderheit der Kommission vertritt ganz klar die Auffassung, dass es die Aufgabe und die Pflicht einer Vorberatungskommission ist, einen ihr zugewiesenen Gesetzesentwurf im Detail zu beraten. Warum? Damit die Argumente für und auch die Argumente und Bedenken gegen das Gesetz oder einzelne Artikel gehört und debattiert werden können. Ein Nichteintreten verunmöglicht es der Kommission, aber auch dem Grossen Rat als gesetzgebendes Organ, sich ernsthaft mit dem Gesetzesentwurf der Totalrevision des Personalgesetzes inhaltlich auseinanderzusetzen. Die Aufgabe einer vorberatenden Kommission besteht eben gerade darin, vorzuberaten und dem Grossen Rat das Ergebnis einer solchen Detailberatung zu präsentieren. Mit dem Nichteintreten hat die Kommission ihre wichtige Aufgabe nicht erfüllt. Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, auf das Geschäft einzutreten, weil nur mit Eintreten eine Auseinandersetzung mit dem konkre-

ten Inhalt der Vorlage und eine sachliche Diskussion möglich ist. Die Sichtweise der Befürworter und jene der Gegner, sowie ihre Standpunkte vorgetragen und auch debattiert werden können. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Niggli, Bernhard.

Niggli-Mathis (Grüsch): Wie Sie dem Protokoll entnehmen können, gehöre ich zur Kommissionsminderheit. Ich habe an dieser Sitzung teilgenommen und ich habe eigentlich mit Schrecken festgestellt, dass wir Nicht-Eintreten beschlossen haben, als dieser Beschluss feststand. Wenn ich Ratskollegin und Kommissionskollegin Angela Casanova sprechen höre, so muss ich sagen, dass ich einige ihrer Argumente teile, aber nicht alle. Und wenn ich meine Mitstreiterin, unsere Kommissionspräsidentin, höre, dann teile ich einige ihrer Argumente und ich stelle auch fest, dass ich innerhalb der übrigen Mitglieder der Kommission, die sich in der Minderheit befunden haben, nicht alle Ansichten teile. Was für mich aber fundamental ist und was für mich wichtig und richtig wäre, ist, wenn dieses Gesetz vorberaten würde, wenn dieses Gesetz vor diesen Rat kommen würde und wenn wir diese Punkte, die auf Seite 608 und 609 der Botschaft, etwa 14 Punkte, aufgeführt sind, wenn wir diese beraten, wenn wir diese in ein Gesetz zusammenpacken würden. Ich glaube, es ist notwendig und richtig auch unserem Personal gegenüber, wenn wir eine schlanke, einfache Gesetzgebung haben und nicht Gesetze, Erlasse, Verordnungen und all das, was Frau Casanova ausgeführt hat. Nehmen wir einzelne Punkte heraus. Die Grundsätze und die Geschichte ist aufgeführt worden. So zum Beispiel der Vaterschaftsurlaub. Es wird vorgeschlagen, und ich sage ausdrücklich es wird vorgeschlagen, wir haben dieses Gesetz ja noch nicht genehmigt, wir haben keinem dieser Punkte, die hier erwähnt sind, die hier aufgeführt wurden, bis heute zugestimmt. Es wird vorgeschlagen, den Vaterschaftsurlaub bei einem Kind von drei auf fünf Tage zu erhöhen. Das würde, wenn man davon ausgeht, dass jeder Bündner Mann oder jeder Mann in der Kantonsverwaltung etwa gleich viele Kinder hat, wie die durchschnittliche Bündner Frau, etwa anderthalb Mal im Leben eines Mannes vorkommen, dass er Vaterschaftsurlaub bezieht, das heisst, im Leben, im gesamten Leben eines Arbeitnehmers, etwa siebeneinhalb Arbeitstage, die wir hier mit diesem Gesetz beschliessen würden. Ich meine, man muss die Relationen sehen. Man kann in diesem Gesetz Gefahr laufen, dem Kanton hohe Ausgaben zu bescheren und gerade darin ist es wichtig, dass wir dieses Gesetz richtig vorberaten, dass wir es eingehend studieren und dass wir es eingehend auch in diesem Rate debattieren. Wenn man von den Stunden spricht, die eingespart werden und hier auf eine Summe von 50 000 Stunden kommt, so leistet unsere Kantonale Verwaltung insgesamt mehr als 6 Millionen Stunden. Es ist weniger als 1 Prozent. Es ist einfach wichtig bei dieser Vorlage, dass wir die Detaile beraten, dass wir die Detaile pflegen und nicht pauschal dieses Geschäft einfach zurückweisen. Ich bin zum Beispiel auch bei den Ferientagen der Meinung, dass man durchaus einem 20- bis 50-Jährigen die Möglichkeit geben sollte, bis zu sechs Wochen Ferien zu beziehen. Aber warum nicht bei gleich vielen Arbeitsstunden wie heute? Das würde pro Woche, die er mehr Ferien bezieht, statt vier Wochen, würde das pro Arbeitstag etwa 12 Minuten mehr Arbeitszeit ausmachen. Das würde heissen, dass wir einen 20- bis 50-Jährigen zumuten, irgendwo eine halbe Stunde länger zu arbeiten, wenn er arbeitet, damit er in dieser Zeit, in der er dann auch seine Kinder hat, länger Ferien machen kann, mehr bei seiner Familie sein kann. Das ist für mich modernes Arbeitsgesetz, das ist für mich moderner Arbeitgeber zu sein. Ich frage nicht nur, was ich geben muss, ich will auch fragen dürfen, was ich dafür erhalte. Und es gibt noch weitere Gründe, zum Beispiel auch beim Mutterschaftsurlaub. Dieser Mutterschaftsurlaub ist eine der Anpassungen, die etwas kostet, aber ich glaube auch hier wieder muss man sehen, wir sprechen ja nicht von Frauen in der Verwaltung, die acht oder zehn Kinder haben im Durchschnitt, sondern auch hier wieder 1,5. Sehr geehrte Damen und Herren, prüfen Sie hier die Details und vor allem lassen Sie die Details von der Kommission prüfen, weisen Sie diesen Antrag zurück an die Kommission, damit er vorberaten wird.

Holzinger-Loretz: Das geltende Personalgesetz ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Also können wir da nicht von einem veralteten Gesetz sprechen. Die Anstellungsbedingungen sind schon heute vorbildlich. Auch die Fluktuationsrate von unter 5 Prozent liegt durchaus im normalen Bereich und diese gilt bekanntlich als ein wesentlicher Indikator für die Anstellungsbedingungen. Der Kanton als grösster Arbeitgeber hat keine Probleme, qualifizierte Mitarbeiter zu finden. Auf dem Arbeitsmarkt ist der Kanton ein Konkurrent. Eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen des Kantons hat unweigerlich Konsequenzen für die gesamte Wirtschaft und die Gemeinden. Sämtliche Arbeitgeber werden so unter enormen Zugzwang gesetzt. Das Gleiche gilt auch für sämtliche Betriebe im Gesundheitswesen. Wollen wir gerade jetzt der Wirtschaft, den Gemeinden und dem Gesundheitswesen eine solche Vorgabe machen und damit einen Kostenschub auslösen? Denn sie alle werden praktisch dazu gezwungen nachzuziehen, damit sie konkurrenzfähig bleiben. Ich meine, es ist absolut der falsche Zeitpunkt. Ein weiterer Punkt ist die Erhöhung der Ferientage von 20 auf 23 und ab dem fünfzigsten Altersjahr von 25 auf 27 Tage und die Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubs von drei auf fünf Tage. Dies alles soll möglich sein mit nur 15 zusätzlichen Stellen? Ich gehe davon aus, dass die kantonalen Angestellten voll ausgelastet sind und sehr effizient arbeiten. Daher ist es wohl kaum zumutbar, dass mit nur 15 neuen Stellen die ganzen anfallenden Ferien und Urlaubstage kompensiert werden können. Als Schlussfolgerung stelle ich fest, dass diese Zahlen nicht stimmen können oder dass die Regierung, den kantonalen Mitarbeitern tatsächlich ein viel höheres Pensum und somit eine enorme Mehrbelastung zumuten will. Eine Modernisierung und Flexibilisierung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen muss in der jetzigen Situation möglichst kostenneutral sein und kann sicherlich auch auf Stufe Verordnung oder in einer Teil-

revision geregelt werden. Der Kanton verfügt im Grundsatz schon über sehr gute Anstellungsbedingungen und daher braucht es keine Totalrevision des Personalgesetzes. Stimmen Sie mit der Mehrheit der Kommission für Nicht-Eintreten.

Bucher-Brini: Die Kommissionspräsidentin hat bereits Ausführungen zu der Arbeit zu den unterschiedlichen Ansichten innerhalb der Vorberatungskommission gemacht. Ich verzichte auf zu viele Wiederholungen. Ich frage mich aber tatsächlich, hat die Kommissionsmehrheit mit ihrem Beschluss, nicht auf die Vorlage einzutreten, den klaren Blick nach vorne, zukunftsorientiert, wohl etwas verloren? Die klare Verweigerung, diese Vorlage vorzuberaten, finde ich mehr als nur bedenklich. Insbesondere, da uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier die nötigen Instrumente wie zum Beispiel das Antragsrecht Mehrheit-Minderheitsantrag oder Rückweisung an die Regierung für bestimmte zusätzliche Abklärungen, Berechnungen etc. ja zur Verfügung stehen. Insbesondere, da ich der Ansicht bin, dass es unsere Aufgabe ist, Botschaften ganz grundsätzlich vorzuberaten. Man kann durchaus eine unterschiedliche, eine andere Meinung haben, als in der Botschaft vorgeschlagen ist. Man muss aber die verschiedenen Meinungen/Haltungen diskutieren können. Wenn die Kommissionsmehrheit der Ansicht ist, das bestehende Personalgesetz sei heute schon ein sehr gutes Gesetz, muss ich klar widersprechen. Schauen Sie doch mal etwas genauer über die Kantonsgrenze. Dann werden Sie feststellen, dass selbst mit den Änderungsvorschlägen der Regierung, der Kanton Graubünden im Vergleich mit anderen Kantonen betreffend Arbeitsverhältnisse im unteren Mittelfeld, ich betone, im unteren Mittelfeld steht. Ich höre in diesem Saal immer wieder, dass es ein wichtiges Ziel ist, einen attraktiven, fortschrittlichen und konkurrenzfähigen Kanton zu haben oder zu werden. Wir wollen als Kanton ein attraktiver Arbeitgeber sein, um gutes Personal im Kanton zu behalten und/oder für unseren Kanton zu gewinnen. Können wir das mit dem bestehenden Gesetz? Kaum. Die von der Regierung vorgeschlagenen Revisionspunkte sind bescheidene Verbesserungen zur Attraktivitätssteigerung des Kantons Graubünden. Sie sind aber notwendig und wichtig und führen zu einem Mehrwert für die Mitarbeitenden. Und zu diesem Mehrwert gehören, ich wiederhole es nochmals, zum Beispiel der Mindestferienanspruch der Mitarbeitenden von neu 23 Tagen statt wie bisher 20 Tagen. Die gesetzliche Verankerung und Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs von drei Tagen auf fünf Tage, der Mutterschaftsurlaub von bisher 14 Wochen mit einer Lohnfortzahlung von 90 Prozent auf neu 16 Wochen mit einer Lohnfortzahlung von 100 Prozent. Ich will gar nicht länger werden mit weiteren Aufzählungen der Revisionspunkte. Sie können die wesentlichen Inhalte der Revision auf Seite 608 der Botschaft selbst nachlesen. Ich bitte Sie, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, dies auch wirklich zu tun, immer aus dem Blickwinkel des Mehrwerts für die Mitarbeitenden und der Attraktivitätssteigerung. Nehmen Sie die Chance wahr, das bestehende Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden zu modernisieren und stimmen Sie dem Eintreten auf die Botschaft zu.

Kleis-Kümin: Bereits während meiner Vorbereitung auf die Kommissionssitzung habe ich mich gefragt, wie sinnvoll oder notwendig diese Gesetzesrevision ist. Vor allem konnte ich nicht nachvollziehen, weshalb sich denn gerade eine Totalrevision aufdrängt. Ich ging davon aus, dies an der Kommissionssitzung zu erfahren. Die Kommissionsmehrheit, zu der ich mich auch zähle, beschloss Nicht-Eintreten und, sehr geehrte Damen und Herren, es war die richtige Entscheidung. Denn während der Diskussion, die geführt wurde, erhielt ich zumindest kein einziges wirklich stichhaltiges Argument, weshalb es eine Totalrevision braucht. Kurz gesagt, meine Bedenken wurden nicht ausgeräumt. Nach wie vor ist für mich diese Totalrevision nicht dringlich. Die wirklich nötigen Anpassungen könnten problemlos in einer Teilrevision erledigt werden. Diese Totalrevision kommt für mich zudem zur falschen Zeit. Wir haben es aktuell mit sehr vielen Unsicherheiten zu tun. Immerhin werden wir regelmässig darauf hingewiesen, dass wir den Gürtel enger schnallen müssen, dass wirtschaftlich schwierigere Zeiten auf uns zukommen. Wir haben grosse Unsicherheiten im Gesundheitswesen, im Sozialwesen, was die Kostenentwicklung anbelangt. Die vielgepriesene Solidarität zwischen den Kantonen, zwischen den Gemeinden, lässt merklich nach. Für mich sind das klare Hinweise, es wird insgesamt enger. Da frage ich mich dann schon, ob mit all diesen bestehenden Unsicherheiten ausgerechnet der Kanton eine Vorreiterrolle einnehmen soll und wo denn nun eigentlich die Probleme liegen. Dazu einige Überlegungen. Gemäss Aussagen des Leiters des Personalamtes ist die Fluktuationsrate bei den Mitarbeitenden klein und offene Stellen können relativ problemlos wieder besetzt werden. Probleme gibt es und zwar im technischen Bereich, wo gerade Bauingenieure Mangelware sind. Nun, Techniker, Ingenieure sind tatsächlich schon seit Jahren Mangelware, aber das liegt sicher nicht an den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, das liegt schlicht daran, dass zu wenige ausgebildet werden. Und weshalb dies so ist, kann uns, wenn überhaupt, allenfalls das Departement Bildung beantworten. Jedenfalls habe ich für mich festgestellt, und diese Feststellung haben auch andere schon gemacht, der Kanton scheint ein guter Arbeitgeber zu sein, sonst hätte er wesentlich mehr Mühe, offene Stellen zu besetzen. Schliesslich habe ich noch eine Auslegeordnung für mich gemacht und die Totalrevision aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Erstens aus Sicht der Wirtschaft in kleinen und mittleren Unternehmungen, zweitens aus Sicht der Gemeinden und da ich noch Präsidentin des Bündner Spital- und Heimverbandes bin, aus Sicht des Bündner Spital- und Heimverbandes. Zuerst aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmungen. Der Kanton ist gerade in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten ein gesuchter Arbeitgeber, denn er bietet sichere Stellen. Die Anstellungsbedingungen sind gegenüber der Privatwirtschaft heute schon komfortabel. So komfortabel, dass die meisten KMU hier nicht mitziehen können. Ich komme selbst aus einer KMU. Während fast einem Vierteljahrhundert habe ich zusammen mit meinem verstorbenen

Mann ein Bauingenieurbüro geführt. Wir haben Lehrlinge ausgebildet und wir haben angehenden Bauingenieuren während ihres Studiums die Möglichkeit einer Teilzeitanstellung geboten. Das war in unserem ureigensten Interesse, denn Zeichner und Bauingenieure sind tatsächlich gesuchte Leute in diesem Kanton und dies schon seit Jahren. Ja, und wir durften auch zusehen, wie von uns gut ausgebildete Berufsleute zum Staat abwanderten, denn die Stellensicherheit ist hier eben wesentlich höher als in der Privatwirtschaft. Ich frage Sie, können und wollen wir es uns leisten, dass nun noch zusätzlich Druck auf die KMU ausgeübt wird, indem wir ein Personalgesetz für den Kanton verabschieden, mit dem die kleinen und mittleren Betriebe definitiv nicht mehr werden mithalten können? Dann die Sicht der Gemeinden. Die Regierung wünscht sich starke Gemeinden mit guten Strukturen und einer professionellen Organisation der Verwaltung. Professionell organisierte Gemeinden sind natürlich durchaus fähig, sich eine eigene Personalgesetzgebung zu geben. Aber da liegt das Problem ja nicht. Auch ich wünsche mir starke und gut organisierte Gemeinden, vor allem, weil sich dann gewisse Probleme erübrigen und ganz andere Fragen gestellt würden. Allerdings braucht eine starke, grosse Gemeinde auch eine professionelle Verwaltung und genügend motivierte und gut ausgebildete Mitarbeitende und hier stehen die Gemeinden in direkter Konkurrenz zum Kanton. Ob mit einer guten Organisation und mit einer eigenen Personalgesetzgebung die Sache geritzt ist, das wage ich zu bezweifeln. Da kann eine Gemeinde noch so gut organisiert sein, wenn sie bei den Anstellungsbedingungen nicht mit dem Kanton gleichzieht, ist sie nicht konkurrenzfähig. Die Mehrbelastungen im Gesundheit/Sozialbereich, sowie in der Bildung schränken die Gemeinden heute schon ein. Bei den Meisten sind keine freien und zusätzlichen Mittel mehr vorhanden, um bei der Personalgesetzgebung mit dem Kanton gleichziehen zu können. Wir haben in unserer Gemeinde sehr gute Mitarbeitende auf der Verwaltung. Heute schon haben wir nicht nachvollziehbare Unterschiede, wenn ich die Anstellungsbedingungen bei den Lehrpersonen mit denen in der Verwaltung vergleiche. Ich mache mir Gedanken darüber, wie wir eine Annäherung erhalten. Allerdings führt dies unweigerlich zu Mehrkosten. Ob unsere Bevölkerung dafür Verständnis aufbringen würde? Ich wage es zu bezweifeln. Zum Schluss noch aus Sicht des BSH. Der BSH ist der Arbeitgeberverband für das Gesundheits- und Sozialwesen in Graubünden. Er verfügt über ausgezeichnete Grundlagen im Personalbereich mit Personalmusterreglement und Einreihungsplanung für alle Berufsgruppen. Die PDGR gehören zu den grossen Mitgliedsinstitutionen des BSH. Die PDGR wenden heute auf Verordnungsstufe personalrechtliche Grundlagen an, die aus dem Personalmusterreglement des BSH hervorgehen. Dies würde mit dem neuen Personalgesetz nicht oder nur noch schwer möglich sein. Für Institutionen im Gesundheits- und Sozialbereich sollten aber zumindestens im Kanton die gleichen Anstellungsbedingungen gelten. Es liegt auf der Hand, dass dies Auswirkungen auf die im Gesundheits- und Behindertenbereich tätigen Institutionen hätte, zumal die Mitarbeitenden dieselben sind. Ich frage hier vor allem die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden. Wie viele Spitäler in den Regionen weisen heute keine Defizite aus? Die von der Regierung festgesetzten Fallpauschalen wurden von den Krankenversicherern angefochten und müssen erst noch vor den Gerichten entschieden werden. Je nachdem, wie entschieden wird, müssen die Gemeinden einige hunderttausend Franken zusätzlich übernehmen. Ist es zu verantworten, wenn wir bei einer derart unsicheren Sachlage hingehen und noch zusätzlich Öl ins Feuer giessen? Ich habe die vorliegende Totalrevision des Personalgesetzes sachlich und von allen Seiten betrachtet und bin zum Schluss gelangt, es gibt keinen Grund für eine Totalrevision und niemand konnte mich bisher vom Gegenteil überzeugen. Mit einem Nicht-Eintreten sorgen wir dafür, dass der Hauptkonkurrent für unsere KMU nicht der Kanton mit seinen verschiedenen Abteilungen ist. Verhindern wir, dass die Gemeinden gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die kantonale Verwaltung verlieren, weil sie bei den Anstellungsbedingungen nicht mithalten können, verhindern wir einen erneuten Kostenschub im Gesundheits- und Sozialbereich, der mit Sicherheit wieder die Gemeinden treffen würde. Indem Sie Nicht-Eintreten beschliessen, tun Sie genau das Richtige.

Troncana-Sauer: Wann ist es notwendig, dass ein Gesetz einer Totalrevision unterzogen wird? Erstens. Das Gesetz muss sehr veraltet sein und den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Kann dies sein, bei der zur Diskussion stehenden Personalgesetzgebung, welche aus dem Jahre 2006 datiert? Ein Gesetz also, welches gerade einmal acht Jahre alt ist? Zweitens. In der übergeordneten Gesetzgebung hat sich sehr viel verändert, was ins neue Gesetz überführt werden muss. Beim vorliegenden Gesetz ist dies sicher in zwei Punkten der Fall. Braucht es dafür aber eine Totalrevision? Drittens. Die Ausrichtung oder das Umfeld haben sich vollständig geändert, so dass das Gesetz nicht mehr den geltenden Bedingungen entspricht. Haben wir die Verwaltung neu erfunden in den letzten acht Jahren? Bei diesen drei Punkten komme ich zu einem klaren Nein. Deshalb sehe ich den Grund für eine Totalrevision nicht und bin als Kommissionsmitglied ganz klar für Nicht-Eintreten. Ich möchte nun noch ganz kurz die Sicht der Gemeinde auf das neue Personalgesetz, auf diese Sicht, möchte ich eingehen. Es stimmt, es ist nicht immer einfach, qualifiziertes Personal zu finden. Dies ist jedoch nicht nur in der Verwaltung so, die Privatwirtschaft kämpft mit den gleichen Problemen. Ich kann Ihnen versichern, bei unseren Einstellungsgesprächen ist das Personalgesetz nie ein Thema, der Lohn ist keines und die Arbeitsbedingungen ebenfalls nicht. Sie können nun entgegenhalten, dass dies bei einer kleinen Gemeinde sicher anders sei als beim Kanton. Sowohl im geltenden Personalgesetz als auch im Entwurf sieht man vor, dass ab dem 10. Dienstjahr alle fünf Jahre Anspruch auf einen bezahlten Dienstaltersurlaub besteht. Im geltenden Gesetz war dies im Gesetz geregelt, dass dieser mit zehn, 15 und 20 Dienstjahren zwei Wochen und ab dem 25. Dienstjahr vier Wochen beträgt. Neu wird der Dienstaltersurlaub im Gesetz verankert, die Details regelt die Regierung, das ist Art. 21. Im Entwurf der Personalverordnung werden vorerst

gleichviele Tage dafür vorgesehen, wie es heute sind. Ist diese Regelung noch zeitgemäss? Man bedenke, dass ein Mitarbeiter bei 20 Dienstjahren vermutlich bald einmal schon 28 Tage Ferien haben würde. Ist er gar über 60 Jahre alt, dann hat der Mitarbeiter 30 Tage Ferien und bei einem Dienstaltersjubiläum von 25 Jahren, zwanzig zusätzliche Tage. Eventuell möchte er dann noch in den Genuss eines im Gesetz verankerten Erholungsurlaubs kommen, dann kennen Sie ihn bald nicht mehr, sollte er wieder einmal zur Arbeit erscheinen. Vergessen Sie nicht, dass die Mitarbeiter gemäss Entwurf der Personalverordnung pro Jahr fünf zusätzliche Ferientage mit einer zusätzlichen Arbeitsstunde pro Woche vor holen. Somit sind wir bei einem 60-jährigen mit einem Dienstaltersurlaub von 20 Tagen bei 55 Tage Ferien. Das heisst, Sie sehen ihn vermutlich während elf Wochen nicht im Betrieb. Vorausgesetzt, es fallen in die Ferienwochen keine Feiertage, sonst dauert es eben noch etwas länger. Im Vergleich zu vielen KMUs hätte ich mir hier eine Anpassung in eine andere Richtung gewünscht. Oder kommen Sie in den Genuss von all diesen Ferientagen? Wenn ich in die Zukunft blicke, dann denke ich, dass wir uns ein Personalgesetz mit einem weiteren Ausbau der Leistungen von Seiten des Arbeitgebers schlicht nicht leisten sollten. Der Kanton ist und sollte Vorbild sein. Unsere Wirtschaft kämpft momentan mit den hohen Personalkosten in der Schweiz, dies im Vergleich zum benachbarten Ausland. Haben Sie den Mut und stoppen Sie diese Spirale. In diesem Sinne möchte ich Ihnen ein Nichteintreten beliebt machen.

Hardegger: Ich verzichte auf Wiederholungen, möchte aber grundsätzliche Ausführungen machen. Im Art. 17 des Gesetzes über den Grossen Rat ist die Tätigkeit der Kommissionen im Allgemeinen im Abs. 1 wie folgt umschrieben: Die Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben war, beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte vor, treffen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Grossen Rat Bericht und stellen Antrag. Folglich haben Sie ein Ihnen zugewiesenes Ratsgeschäft vorzuberaten, die Möglichkeit auf ein zugewiesenes Geschäft nicht einzutreten, kann ich daraus nicht ableiten. Hingegen hätten die Kommissionen gemäss Abs. 2 das Recht, Vorlagen der Regierung, vor der Beratung im Rat, einmal zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Grosse Rat ist darüber kurz zu informieren, von dieser Möglichkeit hat die KGS keinen Gebrauch gemacht. Ich habe aber auch grundsätzlich Mühe mit dem Nicht-Eintreten einer Vorberatungskommission auf eine Vorlage. Wir als Mitglieder des Grossen Rates sind die gesetzgebende Behörde in unserem Kanton. Es ist unsere Kernaufgabe, neue Gesetze zu erarbeiten und bestehende Gesetze zu revidieren oder aufzuheben, auch diese Möglichkeit gäbe es. Dies können wir selber machen oder wir beraten Vorlagen, die uns die Exekutive, sprich die Regierung, unterbreitet. Es ist deren Aufgabe, dem Grossen Rat Gesetzesrevisionen zu unterbreiten, wenn sie einen Handlungsbedarf ausmacht. Ihren Vorschlag schickt sie in die Vernehmlassung und interessierte Kreise, insbesondere die Parteien, haben die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben und ihre Anliegen einzubringen. Dieses Verfahren ist auch beim Personalgesetz durchgeführt worden. Keine einzige Partei, keine einzige Partei hat die Totalrevision zurückgewiesen, im Gegenteil, es wurden rege Änderungsanträge eingebracht. Es ist dann wiederum der Regierung vorbehalten, Änderungsanträge anzunehmen oder auch nicht. Anschliessend erarbeitete die Regierung eine Botschaft zuhanden des Grossen Rates. Diese Botschaft wird durch die vorberatende Kommission behandelt. Die vorberatende Kommission hat ihrerseits die Möglichkeit, Änderungsanträge einzubringen, insbesondere nicht berücksichtigte Forderungen der Parteien. In der Regel resultieren aus der Behandlung einer Botschaft Mehrheits- und Minderheitsanträge. Das Resultat der Kommissionsarbeit wird schlussendlich hier in diesem Saal beraten und die Mehrheit entscheidet dann, unter Vorbehalt einer allfälligen Volksabstimmung, was definitiv im Gesetz festgehalten werden soll. Mit dem Nicht-Eintretens-Entscheid einer Mehrheit der KGS wird dem Rat als Plenum die Möglichkeit genommen, das Gesetz zu beraten. Diesen Akt erachte ich als respektlos, einerseits gegenüber den Parteien, die eine positive wenn auch kritische Vernehmlassung eingereicht haben und über den Inhalt dieses Gesetzes hier diskutieren wollen. Andererseits erachte ich das Vorgehen aber auch respektlos gegenüber der Arbeit der Regierung. Die Regierung hat gute Gründe geltend gemacht, welche für eine Totalrevision sprechen. Die saloppe Begründung der Mehrheit in der KGS, ein Punkt, die Totalrevision habe zu grosse Auswirkungen auf die Gemeinden, ist für mich unmissverständlich. Seit Jahren sprechen wir von der Stärkung der Gemeinden und mit dem vorher behandelten Geschäft der Gebietsreform haben wir einen weiteren Schritt dazu gemacht. Trotzdem fühlen sich viele Gemeinden nach wie vor am Gängelband der Regierung. Wo bleibt hier das Selbstbewusstsein der Gemeinden? Weshalb sind die Gemeinden nicht in der Lage eine eigene Personalgesetzgebung zu schaffen und die Nabelschnur mit dem Kanton in dieser Beziehung zu durchtrennen? Es liegt auch im Interesse der Gemeinden den eigenen Handlungsspielraum mit einer eigenen Personalgesetzgebung zu erweitern. Andere Berufsverbände haben dies geschafft und sind von der Revision der Personalgesetzgebung des Kantons nicht betroffen. Wir müssen uns vermehrt darüber bewusst werden, dass der Kanton in gewissen Bereichen wie eine Firma funktioniert und sich dort auch, wie auf dem Markt, behaupten muss. Dies setzt eine Flexibilität der Regierung als Arbeitgeberin voraus. Der Grosse Rat als Oberaufsichtsbehörde, aber auch als Arbeitgeber steht hier in der Verantwortung. Auch ich bin nicht mit allen Punkten im Entwurf der Personalgesetzgebung einverstanden. Diese Punkte müssen aber hier ausdiskutiert werden. Eine Gesprächsverweigerung ist meines Erachtens nicht zielführend. In diesem Sinne ersuche ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auf das Geschäft einzutreten und der KGS oder welcher Kommission auch immer, den Auftrag zu erteilen, das Geschäft ordnungsgemäss vorzubereiten.

Gunzinger: Die Kommission hat nach Abschluss einer ausführlichen Eintretensdebatte beschlossen, vom Instrument des Nicht-Eintretens Gebrauch zu machen. Diesen demokratisch gefällten Entscheid als Diskussi-

onsverweigerung abzutun, wäre falsch und nicht sachgerecht. Die Kommission hat in ihrer Eintretensdebatte sehr wohl eingehend über diese Botschaft diskutiert, ist aber mit Mehrheitsentscheid zum Schluss gekommen, dass diese Totalrevision nicht nötig ist. Sinnvolle Anliegen und Anpassungen, welche in der Vorlage enthalten sind, zum Beispiel im Bereich des Datenschutzes, könnten in einer kostenneutralen Teilrevision abgehandelt werden. Es ist verständlich und begrüssenswert, dass der Kanton ein attraktiver Arbeitgeber sein will und bleiben will. Aber das ist er bereits. Dies zeigt sich auch darin, wir haben es gehört, dass sich gemäss Angaben des Personalamtes, die Personalrekrutierung ebenso wie die Personalfluktuation als unproblematisch darstellen. Mit diesem neuen Personalgesetz würden die im Vergleich zur Wirtschaft und zahlreichen Gemeinden bereits sehr guten Bedingungen in den Arbeitsverhältnissen zwischen dem Kanton und seinen Mitarbeitenden gegenüber der heutigen Lösung nochmals zusätzlich substanziell deutlich verbessert. Der Kanton ist ein wichtiger und grosser Partner im Arbeitsmarkt und tritt dort auch als Konkurrent auf. Damit würde sich ein grosser Druck auf die Gemeinden und die Privatwirtschaft aufbauen, was in der heutigen Zeit unbedingt vermieden werden muss, denn dies würde eine Kostenspirale auslösen, welche in der derzeitigen Situation die Wirtschaft, die Gemeinden und damit auch die Regionen vor grosse finanzielle Probleme stellen würde. Die Regierung geht, gemäss Botschaft, innerhalb der Kantonalen Verwaltung und bei den selbstständigen öffentlichen Anstalten, von maximalen Mehrkosten durch Stellenschaffungen von rund 1,7 Millionen Franken jährlich aus. Es sollen dabei aber nur rund 15 Mitarbeitende zusätzlich angestellt werden, obschon allein der höhere Ferienanspruch rund 40 Vollzeitstellen entspricht. Die restliche fehlende Arbeitszeit soll durch Optimierungen eingespart respektive aufgefangen werden. Wenn ein zusätzliches Ferien und Urlaubsvolumen in diesem Ausmass, wir sprechen von immerhin 25 Arbeitsstellen, einfach durch Optimierungen verkraftet werden könnten, würde sich doch die Frage aufdrängen, wie denn die bisherige Führungsverantwortung im Bereich der Personaleinsatzplanung wahrgenommen worden ist. Ich denke, dass das so nicht möglich sein wird, denn der Kanton ist heute gut organisiert. Und ich bezweifle, dass bei der heutigen Belastung der Mitarbeitenden des Kantons, welche eine sehr gute Arbeit leisten und mit stetig steigenden Herausforderungen konfrontiert sind, tatsächlich soviel Optimierungspotenzial vorhanden ist. Daher wird es wohl unumgänglich sein, dass sehr bald weitere Stellen hinzukommen werden mit entsprechender Kostenfolge. Aber nicht nur deswegen bezweifle ich, dass die 1,7 Millionen Franken nicht reichen würden. Allein schon bei der Kantonspolizei, und wir wissen, welches Aufgabenvolumen sie heute verrichtet und dass damit zu rechnen ist, dass dieses Aufgabenvolumen sich noch erweitern wird. Allein beim Ferienanspruch bei der Kantonspolizei müssen wir mit einem zusätzlichen Betrag von 1,5 Millionen Franken sprechen, nur um den bisherigen Leistungsumfang zu sichern. Dann würden für die übrigen Verwaltungsbereiche gerade nochmal 200 000 Franken übrigleiben. Diese Kalkulation geht aus meiner Sicht einfach nicht auf. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Finanzlage des Kantons Graubünden in den kommenden Jahren deutlich verdüstern wird. Es droht nicht nur die Neuordnung des Eidgenössischen Finanzausgleichs. Auch die Höhe der Ausschüttungen der Überschüsse der Schweizerischen Nationalbank sind ungewiss und es drohen massive Steuereinbussen, wegen den Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative. Wir konnten kürzlich auch den Medien entnehmen, wie die Finanzdirektorin den finanziellen Druck, welcher auf unseren Kanton zukommt, beurteilt, sie sagt, dass könnte uns an die Substanz gehen. Ich teile diese Beurteilung und denke, dass im Finanzhaushalt des Kantons derzeit kein Spielraum für nicht zwingende Mehrkosten besteht. Bezüglich der Auswirkungen auf die Gemeinden können wir schon argumentieren, dass die Gemeinden ja nicht gezwungen werden oder wären, die Inhalte dieses Gesetzes zu übernehmen. Und das stimmt. Die Gemeinden könnten ihre eigenen Lösungen fahren. Doch die Praxis würde wohl anders aussehen. Draussen in den Regionen, in welchen die Kantonsangestellten und die Gemeindeangestellten sehr eng zusammenarbeiten, werden die Gemeinden zweifelsohne unter Druck geraten und müssten nachziehen. Noch ein Wort zu den selbstständigen Anstalten, welche ebenfalls unter das neue Personalgesetz fallen würden. Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der PDGR. Die selbstständigen Anstalten müssen sich im Markt und damit im Konkurrenzkampf bewegen und sich dort behaupten. Sie müssen schnell, sie müssen flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren können. Daher ist es abzulehnen, dass vorgesehen wäre, diese nun ebenfalls in das Korsett des kantonalen Personalgesetzes einzumindern und damit deren flexible Handlungsfreiheit, welche zur Gestaltung der unternehmerischen Entfaltung und der marktorientierten Ausrichtung notwendig wären, unnötigerweise einzuschränken. Die Erhaltung des unternehmerischen Handlungsspielraums wäre bei der Vorlage bei der GKB zurecht berücksichtigt worden. Die anderen Anstalten müssen aus den genannten Gründen und auch aus Gründen der Corporate Governance ebenfalls gleichbehandelt werden. Im PDGR-Gesetz beispielsweise haben sich Regierung und Grossrat in aller Deutlichkeit dafür entschieden, den PDGR unternehmerischen Handlungsspielraum zu gewähren und die Unternehmung über Eigentümerziele und über ein enges Reporting zu führen. Wer mit Eigentümerzielen führt, gibt Ziele vor und belässt der Unternehmung im Weiteren den unternehmerischen Spielraum. Die Totalrevision des Personalgesetzes geht nun dahin, dass die Regierung diesen Grundsatz verlassen und alles im Detail regeln will. Derzeit arbeiten die PDGR, welche übrigens auf ein erneut sehr gutes Geschäftsjahr zurückblicken können, wie die übrigen Institutionen im Gesundheits- und Sozialbereich auch auf der Basis des Personalmusterreglements des BSH, des Bündner Spital- und Heimverbandes. In diesem sind die speziellen Gegebenheiten dieser Branche hinterlegt und es ist von grosser Bedeutung, dass die PDGR auch weiterhin diese flexible Branchenlösung und den entsprechend notwendigen Handlungsspielraum beibehalten können. Ich möchte Sie bitten, nicht auf dieses Geschäft einzutreten.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen der Kommissionsmitglieder? Wenn nicht, dann Allgemeine Diskussion?

Märchy-Caduff: Mit diesem Nichteintreten hat die Kommission für Gesundheit und Soziales meiner Meinung nach der Politik einen Bärendienst erwiesen. Unsere Kernaufgabe ist es doch, die Geschäfte, die uns vorgelegt werden, zu beraten und zu diskutieren. Die Dialogsverweigerung, das ist es meiner Meinung nach, ist für viele Stimmbürger unverständlich und ich finde, es ist der falsche Weg. Die Kommissionsmehrheit will verhindern, dass der Grosse Rat, dass wir dieses Geschäft debattieren können. Ich denke, es ist ein Maulkorb, der da verpasst wird. Vor Beginn der inhaltlichen Debatte kann doch eine Diskussion nicht einfach unterbrochen oder unterbunden werden. Eine thematische Auseinandersetzung mit der Botschaft wäre auch Ausdruck von Respekt gegenüber den Mitarbeitenden des Kantons, also diejenigen, die die Botschaft erarbeitet haben, und allen Kantonsangestellten gewesen. Sehr interessant finde ich, dass Frau Casanova und die anderen Sprecher der Kommissionsmehrheit schon sehr viele Details erwähnt haben, Themen angeschnitten haben, die eigentlich wirklich in eine Detailberatung hineingehören. Ich bedaure es, dass die Kommission nicht einen anderen Weg eingeschlagen hat, um ihr Nichteinverstandensein, ihre Bedenken gegenüber dieser Botschaft zu zeigen. Ich appelliere an Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, treten wir ein, beschliessen wir dieses Eintreten und schieben wir das Geschäft noch einmal der Kommission zu. Sie soll ihren Auftrag erledigen. Und dann können wir dieses Geschäft hier beraten.

Bleiker: Auch ich bin wie viele von Ihnen der Meinung, dass wir über ein Personalgesetz verfügen, welches auch heute noch, den derzeitigen Anforderungen genügt. Trotzdem bin ich für Eintreten auf dieses Geschäft und will Ihnen auch kurz einen Grund erläutern, warum dies so ist. Bereits bei der Vorberatung zum heutigen Personalgesetz im Jahre 2006 hatten wir in der Kommission insbesondere über einen Punkt intensiv diskutiert. Es ging damals und geht mir auch heute noch um Art. 19 des geltenden Personalgesetzes. Darin wird festgehalten, dass die Regierung dem Grossen Rat im Rahmen des Budgets jährlich die prognostizierten Kosten für den Teuerungsausgleich sowie die vorgesehene prozentuale Erhöhung der Gesamtlohnsumme für die individuellen Lohnentwicklungen beantragt. Dabei sollen insbesondere die Finanzlage des Kantons, die allgemeine Wirtschaftslage, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt, die allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und in der Privatwirtschaft berücksichtigt werden. Damit konnte ich damals und kann auch heute noch, sehr gut leben. Einen Klotz im Hals verursacht mir jedoch nach wie vor Abs. 3 dieses Artikels, welcher wie folgt lautet: "Für die individuellen Lohnentwicklungen wird die IST-Lohnsumme, welche als Basislohnsumme für das Budget massgebend ist, jährlich um mindestens ein Prozent erhöht. Dazu kommt der Teuerungsausgleich, gemäss Art. 20." Diese Formulierung ist in meinen Augen nicht zu vereinbaren mit den vier vorgängig aufgezählten Punkten und auch absolut nicht kompatibel mit den Gegebenheiten, in der von Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, gegenüber viel und gerne zitierten Privatwirtschaft. Sie kostet den Kanton, ob wir wollen, können oder wie wir es nennen wollen oder ob wir es vielleicht einmal nicht können oder nicht vermögen, jährlich rund 2,9 Millionen Franken. Ich arbeite in einer Branche, welche zumindest bis in letzter Zeit keine grossen finanziellen Sorgen kannte und auch mit der Entlöhnung ihrer Angestellten nicht knauserte. Trotzdem kam es vor, dass wir in der letzten Jahren nicht zuletzt mit Blick auf die allgemeine Wirtschaftslage Lohnrunden hatten, die sich bei 0,3 oder 0,5 Prozent bewegten. Der Gewerkschaftsvertreter unserer Angestellten, Grossrat Thomas Hensel, kann Ihnen dies bestätigen. Verstehen Sie mich richtig: Ich bin absolut der Meinung, dass der grösste Teil der Kantonsangestellten einen sehr guten Job macht und dafür auch gerecht entlöhnt werden soll. Und ich bin auch der Meinung, dass diese 1-prozentige Lohnanpassung in den vergangen Jahren gerechtfertigt und der Finanzlage des Kantons angepasst war. Ich bin daher auch überzeugt, dass die Verhältnisse auch ohne diesen Automatismus in den letzten Jahren nicht anders gewesen wären. Dass, diese Anpassung jedoch jährlich, automatisch und ohne nach rechts und links zu schauen geschieht, dürfte doch in unserem Kanton ziemlich einmalig sein. Ausserdem erzähle ich Ihnen nichts Neues, wenn ich prognostiziere, dass auch in unserem Kanton die sieben fetten Jahre vorbei sein dürften. Und was danach kommt, wissen Sie alle. Ja, Kollegin Kleis, es kommen härtere Zeiten auf uns zu. Und gerade in solchen Situationen müssen nach meiner Ansicht die Regierung und auch das Parlament die Möglichkeit haben, auch in Lohnfragen angepasst zu reagieren. Ich weiss, dass viele von ihnen meiner Meinung sind und vermutlich ebenso viele nach meinen Äusserungen mich für einen Lohndrücker oder weiss nicht was halten. Aber gerade darum, möchte ich mit Ihnen über diesen Punkt diskutieren. Ich gebe zu, das könnte auch im Rahmen einer Teilrevision geschehen, aber wir haben jetzt eine Totalrevision und ich möchte daher diese Gelegenheit nutzen und bin für Eintreten.

Hensel: Die Mehrheit der Vorberatungskommission macht es einem wirklich nicht einfach, hier eine Diskussion zu führen und zwar auch schon bereits bezüglich Eintreten. Denn, wo soll man hier beginnen? Soll ich beginnen bei Ratskollege Gunzinger? Denn hier ist es ganz klar und in aller Deutlichkeit zu sagen, aus Sicht des Personals ist das Nicht-Eintreten eine Diskussionsverweigerung und, um an das Votum von Ratskollege Hardegger anzuschliessen, auch gegenüber dem Personal ist diese Haltung ein Stück fehlenden Respektes. Ich könnte aber auch beginnen, in meinen Ausführungen, bei jener Gemeinde, die es nicht einmal nötig empfindet, für seine Angestellten schriftliche Verträge zu machen. Es genüge mündlich. Tatsache. Ein gutes Beispiel, dass es eben ein kantonales Personalgesetz braucht, ein gutes, griffiges, welches Notfalls solche Lücken schliesst. Ich könnte auch anfangen bei dem Punkt, welcher für einige Arbeitnehmerorganisationen von zentraler Bedeutung ist, bei der Notwendigkeit der Wählbarkeit des kantonalen

Personals, auch in den Grossen Rat. Und nicht zuletzt könnte ich meine Ausführung beginnen bei der Wirtschaftsentwicklung, denn die Privatwirtschaft, sei es Unternehmung mit einem Gesamtarbeitsvertrag oder ohne, die bleibt nicht stehen. Die Privatwirtschaft, in vielen Bereichen mit und ohne Gesamtarbeitsverträge, kennen heute schon fünf Wochen Ferien oder haben bereits die fünf Tage Vaterschaftsurlaub bewilligt, eingeführt. Jene Bündner Energieunternehmungen, um hier den Ratskollegen Bleiker noch etwas zu unterstützen, die Bündner Energieunternehmung mit ihrem Entscheid und der Umsetzung für fünf Tage Vaterschaftsurlaub, zeigen sich hier als moderne, aufgeschlossene Arbeitgeber und wenn dann noch das Bündner Gesundheitswesen, die Gesundheitsbranche zitiert wird, dann muss ich schon sagen: Das Musterreglement ist nur eine Empfehlung. Das ist nicht Gesetz. Im Gegensatz zu einem kantonalen Personalgesetz, welches eine stärkere Pflicht ist. Aber, wenn wir heute über das kantonale Personalgesetz diskutieren, dann können wir dies nicht tun, ohne dabei auf die bestehenden Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt zu schauen. Dabei gilt es neben diversen, bereits erwähnten Faktoren, besonders auf zwei zu achten. Erstens: Fachkräftemangel. Ein vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichtes Indikatorsystem zeigt, dass der Fachkräftemangel bereits heute weit verbreitet ist. Es liefert Branchen- und Berufsverbänden Hinweise, wie gut das Fachkräftepotenzial ausgeschöpft wird und wie die Alters- und Qualifikationsstruktur der Berufsfelder aussieht. Ein Fazit daraus zeigt, dass rund 36 Prozent der Erwerbstätigen in einem Beruf mit einem Verdacht auf Fachkräftemangel arbeiten. Besonders häufig finden sich Anzeichen für einen schwer zu deckenden Fachkräftebedarf in Berufen des Managements, im Bereich Administration, Finanzen und Rechtswesen, in Gesundheitsberufen, in Lehr- und Kulturberufen, sowie in Berufen der Technik und Informatik. Dies sollte uns alle alarmieren, zumal darunter sehr viele Bereiche sind, welche wir auch im Kanton als kantonale Arbeiten, Aufgaben besetzen müssen. Und so, wie sich die Schweizer Wirtschaft künftig aktiv um gutes Personal kümmern muss, so darf und kann deshalb auch der Kanton seine Hände nicht einfach in den Schoss legen. Währenddem auf nationaler Ebene Bund, Kantone und Sozialpartner durch die gemeinsam getragene Fachkräfteinitiative einen geeigneten strategischen Rahmen setzt, will die Kommissionsmehrheit hier im Grossen Rat offenbar einen Stillstand. Dies ist für mich ebenso unverständlich, wie die recht passive Haltung des VBS, des Verbandes des Bündner Staatspersonals. Die anderen Arbeitnehmerorganisationen, von den Lehrpersonen der Kantonsschule über Avenir Social bis zum VPOD haben einen aktiveren Weg eingeschlagen. Und es geht hier nicht allein um gewerkschaftliche Forderungen. Sondern um die Sicherung der Arbeitsplatzattraktivität und das Setzen von Leitplanken, welches den Kanton als interessanten und zukunftsorientierten Arbeitgeber präsentiert. Heute geht es um die Wahrnehmung eines Unternehmens als Marke, oder wie es früh- oder spätenglisch heisst „Employer Branding“. Wobei dieser Prozess nicht nur bei potenziell für den Arbeitgeber interessanten Kandidatinnen und Kandidaten erfolgen sollte, sondern auch beim bereits heute bestehenden Personal. Zweiter Bereich: Konkurrenzsituation. Mit ihrer Haltung bremst die Kommissionsmehrheit die Entwicklung des Bündners Gesundheitswesens. Hier bin ich dezidiert anderer Meinung. Und auch jene der PDGR. Wie sieht die aktuelle Konkurrenzsituation denn im Gesundheitswesen aus? Der Kanton Glarus kennt für seine Angestellten, für alle inklusive Spital, sowie Alters- und Pflegeheime, bereits heute mindestens fünf Wochen Ferien. Dies gilt auch für zahlreiche Bereiche des Kantons St. Gallen. Unsere Alters- und Pflegeheime, Ratskollegin Kleis, die spüren die Konkurrenz bereits heute. Und dies selbst innerhalb, innerhalb der BSH-Organisationen. So hat das Kantonsspital Graubünden, im Gegensatz zu den meisten anderen Organisationen beim BSH, seine Zulagen auf Beginn dieses Jahres deutlich erhöht. Und neu einen Samstagszulage eingeführt. Und dies nicht einfach so, weil sie Gelder rauswerfen wollen, sondern weil sie gutes, qualifiziertes Fachpersonal wollen. Ein anderes Beispiel: Die INSOS-Ostschweiz ist mit der Gewerkschaft VPOD St. Gallen im Gespräch für einen Rahmengesamtarbeitsvertrag. Der Kanton Thurgau kennt bereits einen Firmengesamtarbeitsvertrag für seine Spitäler und Kliniken. Und für den Kanton Graubünden? Selbst drei Tage zusätzliche Ferien sollen den Kantonsangestellten, inklusive der angeschlossenen Unternehmen und Institutionen verwehrt bleiben. Damit werden die Schwierigkeiten in Bezug, beispielsweise auf den Pflegenotstand, nicht einfacher. Hierzu sei angefügt, dass auch der CVP-Ständerat Urs Schwaller die schwierige Situation im Gesundheitswesen erkannt hat und in einer Motion, neben anderem vom Bundesrat, wünscht, dass er Massnahmen aufzeige, wie man der Nachfrage von Fachpersonal in den Pflegeberufen gerecht werden kann. Doch wir sind bezüglich Fachkräftemangel an einem Punkt, wo es nicht mehr allein darum gehen kann, Massnahmen aufzuzeigen, sondern wir müssen Handlungsfähig werden und über konkrete Punkte der Attraktivitätssteigerung diskutieren. Seitens der SP gibt es einige Anträge, wären einige Anträge vorgesehen, die in diese Richtung gehen sollen. Es braucht eine Debatte. Und keinen Stillstand. Und es braucht Verbesserungen um in Personal- und im Fachkräftewettbewerb handlungsfähig zu sein, und eben keinen Stillstand. Ich bin für Eintreten.

Felix: Die Kommission für Gesundheit und Soziales konfrontiert den Grossen Rat mit der Situation, dass sie die Totalrevision des Personalgesetzes inhaltlich nicht beraten hat und auf das Geschäft gar nicht eingetreten ist. Dieses Verhalten verstösst meines Erachtens klar gegen Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat und Art. 20 lit. b der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Beide besagen, dass die Kommissionen, die Ihnen von der Präsidentenkonferenz zugewiesenen Geschäfte zuhanden des Rates vorzuberaten haben. Der Gesetzesartikel stipuliert ein Antragsrecht. Die Möglichkeit, das Geschäft nicht zu beraten und zum Vornherein gar nicht darauf einzutreten, ist für Kommissionen nicht vorgesehen. Das ist auch logisch. Den Auftrag der Vorberatung umsetzen, kann man nur, wenn man inhaltlich über ein Geschäft diskutiert und entsprechend zuhanden des Rates entsprechende Anträge ableitet und stellt. Ein

möglicher und durchaus zulässiger Antrag kann dabei sein, der Rat möge auf das Geschäft nicht eintreten. Eine weitere Möglichkeit gemäss Gesetz des Grossen Rates, Art. 17 Abs. 2, ist die Rückweisung an die Regierung. Die Legitimation eines Entscheides über Nichteintreten auf ein Geschäft liegt aber allein beim Grossen Rat. Der Nichteintretensentscheid und die Weigerung einer inhaltlichen Beratung der KGS kommt für mich einer eigentlichen Arbeitsverweigerung gleich. Er desavouiert den Grossen Rat, weil er dem Parlament die inhaltliche Beurteilung des Geschäftes durch die Kommission vorenthält. Davon vermögen auch noch so detaillierte Voten zum Nichteintreten nicht darüber hinweg zu täuschen und verhindern damit eine substanzielle Beratung in diesem Rat. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das vorliegende Beispiel ist ein schlechtes. Eines, das aufzeigt, wie unsere Ratsarbeit eben gerade nicht funktionieren sollte. Diesen Mangel oder diesen Makel vermag auch das bevorstehende Wahldatum vom 18. Mai nicht zu entschuldigen. Meine Damen und Herren, mit der beanspruchten Zeit der ausschweifenden Debatte über Details des Gesetzes, nur um das Nichteintreten der Kommission zu begründen, hätten wir bereits einen Teil der Detailberatung hinter uns. Nun noch ein paar inhaltliche Gedanken. Das neue Personalgesetz würde gegenüber dem bestehenden Gesetz verwesentlicht, flexibilisiert und dem privaten Arbeitsrecht angenähert. So würde zum Beispiel der absolut arbeitsmarktfremde automatische Lohnsummenanstieg von einem Prozent aufgehoben. Es würden auch politische Vorstösse aus diesem Rat umgesetzt und dem Datenschutz eine zeitgemässe, rechtskonforme Bedeutung beigemessen. Das Thema Korruptionsbekämpfung, in unseren Breitengraden ein nicht unberührtes Terrain, mit Regelungen wie Nebenbeschäftigung, Geschenkannahmeverbot, Amtsgeheimnis und Ausstandsregelung, würde auf Gesetzesstufe konkretisiert. Und letztendlich würde mit der Flexibilisierung des Pensionsalters der veränderten Demographie Rechnung getragen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, über all das wollen wir in diesem Rat nicht diskutieren. Über all das soll der Grosse Rat gegenüber den Mitarbeitenden des Kantons, gegenüber dem Arbeitsmarkt, gegenüber der Wirtschaft, aber auch gegenüber unseren Steuerzahlern keine Meinung haben? Das kann ich eigentlich nicht glauben. Ich bin persönlich auch nicht mit allem einverstanden, was im Gesetzesentwurf steht und werde einzelne Punkte auch nicht unterstützen. In diesem Sinne kann ich die materiellen Vorbehalte, wie sie beispielsweise Kollegin Casanova dargelegt hat, bis zu einem guten Teil nachvollziehen. Das können wir aber in der Detailberatung korrigieren. Wir müssen dabei uns auch immer darüber Rechenschaft ablegen, dass der Bündner Arbeitsmarkt kein abschliessendes Gefäss oder kein abschliessendes System zwischen Kanton, Gemeinden und Bündner KMU ist. Wir sind eingebettet in den erweiterten Arbeitsmarkt der Region Zürich, in der Zeit der Mobilität, die heute ausgeprägt stattfindet, auch bei Arbeitsplatz-Pendlern, ist dieser Aspekt mitzuberücksichtigen. Ich bin deshalb der Meinung, dass wir nur mit einer allein abwehrenden Haltung diesem Umstand nicht gerecht werden und es uns nicht gelingen wird, die guten Kräfte für Arbeitsplatzbesetzungen in unserem Kanton zu gewinnen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte treten Sie auf das Geschäft ein und geben Sie der Kommission die Chance, ihre Arbeit zu tun. Wir sind danach in der Lage, die notwendigen Anpassungen formeller Art und substanzieller Art vorzunehmen und das, was uns nicht passt, eben auch aus diesem Gesetzesentwurf zu streichen.

Lorez-Meuli: Ein Personalgesetz mit 70 Artikeln wird sang- und klanglos versenkt. Über Sinn und Unsinn von Gesetzen lässt sich streiten und diskutieren. Dass ein Gesetz von einer Kommission diskussionslos bachab geschickt wird und der Grosse Rat nicht einmal die Möglichkeit hat, darüber zu diskutieren, entspricht nicht meinem Demokratieverständnis. Die Totalrevision wurde auch aufgrund Aufträgen und Anfragen im Grossen Rat in Angriff genommen. Die einzelnen Artikel sind sicherlich diskussionsbedürftig. Für diese Aufgabe sind wir auch gewählt und sitzen heute hier. Das neue Personalgesetz beabsichtigt die Beschäftigung und Integration von Menschen mit einer Behinderung zu fördern und gesetzlich zu verankern. Dass dieser Artikel nun diskussionslos vom Tisch ist, bedauere ich. Ich bitte Sie deshalb, auf die Gesetzesvorlage einzutreten, damit wir diese detailliert besprechen können.

Marti: Ich wundere mich schon ein wenig, dass Sie Ihre eigenen parlamentarischen Instrumente nicht anerkennen, nicht schätzen und nicht auch respektieren, um ein Wort zu gebrauchen, was vorhin verschiedentlich genannt wurde, respektieren, dass die Eintretensfrage im Art. 49 der Geschäftsordnung die allererste Handlung ist eines Parlamentes, und damit auch einer Vorberatungskommission, ob sie denn überhaupt auf das Geschäft eintreten möchte oder nicht. Es hat weder etwas mit Respektlosigkeit zu tun, noch mit Unanständigkeit, es hat nichts mit Gesprächsverweigerung zu tun, sondern es hat mit der legitimen Frage zu tun, ob der Grosse Rat der Meinung ist, dass er dieses Geschäft als so wichtig und als so substanziell anschauen würden, dass er es beraten möchte. Wir haben uns selbst dieses Recht gegeben und sie kritisiert jetzt diejenigen Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen. Ich würde eigentlich die Meinung vertreten, es wäre besser darüber nachzudenken, wenn in etwa die Hälfte eines Rates gegen Eintreten ist, ob man dann überhaupt eine solche Vorlage beraten soll. Erst recht wenn sehr viele von Ihnen dann noch sagen, wir haben so oder so bei diesen Verbesserungsvorschlägen fürs Personal, was die Regierung erarbeitet hat, dann so oder so das Nein, dass wir sagen wollen, auch wenn dann eingetreten wird. Dann wird diese Botschaft in der Folge davon dermassen zerzaust, dass es eine Nullnummer bleiben wird. Und das Parlament hat meiner Meinung nach die Aufgabe eine Botschaft nur dann zu beraten, wenn sie auch eine reelle Chance hat substanziell den Rat zu passieren. Das ist bei dieser Botschaft nun wirklich nicht mehr gegeben und deshalb ist das Nichteintreten im Grundsatz zurecht hier zu diskutieren und zu beschliessen. Und all jenen, die jetzt unbedingt das Detail beraten wollen, die sollten sich doch auch Rechenschaft darüber ablegen, ob sie denn im Detail diese Vor-

schläge auch wirklich gutheissen wollen. Es nützt der Regierung nämlich gar nichts, wenn sie dann mit lauter Absagen aus dieser Botschaft zurück geht zum Personal. Und ich habe grossen Respekt und möchte der Regierung auch zugestehen und anerkennen, die Regierung muss bei einer Totalrevision selbstverständlich mit den Personalverbänden gewisse neue Punkte austarieren, neu verhandeln. Logischerweise kommt die Regierung nicht nur mit Verschlechterungen des Personalgesetzes, sie kommt mit einer nach ihrer Ansicht ausgewogenen, neuen Fassung. Nun ist es aber das Recht des Grossen Rates beispielsweise zu sagen, wir wollen keine Mehrkosten im personellen Bereich. Die Regierung hat in anderen Vorlagen zum Mittel gegriffen, dass sie konsultativ Fragen gestellt hat. Es ist auch in der Privatwirtschaft nicht unüblich, wenn man zu einem Verwaltungsrat geht, ein Personalreglement überarbeiten möchte, dass man die Eckwerte dazu erfragt. Die Eckwerte erfragen heisst, dass nachher in der Behandlung dieses Reglementes auch ein Verwaltungsrat oder in unserem Fall der Grosse Rat mit einem Vorbeschluss von Eckwerten auch die Details dazu beschliessen möchte. Diese Chance hat der Grosse Rat aber nicht bekommen, im Unterschied zu anderen Fällen, wo wir dies tun konnten, wir haben bei der Gebietsreform Eckwerte beschlossen, wir haben bei anderen Punkten auch Eckwerte beschlossen. Vielleicht wäre es fraglich und ich bitte Sie ein wenig auch nachzudenken, wenn die Mehrheit oder die knappe Mehrheit oder die knappe Minderheit nicht eintreten will, ob vielleicht die Verfahrensfrage nicht grundsätzlich etwas falsch angegangen worden ist. Eine Vernehmlassung wurde durchgeführt, die verschiedenen Punkte von der Vernehmlassung wurden aber teilweise nicht berücksichtigt. Ich stelle heute fest, dass auch sehr viele von denen, die eintreten wollen, heute sagen, dass ihre Punkte aus der Vernehmlassung nicht genügend berücksichtigt worden sind. Ich habe deshalb grosses Verständnis für die Kommission, wenn sie dem Rat vorschlägt, nicht einzutreten. Und die Kommission macht nichts anderes als das parlamentarische Instrument zu gebrauchen und uns dies vorzuschlagen. Inhaltlich zu diskutieren macht nur dann Sinn, wenn wesentliche Eckwerte vom Rat auch wirklich mitgetragen werden, oder wenn die Regierung mit diesen Eckwerten aus einer Verhandlungsrunde mit dem Personal zurückkommt in den Grossen Rat. Ich meine hier zu spüren, dass dieser Grosse Rat keine Verteuerungen, keine Kostenerhöhungen möchte im personellen Bereich. Sollte dem so sein, dann ist diese Vorlage, auch wenn Sie eintreten, zum Scheitern verurteilt und das ist dann gegenüber dem Personal nicht eine bessere Botschaft, als wenn man nicht eintreten würde. Dann noch ein paar Worte zu den Gemeinden. Ich darf ja auch als Stadtpräsident etwa für 1500 Leute Personalgesetze verantworten und ich kann Ihnen bestätigen, Herr Ratskollege Hardegger, es ist sehr schwierig sich nicht nach dem Kanton zu orientieren. Sie haben gefragt, weshalb das nicht geht. Der Kanton ist der grösste Arbeitgeber, dann kommt das Kantonsspital als zweitgrösster Arbeitgeber, der drittgrösste Arbeitgeber ist beispielsweise die Stadt Chur, die Stadt Chur ist die erste Gemeinde. Man orientiert sich logischerweise an diesen Institutionen, wenn man vergleicht. Ich bin sehr oft konfrontiert mit Fragen, weshalb in der Stadt Chur der eine oder andere Artikel vom Personalgesetz schlechter sei, als beispielsweise im kantonalen Personalgesetz. Ich erachte diese Frage als legitim. Ich muss sie auch versuchen zu beantworten und zu begründen und es ist unzweckmässig, wenn ich dann einfach sage, wir orientieren uns gar nicht nach dem Kanton. Der Kanton ist ein Trendsetter in dieser Frage, weil er ist der grösste Arbeitgeber. Um konkurrenzfähig zu sein, müssen auch wir uns in der Stadt oder die Gemeinden müssen sich nach dem Kanton orientieren, um konkurrenzfähig zu sein. Und wir sind natürlich froh, wenn der Kanton mit seinen Vorgaben in etwa auch einen Range einhaltet, welcher für die Gemeinden tragbar ist. Und deshalb ist es für uns sehr wichtig zu schauen, wie der Kanton sein Personalgesetz eben auch erarbeitet und ich kann die Ausführungen von meiner Kollegin nur unterstützen. Sie hat als Gemeindepräsidentin von Thusis, Claudia Kleis, genau aufgezeigt, was für Zusammenhänge mit dem Gesundheitswesen, mit dem Schulwesen etc., die Gemeinde belasten und hier haben wir schon erhebliche Mehrkosten auch entgegennehmen müssen. Ich möchte anregen, dass Sie etwas offener sind, dass die Verfahrensfrage tatsächlich ein Problem darstellt heute, dass man sich überlegen muss, ob man wirklich eintreten möchte, wenn so viele Grossräte sehr kritisch sind, ob es nicht besser ist, wirklich noch einmal darüber nachzudenken, ob die Regierung nicht vielleicht gewisse Rahmenbedingungen anfragen soll, beispielsweise sind wir bereit Mehrkosten zu akzeptieren oder ist das ein Tabu. Es gibt dann gute Gründe dafür, es gibt gute Gründe dagegen, selbstverständlich und dann vielleicht mit einer ausgewogenen Botschaft wieder in den Rat kommen kann. Heute einzutreten, der Kommission dann den schwarzen Peter zu geben und dann im Nachhinein die Kommissionsanträge zu zerzausen, so stelle ich mir nicht Diskussion vor, wie Sie es sehr oft jetzt heute gesagt haben. Ich stelle mir vor, dass eine Vorlage vorgestellt wird, die eine Chance hat den Rat zu passieren. Nicht zuletzt als Verantwortung unserem Personal gegenüber, deshalb eigentlich, ich habe mich nach dieser Diskussion jetzt eigentlich erst recht dafür entschieden, ich meine wir sollten es wirklich zurückgeben, nicht eintreten und noch einmal die Rahmenbedingungen klären und die Regierung auffordern dem Grossen Rat ähnlich ihrem Prozedere, wie sie es sonst tut, die Rahmenbedingungen anzufragen.

Kunz (Chur): Ich möchte auch noch auf ein paar Voten eingehen, die gefallen sind. Zuerst zu Frau Kollegin Tomaschett mit dem Jahre 2006. Sie haben diese Revision ein wenig verniedlicht, Sie haben sie dargestellt als eine blosse Überführung einer grossrätlichen Verordnung in ein Personalgesetz. Die damals zuständige Regierungsrätin war Frau Widmer-Schlumpf, die selber gesagt hat, wir bekommen jetzt mit diesem Personalgesetz eine sehr fortschrittliche Regelung. Es sei, wenn man schon heute, also damals im Jahr 2006, ein sehr fortschrittliches, modernes Personalgesetz habe, schwierig grosse Würfe zu machen. So hat sie den Vorwurf gekontert im Personalgesetz bewege sich zu wenig. Und sie hat konstatiert, dass mit diesem Personalgesetz jetzt

auch für den Kanton möglich sei, flexibel zu arbeiten, flexibel zu agieren auf dem Arbeitsmarkt, was der Kanton brauche um mit anderen öffentlich-rechtlichen und mit der Privatwirtschaft zu konkurrenzieren, nachzulesen im entsprechenden Protokoll 2005, 2006, Seite 1303, 1304. Man hat dann auch über einen Tag über diese Revision beraten, die Mehrkosten von mindestens 2,5 Millionen Franken verursacht hat. Ich meine damit also, man hat ein modernes Personalgesetz gehabt, eine grossrätliche Verordnung in ein modernes Personalgesetz überführt und jetzt acht Jahre später meint man, man müsse nachdoppeln. Ich frage mich warum. Das wurde mehrfach gesagt, hat der Kanton ein Problem? Herr Kollege Felix. Hat der Kanton ein Rekrutierungsproblem? Hat der Kanton ein Problem gegenüber anderen Kantonen, gegenüber der Gemeinde? Er hat überhaupt keine Probleme. Er hat auch überhaupt keine Probleme gegenüber der Privatwirtschaft. Suchen Sie eine Sekretärin oder einen Sekretär im normalen Anstellungsverhältnis zwischen 5000, 6000 oder 7000 Franken und stellen Sie ihn in Konkurrenz zum Kanton. Und dann will ich Ihnen sagen für wen sich der Arbeitnehmer entscheiden wird. Wir haben schon heute sehr ungleiche Spiesse und wir haben das in unserer Vernehmlassung äusserst dezidiert ausgedrückt. Die Schere zwischen Privatwirtschaft und öffentlich-rechtlichem Arbeitgebern darf nicht weiter auseinander gehen. Und die Schere geht bei weitem auseinander, deutlicher noch als zuvor. Und wenn man weiss, wer alles noch daran hängt an dieser Revision, dass ganz alle Gemeinden und das Gesundheitswesen. Deshalb haben sich auch Gesundheitspolitiker gegen Eintreten ausgesprochen. Der weiss, was das für einen Kostenschub versursacht. Und es sind bei weitem nicht diese 1,7 Millionen, die die Regierung in der Botschaft darlegt. Es werden bedeutend mehr sein. Weil sie muss uns jetzt auch noch sagen, wo sie die 40 Stellen, die sie bräuchte, nur 15 genügen und sie 25 einspart, indem sie dem Personal mehr Ferien gibt. In meiner Logik funktioniert das nicht. Und da bitte ich dann auch die Frau Regierungsrätin, uns das zu erläutern. Wir hatten unlängst eine Botschaft mit sehr unsauberen Zahlen hier. Beim Schulgesetz war die Botschaft schon umstritten, wurde korrigiert und hier im Rat noch einmal korrigiert und beides war falsch, Herr Kollege Niggli. Sie haben sich darüber aufgeregt, wohl im Schulgesetz so gestimmt, hinterher sich darüber aufgeregt, dass die Kosten weitaus höher sind, als ausgewiesen. Und hier machen wir genau den gleichen Fehler nochmals. Diese Botschaft überzeugt nicht und auf diese Botschaft gehört nicht eingetreten. Und wenn es so ist, Herr Kollege Felix, dass hat er Grossrat Marti, glaube ich, sehr schlüssig ausgeführt, dass die Kommission zu beraten hat. Weshalb in aller Herrgottsnamen diskutieren wir Stunden in den Kommissionen um Eintreten. Dann lassen wir doch diese Übung. Wir haben im Detail zu beraten, Eintreten wird nur vom Grossen Rat beschlossen, von der Kommission nicht. Streichen wir das. Direkt rein in die Detailberatung. Bis anhin war es Praxis, so vorzugehen. Es war so Praxis, wenn etwas völlig Neues, der Gesetzesbuchstabe auf den Sie verweisen, etwas völlig anderes vorschreibt, dann haben wir nach einer falschen Ordnung gelebt, müssen wir diese korrigieren. Zum Thema Diskussionsverweigerung: Und da habe ich schon Mühe. Wissen Sie, wir haben das Tourismusabgabengesetz beraten hier. In der Kommission sind wir unterlegen sechs zu fünf mit Nichteintreten, haben hier im Rat keinen Nichteintretensentscheid gefällt. Wissen Sie mit welcher Begründung? Wir haben gesagt, wir wollen mit Ihnen diskutieren, wir haben aber zwei ganz wesentliche Punkte. Wenn die nicht erfüllt sind, können wir nicht zum Gesetz stehen, aber wir stellten uns der Diskussion. Und was haben Sie uns diese Haltung um die Ohren geschlagen, meine sehr verehrten Damen und Herren. Inkonsequent, das sei unredlich, das sei unehrlich, Nichteintreten wäre die Lösung gewesen. FDP, Sie haben dieses Gesetz doch überhaupt nie gewollt. Sie haben es verschlimmbessert, Sie haben, wir hätten alles so machen müssen, wie Sie es uns jetzt vorwerfen. Und jetzt sagen wir auf diese Botschaft gehört schlicht und ergreifend nicht eingetreten. Und wenn Sie zu sich selber ehrlich sind und vor allem, wenn ich gewissen Grossräten gegenüber in die Augen schaue, dann bin ich der festen Überzeugung, dass Sie genau alle diese Punkte hier, die für das Personal sprechen, 608, 609 nachher streichen. Ich bin der festen Überzeugung, und sonst stosse ich beim nächsten Wirtschaftsapéro gerne wieder mit Ihnen an und diskutiere über den stets ausufernden Staat und um die Rahmenbedingung. Weil es genügt nicht, dort das hohe Lied dieser Rahmenbedingung zu singen und hier im Rat dann das Gegenteil dessen zu machen. Wir sind, und ich bin der Überzeugung, wir haben eine ganz hohe Schnittfläche. Wir sagen, es gehört darauf gar nicht eingetreten, Sie sagen treten wir ein, aber schiessen alle diese anderen Sachen, die uns nicht passen nachher raus. Und wir meinen Nein, auf dieses Gesetz gehört nicht eingetreten, die Grundlagen stimmen nicht, die Kosten werden um einiges höher sein. Wir sind der Meinung, dass das nicht nötig ist, die Gemeinden unter die Räder kommen und auch das Gesundheitswesen unter die Räder kommen und nicht von ungefähr hat der Verband für Spitäler und Heime wie auch alle Dachverbände der Bündner Wirtschaft gesagt, wir unterstützen diesen Entscheid, wir finden ihn richtig. Wir können uns schlichtweg nicht leisten, eine solche Botschaft zu verabschieden. Nichteintreten ist der richtige Weg. Wir haben auf Sie gehört, aus der TAG Diskussion gemeint gelernt zu haben, es scheint nicht gefruchtet zu haben, wir sind immer noch der Überzeugung, Nichteintreten ist richtig. Die richtige Lösung, diese Botschaft gehört abgelehnt. Die Regierung kann und darf jederzeit mit einer partiellen Revision kommen, die materiell dann in ihrem Sinne dann ausfällt, ich höre Ihre Voten. Ich hoffe Sie stimmen dann zumal auch so ab und dann treten wir darauf ein und dann verabschieden wir das. Absolut problemlos möglich. Aber so eine Botschaft, auf die wollen wir nicht eintreten, die lehnen wir ab und ich bitte Sie uns und den anderen Sprechern der Kommissionsminderheit, die das auch vertreten haben, mit guten Gründen vertreten haben, zu folgen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Standespräsident Michel: Es ist 18.10 Uhr. Ich denke, wir müssen hier unterbrechen, weil das könnte ohne weiteres noch eine Stunde dauern, bis wir es definitiv

geregelt haben. Es sind folgende Vorstösse eingegangen: Anfrage Geisseler betreffend Nutzung des Untergrundes, dann Anfrage Holzinger betreffend Bilanz der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, dann der Auftrag Fasani betreffend der Kommandozentrale des San Bernardino-Tunnels, dann die Anfrage Pfenninger betreffend Rotes Kreuz Graubünden und Projektbegleitung Pflege der Angehörigen. Euer Einverständnis vorausgesetzt, denke ich, dass wir morgen um 08.15 Uhr dieses Gesetz fertig beraten und erst dann mit den Nachtragskrediten und der Fragestunde beginnen. Ich wünsche allen einen guten Abend.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:
- Incarico Fasani concernente la sala comando della Galleria del San Bernardino
- Anfrage Pfenninger betreffend Rotes Kreuz Graubünden und Projekt Begleitung pflegender Angehöriger
- Anfrage Holzinger-Loretz betreffend Bilanz der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
- Anfrage Geisseler betreffend Nutzung des Untergrundes

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Peter Michel

Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 24. April 2014
Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel / Standesvizepräsident Duri Campell
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsident Michel: Ich ersuche Sie, Platz zu nehmen. Bun di, buongiorno, guten Morgen. Wir sind am letzten Tag dieser Aprilsession und haben noch einiges zu bearbeiten. Heute, wie gestern angekündigt, werden wir die Totalrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden, also das Personalgesetz, weiter beraten. Wir sind bei der Eintretensdebatte. Wer möchte das Wort? Grossrat Pfäffli.

Totalrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) (Botschaften Heft Nr. 9/2013-2014, S. 605) *(Fortsetzung)*

Eintreten *(Fortsetzung)*

Pfäffli: Nachdem gestern Abend die Ratskollegen Marti und Kunz das Grundsätzliche gesagt haben, warum man auf diese Vorlage nicht eintreten kann, möchte ich hier noch auf einige Ratskollegen, die für Eintreten sind, eingehen. Ich tue dies als Gewerbetreibender, als Unternehmer und damit eigentlich auch als Arbeitgeber, der durch dieses Gesetz indirekt auch betroffen sein könnte.
Zuerst zu Ratskollegin Bucher: Sie haben gestern auf die Seiten 608 und 609 in der Botschaft hingewiesen und die wesentlichen Inhalte der Revision angesprochen. Ich habe mir diese Seiten auch nochmals zu Gemüte geführt und ich muss sagen, Gott sei Dank. Weil sie bestätigen mir meinen Eindruck, dass man auf dieses Gesetz nicht eintreten kann. 14 Punkte werden aufgeführt. Ein einziger Punkt spricht über die Notwendigkeit, 13 über das Wünschenswerte. Sechs wünschen mehr Reglementierung, sprich mehr Bürokratie, weitere sieben wünschen eine Besserstellung und ein einziger, das ist derjenige mit der Ein-Prozent-Regelung als Automatismus, den Ratskollege Bleiker auch angesprochen hat, hat eigentlich Fleisch am Knochen. Um diese Wünsche zu erfüllen, braucht man aber keine Totalrevision. Man kann das Anliegen von Ratskollege Bleiker sehr wohl in einer partiellen, in einer Teilrevision abhandeln.
Zu Ratskollege Niggli: Sie haben gestern versucht, die Zahlen auf eine Einzelperson herunterzubrechen. Sie verharmlosen die ganze Angelegenheit. Weil es geht nicht um die Einzelkosten, um die Kosten eines Einzelnen, sondern es geht um die Gesamtkosten, die gesamten Personalkosten, die auch, wenn wir hier nur vom Personalgesetz sprechen, eine grosse Auswirkung auf die Privatwirtschaft haben. Und das ist der grösste Brocken, den wir haben bei uns. Und da ist, wenn Sie die Hotellerie anschauen, die Gastronomie, die Bergbahnen oder die Zulieferbetriebe, einfach keine Luft mehr drin. Und da ist es meines Erachtens unredlich, wenn man nicht die Gesamtkosten, sondern verniedlicht die Einzelkosten anspricht.
Ratskollege Hardegger oder auch Ratskollegin Märchy und Ratskollege Hensel haben gesagt, es wäre respektlos, wenn man auf dieses Gesetz nicht eintreten will. Ich sage es anders: Für mich ist das Gesetz, wie es jetzt daherkommt, als Unternehmer etwas wie Vertrauensbruch. Man versucht, die Rahmenbedingungen in der Privatwirtschaft so zu beeinflussen, dass sie nachher ein negatives Vorzeichen haben, ohne dass die betroffene Privatwirtschaft, die Gewerbler, die Handelstreibenden, die Unternehmer, einen Einfluss darauf haben. Sie können nichts anderes als nachziehen. Und das ist meinem Erachten nach nicht respektlos, sondern das ist meines Erachtens ein Vertrauensbruch gegenüber der Privatwirtschaft. Ratskollege Hensel, Sie haben die Vorteile des Gesetzes für das Staatspersonal hervorgestrichen. Ich habe aber auch gehört, dass viele Punkte, die diese Revision beinhaltet, auch durch die Leute bestritten werden, die für Eintreten sind. Ich hätte noch einige Punkte, mit denen ich nicht einverstanden bin, die hier noch nicht thematisiert sind. Wenn ich sehe, wenn beide zusammenwirken, die, die jetzt mit den Revisionspunkten nicht einverstanden sind und wie ich, die zusätzliche Revisionspunkte noch abgeklärt haben müssen, wenn wir hier zusammenspannen, Ratskollege Hensel, dann rufen Sie Geister, die Sie nachher vermutlich nicht mehr loswerden und wo Sie froh sind, wenn Sie die eigentlich nicht gerufen hätten. Für mich ist es klar, dass dieses Gesetz die Rahmenbedingungen unserer privaten Unternehmen beeinflusst. Und das immer in die gleiche Richtung, nämlich negativ. Dass die Kolleginnen und Kollegen von der SP da voll Feuer und Flamme sind, das kann ich

verstehen. Weil für sie ist nur eine reglementierte, möglichst verstaatlichte Wirtschaft eine gute Wirtschaft. Aber die anderen Ratskollegen, die hier mit dem Eintreten auf diese Vorlage liebäugeln, möchte ich doch davor warnen, dass sie sich in den Zug einreihen, der die Vertragsfreiheit im Arbeitsrecht und schliesslich die Wirtschaftsfreiheit zu Grabe tragen könnte. Lehnen Sie dieses Gesetz ab, also besser gesagt, treten Sie nicht auf dieses Gesetz ein. Schaffen Sie den Rahmen und die Möglichkeit für eine bessere, für eine kompromissfähigere Vorlage und Sie machen eine gute Entscheidung. In diesem Sinn unterstütze ich ganz klar den Antrag auf Nichteintreten.

Hensel: Eigentlich sollte man ja nicht schon zum Frühstück solch schwere Kost bearbeiten. Aber wir schicken uns rein und ich muss hier schon Ratskollege Pfäffli widersprechen. Er spricht von Vertrauensbruch. Da frage ich mich schon, wo die gelebte Sozialpartnerschaft ist. Eine Sozialpartnerschaft, welche notabene selbst von Ihrem Bundesrat Schneider-Ammann hoch gelobt wird. Eine Sozialpartnerschaft mit Gesamtarbeitsverträgen, welche eben für unsere Wirtschaft vorausschauend, aktiv und auch zukunftsorientiert arbeitet. Vertrauensbruch wird hier begangen, wenn wir nicht auf dieses Personalgesetz eintreten. Denn die Sozialpartner innerhalb der Personalkommission des kantonalen Personals, die haben diese Vorlage diskutiert. Die Sozialpartner auf Seiten der Arbeitnehmenden, auch einige Parteien haben sich bei der Vernehmlassung beteiligt. Dieser Schritt muss weitergehen. Und ein Votum, welches für Sie gilt, Ratskollege Pfäffli, aber auch für sehr viele Votantinnen und Votanten von gestern. Es wird hier so der Untergang der Privatwirtschaft proklamiert, wenn der Kanton ein guter, ein anständiger Arbeitgeber ist. Ich spreche nicht vom Top-Arbeitgeber der Schweiz, sondern von einem guten und fairen Arbeitgeber. Hier wird schon der Niedergang proklamiert. Aber geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, es obliegt jedem Privatunternehmen selber, und das ist ja die gross hervorgehobene Wirtschaftsfreiheit, die Sie wollen, es obliegt jedem Privatunternehmen selber, ein gutes Unternehmen, ein guter Arbeitgeber zu sein oder eben nicht. Der Kanton hingegen muss ein guter Arbeitgeber sein, denn der Kanton braucht die besten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unseren Service Public, die unsere Schulen, die unsere Arbeitsbereiche bei einer PDGR, die unsere Arbeitsbereiche im Strassenverkehr, in all diesen Bereichen für die Bevölkerung, zugunsten der Bündner Bevölkerung leisten. Und die besten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sind nicht einfach für einen Apfel und ein Ei zu bekommen. Und wenn da der Niedergang oder wenn hier proklamiert wird, ja der Kanton darf nicht vorauseilen, dann müssten ja die Privaten hinten nachziehen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, die Konkurrenz der Privatwirtschaft ist nicht der Kanton Graubünden. Schauen wir nur beispielsweise das Thema Vaterschaftsurlaub an. Machen wir es an einem Punkt fest. Hier geht die Privatwirtschaft voraus. Beispielsweise fünf Tage Vaterschaftsurlaub: Versicherung Zürich Schweiz, Valora, UPC Cablecom, Tamedia, Siemens, Orange, Nestlé, Manor, Lidl, Galenica, Credit Suisse, Aldi, Adecco, ABB. Sechs Tage: Syngenta, SV Group, Roche, Novartis. Wir sind bei zehn Tagen Vaterschaftsurlaub: die UBS, die Swissview, die Migros, Mac Donalds, IKEA, die BASF. 15 Tage bei der Raiffeisen, die Mobility und die Alternative Bank haben sogar 20 Tage Vaterschaftsurlaub. Das gleiche Spiel könnte ich machen mit dem Mutterschaftsurlaub. Sechs Monate Mutterschaftsurlaub Credit Suisse, 30 Wochen ab dem elften Dienstjahr bei der UBS, Syngenta 18 Wochen, Raiffeisen 24 Wochen ab dem sechsten Dienstjahr. Also wer konkurrenziert hier die Privatwirtschaft? Hören Sie doch auf mit diesem Märchen, dass der Kanton der Vorreiter in diesem Kanton ist, was bezüglich Anstellungsbedingungen geschieht. Der Kanton ist nicht mehr die vorderste Speerspitze. Aber der Kanton, das ist das Ziel der SP, es ist ein Ziel der Gewerkschaften, soll ein guter, soll ein fairer Arbeitgeber sein. Dazu gehören Verbesserungen. Dazu gehört es, dass man ein Personalreglement auch immer wieder anschaut und sagt, wir müssen, auch der Kanton steht ja im Wettbewerb, eben mit diesem Privatunternehmen, welche ich jetzt beispielsweise bezüglich Vaterschaftsurlaub aufgezählt habe. Wir stehen nicht im Nirvana irgendwo an der obersten Spitze und können und müssen nicht konkurrenzieren. Im Gegenteil. Und wenn wir dann noch einen Blick darauf werfen, wie die Geburtenzahlen sich entwickeln, dann werden wir diesen Fachkräftemangel, den ich gestern erwähnt habe, erst recht zu spüren bekommen. Wir werden den sowohl zu spüren bekommen bei der Privatwirtschaft wie auch beim Kanton. Also treten wir ein und schauen wir, dass wir ein guter und ein fairer Arbeitgeber sind.

Hardegger: Die gestrige Eintretensdebatte hat mir zwei Sachen klar gemacht. Erstens: Es besteht möglicherweise ein Dilemma bei der Gesetzgebung. Nach dem Wortlaut von Art. 17 hat die Vorberatungskommission meines Erachtens zwingend ein Geschäft vorzuberaten, welches ihr von der Präsidentenkonferenz zugewiesen wird. Art. 49 der Verordnung bezieht sich unmissverständlich auf den Grossen Rat und nicht auf eine Kommission, welche über ein Eintreten zu entscheiden hat. Ob dies so gewollt ist oder nicht, lasse ich offen. Den Vorwurf von Ratskollege Marti an die Kommission, dass sie das Gesetz nicht kenne, weise ich deshalb zurück. Ich kann ihm und Ratskollege Kunz auch nicht Recht geben, indem es tatsächlich wenig Sinn machen würde, wenn eine Kommission ein Geschäft vorberät, auf welches dann im Grossen Rat nicht eingetreten wird. Hingegen herrscht dann vermutlich wieder Übereinstimmung in der Aussage, dass sich eine Kommission am Schluss der Vorberatung bewusst die Frage stellen muss, ob ein Geschäft zur Überarbeitung zurückgewiesen werden soll oder nicht. Dies setzt aber eine Vorberatung voraus, weil erst dann ersichtlich ist, ob mehrere und schwerwiegende Vorbehalte eine Rückweisung rechtfertigen. Auch die Parteien sind gefordert, sich im Rahmen ihrer Vernehmlassung diese Frage zu stellen, allenfalls bereits dort eine Rückweisung zur Überarbeitung zu beantragen.
Zweitens: Die gestrige Diskussion hat gezeigt, dass es vor allem drei Punkte sind, mit welchen der Rat Mühe bekundet. Einerseits geht es um die vorgesehene Erhöhung des Ferienanspruchs, deren finanzielle Auswirkun-

gen in der Botschaft nicht gesichert dargelegt werden. Es wird ein Kostenschub befürchtet, welcher in der heutigen Zeit nicht angezeigt ist. Ich teile diese Ansicht. Beim zweiten Punkt geht es um die Unterstellung der Psychiatrischen Dienste Graubündens unter die Personalgesetzgebung des Kantons. Dabei wird eine Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit der PDGR auf dem Markt befürchtet. Auch diesen Punkt teile ich. Beim dritten Punkt schlussendlich werden die geltenden Anstellungsbedingungen für das kantonale Personal als zeitgemäss und konkurrenzfähig angesehen und ein weiterer Ausbau wird abgelehnt. Auch hier habe ich ein gewisses Verständnis. Persönlich vertrete ich aber trotzdem nach wie vor die Ansicht, dass nicht eine Teil-, sondern eine Totalrevision der Personalgesetzgebung der richtige Weg ist. Es sind vor allem die vielen Revisionspunkte, welche Sie selber der Botschaft entnehmen können, die für eine Totalrevision sprechen. Dann geht es aber nicht zuletzt auch darum, das Personalgesetz in eine zeitgemässe Form zu bringen und alle Papiere, die da noch herumschwirren, Verordnungen und Weisungen, unter einen Hut zu bringen. Wie kommen wir nun weiter. Ich sehe folgende zwei Möglichkeiten: Einerseits kann der Grosse Rat auf das Geschäft nicht eintreten und es ist vom Tisch. Damit wird meines Erachtens jedoch über das Ziel hinausgeschossen, da die notwendige Revision einfach hinausgeschoben wird und die Probleme nicht gelöst werden. Andererseits tritt der Grosse Rat darauf ein und beauftragt die Kommission formell, das Geschäft vorzuberaten. Der Kommission sind die im Rat geäusserten Bedenken nun bekannt. Sie berät die Vorlage, legt diejenigen Punkte fest, welche nicht zur Diskussion stehen können und weist die Vorlage gestützt auf Abs. 2 von Art. 17 des Gesetzes über den Grossen Rat an die Regierung zur Überarbeitung zurück. In diesem Sinne ersuche ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auf das Geschäft einzutreten und der Kommission den Auftrag zu erteilen, das Geschäft gemäss meinen Ausführungen vorzuberaten.

Kollegger (Malix): Glauben Sie mir, dass ich durchaus Sympathien für Verbesserungen der Arbeitsbedingungen habe. Gleichzeitig stellt sich aber auch die Frage, wie viel dies kosten darf. Damit sind wir auch bereits bei der Herausforderung der Fragestellungen. Die könnte man wie folgt zusammenfassen auf der Nutzerseite: Welche Anpassungen haben Priorität beziehungsweise welche haben einen dringenden Handlungsbedarf? Dabei muss aus meiner Sicht das Gesamtpaket der Arbeitsbedingungen angeschaut werden. Dazu gehört auch die vorgesehene Anpassung der Pensionskassenlösung, welche im Juni beraten werden soll. Auf der Kostenseite soll eine Anpassung der Arbeitsbedingungen auf eine Besitzstandswahrung ausgerichtet sein oder soll sich um eine Besserstellung handeln. Diese Frage müsste auch festgelegt werden. Und was gibt den Spielraum dazu? Aus meiner Sicht gibt der finanzielle Richtwert sechs über den Spielraum Auskunft. Real darf die Gesamtlohnsumme pro Jahr um ein Prozent zunehmen. Im Budget 2014 nimmt die massgebende Lohnsumme um 1,5 Millionen zu, was dem sehr guten Wert von 0,5 Prozent entspricht. Ob ohne eine Verbesserung der Bedingungen eine solche Vorgabe auch im 2015 möglich wäre, kann nicht abschliessend beurteilt werden, da gemäss Budget Seite 41 verschiedenste Positionen zu diesem guten Resultat führten. Vor dem Hintergrund, dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen für den Kanton in den nächsten Jahren kaum verbessern werden, muss diesem finanziellen Richtwert gleich hohe Bedeutung beigemessen werden wie den übrigen Richtwerten. Aus diesem Grund unterstütze ich Nichteintreten auf die Totalrevision des Personalgesetzes. Die Präsidentenkonferenz bitte ich zu überprüfen, ob es nicht zielführend sein könnte, eine allfällige Teilrevision des Personalgesetzes mit der Teilrevision der Pensionskasse zu kombinieren und die beiden Vorlagen, welche sich beide mit den Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden befassen, gemeinsam in einer Botschaft zu beraten. So können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Massnahmen mit dem grössten Nutzen umgesetzt werden.

Peyer: Was wir gestern Abend da gehört haben, vor allem aus Reihen der FDP, das war eine Kampfansage. Eine Kampfansage an die Sozialpartnerschaft, eine Kampfansage an den öffentlichen Dienst im Kanton Graubünden und es wurde mit einer Kaltschnäuzigkeit vorgetragen, die ich hier drinnen noch selten gehört habe. Die Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes sind in Ihren Augen Kostenstellen mit zwei Ohren, mehr nicht. Die Überzeugung, dass in einem Kanton es richtig ist, wenn die öffentliche Verwaltung, wenn die öffentliche Hand mit vorbildlichen Anstellungsbedingungen die besten Anstellungsbedingungen hat und so die Volkswirtschaft stützt und so auch die Privatwirtschaft fördert, die ist Ihnen völlig abhanden gekommen. Sie wollen keinen Wettbewerb um die besten Anstellungsbedingungen, keinen Wettbewerb um die besten Leute. Sie betreiben ein Batching auf Kosten der kantonalen Mitarbeitenden, ein Batching auf Kosten der Mitarbeitenden Spitäler und Heime. Und Sie versuchen das zu legitimieren mit absurden Thesen wie die Zuwanderungsinitiative oder die Annahme der Zweitwohnungsinitiative würde den finanziellen Spielraum einschränken. Der finanzielle Spielraum des Kantons Graubünden ist nicht gut. Er ist ausgezeichnet. Er ist ausgezeichnet. Aber Sie haben andere Intensionen. Ich habe mir die Mühe gemacht, mal schnell von Ruedi Kunz oder auch von Grossrätin Casanova ihre Smartvote-Fragebogen anzuschauen. Für Sie haben Steuersenkungen in den nächsten Jahren Priorität. Und dann ist klar, wenn man Steuern senken will, für diejenigen, die sonst schon gut begütert sind, dann reicht es nicht mehr für die andern. Das ist das, was unseren finanziellen Spielraum einschränkt. Sie können das an zahlreichen Kantonen um uns herum eins zu eins verfolgen und die Folgen daraus. Ihr Wirtschaftsbegriff ist auch ein sehr eingeschränkter. Für Sie ist Wirtschaft die Arbeitgeberverbände und die Wirtschaftsverbände. Das ist für Sie Wirtschaft. Und wenn die sagen „niet“, dann geht es nicht. Dann ist der Spielraum weg und dann können wir nichts mehr machen. Dass Wirtschaft aber auch all diejenigen Menschen in diesem Kanton sind, die von morgens bis abends arbeiten und für einen geringeren Lohn als Sie es hier drin haben, das blenden Sie völlig aus. Dass auch die Mitarbeiter der kantonalen

Verwaltung, der Spitäler und Heime auch Steuerzahler sind in diesem Kanton, das blenden Sie völlig aus. Es ist natürlich einfach, Grossrat Kunz, davon zu sprechen, dass die Schere immer weiter aufgehe. Sie sitzen in Ihren geschützten Kanzleien, geschützt von einem berufsständischen Verband, der dafür schaut, dass nicht zu viele Leute da hineinkommen. Geschützt auch in den Tarifen, die sie festlegen und dann mit einem Stundenansatz von 250 Franken kann man gut hinkommen und sagen, 22 Franken Stundenlohn, das verträgt unsere Wirtschaft dann nicht. Ich glaube nicht, dass das eine gute Politik ist. Sie können auch kommen, Grossrätin Holzinger, und sagen, wir haben keinen Spielraum. Wir müssen schauen, dass wir das haben, dass wir das bewahren können und gleichzeitig dann hier Vorstösse einreichen, wo Sie fragen: Verfügt die KESB über genügend Mittel, um ihre Aufgaben zu erfüllen und wie präsentiert sich die personelle Situation? Ja wenn Sie das etwas verbessern wollen, dann müssen Sie auf diese Vorlage eintreten und nicht dagegen lamentieren. Natürlich, es braucht hier drin jemand, der Position bezieht. Und da frage ich mich auch, was die BDP eigentlich für eine Rolle spielt. Sie sagen zwar, wir sind für Eintreten, aber wir sind natürlich nicht mit allen Positionen einverstanden, die die Vorlage uns da präsentiert. Ja, sehen Sie, das geht natürlich auch nicht. Entweder Sie sprechen sich dafür aus, dass wir tatsächlich im Interesse des Kantons gute, vorbildliche Arbeitsbedingungen haben, dann müssen Sie eintreten. Aber einfach um vor den Wahlen noch als diejenige Partei dazustehen, die zwar gerne gewollt hätte, aber nicht können darf, das geht nicht. Und auch bei der CVP frage ich mich: Sie sind doch die Familienpartei? Aber Vaterschaftsurlaub, Mutterschaftsurlaub, na ja, der finanzielle Spielraum halt, obwohl der blendend ist, aber so kurz vor den Wahlen ist man dann doch lieber bei den Sparern.
Natürlich, auch von Seite des Personals kommt nicht viel Widerstand. Der Staatspersonalverband, Schockstarre, man weiss nicht, wo er ist. Der SPK, inexistent. Einzig Thomas Hensel für den VPD, der versucht, noch etwas für das Personal herauszuholen. Das ist eine düstere Bilanz. Aber ich glaube, es braucht auch Leute, die hier Widerstand leisten. Und wir werden das machen.
Ich möchte noch etwas Letztes sagen zu einer Aussage, die Grossrätin Kleis gesagt hat. Sie als Präsidentin eines der wichtigsten, an sich der wichtigsten Arbeitgeberverbände in diesem Kanton, von einem Arbeitgeberverband, der eigentlich eine Boombranche vertritt, das Gesundheitswesen wächst, das bietet gerade für Graubünden zahlreiche Chancen. Aber auch hier Schockstarre. Hilfe, Pflegenotstand. Und was ist die Antwort darauf? Wir müssen möglichst die Arbeitsbedingungen drücken. Nicht wir müssen möglichst attraktiv sein. Wir müssen möglichst daraus nutzen, dass mehr Gesundheit, mehr soziale Leistungen, mehr Gesundheitstourismus auch nachgefragt wird. Nein, wir müssen versuchen, die Kosten tief zu halten und das Personal möglichst tief zu halten. Ich glaube, das ist die komplett falsche Antwort. Und die komplett falsche Position. Und das wird dann noch so argumentiert, ich zitiere Frau Kleis: „Die Bevölkerung würde es nicht verstehen, wenn wir die Anstellungsbedingungen verbessern." Ja sind dann alle diese Leute, die in diesen Bereichen arbeiten, kein Teil der Bündner Bevölkerung? Und denken die nicht auch mit? Und haben die nicht auch eine Vorstellung, was dem Kanton eigentlich gut tun würde und was nicht? Ich glaube schon. Ich bitte Sie wirklich, beziehen Sie hier Position, sagen Sie klipp und klar was Sie wollen. Wenn Sie für Eintreten sind, sagen Sie klipp und klar, wir sind für die vorbildlichsten Anstellungsbedingungen im Kanton und die muss die öffentliche Hand haben. Und wenn Sie dagegen sind, sagen Sie aber auch klipp und klar, wir wollen keinen Franken in das Personal mehr investieren. Wir wollen dort möglichst sparen, möglichst tief fahren. Dann haben wir politische Positionen und dann kann auch die Bevölkerung entscheiden, welches für die Bevölkerung die richtige Position ist.

Heinz: Die Ausführungen von Herrn Peyer haben mich etwas gestört. Eigentlich wollte ich zu diesem Thema nichts sagen. Aber trotzdem, Herr Peyer, wir danken Ihnen natürlich für den Lehrgang. Aber wir sind schon eine Partei, die noch selbst entscheiden kann, was wir möchten und was wir nicht möchten. Und wenn wir Eintreten möchten, ist das ja nicht so schlimm, denn wir möchten ja einzelne Artikel diskutieren. Also das muss doch legitim sein in einer Detailberatung, dass man über einzelne Artikel diskutiert. Wenn Sie Angst haben, es gehe auf die andere Seite, dann müssten Sie sich mit der FDP zusammentun und sagen, nicht eintreten. Sie haben Angst, es könnte irgendwo etwas auf die untere Seite anstatt auf die obere Seite gehen bei diesem Personalgesetz. Und das könnte auch gut passieren. Nicht? Also Herr Peyer, schauen Sie bei Ihrer Partei, wir kommen ganz gut alleine zugange.

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich möchte noch zum Votum von Herrn Peyer etwas sagen, aber nicht gleich zu Beginn, damit er sich etwas erholen kann. Kollege Pfäffli hat heute Morgen auf mein Votum von gestern hingewiesen. Ich habe versucht, die Auswirkungen auf den einzelnen Arbeitnehmer herunterzubrechen. Das ist richtig. Und ich habe aufgeigt, was z.B. ein Vaterschaftsurlaub im Leben eines Angestellten, eines männlichen Angestellten des Kantons, bedeutet, nämlich rund drei Tage mehr Ferien in seinem Leben. Ich weiss nicht, wie viel ein durchschnittlicher Arbeitnehmer heute z.B. krank ist oder andere Möglichkeiten oder andere Dispositionen hat, die ihn von der Arbeit fernhalten. Wenn ich diese Diskussion halte, so frage ich mich, Kollege Hardegger, wie können wir aus dieser Situation herauskommen, in der wir uns befinden? Ich glaube wir haben die Positionen dargelegt. Wir haben gesagt, warum wir dafür oder warum wir dagegen sind. Ich glaube, dass wir aber diese Vorlage jetzt nutzen sollten, um hier weiterzukommen. Denn wenn diese Vorlage versenkt wird, dann wird sie wieder im Rat erscheinen in einer anderen Form, in einer Teilrevision oder sonst irgendwie. Aber vom Tisch ist dieses Thema nicht, indem wir es versenken. Da glaube ich, sind wir uns einig.
Vielleicht noch zum Schluss zum Lehrgang von Kollege Peyer: Ich glaube, wir alle kämpfen hier für die ideale Schweiz, Kollege Peyer, sowohl die Kollegen von der FDP, von der CVP, Sie von der SP, von der SVP und wir

von der BDP. Das Problem, das wir miteinander haben, ist einfach, dass wir nicht die gleichen Ideale haben. Das ist das grosse Problem.

Kleis-Kümin: Ich möchte nur noch etwas zu den Aussagen von Herrn Peyer erwähnen. Herr Peyer hat mich zitiert. Aber er hat mich völlig aus dem Zusammenhang heraus zitiert. Ich habe nämlich gesagt: „Wir haben sehr gute Mitarbeitende in unserer Gemeindeverwaltung. Heute schon haben wir nicht nachvollziehbare Unterschiede, wenn ich die Anstellungsbedingungen bei den Lehrpersonen mit denen in der Verwaltung vergleiche. Ich mache mir Gedanken darüber, wie wir eine Annäherung erhalten. Allerdings führt das unweigerlich zu Mehrkosten. Ob unsere Bevölkerung dafür Verständnis aufbringen würde, ich wage es zu bezweifeln.“ Ich habe dies nicht als BSH-Präsidentin gesagt. Ich habe verschiedene Sichtweisen dargelegt. Und es ist mir wirklich ein Anliegen, dass unsere sehr guten Mitarbeitenden, die wir haben in der Gemeindeverwaltung, auch gute Anstellungsbedingungen haben. Aber wir können tatsächlich nicht mithalten. Und ich glaube auch nicht, dass unsere Bevölkerung im Dorf, wenn wir noch mehr Kostensteigerungen haben über das, was wir schon aufgezwungen erhalten als Gemeinden, ob die da bereit wären, das mitzutragen. Das habe ich gesagt.
Und noch etwas zu den Anstellungsbedingungen des BSH: Es sind sehr gute Anstellungsbedingungen. Und wir haben vor zwei Jahren den Einreihungsplan angepasst. Das hat zu einer Kostensteigerung geführt von etwa zwei Prozent. Und die Institutionen, die dem BSH angeschlossen sind, die mussten schauen, wie sie das irgendwie auf die Reihe bringen. Also es ist so, dass wir alle sehr interessiert sind, dass wir gute Anstellungsbedingungen haben und dass wir zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Denn wir wissen, was wir an diesen Leuten haben. Aber es geht schlicht und einfach nicht, dass wir hier drin immer wieder, und das hören wir auch seitens der Regierungsbank, dass die Spitäler, das Gesundheitswesen immer mehr Kosten verursacht. Aber wir verlangen auch die Leistungen. Und dann müssen wir auch bereit sein, diese zu bezahlen. Und es geht nicht, dass man es dann nachher den Institutionen überlässt, wie sie das lösen.

Cavegn: Ich spreche heute auch mit dem Hut des Präsidenten des Kantonspolizeiverbandes. Und ich habe mit Verwunderung davon Kenntnis genommen, dass die Kommission auf die Vorlage nicht einzutreten bereit ist. Ich hätte es für angemessen gehalten, die Vorlage im Grossen Rat zu beraten, einerseits aus der Wertschätzung gegenüber dem Personal des Kantons Graubünden. Und natürlich weil auch eine gewisse Erwartungshaltung hinsichtlich dieser Frage geschaffen worden ist. Und man kann auch nicht sagen, es bestehe kein Handlungsbedarf. Es besteht Handlungsbedarf hinsichtlich des übergeordneten Rechtes, aber eben auch hinsichtlich des kantonalen Rechtes. Beispielsweise im Bereich der Arbeitsplatzbewertung, die nicht mehr mit den Tatsachen übereinstimmt. Wir wissen auch genau, um was es geht. Es ist also nicht so, dass es kompliziert wäre, die Kernfragen zu beantworten. Es geht um Verbesserungen der Arbeitnehmerrechte. Und in diesem Sinne hätte ich es begrüsst, wenn man darauf eintritt. Ich selber bin entsprechend auch für Eintreten und diese Diskussion darf durchaus geführt werden. Ob dann allerdings die propagierten Verbesserungen den Rat passieren würden, das ist natürlich dann eine andere Frage.
Ich komme damit zu einem grossen Aber: Wenn man die Vorlage genauer ansieht, dann sind in dieser Vorlage nicht nur Verbesserungen der Arbeitnehmerrechte enthalten, sondern es ist eben nicht alles arbeitnehmerfreundlich ausgestaltet. Und ich werde auf einen Punkt kurz zu sprechen kommen, der sehr viel Unsicherheiten schafft. Die Vorlage ist gespickt von Delegationsnormen an die Regierung und heute festgeschriebene Rechte werden sogenannt flexibilisiert und in das Belieben der Regierung übertragen, die dann zwar heute propagiert, keine Verschlechterungen in der Verordnung festsetzen zu wollen, aber wie das dann künftig aussieht, das wissen wir nicht. Ich nenne namentlich den Ferienanspruch über den Mindestanspruch hinaus. Ich nenne den Dienstaltersurlaub. Kompetenzen zur Erhöhung der Arbeitszeit. Bestimmungen über Vater- und Mutterschaftsurlaub, die nicht mehr festgeschrieben werden. Und das schafft Unsicherheiten. Und ich meine, wenn wir darauf eintreten, dann dürfen diese Unsicherheiten so nicht stehengelassen werden. Ich bin daher für Eintreten, grundsätzlich. Aber die Kommission, wenn wir Eintreten, hat diese Punkte dringend zu überarbeiten oder wenn das zu detailliert würde, dann die Sache der Regierung zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Felix: Ratskollege Peyer hat in seinem Votum vorhin nach der Rolle der BDP gefragt. Lieber Kollege Peyer, Eintreten auf ein Geschäft heisst nicht, eine Vorlage unkommentiert und undifferenziert durchzuwinken. Mit dem Eintretensentscheid signalisiert man nicht uneingeschränkte Zustimmung zu einer Vorlage, sondern man signalisiert die Bereitschaft, inhaltlich über ein Gesetz zu reflektieren und wo nötig und mehrheitsfähig, im Grossen Rat auch Anpassungen an einzelnen Bestimmungen vorzunehmen. Das ist die Aufgabe dieses Parlamentes und diese Aufgabe üben wir bei jeder Vorlage normalerweise auch aus. Und dieses Rollenverständnis haben wir gestern, oder ich persönlich mit meinem Votum, zum Ausdruck gebracht.
Vielleicht noch eine Rückmeldung an meine beiden Kollegen von der FDP Urs Marti und Ruedi Kunz: Ich bin nicht ganz sicher, ob wir uns da richtig verstanden haben. Hauptinhalt meiner Aussagen im ersten Teil meiner Ausführungen war nicht, und so möchte ich auch nicht verstanden werden, dass der Grosse Rat nicht legitimiert ist, über Eintreten zu befinden. Der Grosse Rat ist ganz klar legitimiert, über ein Geschäft zu diskutieren, ob er eintreten will oder nicht. Mein Votum ging dahin, dass ich der Kommission die Legitimation absprach, zu Beginn ihrer Beratungen auf ein Geschäft nicht einzutreten. Ich bin der Meinung, dass die Geschäftsordnung und das Gesetz klar ausführen, dass die Kommission ein Geschäft zu beraten hat. Sie kann dem Grossen Rat am Schluss ihrer Beratungen klar empfehlen oder beantragen, seinerseits dann nicht einzutreten. Aber die Legitimation zum Entscheid Eintreten oder nicht, liegt nur

beim Grossen Rat. Und ich finde das auch wichtig, dass wir uns auf dieses Verständnis comitten. Da hat vielleicht auch die Präsidentenkonferenz dann eine Aufgabe, das vielleicht zu klären und mit dem Rat auseinanderzusetzen. Wenn wir losgelöst jetzt von diesem Geschäft den Kommissionen die Legitimation zukommen lassen, entgegen den Bestimmungen meiner Ansicht nach im Gesetz und in der Geschäftsordnung zu Beginn eines Geschäftes nicht darauf einzutreten und es substanziell nicht zu beraten, dann sind wir jedes Mal in diesem Rat mit der Situation konfrontiert, dass wenn der Rat dann eben trotzdem Eintreten beschliessen würde, entgegen des Entscheides der Kommission, dann sind wir jedes Mal in der Situation, dass wir dann im Rat keine saubere Detailberatung führen können, weil die inhaltliche Diskussion zu den einzelnen Artikel von der Kommission nicht geführt wurde und der Rat keine Kenntnis hat über die Einschätzung der Kommission zu den einzelnen Artikel. Also für mich ist das vor allem eine Verfahrensfrage auch für die zukünftige Arbeit in diesem Rat. Und so möchte ich den ersten Teil meines gestrigen Votums auch verstanden haben. Und auch die kleine Rüge an die Kommission. Vielleicht ist das bis anhin so Standard gewesen. Und weil es nie in dieser Form zu Tage trat, war es auch nie akut oder es gab nie Probleme damit. Aber das sollten wir für die Zukunft klären. Weil es kann nicht sein, dass eine Kommission, die im Normalfall aus elf Mitgliedern unseres Parlaments besteht, den Grossen Rat in die Situation bringt, im Falle seines Eintretensentscheides substanziell dann keine Detailberatung führen zu können. Da übersteuert die Kommission den Rat in einer Art, die ich meine, die kommt der Kommission nicht zu. Und da ist vielleicht dann auch die PK gefordert, das einmal zu analysieren und allenfalls mit dem Rat zu klären.

Zanetti: Nur ganz kurz zu Grossrat Peyer: Ja, die CVP ist die Familienpartei und wir setzen uns für die Familien ein. Es sind zwei Initiativen hängig auf Bundesebene gegen die Heiratsstrafe und für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen. Dort setzen wir uns substanziell für die Familien ein.

Pult: Vielleicht noch eine Ergänzung zu meinem Kollegen Peyer, meinem Vorgänger als Parteipräsident: Natürlich, das hat er auch nicht so gemeint, Herr Felix und Herr Heinz, kann eine Partei, wenn sie eintritt, dann einzelne Artikel auch anders sehen, Anträge stellen etc. Aber der politisch relevante Punkt ist doch der: Die Regierung sagt vieles in der Botschaft, aber sie sagt ganz wesentlich und auch am Anfang, wir müssen die Anstellungsbedingungen des Kantons modernisieren und verbessern, weil wir sonst heute schon und in Zukunft noch mehr, nicht mehr wettbewerbsfähig sind auf dem Arbeitsmarkt. Das ist eine Zentrale Aussage der Regierung. Nicht mehr wettbewerbsfähig auf dem Arbeitsmarkt. Und um wettbewerbsfähiger zu werden auf dem Arbeitsmarkt, d.h. die guten Leute nach Graubünden zu holen, die auch hier für das Gemeinwohl arbeiten in diesem Kanton, für diesen Kanton, dann muss man die Arbeitsbedingungen verbessern, nicht verschlechtern. Sonst wird die Wettbewerbsfähigkeit noch schlechter. Und was bei der BDP einfach sehr störend war, die ganze Debatte war nur formalistisch oder fast nur formalistisch. Kollege Niggli hat ein paar interessante Ausführungen gemacht. Das attestiere ich ihm. Man hat gesagt, Gesprächsverweigerung, man hat gesagt, man kann ja jetzt eintreten und dann alles, was mehr kostet, streichen und so. Aber was man nicht gemacht hat oder zu wenig klar gemacht hat von Seiten der BDP, die ja zurecht auch die eigene Regierungsrätin stützen möchte, ist ein politisch inhaltliches Bekenntnis zur Hauptstossrichtung der Vorlage. Und das ist das Problem, das jetzt die SP heute hat auch mit der BDP. Obwohl wir ja Verbündete sind in dieser Abstimmung. Deshalb nochmals meine Anfrage an den Fraktionschef oder den Parteipräsidenten oder wer auch immer sich befähigt fühlt, im Namen der BDP zu sprechen: Sind Sie denn auch mit der Hauptstossrichtung der Regierung einverstanden oder wollen Sie eintreten, um dann genau diese Hauptstossrichtung in ihr Gegenteil zu verkehren? Diese politische Frage muss glaube ich korrekterweise in dieser Debatte noch beantwortet werden. Die FDP nickt jetzt und hat Freude daran. Ich habe überhaupt keine Freude an der FDP. Ich meine früher, dass die FDP und die SP verschiedene Interessen vertreten, ist sozusagen ein Naturgesetz in der schweizerischen Politik, ist auch ok. Aber genau so wie es in der SP immer wieder auch Situationen gibt, wo man Verständnis aufbringt für Arbeitgeberinteressen, vielleicht nicht im Fokus, aber auch, kann es doch auch sein, dass man auch in der FDP mal auch etwas Verständnis aufbringt für den öffentlichen Dienst und für Arbeitnehmerinteressen. Und was ich unglaublich finde an Ihrer einseitigen Logik ist die, wenn der grösste Arbeitgeber dieses Kantons, der Kanton Graubünden selbst die Arbeitsbedingungen verbessert, dann deuten Sie das ausschliesslich negativ. Weil es ja ganz schlimm sein könnte, dass dann dadurch vielleicht noch ein paar Gemeinden und vielleicht sogar noch ein paar private Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen auch verbessern müssten. Ich dachte immer, Aufgabe der Politik ist es dafür zu sorgen, dass möglichst viele Menschen möglichst gute Bedingungen haben. Natürlich im Rahmen der wirtschaftlichen Tragbarkeit. Aber sagen Sie mir doch nicht einfach, dass es pauschal nicht möglich sein sollte, in diesem Kanton die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Denn, wenn das so wäre, hätten Sie ein wirklich himmeltrauriges Bild des Zustandes der bündnerischen Wirtschaft und der bündnerischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Ich bitte Sie also wirklich, einerseits als BDP nicht der neoliberalen FDP zu folgen, die ihr wahres Gesicht gezeigt hat in dieser Debatte. Ich bitte Sie, sich eigenständig zu positionieren, aber sich nicht ausschliesslich formalistisch zu positionieren, sondern auch zu sagen, sind Sie mit der Hauptstossrichtung, die die Regierung aufschreibt, einverstanden oder nicht. Diese Frage steht im Raum. Und wenn man politisch redlich ist, beantwortet man sie hier und heute.

Marti: Kollege Pult, Sie stellen eine Frage, die sie sich selbst beantworten können. Es ist in der Tat so, dass die Mehrheit dieses Rates mit Sicherheit Kostensteigerungen zurzeit ablehnen wird. Und diese Botschaft hat sehr viele Kostensteigerungen vorgeschlagen, weshalb auch zu

klären wäre, ob eben der Grundsatz, Ratskollege Hardegger, ob eben der Grundsatz vor dem Detail besprochen werden sollte. Ich schätze sehr Ihr Votum von heute Morgen. Sie haben sehr gut aufgezeigt, wie man auch vorgehen könnte. Ihr Vorgehen hat einfach den Mangel, dass Sie das Detail dann so klären, wie Sie den Grundsatz wollen. Und gewisse Leute hier im Saal, die wollen es eben umgekehrt handhaben, dass sie zuerst den Grundsatz klären wollen. Sind Kostensteigerungen zurzeit opportun oder nicht? Oder eben, ob man das im Detail dann behandeln soll. Und hier, Ratskollege Pult, haben Sie schon recht. Die Detailberatung wird dann eben zeigen, wie die Parteien denken. Das ist aber jetzt nicht wirklich manifestiert. Oder? Und die Detailberatung wird dazu führen, dass sehr viele Punkte aus der Botschaft gestrichen werden. Und Sie können dann diese Kritik, die Sie hier sehr pauschal, auch von Ratskollege Peyer, an unsere Adresse richten, Sie können dann diese Kritik bitte wiederholen und allen vorwerfen. Aber ich habe ein anderes Bild von der Politik. Mein Bild von der Politik ist, dass jeder in diesem Saal grundsätzlich das Beste will für unseren Kanton. Jeder einzelne und auch jede Partei. Und ich höre jeweils sehr gerne zu und ich bin auch bereit, die Anliegen der SP ernst zu nehmen und aufzunehmen. Weil Sie haben auch Recht, wenn Sie sagen, es braucht gute Anstellungsbedingungen in unserem Kanton. Die Frage ist einfach, wie sieht das Gesamtbild auch noch aus? Ist im Gesamtbild das Pendel etwas mehr auf diese Seite oder auf die andere Seite zu schieben? Und ich bitte Sie auch, in diesem Sinne zu politisieren miteinander. Denn wir tragen ja letztlich auch die Verantwortung für alles, für das Gesamte und nicht nur für das Partielle. Das ist ein Mangel unserer Politik in den letzten paar Jahren, das man nur noch das Partielle anschaut und nicht mehr das Gesamte.
Ich möchte auch Ratskollege Felix insofern danken, dass er zurecht darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Vorgehensweise der Kommission möglicherweise nicht in der Geschäftsordnung, Sie sagen, es ist in der Geschäftsordnung, ich sage möglicherweise ist es nicht in der Geschäftsordnung, klar wie vorzugehen ist. Ich war auch schon in zwei Kommissionen Präsident. Und auch ich habe mich an das übliche Prozedere gehalten, dass ich zuerst gefragt habe in einer Vorberatungskommission, ob man eintreten wolle oder nicht. Ich wurde dafür noch nie korrigiert oder getadelt, auch nicht von der Regierung. Man hat dann aber Eintreten in der Regel beschlossen und dann das Detail behandelt. Ich sehe hier auch Klärungsbedarf. Aber ich muss die Kommission hier eigentlich unterstützen, dass sie nach bisheriger Praxis gehandelt hat und nach bisheriger Praxis noch nie korrigiert wurde und ich habe gesucht in der Geschäftsordnung, diese Klärung nicht gefunden, vielleicht, Sie haben vorhin gesagt, Sie hätten es dort gesehen, vielleicht können Sie mir hier helfen und es ganz klar aufzuzeigen, wo steht, dass die Kommissionen nicht eintreten zu beschliessen hätten und nur Detailberatung und dann am Schluss Rückkommen oder vielleicht dann den Grundsatz dann am Schluss zu beschliessen hätten. Aber ich unterstütze Ihre Meinung. Das sollte man klären, damit es in Zukunft eben nicht in diesem Vorwurf endet, der heute jetzt hin und her und gestern hin und her geht zwischen den Parteien, weil auch hier, ich glaube, jede Partei will hier eigentlich grundsätzlich das Beste. Ich meine einfach, man sollte, Ratskollege Peyer, wenn jemand die Haare frisieren möchte, dann will er nicht immer eine Glatze. Es ist auch eine Sache eben, dass man punktuell etwas tut, ohne dass man deshalb gerade alles abschaffen möchte. Und ich spreche hier ja aus Erfahrung. *Heiterkeit.*
Ja, geschätzte Damen und Herren, ich möchte einfach beitragen, dass wir hier etwas die formellen Sachen wirklich auch korrekt anpacken. Letztlich glaube ich, wenn die Mehrheit der BDP, der CVP dann die Details alle kippen werden, dann möchte ich Sie ersuchen, nicht einzutreten und lieber eine Vorlage dann durchzuberaten, welche auch den Bedürfnissen des Personals eine Chance gibt und hier nicht einfach alles gestrichen wird, was vorgeschlagen wird. Ich finde dies den schlechteren Weg. Auch gerade, Ratskollege Peyer und Pult, im Interesse des Personals sollte dann diese Vorlage auch eine gewisse Akzeptanz haben und nicht einfach dann beerdigt werden.

Pfäffli: Nur schnell kurz noch eine Entgegnung an Ratskollege Pult: Also die FDP ist keine Partei, die die Arbeitnehmerinteressen nicht vertritt. Wenn Sie in unsere Fraktion schauen, wir haben etliche, wir haben viele Gewerbevertreter, die sich tagtäglich für Arbeitsplätze für Jugendliche einsetzen, für Teilzeitarbeitsplätze und für Arbeitsplätze von Familienvätern in Randregionen. Und das in einer Zeit, wo Sie und Ihre Parteikollegen die Rahmenbedingungen für diese Arbeitsplätze tagtäglich verschlechtern. Das ist ein tatsächlicher Einsatz für die Arbeitnehmer im Kanton Graubünden. Und nicht der Einsatz der theoretisch von Ihrer Seite jeweils erfolgt.

Jeker: Ich habe etwas Mühe mit der Tonart von Kollege Peyer und das muss ich loswerden. Ich finde diese Tonart unverständlich, völlig fehl am Platz und auch die Wortwahl. Ich bitte Sie, sich auf dem Boden der Realität zurückzufinden. Das ist keine gute Basis für konstruktive Diskussion und Beratung. Reden, aushandeln, abwägen ist doch sicher nie falsch. Ich unterstütze im Grundsatz die Worte von Urs Marti. Zur Vorlage nehme ich persönlich dann Stellung, wenn die Vorberatungskommission die Vorlage seriös beraten hat. Und Befehle von Kollege Pult brauchen wir nicht. Auf jeden Fall ich nicht. Ich bin trotzdem für Eintreten. Aber nicht im Ton von Peter Peyer.

Pult: Ja, ich habe keine Befehle erteilt, ich habe eine Frage gestellt. Das ist ein Unterschied. Also Sie sind vielleicht mehr an Befehle gewohnt. Aber zuhören könnten Sie vielleicht trotzdem mal.
Zu Herrn Pfäffli einfach das: Es geht mir wirklich auf die Nerven, wenn wir uns jeweils gegenseitig, das ist jetzt eine Kritik an alle, sagen, ja in unserer Partei haben wir Leute, die frühmorgens aufstehen und hart arbeiten und sich engagieren. In allen Parteien gibt es Leute, die sich engagieren, als Berufsleute, als Leute, die in der Freiwilligenarbeit tätig sind, in der Politik, überall. Wir alle engagieren uns ja für das, was wir daran glauben. Meine Kritik, meine vielleicht auch scharfe Kritik war

politischer Natur. Und ich stelle einfach fest, dass die Logik, die in dieser Debatte von der FDP gekommen ist, eine sehr einseitige Logik ist, die einfach davon ausgeht, dass wenn ein grosser Arbeitgeber, im konkreten Fall der Kanton selbst, etwas bessere Arbeitsbedingungen anbieten würde, dies dann schlecht wäre für alle. Dies ist eine einseitige Auslegung der Tatsachen, die aus meiner Sicht scharfe, politische Kritik erfordert. Und dann auch noch der Vorwurf, die SP würde tagtäglich die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft in diesem Kanton verschlechtern. Das glauben Sie ja selber nicht. Erstens sind wir nicht wahnsinnig mächtig in diesem Parlament. Also wenn wir es schaffen würden, tagtäglich mit 15 Nasen hier drin wirklich die Rahmenbedingungen zu verschlechtern, dann müssen Sie sich mal die Frage stellen, was Sie eigentlich noch tun. Und wenn Sie ein paar Abstimmungen ansprechen, die wir gewonnen haben gegen Sie zusammen, dann ist es nicht die SP, dann ist es das Volk, das die Rahmenbedingungen verschlechtert. Weil vielleicht das Volk der Meinung ist, dass Rahmenbedingungen nicht etwas Starres sind dass nicht Sie die Deutungshoheit darüber haben, was gute Rahmenbedingungen sind, sondern dass man auch andere Vorstellungen von guten Rahmenbedingungen haben kann. Aber die SP alleine, das ist ja sehr bedauerlich, kann nicht tagtäglich die Rahmenbedingungen verschlechtern.

Bleiker: Grossrat Pult hat mich herausgefordert mit dem Stichwort „nicht zuhören". Ich masse mir nicht an, für die BDP zu sprechen aber ich habe wortwörtlich gesagt: „Ich bin der Meinung", ich hatte im ursprünglichen Manuskript sogar geschrieben der Überzeugung, „dass wir über ein Personalgesetz verfügen, welches auch heute noch den derzeitigen Anforderungen genügt." Aus, Punkt, fertig. Ich habe einen Punkt, der mich extrem stört und in meinen Augen wäre jetzt Gelegenheit, über diesen Punkt zu diskutieren. Das habe ich gesagt. Aber ich glaube, so kennen Sie meine Meinung zum heutigen Personalgesetz.

Standespräsident Michel: Gibt es für den Moment noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Sie können sich sicherlich vorstellen, dass ich und vor allem auch meine Mitarbeiter, die oben auf der Tribüne sitzen, ziemlich konsterniert waren über den Verlauf der Kommissionssitzung und dann über den Nichteintretensentscheid. Meine Haltung habe ich denn auch auf Anfrage der Medien kundgetan. Sie hat sich bis heute nicht verändert. Das Nichteintreten werte ich ganz klar als Diskussionsverweigerung. Ich werde Ihnen auch darlegen warum. Der Handlungsbedarf für eine umfassende Revision, für eine Totalrevision des Personalgesetzes, ist mehr als ausgewiesen, Grossrätin Kleis. Und ich habe dies auch in der Kommission, in meinem Eintrittsreferat, das ungefähr eine halbe Stunde dauerte, ich sage das, weil ich nachher noch auf einen anderen Punkt komme, habe ich dies im Detail dargelegt. Ich weiss natürlich nicht, inwieweit man mir damals zugehört hat. Ich habe nämlich dargelegt, dass seit der Totalrevision, der letzten Totalrevision 2006, doch einige Entwicklungen eingetreten sind und auch veränderte Anforderungen sich nun stellen. Und zwar aus den Bereichen Politik, Recht und Lebens- und Sachbereiche.
Aus dem Bereich Politik: Wir haben ein neues Regierungsprogramm 2013 bis 2016 mit neuen Entwicklungsschwerpunkten. Ein Entwicklungsschwerpunkt bezieht sich auf diesen Automatismus, den wir in unserer Gesetzgebung drin haben. Das gilt es umzusetzen. Diesem Punkt haben Sie zugestimmt. Wir haben eine neue Personalstrategie definiert 2013 bis 2022. Diese Personalstrategie ist nicht sichtbar in unserer Personalgesetzgebung. Wir haben diverse politische Vorstösse von Ihnen erhalten mit Forderungen wie Vereinbarkeit Beruf und Familie, Integration von Behinderten. Also aus dem Familienbericht, aus einzelnen Vorstössen haben wir mehrere Aufforderungen von Ihrer Seite erhalten, dies einfliessen zu lassen in unsere Personalgesetzgebung.
Von Seiten des Rechts haben wir auch Handlungsbedarf: Wir genügen nicht mehr der Rechtsweggarantie von Art. 29a der Bundesverfassung. Ich möchte nicht daran denken, was passiert, wenn wir irgendwann einen Fall haben, der weitergezogen wird. Hier haben wir dringenden Handlungsbedarf. Wir erfüllen auch nicht mehr die Anforderungen an das Datenschutzrecht. Die sind nicht mehr erfüllt, meine Damen und Herren. Auch wir müssen als Arbeitgeber Datenschutz beachten und berücksichtigen. Das ist in unserer Gesetzgebung nicht berücksichtigt. Sie haben uns einmal einen Auftrag gegeben, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, nämlich mit der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung, VFRR. Unser Personalrecht wurde dieser VFRR-Übung bislang nicht unterzogen. Wir haben auch ein Publikationsgesetz, das uns auch noch einige Aufgaben erteilen würde, auch für die Personalgesetzgebung. Nämlich die Überführung von Regierungsbeschlüssen, von Reglementen in Erlasse und dergleichen. Das haben wir alles nicht nachvollzogen.
Und meine Damen und Herren, es haben sich auch Lebens- und Sachbereiche verändert mittlerweile. Selbst wenn die Zeit zwischen der letzten Totalrevision und der heute vorgelegten Vorlage nicht allzu lang ist, wir haben eine erweiterte Informatikumgebung. Seit der letzten Totalrevision haben wir eine Zeit- und Leistungserfassung eingeführt, ein neues System. Wir haben ein neues Personalinformationssystem. Also auch die ganze elektronische Datenführung, die elektronischen Personaldossiers, all das ist nicht berücksichtigt in unserer Gesetzgebung. Korruptionsbekämpfung. Ein grosses Thema schweizweit in allen Kantonen, ein Thema, das im Übrigen auch in allen Kantonen jetzt in die Personalgesetzgebungen einfliessen wird. Wenn Sie glauben, ich sei die einzige Personalchefin in unserem Land, die sich nun mit diesen Themen befassen muss, dann irren Sie sich. Alle meine Kollegen, die das Personalwesen bei sich haben, befassen sich derzeit mit Themen wie Nebenbeschäftigungen, Geschenkeannahmeverboten, Amtsgeheimnissen, Ausstand und Korruptionsbekämpfung. Und in vielen Kantonen werden die Personalgesetzgebungen jetzt überprüft. Wir haben demografische Entwicklungen, die wir auch irgendwann zu berücksichtigen haben. Wollen wir die Pensionierung flexibilisieren, ja oder

nein? Wollen wir es ermöglichen, dass unsere Mitarbeiter auch länger als bis 65 arbeiten können? Oder wollen Sie gar nicht über das diskutieren? Und ein zentrales Thema, das immer und überall auch aus Reihen der CVP gebracht wird, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das ist in unserer Personalgesetzgebung nicht berücksichtigt.
Ja, meine Damen und Herren, das sind die veränderten Anforderungen und Entwicklungen, die uns bewogen haben, eine Totalrevision zu machen. Aber es gab auch noch mehr. Mein Amtsvorgänger nämlich, Ihr Parteikollege, ich schaue in die FDP-Fraktion, Martin Schmid, hatte noch den Auftrag erteilt, alle personalrechtlichen Erlasse des Kantons zusammenzustellen. Das Ergebnis konnte man in einem ganzen A4-Ordner, prall gefüllt, erkennen. Unzählige Erlasse, unzählige Erlasse beinhalten Personalrecht des Kantons. Wir haben ein Personalgesetz, wir haben eine Verordnung, wir haben unzählige Regierungsbeschlüsse, wir haben Weisungen, wir haben Reglemente. Grossrat Pfäffli, wenn wir jetzt ein modernes Personalrecht machen wollen, dann wollen wir genau auch aufräumen mit diesem Wust an unzähligen Erlassen. Wir wollen ein schlankes, modernes Gesetz, ein Gesetz und eine Verordnung. Und wir wollen Transparenz schaffen. Ihr Kollege Martin Schmid hat damals den Auftrag erteilt, diese Revision an die Hand zu nehmen und zwar diese Totalrevision an die Hand zu nehmen. Wo möglich ist dies auch ein Grund dafür, dass nicht einmal die FDP in ihrer Vernehmlassung die Totalrevision in Frage stellt. Die übrigen Vernehmlasser haben dies auch nicht gemacht. Und zwar mit gutem Grund wurde diese Frage nicht aufgeworfen, denn es wurde anerkannt, dass sich seit der letzten Totalrevision doch viel verändert hatte und es wurde auch anerkannt, dass es 2006 vor allem um die Überführung einer grossrätlichen Verordnung in eine formelles Gesetz ging und man damals ganz geringfügige materielle Anpassungen gemacht hat. Wenn meine Vor-Vorgängerin, Eveline Widmer-Schlumpf, damals sagte, man habe einen Quantensprung gemacht, dann ist das zutreffend, Grossrat Kunz. Sinnbildlich kann man sagen, dass damals das Personalrecht von der Steinzeit ins Mittelalter geführt wurde und jetzt geht es darum, diesen Schritt noch weiter zu machen und es aus dem Mittelalter in die Moderne zu führen.
Nun, meine Damen und Herren, was für Ziele verfolgt die Regierung mit dieser Totalrevision? Wir verfolgen fünf Zielsetzungen: Wir wollen flexible, rasch an sich veränderte Rahmenbedingungen anpassbare Regelungen. Zweitens: Moderne, an das private Arbeitsvertragsrecht angenäherte Anstellungs- und Arbeitsbedingungen im Vergleich mit anderen Kantonen und der regionalen Privatwirtschaft, unter Wahrung der sozialen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden. Drittens: Normstufengerechte Regelung des Arbeitsverhältnisses. Das heisst, wir wollen die Grundzüge im Gesetz und die Konkretisierung der Rechte und Pflichten in der Verordnung. Viertens: Eine benutzerfreundliche Gesetzessystematik und Ausrichtung der Regelungen auf die Mitarbeitenden als primäre Regelungsadressaten. Und fünftens: Wir wollen die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem relevanten Arbeitsmarkt im Vergleich mit anderen Kantonen und der regionalen Privatwirtschaft erhalten. Das die Zielsetzungen. Und meine Damen und Herren, es ging uns auch nicht um eine Arbeitsbeschäftigung oder Selbstverwirklichung, wie dies uns von Seiten einzelner Kommissionsmitglieder unterstellt wurde. Wir durften auch tätig werden, denn erstens kann die Regierung auch ohne expliziten Auftrag des Grossrates tätig werden, gouverner c'est prévoir. Zweitens hatten wir ja genau für gewisse Teilbereiche einen Auftrag und zwar aus dem Regierungsprogramm, aus dem Familienbericht, aus diversen Vorstössen. Und all diese Forderungen haben wir aufgenommen und dann einfliessen lassen in diese Totalrevision. Der Handlungsbedarf für eine Totalrevision hatte damals bereits Martin Schmid erkannt. Wir haben dieses Projekt nun weitergeführt. Er wurde nicht bestritten, der Handlungsbedarf ist ausgewiesen für eine Totalrevision. Selbst wenn Grossrätin Kleis diesen noch nicht erkannt haben will. Auch die Zielsetzungen sind bekannt und im Rahmen dieser Zielsetzungen haben wir eine Botschaft erarbeitet mit 70 Artikeln. Und es wurde von uns gefordert, dass wir Ihnen auch noch die Personalverordnung dazu liefern, obwohl dies eigentlich in der Kompetenz der Regierung liegt. Aber wir haben das gemacht, weil wir eine Totalrevision machen. Weil wir aufzeigen wollen, was wo geregelt wird. Grossrat Cavegn, wir können uns durchaus darüber unterhalten, ob einzelne Bestimmungen in die Verordnung oder in das Gesetz gehören. Aber lassen Sie uns doch darüber diskutieren, was wohin gehört. Wir haben dies vorbereitet.
Wir mussten mit diesem Projekt in die Personalkommission gehen. Eine paritätisch zusammengesetzte Kommission, wo auch Verbandsvertreter anwesend sind. Es wurde dort beraten. Dann sind wir in die Regierung gegangen. Die gesamte Regierung unterstützt dieses Projekt und dann haben wir die Vernehmlassung gemacht. 54 Vernehmlassungen sind eingegangen und die meisten standen der Totalrevision grundsätzlich offen und positiv gegenüber, indem sie den Handlungsbedarf anerkannten und auch die Ziele der Regierung teilten. Niemand bezweifelte das. Ich lese Ihnen aus der Vernehmlassung der FDP zwei Sätze vor. „Die FDP.Die Liberalen steht Teilen der vorgeschlagenen Totalrevision des Personalgesetzes sehr skeptisch gegenüber. Insbesondere lehnen wir eine weitere Verbesserung der bereits heute ausgezeichneten Arbeits- und Anstellungsbedingungen explizit ab." Und weiter hinten heisst es: „Die FDP.Die Liberalen sieht somit keine Notwendigkeit, das Gesetz in diesen Punkten zu revidieren. Einer Optimierung des Personalgesetzes wird von uns durchaus begrüsst." Die CVP lässt sich auch verlauten. „Die CVP begrüsst grundsätzlich die Totalrevision. Die Modernisierung der Anstellungsbedingungen und die neu geschaffene Flexibilität tragen dazu bei, dass der Kanton auch langfristig den Anforderungen an einen attraktiven Arbeitgeber zu genügen vermag und auch selbst in der Lage ist, flexibel auf dem Markt aufzutreten." Dies nur ein kurzer Einblick in zwei Vernehmlassungen. Und das war sonnenklar, meine Damen und Herren. Von bürgerlicher Seite wurde in diese Vorlage in einzelnen Punkten kritisiert, am heftigsten von der FDP, das ist zu anerkennen. Ihnen und der bürgerlichen Seite geht diese Vorlage

zu weit. Von der linken Seite und von der Gewerkschaftsseite beziehungsweise von den Personalverbänden ging die präsentierte Vorlage zu wenig weit. Das gab mir irgendwie noch das Gefühl, dass mir möglicherweise in der goldigen Mitte liegen, dass es zu einzelnen Punkten durchaus noch kritische Diskussionen geben würde. Und dass auch einzelne Punkte umstritten diskutiert würden und vielleicht nicht so durch diesen Rat durchgehen würden. Das war uns bewusst. Aber Grossrat Marti, wir brauchen nicht noch zusätzliche Befragungen und Erhebungen oder irgendwelche Berichte, um auszumachen, wie die Stimmung ist. Sie haben mir ein Stimmungsbild gestern und heute vermittelt. Ich glaube, dies gut interpretieren zu können. Also verschonen Sie uns bitte doch mit irgendwelchen Berichten oder Erhebungen, die Sie wünschen, um auf so eine Vorlage eintreten zu können. Gut also das war die Vernehmlassung.

Kommen wir jetzt zur Kommission, der vorberatenden Kommission: Was hat sie zu dieser Revision gesagt beziehungsweise gemacht beziehungsweise wie ist sie die Beratung angegangen? Sie alle verfügen hier über das Sitzungsprotokoll der vorberatenden Kommission. Und ich will Ihren Blick schärfen auf die Zeitangabe. 9.15 Uhr: Beginn. 11.30 Uhr war die Übung bereits zu Ende. Diese beinhaltete eine Begrüssung von Seiten der Präsidentin. Man tauschte sich anfänglich noch Freundlichkeiten aus. Dann durfte ich die Vorlage präsentieren, habe ungefähr eine halbe Stunde gebraucht, um durch die Vorlage zu gehen, den Handlungsbedarf darzulegen, die wichtigsten Eckpunkte darzulegen und dann, ja dann wurde diese Eintretensrunde geführt. Ich sage bewusst nicht Eintretensdebatte. In dieser Eintretensrunde wurden dann die Ferienregelung und deren Kostenfolge diskutiert, die mögliche Signalwirkung auf die Gemeinden und die Wirtschaft und die Frage, inwieweit die PDGR der Personalgesetzgebung unterstellt werden sollte. Das wurde im Ansatz diskutiert. Das heisst also, die vorberatende Kommission hat sich zu Themen geäussert, die durch eine Hand voll, eine Hand voll Artikel abgedeckt werden und das ohne eine vertiefte Diskussion, ohne alle Argumente dafür oder dagegen je überhaupt in dieser Kommission gehört zu haben. Und das bei einer Gesetzesvorlage von 70 Artikeln und einem Personalverordnungsentwurf mit 90 Artikeln. Wenn man dann die Äusserungen von Grossrätin Casanova in einem Leserbrief nachliest, wonach eine ausführliche Eintretensdebatte stattgefunden haben soll und auch die gestrigen Ausführungen von Grossrat Gunzinger, der offenbar auch eine ausführliche Beratung auszumachen scheint, dann spottet das jeder Beschreibung. Das ist ungeheuerlich. Es ist ungeheuerlich, wenn jetzt die Kommissionsmehrheit dem Grossen Rat weismachen will, man habe die Vorlage ausführlich behandelt. Sie haben die Diskussion verweigert. Sie haben Ihre Aufgabe als Kommission nicht wahrgenommen, weil die Mehrheit diese Aufgabe gar nicht wahrnehmen wollte. Wenn Grossrätin Casanova, Grossrätin Troncana, Grossrätin Kleis, Grossrätin Holzinger und Grossrat Gunzinger jetzt von ausführlichen Diskussionen sprechen, dann ist das nichts anderes als beschämend. Denn eine solche hat überhaupt nicht stattgefunden. Kein einziger Punkt wurde detailliert besprochen oder vertieft, meine Damen und Herren. Nicht ein einziger Punkt. Sie sind in die Kommission gekommen und wollten gar nicht. Aber das dürfen Sie selbstverständlich heute hier nicht sagen, denn sonst würden Sie ja zugeben, dass Sie den Auftrag grundlegend missachteten. Nämlich den Auftrag, den Sie aus Art. 17 des Grossratsgesetzes mitnehmen. Dieser Auftrag lautet: „Die Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte vor, treffen notwendige Abklärungen, erstatten dem Grossen Rat Bericht und stellen Antrag. Sie haben das Recht, Vorlagen der Regierung vor der Beratung im Rat einmal zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Grosse Rat ist darüber kurz zu informieren.“ Im Übrigen steht hier nichts von Eintreten. Sie führen eine Eintretensdebatte. Aber Sie haben auch im Detail zu beraten und es ist der Grosse Rat, der letztlich über Eintreten entscheidet oder nicht. So ist das eigentlich zu handhaben. Die sogenannte ausführliche Eintretensdebatte war keine Beratung, sondern ein Austausch von Befindlichkeiten und letztlich das Stellen einzelner Fragen.

Nun jetzt noch ein paar kurze Ausführungen zu einzelnen Voten der Kommissionsmehrheit von gestern, die im Übrigen deutlich länger ausgefallen sind als in der Kommission selbst. Weil dort hat man weniger als eine Stunde beraten. Immerhin sind wir jetzt doch seit längerem dran. Grossrätin Casanova, ich komme nicht umhin, Ihren Leserbrief noch einmal zur Hand zu nehmen. Am Schluss Ihres Leserbriefes schreiben Sie, ein Verzicht, also Sie sprechen die formelle Aufhebung des gesetzlich verankerten Automatismus bei der Lohnentwicklung an und von einem Prozent oder rund 2,9 Millionen Franken und schreiben: „…suggeriert die Regierung in der Botschaft mögliche Minderkosten.“ Ein Verzicht auf Mittel für die individuelle Lohnentwicklung wäre gegenüber überdurchschnittlich leistungsbereiten und engagierten Mitarbeitenden unfair und unverantwortlich. Also das verschlägt mir jetzt die Sprache. Absolut. Wir haben nie behauptet, dass der Kanton verzichten will auf diese Mittel. Ich hätte Ihnen das gerne dargelegt. Wir hätten dem Grossen Rat die Freiheit gegeben, darüber zu entscheiden jeweils im Budget, ob Sie diese Mittel sprechen oder nicht. Wir wollen auf den Automatismus verzichten. Aber es ist überhaupt nicht so und es ist auch nicht der Wille der Regierung, dass wir jährlich auf diese Mittel verzichten wollen. Überhaupt nicht. Sondern es ging darum, wenn es allenfalls uns nicht mehr so gut geht, finanziell, wenn es der Wirtschaft nicht gut geht, dass wir dann dem Grossen Rat die Möglichkeit geben, hier ein Zeichen zu setzen und nicht diesen Automatismus spielen zu lassen. Und wenn man dann noch weiss, dass Sie in der Kommission vor allem gemahnt haben, dass die Vorlage zu mitarbeiterfreundlich sei, dann weiss ich auch nicht, warum Sie so etwas in die Welt setzen, so etwas schreiben. Das kann nur sein, um Ihr eigenes Gewissen zu beruhigen und möglicherweise bei unseren Mitarbeitern noch um etwas gute Stimmung anzuhalten.

Grossrätin Troncana: Zuerst fragten Sie, ob diese Totalrevision nötig sei, man habe ja ein zeitgemässes Gesetz. Und im gleichen Atemzug fragten Sie, ob der Dienstaltersurlaub noch zeitgemäss sei. Wir hätten uns gerne

auch über den Dienstaltersurlaub unterhalten können, aber Sie haben ja nicht gewollt.
Grossrätin Kleis, bei Lehrpersonen, die Sie angesprochen haben, dort müssen Sie nebst der Personalgesetzgebung vor allem die spezialgesetzlichen Regelungen anschauen, die Ihnen Kopfzerbrechen machen. Aber nicht diese Vorlage hier, was die Lehrpersonen betrifft, nicht. Auch frage ich Sie, was hat denn der BSH mit unserem Personalgesetz zu tun? Das Personalgesetz, unser Personalgesetz ist auf folgende Arbeitgeber anwendbar: Kantonale Verwaltung, acht selbständige kantonale Anstalten sowie die beiden kantonalen Gerichte. Die PDGR sind eine der acht Anstalten und repräsentieren nicht das Gesundheitswesen, sondern ist nur eine von denen im Bündner Spital- und Heimverband zusammengeschlossenen 77 Trägerschaften des Gesundheitswesens. Ich weiss nicht, warum Sie so Ausführungen machen. Und etwas will ich Ihnen auch nicht vorenthalten, die Stellungnahme des BSH, ich zitiere aus dieser Stellungnahme: „Dass die PDGR neu dem Personalgesetz unterstellt werden soll und damit massgeblich von den bisher angewendeten Anstellungsrichtlinien abgestützt auf das Personalmusterreglement des BSH abweichen müsste, erachten wir als äusserst problematisch.“ Die PDGR war seitjeher dem Personalgesetz unterstellt. Und darauf wurde bei der letzten Totalrevision noch hingewiesen, dass sie auch in Zukunft diesem Personalgesetz unterstellt werden soll. Grossrätin Kleis, das ist nur noch peinlich. Soviel zu Ihrer Beteuerung, wie intensiv man sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat. Und auch die Aussage gestern, ich habe sie beim Herausgehen gehört, die PDGR habe einen Mehrbedarf an Stellen angemeldet oder ausgemacht infolge dieser Vorlage, diese Aussage stimmt auch nicht. Als wir die Erhebung gemacht haben, was möglicherweise diese Ferienregelung an zusätzlichen Stellen erfordert, haben wir von der PDGR eine Rückmeldung bekommen. Sie hat null Stellen ausgemacht. Null.
Es wurden sodann viele Aussagen gemacht zu den kantonalen Arbeitsbedingungen, ob diese noch zeitgemäss seien, genügend mitarbeiterfreundlich oder zu mitarbeiterfreundlich seien. Wie soll nun hier der Grosse Rat diese Frage beurteilen, wenn Sie uns nicht einmal die Gelegenheit gaben, Ihnen diesen Vergleich zu unterbreiten? Wenn die Kommissionsmehrheit Ihnen heute sagt, die Anstellungsbedingungen seien ausgezeichnet, dann ist das eine reine Behauptung. In Wahrheit sind diese im kantonalen Vergleich überhaupt nicht mehr ausgezeichnet. Wir befinden uns im Hintertreffen, meine Damen und Herren. Und mit dieser Personalgesetzgebung würden wir bestenfalls in das Mittelfeld vorrücken. Wir werden nicht zum Spitzenreiter in der Schweiz. Überhaupt nicht. Aber auch dies durften wir der Kommission nicht darlegen. Sondern man stützt sich auf Hörensagen ab und sagt, wir haben eine wunderbare Personalgesetzgebung. Und ich kann es Ihnen jetzt schon sagen, wenn wir eine Revision machen, dann gilt es, diese Anstellungsbedingungen zu verbessern. Es geht nicht um Verschlechtern. Es geht um Verbessern. Das dürfen Sie von mir erwarten. Wenn Sie etwas anderes erwarten, dann müssen Sie warten, bis jemand anders auf meinem Stuhl sitzt.
Grossrat Marti, Ihr Vergleich zu den Anstellungsbedingungen zur Stadt, Sie würden oft auf die Anstellungsbedingungen des Kantons angesprochen. Ja ganz sicher, wir beim Kanton könnten uns Ihre Anstellungsbedingungen bei der Stadt nicht leisten. Sie sind besser als der Kanton. Aber auch das können wir gerne einmal bilateral ansprechen.
Grossrat Kollegger, Sie haben vor allem die Kostenfrage angesprochen. Sie haben auch angeregt, man solle vielleicht die Botschaft zur Teilrevision des Pensionskassengesetzes mit dieser Botschaft kombinieren oder das aufeinander abstimmen. Wir haben das aufeinander abgestimmt. Die Botschaft zur Teilrevision des Pensionskassengesetzes, die gibt es bereits. Es ist bereits terminiert für den Grossen Rat. Auch diese Frage hätte ich Ihnen darlegen können, was unsere Überlegungen waren. In die Erarbeitung dieser Botschaft war auch die Pensionskasse mit einbezogen. Auch sie hat zu einzelnen Punkten selbstverständlich ihre Meinung abgegeben. Nämlich überall, wo es um Fragen der Pensionierung geht, über eine mögliche Flexibilisierung der Pensionierung geht. Dort haben wir das abgestimmt mit der Pensionskasse.
Die finanziellen Auswirkungen, die ja vor allem viel Sorge verursacht und die grosse Diskussion ausgelöst haben: Ich weiss ja nicht, wie viele Grossräte wirklich die Botschaft gelesen haben. Sie mussten es ja auch gar nicht. Eigentlich musste nämlich die vorberatende Kommission erst einmal diese Aufgabe machen. Aber ich würde Sie nun doch bitten, auf Seite 664 die Botschaft aufzuschlagen, beziehungsweise auf Seite 663 beginnt es bereits. Dort haben wir dargelegt, dass wir, wenn wir diese Personalgesetzgebung umsetzen, dass wir dann gewisse Anpassungen machen müssen bei den elektronischen Personalsystemen. Diese Anpassungen konnten wir finanziell nicht beziffern, aber Sie werden im normalen Rahmen des Budgets, des Informatikbudgets, das wir zur Verfügung haben, abgewickelt werden können. Auf Seite 664 sprechen wir uns dann zu den Mehrkosten aus. Mehrkosten, meine Damen und Herren, ergeben sich aus Stellenschaffungen infolge der Erhöhung des Mindestferienanspruches und der neuen Ferienstaffelung nach Altersjahren, Art. 21 neues Personalgesetz. Wenn Sie die Kosten, vor allem die grossen Kosten ansprechen, dann ist das in einem Artikel geregelt. In einem Artikel. Weiter unten führen wir dann noch aus, dass der Ausbau des Mutterschaftsurlaubs, dass wir da auch mit Mehrkosten rechnen in der Höhe von rund 81 000 Franken. Bei den übrigen Veränderungen gehen wir nicht von Mehrkosten aus. Das sind die Kosten. Dann weisen wir natürlich auch noch darauf hin, was es heissen würde, wenn der Grosse Rat irgendwann einmal auf diesen Anstieg, den jährlichen Anstieg der Lohnsumme verzichten würde. Das würden dann 2,9 Millionen Franken weniger ausmachen. Das sind die Kosten. Und das ist in einem Artikel geregelt. Oder in zweien. Und für das wollen Sie eine ganze Vorlage versenken beziehungsweise nicht einmal über sie diskutieren?
Grossrat Kunz hat mich schliesslich aufgefordert, zu einzelnen Fragen Stellung zu nehmen, wie man diese Ferienregelung umsetzen soll oder will. Ich hätte das

gerne getan in einer Detailberatung. Aber ich kann ja jetzt nicht, ich sage in dieser unqualifizierten Detailberatung, die Sie jetzt hier führen, ich kann doch nicht jetzt hingehen und zu jedem Artikel Ihnen darlegen, ob es diesen braucht oder nicht. Das ist nicht die Aufgabe, weder von mir noch von den anderen Mitgliedern der Kommission. Sehen Sie, das ist genau das Problem. Sie diskutieren zum Teil jetzt über Details. Auch die Kommissionsmitglieder der Mehrheit haben gestern Details angesprochen, das wurde von Grossrätin Märchy auch gesagt, über die gar nie diskutiert wurden. Und jetzt wird hier so ein bisschen an der Oberfläche gekratzt und ein bisschen darüber diskutiert. Grossrat Kunz, ich kann mich auf diese Diskussion leider nicht einlassen. Ich hätte das sehr gerne getan.
Nun ich komme zum Schluss und ich appelliere an Sie, Sie, liebe Grossrätinnen und Grossräte, Sie haben viele Hüte an, ich weiss das. Sie sind Vertreter der Wirtschaft, Sie sind Vertreter von Gemeinden, aber einen Hut dürfen Sie heute nicht vergessen: Sie sind auch Vertreter des Kantons. Und Sie sind grösster Arbeitgeber. Sie müssen nicht mich anschauen. Ich habe nur einen Exekutivjob. Sie sind der grösste Arbeitgeber im Kanton. Und Sie sind es auch unseren Mitarbeitenden schuldig, zumindest über diese Vorlage zu diskutieren. Erweisen Sie bitte unseren Mitarbeitern diesen Respekt. Es wäre eines Parlaments nicht würdig, wenn Sie diese Vorlage nicht einmal beraten. Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten und ich schliesse mit einem Zitat eines Mitglieds der Kommissionsmehrheit, welches sich bis jetzt in vornehmer Zurückhaltung geübt hat. Ich schlage ein Grossratsprotokoll aus 2011 auf. Ich bin fündig geworden, als ich mich auf die Gebietsreform vorbereitet habe. Hier steht: „Ich bin trotzdem für Eintreten im Sinne einer Diskussionsgrundlage, der ich mich nicht verschliesse, denn Diskussionsverweigerung ist auch keine Lösung." Zitat Grossrat Augustin. Sie waren damals gegen die Gebietsreform, haben sich sehr kritisch geäussert. Sie haben dies damals gesagt. Schade, dass Sie nicht auch in der Kommission die gleiche Haltung eingenommen haben. Das hätte Ihnen gut angestanden. Als langjähriger Präsident des Bündner Kantonspolizeiverbandes wäre das vielleicht auch ein gutes Zeichen gewesen. Bitte, liebe Grossrätinnen und Grossräte, treten Sie auf die Vorlage ein, lassen Sie uns diese Vorlage diskutieren. Sie haben die Möglichkeit, sie nachher nach Belieben auch wieder zu verändern. Und eigentlich geht es um einen Artikel, den Sie jetzt vor allem beanstanden. Das darf nicht sein, dass Sie uns diese Möglichkeit der Diskussion verweigern. Ich danke Ihnen.

Augustin: Nach diesem aufwühlenden Votum, teilweise mindestens sehr emotionalen Votum von Frau Regierungsrätin Janom, versuche ich das Ganze ein bisschen abzutempieren, nach dem Motto „Suaviter in modo, fortiter in re", also „In der Sache hart, in der Art aber eher zugeneigt". Ich komme auf Regierungsrätin Janom zurück: Immerhin, gleich vorweg, für die Blumen, die Sie mir spenden, besten Dank. Aber bevor ich auf das Votum zurückkomme noch zwei grundsätzlichere Anmerkungen. Zunächst zum Disput SP und BDP. An die Adresse des Präsidenten der SP muss man zwei Dinge sagen. Erstens: Wer schon länger hier ist als er, weiss, dass die BDP, sprich die ehemalige SVP Graubünden, schon immer eine schlaue Partei war. Ich könnte Ihnen das anhand von vielen Beispielen aufzeigen, nur ist meine Redezeit beschränkt, sinnigerweise jene der Regierungsräte, die hier in diesem Saal nur Gäste sind, nicht, aber lassen wir diese Anmerkung. Die BDP weiss es immer gut, etwas zu unterstützen im Grundsatz und dann in den Details wieder nicht oder auch im umgekehrten Sinne. Es ist sehr gut verständlich, dass eine BDP-Personalchefin eine Vorlage als Paket in diesen Rat bringt, weil wenn sie nur das gebracht hätte, was sie eigentlich möchte, sicher auch möchte, und was die FDP will, was die BDP will und was ein grösserer Teil der CVP mit Sicherheit auch will, nämlich diese Flexibilisierung der automatischen Lohnstufenanstiege, dann hätte sie diese Vorlage jedenfalls nicht vor der anstehenden Wahl bringen können. Weil dann wäre sie, zurecht vielleicht, vom Personal kritisiert worden. Also packt man in diese Totalvorlage das Ganze ein und die BDP hat klar gesagt, sie will diesem Antrag klar zustimmen, aber alles andere praktisch ablehnen. Und da habe ich Schwierigkeiten mit der SP. Die SP ist für Eintreten im Wissen, dass genau das, was sie nicht wollen, nämlich diese Flexibilisierung der Stufenanstiege, aber mit Sicherheit in diesem Rat mit satter Mehrheit durchgewunken wird. Also wenn schon, müsste auch die SP etwas ehrlicher mit sich sein und genau wissen, was sie da heraufbeschwört, wenn sie ohne Weiteres auf diese Vorlage eintritt. Denn eines muss man ja der SP lassen, in der NZZ vor drei Tagen war da schön aufgelistet, wer sich bewegt von den Parteien. Geflissentlich meint das Volk und wir auch, es sei die CVP und die FDP, die sich da hin und her bewegen, weiss ich wohin. Tatsache ist, dass die sich wenig bewegen, dass die SVP sich massivst bewegt hat, dass aber eine Partei sich gar nie bewegt hat, die SP. Und in einem Punkt bewegt sie sich, mindestens seit es sie im 19. Jahrhundert gibt, in keiner Art und Weise, nämlich in ihren Forderungen nach Gleichheit. Sie hat die französischen Revolutionsdevisen der Brüderlichkeit nie gross unterstützt, sie hat die Freiheit im Kommunismus hochgehalten, Herr Pult, selbstverständlich, ja, auch im westlichen Sozialismus hat man die Freiheit vergessen und Sie vergessen sie heute unter dem etatistischen Ansatz nach wie vor. Aber die Gleichheit haben sie immer hochgehalten. Wenn Sie unter dem Gleichheitsansatz dann dieser Flexibilisierung zustimmen wollen, na ja, dann verlassen Sie aber wesentliche Grundlagen ihrer bisherigen Position, das sei Ihnen durchaus zu gestattet.
Eine zweite Bemerkung noch, Kollege Cavegn hatte es ein bisschen angesprochen, ich möchte es verdeutlichen: Ich empfinde diese Totalrevisionsvorlage als ein Abdankungsgesetz des Grossen Rates und gleichzeitig als ein Ermächtigungsgesetz für die Regierung. Das Gesetz enthält 73 Artikel. In 45 Artikeln oder Absätzen von Artikeln erteilen wir der Regierung Kompetenzen zu erlassen, zu verfügen, etwas zu tun, das in ihrem Belieben ist. Wenn man noch die einzelnen Absätze, in welche mehrere Tatbestände eingepackt sind, dazuzählt, dann sind es 65 Mal, wo wir die Regierung ermächtigen. Meine Damen und Herren, wenn Sie gar nichts mehr zu

sagen haben wollen im Personalbereich, dann treten Sie auf eine solche äusserst schlechte Vorlage, aus der Sicht der Legislative, ein. Ich bin dagegen. Ich bin dafür, dass der Gesetzgeber hier drin ist und der Gesetzgeber äussert sich nicht nur dadurch, dass er die Kompetenzen an die Regierung delegiert. Nein, der Gesetzgeber äussert sich dadurch, dass er selber legiferiert, weil er selber demokratisch die grössere Legitimation hat, hierfür zu sprechen, vorausgesetzt, das Volk macht auch mit dem Referendum mit. Dieser Ansatz ist klar gewesen für mich von allem Anfang an. Ob ich mich denn in der Kommission so deutlich geäussert habe oder nicht, spielt keine Rolle. Ich habe das Recht, mit der Mehrheit der Kommission zu sagen, diese Vorlage ist von Anbeginn nicht unterstützungswürdig, im Detail nicht diskussionswürdig und dafür haben wir optiert und empfehlen Ihnen nach wie vor, auf diese Vorlage nicht einzutreten.
Diskussionsverweigerung, damit komme ich zu den Voten von Regierungsrätin Janom, Diskussionsverweigerung liegt im Detail vor, ja, weil wir uns damit begnügt haben zu überlegen, vom Grundsatz her taugt diese Vorlage oder taugt sie nicht, und wir zum Schluss gelangt sind, sie taugt nicht. Dass das eine Wertungsfrage ist, das ist selbstverständlich. Und ich gestehe durchaus den anderen, den Minderheiten und auch der Regierung zu, dass sie die Wertungsfrage anderes entscheiden als die Mehrheit. Aber mit Diskussionsverweigerung hat das beileibe nichts zu tun. Ich weiss zu genau, dass wenn man Eintritt und in sich in die Details bemüht, dann ist die Frage des Eintretens erledigt, die kann man nämlich nur am Anfang redlich stellen, beantworten und entscheiden und hier im Rat Antrag stellen und dann kann der Rat damit machen, was er will. Er entscheidet in der Mehrheit, wir treten auch nicht ein, wir treten ein, wenn eingetreten wird, geht es zurück an die Kommission und wir beraten das im Detail.
Nun, zwei, drei Punkte noch herausgegriffen aus dem Votum von Frau Janom. Soweit Sie uns unterstellen, dass sei geradezu peinlich, das sei geradezu ungeheuerlich, es verschlage Ihnen die Sprache, das sei nicht würdig, Frau Regierungsrätin, Sie sind hier Gast und von einem Gast im Saale des Grossen Rates darf dieser Rat erwarten, dass er mit etwas mehr Anstand behandelt wird. Ich bitte Sie darum. So kann es zwischen Regierung und Grossem Rat, als zwei verfassungsmässig gewählten Behörden, nicht gehen. Wir haben das Recht, auf Ihre Anträge einzutreten. Wir haben auch das Recht, auf diese Anträge nicht einzutreten und wenn wir beschliessen, nicht einzutreten, dann verhalten wir uns nicht peinlich, dann verhalten wir uns nicht ungeheuerlich und dann sind wir durchaus nach wie vor eine würdige Behörde dieses Parlaments. Es geht auch nicht um weniger oder mehr Respekt für das Personal. Wir sind auch nicht oberster Personalvertreter. Wir sind der Grosse Rat, die gesetzgebende Behörde. Wir haben die Oberaufsicht über das ganze Wesen des Kantons. Wir haben die Aufsicht über die Regierung, nichts mehr, nichts weniger. Aber wir haben keine Aufsicht über das Personal. Wir haben keine Führungsverantwortung für das Personal. Das obliegt den zuständigen Behörden, nicht uns jedenfalls.
Handlungsbedarf? Ja, wenn Sie nur schon heute weit mehr Handlungsbedarf erkennen als auf Seite 607 schriftlich dokumentiert und letztlich müssen wir uns an das halten, was in der Botschaft steht. Dann erkennt man, dass eben kein Handlungsbedarf steht. Weil das, was auf Seite 607 als Handlungsbedarf erörtert wird, das ist auch wieder eine Wertungsfrage. Würde ich etwas so machen, aber ebenso würde ich nichts so machen. Wir haben dafür optiert, hier nichts zu machen. Das Regierungsprogramm, meine Damen und Herren, das Regierungsprogramm ist ein Programm der Regierung. Die Regierung ist an das Programm gebunden. Der Grosse Rat nicht. Der Grosse Rat hat das Regierungsprogramm zur Kenntnis genommen. Das Regierungsprogramm bindet uns nicht, es lässt die Freiheit, auf die Vorlagen der Regierung, wie sie im Rahmen ihres selbsterstellten Regierungsprogrammes uns anträgt, einzutreten oder diese abzulegen.
Es wird argumentiert mit dem übergeordneten Recht: Erstens, das übergeordnete Recht gilt sowieso. Das Korruptionsstrafrecht gilt und ich würde sogar sagen, das genügt und wenn landauf landab Probleme in der Korruption festzustellen sind, Frau Regierungsrätin, dann waren es nicht Angestellte, die davon betroffen sind, dann waren es Behördenmitglieder, zu denen ich mich zähle hier in diesem Rat, zu denen Sie auch gehören und jene in den anderen Kantonen und im Bundesbern auch. Es wird davon argumentiert, man sei 2007 noch in der Steinzeit gewesen und sei halbwegs ins Mittelalter vorgerückt mit diesen damaligen Totalrevisionen. Und es gehe heute darum, in die Moderne einzutreten. Meine Damen und Herren, dann sind Sie sowieso schon verspätet, weil wir befinden uns nicht mehr in der Moderne. Wir befinden uns klarerweise in der Nachmoderne, in der Postmoderne. Danke, Placi. Und die Postmoderne ist etwas ganz anderes, ich habe nicht viel Zeit, darüber zu referieren. Aber mit Modernisierung hat das nichts zu tun. Wenn schon, müsste sie ein postmodernes Gesetz erarbeiten. Definieren, was die Postmoderne unter diesen Umständen an Parameter enthält und entsprechend das umsetzen.
Ein Letztes noch zur Vernehmlassung: Es ist schön, dass Sie sich auch gelegentlich widersprechen, wie Grossräte das auch machen. Vorgestern noch haben Sie uns dargelegt, wie die Vernehmlassungen erfolgen und genau so sind sie auch hier erfolgt. Also bitteschön, legen Sie nicht zu viel Wert auf die Vernehmlassungen, die von einzelnen Personen in den Medien, in den Parteien beschrieben wurden, genau gleich, wie Sie es gestern auch nicht gemacht haben. Sie hätten aber auch die Vernehmlassung der BDP vorlesen können. Das wäre dann sehr interessant gewesen. Meine Damen und Herren, ich schliesse damit. Treten Sie auf die Vorlage nicht ein.

Standespräsident Michel: Grossrat Augustin, ich muss es sagen: Sie haben, den Inhalt will ich nicht beurteilen, aber in der Zeit überzogen. Grossrat Kunz Rudolf.

Kunz (Chur): Ich danke meinem Kollegen Vincent Augustin für sein sehr sachliches Votum, weil ich hatte eine Zeit lang das Gefühl, die Emotionen gehen durch die Luft oder gehen durch das Dach und die Emotionen sind

in einem sachlichen Geschäft, in dem dieser Grosse Rat, dem Sie unterstellt sind, Frau Regierungsrätin, dass wir hier sachlich über Eintreten oder nicht Eintreten debattieren können. Wir können uns gegenseitig schon ein paar Ohrfeigen austeilen, Herr Peyer, und wir halten das beide aus. Ich bin aber nicht gewohnt, dass Sie als Frau Regierungsrätin hier einzelne Kommissionsmitglieder durch alle Parteien hindurch abwatschen, weil man nicht Ihrer Meinung ist und die Emotionen verklären auch den Blick auf das Wesentliche, weil Sie haben in Ihrem langen Eintretensvotum gründlich verpasst, wirklich Ihre fundamentalen Gründe darzulegen, die für diese Reform sprechen. Ich nehme ein paar Punkte auf: Herr Grossratskollege Augustin hat es gesagt, Rechtsweggarantie, riesen Thema, kein Thema, ist gewährleistet. Kein einziger Angestellter hat keinen Rechtsweg an das Gericht. Der Rechtsschutz ist gewährleistet. Sie bauen ihn noch aus. Für normale Arbeitnehmer ist er kostenlos bis 30 000 Franken. Für die Angestellten im Kanton ist er kostenlos, egal wie hoch der Lohn, die Lohnsumme ist. Einfach auch so ein Detail, das grenzt an Korruption. Gross angesprochen, sie kommt in ihrer Botschaft mit einem einzigen Wort, kommt es, wird es vorgemacht, und was wird gesagt? Seite 644, wird dort gesagt: „Das Geschenkannahmeverbot des geltenden Personalgesetzes wird im Wesentlichen unverändert übernommen“. Hurra, Bravo. Das sind Ihre Gründe für diese grosse Reform? Sie verweigern auch die Diskussion, Sie sagen mir nicht, wo sparen Sie die 25 Stellen ein, wenn Sie dem Personal mehr Ferien geben. Wo sehen Sie ganz konkret die Effizienzgewinne, die nur dann möglich sind offenbar, wenn die Angestellten des Kantons mehr Ferien bekommen? Ich wüsste gerne wo. Sie verniedlichen hier 1,7 Millionen und sagen, sie seien die Mehrausgaben. Ich bestreite das. Solange ich die Fakten nicht kenne, trete ich auf dieses Geschäft nicht ein. Das Schulgesetz soll uns dafür, dient uns da als Probe. Also ich meine, wir haben uns hier relativ sachlich darüber unterhalten, ob wir für Eintreten sind oder Nichteintreten.
Ich möchte an die Adresse von Herrn Grossratskollege Peyer sagen, dass ich der Überzeugung bin, dass der Arbeitgeber, der Kanton Graubünden, ein hervorragender Arbeitgeber ist. Und ich darf Ihnen sagen, dass ich unsere Beamten für sehr qualifiziert halte und die gute Arbeit leisten. Ich bin mit diesen Amtsstellen, mit denen ich regelmässig in Kontakt stehe, sehr zufrieden. Es wird gut gearbeitet, aber wir haben auch überhaupt kein Problem, Leute zu finden im Kanton. Aber überhaupt kein Problem. Im Gegenteil, wenn die Privatwirtschaft mit dem Kanton konkurrenziert, entscheidet er sich für den Kanton. Es ist nicht nötig, diese Anstellungsbedingungen noch weiter zu verbessern, für jemanden, der die Löhne nicht selber erwirtschaftet, sondern aus Steuereinnahmen bezahlt. Und ich verstehe Sie, dass Sie das wollen. Weil Sie haben als Gewerkschafter, wie Herr Hensel auch, nachher in Ihren Verhandlungen alles viel leichter. Sie können sagen, schaut her, der Kanton ist schon soweit, ihr lahmen Kerle noch nicht, bewegt euch. Ich verstehe das. Verstehe, dass Sie dafür sind, aber Sie müssen auch Verständnis haben für unsere Argumentation, die da sagen, wir wollen das nicht. Wir haben sehr gute Beamte, wir haben hervorragendes Personal, wir, gerade auch wir, die FDP, weiss das zu schätzen, weil gutes Personal führt zu Effizienzgewinn, es geht schnell, es geht vorwärts, die Leute verstehen etwas von der Sache, keiner hier, aber kein Einziger hier bestreitet das. Aber wir meinen nicht, dass es nötig ist, das Ganze noch derart zu verbessern, wie es hier daherkommt. Von Seiten des Personals und der Personalverbände habe ich überhaupt keine Klagen bekommen, was das Anstellungsverhältnis betrifft. Keine. Ich meine deshalb, Herr Grossratskollege Augustin schliesst völlig richtig, auf diese Reform verdient es nicht einzutreten und deshalb ist es richtig, nicht einzutreten. Wenn die Frau Regierungsrätin nachher mit diesen Sachen kommt, wo sie hier Mehrheiten spürt, wird sie das aber problemlos durchbekommen. Anpassung an Bundesrecht, keine Mehrausgaben und den automatischen Lohnstufenanstieg streichen, partielle Revision und Sie stehen wieder mit einem postmodernen Arbeitsgesetz hier.

Peyer: Ganz kurz. Erstens, Beamte haben wir gar keine mehr. Die haben wir bei der letzten Revision abgeschafft. Wir haben nur noch kantonale Angestellte oder Mitarbeitende. Und das, was ich eigentlich sagen wollte, wenn ich jetzt so verschiedenen Äusserungen, die ja nicht nur von der Regierungsbank emotional waren, zugehört habe: In der Politik ist es wie beim Boxen. Am weitesten bringen es diejenigen, die nicht nur kräftig austeilen, sondern auch ebenso einstecken können.

Thöny: Ich möchte, es ist sehr lange diskutiert worden, zwei, drei Punkte nochmals klar gesagt haben. Warum wir hier so lange diskutieren, hat damit zu tun, dass die Vorberatungskommission ihren Job nicht gemacht hat. Sonst hätten wir das Ganze hier in einer einfacheren Art und Weise erledigen können. In diesem Sinn ist es eben eine Art von Diskussionsverweigerung. Die SP wird sich dieser Verweigerung nicht anschliessen und ist natürlich selbstverständlich für Eintreten. Man ist bereit, sich auch der Realität der Detailfragen zu stellen. Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen, man hat ihn sehr gut entnehmen können der Frau Regierungsrätin. Selbstverständlich stellen wir uns, in der Debatte die nötigen Anpassungen zu diskutieren. Ob Verschlechterungen oder Verbesserungen daraus resultieren, dass liegt dann in der Debatte, das ist offen. Was aber sicher falsch ist, ist, dass Angst der Ratgeber sein soll. Und da höre ich sehr viel Angst auch darauf einzutreten, weil man sich dann eben auch im Detail offenbaren muss. Wir sind der Meinung, dass ein neu zusammengestelltes Parlament, in der neuen Legislatur, mit einer neu zusammengesetzten Kommission, allenfalls mit einem anderen Geist an diese Revision herangehen wird. Wir werden uns selbstverständlich für die Verbesserungen einsetzen. Und es scheint, dass wir hier in diesem Raum die einzige Partei dafür sind. Wir wollen nämlich, dass der Kanton ein vorbildlicher Arbeitgeber sein wird. Gute Arbeitsbedingungen sind die Basis für gute Arbeit und zufriedene Arbeitnehmer und -nehmerinnen. Und das ist als Ziel. Nicht eine Gefahr für Graubünden, im Gegenteil. Wer so ein Menschenbild pflegt, dass gute Arbeitsbedingungen eine Gefahr für den Kanton sind, der hat aus meiner Sicht ein Menschenbild, das ich so nicht nachvollziehen kann. Wir werden ge-

schlossen für Eintreten sein und wir werden uns einsetzen für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das ist nun definitiv nicht mehr der Fall. Die Diskussion ist geschlossen. Ich gebe nun der Sprecherin der Kommissionsminderheit und dann der Sprecherin der Kommissionsmehrheit das Wort. Grossrätin Tomaschett.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Ich will Diskussion und ich will Debatte. Ich will diskutieren können über diese zukunftsweisende Totalrevision. Ich habe mich in meinem Votum extra nur formal ausgedrückt, habe mich zurückgehalten, irgendwie ein sachliches, ein inhaltliches Thema oder mit inhaltlichen Themen zu argumentieren. Und zwar inhaltlich können wir nur diskutieren, wenn wir eintreten und dann können wir eben die Debatte führen. Wir können dann endlich diese Behauptungen, Ansichten, Standpunkte, die wir von verschiedener Seite gehört haben, die können wir debattieren und diskutieren und ich muss sagen, ich möchte eintreten, weil ich endlich auch zu diesen Behauptungen Fakten haben möchte, ich möchte diese Behauptungen, Untermauerungen haben und ich möchte diese Inhalte in der Diskussion und mit den Argumenten dafür und dagegen abwägen können. Als Kommissionspräsidentin habe ich natürlich diese Vorlage sehr genau studiert und ich muss sagen, ich habe auch verschiedene Punkte in der Diskussion, in der Kommission, einfach in gewissen Punkten zurückgehalten und gewartet, dass wir ins Detail eintreten und dann genau darüber beraten können. Ich möchte eigentlich nichts Inhaltliches sagen, nichts Materielles, weil wenn wir über die Materie sprechen wollen, geschätzte Damen und Herren, dann müssen wir eintreten. Und darum unterstreiche ich nochmals, dass nur mit einem Eintreten auf die Gesetzesvorlage eine inhaltliche Debatte geführt werden kann, weshalb ich Ihnen, geschätzte Damen und Herren, wärmstens empfehle, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsident Michel: Sprecherin der Kommissionsmehrheit, Frau Casanova.

Casanova-Maron; Sprecherin Kommissionsmehrheit: Das Meiste ist gesagt. Ich möchte mich bei Grossrat und Kommissionskollege Augustin ganz herzlichen bedanken. Er hat das Meiste eigentlich schon ausgeführt. Ich möchte nur auf ein, zwei Punkte noch einmal eingehen. Was mich ärgert, ist der Vorwurf der Diskussionsverweigerung, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Dem ist nun einfach mal nicht so. Die Kommissionspräsidentin hat gestern versucht, den Gang der Verhandlungen aufzuzeigen und ich möchte es Ihnen nur in einem Punkt nochmals ganz kurz zusammenfassen. Ich habe in dieser Kommission bemerkt, im Namen der Kommissionsmitglieder der FDP, dass wir uns Eintreten vorbehalten möchten, aber gerne bereit seien, die Vorlage im Detail zu diskutieren. Das Ratssekretariat und die Regierung waren anwesend. Man hat uns belehrt, das gehe so aber dann schon gar nicht. Wir hätten zuerst Farbe zu bekennen und das haben wir in der Folge gemacht. Dass wir uns nun vorwerfen lassen müssen, wir hätten eine Diskussion verweigert, das finde ich nun schon etwas dicke Post. Die anwesenden Kommissionsmitglieder wissen, dass es sich so abgespielt hat. Und die Kommissionen, ich bin erst seit vier Jahren in diesem Rat, aber seit ich hier dabei bin und Medienmitteilungen auch aus anderen Kommissionen lese, ist immer wieder zu entnehmen, die Kommission ist auf die Vorlage eingetreten oder sie ist mit so und so viel auf die Vorlage mehrheitlich eingetreten. Es war nie eine Frage, ob eine Kommission dieses Recht habe oder nicht. Jetzt ist einmal eine Kommission nicht darauf eingetreten und was macht man? Jetzt stellt man fest, die Kommission hat diese Recht gar nicht. Das finde ich, auch wenn ich noch nicht so lange in diesem Rat bin, doch etwas gelinde gesagt, seltsam.
Die Frau Regierungsrätin hat auf einzelne Vernehmlassungen hingewiesen. Auch Grossrat Hardegger hat gestern zum Ablauf einer Gesetzesvorlage, zum Vorgehen gesprochen. Ich möchte hier nur kurz ergänzen. Ja, es ist richtig. Die FDP hat in ihrer Vernehmlassung sicherlich nicht gesagt, lassen Sie die Finger von einer Totalrevision des Personalgesetzes. Wir haben in einer Vernehmlassung konstruktiv mitgewirkt. Unsere Befindlichkeit dargelegt, ganz klar gemacht, was wir unterstützen werden und was wir keinesfalls unterstützen werden. Und wenn ich dann im Anschluss nach dem Vernehmlassungsprozess, suche ich jeweils in der Botschaft, ja was hat sich jetzt verändert seit der Vernehmlassung. Und ich darf Ihnen sagen: Punkte, welche von der FDP gelobt wurden, waren weg und was die FDP kritisiert hatte, war immer noch drin. Und dann wundert man sich, dass kein Eintreten von der FDP unterstützt wird. Ja, geschätzte Damen und Herren, wie kommt denn der Entscheid über ein Eintreten zu einem Geschäft zustande? Doch nicht aufgrund des Umschlags, sondern aufgrund des Inhalts. Wenn der Mehrheit der Inhalte nicht entsprochen werden kann, wäre es doch unlauter, auf eine Botschaft einzutreten und sie dann stückweise wieder zurück zu schicken. Das ist unlauter in diesem Moment. Wenn man den Kerngehalt einer Botschaft nicht mittragen kann, sagt man Nein zum Eintreten, so ist es mir ergangen. Ich hoffe Sie unterstützen die Kommissionsmehrheit und sagen Nein zum Eintreten.

Standespräsident Michel: Die Eintretensfrage: Wer der Kommissionsmehrheit zustimmen und auf die Vorlage nicht einzutreten will, der drücke die Plus-Taste. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung zustimmen will, drücke die Minus-Taste, Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben mit 60 zu 57 Stimmen, bei 1 Enthaltung, Nichteintreten beschlossen.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt mit 60 zu 57 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag der Kommissionsmehrheit und tritt damit nicht auf die Vorlage ein.

Standespräsident Michel: Wir geben nun Herrn Grossrat Pult die Möglichkeit, eine Antwort zu geben auf eine persönliche Bemerkung.

Pult: Ich muss einfach reagieren auf Etwas, was Herr Augustin gesagt hat, und zwar aufgrund meines Berufes als Historiker und auch in meiner Funktion als Parteipräsident. Die SP hat, seit es sie gibt, immer Freiheit, Gleichheit und Solidarität als ihre Grundwerte gehabt. Das war der Grund, warum wir uns als kommunistische Partei gelöst haben beziehungsweise es eine Spaltung der Arbeiterbewegung gegeben hat in den Zehner- und Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts. Und es ist auch historisch klar, dass niemand oder kaum eine Gruppe so unterdrückt wurde im Ostblock, beispielsweise in der DDR, wie eingeschriebene Mitglieder der Sozialdemokratie. Insofern hat es einfach mit der Ehre unserer Partei zu tun, hier das klarzustellen und es war mir wichtig, dies auch im Protokoll zu vermerken.

Standespräsident Michel: Wir machen nun eine Pause bis 10.40 Uhr. Darf ich die Mitglieder der PK noch ganz kurz nach vorne bitten?

Standespräsident Michel: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich ersuche Sie, Platz zu nehmen. Sie haben sicher festgestellt, dass wir bis jetzt das behandelt haben, wo wir laut Programm am Dienstagabend hätten sein sollen. Ich habe mich in der Pause mit der PK getroffen und ich möchte Sie wie folgt informieren: Heute geht die Session am Nachmittag bis um 17.00 Uhr mit normaler Mittagspause. Jetzt anschliessend wird der Standesvizepräsident die Nachtragskredite und die Fragestunde behandeln. Danach werden wir weiterfahren mit Wahl Kantonsgericht Graubünden und die folgenden Geschäfte, die eigentlich für den Donnerstag vorgesehen sind. Dann erfolgt die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Und dann in der Reihenfolge, wie es traktandiert ist, die einzelnen Vorstösse. Ich hoffe, dass Sie sich damit einverstanden erklären können beziehungsweise wir haben eigentlich gar keine andere Wahl. *Heiterkeit.* Eurem Schmunzeln entnehme ich, dass Sie völlig gleicher Meinung sind. Grossrat Trepp.

Trepp: Ich habe einen Ordnungsantrag. Wir haben jetzt über drei Stunden diskutiert, dass wir nicht diskutieren. Ich schlage Ihnen vor, dass wir diese Wahlkampffragestunde auf den Juni verschieben.

Ordnungsantrag Trepp
Verschiebung der Fragestunde auf die Junisession 2014.

Standespräsident Michel: Es ist ein Ordnungsantrag gestellt. Ich rechne es Kollege Trepp hoch an, dass er uns vorgängig informiert hat, damit wir uns darauf vorbereiten können. Es ist so, gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates, Art. 71, steht: „In jeder Session findet eine Fragestunde statt." Nach unserer Meinung sind wir eigentlich verpflichtet, eine Fragestunde durchzuführen, aber ich eröffne bevor ich abstimme, die Diskussion. Wer möchte sich dazu äussern? Diskussion wird nicht benützt. Wir stimmen ab. Wer dem Ordnungsantrag Trepp, die Fragestunde ausfallen zu lassen, zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste, Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Ordnungsantrag Trepp mit 43 zu 47 bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung
Der Grosse Rat lehnt den Ordnungsantrag Trepp mit 47 zu 43 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Standespräsident Michel: Ich übergebe nun die Leitung dem Standesvizepräsidenten.

Standesvizepräsident Campell: Auch meinerseits guten Morgen. Wir fahren fort in der Traktandenliste und kommen zu den Nachtragskrediten. Ich gebe das Wort dem Präsidenten der GPK, Grossrat Pedrini.

Nachtragskredite

Antrag GPK
Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2014 sei Kenntnis zu nehmen.

Pedrini; GPK-Präsident: Gemäss Art. 36 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes orientiert die GPK den Grossen Rat in jeder Session über die bewilligten Nachtragskredite. Die Orientierungsliste zu den beiden bewilligten Nachtragskrediten der ersten Serie zum Budget 2014 liegt Ihnen schriftlich vor, weshalb ich mich pro Nachtragskredit auf eine Zusammenfassung beschränke.
Gemäss Art. 17 des Gesetzes über die Psychiatrischen Dienste Graubünden, das der Grosse Rat am 23. Oktober 2012 verabschiedet hatte, räumt der Kanton den Psychiatrischen Diensten Graubünden, PDGR, an den Grundstücken, die zur Erfüllung des ihnen erteilten Auftrags in der psychiatrischen Klinik Waldhaus notwendig sind, ein selbstständiges und dauerndes Baurecht über 50 Jahre ein. Der Gutsbetrieb Waldhaus und die dazugehörigen landwirtschaftlichen Grundstücke waren nicht Bestandteil dieses Immobilienübertrags, weil nicht betriebsnotwendig. Die Führung des Gutsbetriebs Waldhaus geht per 1. Januar 2014 von der PDGR auf den Plantahof über. Dieser Entscheid wurde von der Regierung in Eigenkompetenz gefällt. Das LBBZ wurde von der Regierung beauftragt, im Einvernehmen mit den PDGR ein entsprechendes Konzept zu erstellen. Dieses Konzept wurde von der Regierung zur Kenntnis genommen und die für die Übertragung per 1. Januar 2014 notwendigen Stellen unter Kreditvorbehalt geschaffen. Die GPK hat sich hauptsächlich mit der Schaffung dieser Stelle und mit dem Zurverfügungsstellen der entsprechenden Kredite auseinandergesetzt und weniger mit dem Konzept, da das Konzept wie gesagt eine Kompetenz der Regierung war. Eine Voraussetzung war allerdings, dass der Gutsbetrieb weiterhin den PDGR für therapeutische Zwecke zur Verfügung stehen sollte. Ich kann es schon voraussagen, auch mit dem neuen Konzept wird dieser Kondition Rechnung getragen. Der Personalbestand des Gutsbetriebs wird vom Plantahof übernommen. Es geht bei diesem Nachtragskredit von 200 000 Franken um eine Kreditumlagerung vom Konto Beiträge an Spitäler zur

Sicherstellung der Versorgung zum Konto LBBZ Ergebnis Globalsaldo. Das Ziel des Konzepts ist jetzt das geplante nationale Kompetenzzentrum für Ziegen und Schafe auf dem Gutsbetrieb Waldhaus zu realisieren, anstatt am Plantahof wie vorgesehen. Mit diesem Konzept muss der Kanton nur an einem Standort Bauinvestitionen im Umfang von rund 1,5 Millionen Franken tätigen. Damit spart der Kanton 1,5 Millionen bei den Investitionen. Die GPK muss bei den Nachtragskrediten immer nach der Dringlichkeit entscheiden. Da das Konzept der Regierung beim Budgetprozess noch nicht da war, konnte man im Budget den Kredit noch nicht zur Verfügung stellen. Darum musste die GPK darüber entscheiden, damit die Arbeitsverhältnisse von der PDGR beim LBBZ Plantahof übernommen werden konnten. Für die Übernahme der vier Mitarbeitenden des Gutsbetriebs Waldhaus und die Führung des nationalen Kompetenzzentrums für die Kleinviehhaltung am Standort des Gutsbetriebes Waldhaus sollen dem LBBZ die Mittel im Umfang der bisherigen Trägerschaftsbeiträge an den Gutsbetrieb Waldhaus gemäss Psychiatrie-Organisationsgesetz zur Verfügung stehen. Dieser Kredit kann im Zusammenhang mit dem Halbieren der Beiträge zur Abgeltung der Kosten für die universitäre Lehre und Forschung bei der Ostschweizer Spitalvereinbarung kompensiert werden. Der Kanton spart in diesem Bereich 518 000 Franken. Auch für die Folgejahre werden keine höheren Kosten entstehen für den Kanton als mit der jetzigen Lösung mit der PDGR. Die GPK beantragt euch von der Nachtragskreditumlagerung in der Höhe von 200 000 Franken Kenntnis zu nehmen.
Das Amt für Berufsbildung benötigt einen Nachtragskredit von 72 000 Franken zum Globalsaldo Nettoinvestitionsrechnung. Das Projekt zum Generationenwechsel eines in der täglichen Arbeit benötigten EDV-Programms wird von einer Interessengemeinschaft, welcher neun Kantone und das Fürstentum Liechtenstein angehören, finanziert. Der Kanton Graubünden beteiligt sich an diesem Projekt in den Jahre 2013 bis 2016 mit insgesamt rund 260 000 Franken. Mit dem Budget 2013 wurde dieses Projekt vom Amt für Berufsbildung beim Amt für Informatik beantragt. Da frühere Projekte jeweils über das Amt für Informatik budgetiert und finanziert wurden, unterliess das Amt für Berufsbildung es jedoch, das Projekt in der eigenen Investitionsrechnung zu budgetieren. Auf Grund dieses Missverständnisses fehlt das Projekt in dem Budget der Jahre 2013/14 vollständig. Dies wurde erst zum Zeitpunkt der ersten Rechnungsstellung im November 2013 bemerkt. Die ohne Kredit erfolgten Ausgaben des Jahres 2013 werden dem Grossen Rat mit der Jahresrechnung 2013 als Entlastungsgesuch unterbreitet. Der beantrage Nachtragskredit soll zu Lasten des Globalzahlungsergebnis der Erfolgsrechnung des Amts für Berufsbildung kompensiert werden.

Standesvizepräsident Campell: Wir haben den Präsidenten der GPK gehört. Wollen weitere Mitglieder der GPK das Wort ergreifen? Wenn das nicht der Fall ist, ist sonst Diskussion verlangt? Grossrat Augustin, Sie haben das Wort.

Augustin: Sie können sich erinnern, dass wir aus der KGS mit Nachdruck verlangt hatten, dass man endlich für diesen Gutsbetrieb im Waldhaus eine Lösung finde. Über Jahre hatte man verschiedene Konzepte studiert, verschiedene Expertisen erarbeitet, aber nie einen Entscheid gefällt. Jetzt ist der Entscheid gefallen und dafür möchte ich der Regierung ganz herzlich danken, das ist ein guter Entscheid.

Bleiker: Ich habe zum ersten Geschäft und wenn ich mich nicht täusche, auch schon zu weiter zurückliegenden Geschäften einmal eine rein formelle Frage, welche ich für mein Bauchgefühl gerne geklärt haben möchte. Art. 43 des Grossratsgesetzes regelt die Ausstandspflicht der Mitglieder des Rates sehr detailliert, sowohl für die Arbeit im Rat, als auch in den Kommissionen. In Abs. 2 ist festgehalten, dass Mitglieder von Aufsichtskommissionen in den Ausstand zu treten haben, wenn sie, Zitat: „…dem Organ einer Institution angehören, welcher der Oberaufsicht des Grossen Rates untersteht, in allen diese Institutionen betreffenden Angelegenheiten.“ Zitatende. Im vorliegenden Protokoll vermisse ich einen entsprechenden Vermerk, dass bei diesem Geschäft beispielsweise Frau Kollegin Gartmann, die ja dem Verwaltungsrat der PDGR angehört, im Ausstand war. Vielleicht war sie es ja oder es ist ein Mangel im Protokoll. Natürlich ist mir klar, und in diesem Sinne möchte ich auch meine Frage verstanden haben, dass die Grenzen im Allgemeinen nicht ganz scharf gezogen werden können, dies vor allem dann, wenn ich an die entsprechenden Institutionen und Unternehmungen mit Oberaufsicht des Kantons und deren Vertreterinnen und Vertreter in den jeweiligen strategischen Gremien und gleichzeitiger Einsitznahme in diesem Rat denke. Kann mich zumindest jemand kurz aufklären, wie das in der GPK gehandhabt wird?

Pfenninger: Erlauben Sie mir eine Bemerkung zu dieser Kreditumlagerungskompensation von den Beiträgen an Spitäler zum LBBZ. Wir hatten ja im Dezember schon festgestellt in der Budgetdebatte, dass hier beim LBBZ die Einstellung dieses Betrages im Budget vergessen ging. Gestrichen wurde es beim entsprechenden Gegenkonto bei der PDGR. Nicht eingestellt aber eben wie gesagt bei der LBBZ. Nun, was mich etwas erstaunt, ist nun diese Kompensation, auch wenn ich das materiell durchaus nachvollziehen kann, aber es doch etwas ungewöhnlich. Bis jetzt waren eigentlich Kompensationen immer aus einem ähnlichen Bereich oder mindestens aus dem gleichen Departement. Und hier gehen wir hin nun, ein bisschen zufällig, es hat gerade irgendwelche Gelder, die frei sind in einem anderen Departement, und jetzt nehmen wir diese Gelder und kompensieren damit. Das ist eigentlich nicht die Idee dieser Kreditumlagerung und Kompensation und ich denke, es wäre eine neue Praxis, wenn man hier departementsübergreifend nun diese Kompensationen vornimmt, die inhaltlich überhaupt nichts miteinander zu tun haben. Also hier möchte ich einfach darauf hinweisen, bitte beachten Sie, ich meine es sollte hier keine neue Praxis entstehen, auch wenn das finanzrechtlich allenfalls in Ordnung sein kann.
Dann noch ein Satz zur Intervention von Grossrat Bleiker: Wie Sie sicher festgestellt haben, ist eben dieser

Bereich per 1. Januar umgelagert auf das LBBZ und somit hat das gar nichts mehr zu tun mit der PDGR, somit ist eigentlich seine Intervention bezüglich Frau Gartmann hinfällig.

Standesvizepräsident Campell: Darf ich noch dem Präsidenten der GPK das Wort geben, um die Antwort auf die Frage von Grossrat Bleiker zu geben?

Pedrini; GPK-Präsident: Ja gerne. Es ist so, ich kann Ihnen versichern, dass wir die Ausstandsregeln sehr gut einhalten. Wir schauen sehr gut darauf und es muss auch so sein. Bei diesem konkreten Fall stimmt, Frau Gartmann ist nicht in den Ausstand getreten. Der vorige Präsident der GPK hat schon eine Antwort dazu gegeben. Seit dem 1. Januar 2014 gehört der Gutsbetrieb nicht mehr der PDGR, sondern dem Plantahof, dem Kanton praktisch, und damit war für uns die Frage gelöst und klar. Sie musste nicht in diesem speziellen Fall in den Ausstand treten, aber sonst schauen wir immer darauf und jedes Mitglied, das in irgendeiner anderen Institution da sitzt, die verlässt jedes Mal den Saal, wenn wir darüber entscheiden und das muss auch so in Zukunft bleiben.
Was die zweite Frage von Pfenninger betrifft, es ist so, er war natürlich auch Präsident und er weiss sehr genau, wie die Nachtragskredite funktionieren. Normalerweise wird innerdepartemental eine Lösung gefunden, diesmal war es nicht möglich. Wir sind dem nachgegangen, ob es möglich wäre oder gewesen wäre, auch in einem anderen Departement den entsprechenden Kredit zu holen und wir sind dem auch genauestens nachgegangen, wir haben auch in diesem Bereich die FIKO beauftragt, dem nachzugehen und ich kann Ihnen auch da bestätigen, es ist nichts gesetzeswidriges passiert, es ist alles gesetzeskonform und da hat sich ergeben, das wir so viel Geld zur Verfügung hatten im anderen Departement. In dem Fall war für uns die Frage gelöst, weil am Anfang des Jahres Geld in den Departementen beziehungsweise in den jeweiligen Stellen zu finden, ist nicht immer so einfach. Wir waren da am Anfang des Januars, als wir diese Nachtragskredite bewilligt haben. In dem Fall war das für uns die beste Lösung, die wir finden konnten.

Standesvizepräsident Campell: Sind weitere Wortmeldungen diesem Traktandum? Wenn nicht, hätten wir die Nachtragskredite diskutiert.

Beschluss
Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. Serie zum Budget 2014, Kenntnis.

Standesvizepräsident Campell: Wir kommen zum nächsten Traktandum zur Fragestunde. Die erste Frage ist diejenige von Grossrat Augustin betreffend fortgesetzte Finanzierung ab 2015 für Stadttheater, Kammerphilharmonie beziehungsweise Origen. Regierungsrat Jäger.

Fragestunde

Augustin betreffend fortgesetzte Finanzierung ab 2015 für Stadttheater, Kammerphilharmonie bzw. Origen

Frage

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Budgetdebatte 2014 mit absoluter Mehrheit die Beiträge an die Kulturinstitutionen Stadttheater, Kammerphilharmonie bzw. Origen aufgestockt. Im Ergebnis erhalten diese 3 Institutionen pro 2014 Beiträge von je rund CHF 400‘000.00 (allerdings mit Belastung unterschiedlicher Detail-Kostenträger im Rahmen der kantonalen Jahresrechnung). Die Diskussion im Grossen Rat hat gezeigt, dass es demselben eindeutig nicht nur darum ging, erhöhte Beiträge pro 2014 zu sprechen, sondern dass der Rat die Aufstockung der Mittel auch pro 2015 ff. beibehalten wollte; jedenfalls bis zum Inkrafttreten eines gegebenenfalls revidierten Kulturförderungsgesetzes (vgl. hierzu beispielsweise die Voten Locher Benguerel: „Es geht hier auch um die Sicherung der Existenzgrundlage (…) Es geht jedoch darum, jetzt diesen ersten Schritt zu machen (…) Spätestens [nach] einer Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes noch weitere, zusätzliche Mittel“; Claus: „Um diese kontinuierliche Arbeit dieser Institutionen und das Bestehen dieser Institutionen nicht zu gefährden, sollten wir bis zu dieser Revision den Sprung machen und eben diese halbe Million Franken Budgeterhöhung hauptsächlich diesen Institutionen zu Gute kommen lassen“. Sax: „So bitte ich Sie, mit der Zustimmung das Startzeichen zum sportlichen Weg der Stärkung, der Unterstützung der Kultur einzuleiten“; Cavegn: „Diesen Projekten eine Entwicklungsmöglichkeit zu geben und damit letztlich auch in touristischer Hinsicht Wertschöpfung zu generieren“; Darms-Landolt: „Bis die nötigen gesetzlichen Anpassungen erarbeitet und umgesetzt sind, vergeht noch viel Zeit, zu viel Zeit, um den professionellen Kulturinstitutionen den Fortbestand sichern zu können“). Angesichts dieser Ausgangslage mit klaren Meinungsäusserungen seitens des Grossen Rates wird die Regierung um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist die Regierung im Sinne des Grossen Rates willens, den 3 Kulturinstitutionen Stadttheater, Kammerphilharmonie, Origen zu Lasten des ordentlichen Kulturbudgets pro 2015 und folgende Jahre wie pro 2014 je Beiträge in Höhe von rund CHF 400‘000.00 zukommen zu lassen und entsprechend zu budgetieren?
2. Wenn nein, ist sich die Regierung bewusst, dass sie die klaren Willensäusserungen und Entscheidungen des Grossen Rates missachtet?

Regierungsrat Jäger: Anlässlich der Detailberatung des Budgets 2014 in der letzten Dezembersession stellte Frau Grossrätin Sandra Locher Benguerel den Antrag, die Beiträge an diverse kulturelle Institutionen und Dachverbände um 500 000 Franken zu erhöhen. Diesem Antrag stimmte Ihr Rat mit 67 zu 42 Stimmen bei 5 Enthal-

tungen zu. Mit Beschluss Nummer 197 vom 4. März 2014 entschied die Regierung über die Verwendung der vom Grossen Rat für das Jahr 2014 zusätzlich bereitgestellten Kulturmittel sowie über die Zuweisung der Beiträge an Orchester. Dabei wurden die vom Grossen Rat gesprochenen Mittel wie folgt verteilt: Theater Chur 120 000 Franken, Kammerphilharmonie Graubünden 86 000 Franken, Frauenkulturarchiv Graubünden 24 000 Franken, Fundaziun Nairs Scuol 30 000 Franken, Origen Festival Cultural 200 000 Franken, Opera Viva Obersaxen 40 000 Franken. Zusätzlich standen im Konto 4250.3636.113, Beiträge an Orchester, noch 94 000 Franken zur Verfügung. Davon gingen gleichzeitig gemäss dem erwähnten Regierungsbeschluss noch einmal 72 000 Franken an die Kammerphilharmonie, 10 000 Franken an das Ensemble Ö! und 12 000 Franken an das Orchester le phénix.
Die beiden Fragen werden wie folgt beantwortet: Frage eins: Der erwähnte Beschluss des Grossen Rates betrifft den Voranschlag 2014. Die Regierung hat die zur Verfügung gestellten Mittel mit erwähntem Entscheid vom 4. März verteilt. Der Budgetprozess für das Jahr 2015 ist noch nicht angelaufen. Im Finanzplan, welcher dem Grossen Rat in der Dezembersession 2013 ebenfalls zur Kenntnis unterbreitet worden war, sind keine zusätzlichen Mittel enthalten. Inwieweit die vom Grossen Rat beschlossene Aufstockung auch 2015 und in den Folgejahren budgetiert werden kann, ist noch nicht entschieden.
Frage zwei: Die Budgethoheit liegt immer bei Ihrem Rat, beim Grossen Rat. Dies wird auch für den Voranschlag 2015 nicht anders sein.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Augustin, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Augustin: Ich danke Herrn Regierungsrat Jäger für die Beantwortung oder auch für die nicht Beantwortung der gestellten Fragen. Ich verstehe den Budgetprozess der Regierung. Ich habe deshalb die Antwort in etwa so erwartet, aber deshalb auch bereits einen Auftrag in Umlauf gesetzt, der an sich nur das wiederholt, was man im Dezember letzten Jahres beschlossen hat, nämlich die Budgetaufstockung, diese 500 000 pro 2015, bis zum Inkrafttreten eines revidierten Kulturförderungsgesetzes, beizubehalten. Nun noch zu einer kleinen Ergänzungsfrage: Für Origen hatten Sie damals, im Protokoll ist nachzulesen, zugesagt, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, Sie hatten sie sogar vorgelegt und verglichen. Die Anträge von Origen mit den detaillierteren, weit detaillierteren der Kammerphilharmonie beziehungsweise des Stadttheaters. Kann Origen nach wie vor davon ausgehen, dass es pro 2015 und fortlaufende Jahre über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen wird? Die entsprechenden Vorarbeiten mit den Vertretern des Amtes für Kultur sind auch aufgegleist worden.

Regierungsrat Jäger: Diese Zusatzfrage beantworte ich wie folgt: Origen erfüllt die Bedingungen für eine Leistungsvereinbarung. Wir haben uns aber entschieden, jetzt keine Leistungsvereinbarung mit Origen abzuschliessen, solange nicht klar ist, wie in den nächsten Jahren die finanziellen Vorgaben sind. Es wäre unredlich, eine finanzielle Vorgabe, zum Beispiel auf der Höhe des Voranschlags 2014, in eine Leistungsvereinbarung einzufügen, immer mit dem kleinen Hinweis, „unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat dann die entsprechenden Mittel im Budget auch bewilligt“, wenn wir nicht wissen, ob wir 2015 die gleichen Mittel wieder zur Verfügung haben.

Standesvizepräsident Campell: Wir kommen zur nächsten Frage. Diese wurde von Grossrat Bezzola, Zernez, gestellt, betreffend Staus am Vereinstunnel in Sagliains. Diese Frage beantwortet Regierungspräsident Cavigelli.

Bezzola (Zernez) betreffend Staus am Vereinatunnel in Sagliains (Süd)

Frage

In seiner Antwort auf meine Anfrage in der Junisession 2012 betr. Staus am Vereinatunnel in Sagliains teilte Regierungsrat Mario Cavigelli mit, dass die Schaffung zusätzlicher Stauräume für den Verkehr aus Richtung Zernez geprüft wird. Ein Konzept wurde auch tatsächlich erstellt, wobei ein Stauraum am Eingang des Dorfes Lavin (hinter der Zufahrt zum Vereinatunnel) für ca. 150 Fahrzeuge geschaffen wurde. In diesem Winter sind an 2 Wochenenden erneut extreme Staus entstanden, mit Wartezeiten von jeweils über 4 Stunden. An beiden Tagen wurde die Kantonsstrasse zwischen Zernez und Lavin für mehrere Stunden blockiert. Die gemäss Konzept vorgesehenen Massnahmen konnten nicht umgesetzt werden, da gemäss Angaben der Rhätischen Bahn das vorgesehene Personal so kurzfristig nicht verfügbar ist. In den Augen der betroffenen Bevölkerung handelt es sich beim Konzept um eine untaugliche Massnahme, welche nicht umgesetzt werden kann und wohl vorwiegend der Beruhigung der Bevölkerung dient.
Meine Fragen:
1. Ist auch die Regierung der Meinung, dass das Konzept in dieser Form nicht taugt?
2. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um die auf der Engadinerstrasse entstehenden Staus, verursacht durch den Rückstau am Vereina Süd, zu verhindern bzw. zu entschärfen?

Regierungspräsident Cavigelli: Uns ist bewusst, dass der Vereinatunnel eine ganzjährige, sichere Verbindung herstellt zwischen Klosters Selfranga und Sagliains. Konkret zwischen dem Engadin und dem Prättigau, und dass davon vor allem die Bewohner, die Einwohnerinnen und Einwohner des Engadins, die Wirtschaft und der Tourismus profitieren. Uns ist auch bewusst, dass bei ausserordentlichen Situationen, vor allem bei ausserordentlichen winterlichen Situationen, die Erreichbarkeit zwischen Nord und Süd im Kanton sich eben auf diese Bahnverbindung beschränkt. Es ist deshalb unser grosses Anliegen, dass ausserordentliche Situationen mit wenig negativen Effekten spürbar werden, für die Einheimischen, für die Wirtschaft und den Tourismus. Deshalb ist

es auch das Anliegen und das Bestreben der RhB, den Betrieb und die Leistungsfähigkeit laufend zu optimieren. Man hat als erstes einmal den Anschluss Sagliains an die Engadinerstrasse wesentlich verbessert. An Spitzentagen, dies als zweites, hat man Verkehrskadetten eingesetzt, um die Problemlage entschärfen zu helfen. Und als drittes, und darauf verweist die Anfrage von Jachen Bezzola, hat man ein Konzept erstellt, um zusätzlichen Stauraum bei Lavin einzusetzen, zu benutzen. Nicht jedes Mal hat das in der Vergangenheit dann auch optimal funktioniert, bisweilen musste man feststellen, dass die notwendigen, personellen Ressourcen nicht rechtzeitig aufgeboten worden sind. Und somit ist heute festzustellen, dass das Konzept, das erarbeitet worden ist, noch nicht mehrfach, umfassend, richtig hat umgesetzt und auch vor allem getestet werden können. Nach diesen Vorbemerkungen die Antworten zu den Fragen:
Ist auch die Regierung der Meinung, dass das Konzept in dieser Form nicht taugt? Ich habe darauf hingewiesen, dass das Konzept erstellt worden ist, aber nicht umfassend, richtig umgesetzt und getestet hat werden können. Insofern gehen wir davon aus, dass bei den extremen Situationen, die sich einstellen können, noch weitere Erfahrung gesammelt werden muss, um feststellen zu können, dass das Konzept tatsächlich hält, wo es allfällig auch verbessert und optimiert werden kann. Man muss aber wohl zugeben, dass die Grenzen gesetzt sind. An Wochenenden, zur Hauptferienzeit oder bei schneebedeckten Strassen, wird das Konzept auch ausgereizt werden und das ist ärgerlich, insbesondere für die ortsansässige, regionale Bevölkerung. Allerdings, und das muss man hier natürlich doch aus Verhältnismässigkeitsgründen sagen, wird das Konzept mit Blick auf eine ganze Wintersaison nur an wenigen Stunden überhaupt zum Tragen kommen und insofern für eine Ausnahmesituation zum Zuge kommen.
Zur Frage zwei: Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um die auf der Engadinerstrasse entstehenden Staus, verursacht durch den Rückstau am Vereina-Süd, zu verhindern beziehungsweise zu entschärfen? Soweit ich darauf nicht schon eingegangen bin, ist es natürlich so, dass die Regierung laufend die Situation zu verbessern, zu optimieren versucht und das weitere Vorgehen sieht konkret so aus, dass wir die RhB, die Verkehrspolizei und das Tiefbauamt beauftragt haben, die Situation wiederum zu überprüfen, erneut zu analysieren und weitere Verbesserungsmassnahmen vorzuschlagen. Und allerdings auch hier die Bemerkung, die Möglichkeiten sind einfach beschränkt in diesem Raum. Die Platzverhältnisse in der Umgebung bei der Verladestation in Sagliains sind eng. Es drängt sich somit prima vista einmal eine Möglichkeit auf, nämlich der Bau weiterer Wartespuren ausserhalb der Kantonsstrassen. Das ist eine aufwendige Investition. Selbstverständlich eine zweite Möglichkeit, die mittelfristig oder längerfristig dann auch genutzt werden kann und vielleicht auch zu einer befriedigenden Lösung führen kann, ist die Situation, dass man zurzeit eine Umfahrung Susch projektiert und vielleicht ergeben sich auch in diesem Zusammenhang Möglichkeiten. Wir werden kommunizieren, sobald wir uns festgelegt haben.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Bezzola, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Bezzola (Zernez): Ich danke Herrn Regierungspräsident Cavigelli für die Beantwortung meiner Frage. Ich werde keine Nachfrage stellen und ich erkläre mich teilweise befriedigt mit seiner Antwort.

Standesvizepräsident Campell: Wir kommen nun zur Frage von Grossrätin Casanova betreffend mögliche Folgen einer Annahme der Mindestlohninitiative auf den Kanton Graubünden. Diese beantwortet Herr Regierungsrat Trachsel.

Casanova-Maron betreffend mögliche Folgen einer Annahme der Mindestlohn-Initiative auf den Kanton Graubünden

Frage

Am 18. Mai 2014 kommt die eidgenössische Volksinitiative „Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)“ zur Abstimmung. Sie verlangt einerseits, dass Bund und Kantone die Löhne in der Schweiz schützen, indem sie die Festlegung von Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) fördern. Andererseits soll der Bund einen nationalen gesetzlichen Mindestlohn von CHF 22.- pro Stunde festlegen, was einem Monatslohn von rund CHF 4'000.- entspricht.
Die Schweiz und insbesondere der Kanton Graubünden, seine Volkswirtschaft und die Gesellschaft haben bisher von einem flexiblen Arbeitsmarkt profitiert. Ein Pfeiler unseres Erfolgsmodells Schweiz ist zudem das duale Berufsbildungssystem. Bildung und Weiterbildung schützen vor Armut. Mit der Annahme der Mindestlohn-Initiative wäre der Wirtschaftsraum Graubünden mit einem starken Eingriff in den Arbeitsmarkt konfrontiert. Insbesondere die KMU – Wirtschaft wird betroffen sein. Eine Annahme der Initiative hätte direkte Auswirkungen auf diejenigen Arbeitsplätze, deren Stundenlohn heute tiefer als CHF 22.- ist. Gesamtschweizerisch geht man von rund 9,5% oder 390'000 Arbeitsplätzen aus, deren Löhne bei Annahme der Initiative staatlich verordnet angehoben werden müssen. Die Attraktivität der Berufsbildung steht zur Diskussion.
In diesem Zusammenhang ersuche ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung grundsätzlich zur Mindestlohn-Initiative?
2. Welche Folgen auf die Wirtschaft in Graubünden erwartet die Regierung bei der Annahme der Initiative (Stichworte: Reduktion Arbeitsplätze, besonders betroffene Branchen, Neuansiedlung von Firmen, Folgen für die Schwarzarbeit, mögliche Sogwirkung auf ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere Grenzgänger)?
3. Wie beurteilt die Regierung die Folgen der Mindestlohn-Initiative auf die Attraktivität der Berufslehre, wenn ein(e) Schulabgänger(in) ohne Lehre bereits mit 16 Altersjahren einen indexierten Mindestlohn von CHF 4000.00 bei 42 Stundenwochen erhält?

Regierungsrat Trachsel: Ich kann Ihnen die Fragen wie folgt beantworten. Erstens: Wie stellt sich die Regierung grundsätzlich zur Mindestlohninitiative? Es handelt sich um eine Initiative, die auf eidgenössischer Ebene zur Abstimmung gelangt. Insofern gibt die Regierung keine offizielle Abstimmungsempfehlung ab. Aus volkswirtschaftlichen Überlegungen lehnt die Regierung die Mindestlohninitiative ab.
Frage zwei: Welche Folgen auf die Wirtschaft in Graubünden erwartet die Regierung bei der Annahme der Initiative? Die Antwort lautet wie folgt: Die bisherige flexible Lohnpolitik trägt dazu bei, dass sowohl national als auch kantonal eine hohe Beschäftigungsquote erzielt werden kann und im Kanton Graubünden seit Jahren eine niedrige Arbeitslosigkeit herrscht. Die Einführung eines landesweiten Mindestlohns von 4000 Franken könnte das gute Funktionieren des Arbeitsmarktes gefährden. Die Initiative wird zudem regionalwirtschaftlichen Unterschieden, beispielsweise zwischen Zürich und peripheren Gebieten in unserem Kanton, nicht gerecht. Die Wirtschaft im Kanton Graubünden ist mit einem Anteil von über 85 Prozent Mikrounternehmer, das sind Unternehmer mit einem bis neun Vollzeitarbeitsplätzen, und 12,5 Prozent Kleinunternehmer, das sind Arbeitgeber mit 20 bis 49 Vollzeitarbeitnehmenden, sehr klein strukturiert. Gerade Unternehmungen in dieser Grösse dürften von der Auswirkung stärker betroffen sein als Grossunternehmer, das sind Unternehmer mit über 250 Arbeitsplätzen, von denen es in Graubünden rund ein Dutzend gibt. Insbesondere in wirtschaftlich schwachen Kantonsgebieten wären unserer Meinung nach Arbeitsplätze gefährdet. Für leistungsschwächere Personen könnte eine Integration in den Arbeitsmarkt zusätzlich erschwert werden. Mögliche Folgen der Initiative zu quantifizieren, ist nicht möglich. Insgesamt sind für Graubünden aber negative Auswirkungen zu erwarten.
Zur dritten Frage: Wie beurteilt die Regierung die Folgen der Mindestlohninitiative auf die Attraktivität der Berufslehre? Der landesweite Mindestlohn, der sowohl Lehrabgängern wie auch Ungelernten garantiert würde, könnte junge Menschen tatsächlich dazu verleiten, auf eine Berufslehre zu verzichten. Dies würde einerseits die Verfügbarkeit qualifizierter Berufsleute für die Wirtschaft reduzieren und andererseits die langfristige Entwicklungsmöglichkeit der jungen Menschen einschränken. Auch in dieser Frage ist eine Quantifizierung, in welchem Ausmass eine solche Entwicklung eintreten könnte, nicht möglich. Erlauben Sie mir aber noch eine Bemerkung dazu: Es würde vor allem auch Leute treffen, die aus Herkunftsländern kommen, die die Berufslehre nicht kennen. Dort haben wir heute schon grosse Überzeugungsarbeit zu leisten, dass Jugendliche, die nicht studieren, eine Lehre machen, weil die Eltern unser System nicht kennen und da wäre natürlich die Gefahr sicherlich grösser.

Standesvizepräsident Campell: Grossrätin Casanova, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Casanova-Maron: Ich bedanke mich bei der Regierung für diese klare Antwort.

Standesvizepräsident Campell: Wir fahren fort mit der Frage von Grossrat Casty betreffend Verkehrserschliessung Stadt Chur. Regierungspräsident Cavigelli.

Casty betreffend Verkehrserschliessung Stadt Chur

Frage

Die Regierung setzt seit über 41 Jahren den politischen Willen des Parlamentes in Sachen Entlastung der Churer Innenstadt, trotz diversen überwiesenen Aufträgen, nicht um. Ich denke da hauptsächlich an die Realisierung der St.Luzi Brücke und den Linksabbieger am Rosenhügel. Die Regierung macht die Realisierung immer wieder von der Mitfinanzierung durch Gelder des Bundes aus dem „Agglomerationsfond“ abhängig, obwohl die Vergabekriterien dieser Fondsgelder so vom Bund festgelegt sind, dass aus diesem Topf für diese Strassenprojekte nie Gelder fliessen werden. Der Bund hält die Regierung an, ein Erschliessungskonzept im ganzen Zusammenhang mit der Umfahrung Süd, Rosenhügel und Verbindung ins Schanfigg zu Erarbeiten. In der SO vom 10.04.14 war zu lesen, dass die Mitfinanzierung des Rosenhügelkreisels durch den Kanton erst in zwei Jahren möglich sein werde.
Es kann doch nicht sein, dass die Wirtschaftsmetropole Chur immer bei der Realisierung von Verkehrersentlastungsprojekten stiefmütterlich behandelt und zeitlich vertröstet wird.
Frage 1:
Wie gedenkt die Regierung das Brückenprojekt St. Luzi weiter voranzutreiben, umzusetzen und in den Strassenfinanzierungsplan definitiv aufzunehmen?
Frage 2:
Hat die Regierung ein Erschliessungskonzept rund um Chur im Sinne einer langfristigen, verbindlichen Bau- und Finanzplanung zur Entlastung des innerstädtischen Verkehrs der Stadt Chur erarbeitet?
Frage 3:
Wie ist die Mitfinanzierung durch den Kanton für den Rosenhügelkreisel festgelegt?

Regierungspräsident Cavigelli: Ernst Casty stellt drei Fragen, die für sich genommen eigentlich schon allein eine selbstständige Frage darstellen, weil sie so umfassend sind. Ich werde sie trotzdem in einem Zug versuchen, zu beantworten.
Die erste Frage, sie betrifft das Brückenprojekt St. Luzi. Man fragte: Wie gedenkt die Regierung dieses Projekt weiter voranzutreiben, umzusetzen und in die Strassenfinanzierung definitiv aufzunehmen? Antwort der Regierung: Man muss wissen, dass wir den Auftrag im Grossen Rat im Herbst 2005 bekommen haben. Im Herbst 2005 hat die Planung dann eingesetzt. Man hat als erstes eine Vergleichsstudie gemacht, die Vorteile abgewogen zwischen einem Ausbau des bestehenden Trasses und einer Brücke, ist dann zum Schluss gelangt, dass die Vorteile zur Erstellung einer neuen Brücke überwiegen würden. Man hat dann ein Auflageprojekt für die sogenannte St. Luzi-Brücke ausgearbeitet. Im Sommer 2008 ist diese öffentliche Auflage erfolgt. Es sind dann ver-

schiedenste Einsprachen eingegangen. Die Regierung hat in der Folge wenig später, nämlich im 2010, die Projektgenehmigung erteilt. Gegen diesen Entscheid der Regierung ist dann Beschwerde erhoben worden beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht von Graubünden hat im April 2013 die Beschwerden abgewiesen, konkret den Entscheid der Regierung geschützt. Gegen diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts von Graubünden ist dann Beschwerde beim Bundesgericht erhoben worden. Das Bundesgericht hat dann für uns etwas überraschend im Februar 2014 entschieden, dass man weitere Linienführungen noch prüfen müsse, bevor man sich definitiv festlegen könne, konkret also ein Weitergehen des vertieften Alternativenstudiums noch zu machen sei. Die Regierung, das ist deutlich zum Ausdruck gekommen, hat seit 2005 das Projekt also in keiner Art und Weise je einmal nur für kurze Zeit verzögert gehabt. Jetzt stellt sich die Frage: Wie macht man weiter, weil der Auftrag aus dem Jahr 2005 ja noch besteht? Man muss wissen, dass man sich immer auch die Frage gestellt hat, schon im Jahre 2005, wie dann die St. Luzi-Brücke auch aus finanzieller Sicht zu beurteilen sei. Und schon im 2005 hat man erklärt, dass man diese Brücke unter Berücksichtigung anderer Projekte und anderer Bedürfnisse im ganzen Kanton betrachten müsse. Ein erster Schritt dazu, um diese Kosten-Nutzen-Diskussion etwas zu entlasten zu Gunsten des Projekts St. Luzi, war dann, dass man die St. Luzi-Brücke beim Agglomerationsprogramm erste Generation, dann später auch zweite Generation, beim Bund angemeldet hat, um dort Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen. Allerdings hat ja dann der Bund festgestellt, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die St. Luzi-Brücke ziemlich schlecht ausfällt. Ich nehme da nicht die Originalworte, sondern diplomatischere Worte. Somit stellt sich für uns die Frage einmal in erster Linie: Weiteres Vorgehen auf Basis dieser Erkenntnisse des Bundesgerichts und der Erkenntnisse, die wir gewonnen haben im Rahmen des Agglo-Programms. Wir machen das Alternativstudium, wie gemäss Bundesgericht notwendig und wir werden, wenn wir dieses Alternativstudium abgeschlossen haben, dann die weiteren Entscheidungen treffen. Ich möchte mich heute nicht festlegen, das ist die konkrete Frage, ob dieses Projekt dann in das Strassenbauprogramm 2017 und folgende Jahre aufgenommen wird, bevor wir diese Alternativstudie nicht abgeschlossen haben.

Zur zweiten Frage: Hat die Regierung ein Erschliessungskonzept rund um Chur im Sinne einer langfristigen Bau- und Finanzplanung zur Entlastung des innerstädtischen Verkehrs der Stadt Chur erarbeitet? Also konkret die Frage, ob der Kanton für die Stadt Chur Arbeiten verrichte? Grundsätzlich muss man einmal festhalten, schon mit dieser Präzisierung und Interpretation der Frage, dass die Gemeinden und somit auch die Stadt Chur für die Lösung der innerstädtischen Probleme natürlich selbstständig und eigenverantwortlich zuständig sind. Insbesondere betrifft das natürlich den innerstädtischen Verkehr, der innerstädtisch verursacht ist, dadurch, dass man Verkehr anzieht oder selber schon die Quelle des Verkehrs darstellt. Der Kanton hat, dies die zweite Grundsatzbemerkung, die Aufgabe, den übergeordneten Strassenverkehr im Griff zu haben, in Abgleichung mit den Interessen des Bundes und das ist in der Vergangenheit damit geschehen, dass man den Bau der Nationalstrassenumfahrung rund um die Stadt Chur befördert hatte vor vielen Jahren, dass man die Umfahrung Chur-Süd Richtung Lenzerheide realisiert hat, ebenfalls vor einigen Jahren. Und der einzige, sagen wir übergeordnete Strassenverkehr aus kantonaler Verantwortungsoptik, der zurzeit noch innerstädtisch abgewickelt ist, ist der Verkehr ins Schanfigg, nach Arosa, also der Verkehr, der letztlich über die St. Luzi-Brücke entlastet werden könnte. Im Übrigen ist es so, dass die Hauptstrassen, die sogenannte Deutsche Strasse und auf dem Obertor die sogenannte Italienische Strasse, ursprünglich natürlich als leistungsstarke Strassen ausgebaut worden sind. Es sind zwei Strassenträger, die dem Kanton gehören und nahe zum Stadtzentrum führen. Diese Leistungsfähigkeit der Kantonsstrassen hat dadurch gelitten, dass man innerstädtische Einmündungen auf diese Kantonsstrassen realisiert hat und somit den Verkehrsträger, ursprünglich erstellt vom Kanton, weiter belastet. Damit schwingt nur eine Feststellung mit, kein Vorwurf. Diese Situation ist überall anzutreffen, in allen Städten der ganzen Schweiz und weit darüber hinaus wohl auch, in der Stadt Chur aber nicht in dieser ausgeprägten Form, wie in vielen anderen grösseren Städten. Somit, was bleibt? Das Erschliessungskonzept rund um die Stadt Chur ist letztlich, wenn es innerstädtischen Verkehr betrifft, eine Aufgabe der Stadt Chur. Die Stadt Chur muss diese Erschliessungsaufgaben selbstständig gewichten und es liegt in ihrem Ermessen, ob sie diese hoch gewichtet oder weniger hoch. Auch die Erstellung eines Konzeptes ist natürlich möglich für die Stadt Chur. Wir würden das auch unterstützen. Ich nehme aber auch an, dass es das gibt. Letztlich ist es auch so, dass wir solche Verkehrsprojekte in verschiedenster Form immer wieder unterstützen, sei dies im Bereich des öffentlichen Verkehrs, sei dies im Bereich des motorisierten Individualverkehrs. Aber wir sind darauf angewiesen, Unterstützung zu leisten für Arbeit, die in der Stadt Chur gemacht werden muss. Noch eine Bemerkung auch zum Schanfigger Verkehr: Man darf sich nicht blenden lassen, dass die Brücke dann allfällig die innerstädtischen Probleme lösen würde, weil viel Verkehr aus dem Schanfigg, aus Arosa und der direkt angrenzenden Gemeinde Maladers ist sogenannter städtischer Ziel- und Quellverkehr. Konkret, man sucht als Benutzer der Strasse das Stadtzentrum oder man geht vom Stadtzentrum aus. Man wird also nicht jeglichen Verkehr vom Schanfigg oder ins Schanfigg aus dem Stadtzentrum fernhalten können.

Die dritte Frage betrifft einen ganz anderen Fokus, nämlich den Rosenhügel. Wie ist die Mitfinanzierung durch den Kanton für den Rosenhügel-Kreisel festgelegt? Das Wort festgelegt ist gut gewählt. Es gibt eine Vereinbarung zwischen der Stadt Chur und dem Kanton. Man hat diese Vereinbarung schon getroffen im letzten Jahrzehnt, und zwar im Zusammenhang mit der Einreichung des Agglo-Programms erste Generation. Man hat dort einerseits eine Kostenbeteiligung des Kantons in Aussicht gestellt und ist davon ausgegangen, dass natürlich auch der Bund im Rahmen des Agglo-Programms sich daran beteiligt und selbstverständlich auch die Stadt. Dieser

Vertrag ist nach wie vor gültig, er ist nicht gekündet und ist für uns auch Richtgrösse. Zum Projekt Rosenhügel selber gilt wiederum das, was ich vorhin erläuternd gesagt habe. Der Rosenhügel will in erster Linie, wenn hier ein Kreisel entsteht, ein innerstädtisches Verkehrsproblem verbessern, nämlich die Entlastung des Zubringers Italienische Strasse, Kasernenstrasse und ist somit ein Anliegen im Wesentlichen der Stadt. Der Kanton selber würde den Kreisel nicht benötigen. Der Kanton selber hat auch die Umfahrung Süd nicht darauf ausgelegt, dass dort dann der Erschliessungsverkehr gemacht würde in Richtung Innenstadt und somit ist das Projekt, so wie es auch aufgegleist ist, richtig aufgegleist ist von der Stadt, ein städtisches Projekt. Somit stellt sich die Frage, ob wir an dieses städtische Projekt mitfinanzieren. Und wir werden mitfinanzieren, so wie wir das immer machen, wenn Projekte im kommunalen Interesse oder städtischen Interesse sind, in dem Rahmen, wie wir selber auch einen Nutzen haben. Man darf da allerdings die Erwartungen nicht allzu hoch schrauben. Es geht dann darum, dass wir einen Mehrnutzen haben, wenn wir nachher einen neuen Belag haben auf der Kantonsstrasse, Entwässerungen, Lärmschutzfragen besser lösen können. Das ist der strassenseitige Teil. Und es gibt einen zweiten Teil, wo wir auch noch allfällig Unterstützung leisten können über den öffentlichen Verkehr, der auf der Strasse stadtfindet und vielleicht verbessert wird und wie die Stadt Chur selber Erfahrungen hat, sehr grosszügige Unterstützungen auch leisten kann. Über diese beiden Wege können wir ordentlich Projekte von Gemeinden unterstützen. Das werden wir in Chur nicht weniger tun als in anderen Orten. Und die dritte Möglichkeit, die allfällig noch besteht, ist die Diskussion darüber, ob man vielleicht dann die Kantonsstrassensituation verändern möchte, konkret einen Abtausch der Kasernenstrasse, Italienischen Strasse mit dem Abschnitt Rosenhügel Richtung Obertor. Und auch daraus würden sich möglicherweise Finanzströme ergebe, die für die eine wie die andere Seite positiv sind.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Ernst Casty, haben Sie eine kurze Nachfrage?

Casty: Ich danke Herrn Regierungspräsident für seine umfangreichen Ausführungen und möchte die Fragestunde nicht missbrauchen und auf all diese umfangreichen Punkte im Detail zu sprechen zu kommen. Ich stelle einfach fest, dass wir den Kampf weiterführend und entsprechend versuchen, auch diese lange Übung, die vierzig jährige St. Luzi Brücke, dass die eines Tages dann doch noch zur Realisierung kommt. Was unverständlich ist, dass man über all die vierzig Jahre nicht im Stande war mit den Grundeigentümern im geschätzten Churer Täli nicht eine Vereinbarung oder eine Lösung über die Linienführung herbeizuführen, das ist für mich unverständlich, aber besten Dank für die Beantwortung.

Standesvizepräsident Campell: Es geht weiter mit der Frage von Grossrätin Clalüna betreffend Winterseerettung. Regierungsrat Rathgeb.

Clalüna betreffend Winterseerettung

Frage

Vor einem Jahr, in der Aprilsession 2013, wurde der Vorstoss betreffend „Rettungsorganisation auf den Graubündner Seen“ vom Grossen Rat überwiesen.
Die Regierung hat den Erlass eines Gesetzes über die Zuständigkeit und die Finanzierung des kantonalen Rettungswesens in Aussicht gestellt.
Meine Fragen an Regierungsrat Rathgeb:
1. Können Sie uns über den heutigen Stand dieses Gesetzes in Kenntnis setzen?
2. Konnte eine Regelung betreffend Finanzierung, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr gefunden werden?
3. Steht ein zeitlicher Rahmen fest, wann mit der neuen Gesetzgebung gerechnet werden kann?

Regierungsrat Rathgeb: Vor einem Jahr in der Aprilsession 2013 wurde der Auftrag betreffend Rettungsorganisation auf den Bündner Seen vom Grossen Rat überwiesen. Die Regierung hat den Erlass eines Gesetzes über die Zuständigkeit und die Finanzierung des kantonalen Rettungswesens in Aussicht gestellt.
Zu den Fragen. Erstens: Können Sie uns über den heutigen Stand dieses Gesetzes in Kenntnis setzen? Im Hinblick auf die Erarbeitung eines Vorentwurfs sind intern Vorarbeiten und Abklärungen in Angriff genommen worden.
Zweitens: Konnte eine Regelung betreffend Finanzierung, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr gefunden werden? Die Arbeiten sind noch nicht so weit fortgeschritten, als dass ich dazu bereits konkrete Aussagen machen könnte. Das werden wir dann im Rahmen des bevorstehenden Vernehmlassungsverfahrens tun können.
Drittens: Steht ein zeitlicher Rahmen fest, wann mit der neuen Gesetzgebung gerechnet werden kann? Die aktuelle Planung geht von einer Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Regelung auf den 1. Januar 2017 aus. Aufgrund der aufwendigen, priorisierten Arbeiten für die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes zur Umsetzung der im Regierungsprogramm für die Jahre 2013 bis 2016 enthaltenen strategischen Absicht, die Bevorzugung von Heimplätzen durch wohnformunabhängige Beiträge zu ersetzen, und für die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes und die damit einhergehende Regelung der Patientenrechte gemäss einem Auftrag aus dem Rat des letzten Jahres, kann angesichts der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen des Departements nicht ausgeschlossen werden, dass die neue gesetzliche Regelung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden kann, insbesondere wenn noch einmal zusätzliche Gesetzgebungsaufträge hinzu kommen. Ziel der Regierung bleibt aber die Inkraftsetzung per 1. Januar 2017.

Standesvizepräsident Campell: Grossrätin Clalüna, haben Sie eine kurze Nachfrage?

Clalüna: Es freut mich, dass in der Zwischenzeit vieles eingeleitet wurde und danke für die befriedigende Antwort.

Standesvizepräsident Campell: Wir machen weiter mit der Frage von Grossrat Deplazes betreffend GEAK Plus. Regierungspräsident Cavigelli.

Deplazes betreffend GEAK Plus

Frage

Mit dem GEAK, der Energieetikette für Gebäude, wird der Energiebedarf eines Gebäudes genau bestimmt. Der GEAK Plus zeigt auch in einem individuellen auf die Bedürfnisse abgestimmten Beratungsbericht die konkreten Massnahmen zur Energieeffizienzsteigerung von Gebäuden auf. Der Beratungsbericht liefert konkrete Massnahmen auf, wie das Gebäude im Bereich Energie auf Effizienz getrimmt werden kann. Ein tiefer Energieverbrauch lässt Immobilienbesitzer nicht nur längerfristig Geld sparen, sondern trägt auch zur Werterhaltung der Immobilie bei.
Als Mitglied einer Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft schlug ich vor, einen GEAK Plus für unser im Jahr 1965 erstelltes Mehrfamilienhaus, mit 33 Wohneinheiten, erstellen zu lassen. Mein Antrag wurde an der Stockwerkeigentümer Versammlung mit 32 zu 1 abgelehnt.
Dies veranlasst mich zur folgender Anfrage:
Wie viele GEAK Berichte hat der Kanton bis heute finanziell unterstützt und ist in letzter Zeit eine Zunahme der Anfragen feststellbar?
In welchen Kategorien von A bis G sind die geprüften Gebäude klassifiziert?
Wird der Kt. GR bei der anstehenden MUKEN Revision den Vorschlag unterstützen, dass es nur noch kantonale Fördergelder an Sanierungen gibt wenn ein GEAK vorhanden ist?

Regierungspräsident Cavigelli: Es gibt drei GEAK‘s: Einen GEAK Plus, einen normalen GEAK und einen GEAK Light. Der GEAK Light ist derjenige Gebäudeausweis, der von den Eigentümern selber erstellt werden kann, der normale Gebäudeausweis ist jener, der keinen Beratungsbericht vorsieht und der GEAK Plus, der von Grossrat Deplazes angesprochen wird, hat einen GEAK zum Gegenstand, der mit Beratungsbericht ausgestattet wird. Der Kanton Graubünden fördert den GEAK Plus seit dem 1. Juli 2013, also seit rund dreiviertel Jahren. Wir bezahlen an die Erstellung eines GEAK‘s maximal 50 Prozent der Erstellungskosten oder maximal 1000 Franken bei einem Einfamilienhaus oder 1500 Franken bei einem Mehrfamilienhaus. Man muss allerdings wissen, dass es nicht für alle Gebäudearten, Gebäudekategorien, GEAK‘s gibt. Es gibt solche erst für Wohnungen, für einfache Verwaltungsbauten und für einfache Schulbauten.
Nun zu den Fragen. Die erste Frage: Wieviel GEAK-Berichte hat der Kanton bisher unterstützt? Antwort: Vom 1. Juli 2013 bis Ende 2013, also in diesen ersten sechs Monaten, haben wir 19 Fördergesuche für einen GEAK Plus bekommen und Finanzierungen in Aussicht gestellt. Es gibt zudem noch 29 normale GEAK’s, also solche ohne Beratungsbericht, die erstellt worden sind in diesen sechs Monaten. Seit dem 1. Januar bis zum 31. März hat es weitere elf Fördergesuche für den GEAK Plus gegeben, die wir ebenfalls positiv beantwortet haben. Man kann also auf die Frage antwortend feststellen, es hat eine leichte Zunahme gegeben im Vergleich zu den ersten sechs Monaten und wir gehen davon aus, dass die Zunahme, dieser Trend anhält.
Die zweite Frage: In welchen Kategorien von A bis G sind die geprüften Gebäude klassiert? Die Anzahl der GEAK‘s ist im Kanton Graubünden wie dargelegt sehr bescheiden. Man muss letztlich, um etwas sinnstiftende Trends feststellen zu können, auf schweizerische Daten zurückgreifen und abstellen. Und wenn man das tut, dann merkt man, dass man die Kategorie der bestehenden Gebäude hat mit den Gebäudehüllen. Und dass dort über 60 Prozent der GEAK-Ausweise in den Kategorien E bis G zu liegen kommen. Die Effizienzklasse G nimmt dabei 32 Prozent, somit den weitaus grössten Anteil ein. Im Bereich Gesamteffizienz der Gebäude liegen über 70 Prozent der Gebäude in den Effizienzklassen D bis G.
Die dritte Frage: Wird der Kanton Graubünden bei der anstehenden MuKEn-Revision den Vorschlag unterstützen, dass es nur noch kantonale Fördergelder an Sanierungen gebe, wenn ein GEAK vorhanden ist? Der GEAK als Fördervoraussetzung ist wie erwähnt nur für bestimmte Arten von Sanierungen und Massnahmen und Gebäuden zweckmässig, aus verschiedenen Gründen. Zum ersten einmal, wie einleitend erklärt, gibt es nicht für alle Gebäudekategorien einen GEAK. Wir wollen aber natürlich auch diese Gebäudesanierungen unterstützen, für die nicht standardisiert irgendwelche Prüfprogramme bestehen. Insbesondere betrifft das Gebäude mit sogenannter Mischnutzung, wo man also private Wohnungen beispielsweise hat und auch gewerbliche Nutzungen untergebracht sind. Der zweite Grund für unsere Zurückhaltung besteht darin, dass der GEAK Plus verhältnismässig viel kostet im Vergleich zu der Möglichkeit, dann auch Unterstützungsgelder vom Kanton zu bekommen. Wie erwähnt kostet für ein Einfamilienhaus ein GEAK etwa 1500 bis 2000 Franken und wenn man dann damit eine Förderung für eine Dachsanierung auslösen will, dann bekommt man maximal 3000 Franken. Es kann also durchaus sein, dass man sinnvollerweise eine Dachsanierung macht, diese 3000 Franken Förderung bekommt, ohne dass man davor zusätzlich noch formell einen Persilschein gekauft hat, der gerade die Hälfte dieses Förderbeitrages wieder wegfrisst. Kommt als letztes Argument dazu, weshalb wir zurückhaltend sind: Die Gesamterneuerungen, Gesamtsanierungen. Der GEAK Plus würde ja letztlich das bestehende Gebäude beurteilen und wenn man dann eine Gesamtsanierung macht, dann hat man nachher ein ganz anderes Gebäude. Es macht keinen Sinn, eine Gesamtsanierung fördern zu wollen, nur dann wenn festgestellt ist, dass das alte Gebäude energetisch nicht sinnvoll gebaut ist. Aus dieser Sicht beurteilen wir den GEAK im Allgemeinen, den GEAK Plus im Besonderen als gutes Beratungs- und Visualisierungsinstrument, es sollte aber freiwillig bleiben.

Standesvizepräsident Campell: Grossratsstellvertreter Deplazes, wollen Sie eine kurze Nachfrage stellen?

Deplazes: Vielen Dank für die Antwort, ich halte den GEAK Plus für eine sehr gute Sache oder GEAK allgemein. Wird der Kanton noch vermehrt Anstrengungen unternehmen, um diese Berichtsart, diese noch bekannter zu machen?

Regierungspräsident Cavigelli: Der GEAK wird höchstwahrscheinlich auch in der revidierten MuKEn Aufnahme finden. Was sind die MuKEn? Das sind die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich und die basieren zur Zeit auf einer Abmachung, auf einem vertraglichen Fundament zwischen den Kantonen und sind Richtschnur, um dann letztlich Aufnahme zu finden in den kantonalen Energiegesetzen. Ich gehe davon aus, dass der GEAK auch prominent in dieser neuen MuKEn drinsteht und wir mit Sicherheit mindestens den Standard übernehmen, der dort empfohlen wird auf der Basis der Diskussion bei den Energiedirektoren. Was man allerdings bemerken muss, und das darf Sie vielleicht zuversichtlich stimmen, Herr Deplazes, wir sind in der Vergangenheit in diesem Punkt in der besseren Hälfte, deutlich an der Front unterwegs gewesen mit der Förderung und der Unterstützung des GEAK's und werden das auch weiterhin sein.

Standesvizepräsident Campell: Wir fahren weiter mit der Frage von Grossrat Engler betreffend Zusammensetzung Tourismusrat Graubünden. Regierungsrat Trachsel.

Engler betreffend Zusammensetzung „Tourismusrat Graubünden"

Frage

Anlässlich der Budgetdebatte vom vergangenen Dezember konnten wir gegen den Willen einiger Ratsmitglieder den Verpflichtungskredit für das Kooperationsprogramm 2014 – 2021 freigeben. Anlässlich der Debatte wurde von Regierungsrat Trachsel darauf hingewiesen, dass die Gelder nicht durch ein kantonales Amt oder GRF gesprochen werden. Die eingereichten Gesuche sollen durch einen mit Fachleuten besetzter Tourismusrat, der von Personen besetzt sein solle, welche nicht im Kanton Graubünden ansässig sind, beurteilt und die Entscheidungsgrundlagen der Regierung vorgelegt werden.
In der Regierungsmitteilung vom 7. Januar 2014 war zu lesen, dass der Tourismusrat die Regierung in strategischen Themen, insbesondere in der weiteren Entwicklung der Destinationen beraten soll. Er soll Impulse für internationale Wettbewerbsfähigkeit schaffen und hierzu innovative Projektentwicklungen fördern. Er sorgt für eine kritisch-kreative Aussensicht und einen zukunftsgerichteten Dialog mit den Tourismusakteuren.
Seit der Veröffentlichung der Regierungsmitteilung vom 3. April 2014 sind nun neun Personen des Tourismusrates bekannt. Bei sieben Personen habe ich keine Einwände, leider stellen sich mir bei der Nomination der beiden berufenen Bündnern, RR Trachsel und GRF Präsident Friberg doch einige Fragen. Gerade die Einsitznahme von GRF Präsident Friberg ist für mich äusserst fraglich, da GRF ein Player im Tourismusumfeld Graubünden ist wie alle übrigen DMO oder RETO. Nach meiner Ansicht nach ist gerade deshalb GRF genau gleich zu behandeln, wie alle anderen Tourismusorganisationen oder Anbieter, welche Anträge an den Tourismusrat richten können.
Von dieser Ansicht her hätte ich gerne folgende Fragen beantwortet:
- Sieht die Regierung mit der Nomination von GRF Präsident Friberg nicht eine Ungleichbehandlung der übrigen Tourismusanbieter im Kanton Graubünden.
- Ist die Regierung bereit, Marcel Friberg wiederum aus dem Tourismusrat zu nehmen um die Unabhängigkeit des Tourismusrates zu festigen?
- Verstösst die Nomination von RR Trachsel und ab dem neuen Jahr seines oder seiner Nachfolgerin nicht gegen die Grundlagen der Corporate Governance für den Kanton Graubünden?

Regierungsrat Trachsel: Die Fragen von Grossrat Engler kann ich wie folgt beantworten. Erste Frage: Sieht die Regierung mit der Nomination von GRF-Präsident Friberg nicht eine Ungleichbehandlung der übrigen Tourismus-Anbieter im Kanton Graubünden? Die Zusammensetzung des Tourismusrates erfolgt gezielt ausgerichtet auf verschiedene Fachkompetenzen, die als wichtig erachtet werden für eine zukunftsgerichtete Entwicklung des Bündner Tourismus, insbesondere Standort- und Destinationsmanagement, Destinationsentwicklung, Tour Operating, Kongress und Weiterbildung, fremde Märkte und Völker, Angebotsgestaltung und -vermarktung, Logistik- und Transportsysteme sowie neue Social Media. Der Tourismusrat soll neben einer kritisch-kreativen Aussensicht immer auch stark die Sicht des Gastes einbringen. Alle interessierten und offenen Destinationen können im Dialog von der Fachkompetenz des Tourismusrates sehr viel profitieren. Der Präsident von Graubünden Ferien, Marcel Friberg, wurde nicht in den Tourismusrat gewählt, um darin die Anliegen von GRF zu vertreten, sondern des gesamten Tourismus Graubünden und der Marke Graubünden, deren Nutzung und Weiterentwicklung der Kanton als Markeneigentümer GRF übertragen hat. Insofern entsteht auch keine Ungleichbehandlung der übrigen Tourismusanbieter.
Frage zwei: Ist die Regierung bereit, Marcel Friberg wiederum aus dem Tourismusrat zu nehmen, um die Unabhängigkeit des Tourismusrates zu festigen? Neben dem von Amtes wegen einsitznehmenden Vorsteher des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales und dem Präsident von Graubünden Ferien gehören dem Tourismusrat sieben weitere von der Regierung gewählte Personen an. Die Regierung sieht angesichts dieses Verhältnisses und der gewählten Persönlichkeiten die Unabhängigkeit des Tourismusrates durch die Einsitznahme von Marcel Friberg in keiner Weise gefährdet und erkennt daher auch keine Notwendigkeit, diese Wahl rückgängig zu machen. Insbesondere auch, da ja alle Tourismusinteressierten von GRF profitieren können, sofern sie das auch wollen.
Die dritte Frage: Verstösst die Nomination von Regierungsrat Trachsel und ab dem 1. Januar 2015 seines oder seiner Nachfolgerin nicht gegen die Grundlagen von Corporate Governance für den Kanton Graubünden?

Gemäss dem Bericht betreffend Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden finden die Grundsätze zur Umsetzung der Public Corporate Governance insbesondere im Umgang mit den selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Graubünden Anwendung. Der Tourismusrat ist kein eigentliches Organ, weder einer solchen Anstalt noch einer anderen Institution, sondern wird als Expertengremium eingesetzt, das zur Weiterentwicklung des Gesamtsystems Bündner Tourismus beitragen soll. Die Regierung erkennt darin keinen Verstoss gegen die Grundlagen der Corporate Governance für den Kanton Graubünden.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Engler, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Engler: Nein, ich möchte keine Nachfrage. Ich danke recht herzlich für die Beantwortung und bitte einfach, sensibel in diesem Bereich umzugehen, wir haben im Tourismus immer sehr grosse Diskussionen.

Standesvizepräsident Campell: Wir fahren weiter mit der Frage von Grossrat Fasani concernente l'iniziativa popolare „Solo una lingua straniera nella scuole elementari“. Diese Antwort gibt Regierungsrat Martin Jäger.

Fasani concernente l’iniziativa popolare "Solo una lingua straniera nelle scuole elementari"

Domanda

Torno ancora sull'iniziativa popolare "Solo una lingua straniera nelle scuole elementari", la cui raccolta di firme è stata regolarmente consegnata alla Cancelleria di Stato il 27 novembre 2013.
A questo punto mi permetto porre al lodevole Governo tre domande?

1. Qual è lo scadenziario previsto per trattare l'iniziativa?
2. Che conseguenze causa l'iniziativa per la scuola popolare del Cantone in merito al Piano d'insegnamento 21?
3. Condivide il Governo l'opinione che nei Grigioni anche per il futuro deve valere il principio, che la prima lingua straniera d'insegnamento nelle scuole popolari dev'essere quella del vicino?

Regierungsrat Jäger: Già durante l'ora delle domande della sessione di giugno 2013, stimato granconsigliere Fasani, ha presentato delle domande sul concetto sulle lingue straniere dei Grigioni e sull'iniziativa popolare cantonale per una sola lingua straniera nelle scuole elementari. Questa iniziativa popolare è nel frattempo riuscita. Nulla è cambiato per quanto riguarda il contenuto delle risposte del Governo, che trova alle pagine 1063 e 1064 del protocollo del Gran Consiglio dell'ultima sessione di giugno.
Il Governo risponde come segue alle tre domande attuali: Domanda uno: Qual è lo scadenziario previsto per trattare l'iniziativa? Risposta: L'iniziativa legislativa sotto forma di proposta generica è stata inoltrata alla Cancelleria dello Stato il 27 novembre 2013. Conformemente all'art. 68 della legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni, il Governo deve sottoporre al Gran Consiglio il proprio messaggio relativo a un'iniziativa riuscita entro un anno dall'inoltro. Secondo la pianificazione degli affari della Conferenza dei presidenti, il dibattito sull'iniziativa sulle lingue straniere è previsto per la sessione di aprile 2015. Se il Gran Consiglio respinge un'iniziativa in forma generica con o senza controprogetto, si tiene in seguito una votazione popolare. Se il Gran Consiglio approva un'iniziativa in forma generica e presenta un controprogetto, si tiene anche in questo caso una votazione popolare. Se il Gran Consiglio approva un'iniziativa in forma generica senza controprogetto, non si tiene una votazione popolare.
Domanda due: Che conseguenze causa l'iniziativa per la scuola popolare del Cantone in merito al Piano d'insegnamento 21? Risposta: Come già osservato in occasione della sessione di giugno 2013, per quanto riguarda il Piano d'insegnamento 21 i Grigioni mirano a raggiungere gli stessi obiettivi degli altri Cantoni che partecipano a questo storico progetto di coordinamento. Il Piano d'insegnamento 21 parte dal presupposto che la prima lingua straniera venga insegnata a partire dalla 3a classe elementare e la seconda a partire dalla 5a classe elementare. Come in altri dieci Cantoni, anche nei Grigioni si inizia con una lingua nazionale quale prima lingua straniera. Scostarsi dalla strategia prevista dal Piano d'insegnamento 21 vorrebbe dire che nei Grigioni il programma d'insegnamento e la dotazione di ore andrebbero organizzati in modo autonomo e considerevolmente diverso rispetto a quanto previsto dal programma d'insegnamento comune. Ciò non porterebbe soltanto a problemi di coordinamento di difficile soluzione. Un'elaborazione di ampie parti del programma d'insegnamento appositamente per i Grigioni avrebbe anche importanti conseguenze finanziarie.
Domanda 3: Condivide il Governo l'opinione che nei Grigioni anche per il futuro deve valere il principio, che la prima lingua straniera d'insegnamento nelle scuole popolari dev'essere quella del vicino? Risposta: Il concetto sulle lingue straniere dei Grigioni parte dal principio menzionato. Il Gran Consiglio ha approvato a chiara maggioranza la vigente regolamentazione delle lingue straniere sia in occasione della revisione parziale della legge per le scuole popolari nella sessione di aprile 2008, sia in occasione della revisione totale della legge scolastica del 21 marzo 2012. L'attuazione di queste decisioni è in corso. I bambini più grandi che stanno imparando due lingue straniere si trovano attualmente nella 6a classe elementare. Il Governo ritiene sbagliato modificare nuovamente il vigente concetto sulle lingue straniere, senza prima disporre di esperienze definitive.

Standesvizepräsident Campell: Granconsigliere Fasani, desidera fare una breve domanda?

Fasani: Non ho domande in merito ma ringrazio il Consigliere di Stato Martin Jäger che a nome del Governo mi dà questa risposta esaustiva, mi dà le scadenze dell'iniziativa "Solo una lingua straniera nelle scuole elementari".

Mi fa inoltre piacere vedere che il Governo, tutt'ora compatto come prima e sempre, è in chiaro sul valore del trilinguismo grigione. L'abbiamo visto anche con la sensibilità e direi l'accortezza da parte di Martin Jäger nel darmi una risposta in lingua italiana e di questo gli sono molto grato e ne sono fiero.

Standesvizepräsident Campell: Wir machen weiter mit der Frage von Grossrat Felix betreffend öffentliches Beschaffungswesen, Abzahlung von Steuerschulden. Regierungspräsident Cavigelli.

Felix betreffend öffentliches Beschaffungswesen – Abzahlung von Steuerschulden

Frage

Das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Graubünden stellt hohe Anforderungen an die Anbieter, welche für den Staat Lieferungen und Leistungen erbringen wollen. Unter anderem wird gemäss Artikel 22, lit g) des Submissionsgesetzes (SubG) von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen, wer Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat.
Diese Praxis erscheint gerechtfertigt, weil die Akzeptanz öffentlicher Beschaffungsverfahren bei den Anbietern massgeblich davon abhängt, wie der Staat den Grundsatz der gleichlangen Spiesse im Wettbewerb gewährleistet.
Das im Beschaffungsrecht hinterlegte Interesse des Staates an der Gleichbehandlung aller Anbieter kann in der Realität beispielsweise mit steuerrechtlichen Interessen desselben Staates im Widerspruch stehen. So kann es im Interesse des Staates und der Gesamtheit aller Steuerpflichtigen sein, dass Steuerschulden von Unternehmen oder Privaten mittels Abzahlungsvereinbarungen getilgt werden.
Die gewerbliche Wirtschaft unseres Kantons wird in den nächsten Jahren die Auswirkungen der Zeitwohnungsinitiative schmerzhaft spüren. Umso wichtiger sind, namentlich für das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe, in naher Zukunft die öffentlichen Aufträge. In diesem Zusammenhang erhält der Grundsatz von Art. 22. lit g) SubG, wonach nur öffentliche Aufträge erhält wer Steuern oder Sozialabgaben bezahlt hat, zusätzlich prominente Bedeutung.
Für den Fragesteller ergibt sich deshalb nachfolgende Frage:
Wurden in den letzten zwei Jahren vom Kanton Aufträge an Unternehmungen vergeben, welche ihre Steuerschulden am Stichtag der Angebotseinreichung nicht fälligkeitsgemäss bezahlt hatten und mit denen stattdessen zur Tilgung Ihrer Steuerschuld eine Abzahlungsvereinbarung eingegangen wurde?

Regierungspräsident Cavigelli: Grossrat Felix unterbreitet die Frage: Wurden in den letzten zwei Jahren vom Kanton Aufträge an Unternehmungen vergeben, welche ihre Steuerschulden am Stichtag der Angebotseinreichung nicht bezahlt hatten und mit denen stattdessen zur Tilgung ihrer Steuerschuld eine Abzahlungsvereinbarung eingegangen worden ist? Unsere Antwort: Gemäss Art. 22 des Submissionsgesetzes wird ein Angebot aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen, unter anderem, wenn die Steuern oder die Sozialabgaben nicht bezahlt sind. Auch dann, wenn die Selbstdeklaration nicht wahrheitsgemäss ausgefüllt worden ist und auch dann, wenn sich eine Unternehmung in einem Konkursverfahren befindet und auch dann, wenn eine Unternehmung es hat über sich ergehen lassen müssen, dass eine Pfändung vollzogen worden ist in den letzten zwölf Monaten. Kein Ausschlussgrund für die Beteiligung an einem Submissionsverfahren stellt dar, wenn man sich in einem laufenden Nachlassverfahren befindet. Man kann dann allerdings als Auftraggeber zusätzliche Sicherheiten verlangen, bevor man den Auftrag erteilt.
Der zweite Aspekt, die Überprüfung der Zahlung der fälligen Steuern: Sie erfolgt in erster Linie mittels der Selbstdeklaration mit diesem Blatt, das man dann unterschreiben und wahrheitsgetreu ausfüllen muss. Auf Verlangen können wir selbstverständlich die Richtigkeit der Angaben nachgeliefert bekommen, wir können also verlangen, dass man Belege vorlegt, die die Zahlung der Steuern beweisen. Auch möglich ist, dass wir uns für die Nachprüfung bevollmächtigen lassen, die Nachprüfung also selber machen. Unabhängig davon, dass wir den Offerenten mit einbeziehen, machen wir selber auf Weisung des Departements, und zwar nicht nur in meinem Departement, sondern überhaupt in der Verwaltung, auch stichprobenweise Prüfungen. Diese Prüfungen, die wir stichprobenweise machen, erfolgen aus zwei Gründen: Ein Mal rein nach einem Zufallsprinzip und zum Zweiten natürlich bei Verdachtsmomenten. Der Ausschlussgrund, dass man Steuern nicht bezahlt habe, ist allerdings wiederum zu relativieren. Es geht nur um die Nicht-Bezahlung von fälligen Steuern, also solche, die man tatsächlich auch bezahlen muss. Es geht nur um Steuern, die mit dem Betrieb zusammenhängen, mit dem Betrieb, der dann letztlich eine Arbeitsvergabe durch die öffentliche Hand erwirken möchte. Beispielsweise in Verzug sein mit der Bezahlung der Erbschaftssteuern verhindert nicht, dass ein Unternehmer dann im Gegenzug beispielsweise als Baumeister nicht trotzdem eine Arbeit bekommt. Auch wird es eingeschränkt im Umfang, in der Höhe der geschuldeten Steuer. Die Höhe der geschuldeten Steuer, wo man in Zahlungsverzug ist, muss zu einem Wettbewerbsvorteil des Unternehmens führen im Vergleich zu anderen Unternehmungen, die die Steuern bezahlt haben. Konkretes Beispiel zur Veranschaulichung: Wenn man beispielsweise die Mineralölsteuer im Betrag von 250 Franken noch nicht bezahlt hat, dann hat man keinen Wettbewerbsvorteil und somit kann man den Zuschlag trotzdem noch bekommen.
Nicht vom Ausschlusstatbestand von Art. 22 Submissionsgesetz ist erfasst, wenn Zahlungen noch gar nicht fällig sind. Darunter fallen natürlich auch Vorgänge, wo man mit der Steuerverwaltung Abzahlungsvereinbarungen trifft. Konkret erwirkt man damit eine Stundung, also eine Stückelung der Zahlungsraten, die man der Steuerverwaltung dann fristgerecht abliefern muss und wenn man die dann einhält, dann kommt man nicht in Verzug mit der Steuerzahlungspflicht.
Im Jahr 2013 hat uns die Steuerverwaltung erklärt, habe es 6429 Zahlungserleichterungen gegeben, also doch

eine stattliche Zahl von natürlichen Personen, also Menschen und Firmen, juristischen Personen, haben um Zahlungserleichterung nachgesucht und diese dann auch bekommen. Der Kanton vergibt insgesamt 3000 Einzelvergaben jährlich. Auch dies ist eine stattliche Zahl, die es auch vor Augen zu halten gilt. Und wenn jetzt die Frage gestellt wird, dass man die letzten zwei Jahre in den Fokus nehme, ob es einzelne Vergaben gegeben habe, wo auch Abzahlungsvereinbarungen bestanden haben, so haben wir, Sie mögen das uns nachsehen, jetzt nicht alle 6500 Zahlungserleichterungen durchgesichtet in den letzten paar Tagen, mit eingeschlossen die Osterfeiertage, und das auch noch gespiegelt mit den rund 3000 Arbeitsvergaben, die wir allein in einem Jahr machen und dann das alles mal zwei. So kann man aber trotzdem festhalten, dass insbesondere, so haben wir vermutet, eine Branche interessiert, nämlich die Baufirmen. Und dann haben wir uns dann letztlich in Rücksprache mit der Steuerverwaltung kundig machen können, dass es nur ganz ganz wenige Einzelfälle seien, wo Baufirmen Liquiditätsprobleme gehabt hätten und deshalb dann auch Zahlungsvereinbarungen bekommen haben. Somit kann man also die Dimension, die Tragweite der Frage etwas eingrenzen, wenn auch nicht zahlenmässig gut greifbar. Wichtig zu wissen ist, dass das Interesse des Kantons natürlich das ist, einerseits den Wettbewerb zu ermöglichen, auf der anderen Seite auch Fairness und Gleichbehandlung zu haben und als Letztes, nicht zuletzt auch für Unternehmungen, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind, ihnen nach Möglichkeit, wenn es gerechtfertigt ist, etwas grosszügig entgegenzukommen, damit sie sich wirtschaftlich auch erholen können von einer schwierigen Situation. Die schwierige Situation kann ja einerseits verschuldet sein, sie kann aber auch unverschuldet eintreten. Das ist Ihnen allen bekannt und leicht nachvollziehbar und für solche Fälle soll es Abzahlungsvereinbarungen nach unserem Verständnis durchaus geben und die sollen nicht dazu führen, dass man dann in Wettbewerbsverfahren ausgeschlossen wird von der Zuteilung von öffentlichen Aufträgen. Kommt noch dazu, und das scheint mir ziemlich wichtig zu sein, damit man das auch richtig positionieren kann aus der Wettbewerbsoptik, wer eine Zahlungserleichterung bekommt, einen Zahlungsaufschub bekommt, der muss hierfür, für die geschuldete Steuer, auch Zinsen zahlen und der Zins beträgt vier Prozent zurzeit, ist also eine recht teure Finanzierung, und wir haben bisher keine Anhaltspunkte bekommen, dass das rechtswidrig oder irgendwie in Umgehungsabsicht erfolgt sei.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Felix, haben Sie eine kurze Nachfrage?

Felix: Ich habe keine Nachfrage. Ich möchte dem Herrn Regierungspräsidenten danken für die seriöse Abklärung. Ich bin mit dem Umfang der Ausführung zufrieden. Mit dem Inhalt, muss ich ehrlicherweise gestehen, bin ich nicht zufrieden. Mir fehlt die explizite Bekennung dazu, dass in einem immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Umfeld diejenigen Aufträge erhalten sollen, die ihre Aufgaben gegenüber dem Staat eben erfüllt haben und die anderen, die sie nicht erfüllt haben, sollen eben diese Aufträge nicht erhalten. Das, glaube ich, ist im Gesetz auch so niedergeschrieben und entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Ich werde aber keine Nachfrage stellen und es mit dieser Erklärung bewenden lassen, allenfalls mir vorbehalten, weitere Abklärungen in diesem Zusammenhang noch zu treffen.

Standesvizepräsident Campell: Wir machen weiter mit der Frage von Grossrätin Florin betreffend Auswirkungen auf Erasmus+ und Horizon 2020. Ich gebe das Wort Regierungsrat Martin Jäger.

Florin-Caluori betreffend Auswirkungen auf Erasmus+ und Horizon 2020

Frage

Nach der Annahme der Eidgenössischen Initiative gegen die Masseneinwanderung behandeltet die EU die Schweiz vorläufig nicht mehr als assoziiertes Mitglied des Programms Erasmus +, sondern als Drittstaat. Die EU sistierte die Verhandlungen für die Finanzierungsperiode 2014 bis 2020.
Nachdem die EU die Schweiz von Erasmus+ und Horizon 2020 zumindest vorläufig ausgeschlossen hat, lässt der Bundesrat eine Übergangslösung für 2014 ausarbeiten. Studenten und Forscher sollen direkt vom Bund unterstützt werden. Gemäss Bundesrat, Schneider-Ammann, hat der Bundesrat das Staatssekretariat für Bildung und Forschung beauftragt, eine Übergangslösung zu erarbeiten. Wie die Kriterien für die Finanzierung aussehen sollen und welcher Betrag dafür zur Verfügung gestellt werden soll, steht noch offen.
Von diesem Entscheid sind auch die HTW in Chur sowie verschiedene Forschungsinstitutionen betroffen.
Aus diesem Grund bitte ich die Regierung folgende Fragen zu beantworten:
1. Welche Auswirkungen hat der Entscheid des Ausschlusses der Schweiz aus Erasmus+ und Horizon 2020 auf die Bildungs- und Forschungsinstitutionen in Graubünden?
2. Welche Massnahmen zur Sicherstellung von Erasmus+ und Horizon 2020 für die Bündner Bildungs- und Forschungsinstitutionen wurden seitens der Regierung bereits unternommen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, die Bildungs-und Forschungsinstitutionen Graubündens dabei in Zukunft zu unterstützen?

Regierungsrat Jäger: Damit haben wir dann den Buchstaben F Ihres Rates abgearbeitet. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SPFI, welches in der Schweiz für die Umsetzung des europäischen Berufsbildungs- und Jugendprogramms mit der Bezeichnung Erasmus+ zuständig ist, hat am 7. März informiert, dass die Schweiz im Jahre 2014 den Status eines Projektlandes für Projektausschreibungen verliere, eine Teilnahme von Schweizer Institutionen als Projektpartner im Status eines Drittlandes jedoch weiterhin möglich sei. Horizon 2020 ist ein Förderprogramm der Europäischen

Union für Forschung und Innovation. Dazu teilte das SPFI am 10. März mit, dass die Schweiz ab 26. Februar 2014 im Status eines Drittlandes als Projektpartner und Koordinator teilnehmen könne. Eine Teilnahme an Einzelprojekten sei mit diesem Status nicht mehr möglich. Der Bundesrat will jedoch Forschende in der Schweiz, welche aufgrund der Sistierung der Verhandlungen im Forschungsprogramm Horizon 2020 von der Forschungszusammenarbeit ausgeschlossen sind, direkt unterstützen. Am letzten Mittwoch nun hat der Bundesrat eine Übergangslösung respektive eine Aufstockung der finanziellen Mittel für die Beteiligung am europäischen Mobilitäts- und Kooperationsprogramm Erasmus+ verabschiedet. Demgegenüber müssen allerdings im Bereich von Bildungseinrichtungen diverse andere Projektmittel des Bundes gekürzt werden.
Zu Ihrer Frage eins, Grossrätin Florin: Die Einschränkungen von Erasmus+ wirken sich nachteilig auf den Studierenden- und Dozierenden-Austausch der Hochschule für Technik und Wirtschaft, HTW Chur, der Pädagogischen Hochschule Graubünden und der Theologischen Hochschule Chur mit ihren Partnerhochschulen im europäischen Umfeld aus. Der Austausch mit aussereuropäischen Partnerhochschulen ist davon allerdings nicht betroffen. Neben den Forschungsabteilungen der drei genannten Hochschulen spüren auch die übrigen in Graubünden ansässigen Forschungsinstitutionen die Auswirkungen, indem die Antragsstellung insgesamt aufwendiger wird und der Status als Drittland die Suche nach geeigneten europäischen Projektpartnern erschwert. Der Ausschluss hat sowohl bezüglich Erasmus+ wie auch Horizon 2020 höhere Kosten für die betroffenen Institutionen zur Folge. Langfristig gravierender sind jedoch die Konsequenzen, welche sich daraus ergeben, dass die Schweiz in den europäischen Netzwerken nicht mehr als gleichwertiger Partner anerkannt wird. Damit wird unsere Rolle als Ausbildungs- und Forschungspartner im europäischen Wettbewerb spürbar geschwächt.
Die Antwort zu Frage zwei lautet wie folgt: Betreffend Erasmus+ stehen die Hochschulen, soweit sie den Austausch direkt selbst betreuen, im Gespräch primär mit ihren bisherigen europäischen Partnerhochschulen, um bilaterale Regelungen zu erreichen und die vom Bund zugesicherten Beitragszahlungen weiterhin nutzen zu können. Zusätzlich sollen die Netzwerke mit Hochschulen ausserhalb Europas verstärkt genutzt werden. Mit der Verabschiedung des Gesetzes über Hochschulen und Forschung, GHF, hat der Kanton die Bedeutung des Forschungsplatzes Graubünden anerkannt und die Grundlage geschaffen, über die Wirtschaftsförderung hinaus Grundbeiträge an die Forschungsinstitute auszurichten. Die entsprechenden Verordnungen zur Umsetzung des Gesetzes werden von der Regierung derzeit vorbereitet. Dabei muss die neue Ausgangslage natürlich mitberücksichtigt werden. Die Bündner Regierung begrüsst insbesondere den Entscheid des Bundesrates bezüglich der Übergangslösung für Erasmus+.
Als Drittes haben Sie gefragt, welche Möglichkeiten die Regierung sähe, die Bildungs- und Forschungsinstitutionen Graubündens in Zukunft zu unterstützen. Unsere Antwort: Mit der bevorstehenden Inkraftsetzung des GHF besteht nun neu die Grundlage für einen Leistungsauftrag des Kantons zur Führung zum Beispiel der Graduate School Graubünden. Es ist davon auszugehen, dass diese Graduate School durchaus ein wesentliches Instrument zur Stärkung des Hochschul- und Forschungsplatzes Graubünden bilden wird und den akademischen Nachwuchs auch im Hinblick auf Mobilität und Forschungsexzellenz sowie in Zusammenarbeit mit HTW, PHGR und THC unterstützen kann.

Standesvizepräsident Campell: Grossrätin Florin, haben Sie noch eine kurze Nachfrage?

Florin-Caluori: Ich danke Regierungsrat Jäger herzlich für die Beantwortung meiner Fragen und ich bin immer froh, wenn Regierungsrat Jäger diese Thematik weiterhin unterstützend verfolgt und auch bei Bedarf Lücken zu schliessen versucht und Lösungen klärt für unsere Hochschulen im Kanton Graubünden und für unsere Jugend, für unsere Bildung. Ich danke Ihnen, Regierungsrat Jäger, für die Ausführungen und habe keine weitere Nachfrage.

Standesvizepräsident Campell: Geschätzte Grossrätinnen, geschätzte Grossräte, es ist 12.10 Uhr, wir machen Mittagspause. Im Laufe des Vormittags ist folgende Anfrage eingegangen: Anfrage Pfenninger betreffend Lichtverschmutzung der Anstalt Realta. Eau giavüsch a Vus tuots bun appetit e'ns vzainsa darcho a las duos cò in sela.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es ist folgender Vorstosse eingegangen:
– Anfrage Pfenninger betreffend Lichtverschmutzung der Anstalt Realta

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Peter Michel

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Donnerstag, 24. April 2014
Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel / Standesvizepräsident Duri Campell
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 106 Mitglieder
	entschuldigt: Albertin, Berther (Segnas), Bezzola (Samedan), Buchli (Felsberg), Caluori, Dudli, Furrer-Cabalzar, Joos, Michel (Chur), Niggli-Mathis, Rosa, Sax, Stiffler (Davos Platz), Zweifel
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Fragestunde *(Fortsetzung)*

Standesvizepräsident Campell: Ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Ich danke. Ich orientiere Sie, wie wir heute Nachmittag das Programm durchführen. Wir werden bis 17.00 Uhr tagen und schauen, bis wo wir da mit der Traktandenliste sind und dann werden wir die Session beenden. Wir werden keine Pause mehr durchführen. Drei Stunden, glaube ich, können wir zusammen da debattieren. Wir fahren fort mit der Fragestunde und kommen zur Frage von Grossrätin Holzinger betreffend Straf- und Massnahmenvollzug. Diese Frage beantwortet Regierungsrat Rathgeb.

Holzinger-Loretz betreffend Straf- und Massnahmenvollzug

Frage

Es wird nun schon seit längerer Zeit immer wieder über den Fall „Carlos“ berichtet. Der Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs ist ja teilweise mit hohen Kosten verbunden.
Ich denke da vor allem an Stationäre-Massnahmen und die verschiedenen therapeutischen Schritte zur Wiedereingliederung von Straftätern.
Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Haben wir im Kanton Graubünden auch einen solchen Fall „Carlos“ oder einen ähnlichen Fall?
2. Gibt es bei uns auch vergleichbare Sonder-Settigs?
3. Welche Kosten entstehen beim Straf- und Massnahmenvollzug und wie beteiligt sich der Kanton an diesen Kosten?

Regierungsrat Rathgeb: Im Straf- und Massnahmenvollzug ist zwischen Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht zu unterscheiden. Der Vollzug des Jugendstrafrechts obliegt dem Jugendanwalt, der Vollzug des Erwachsenenstrafrechts dem Amt für Justizvollzug. Da der Fall Carlos, und um den geht es ja in dieser Frage, einen Jugendlichen betraf, beantworte ich Ihre Fragen, Grossrätin Holzinger, aus Sicht des Jugendstrafrechtes. Zur Frage eins: Haben wir im Kanton Graubünden auch einen Fall Carlos oder einen ähnlichen Fall? Bereits unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Fall Carlos Ende August 2013 beauftragte das Justiz-, Sicherheits- und Gesundsheitsdepartement den Jugendanwalt, eine Übersicht über vergleichbare Fälle zu erstellen. Das Ergebnis war und ist, dass wir im Kanton Graubünden keine solchen Fälle haben oder hatten. Jährlich ordnet das zuständige Jugendgericht in Graubünden gegenüber zwei bis drei Jugendlichen eine sogenannte Unterbringung im Sinne von Art. 15 des Jugendstrafgesetzes an. Aktuell befinden sich sechs Jugendliche in einer stationären Schutzmassnahme. Drei davon im Massnahmenvollzug in ausserkantonalen Jugendheimen, einer in einer Beobachtungsstation, einer in einer psychiatrischen Klinik, und einer wurde vorsorglich in einem Jugendheim untergebracht. Dabei ist zu sagen, dass der Trend in den letzten Jahren rückläufig ist. Dies ist eine Folge der gesunkenen Jugendkriminalität im Kanton Graubünden. Zurückzuführen ist diese erfreuliche Entwicklung nach Einschätzung des Jugendanwaltes vor allem auf den Jugenddienst der Kantonspolizei Graubünden, den der Grosse Rat mit Beschluss vom Februar 2009 geschaffen hatte, sowie auf die Jugendarbeiter und Schulsozialarbeiter der Gemeinden. Die geleistete Präventionsarbeit und die frühzeitige Beschäftigung mit problematischen Jugendlichen tragen offensichtlich heute ihre positiven Früchte.
Zur Frage zwei: Gibt es bei uns auch vergleichbare Sonder-Settings? Der Begriff Sonder-Setting bedeutet, dass für einen massnahmebedürftigen Jugendlichen ein spezielles, individuelles Betreuungsprogramm angeordnet wird, welches von den üblichen Normen der Unterbringung in Jugendheimen oder in therapeutischen Institutionen im Sinne von Art. 15 JStG insofern abweicht, als zum Beispiel noch eine besondere 1 zu 1-Betreuung in einer Privatwohnung, sogenannt begleitetes Wohnen, und oder ein zusätzliches Therapie- oder Freizeitangebot, zum Beispiel Kraft- oder eben Thai-Box-Training vorgesehen ist. Im Kanton Graubünden wurden bis heute keine solchen Sonder-Settings angeordnet. Obwohl der Jugendanwalt in seinen Entscheiden unabhängig ist, ist

auch in Zukunft nicht zu erwarten, dass Box-Trainings oder dergleichen angeordnet werden. Fälle mit hohem Betreuungsaufwand, zu denken ist etwa an Jugendliche mit psychiatrischer Betreuung, gab es vereinzelt aber auch im Kanton Graubünden.
Zur dritten und letzten Frage: Welche Kosten entstehen beim Straf- und Massnahmenvollzug und wie beteiligt sich der Kanton an diesen Kosten? Die stationären Schutzmassnahmen, d.h. eine Unterbringung in einem Jugendheim oder einer psychiatrischen Klinik sind mit relativ hohen Kosten verbunden. Aktuell zwischen 600 und 710 Franken pro Tag und Jugendlichen. Im Jahre 2012 beliefen sich diese Kosten insgesamt auf rund 775 000 Franken. Im Jahre 2013 haben Sie sich im gleichen Rahmen bewegt. Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen derzeit zu Lasten der Gemeinde in welcher der Betroffene seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, soweit nicht er selbst oder dritte für die Bezahlung aufkommen können. Die Eltern beteiligen sich im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen. Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, so kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten verpflichtet werden. Im Übrigen beteiligt sich der Kanton über den Finanzausgleich an den Kosten des Vollzugs von Massnahmen. Die Reform des Finanzausgleichs würde vorsehen, dass diese Kosten nicht mehr durch die Gemeinden sondern den Kanton getragen werden.

Standesvizepräsident Campell: Frau Holzinger, haben Sie eine kleine, kurze Nachfrage?

Holzinger-Loretz: Nein, ich habe keine Nachfrage und bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen.

Standesvizepräsident Campell: Wir machen weiter mit der Frage von Grossrat Jeker betreffend Massnahmen gegen zunehmende Einbrüche. Herr Regierungsrat Rathgeb.

Jeker betreffend Massnahmen gegen zunehmende Einbrüche

Frage

Es vergeht kaum eine Woche ohne Meldung über Einbrüche in Graubünden. Immer mehr wird in Einfamilienhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe aber auch in Schulhäuser eingebrochen. Die Bevölkerung ist zunehmend verunsichert über die erhöhte Kriminalität. So interessiert es die Bevölkerung, welche direkten und indirekten Massnahmen zur Bekämpfung, Eindämmung und Prävention dieser alarmierenden Entwicklung auf Kantonsebene kurz- und langfristig vorgesehen sind.
Fragen:
1. Wie ist die Entwicklung der Einbrüche in Graubünden im Vergleich zur übrigen Schweiz und welche Delikte werden am häufigsten wo begangen?
2. Welche Massnahmen sind auf Kantonsebene kurz- und langfristig vorgesehen zur direkten und indirekten Eindämmung dieser Delikte?
3. Welche Massnahmen sind nötig und geplant, um die Effizienz der Strafverfolgung weiter zu verbessern und straffällige Ausländer rascher auszuweisen?

Regierungsrat Rathgeb: Die Fragen von Grossrat Jeker kann ich wie folgt beantworten. Er will wissen, wie ist die Entwicklung der Einbrüche in Graubünden im Vergleich zur übrigen Schweiz und welche Delikte werden am häufigsten wo begangen. Ende März wurden die kantonale und die schweizerische Kriminalstatistik publiziert. Diese zeigen bei den Einbruchdiebstählen einen Rückgang um sieben Prozent in der Schweiz, jedoch eine Zunahme um acht Prozent in Graubünden. In den vergangenen fünf Jahren haben in der Ostschweiz die Einbruchdiebstähle um 26 Prozent, im Kanton Graubünden um 35 Prozent zugenommen. Im Wesentlichen entfällt dieser Anstieg in zeitlicher Hinsicht auf die Jahre 2012 und 2013 und in geographischer Hinsicht auf den Raum entlang der A13, vor allem des Churer Rheintals und in der Mesolcina aber auch auf das Oberengadin. Den Einbruchdiebstählen steht die Aufklärungsquote gegenüber. Im Jahre 2013 wurden 21 Prozent der aktuellen Einbruchdiebstähle und weitere zehn Prozent aus früheren Jahren geklärt.
Zur zweiten Frage: Welche Massnahmen sind auf Kantonsebene kurz und langfristig vorgesehen, zur direkten und indirekten Eindämmung dieser Delikte. Kurzfristig wurde die Patrouillentätigkeit vor allem auf dem Stadtgebiet Chur, im Bezirk Landquart, in der Mesolcina und im Oberengadin während den Nachtstunden verbunden mit Kontrollen und Schwerpunktaktionen erhöht. Zudem werden gezielte Personen- und Fahrzeugkontrollen in Wohnquartieren vorgenommen. Weiter wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Italien und Österreich sowie die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Tessin und dem Grenzwachtkorps intensiviert. Mit dem bestehenden Personalbestand der Kantonspolizei können diese Massnahmen und Veränderungen jedoch nur sehr beschränkt aufrechterhalten und überhaupt durchgeführt werden. Die Regierung ist der Ansicht, dass diesem Problem am besten mit einer speziellen, mobilen Einsatzgruppe zu begegnen ist, die flexibel und vom polizeilichen Alltag losgelöst auf dem ganzen Kantonsgebiet eingesetzt werden kann. Mit einem solchen Brennpunktelement können nach Ansicht der Kantonspolizei die richtigen, langfristigen Massnahmen ergriffen werden. Die Regierung hat daher am letzten Dienstag in ihrer Sitzung beschlossen, dafür zehn zusätzliche Stellen im ordentlichen Stellenbeschaffungsverfahren für das Budget 2015 zu bewilligen, wobei fünf Stellen im Jahre 2015 und fünf Stellen im Jahre 2016 geschaffen werden sollen. Diese zehn Personen werden, und ich betone das, ausschliesslich für die Kriminalitätsbekämpfung im Einsatz stehen.
Zur dritten Frage: Welche Massnahmen sind nötig und geplant, um die Effizienz der Strafverfolgung weiter zu verbessern und straffällige Ausländer rascher auszuweisen. Damit die Effizienz der Strafverfolgung verbessert werden kann, ist aus Sicht der Kantonspolizei ein Aus-

bau der kriminaltechnischen Dienste notwendig. Aufgrund der Zunahme der Einbruchskriminalität und der immer grösser werdenden Anforderungen an die Spurensicherung und Spurenerhebung ist der kriminaltechnische Dienst mit dem bestehenden Personalbestand nicht mehr in der Lage, die notwendige Qualität und Quantität sicher zu stellen. Wenn eine Verbesserung in der Ermittlung und der Fahndung und Strafverfolgung erzielt werden soll, muss im Bereich der Kriminaltechnik auf das sich veränderte Umfeld, mit einer Verstärkung des Personalbestandes reagiert werden. Was die Staatsanwaltschaft betrifft, so drängen sich im Moment weder personelle noch technische Massnahmen aus unserer Sicht auf. Sollte die Situation eskalieren, könnte es bei der Unterbringung von Untersuchungshäftlingen zu Engpässen kommen. Bereits heute müssen zwei von den vier Haftzellen im Sennhof doppelt belegt werden. Für die Unterbringung von Frauen und Jugendlichen haben wir keine Reserve. Beim thematisierten Deliktstypus mussten wir die Erfahrung machen, dass es unter den Tatbeteiligten manchmal auch Frauen oder eben Kinder gibt. Die Wegweisung von straffälligen ausländischen Personen ist bundesrechtlich geregelt oder untersteht völkerrechtlichen Verträgen. Die zentrale Frage ist nicht die rasche Wegweisung, sondern im Fokus steht vor allem die Frage, ob straffällige ausländische Personen überhaupt weggewiesen werden können. Auf Bundesebene arbeitet man derzeit intensiv an der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative. Auf kantonaler Ebene fehlen die entsprechenden rechtlichen Kompetenzen. Im Kanton Graubünden ist die Wegweisungs- und Vollzugspraxis sehr konsequent und wird insbesondere von Seiten des Bundes mit Blick auf andere Kantone als vorbildlich bezeichnet. Das Amt für Migration und Zivilrecht verfügt teilweise auch Wegweisungen, bevor ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt. Auf jeden Fall müssen die rechtsstaatlichen Verfahren und Prinzipien, und das ist klar, eingehalten werden. Ein Verbesserungspotential im Kompetenzbereich des Kantons Graubünden ist derzeit aus unserer Sicht nicht ersichtlich.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Jeker, Sie haben das Wort.

Jeker: Ich habe eine kurze Nachfrage. Aber vorerst einmal danke für die umfassende Beantwortung. Zum Zweiten, ich benütze aber sehr gerne vor der Nachfrage noch die Gelegenheit, dem Polizeikorps Graubünden hier auch einmal zu danken für den schwierigen und vorbildlichen Einsatz zur Sicherheit von uns und unserer Bevölkerung. Das, was wir jetzt hören durften von unserem Regierungsrat Rathgeb, das freut mich und ist aktives Handeln nach Prioritäten im Dienste unserer Bevölkerung. Aber die Nachfrage nun, geh ich richtig in der Annahme, dass auch mit den Umliegerkantonen sehr eng koordiniert wird in dieser Frage? Und zum Zweiten: Gehen die anderen Kantone auch in eine zusätzliche Rekrutierung von Polizeikorps? Weil die ganze Angelegenheit doch sehr, sehr ernst zu nehmen ist.

Standesvizepräsident Campell: Herr Trepp, bitte Platz nehmen und nicht im Rate ausrufen. Herr Grossrat Jeker bitte, auch an die anderen Grossrätinnen und Grossräte, kurze Nachfrage und keine Statements.

Regierungsrat Rathgeb: Es wurde eine Nachfrage gestellt. Es ist so, dass wir eine intensive Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen haben. Ich habe mich selbst vergewissern können, beispielsweise bei gemeinsamen Einsätzen im Rahmen der Schwerpunktsbildung in den Südtälern, konkret in der Mesolcina, bei dem gemeinsame Personenkontrollen mit der Kantonspolizei des Kantons Tessin und dem Grenzwachtkorps durchgeführt wurden. Diese Zusammenarbeit wird intensiv bleiben, vor allem mit dem Kanton Tessin, weil die zunehmende Kriminalität vor allem entlang der Nord-Süd-Achse festgestellt wurde und die Südtäler im Besonderen von dieser Kriminalitätswelle tangiert sind. Wie die Entwicklung bei den anderen Polizeikorps in Bezug auf Bestandeserhöhungen aussieht, kann ich nur insofern beantworten, als wir uns an der vor rund zwei Wochen stattgefundenen Ostschweizer Polizeidirektorenkonferenz ausgetauscht haben. Einige Kantone haben in den letzten Jahren, als wir damals erhöht haben, erhöht, und ich würde sagen, so etwa jedes dritte Korps wird innerhalb der nächsten zwei, drei Jahre eine Bestandeserhöhung vornehmen, so dass auch an unserer Polizeischule in den nächsten Jahren wieder vermehrt mit einem höherem Bestand zu rechnen ist. Der Kanton Graubünden liegt also hier doch im Trend, vor allem jener Kantone, welche von der zunehmenden Kriminalitätswelle auf der Nord-Süd-Achse tangiert sind.

Standesvizepräsident Campell: Wir fahren fort mit der Frage von Grossrat Jenny betreffend personelle Mutationen bei der Denkmalpflege Graubünden. Regierungsrat Jäger.

Jenny betreffend personelle Mutationen bei der Denkmalpflege Graubünden

Frage

Mit Giovanni Menghini legt der zweite kantonale Denkmalpfleger in Folge sein Amt nach kurzer Zeit nieder. Sein Vorgänger Marcus Casutt kündigte 2012 nach vier jähriger Tätigkeit seine Stelle. Begründet wurde dies in den Medien mit "mangelnden Ressourcen und Unterstützung von oben." Menghini begründete seinen Abgang wie folgt: Der Pflege des Baukulturerbes werde im Kanton derzeit "eine lediglich marginale Bedeutung zugemessen."
Unter anderem wird das vom Grossen Rat im Herbst 2010 erlassene Natur- und Heimatschutzgesetz erwähnt, wonach der Kanton ein Inventar der schutzwürdigen Objekte erstellt und führt. Menghini zufolge besteht ein gesetzlicher Auftrag zur Pflege des Baukulturerbes. So sei die vorgeschriebene Inventur mit den gegebenen Mitteln nicht innert nützlicher Frist zu erreichen.
In diesem Zusammenhang folgende Fragen:
1. Wie kommentiert die Regierung - aufgrund der eingangs erwähnten Aussagen - die Behauptung, im Tou-

rismuskanton Graubünden fehle der Wille, die selbst auferlegten Gesetze einzuhalten?
2. Bis wann kann mit einem Abschluss der Inventarisierungsarbeiten - unter Einbezug der Folgen der Zweitwohnungsinitiative - gerechnet werden?
3. Hat sich die Regierung Gedanken gemacht, die Denkmalpflege vom Ekud in ein anderes Departement zu verlegen?

Regierungsrat Jäger: Zunächst darf ich festhalten, wie Sie der Medienmitteilung der Standeskanzlei entnommen haben, dass das EKUD einen neuen Denkmalpfleger für den Kanton Graubünden wählen konnte. Es ist dies Herr Simon Berger. Simon Berger ist derzeit für die Stiftung Pro Kloster St. Johann in Müstair als Geschäftsführer und Bauhüttenmeister tätig. Innerhalb der Stiftung ist er zuständig für das Projektmanagement und die Koordination der Restaurierungen des UNESCO Welterbes Kloster St. Johann in Müstair. Ich bin überzeugt, dass wir mit Herrn Berger eine sehr gute Wahl treffen konnten. Nun zu Ihren Fragen, Grossrat Jenny.
Zur ersten Frage: Nein, die Regierung teilt die Meinungsäusserung nicht, wonach uns der Wille fehle, die geltenden Gesetze einzuhalten, überhaupt nicht. In erster Linie gilt es festzuhalten, dass der Kanton jährlich einen namhaften finanziellen Beitrag für die Bewahrung unseres kulturellen Erbes bereitstellt. Im Budget 2014 stehen der Denkmalpflege wiederum 3,92 Millionen Franken zur Unterstützung verschiedenster Bauvorhaben zur Verfügung. Zusammen mit den Fördergeldern des Bundes können deshalb jedes Jahr dutzende Projekte unterstützt werden. Die Denkmalpflege Graubünden begleitet zudem laufend eine grosse Anzahl wichtiger Restaurationsvorhaben. Als zweites fragen Sie, bis wann mit einem Abschluss der Inventarisierungsarbeiten unter Einbezug der Folgen der Zweitwohnungsinitiative gerechnet werden könne. Unsere Antwort: Die Inventarliste als erster Schritt im Inventarisierungsvorhaben wird nach aktuellem Planungsstand voraussichtlich bis Ende 2015 fertiggestellt sein. Diese Liste ist eine Ersterfassung der relevanten Einzelbauten im ganzen Kanton als Arbeitsgrundlage für Gemeinden, für die Raumplanung und die Denkmalpflege. Per Mitte April 2014, also aktuell, sind diese Inventarlisten bereits in 22 Gemeinden abgeschlossen. In circa 50 Gemeinden steht diese Arbeit kurz vor dem Abschluss. Die Inventarblätter – das ist die zweite Stufe – zu einzelnen relevanten Gebäuden werden derzeit primär aufgrund eines aktuellen Anlasses, wie beispielsweise eines Bauvorhabens in Subventionsfällen oder bei Ortsplanrevisionen erstellt. Das heisst bei einer objekt- und projektbezogenen vertieften Bearbeitung mit Festlegung des Schutzziels unter Einbezug der Gemeinde unter Einbezug der Eigentümer. Hier geschieht derzeit grundsätzlich keine Arbeit auf Vorrat. Als Zeitraum für diese Arbeiten sind die Jahre 2014 bis 2025 vorgesehen. Der Aktualisierungsbedarf ist hier allerdings nicht mitberücksichtigt. Die Inventarisierungsarbeiten haben unabhängig von der Zweitwohnungsinitiative Priorität. Der genannte Zeitplan bezüglich Inventarlisten ist ehrgeizig, aber durchaus realistisch. Frage drei: Eine Verschiebung der Denkmalpflege vom EKUD in ein anderes Departement ist in den letzten Jahren nicht vertieft geprüft worden. Die grössten Schnittstellen der Denkmalpflege bestehen grundsätzlich mit der Archäologie, welche ebenfalls im EKUD, ebenfalls im Amt für Kultur, angesiedelt ist und sehr oft ähnliche Fachbereiche zu bearbeiten hat. Dies betrifft insbesondere den Bereich der traditionellen Denkmäler wie Kirchen, Klöster, Burgen, aber auch historische Verkehrswege. Die auch für die Denkmalpflege wichtige Bauforschung liegt heute ebenfalls beim Archäologischen Dienst. Auch im Bereich der Datenbanken und der Archivbewirtschaftung bestehen zwischen den genannten beiden Abteilungen grosse Synergien. Deshalb haben praktisch alle Kantone der Schweiz Denkmalpflege und Archäologie im gleichen Departement angesiedelt. In 16 Kantonen sowie im Fürstentum Lichtenstein gehört die Denkmalpflege jeweils zum Erziehungs- und Kulturdepartement. In den anderen zehn Kantonen sind dies entweder die Direktion des Innern oder dann die Departemente für Bau und Umwelt.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Jenny wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Jenny (Arosa): Nein, ich wünsche keine Nachfrage. Ich möchte mich bei Regierungsrat Jäger bedanken für die Beantwortung meiner Fragen.

Standesvizepräsident Campell: Wir fahren fort mit der Frage von Grossrat Kollegger, Chur, betreffend Sistierung der Verhandlungen über ein Stromabkommen, Auswirkungen auf die Bündner Energiepolitik. Regierungspräsident Cavigelli.

Kollegger (Chur) Sistierung der Verhandlung über ein Stromabkommen; Auswirkungen auf die Bündner Energiepolitik

Frage

Nach dem Schweizer Votum zur Begrenzung der Zuwanderung, hat die EU-Kommission die Gespräche über einen grenzüberschreitenden Stromhandel (Stromakommen) ausgesetzt. Neue Verhandlungen sind gemäss einer EU-Sprecherin gegenwärtig nicht abzusehen. Integraler Bestandteil des Stromabkommens bildet auch die Schaffung einer Strombörse in der Schweiz. Die Bündner Regierung wurde im Dezember 2010 beauftragt, sich nach Kräften und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass die neue Schweizer Strombörse in Graubünden realisiert wird.
Hierzu folgende Fragen:
1. wie war der Stand der Umsetzung des überwiesenen Auftrages vor dem Schweizer Votum zur Zuwanderung?
2. welchen Einfluss und welche Folgen hat die Aussetzung der Gespräche über das Stromabkommen auf die bereits getätigten Umsetzungsarbeiten?
3. welche Folgen hat die Aussetzung der Gespräche über das Stromabkommen auf die Energiestrategie des Kantons?

Regierungspräsident Cavigelli: Grossrat Kollegger stellt drei Fragen. Die erste: Wie war der Stand der Umsetzung des überwiesenen Auftrags vor dem Schweizer Votum zur Zuwanderung? Gemeint ist jener zur Schaffung einer Strombörse. Die Antwort dazu: Am EU-Strom-Binnenmarkt kann nur teilnehmen, wer die neuen EU-Regeln über Handel und über die Kapazitätszuweisung übernimmt. Für die Schweiz bedeutet das nun, dass man das nicht kann und andere Lösungen suchen muss, als jene des Stromabkommens. Im Vordergrund stehen zwei Lösungen. Die Frage, ob man eine vertragliche Lösung findet und zum Beispiel die Börsenaufgaben einem externen Dienstleister überträgt. Zurzeit, so hört man in der Branche, dass man Epex Spot einbezogen hat in die Gespräche. Die zweite Variante wäre dann, dass man eine Strombörse tatsächlich auch in der Schweiz einführt. Das Anliegen, das alte Anliegen von Grossrat Kollegger. Wir sind mit dem Bundesamt für Energie in Kontakt gestanden, auch betreffend dieser Frage. Sie hat zeitlich nicht die hohe Priorität. Man bevorzugt eine Zwischenlösung, falls man überhaupt je auf eine Strombörse überschreiten wird. Die Entwicklung werden wir im Auge behalten und natürlich, wenn sich eine Möglichkeit ergibt, eine Strombörse in der Schweiz tatsächlich zu errichten und das auch noch vor allem in Graubünden, dann werden wir uns dafür auftragsgemäss einsetzen.
Die zweite Frage: Welchen Einfluss und welche Folgen hat die Aussetzung der Gespräche über das Stromabkommen auf die bereits getätigten Umsetzungsarbeiten? Die Schaffung einer Schweizer Strombörse, ich habe bereits darauf hingewiesen, ist erst längerfristig vorgesehen und man möchte vorübergehend auf andere Instrumente ausweichen. Insofern hat das Aussetzen der Gespräche mit der EU über das Stromabkommen unwesentliche Verzögerungen zur Folge. Mindestens aus dem Standpunkt der Sicht von heute. Welche Folgen dann allfällige Verzögerungen, die sich dann später einstellen sollten, haben können, das ist für uns natürlich nicht abschätzbar. Die dritte Frage: Welche Folgen hat die Aussetzung der Gespräche über das Stromabkommen auf die Energiestrategie des Kantons Graubünden? Die Strategie der Strompolitik des Kantons Graubünden ist auf sehr lange Frist ausgerichtet, sogar auf mehrere Jahrzehnte. Das Aussetzen der Gespräche über das Stromabkommen zwischen der EU und der Eidgenossenschaft hat somit keine unmittelbaren Auswirkungen auf unsere Strategie. Sicherlich ist aber, und das kann betont werden, ist es langfristig von Vorteil, wenn die Beziehungen im Strombereich zwischen der Schweiz und der EU klar geregelt sind. Dies schafft in erster Linie einmal Rechtssicherheit und natürlich auch Gleichheit im Wettbewerb unserer Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Allerdings muss man das auch wieder einmitten, einordnen. Das Stromabkommen hat vergleichsweise eine bescheidene Auswirkung auf die aktuelle Performance in der Stromwirtschaft, vor allem der Unternehmen in der Stromwirtschaft. Weit bedeutender ist natürlich die Entwicklung der Strommarktpreise.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Kollegger, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Kollegger (Chur): Herzlichen Dank, Herr Regierungspräsident, für die Beantwortung dieser Frage. Ich bitte Sie eindringlich, in dieser Sache am Ball zu bleiben und nicht aufgrund der aktuellen Ereignisse sich auf die Zuschauertribühne zurück zu ziehen. Ich habe keine Nachfrage.

Standesvizepräsident Campell: Es geht weiter mit der Frage von Grossrätin Locher betreffend Umsetzung der Petition "Schutz vor Cybermobbing". Regierungsrat Rathgeb.

Locher Benguerel betreffend Umsetzung der Petition „Schutz vor Cybermobbing“

Frage

Anlässlich des 1. Bündner Mädchenparlaments vom 8. November 2012 wurde die Petition „Schutz vor Cybermobbing“ zu Handen des Grossen Rates verabschiedet.
Der Grosse Rat behandelte die Petition in der Junisession 2013. Er ist dem Antrag der Kommission für Bildung und Kultur (KBK) ohne Gegenstimme gefolgt und hat die Petition zur Weiterbehandlung an die Regierung überwiesen.
Ich wies während der Debatte im Namen der KBK darauf hin, dass ich anlässlich einer Fragestunde das Thema aufgreifen werden.
Aus diesem Grund bitte ich die Regierung um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:
1. Welche konkreten Massnahmen hat die Regierung bereits getroffen, um die Petition umzusetzen?
2. Plant die Regierung weitere Massnahmen?

Regierungsrat Rathgeb: Ich möchte einleitend festhalten, dass Grossrätin Anna Margreth Holzinger in der Februarsession des letzten Jahres bereits eine Frage zu dieser wichtigen Thematik gestellt hat. Nun, ich kann die folgend gestellten Fragen, welche konkreten Massnahmen die Regierung bereits getroffen habe, um die Petition umzusetzen und was sie noch plane, wie folgt beantworten: Zuerst möchte ich zu den Massnahmen im Bereiche der Kantonspolizei sprechen. Seit dem Jahre 2004 sind Gefahren im Internet für die Fachstelle Prävention der Kantonspolizei ein wichtiges Thema. Regelmässig werden auf Anfrage dazu Informationsveranstaltungen an Schulen für Schüler im Alter von 12 bis 14 Jahren sowie öffentliche Elternabende veranstaltet. Die Polizei gibt aus polizeilicher Sicht Verhaltenshinweise für mögliche Opfer und potentielle Täter ab. Seit 2007 informiert die Kantonspolizei auch an öffentlichen Ausstellungen, wie zum Beispiel an der HIGA, an der GEHLA oder auch an verschiedenen Regionalmessen. Weitere Auftritte sind im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch für die Zukunft geplant. Damit der Grosse Rat sich ein möglichst umfassendes Bild über die Tätigkeiten der Kantonspolizei im Bereiche des Cybermobbings machen konnte, hat die Kantonspolizei während eines Tages in der Junisession des letzten Jahres einen Informationsstand über Cybermobbing im Foyer des Grossen Rates aufgebaut und mit drei Mitarbeitern betrieben. Dort

lagen auch die zum Thema erhältlichen Broschüren auf. Der Jungenddienst der Kantonspolizei ist betreffend Cybermobbing sensibilisiert. Er nimmt das Phänomen sehr ernst und interveniert bei Meldungen sofort. Er führt Gespräche mit den betroffenen Jugendlichen, den Eltern und der Schule, der Lehrerschaft oder auch etwa der Schulsozialarbeitenden. Dabei werden die Möglichkeiten der Polizei aufgezeigt, Strafanzeige und dann das entsprechende weitere behördliche Vorgehen. Sodann werden die Betroffenen auf weitere Institutionen, die Hilfe bieten können, wie beispielsweise den KJP oder die Schulsozialarbeit hingewiesen. Nach Absprache und fallbezogen werden auch Schulklassen aufgesucht und das Problem besprochen.
Zu den Massnahmen im Bereiche der Schule. Seit dem Jahre 2008 befasst sich das Amt für Volksschule und Sport AVS mit diesem Thema. Eine vom AVS in Auftrag gegebene Studie zu den Risiken und Gefahren im Internet für Schülerinnen und Schüler untersuchte nebst weiteren Aspekten auch das Cybermobbing. Die Studie zeigte, dass im Hinblick auf Aufklärung und Prävention nebst den Lehrpersonen auch Eltern, Politik und Medien gefordert sind, in dem das Problembewusstsein und das Problemsensorium zu fördern ist. In der Schule kann und soll dies über bestehende Unterrichtsgefässe erfolgen. Der Klassenlehrperson kommt dabei eine besondere Rolle zu. Sie kann aktualitätsbezogen und in jedem Fach die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit neuen Medien stärken. Um die Lehrpersonen auf ihre wichtige Aufklärungs- und Präventionsaufgabe vorzubereiten, thematisiert die Pädagogische Hochschule Graubünden den Missbrauch des Internets in verschiedenen ihrer Module. Das AVS erstellte zudem ein Merkblatt Cybermobbing, das allen Schulen in den Kantonssprachen zugeschickt wurde. Darin wird der Stellenwert der Prävention betont und auf die Fachstellen verwiesen, die konkret Hilfe im Einzelfall anbieten können. Das Merkblatt ist auch auf der Homepage des AVS zugänglich. Jede Schulklasse ab der 5. Primarklasse erhielt darüber hinaus ein Plakat. Auch hier wird den Schülerinnen und Schülern gezeigt, was Cybermobbing ist und wo sie rasch, zuverlässig und anonym Hilfe bekommen. Die kantonale Fachstelle dafür ist der schulpsychologische Dienst. Auf jedem Plakat ist die für die betreffende Schule zuständige Adresse der Regionalstelle ersichtlich. Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für höhere Bildung setzen sich die Mittelschulen, Hochschulen und höheren Fachschulen bewusst mit den Gefahren auseinander, welchen Jugendlichen im Umgang mit dem Internet, sowie mit sozialen Netzwerken ausgesetzt sind. Die Schulleitung und Lehrpersonen der Bündner Kantonsschule haben die Grundsätze im Vorgehen gegen Cybermobbing festgelegt. Es umfasst Präventions- und Sanktionsmassnahmen. Eingefordert wird ein respektvolles Zusammenleben, auch im Umfeld des Internets und der neuen Medien. Die Wohnbereichsleitung des Konvikts der Bündner Kantonsschule verfügt ebenfalls über die notwendige Erfahrung im Umgang mit Cybermobbing.

Standesvizepräsident Campell: Grossrätin Locher, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Locher Benguerel: Ich danke Regierungsrat Rathgeb für die Ausführungen und stelle erfreut fest, dass das von der KBK angeregte Merkblatt, welches an alle Gemeinden abgegeben werden sollte, das wir anlässlich der Juni Session 2013 eingebracht haben, dass das auch umgesetzt wurde und nehme erfreut zur Kenntnis, die erfassenden Massnahmen, welche aufgegleist sind, im Bereiche der Prävention für Cybermobbing.

Standesvizepräsident Campell: Es geht weiter mit der Frage von Grossrat Michael (Castasegna) concernente situazioni d´emergenza durante la chiusura del tratto stradale Maloja-Sils. Regierungspräsident Cavigelli.

Michael (Castasegna) concernente situazioni d'emergenza durante la chiusura del tratto stradale Maloja-Sils i.E.

Domanda

Anche quest'inverno lungo il tratto di strada tra Maloja e Sils si sono verificate delle situazioni di pericolo con conseguente necessità di chiusura della strada.
A causa delle forti nevicate la piccola frazione di Plaun da Lej, ma anche il villaggio di Maloja, sono rimasti a più riprese, completamente isolati.
In situazioni di emergenza gli abitanti delle due frazioni appartenenti ai Comuni di Sils e di Bregaglia vengono lasciati nelle mani del proprio destino, dato che le situazioni meteorologiche avverse non permettono l'accesso via aria con un elicottero e la via del lago spesso non è percorribile.
Questa situazione non è tollerabile ed è necessario individuare delle misure di sicurezza per i casi d'emergenza.
Mi permetto perciò di porre le seguenti domande:
1. Il Governo riconosce la situazione di pericolo?
2. Il Governo è disposto ad occuparsi del problema, rispettivamente a sostenere iniziative locali volte a migliorare la sicurezza dei cittadini?

Regierungspräsident Cavigelli: Lo scorso inverno è stato caratterizzato da molti giorni in cui si sono verificate abbondanti nevicate, soprattutto nelle valli meridionali dei Grigioni e in Engadina. Il pericolo di valanghe da un lato e gli sforzi dei responsabili per mantenere percorribili strade, linee ferroviarie e piste da sci sono perciò stati estremamente elevati.
In caso di chiusure stradali vi sono sempre e ovunque persone interessate. Il granconsigliere Michael segnala a questo proposito le frazioni di Plaun da Lej e di Maloja.
In effetti, la tratta Sils - Maloja e in parte anche la strada del Passo del Maloja, il 26 e 27 dicembre 2013 sono state chiuse per 38,5 ore e il 5 gennaio 2014 per 12 ore. Inoltre, tra il 14 e il 15 gennaio, nonché tra il 30 e il 31 gennaio 2014 sono state necessarie chiusure di ca. 16 ore ciascuna. Complessivamente, il collegamento Bregaglia - Engadina è quindi stato interrotto per 82 ore. Questo valore supera nettamente la media degli ultimi 30 anni, che si situa a 50 ore scarse.
Alle domande concrete. Prima domanda: il Governo riconosce la situazione di pericolo?

Il Governo può rispondere affermativamente a questa domanda. Il Governo è cosciente del pericolo di valanghe in caso di abbondanti nevicate. In tali situazioni le tratte esposte della rete stradale e ferroviaria vengono chiuse in diverse località del Cantone. Tra queste rientrano anche la tratta Sils - Maloja e la strada del Passo del Maloja.
Risposta alla seconda domanda. Prima la domanda: il Governo è disposto ad occuparsi del problema, rispettivamente a sostenere iniziative locali volte a migliorare la sicurezza dei cittadini?
In merito a questa domanda, il Governo ha già dato una risposta con un decreto emanato lo scorso mese di ottobre. A seguito della situazione e sulla base delle richieste provenienti dall'Engadina Alta e dalla Bregaglia, è stato deciso di elaborare un progetto d'esposizione sulla base della proposta raggiunta con il consenso dei diversi rappresentanti regionali coinvolti. Nel 2016, il progetto di esposizione per la tratta Sils - Plaun da Lej dovrebbe trovarsi in uno stadio tale da permettere di procedere alla decisione ed eventualmente iniziare la preparazione dei lavori nel prossimo periodo del programma di costruzione delle strade 2016 - 2020.
Parallelamente, andrà anche elaborato un progetto per un tracciato in parte diverso della strada del Passo del Maloja. Questo progetto dovrà essere pronto contemporaneamente per la decisione, in modo da poter procedere alla determinazione di eventuali priorità. Il mandato di questo progetto avviene per due ragioni: da un lato perché questa tratta in parte stretta, con molti tornanti e ripida tra Casaccia e Maloja in inverno deve spesso essere chiusa affinché sia possibile procedere allo sgombero della neve. Dall'altro perché i risanamenti necessari dei numerosi muri di sostegno e delle costruzioni a mezza costa, nonché i rinnovi necessari della pavimentazione, a seguito dello spazio non possono praticamente più essere eseguiti senza interrompere il traffico. Considerando l'importanza di questo asse di collegamento, nonché lo sviluppo del traffico con autobus e autocarri sempre più grandi, ma anche a seguito dello stato della sostanza edilizia, anche questo problema prettamente tecnico non deve essere sottovalutato e la sua soluzione non va rimandata.

Michael (Castasegna): Una brevissima considerazione. Devo stare attento perché anche a me è già stato spento il microfono nei commenti. Volevo dire che la domanda andava oltre alla risposta che ho ottenuto. Si riferiva soprattutto alla situazione di pericolo in caso di problemi di salute di persone che rimangono isolate durante la chiusura delle strade. Mi permetterò in modo bilaterale di discutere la questione con il presidente del Governo.

Standesvizepräsident Campell: Es geht weiter mit der Frage von Grossrat Michael (Donat) betreffend Umsetzung von Auflagen in Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben. Regierungsrat Trachsel.

Michael (Donat) betreffend Umsetzung von Auflagen in Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben

Frage

Im Bericht über den Regierungsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2013-2016 steht unter den Entwicklungsschwerpunkten Landwirtschaft „Schaffung optimaler Strukturen für die Bewirtschaftung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten“. Bei den Erläuterungen im Jahresprogramm 2014 auch unter Landwirtschaft steht wörtlich geschrieben: „Mit dem Ziel, die wertschöpfungsintensive Verarbeitung von Landwirtschaftlichen Produkten im Kanton zu fördern, werden diese Projekte in den kommenden Jahren prioritär unterstützt“.
Gleichzeitig werden aber z. B. den bestehenden Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben (nicht nur Landwirtschaft), die bereits seit Jahren in dieser Richtung erfolgreich tätig sind, durch Inspektoren des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit für die Erteilung von neuen Betriebsbewilligungen mit neuen Auflagen und Vorschriften gedroht. Unter anderem wurde den Schlachtbetrieben mündlich in Aussicht gestellt, ab 2015 die Tierhäute nur noch von oben nach unten ziehen zu dürfen anstatt wie heute auch möglich von unten nach oben. Diese Änderung hätte vor allem in den kleineren Schlachthäusern Anpassungen mit grösseren Investitionen zur Folge, die ihre Existenz in Frage stellt. Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit sind nicht zu erwarten. Es ist nämlich nicht bekannt, dass bei dem Verfahren, das nicht mehr zugelassen werden sollte, jemals Beanstandungen irgend einer Form erfolgt sind. Ähnliche, aus praktischer Sicht, nicht nachvollziehbare Massnahmen werden besprochen und in Aussicht gestellt. In einem Schreiben des Amtsleiters an den Fragesteller wurden diese Massnahmen unter anderem mit möglichen Inspektionen von China aufgrund des Freihandelsabkommens mit der Schweiz begründet.
Im Anbetracht dieser gegensätzlichen Bestrebungen aus dem gleichen Departement stelle ich folgende Fragen:

1. Kann der Vollzug der Vorschriften aufgrund von unterschiedlichen Strategien und Grösse der Betriebe unterschiedlich erfolgen?
2. Wird der Spielraum bei der Umsetzung der Vorschriften ausgeschöpft?
3. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass die Vorteile einer Förderung von Projekten von der einen Seite mit Auflagen von der anderen Seite wiederum aufgehoben werden?

Regierungsrat Trachsel: Die Frage von Herrn Michael, Donat, kann ich wie folgt beantworten: Im Kanton Graubünden gibt es aktuell 46 bewilligte Schlachtbetriebe. Die meisten davon sind Kleinstbetriebe mit wenigen Schlachtungen jährlich. Als Folge der bilateralen Abkommen II, wurde die eidgenössische Gesetzgebung angepasst. Im Jahre 2009 wurde die Öffnung gegenüber der EU vollzogen. Heute wachsen fast alle Schlachttiere in Graubünden in Freilaufställen auf. Diese sind sich kaum mehr gewohnt, am Strick geführt oder angebunden zu werden. Dies führt zu Problemen beim Abladen und Treiben bis zur Betäubung am Schlachthof. Deshalb

müssen durch bauliche Massnahmen Treibgänge und Tötungsbuchten eingerichtet werden, die tierschutzgerecht funktionieren und auch für die Sicherheit des Schlachthauspersonales absolut nötig sind. Dies ist noch nicht in allen Schlachtanlagen in Graubünden umgesetzt. Per 2015 müssen die Bewilligungen für die Schlachtanlagen erneuert werden. Die betroffenen Betriebe wurden sehr frühzeitig über die geänderten Rahmenbedingungen und insbesondere über die nötigen baulichen Anpassungen für den Umgang und das korrekte Schlachten der Tiere informiert. Durch die in letzter Zeit angestrebte weitere Öffnung der Märkte stellen sich für uns auch neue Herausforderungen. Vertragsstaaten dürfen mit eigenen Inspektoren den korrekten Vollzug durch die Schweizer Behörden vor Ort überprüfen. Bei der letzten Inspektion durch China im Juni 2012 wurden durch die chinesischen Inspektoren Abweichungen von der schweizerischen Gesetzgebung festgestellt. China verhängte ein Importverbot. Es ist festzustellen, dass diese Kontrolle nicht in Graubünden durchgeführt wurde. Dies zeigt die grosse Bedeutung eines seriösen kantonalen Vollzugs und bestätigt die Haltung des ALTs in dieser Sache, wird doch der Export künftig somit direkt von solchen Umständen abhängig gemacht. Bei der letzten Vollzugskontrolle durch die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette wurde die bisherige Kontrolle und Bewilligungspraxis des Amtes als zu eigenständig beurteilt und gefordert, die gesetzlichen Vorgaben konsequent umzusetzen. Ohne seine Vollzugshaltung zu ändern, hat das ALT darauf reagiert und beteiligt sich an der Expertengruppe des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen für die Vereinheitlichung der Vollzugspraxis bei Bewilligungs- und Routineinspektionen in Schlacht- und Zerlegebetrieben, um eine pragmatische Vollzugspraxis im Sinne des risikobasierten Ansatzes analog der Lebensmittelkontrolle einbringen zu können. Am Rande ist zu erwähnen, dass der Abzug der Tierhaut von unten nach oben nicht verboten ist. Vielmehr muss der Abzug hygienisch erfolgen. Beim Abzug von unten nach oben spritzt der auf der Tierhaut befindliche Dreck im Schlachtlokal herum und kontaminiert die bereits hängenden Schlachtkörper. Mit dem Abzug von oben nach unten können die Spritzer vermieden werden. Werden sie mit einem anderen Verfahren auch vermieden, kann dies angewandt werden.
Zu den Fragen. Die bestehenden Vorschriften gelten für alle Schlachtbetriebe. Wer schlachten will, hat sich an die Vorschriften zu halten und zwar unabhängig der Grösse und der Strategie des Betriebes. Alles andere würde zu einem willkürlichen Vollzug führen. Nicht gesetzmässiger Vollzug hat, wie aufgezeigt, Konsequenzen. Sofern Ausnahmemöglichkeiten vorhanden sind, werden sie angewandt. Zum Beispiel Betriebe mit geringerer Kapazität, das heisst Schlachtungen unter 1200 pro Jahr, haben zum Beispiel bei der Fleischuntersuchung geringere Anforderungen als Grossbetriebe, wobei es in Graubünden keine Grossbetriebe gibt. Wo der Gesetzgeber Spielräume vorsieht, wo immer es aus Sicht des Amtes verantwortbar ist, werden sie genutzt. Alle Betriebe werden durch die im Gesetz vorgegebenen jährlichen Inspektionen begleitet. Die individuellen Probleme aller Schlachtanlagen sind dem Amt bekannt und werden auch in einem konstruktiven Gesprächsklima berücksichtigt. Die Förderung von landwirtschaftlichen Gebäuden, zu denen auch Schlachtbetriebe gehören, durch Bund und Kanton im Rahmen von Strukturverbesserungen, hat nichts mit den hygienischen und baulichen Vorschriften betreffend Schlachtanlagen zu tun. Die entsprechenden Gesetze verfolgen völlig unterschiedliche Zwecke. Das eine dient zur Förderung der Landwirtschaft, zur Erreichung ihrer Ziele, das andere der Gesundheitsprävention und der Sicherheit des hygienischen Umganges mit Lebensmitteln. Werden im Übrigen Bundes- und Kantonsgelder an ein Projekt ausgerichtet, darf erwartet werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Michael wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Michael (Donat): Herzlichen Dank für die Beantwortung der Fragen. Ich staune schon, was ein Export von ein paar Schweineohren und Schweinefüsse nach China für Auswirkungen auf einem Schlachthof zum Beispiel im Bergell haben kann. Mit der Beantwortung bin ich zufrieden, mit dem Inhalt nicht ganz, aber das können wir hier, glaube ich, nicht ändern.

Standesvizepräsident Campell: Es geht weiter mit der Frage von Grossrat Müller betreffend Mindestlohninitiative. Diese Frage beantwortet Frau Regierungsrätin Janom-Steiner.

Müller betreffend Mindeslohninitiative

Frage

Am 18. Mai 2014 kommt die eidgenössische Volksinitiative „für faire Löhne“ (Mindestlohninitiative) des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur Abstimmung. Diese fordert nicht nur eine Förderung von Mindestlöhnen in GAVs, sondern auch ein schweizweit gültiger Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde, was einem Monatslohn von 4000 Franken entspricht.
Die Einführung eines Mindestlohns kann Lohndumping erfolgreich verhindern.
In der Schweiz sind nur 40 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch einen Mindestlohn geschützt, weil es zu wenige Gesamtarbeitsverträge mit verbindlichen Lohnuntergrenzen gibt. Das führt dazu, dass schweizweit 335‘000 Personen weniger als 22 Franken pro Stunde verdienen, d.h. nicht auf einen Monatslohn von 4000 Franken kommen. Ein Drittel der Tieflohnbeschäftigten verfügt über eine abgeschlossene Berufslehre, vier von fünf sind über 25 Jahre alt. Frauen sind zudem fast drei Mal häufiger von Tieflöhnen betroffen als Männer. Viele dieser Menschen sind sogenannte Working Poor.
In diesem Zusammenhang möchte ich der Regierung folgende Fragen stellen:

1. Mit welchen zusätzlichen Steuereinnahmen hätte der Kanton Graubünden zu rechnen, wenn niemand we-

niger als 22 Franken pro Stunde verdienen, also ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt würde?
2. Wie viele Personen müssen im Kanton Graubünden ergänzend durch Sozialhilfe unterstützt werden, weil sie einen zu tiefen Stundenlohn haben?

Regierungsrätin Janom Steiner: Grossrat Müller möchte wissen, mit welchen zusätzlichen Steuereinnahmen der Kanton zu rechnen hätte, wenn ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt würde. Nun, Grossrat Müller, ich würde Ihnen diese Frage wirklich sehr gerne beantworten. Nur ist das aus drei Gründen nicht möglich. Erstens: Weil die Bruttolöhne nicht erfasst werden, also in der Steuererklärung wird der Nettolohn Zwei nach Abzug von AHV und IV und Pensionskassenbeiträgen deklariert, der Mindestlohn bezieht sich aber auf den Bruttolohn. Zweitens: Weil in der Veranlagungsanwendung der Beschäftigungsgrad beim Erwerbseinkommen nicht erfasst wird und damit nicht ermittelt werden kann, in welchen Fällen der Mindestlohn überhaupt greifen würde. Der Mindestlohn basiert auf einem Beschäftigungsumfang von hundert Prozent. Und Drittens: Weil nicht bekannt ist, wie die Einführung eines Mindestlohnes von 4000 Franken auf das Stellenangebot wirken würde. Darum kann ich Ihnen diese erste Frage nicht beantworten.
Zur zweiten Frage: Wie viele Personen im Kanton Graubünden ergänzend durch Sozialhilfe unterstützt werden, weil sie einen zu tiefen Stundenlohn haben? Hier lässt sich generell festhalten, dass der Kanton Graubünden seit mehreren Jahren eine niedrige Sozialhilfequote aufweist, mit 1,1 Prozent, dass sind Werte in den Jahren 2010, 2011 und 2012, liegt sie weit unter dem schweizerischen Mittel von rund drei Prozent. Im Jahr 2012 waren in Graubünden 1641 Personen auf Sozialhilfe angewiesen. Die Frage, wie viele davon unterstützt werden müssen, weil sie einen tiefen Stundenlohn erhalten, könnte nur im Rahmen einer vertieften Analyse der Einzelfälle untersucht werden. Unklar ist auch inwiefern die Einführung eines landesweit geltenden Mindestlohns zum Verlust von Arbeitsplätzen führen würde, von denen allenfalls genau jene Personen betroffen wären, die auf Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe angewiesen sind.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Müller, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Müller (Davos Platz): Danke für die Beantwortung. Keine Nachfrage.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Tscholl. Moment, Moment. Grossrat Tscholl, Sie müssen wiederholen, Grossrat Tscholl. Danke. Grossrat Müller hatte eine kurze Nachfrage, Sie können sich nachher äussern. Herr Müller. Keine Nachfrage. Herr Tscholl.

Tscholl: Also ich darf nicht, ich werde das halt sonst ausser Haus erklären.

Standesvizepräsident Campell: Wir fahren weiter mit den Fragen. Wir kommen zur Frage von Grossrat Nick betreffend Designer Outlet in Landquart. Diese Frage beantwortet Regierungsrat Trachsel.

Nick betreffend Designer Outlet in Landquart

Frage

In den Läden des Landquarter Designer Outlets dürfen gemäss Entscheid des Bundesgerichts ohne Bewilligung an Sonntagen keine Arbeitskräfte beschäftigt werden. Damit ist die Existenz des Outlets und diejenige von 400 Mitarbeitenden unnötig gefährdet. Erfreut bin ich hingegen über das Bündner Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), welches den betroffenen Unternehmen eine Übergangsfrist von einem halben Jahr eingeräumt hat.
Das Designer Outlet Landquart darf ab September 2014 sonntags keine Arbeitskräfte mehr beschäftigen und wird deshalb voraussichtlich sonntags geschlossen bleiben. Die Gemeinde sei kein Tourismusort, sagt das Bundesgericht und revidiert damit den vorinstanzlichen Entscheid des Bündner Verwaltungsgerichtes. Dieses hatte im Oktober 2012 den Entscheid des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) geschützt, wonach die Beschäftigung von Arbeitskräften im Designer Outlet während der Saison zulässig sei. Die Bündner Instanzen argumentierten, Landquart liege in unmittelbarer Nähe zu Tourismusgebieten wie beispielsweise Bad Ragaz, Heidiland, Grüsch-Danusa, Pizol und könne deshalb auch angesichts der überregionalen Bedeutung des Designer Outlet als Tourismusgebiet bezeichnet werden. In Tourismusgebieten dürfen in Betrieben, deren Sortiment auf die Bedürfnisse von Touristen ausgerichtet ist, Arbeitskräfte während der Saison an Sonntagen beschäftigt werden.
Es ist zu befürchten, dass dem Outlet mit dem neuen Regime rund 30 Prozent des Umsatzes wegfallen dürften.
Ob die Sonntagsverkäufe in Landquart mit dem Bundesgerichtsurteil definitiv Geschichte sind, bleibt noch offen. Das eidgenössische Parlament hat einen Vorstoss des Tessiner FDP-Ständerats Fabio Abate überwiesen, wonach Art. 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz den Realitäten des modernen Fremdenverkehrs angepasst und Shopping als touristisches Angebot unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes auch an Sonntagen ermöglicht werden soll.
Deshalb erlaube ich mir der Regierung folgende Fragen zu stellen:
1. Wie präsentiert sich die Situation bezüglich Designer Outlet zum heutigen Zeitpunkt – auch in zeitlicher Hinsicht?
2. Wie beurteilt die Regierung die zukünftige mittelfristige Entwicklung des Designer Outlets
   a. die Sonntagsverkäufe unterbunden bleiben?
   b. die Sonntagsverkäufe weiterhin möglich sind?

Regierungsrat Trachsel: Ja, zuerst möchte ich Reto Nick alles Gute wünschen, er ist offensichtlich mit dem Fahrrad verunfallt und kann nicht hier sein. Er hatte die Frage unmittelbar vor der Session gestellt. Ich wünsche ihm

alles Gute. Zur Beantwortung der Fragen: Rechtlich gibt es noch zwei Möglichkeiten für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden im Designer Outlet in Landquart-Zizers. Das SECO erteilt eine Bewilligung, welche die Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag erlaubt. Mitte April stattgefundene Gespräche zwischen dem Kanton Graubünden und dem SECO lassen vermuten, dass die Chancen auf die Erteilung einer solchen Bewilligung nicht sehr gut stehen. Es macht den Anschein, als dass das SECO wenig in Sachen unternimmt, die der Auffassung der Gewerkschaft zuwiderlaufen, zumal diese ganzen Ausnahmebestimmungen betreffend das Sonntagsarbeitsverbot auf Kompromissen zwischen den Sozialpartnern basieren. Das Bewilligungsgesuch müssten aber die Betreiber stellen. Gemäss Information des Kantons sind die Betreiber dabei, ein solches Gesuch zu stellen. Das SECO wird dann zu entscheiden haben. Zur Motion Abate: Die Motion Abate hat den Bundesrat beauftragt, sie wurde auch überwiesen, eine Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz an die Hand zu nehmen, um die Definition der Tourismusgebiete den heutigen Gegebenheiten anzupassen, um das Shopping als touristisches Bedürfnis anzuerkennen und um das Kriterium der Saisonalität zu überprüfen. Das SECO hat eine Verordnungsrevision anfangs 2014 in die Anhörung geschickt. Leider sind im Revisionsentwurf die Anliegen der Motion nicht aufgenommen worden. Sondern es ist eigentlich eine Lex Fox Town geschaffen worden. Die Regierung kritisierte die Umsetzung in der Vernehmlassung, befürwortete sie aber, sofern das Designer Outlet darunter fallen würde. Anlässlich des Treffens mit dem SECO hat dieses ausgeführt, dass der Entwurf in der Anhörung zu gegensätzlichen Meinungen geführt hat. Für die Einen sei eine Ausdehnung der Sonntagsarbeit inakzeptabel, während der Entwurf für die Anderen zu wenig weit gehe, beziehungsweise die Motion nicht genügend umgesetzt wurde. Die Regierung hat dieses Szenario erwartet. Das SECO sieht sich nun aufgrund dessen, dass ein Kompromiss unmöglich erscheint, in einem Dilemma. Wie das SECO nun die Umsetzung weiter vorantreibt, ist völlig ungewiss. Die Regierung ist sich bewusst, dass die Zeit für die Umsetzung der Motion drängt. Sollte die Umsetzung länger dauern, stellt sich die Frage, ob für das Designer Outlet weitere Übergangsfristen gewährt werden müssten. Die Tessiner Regierung hat für das Fox Town bereits zwei Mal eine einjährige Frist eingeräumt.
Gemäss Auskunft des Designer Outlets stimmt die derzeitige Entwicklung der Geschäftstätigkeit. Die Erfahrungen zeigen, dass es fünf Jahre braucht, bis ein Outlet Fuss fassen kann. Auch hier war dies der Fall. Die EU-Finanzkrise und der tiefe Eurokurs konnten mehr oder weniger überwunden werden. Vor allem im Jahre 2013 fand eine Konsolidierung statt. Circa 80 Prozent der Shops sind vermietet, die Umsätze zufriedenstellend. Ausserdem sind Verhandlungen mit weiteren starken Marken im Gang, welche grosse Anziehungskraft ausüben werden. Dies lässt eine gute Zukunft verheissen. Derzeit arbeiten circa 365 Personen in Landquart und Zizers im Designer Outlet. Die Umsätze betreffend die Bahnkunden – rund 25 Prozent der Kundschaft kommt mit der Bahn – werden zu über 80 Prozent mit Touristen gemacht. Bei den Autokunden sind über 60 Prozent Touristen. Am Sonntag werden circa 30 Prozent der Umsätze getätigt. Dies zeigt die Bedeutung des Sonntags. Ausserdem ist das Designer Outlet mit seiner Strategie nach wie vor auf Touristen ausgerichtet. Es stellt ein touristisches Angebot dar. Der Regierung fehlen Informationen betreffend die Auswirkungen. Vorstellbar ist, dass ein Wegfall des Sonntags für das Designer Outlet, beziehungsweise für mehrere oder für einzelne Shops wohl nur schwer zu verkraften wäre. Das Konzept mit dem Ausrichten auf Touristen benötigt den Sonntag. Im schlimmsten Fall verlören 365 Personen ihre Arbeit. Auf dem Gebiet Tardis der Gemeinden Landquart und Zizers, entstünde eine weitere grosse Brache. Investitionen von über 200 Millionen Franken wären zunichte gemacht. Im günstigen Fall kann das Designer Outlet beziehungsweise die Shops den Umsatzverlust verkraften. Wobei darauf zu achten ist, dass jeder Shop selbst beurteilt, ob für ihn die Ausgangslage noch stimmt. Zieht ein Shop weg, hat das Auswirkungen auf die anderen, es gibt eine Spirale nach unten. Auch die Attraktivität für neue Marken zur Ansiedlung in einem Shop verschwindet. Es werden somit wohl auch im günstigsten Fall Shops wegziehen und damit viele Arbeitsplätze verloren gehen. Sicher gehen die rund hundert Teilzeitarbeitsplätze am Sonntag verloren.

Standesvizepräsident Campell: Fraktionspräsident Kunz, ich gebe Ihnen die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen, wenn Sie wünschen.

Kunz (Chur): Ich danke ganz herzlich für die Beantwortung der Frage, stellvertretend für Herrn Reto Nick und es ist ausserordentlich bedauerlich, dass Arbeitsplätze im Kanton derart unter Gefahr stehen und Leute, die am Sonntag arbeiten wollen, nicht arbeiten dürfen. Wir haben uns schon einmal heute über Rahmenbedingungen unterhalten und wer sie die ganze Zeit verschlechtert. Ich danke für den Einsatz der Regierung für den Erhalt dieser Arbeitsplätze und die FDP wird sie weiterhin darin unterstützen.

Standesvizepräsident Campell: Bei dieser Gelegenheit möchte ich Grossrat Nick im Namen des Grossen Rats alles Gute wünschen und gute Genesung nach seinem Sturz mit dem Bike. Wir fahren fort mit der Frage von Grossrätin Noi-Togni concernente borse di studio e facilitazioni per studenti e giovani apprendisti. Regierungsrat Jäger.

Noi-Togni concernente borse di studio e facilitazioni per studenti e giovani apprendisti

Domanda

Il risultato della votazione popolare del 9 febbraio 2014 ha risvegliato in Svizzera l'attenzione sulla formazione dei giovani e sulle specializzazioni professionali in generale. Si paventa infatti la mancanza di personale specializzato nei diversi settori professionali ed un impoverimento del mondo accademico. Ciò che fa ritenere

doveroso uno sforzo da parte dello Stato per incrementare l'istruzione dei suoi cittadini e cittadine a livello specialistico e superiore.
Nel nostro Cantone le difficoltà per le famiglie e per i giovani che intendono intraprendere un percorso di studi specialistici o superiori è determinata in modo preponderante dai costi conseguenti la trasferta nei centri urbani di formazione. Che distano notevolmente dalle valli o dalle periferie di origine degli studenti.
Chiedo perciò al Governo cosa intende intraprendere al fine di sostenere questi giovani e le loro famiglie a livello di borse di studio – l'odierna prassi rimane anche dopo i cambiamenti intervenuti dopo la revisione del 2007 della regolamentazione sulle borse di studio particolarmente restrittiva – e se non si prospettano altre facilitazioni in questo senso.

Regierungsrat Jäger: Il Governo si esprime come segue in merito a questa domanda della granconsigliera Nicoletta Noi-Togni: la revisione totale del 2007 della legge cantonale sulle borse di studio aveva tra l'altro l'obiettivo di creare una base legale aperta e flessibile in caso di mutamento delle condizioni quadro, come ad esempio la situazione economica, ecc. Ciò è stato raggiunto fissando nella legge solo le disposizioni e i punti cardine essenziali, che si limitano a definire il quadro. Le ulteriori regolamentazioni sono state formulate dal Governo in una corrispondente ordinanza. Con la legislazione sulle borse di studio si è fatto tutto il possibile per consentire una formazione a persone che provengono da ceti economicamente sfavoriti, versando loro contributi e attenuando in tal modo una disparità di opportunità esistente dovuta a fattori economici. Va osservato che nel 2005, prima della revisione totale menzionata, il Cantone dei Grigioni ha speso circa 11,0 milioni di franchi per le borse di studio. Oggi vengono spesi complessivamente 12,7 milioni di franchi (incl. borse di studio secondo il principio di sussidiarietà; art. 10 cpv. 2 legge sulle borse di studio, CSC 450.200). Questo nonostante il forte calo delle nascite. Le basi legali menzionate consentono al Cantone di garantire alle persone che desiderano seguire una formazione la possibilità di ottenere una corrispondente qualifica professionale. In questo modo è possibile contrastare almeno in parte una carenza di specialisti ben formati o di personale accademico. Per attenuare i costi dovuti alla distanza (spese di viaggio), nel calcolo delle borse di studio vengono sempre considerate anche le spese per i trasporti pubblici. Inoltre, con i contributi alle tasse scolastiche il Cantone dei Grigioni rende possibile un accesso senza limiti agli istituti di formazione fuori Cantone. Negli ultimi anni questi contributi sono costantemente aumentati, tra l'altro a seguito dell'aumento del numero di allievi, precisamente da 38,7 milioni di franchi nel 2008 (2 936 persone in formazione) a circa 45 milioni di franchi nel 2013 (3 813 persone in formazione). Anche questo in un contesto con nascite in calo. Le cifre indicate mostrano che il Cantone dei Grigioni intraprende grandi sforzi per contrastare la carenza di specialisti e per sostenere i giovani nella loro formazione.

Standesvizepräsident Campell: Granconsigliera Noi, desidera di fare una corte domanda?

Noi-Togni: Constato che c'è sensibilità per questa importante domanda, per le nostre regioni, e ringrazio.

Standesvizepräsident Campell: Noi continuiamo le domande e veniamo alla domanda di granconsigliere Righetti in merito ad un eventuale pedaggio per la Galleria autostradale del San Gottardo. La domanda va al signor Cavigelli, Presidente del Governo.

Righetti in merito ad un eventuale pedaggio per la Galleria autostradale del San Gottardo

Domanda

I quotidiani svizzeri hanno dato grande risalto nel corso delle scorse settimane alla proposta di introdurre un pedaggio per il traforo autostradale dell'A2 del San Gottardo che servirebbe per finanziare la realizzazione di una seconda canna della galleria. La proposta è stata apertamente sostenuta dall'associazione "Avenir Suisse" e anche il Presidente del Governo del Canton Ticino si è dichiarato disponibile a discutere la proposta.
Faccio rilevare innanzitutto che l'introduzione di un pedaggio per la galleria del San Gottardo è anticostituzionale poiché viola l'art. 82 cpv. 3 Cost.
Questo pedaggio sarebbe discriminante per i ticinesi ed i moesani rispetto al resto della Svizzera, la quale continuerebbe a spostarsi sull'altopiano senza pagare pedaggio alcuno.
Inoltre l'applicazione del pedaggio sarebbe possibile unicamente per gli automobilisti in quanto gli accordi sul traffico con l'Unione Europea (UE) non permettono un ulteriore prelievo sul traffico pesante.
Esiste pertanto un serio rischio che parte degli automobilisti, per risparmiare il costo di un pedaggio, decidano di utilizzare la A 13 del San Bernardino sulla quale un ulteriore aumento del traffico creerebbe importanti disagi e comprometterebbe la sicurezza della circolazione.
Nella mia qualità di rappresentante del Circolo di Roveredo, della Regione Moesa e quale Presidente del Gruppo Mesolcina e Calanca del TCS dei Grigioni pongo le seguenti tre do-mande:

1. che posizione assume il Governo del Cantone dei Grigioni per rapporto alla proposta di introdurre un pedaggio per il tunnel del San Gottardo?
2. quali conseguenze avrebbe l'introduzione di un pedaggio al San Gottardo per l'asse nord-sud del San Bernardino?
3. quali passi intende intraprendere il Governo per tutelare l'interesse degli abitanti, dei co-muni e delle regioni lungo l'asse stradale del San Bernardino?

Regierungspräsident Cavigelli: Stimati presenti, il Governo grigionese ha finora sempre sostenuto chiaramente la soluzione del problema del risanamento della galleria del San Gottardo tramite la realizzazione di un secondo tubo. Ciò a seguito di riflessioni giustificate relative al fatto che un risanamento della galleria esistente con conseguente chiusura provocherebbe un importante aumento del traffico lungo l'asse del San Bernardino. Nonostante molte misure di accompagnamento come il

potenziamento della strada del Passo del San Gottardo, nonché il trasferimento di autocarri e automobili su treni navetta, secondo noi, secondo il Governo, questi timori sono giustificati. Seguendo le riflessioni del Governo grigionese, il Consiglio federale ha optato per la soluzione maggiormente vantaggiosa a lungo termine e soprattutto la migliore dal punto di vista della sicurezza del traffico, ossia la costruzione di un secondo tubo. Per permettere al progetto di imporsi, è nuovamente stata posta in discussione la questione di un pedaggio. In virtù della Costituzione in vigore, un simile pedaggio non può tuttavia essere riscosso. Sarebbe perciò necessaria una votazione popolare federale. Il granconsigliere Righetti, in veste di rappresentante della popolazione che vive lungo la strada del San Bernardino in Mesolcina, è molto preoccupato per gli effetti di una eventuale, di una possibile introduzione, al momento piuttosto teorica, di un pedaggio. In questo senso, egli chiede informazioni in merito all'approccio, alla valutazione e alla procedura adottati dal Governo in merito alla questione. Un pedaggio per esempio come presso la galleria dell'Arlberg porterebbe senza dubbio a prediligere dei percorsi alternativi. Il numero di veicoli che transiterebbero in questo caso lungo l'asse del San Bernardino dipende tra le altre cose dall'ammontare del pedaggio. Al momento non è perciò possibile procedere a una stima del traffico supplementare. Secondo il Governo, la riscossione di un pedaggio non è una soluzione ottimale, siccome per le regioni confinanti, anche nel caso dell'introduzione di tariffe speciali, vengono sempre creati degli svantaggi. In ogni caso, la riscossione parallela di un pedaggio presso la galleria del San Bernardino sarebbe inevitabile e andrebbe strutturata in modo tale da rendere il transito meno attrattivo di quanto lo sia oggi dal punto di vista temporale e del consumo di energia. Le eventuali tariffe speciali che dovranno essere introdotte dovrebbero inoltre considerare il fatto che la galleria del San Bernardino rappresenta l'unico collegamento stradale interno al Cantone tra la Mesolcina e la Val Calanca verso la Capitale cantonale Coira. Il fatto di rappresentare un collegamento interno al Cantone è la differenza fondamentale tra la galleria del San Bernardino e quella del San Gottardo. Il Governo interverrà con decisione in questo senso nelle discussioni qualora questa proposta di soluzione per il finanziamento del secondo tubo al San Gottardo venisse presa seriamente in considerazione.

Standesvizepräsident Campell: Granconsigliere Righetti, desidera fare una corta domanda?

Righetti: No, ringrazio il Governo per la esauriente risposta.

Standesvizepräsident Campell: Wir machen weiter mit der Frage von Grossrat Tenchio betreffend Öffnung des Parkes vor dem RhB Direktionsgebäude für die Churer Stadtbevölkerung. Herr Regierungspräsident.

Tenchio betreffend Öffnung des Parkes vor dem RhB-Direktionsgebäude für die Churer Stadtbevölkerung

Frage

Der Park vor dem Direktionsgebäude der RhB in der Stadt Chur gehört der RhB, währenddem die Umge-bung zum Bündner Kunstmuseum dem Kanton gehört.
Bereits im Rahmen der Behandlung des Entwicklungsschwerpunktes 13/03 des Budgets 2012 am 11. Dezember 2011 wurde aus dem Grossen Rat gefordert, «in den Verhandlungen zwischen allen Beteiligten, Kanton, Stadt Chur und der RhB, den Lead zu übernehmen und so gleichzeitig mit der Eröffnung des Gebäudes einen attraktiven Aussenraum dem Bündner Kunstmuseum zur Verfügung stellen zu können.»
Im Rahmen der Besprechung des Geschäftsberichts der RhB 2012 führte RR Mario Cavigelli am 10. Juni 2013 im Grossen Rat zu einer Anfrage des Unterzeichnenden aus, es zeichne sich ab, «dass gewisse Synergien zwischen den beiden Parkflächen zwischen Bündner Kunstmuseum und RhB-Park denkbar und möglich werden und es ist immer noch die Absicht und auch der Wunsch des Kantons, dass wir die Parkflächen nach Möglichkeit eben, ich sag mal nicht vereinen, aber irgendwie zusammenführen und gemeinsam zugänglich machen wollen.»
Fragen:

1. Kann die Churer Bevölkerung, und – wenn ja, wann – damit rechnen, dass tagsüber die Haupttore zum Direktionsgebäude der RhB offen stehen und der Park öffentlich zugänglich ist?
2. Wie wird das Gelände des Bündner Kunstmuseums integriert?

Regierungspräsident Cavigelli: Grossrat Tenchio stellt zwei Fragen, die Erste: Kann die Churer Bevölkerung und wenn ja, wann damit rechnen, dass tagsüber die Haupttore zum Direktionsgebäude der RhB offen stehen und der Park öffentlich zugänglich ist? Die Antwort dazu: Der RhB Park ist während der Öffnungszeiten des RhB Verwaltungsgebäudes bereits heute offen und bereits heute jedermann zugänglich. Für eine gegenüber heute erweiterte Öffnung und für eine gegenüber heute allfällig erweiterte Nutzung der Parkanlage haben die Stadt Chur, die RhB und der Kanton bereits vor einigen Jahren im Grundsatz vereinbart, dass dies falls die Stadt Chur für die zusätzlichen Kosten des Unterhalts der Ordnung und der Sicherheit aufzukommen habe. Ausserdem ist in der Vereinbarung im Grundsatz festgehalten, dass eine öffentliche Nutzung des Parks die Qualität der Arbeitsplätze im Verwaltungsgebäude nicht beeinträchtigen dürfe, namentlich auch nicht hinsichtlich der Lärmimmissionen und der Geruchsimmissionen, auch bei geöffneten Fenstern sowie, dass eine Schliessung des Parks am Abend möglich sein müsse. Die Stadt Chur hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für den Erweiterungsbau des Bündner Kunstmuseums für die konkrete Umsetzung des Wettbewerbsprojekts eine Konzeptplanung Umgebung über das gesamte Gebiet, Bahnhofstrasse, Grabenstrasse, Zeughausstrasse, Qua-

derstrasse, gefordert. Im Einvernehmen haben die Stadt Chur, die Direktion der RhB und das Hochbauamt Graubünden im September 2013, also letztes Jahr, in der Folge ein Landschaftsarchitekturbüro beauftragt, einen Masterplan mit Empfehlungen für die künftige Umgebungsplanung auszuarbeiten. Grundlagen waren das Parkpflegewerk im Areal des Bündner Kunstmuseums sowie die Anforderungen der Auftraggeber, das heisst der Stadt Chur, der RhB und des Kantons an die Nutzung der Liegenschaften. Die so erarbeitete Konzeptplanung wurde von allen Beteiligten zur Kenntnis genommen und dient heute als Grundlage, als Richtlinie für die zukünftige Umgebungsplanung.
Die zweite Frage: Wie wird das Gelände des Bündner Kunstmuseums integriert? Die Umgebung des Bündner Kunstmuseums besteht aus zwei Bereichen. Dem Garten der Villa Planta und der neuen Umgebung des Erweiterungsbaus. Der historische Villagarten bleibt in seinem Charakter erhalten. Er ist als landschaftsarchitektonischer Rahmen und als Umfeld für die Villa Planta in hohem Mass bedeutungs- und wertvoll. Die Umgebung des Erweiterungsbaus wird offen und wird frei gestaltet werden und daher aller Voraussicht nach offen und frei zugänglich sein. Der RhB-Park soll demgegenüber abends geschlossen werden können. Eine Nutzung des RhB-Parks beispielsweise als Skulpturenpark durch das Bündner Kunstmuseum ist nicht vorgesehen. Eine solche Nutzung wurde zwar angedacht, schliesslich aber verworfen. Das Risiko von Beschädigungen an der rund vierzigjährigen Dachhaut der unter dem Park liegenden Tiefgarage wurde als zu hoch eingeschätzt und eine Minderung dieses Risikos würde massive und im Vergleich zum Nutzen unverhältnismässig hohe Kosten verursachen.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Tenchio wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Tenchio: Herzlichen Dank für die ausführliche Beantwortung der Fragen. Dennoch erlauben Sie mir eine kurze Nachfrage. Kann die Churer Stadtbevölkerung vom Kanton und hoffentlich von der Stadt und von der RhB erwarten, dass sie sich an einen Tisch zusammensetzen, auf dass diesen Sommer die Tore geöffnet werden?

Regierungspräsident Cavigelli: Das ist eine andere Frage. Wir haben die Frage diskutiert im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau Kunstmuseum. Man kann das sicherlich einmal versuchen, allerdings muss man da tatsächlich zusammensitzen und man muss einfach auch einmal daran erinnern. Nur weil der Grossrat in Chur tagt oder die Regierung ihren Sitz in Chur hat, bestehen keine Sondermöglichkeiten für die Stadt Chur. Es sind letztlich Gemeindeaufgaben zu erfüllen und die muss die Gemeinde und die Stadt Chur genau gleich erfüllen. Also im Wesentlichen, wenn sie den Park öffnen will für die Bevölkerung der RhB, dann muss sie mit der RhB übereinkommen und hier eine Lösung finden. Der Kanton ist zwar Aktionär der RhB aber er ist nicht Eigentümer, er ist nicht Verwaltungsrat, er ist nicht der richtige Ansprechpartner.

Standesvizepräsident Campell: Wir kommen nun zur letzten Frage und die hat Grossrat Tomaschett gestellt betreffend Bandbreite in der Grundversorgung Fernmeldedienstverordnung. Regierungsrat Trachsel.

Tomaschett (Breil) betreffend Bandbreite in der Grundversorgung (Fernmeldedienstverordnung)

Frage

Kürzlich hat das Bundesamt für Kommunikation eine Vernehmlassung zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (FDV) durchgeführt. Die aktuelle Fernmeldedienstverordnung sieht eine Grundversorgung von 1 MBit/s vor. Dies soll nun mit der vorgeschlagenen Revision auf 2 MBit/s erhöht werden. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) wertet diese Erhöhung als positives Signal, welches aber den heutigen Nutzeransprüchen und Möglichkeiten nicht zu genügen vermag. Deshalb fordert die SAB die Verankerung einer wesentlich höheren Bandbreite von 8 MBit/s in der Grundversorgung.
Nationalrat Martin Candinas hat in der Frühlingssession des Nationalrates mit einem Vorstoss reagiert und will den Bundesrat beauftragen, die Grundversorgung mit Breitbandinternetzugang in der Fernmeldedienstverordnung auf ein Niveau von 4 bis 8 MBit/s anzupassen. Seines Erachtens trägt eine gute Versorgung mit Breitbanddiensten massgeblich zur Standortattraktivität bei und kann helfen, physische Distanzen zu überwinden und unabhängig vom Standort neue Geschäftsmodelle zu eröffnen. Er befürchtet eine digitale Abschottung der ländlichen Räume und Berggebiete.
Für mich stellen sich folgende Fragen:
1. Teilt die Regierung diese Befürchtung?
2. Hat die Regierung den Überblick über die aktuelle Bandbreitabdeckung in den verschiedenen Tälern unseres Kantons und wie schätzt die Regierung die aktuelle Situation ein?
3. Was unternimmt die Regierung konkret, damit unsere Täler nicht digital abgeschottet werden?

Regierungsrat Trachsel: Die Frage von Grossrat Tomaschett kann ich wie folgt beantworten: Die Regierung setzt sich für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Siedlungsgebiet Graubünden ein. Die Versorgung mit einem leistungsfähigen Internet trägt dazu bei, physische Distanzen zu überwinden und die Abhängigkeit von Standorten abzubauen. Für die Standortattraktivität ist die Infrastrukturerschliessung ebenfalls von grosser Bedeutung. Im Übrigen ist auf den Bericht des ARE vom 26. Juli 2010 zu verweisen, welcher aufgrund der Situation betreffend Breitbandversorgung in Graubünden im Detail aufzeigt.
Gemäss Bericht ist davon auszugehen, dass gut 70 Prozent der Haushalte mit Kabelnetz erschlossen sind, die Datenraten mit bis zu 20 Megabit pro Sekunde erlauben. Weiter ist aufgrund von Berechnungsmodellen anzunehmen, dass 99 Prozent der Bündner Bevölkerung über einen Internetanschluss mit über vier Megabit pro Sekunde verfügt. Über 90 Prozent können sogar mit über

80 Megabit pro Sekunde surfen. Was Siedlungen oder Weiler angeht, so sind insgesamt 70 davon mit insgesamt circa 7 000 Einwohner mit weniger als acht Megabit und zehn davon mit insgesamt 1 000 Einwohner mit weniger als vier Megabit erschlossen. Dies sind Erhebungen aus dem Jahre 2010. In den letzten vier Jahren sind weitere Entwicklungen erfolgt. Das ist auch der Grund, weshalb die Regierung anlässlich der Revision der Fernmeldedienstverordnung eine Grundversorgung von fünf Megabit pro Sekunde fordert, und zwar ausnahmslos in allen besiedelten Gebieten. Gemäss Swisscom ist die Grundversorgung, die heute ein Megabit pro Sekunde beträgt, zu 100 Prozent erfüllt. Im Zwischenbericht des ARE betreffend Breitbandversorgung vom 18. Januar 2012 wird festgehalten, dass die vorliegende Situation kein Eingreifen des Kantons erfordert, ausser allenfalls punktuell zum Beispiel über die Fördermassnahmen durch das Gesetz über die wirtschaftliche Entwicklung. Insofern befürchtet die Regierung derzeit kein digitales Abschotten der ländlichen Regionen im Berggebiet, wobei in den Bemühungen um eine genügende Breitbandversorgung in Graubünden nicht nachgelassen werden darf.
Zur Frage zwei: Hier kann auf die Antwort zu Frage eins verwiesen werden, somit auf den Bericht des ARE über die Situation der Breitbandversorgung im Kanton Graubünden sowie auf die Antworten der Vorstösse von Grossrat Pult und Grossrat Peyer. Zusammenfassend bedeutet das: Die Konkurrenz zwischen verschiedenen Anbietern und die steigende Nachfrage, angetrieben durch das digitale Fernsehen, führen zu einem raschen und flächendeckenden Ausbau der Infrastruktur. Gemäss einer Studie werden mit weniger staatlichen Regulierungen höhere Investitionsanreize für die Unternehmungen gesetzt. In Graubünden kommen ungenügende Versorgungssituationen nur vereinzelt vor. Beim Kanton sind innert zwei Jahren vier Meldungen eingegangen. Diese wurden alle behoben. Die Regierung sieht deshalb keinen Regulierungsbedarf. Seit dem 1. Juli 2011 wirkt der Kanton auf Fachebene in der Arbeitsgruppe des Bundes zur Erschliessung der Schweiz mit Hochbreitbandnetzen mit. Die Arbeitsgruppe hat einen Leitfaden für Gemeinden erstellt, die mit Ausbauprojekten konfrontiert sind, und einen Breitbandatlas erarbeitet, die die aktuelle Versorgungssituation aufzeigt. Punktuelle Fördermassnahmen bezüglich der bedarfsgerechten Erschliessung von Unternehmen mit Breitband sollen weiterhin möglich sein. Im geltenden Gesetz über die wirtschaftliche Entwicklung besteht dazu eine Rechtsgrundlage und es war auch vorgesehen, im totalrevidierten Gesetz über die wirtschaftliche Entwicklung diese Massnahme weiterhin aufrecht zu erhalten. Im Bericht Gesamtstrategie wirtschaftliche Entwicklung wird ebenfalls auf das Thema Breitband eingegangen.
Die Regierung hält ansonsten an ihrer Strategie fest, die Entwicklung aktiv zu beobachten, die Breitbandversorgung von Firmenstandorten in begründeten Einzelfällen mit kantonalen Mitteln zu unterstützen und sonst die Abdeckung bestehender Bedürfnisse, insbesondere auch privater Nutzer, dem effektiv funktionierenden Wettbewerb privater Anbieter zu überlassen. Wie bereits erwähnt, hat die Regierung ihre Stellungnahme zur Revision des Bundesrechts vom 1. April 2014 für die Grundversorgung eine flächendeckende Rate von fünf Megabit pro Sekunde gefordert und zwar ausnahmslos innerhalb des Siedlungsgebietes mit einer periodischen Anpassung nach oben auf Grund der technischen Entwicklung.

Standesvizepräsident Campell: Grossrat Tomaschett, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Tomaschett (Breil): Gerne. Mit Genugtuung nehme ich zur Kenntnis, dass die Regierung die Situation richtig einschätzt und die Stossrichtung auch die Richtige ist. Es soll uns darum gehen, den Bergregionen eine nachhaltige E-Entwicklung zu sichern und, angesichts der hohen Datenmenge vom Adressat Roger Stähli, die uns während der letzten Wochen mehrmals täglich und zuletzt heute vor drei Stunden zugespielt wurde, ist eine Erhöhung der Kapazität in der Grundversorgung ein Must. Ich bin mit der Antwort eigentlich zufrieden und werde den weiteren Verlauf in dieser Angelegenheit mit Interesse verfolgen.

Standesvizepräsident Campell: Wir haben nun die 23 Fragen beantwortet und ich übergebe die Ratsleitung wieder dem Standespräsidenten.

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zum Traktandum Wahl Kantonsgericht Graubünden. Dazu gebe ich dem Präsidenten der KJS, Grossrat Cavegn, das Wort.

Wahl Kantonsgericht Graubünden (Ersatzwahl Vizepräsidium und 1 Richter für den Rest der Amtsperiode 1.1.2013-31.12.2016)

1 Richter Kantonsgericht

Cavegn; Kommissionspräsident: Mit Schreiben vom 10. Juni 2013 hat Kantonsgerichtsvizepräsident lic. iur. Urs Schlenker der Kommission für Justiz und Sicherheit seinen Rücktritt aus dem Kantonsgericht per 31. August 2014 bekannt gegeben. Art. 22 unseres Gerichtsorganisationsgesetzes regelt das Wahlverfahren der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter. Abs. 1 der Bestimmung sieht vor, dass die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates freie Richterstellen öffentlich ausschreibt. Dann hat sie gemäss Abs. 2 der Bestimmung die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und fachliche Eignung hin zu prüfen und zuhanden des Grossen Rates eine Empfehlung abzugeben. Das Vorschlagsrecht obliegt dann jedoch nicht der Kommission für Justiz und Sicherheit, sondern den einzelnen Fraktionen und natürlich auch jedem einzelnen Grossrat beziehungsweise jeder einzelnen Grossrätin. Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat die freigewordene Stelle in Deutsch- und Italienischsprachigen Zeitungen ausgeschrieben. Hierauf reichte ein einziger Kandidat seine Bewerbungsunterlagen ein und der zur Durchführung der Wahlvorbereitung gebildete KJS-Ausschuss, in welchem alle Fraktionen des Grossen Rates vertreten waren, hat am 19. Dezember 2013 den Bewerber angehört und seine

fachliche und persönliche Eignung geprüft. Die Kommission hat die Kandidatur einstimmig als geeignet eingestuft und diese Beurteilung wurde am 20. Dezember 2013 durch die Gesamtkommission konsolidiert. Die Kandidatur wurde gleichen Tags zur Präsidentenkonferenz mit dem Prädikat geeignet weitergeleitet und damit hatte die Kommission für Justiz und Sicherheit ihre Arbeit zuhanden des Grossen Rates abgeschlossen. Ich gebe das Wort zurück an den Standespräsidenten.

Standespräsident Michel: Es geht jetzt vorerst in einem ersten Schritt um die Wahl eines Kantonsrichters. Ich gewärtige Vorschläge. Grossrat Felix.

Felix: Im Namen der Fraktion der BDP schlage ich Ihnen Doktor Peter Schnyder, Rechtsanwalt und Notar aus Schiers, zur Wahl als Kantonsrichter vor.

Standespräsident Michel: Herr Doktor Schnyder ist vorgeschlagen. Werden diese Vorschläge erweitert? Das ist nicht der Fall. Unsere Geschäftsordnung sieht vor, dass für Kantonsrichter schriftlich abgestimmt wird. Ich ersuche die Stimmenzähler, die Wahlzettel zu verteilen. Grossrat Augustin.

Augustin: Eigentlich hätte ich nur eine Frage stellen wollen, aber man hat mir die Gelegenheit wahrscheinlich nicht gegeben. Der Kommissionspräsident hat erörtert, dass man den Kandidaten im Hinblick auf seine persönlichen und fachlichen Kenntnisse untersucht und überprüft und für in Ordnung befunden habe. Ich hätte nur eine kleine Nachfrage. Die ist natürlich mit einem gewissen Hintergrund behaftet. Wie steht es um die Kenntnisse der zwei übrigen Kantonssprachen beim Kandidaten Schnyder? Sie wissen, dass Herr Schnyder, den ich als Juristen sehr schätze, Anführer des Referendumskomitees gegen das Sprachengesetz war und sich nachhaltig im damaligen Abstimmungskampf sprachenrechtlich positioniert hatte.

Standespräsident Michel: Grossrat Cavegn, möchten Sie sich dazu äussern?

Cavegn; Kommissionspräsident: Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat die eingegangenen Kandidaturen auf ihre persönliche und fachliche Eignung hin zu prüfen. Die Wahl des Kantonsrichters hat nach Art. 22 Abs. 4 durch den Grossen Rat in Würdigung der Amtssprachen beziehungsweise der kantonalen Amtssprachen zu geschehen. Es ist also nicht Sache der Kommission für Justiz und Sicherheit, die Sprachenfrage zu prüfen, wir haben aber selbstverständlich den Kandidaten nach seiner Sprachkompetenz gefragt und er ist des Deutschen und des Italienischen mächtig.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Fragen? Das ist nicht der Fall. Ich ersuche die Stimmenzähler, die Wahlzettel einzusammeln.

Vizepräsidium Kantonsgericht

Standespräsident Michel: Es geht nun in einem zweiten Schritt darum, das Vizepräsidium des Kantonsgerichts von Graubünden zu besetzen. Ich gewärtige Vorschläge. Grossrat Kunz Ruedi.

Kunz (Chur): Ich freue mich, namens der FDP-Fraktion, als neue Vizegerichtspräsidentin des Kantonsgerichts von Graubünden, Frau Ursula Michael Dürst vorzuschlagen.

Standespräsident Michel: Frau Michael Dürst ist vorgeschlagen. Werden weitere Vorschläge gemacht? Dies ist nicht der Fall. Ich ersuche die Stimmenzähler, die Stimmzettel zu verteilen. Ich bitte die Stimmenzähler, die Stimmzettel einzusammeln. Bis die Stimmzettel ausgezählt sind, erlaube ich mir weiterzufahren. Es geht um die Wahl der Vorberatungskommission Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden.

Wahl Vorberatungskommission Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (Junisession 2014)

Wahlvorschläge
Aebli, Casanova-Maron, Casutt Renatus, Dosch, Grass, Hensel, Kasper, Kollegger (Malix), Pedrini, Righetti, Valär

Standespräsident Michel: Sie haben auf Ihrem Tisch ein weisses Blatt, auf dem Vorschläge für diese Kommission aufgelistet sind. Ich frage Sie nun an: Werden diese Vorschläge erweitert? Das ist nicht der Fall. Unsere Geschäftsordnung sieht vor, dass, wenn nicht mehr Kandidaten sind als zu vergebende Sitze, wir bei Kommissionswahlen offen abstimmen können, das heisst für uns elektronisch abstimmen. Wenn keine Opposition erwächst, schlage ich Ihnen vor, dass wir diese Leute in Globo wählen. Wer diesen Leuten, wie sie auf diesem Blatt aufgeführt sind, die Stimme geben möchte, drücke die Plustaste, wer dagegen ist, die Minustaste und Enthaltungen die Nulltaste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diese Kommission mit 88 Ja, 0 Nein und 4 Enthaltungen gewählt.

Abstimmung
Die Wahlvorschläge werden mit 88 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen genehmigt.

Standespräsident Michel: Wir kommen weiter zum Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie KSS zum Antrag auf Direktbeschluss der CVP Fraktion betreffend Standesinitiative zur Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen. Dazu gebe ich dem Präsidenten Grossrat Claus das Wort.

Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS) zum Antrag auf Direktbeschluss der CVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen (separater Bericht)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Marti, Michael [Donat], Michael [Castasegna], Peyer, Pfäffli)
Ablehnung des Antrages auf Direktbeschluss der CVP-Fraktion.

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Berther [Camischolas], Buchli, Darms-Landolt, Parolini)
Der Antrag auf Direktbeschluss der CVP-Fraktion sei zur Standesinitiative zu erheben und diese sei der Bundesversammlung einzureichen. Dabei sei der ursprüngliche Wortlaut des Antrags an die Bundesversammlung durch die vorstehend wiedergegebene Fassung zu ersetzen.

Claus; Kommissionspräsident: Wir haben in der Augustsession 2013 mit 65 zu 34 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Antrag auf Direktbeschluss der CVP, betreffend Standesinitiative zur Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen, für erheblich erklärt. Unsere Kommission wurde mit 59 zu 29 Stimmen bei 15 Enthaltungen mit der Vorbereitung dieses Geschäftes betraut. Gemäss unserer Geschäftsordnung Artikel 72 haben wir dieses Geschäft für Sie vorbereitet und auch entsprechende Anträge formuliert. Die KSS hat an ihrer Sitzung vom 3. März das Geschäft behandelt und mit dem vorliegenden Bericht ihre Überlegungen und Schlussfolgerungen dargelegt. Zusätzlich hat die KSS auch gemäss Art. 72 die Regierung zur Stellungnahme eingeladen. Aus rechtlicher Sicht ist anzumerken, dass auf Grund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes in den letzten Jahren, der Druck auf Proporzkantone gestiegen ist. Wir haben bei dieser Frage einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag. Ich möchte den Standespräsidenten noch anfragen, ob er damit einverstanden ist, dass ich direkt als Sprecher des Mehrheitsantrages weiterfahre.

Standespräsident Michel: Ich wollte Ihnen das soeben Vorschlagen. Ja.

Claus; Kommissionspräsident: Ich danke Ihnen. In diesem Sinn, als Sprecher des Mehrheitsantrages, den Sie vor sich haben, möchte ich aus rechtlicher Sicht anmerken, dass auf Grund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes in den letzten Jahren der Druck auf die Proporzkantone gestiegen ist, ihr Wahlsystem möglichst proportional zu gestalten. Hingegen hat das Bundesgericht auch in der neueren Praxis das Majorzwahlverfahren für Parlamentswahlen immer als gleichwertige Alternative anerkannt. Selbst wenn das Bundesgericht im Sinne einer Praxisänderung unter dem Titel der Stimmkraftgleichheit neue Anforderungen an das Majorzwahlsystem stellen würde, und hierfür gibt es aktuell keine Anhaltspunkte, würde allenfalls ein Änderungsbedarf in der Kreiseinteilung in der Sitzzuteilung gefordert werden können.
Zur politischen Situation in unserem Kanton: Das Volk hat am 3. März 2013 zum siebten Mal mit einem klaren Votum das Proporzwahlsystem abgelehnt. Diese Entscheidung gilt es uneingeschränkt zu akzeptieren. Die Regierung und die Kommissionsmehrheit sind der Auffassung, dass es nicht zielführend wäre, die Bundesverfassung im Sinne der Standesinitiative anzupassen und den Kantonen mehr Freiheit in der Ausgestaltung ihrer Wahlrechte einzuräumen. Ein solcher Schritt ist weder rechtlich noch notwendig noch inhaltlich sinnvoll. Es ist auch für die Kommissionsmehrheit unverzichtbar, dass das Bundesgericht die Möglichkeit haben soll, die Ausgestaltung der Wahlsysteme der Kantone zu überprüfen. Gehört doch diese Überprüfung zu den grundsätzlichen staatsrechtlichen Fragen. Die Mehrheit der KSS und die Regierung gehen davon aus, dass das Bundesgericht die grundsätzliche Ausgestaltung, mittels Majorz in unserem Kanton, weiterhin akzeptieren wird. Das ist auch verfassungsmässig verankert. Unsere Situation lässt sich auch nicht mit derjenigen der Proporzkantone vergleichen. Deshalb beantragt Ihnen die Mehrheit der KSS, den Antrag auf Direktbeschluss der CVP abzulehnen.

Standespräsident Michel: Darf ich dem Sprecher oder der Sprecherin der Kommissionsminderheit das Wort geben? Damit ich das tun kann, müsste ich wissen, wer das ist. Ich erlaube mir, die Kommissionsmitglieder, die für den Minderheitsantrag sind, abzulesen. Das sind: Berther (Camischolas), Buchli, Darms-Landolt und Parolini. Besteht der Wunsch? Er besteht. Grossrätin Darms.

Darms-Landolt: Nicht unbedingt der Wunsch, aber die Pflicht vielleicht. Wir haben alle diesen Vorstoss damals unterzeichnet und die Argumente der Regierung konnten uns nicht überzeugen. Wird sind bei der gleichen Meinung geblieben. Auf Grund von Vorkommnissen in den letzten Jahren kam ja dieser Vorstoss auch zustande und auch wenn die Regierung schreibt, dass es sich vor allem auf die Proporzwahlsysteme bezieht. Es gibt auch zunehmend Drohungen, dass man die Majorzwahlsysteme in diesem Sinne vom Bundesgericht mehr unter die Lupe nehmen wolle und dann trotz Legitimation durch Parlamente diese in Frage stellen werde. Und in diesem Sinne sind wir nicht damit einverstanden und so ist dieser Auftrag zu verstehen. Deshalb unterstützen wir nach wie vor diesen Direktbeschluss. Also, der Auftrag ist ja von einer Mehrheit überwiesen worden, aber in der KSS ist es jetzt eine Minderheit. Mehr habe ich nicht dazu zu sagen.

Standespräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Caduff.

Caduff: Es wäre eigentlich schon organisiert gewesen, dass ein Kommissionsmitglied der Minderheit sich äussert, leider scheint es irgendwoanders zu brennen und er fehlt hier hinten. Etwas erstaunt bin ich über den Antrag der KSS-Mehrheit, den Antrag auf Direktbeschluss der CVP abzulehnen, hat doch dieser gleiche Grosse Rat in

der gleichen Zusammensetzung im August 2013 noch mit 65 Ja gegen 34 Nein bei 2 Enthaltungen den Antrag als erheblich erklärt. Es waren auch Mitglieder der KSS, welche heute zur Mehrheit gehören, welche damals die Erheblichkeitserklärung und somit die Einreichung der Standesinitiative waren. Allem Anschein nach hat die Stellungnahme der Regierung diesen Meinungsumschwung verursacht. Was will der Antrag auf Direktbeschluss? Mit einer Standesinitiative soll erreicht werden, dass die Rechtsgrundlagen zur Gewährleistung der Autonomie der Kantone in Wahlfragen geschaffen werden. Es ist als allgemeine Anregung formuliert, respektive die KSS macht ja diesen Vorschlag, diesen Text als allgemeine Anregung zur formulieren. Und bei der Umsetzung versteht sich für mich von selbst, dass bundesgerichtliche Minimalanforderungen erfüllt sein müssen. Ich höre jedoch bereits Kollege Peyer sagen, wir würden damit das Frauenstimmrecht in Appenzell zum Beispiel in Frage stellen. Das ist überhaupt nicht das Thema und ich wiederhole mich gern, denn es ist für mich und auch für die CVP-Fraktion klar, dass die bundesgerichtlichen Minimalanforderungen erfüllt sein müssen, und dazu zählt wohl auch das Frauenstimmrecht. Jedoch innerhalb des Rahmens, innerhalb dieses Rahmens sollen die Kantone frei in der Ausgestaltung ihres Wahlsystems sein. Die Regierung führt in ihrer Stellungnahme folgendes aus, und der Kommissionspräsident teilt die Auffassung, er hat sie auch vorhin wiederholt: Nach Auffassung der Regierung wäre es nun aber nicht zielführend, zusätzliche durch die Änderungen der Bundesverfassung, die bundesgerichtliche Rechtsprechung etwas zurückzudrängen um den Kantonen Freiheit in der Ausgestaltung ihres Wahlrechts einzuräumen. Weiter heisst es, die Möglichkeit der Überprüfung grundsätzlicher staatsrechtlicher Fragen, dazu gehört ohne Zweifel auch die Ausgestaltung der Wahlsysteme in den Kantonen, durch das Bundesgericht ist nach dem Staatsverständnis der Regierung unverzichtbar. Das stelle ich überhaupt nicht in Frage. Diese Möglichkeit soll das Bundesgericht auch weiterhin haben. Die Frage ist nur, ob das Bundesgericht sich dabei auf die Überprüfung der bundesgerichtlichen Minimalanforderungen beschränkt oder ob diese Überprüfung weitergehend sein soll. Meines Erachtens soll sich das Bundesgericht darauf beschränken, dass die Minimalanforderungen eingehalten werden, jedoch ansonsten den Kantonen die gebührende Autonomie bei der Ausgestaltung des Wahlsystems belassen. Es geht um die Frage, ob wir einen gewissen Spielraum, eine gewisse Autonomie bei der Ausgestaltung des Wahlsystems behalten möchten oder ob wir dies nicht möchten. Weiter erwähnt die Regierung, dass die Situation im Kanton Graubünden deutlich von der Situation im Kanton Schwyz und anderen innerschweizer Kantone unterscheide. Der Kommissionspräsident hat auch diese Ansicht wiederholt. Dort sei die Verfassungsmässigkeit der Proporzwahlsysteme und nicht die Verfassungsmässigkeit reiner Majorzwahlsysteme zur Debatte gestanden. Diese Argumentation kann ich nicht nachvollziehen. Wie schon gesagt, es geht um die Frage, wieviel Autonomie erhalten die Kantone bei der Ausgestaltung ihres Wahlsystems, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Majorz- oder Proporzsystem handelt. Es geht um nichts mehr und auch um nichts weniger. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bleiben Sie standhaft, Sie haben im August 2013 einen weisen Entscheid gefällt. Folgen Sie der Kommissionsminderheit und reichen Sie die Standesinitiative ein.

Davaz: Wir haben mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Kommissionsmehrheit der Argumentation der Regierung gefolgt ist und den Direktbeschluss der CVP ablehnt. Wir wollen die Diskussion vom August 2013 nicht wiederholen, nur soviel: Die Systemfrage ist seit dem 3. März 2013 geklärt. Was wollen Sie denn noch? Missbrauchen wir die Standesinitiative nicht für etwas Unnötiges, für einen Unsinn. Lehnen Sie diesen Antrag auf Direktbeschluss ab.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Wünscht der Sprecher der Kommissionsminderheit ein Schlusswort? Bevor ich das Schlusswort dem Kommissionpräsidenten gebe, möchte man sich von der Regierung noch dazu äussern? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Die Ausführungen von Ratskollege Caduff möchte ich insofern korrigieren, als wir eben nicht mehr Spielraum schaffen können als die Verfassung vorgibt. Insofern, um auch hier ein Bild zu verwenden, die Standesinitiative ist wie eine Katze, die sich selber in den Schwanz beisst. Sie nützt nichts. Und diese Erkenntnis, mag zwar nicht sehr freudig sein, wenn man für diese Initiative ist, aber die KSS hat als vorberatende Kommission das schlussendlich zur Kenntnis nehmen müssen und empfiehlt Ihnen darum auch nach dem Studium der ganzen Sache, was Sie von uns verlangt haben, eben obwohl Sie es als erheblich erklären wollten, die Ablehnung. Deshalb bitte ich Sie auch, uns zu folgen.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen ab. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf Ablehnung des Antrages auf Direktbeschluss der CVP-Fraktion zustimmen will, drücke die Plus-Taste. Wer mit der Kommissionminderheit stimmen will, der drücke die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Antrag auf Direktbeschluss der CVP-Fraktion mit 61 zu 37 bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 61 zu 37 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Wahl Kantonsgericht Graubünden *(Fortsetzung);* **Wahlergebnisse**

Standespräsident Michel: Ich gebe Ihnen nun das Wahlresultat bekannt für ein Mitglied im Kantonsgericht: Abgegebene Stimmzettel 103, davon leer und ungültig sechs. Gültige Stimmzettel 97. Das absolute Mehr 49.

Gewählt ist mit 93 Stimmen, Herr Doktor Peter Schnyder. *Applaus*.

1 Richter Kantonsgericht
Bei 103 abgegebenen und 97 gültigen Wahlzetteln, 97 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 49, wird Dr. Peter Schnyder mit 93 Stimmen gewählt.
Einzelne: 4 Stimmen

Standespräsident Michel: Wahl Vizepräsidium Kantonsgericht: Abgegebene Stimmzettel 98, davon leer und ungültig zwei. Gültige Stimmzettel 96. Absolutes Mehr 49. Gewählt ist mit 91 Stimmen, Frau Ursula Michael Dürst. *Applaus*

Vizepräsidentin Kantonsgericht
Bei 98 abgegebenen und 96 gültigen Wahlzetteln, 96 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 49, wird lic. iur. Ursula Michael Dürst mit 91 Stimmen gewählt.
Einzelne: 5 Stimmen

Standespräsident Michel: Ich gratuliere diesen zwei Personen zu ihrer ehrenvollen Wahl und wünsche für die Zukunft alles Gute.
Nun kommen wir zum Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat, zur Landsitzung Juni 2015, und dazu gebe ich die Leitung dem Standesvizepräsidenten.

Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat zur Landsession Juni 2015 (separater Bericht)

Antrag Präsidentenkonferenz
Die Landsession des Grossen Rates im Juni 2015 in Arosa durchzuführen.

Standesvizepräsident Campell: Wie wir vom Standespräsident gehört haben, kommen wir zum Antrag der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat zur Landsession Juni 2015. Sprecher der PK ist Standespräsident Michel. Ich erteile ihm das Wort.

Standespräsident Michel: Einmal in vier Jahren, haben wir früher einmal beschlossen, werden wir eine Landsitzung durchführen. Wir haben diese Orte ausgeschrieben und haben zwei Bewerbungen erhalten. Die Bewerbung Flims und die Bewerbung Arosa. Beide Bewerbungen sind grundsätzlich realistisch und Orte, an denen man eine Landsession durchführen kann. Wir haben den Standort Arosa näher geprüft. Es sind drei Faktoren, die uns besonders aufgefallen sind und Arosa darum geeignet machen für die Landsession 2015. Das erste ist: Arosa ist doch etwas abgelegen, mindestens soweit, dass man davon ausgehen kann, dass die Mehrheit der Grossrätinnen und Grossräte über Nacht dort bleiben. Das ist ein wichtiges Ziel, dass auch der Zusammenhalt auch ausserhalb des Rates etwas gepflegt wird. Zweitens: Arosa hat als moderner Tourismusort die Kapazität für die Beherbergung und auch geeignete Räumlichkeiten für das Abhalten der Session. Also ein geeignet grosser Plenarsaal. Und zum Dritten noch: Uns wurde vom Behördenvertreter versprochen, dass es ihnen auch darum gehe, den Einbezug der Bevölkerung, vielleicht in einem kleinen Fest oder in einer kleinen Darbietung zu realisieren und wenn man heute die Südostschweiz gelesen hat, denke ich, dass man da ohne Weiteres noch Stimmungsverbesserung betreiben könnte. Kurz und gut, wir schlagen darum Euch vor, die Landsession 2015 in Arosa durchzuführen.

Standesvizepräsident Campell: Wünschen Mitglieder der Präsidentenkonferenz das Wort? Wenn nicht, öffne ich die Diskussion für die restlichen Grossräte. Das Wort wünscht Grossrat Waidacher.

Waidacher: Ich möchte als Vertreter des Kreises Schanfigg die Kandidatur von Arosa bekräftigen, obwohl dies einige Leute an den Stammtischen scheinbar nicht so sehen. Die Gemeinde Arosa ist ja im Jahre 2012 durch die Fusion mit den Gemeinden im Schanfigg grösser geworden. Auch deshalb wäre es eine grosse Wertschätzung für unsere neue Gemeinde Arosa, wenn die Landsession 2015 des Grossen Rates in Arosa stattfinden würde. Ich kann Ihnen versichern, dass die Gemeinde, zusammen mit Arosa-Tourismus, sich sehr einsetzen würde, diese Auswärtssession mit vollem Einsatz, Begeisterung und Gastfreundschaft zu organisieren und durchzuführen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich wäre Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie den Antrag der Präsidentenkonferenz unterstützen würden.

Jenny (Arosa): Der Vorstoss unserer ehemaligen Ratskollegin Barla Cahannes zur Durchführung einer Session „Extra muros“ wurde vom Parlament 2007 klar unterstützt. Demnach soll in jeder Legislatur eine Session ausserhalb von Chur stattfinden. In der nächsten Legislatur empfiehlt die PK als Austragungsort Arosa. In diesem Zusammenhang wurde ich von zahlreichen Ratskolleginnen und Ratskollegen über den Beitrag von heute in der Südostschweiz angesprochen. Offenbar ist unisono der Eindruck entstanden, dass der Grosse Rat im Juni 2015 nur bedingt im hintersten Schanfigg willkommen ist. Schauen Sie, diese Spontanumfrage, wie gestern erfolgt, ist nicht repräsentativ. Nur soviel: Dieser Grosse Rat wird im Juni 2015 sehr wohl willkommen sein in Arosa und ich hatte diesbezüglich heute Vormittag noch ein kurzes Telefonat mit unserem Gemeindepräsidenten Schmid. Auch er teilt meine Einschätzung. Die Befragten, welche sich angeblich kritisch zeigten, lehnen offenbar nicht den Standort Arosa, sondern die Durchführung von Landsessionen möglicherweise ab. Wie gesagt, für die Anfang 2013 fusionierte Gemeinde Arosa und die Talschaft Schanfigg ist es eine Ehre, das Kantonsparlament im Juni 2015 in Arosa begrüssen zu dürfen. Dies geht auch mit dem Anfang der Sommersaison einher. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie sind bei uns herzlich willkommen. Stimmen Sie dem Antrag der PK zu.

Märchy-Caduff: Ich habe nur eine Frage, die wir vielleicht noch klären könnten. Also, Poschiavo und auch Samnaun, diese zwei Landsitzungen sind mir sehr gut in Erinnerung und ich weiss, dass es jedes Mal vier Tage gedauert hat. Jetzt, wenn ich die Sessionsdaten für das nächste Jahr anschaue, dann ist da eingetragen Montag, 15. bis Mittwoch, 17. Juni 2015. Eine Frage einfach, die man klären müsste: Gibt es eine dreitägige oder eine viertägige Session? Für alle, die langfristig planen müssen, wäre das eine gute Vorausschau.

Standespräsident Michel: Vier Tage ist die Antwort.

Märchy-Caduff: Vielen Dank.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Wenn nicht, gehen wir zur Abstimmung. Wer den Antrag befürwortet, drücke die Taste Plus. Wer den Antrag nicht will, die Minus-Taste. Wer sich von der Stimme enthalten will, die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt.

Standesvizepräsident Campell: Wir haben mit 88 Stimmen gegenüber 0 Stimmen den Antrag angenommen bei 6 Enthaltungen.

Abstimmung
Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Präsidentenkonferenz mit 88 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.

Standesvizepräsident Campell: Wir kommen zum nächsten Geschäft. Dies ist der Antrag auf Direktbeschluss von Grossrat Aebli betreffend Kostenübernahme durch den Kanton für einmalige Lohnzahlungen in Folge Umsetzung neues Schulgesetz.

Antrag auf Direktbeschluss Aebli betreffend Kostenübernahme durch den Kanton für einmalige Lohnzahlung infolge Umsetzung neues Schulgesetz (Erheblicherklärung)

Antrag Präsidentenkonferenz
Der Antrag auf Direktbeschluss Aebli sei nicht für erheblich zu erklären.

Standesvizepräsident Campell: Zum Ablauf: Worterteilung an Grossrat Aebli. Für die PK spricht wiederum der Standespräsident und dann die Eröffnung allgemeiner Diskussion. Grossrat Aebli, Sie haben das Wort.

Aebli: Ich möchte meinen Antrag auf Direktbeschluss betreffend der Kostenübernahme durch den Kanton für eine einmalige Lohnzahlung als Ergebnis des neuen Schulgesetzes wie folgt begründen und erklären: Am Anfang der neuen Schulgesetzgebung stand wohl damals bei Regierungsrat Jäger das Motto: „Sorgfältig entwickeln, mutig entscheiden“. Leider kam es anders als man damals wohl gehofft hat. Die bei der Botschaft zum neuen Schulgesetz aufgeführten Zahlen und Kosten konnten meist den Stand der Wahrheit nur ungenügend abbilden und haben damals wie heute zu grosser Verunsicherung, wie auch zu einigen Überraschungen bei den Gemeinden im Kanton beigetragen. Die Angebote in der Schule wurden gemäss dem neuen Schulgesetz aufgestockt und die Kosten nahmen daraufhin ihren Lauf. Die Schüler wurden dadurch aber nicht besser auf ihren Start ins Berufsleben oder ins Studium vorbereitet als früher. Bei der Umsetzung vor Ort in den Gemeinden war die Unterstützung durch das EKUD z.B. bei der Gemeindegesetzgebung im Bereich Schule nur mühsam und zögerlich. Und nur auf Nachfrage erhielt man dann die gewünschten Antworten auf die gestellten Fragen. Es bestehen aber immer noch offene Fragen für die Beteiligten und man kann festhalten, dass der Unmut nach der Umsetzung bei den Gemeinden, was die Kosten betrifft, nicht kleiner wurde. Als Beispiel kann ich hier nur kurz die Situation bei meiner Gemeinde anführen. Totalkosten Schule 2010: 2,58 Millionen Franken. Totalkosten Schule 2012, nach der Umsetzung: 2,92 Millionen Franken, bei gleichbleibender Schülerzahl nota bene. Also resultiert daraus ein Kostenanstieg von rund 340 000 Franken in Folge des neuen Schulgesetzes. Und wie Sie sicher auch wissen, liegt wie immer das Übel, respektive die Kostenwahrheit im Detail. Als Beispiel möchte ich hier die Lehrerbesoldung anführen. Wenn man nämlich die Kosten für die Überführung der bisherigen Lehrer in das neue Schulsystem durchführt und damit auch die verbundenen Anstellungsbedingungen anpasst, so kommt man zu folgendem Ergebnis: Bisher Anstellung 1. August, Arbeitsbeginn circa dritte Woche im August, Kündigung 31. Juli. Neue Anstellung gemäss neuem Schulgesetz 1. September, Arbeitsbeginn circa dritte Woche im August, Kündigung auf 31. August. Die Differenz von Juli auf August bei einer Kündigung oder Pensionierung bei einem Lehrer, der vom alten zum neuen Schulsystem gewechselt hat, ist demzufolge ein Monatslohn, bedingt durch diesen Systemwechsel im neuen Schulgesetz, was die neue Anstellung betrifft. Die anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten der betroffenen Gemeinde. Daher stelle ich auch meinen Antrag, auf die einmalige Kostenübernahme durch den Kanton im Budget EKUD, dieser versteckten Kosten, die nie bei der Diskussion im Grossen Rat zur neuen Schulgesetzgebung angesprochen oder auch nur ansatzweise thematisiert wurden. Und darum, meine geschätzten Damen und Herren, glaube ich auch nicht an das anfangs von mir zitierte Motto von Herrn Jäger, sondern es sollte meiner Meinung nach wie folgt lauten: „Sorgfältig entwickeln, mutig entscheiden und dann die Kosten den anderen überlassen“.

Standespräsident Michel: Die Stellungnahme der Präsidentenkonferenz ist wie folgt: Die formelle Prüfung des Vorstosses durch die Präsidentenkonferenz hat ergeben, das Grossrat Aebli und Konsorten zur Einreichung des Antrages auf Direktbeschluss, gestützt auf die vorhandenen Gesetze, befugt sind. Das von den Unterzeichneten, verfolgte Anliegen kann in Form des Direktbeschlusses gekleidet werden. Heute muss der Grosse Rat nur darüber befinden, ob der Vorstoss erheblich erklärt wird oder nicht. Falls der Rat die Erheblichkeit ablehnt, ist die Angelegenheit erledigt und vom Tisch. Falls der Grosse

Rat den Vorstoss als erheblich erklärt, muss er anschliessend entscheiden, ob und welche Kommission mit der Vorbereitung des Geschäfts betraut werden soll. Im Falle der Erheblicherklärung erhält zunächst die Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anschluss daran wird die Kommission ihre Arbeit aufnehmen und dem Grossen Rat in einer der nächsten Sessionen Bericht und Antrag stellen.

Anträge der Präsidentenkonferenz. An der Sitzung vom 10. März 2014 hat sich die Präsidentenkonferenz mit dem Antrag auf Direktbeschluss Aebli befasst und unterbreitet Ihnen folgenden Antrag: Die PK stellt den Antrag auf Nicht Erheblicherklärung des Antrags auf Direktbeschluss Aebli. Begründung: Die PK begründet ihren Antrag wie folgt. Erstens: Das vom Grossen Rat in der Sondersession März 2012 beschlossene Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden wurde von der Regierung auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 4 des Schulgesetzes ist die Führung der Volksschule eine Gemeindeaufgabe. Damit ist aber auch schon gesagt, dass die Lehrpersonen Gemeindeangestellte sind. Eine Lehrperson erhält gemäss Art. 65 Abs. 2 des Schulgesetzes pro Schuljahr für zwölf Monate Lohn. Daran hat das neue Schulgesetz nichts geändert. Es fällt in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden, den Übergang von den alten zu den neuen Lohnvorgaben des Kantons zu regeln. Die PK verkennt nicht, dass für einzelne Gemeinden, die das Lohnzahlungssystem geändert haben, 2013 kumulierte Kosten entstehen können. Diese werden aber im folgenden Jahr wieder kompensiert. Zweitens: Das Beitragswesen des Kantons an die Schulträgerschaften ist in den Art. 72 bis 88 des Schulgesetzes detailliert und abschliessend geregelt. Darin wird genau gesagt, welche Entschädigungen der Kanton leisten muss und darf. Nicht enthalten ist eine gesetzliche Bestimmung, die den Umstand der Überführungen der Lehrpersonen vom alten ins neue Besoldungssystem in Form von einem Monatsgehalt dem Kanton aufbürden würde. Der Antrag auf Direktbeschluss verlangt nach Auffassung der PK etwas, was rechtlich nicht vorgesehen ist, weshalb die PK zum Schluss gelangt ist, dass dieser nicht erheblich erklärt werden soll.

Locher Benguerel: Erlauben Sie mir zuerst zwei Vorbemerkungen. Als ich vom Kanton Solothurn in einer Gemeinde im Schanfigg angekommen bin, staunte ich nicht schlecht, als ich am Ende des ersten Arbeitsmonats, also Ende August, keinen Lohn erhielt. Und die zweite Vorbemerkung, die richtet sich an den Antragsteller, an Grossrat Aebli. Der Arbeitsbeginn ist nicht identisch mit dem Schuljahresbeginn. Sie haben gesprochen vom Arbeitsbeginn dritte Augustwoche, damit setzen Sie voraus, dass das identisch ist mit dem Beginn des Schuljahres. Ich möchte da nicht weiter darauf eingehen. Das neue Schulgesetz, auf den ersten August 2013, haben wir gehört, wurde es in Kraft gesetzt, führte zur Situation, dass aufgrund der Überführung der Lehrpersonen vom alten ins neue Besoldungssystem eine Altlast eingelöst werden sollte. Nämlich diejenige, des ausstehenden Augustlohnes der Lehrpersonen bei Stellenantritt. Es handelt sich somit nicht, wie Grossrat Aebli schreibt und ausgeführt hat, um Mehrkosten, ausgelöst durch das neue Schulgesetz und auch nicht um einen zusätzlichen Monatslohn. Sondern um die ausstehende Lohnzahlung des Monats August, welche eben bei Stellenantritt nicht erfolgte, also um den zwölften Monatslohn für bereits geleistete Arbeit. Zudem schreibt das Schulgesetz nicht vor, wann die ausstehende Lohnzahlung zu begleichen ist. Darauf hat Standespräsident Michel bereits hingewiesen. Die Gemeinden haben dies ganz unterschiedlich geregelt. Wichtig ist einfach, dass die Gemeinde eine Regelung getroffen hat und dazu folgendes aus der Praxis. Der LEGR, der Verband der Lehrpersonen Graubünden, hat im laufenden Schuljahr eine Basisumfrage bei den Lehrpersonen zu verschiedenen Themen betreffend Umsetzung des neuen Schulgesetzes durchgeführt. Und insbesondere auch zu dieser Frage. Die Rückmeldungen haben folgendes Bild gezeigt: Erfreulicherweise haben drei Viertel aller Bündner Schulgemeinden den ausstehenden Anfangslohn letzten Sommer bereits beglichen. Wobei zu erwähnen ist, das ein Viertel aller Gemeinden bereits den Vertragsbeginn auf den 1. August vor dem neuen Schulgesetz eingeführt hatten. Ein Viertel aller Gemeinden haben eine andere Regelung gefunden. Beispielsweise wurde vertraglich geregelt, dass der geschuldete Anfangslohn bei Stellenaustritt nachbezahlt wird. Damit konnte vermieden werden, dass eine Gemeinde auf einmal zu stark belastet wurde mit Mehrkosten.
Ich fasse zusammen: Im vorliegenden Auftrag handelt es sich nicht um Mehrkosten und die Praxis zeigt, dass eigentlich überall im Kanton zufriedenstellende Lösungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefunden werden konnten. Ich bitte Sie deshalb, den Auftrag Aebli für als nicht erheblich zu erklären.

Standesvizepräsident Campell: Weitere Wortmeldungen? Grossrätin Casanova.

Casanova-Maron: Ich möchte an das Votum von Grossrätin Locher anknüpfen. In der Sache hat sie es ausführlich erklärt und ich erspare Ihnen weitere Erklärungen, teile aber die Ausführungen, die jetzt gemacht worden sind. Sie kennen meine Vorbehalte, wenn es um die Kosten geht, die das neue Schulgesetz auslösen sollte oder jetzt auch tatsächlich ausgelöst hat. Hier steht ja noch die Beantwortung eines Auftrags aus, welcher dann die tatsächlichen Mehrkosten für die Gemeinden, ob es dann wirklich nur die zwei Millionen waren oder ob es jetzt tatsächlich acht oder noch mehr Millionen sind, das sollte noch auf den Tisch kommen. Hingegen bei allem Respekt und Verständnis, diesen Antrag auf Direktbeschluss von Grossrat Aebli kann ich nicht unterstützen. Grossrätin Locher hat es wirklich gut erklärt, das hat mit dem neuen Schulgesetz gar nichts zu tun und ich denke, so gut wie wir uns auch als Kantons- oder eben auch als Gemeindepolitiker wehren, wenn wir ungerechtfertigt nach unserem Empfinden Kosten des Kantons oder Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden als ungerecht empfinden, so wie wir uns dort wehren dürfen, so darf es aber andererseits nicht sein, dass wir willkürlich irgendwelche Kosten versuchen dem Kanton anzuhän-

gen. Bitte unterstützen Sie den Antrag auf Direktbeschluss nicht.

Standesvizepräsident Campell: Weitere Wortmeldungen? Wenn nicht, gehen wir zur Abstimmung. Wer den Antrag auf Direktbeschluss Aebli als nicht erheblich erklären will, drücke die Taste Plus. Wer den Antrag auf Direktbeschluss Aebli als erheblich erklären will, drücke die Taste Null, Minus, Entschuldigung. Wer sich der Stimme enthalten will, drücke die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen das Resultat bekannt. Wir haben den Direktbeschluss Aebli als nicht erheblich erklärt mit 84 Stimmen zu 10 Stimmen mit einer Enthaltung.

Abstimmung
Der Grosse Rat erklärt den Antrag auf Direktbeschluss Aebli mit 84 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung für nicht erheblich.

Antrag auf Direktbeschluss Pult betreffend Veröffentlichung der Dokumentation und der Erwägungen zu den GPK-Abklärungen in Sache Rolle des Kantons beim Verkauf der Therme Vals (Erheblicherklärung)

Antrag Präsidentenkonferenz
Antrag auf Direktbeschluss Pult als nicht erheblich erklären.

Standesvizepräsident Campell: Wir machen weiter mit dem Antrag auf Direktbeschluss von Grossrat Pult betreffend Veröffentlichung der Dokumentation und der Erwägung zu den GPK-Abklärungen in Sachen "Rolle des Kantons beim Verkauf der Therme Vals." Das Vorgehen ist wie beim Antrag Aebli. Ich erteile das Wort Grossrat Pult.

Pult: Im Februar 2012 reichten Grossrat Peyer und ich zwei parlamentarische Anfragen ein, um Klarheit über die Rolle des Kantons bei der damals noch bevorstehenden Übernahme der Therme Vals durch den Immobilienunternehmer Remo Stoffel zu schaffen. Unser Erfolg war bescheiden. Verschiedene Gerüchte und Schuldzuweisung gegenüber wichtigen Exponenten des Kantons, konnten bis heute in der öffentlichen Debatten weder definitiv bestätigt, noch zweifelsfrei ausgeräumt werden. Das ist für den Ruf unseres Kantons nicht gut. Es lag und liegt folglich nach wie vor im öffentlichen Interesse Graubündens, möglichst vollständige Transparenz über die Vorkommnisse zu schaffen. Zumindest die Rolle des Kantons und all seiner beteiligten Instanzen und Mandatsträger muss vor den Augen der Öffentlichkeit lückenlos geklärt werden. Die Geschäftsprüfungskommission unseres Rates hat ab Dezember 2012 Abklärungen zu dieser Rolle des Kantons beim Verkauf der Therme Vals getroffen. Dies hat sie selbst so kommuniziert. Am 20. September 2013 hat sie den involvierten kantonalen Instanzen in einer kurzen Medienmitteilung kollektiv einen Persilschein ausgestellt. Alle Grundlagen und alle Erwägungen, die zu diesem Abklärungsresultat geführt haben, behält die GPK immer noch unter Verschluss. Dieses Vorgehen ist aus unserer Sicht sachlich nicht geschickt und im Sinne einer transparenten Politik falsch. Wir meinen, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, die gesamten Abklärungen der GPK in dieser Angelegenheit zu kennen. Gerade weil die ganze Geschichte über Vals hinaus für viele rote Köpfe und für viele, vielleicht berechtigte, vielleicht unberechtigte Anschuldigungen in viele verschiedene Richtungen gesorgt hat.
Mit Schreiben vom 23. September 2013 haben Peter Peyer und ich gegenüber der GPK beantragt, dass sie ihre gesamte Dokumentation genau so wie ihre Erwägungen betreffend die Abklärungen zur Rolle des Kantons beim Verkauf der Therme Vals umfassend veröffentlicht. Die GPK hat aber zu Beginn der Oktobersession letzten Jahres erklärt, dass sie an der Nichtveröffentlichung dieser Unterlagen festhält. Darum wurde der vorliegende Antrag auf Direktbeschluss von 34 Kolleginnen und Kollegen aus fast allen Fraktionen eingereicht. Ich wiederhole was die Meinung dieser 34 Grossratsmitglieder ist. Ich zitiere: „Die Unterzeichnenden sind der festen Überzeugung, dass an erster Stelle das Vertrauen der Öffentlichkeit in die kantonalen Instanzen und die Politik stehen muss. Dieses kann im vorliegenden Sachverhalt aber nur wieder hergestellt werden, wenn die Öffentlichkeit und alle interessierten Kreise schlüssig nachvollziehen können, wie die GPK zu ihren Abklärungsergebnissen gelangt ist." Darum geht es uns, darum geht es in diesem Auftrag auf Direktbeschluss. Es geht also um das Prinzip der Transparenz und Transparenz gerade dann, wenn eine Sache umstritten ist, und viele Vorwürfe im Raum liegen. Nie ist Transparenz so wichtig, wie in solchen Situationen und es geht uns auch um den Grad der Offenheit unserer politischen Kultur in Graubünden. Es geht um die Idee einer Politik, die für die Bürgerinnen und Bürger da ist, nicht umgekehrt und folglich nicht auf Geheimnistuerei macht und zwar gerade dann, wenn ein Sachverhalt kontrovers, ja zum Teil gehässig öffentlich debattiert wird. Fazit: Auch wenn die GPK erklärt hat, dass aus rechtlicher Sicht keine relevanten Vorkommnisse vorliegen sollten, erweckt die Angelegenheit der Therme Vals zumindest für einige Leute immer noch den Anschein von Klientelwirtschaft oder Filz. Schon aus diesem Grund ist es notwendig Transparenz zu schaffen. Sollte dieser Anschein nämlich trügen, liegt die grösstmögliche Transparenz gerade im Interesse der betroffenen Amtsstellen und der aktuellen und ehemaligen Amtsträger. Sollte der genannte Anschein nicht trügen, liegt Transparenz im vordringlichen Interesse der Öffentlichkeit. Aus diesen Gründen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bitte ich Sie, auch im Namen, so gehe ich zumindest davon aus, der anderen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, diesen Antrag auf Direktbeschluss erheblich zu erklären. Damit würden Sie den Weg einschlagen, der es ermöglicht, eben Transparenz in dieser Sache zu schaffen und dann hoffentlich auch endlich einen Schlussstrich unter diese Geschichte zu ziehen.

Standesvizepräsident Campell: Ich erteile nun wiederum das Wort unserem Standespräsidenten. Er spricht im Namen der PK.

Standespräsident Michel: Ich erläutere Ihnen die Stellungnahme der PK. Die formelle Prüfung hat ebenfalls ergeben, dass es möglich ist, einen Direktbeschluss einzureichen und die PK hat sich mit dieser Frage auseinandergesetzt. Der Antrag der Präsidentenkonferenz am 10. März 2014 hat sich die Präsidentenkonferenz mit dem Antrag auf Direktbeschluss Pult befasst und beantragt Ihnen, den Antrag Direktbeschluss Pult als nicht erheblich zu erklären. Begründung: Erstens. In Nachachtung ihres gesetzlichen Auftrags zur Überwachung der Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung gemäss Art. 22 GGO hat die GPK im Dezember 2012 die Finanzkontrolle beauftragt, die Rolle der kantonalen Instanzen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Therme Vals abzuklären. Zu dieser Auftragserteilung an die FIKO war die GPK gemäss einschlägigen Gesetzen befugt. Zweitens. Die FIKO hat den Antrag der GPK zur Klärung der Rolle der kantonalen Instanzen in der Angelegenheit Therme Vals entgegengenommen und in der Form auftragsgemäss, innerhalb der kantonalen Verwaltung Abklärungen zu tätigen. Der Bericht richtet sich an die GPK als auftraggebendes Organ. Die GPK hat den Bericht der Regierung zur Stellungnahme unterbreitet. Die Öffentlichkeit und der Grosse Rat wurden von der GPK mit einer Medienmitteilung über die Ergebnisse der Abklärungen am 20. September 2013 orientiert. Laut den mündlichen Ausführungen des GPK-Präsidenten, Grossrat Christiano Penderini am 21. Oktober 2013 im Grossen Rat, hat die GPK keinen eigenen Bericht erstellt. Er stellte bei dieser Gelegenheit auch klar, dass die GPK den FIKO-Bericht zum Verkauf der Therme Vals und die weiteren Grundlagen und Erwägungen zu den Abklärungen der GPK nicht veröffentlichen werde. Drittens. Der FIKO-Bericht fand den unautorisierten Weg in die Medien. Die GPK stellt in dieser Beziehung fest, dass obwohl wesentliche Teile des Berichts durch das Bündner Tagblatt publiziert wurden, die GPK nach wie vor an der Klassifizierung als vertrauliches Dokument festhält und sie sich dementsprechend ausserstande sieht, ihn zu veröffentlichen. Als Adressatin des FIKO-Berichts ist die GPK Geheimnisträgerin und sie bestimmt, inwieweit der Vertraulichkeitsstatus besteht. Viertens. Nach der in Graubünden gelebten Praxis werden die Einzelberichte oder Sonderprüfungsberichte der FIKO als solche dem Grossen Rat weder zur Kenntnis gebracht, noch veröffentlicht. Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzaufsicht kann der Tätigkeitsbericht der FIKO ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Nach Auffassung der PK erfüllt der Sonderbericht der FIKO bezüglich Therme Vals diese Voraussetzungen nicht. Fünftens. Die PK hat sich auch gefragt, welche Argumente für eine Veröffentlichung des FIKO-Berichts sprechen. Es dürften dies Gründe der Transparenz, der Vermeidung von Dunkelkammern, der Offenlegung staatlichen Handelns sein. Diese Kriterien würden eine Offenlegung des Berichts sicherlich nahelegen. Dem stehen aber rechtsstaatliche Prinzipien, namentlich auch die Gesetzeslage entgegen. Selbst wenn das Öffentlichkeitsprinzip in Graubünden bereits geltendes Recht wäre, würde dies auch nicht ohne weiteres zur Veröffentlichung des Berichts führen. Auch nach dem Öffentlichkeitsprinzip sind nicht alle Informationen öffentlich zugänglich. Sechstens. Der PK ist es ein wichtiges Anliegen, auf das Verhältnis des Grossen Rates zur GPK hinzuweisen. Die PK sieht keinen Grund, an der Integrität der GPK-Mitglieder zu zweifeln. Sie ist davon überzeugt, dass die GPK ihre Arbeit gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse der Sache ausgeführt hat. Für die PK bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass die GPK wichtige Informationen zurückhalten würde, sodass sich der Grosse Rat ausserstande sähe, sich ein zutreffendes Bild der Sachlage zu machen. Die PK spricht in diesem Zusammenhang der Geschäftsprüfungskommission ihr volles Vertrauen aus. Siebtens. In Würdigung dieser Sachlage kommt die PK zum Schluss, dass die GPK in der Handhabung des FIKO-Berichts rechtmässig und angemessen gehandelt hat. Es lag und liegt einzig an ihr zu entscheiden, wer und auf welche Weise informiert werden soll. Die rechtlichen Folgen einer Veröffentlichung des Berichts waren für die GPK in den Bereichen Persönlichkeitsschutz, Datenschutz, Amtsgeheimnis, nicht abschätzbar. Mit einer Veröffentlichung des FIKO-Berichts im vorliegenden Fall würde ein Präjudiz geschaffen, wonach gestützt darauf in Zukunft die Veröffentlichung weiterer vertraulicher Berichte und Informationen verlangt werden könnte. Die PK beantragt Ihnen aus den geschilderten Gründen, den Antrag auf Direktbeschluss Pult als nicht erheblich zu erklären.

Standesvizepräsident Campell: Wünschen weitere Mitglieder der PK das Wort? Wenn nicht, öffne ich die Diskussion. Wünscht jemand das Wort? Wenn nicht gehen wir, bevor dass wir zur Abstimmung gehen, gebe ich nochmals das Wort Grossrat Pult.

Pult: Ich habe sehr aufmerksam zugehört, aber ich finde, gut, kann man sagen, ist ja logisch, aber ich finde die Argumentation der PK, ich gehe davon aus der PK-Mehrheit, weil ja zwei PK-Mitglieder haben den Vorstoss unterzeichnet und ich habe keine Anzeichen dafür erhalten, dass sie sich eine andere Meinung gebildet hätten. Aber ich habe jetzt in diesen Ausführungen der PK-Mehrheit keine Argumente gehört, die aus meiner Sicht, erstens, nicht eingehen auf die Argumentation des Antrages, schon gar nicht eingegangen sind auf das, was ich vorhin ausgeführt habe. In der Gebietsreformdebatte wurde von jemandem gesagt, fälschlicherweise gesagt, die Regierung sei ein Ausschuss, sozusagen ein Organ des Grossen Rates. Das ist natürlich grundfalsch, aber die GPK ist tatsächlich ein Organ des Parlaments. Das ist klar in unserer Verfassung. Die GPK ist nicht irgendwie eine eigene Gewalt, die unabhängig vom Parlament irgendwas macht. Sie hat eine Spezialfunktion, sie hat auch spezifische Kompetenzen, das ist klar, aber sie ist ein Organ des Grossen Rates. Und aus meinem Verständnis ist es völlig klar, dass der Grosse Rat die GPK auch verpflichten kann, einen Teil der Arbeit den sie geleistet hat, besser zu erklären, als sie das bis anhin

gemacht hat. Nun kann es sein, dass in Teilen der Dokumentation, des Berichts, der Erwägungen der GPK vertrauliche persönlichkeitsschutzrelevante Informationen drin sind. Das kann sein. Aber es gibt auch Möglichkeiten, Berichte zu veröffentlichen und dann diese Teile zu streichen. Das ist eine gängige Praxis in solchen Dingen. Das ist noch kein Argument, die ganze Dokumentation per se unter Verschluss zu halten. Zudem möchte ich noch etwas sagen. Was mich stört, ist, wenn der Standespräsident in seiner Funktion als Vorsitzender der PK sagt, die PK zweifelt nicht an der Integrität der GPK. Schön, dass das so ist. Dann aber wollen Sie etwa damit irgendwie unterstellen, dass die Antragsstellenden der Integrität der GKP nicht trauen? Das ist natürlich überhaupt nicht so. Was ich gesagt habe, und das meine ich auch, ist, die GPK hat politisch einen Fehler gemacht mit der Nicht-Veröffentlichung. Damit sage ich doch nicht, dass sie nicht integer sind. Ich habe überhaupt keine Qualifikation des Inhalts der Arbeit vorgenommen. Ich habe nur gesagt, weil das Thema von öffentlichem Interesse ist, ist es politisch opportun, eben allen, die an diesem Thema interessiert sind, die Möglichkeit zu geben, selber nachzuvollziehen ob die Arbeit der GPK gut war oder nicht, sich eine Meinung zu bilden. Darum geht es, es geht darum, dass die Bündner Öffentlichkeit und die Öffentlichkeit darüber hinaus, in einem Thema das national Schlagzeilen gemacht hat, wo unser Kanton nicht nur positiv im Fokus stand, klar dargelegt werden kann, wie die GPK als Organ des Grossen Rates zum Schluss gekommen ist, dass alle kantonalen Instanzen sich korrekt verhalten haben bei den Gegebenheiten in Vals.
Nun, Sie haben erwähnt, der FIKO-Bericht, der ein Teil der Dokumentation dieser Untersuchung ist, gehe ich mal davon aus, kam auf unautorisiertem Weg an die Öffentlichkeit. Das ist aus meiner Sicht doch noch mehr Grund zu sagen, aber dann wollen wir selbst als GPK und wir als sozusagen einsetzende Behörde der GPK, wollen wir doch selbst die Kommunikation in die Hand nehmen und aufzeigen, welche Erwägungen, wie der Bericht zu interpretieren ist, das einordnen. Umso mehr wäre es doch richtig, die Flucht nach vorne zu gehen und sagen, das sind die Fakten des Falles, so sind wir zu diesen Schlüssen gekommen, deshalb können sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, alle die es interessiert, auch selbst nachvollziehen, dass es eben so ist wie wir es sagen, nämlich dass alles korrekt abgelaufen ist. Meine Damen und Herren, ich glaube, für die Glaubwürdigkeit der Politik als Ganzes wäre es ein Gutes, wenn wir diesen Antrag erheblich erklären, wenn wir die Aktion Transparenz in dieser Sache wagen, wenn wir der Bevölkerung sagen, wir haben tatsächlich nichts zu verbergen und wir haben eine GPK, die gut arbeitet und die auch kein Problem hat, der Bevölkerung aufzuzeigen, wie sie arbeitet und wie sie zu den Schlüssen kommt, zu denen sie gekommen ist. Ich bitte Sie eindringlich, stimmen Sie bzw. erklären Sie diesen Antrag für erheblich.

Standesvizepräsident Campell: Sind weitere Wortmeldungen? Ich erteile nun das Wort Standespräsident Michel.

Standespräsident Michel: Werte Anwesende, ich versuche, auf diese Fragen, die jetzt gestellt worden sind, einzugehen. Die GPK, die gibt der FIKO, Finanzaufsicht, diverse Aufträge, dutzende von Aufträgen für Abklärungen. Und die FIKO gibt einen Bericht zurück an die GPK. Und die GPK kann aufgrund der Aussage dieses Berichts dann entscheiden, ob sie weitere Schritte unternimmt oder nicht. Dies ist auch in dem Fall geschehen und die GPK hat einstimmig, und da sind alle grossen Parteien vertreten, ist zur Überzeugung gelangt, es sind aufgrund des Berichtes keine Anzeichen von Unregelmässigkeiten vorhanden, für das die GPK intervenieren müsste oder weitere Schritte unternehmen müsste. Und wenn die PK sagt, sie habe das volle Vertrauen, dann meine ich das ganz persönlich. Sie sagen, das ist in Ordnung, ich denke das ist die wichtigste Kommission die wir haben. Sie sagen das ist in Ordnung, wenn Sie das sagen ist es so. Und jetzt das Problem, das wir haben, ich verstehe schon und ich habe auch darauf hingewiesen. Man könnte jetzt sagen, ja wenn schon nichts zu verbergen ist und grosse Teile in der Zeitung sind, dann zeigts und dann sieht man, dass es wirklich so ist. Dem Argument kann ich einiges abgewinnen. Aber das rechtliche Problem, das wir haben, ist das: Wenn ich morgen sage, ich will den Bericht A, haben wir, ich möchte den Bericht B, C, D oder F, oder Z auch öffentlich haben, weil es sind x Berichte über verschiedene Sachen, dann müssen wir uns überlegen ob wir das auch machen. Aber wenn wir das machen täten, wenn wir also diese Berichte öffentlich machen würden, dann muss man im Vornherein die Spielregeln festsetzen, die Spielregeln festsetzen, dass man sagt; alle Berichte werden, wenn es gewünscht wird, veröffentlicht und dann kann man das machen. Aber ich denke, es wird der Sache nicht gerecht und darum, ich könnte ja nichts anderes als bei meinen Aufführungen bleiben weil ich ja nicht nur persönlich, sondern die PK vertrete, möchte ich Ihnen beliebt machen in diesem Falle auch die PK zu unterstützen.

Standesvizepräsident Campell: Sind noch Wortmeldungen? Wenn nicht, schreiten wir zur Abstimmung. Wer den Antrag auf Direktbeschluss Pult als nicht erheblich erklären will, drücke die Taste Plus. Wer den Antrag auf Direktbeschluss Pult als erheblich erklären will, drücke die Minustaste, der Rest die Nulltaste. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen die Resultate bekannt: Wir haben den Direktbeschluss Pult als nicht erheblich erklärt mit 64 zu 29 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Abstimmung
Der Grosse Rat erklärt den Antrag auf Direktbeschluss Pult mit 64 zu 29 Stimmen bei 0 Enthaltungen für nicht erheblich.

Standesvizepräsident Campell: Wir kommen nun zum letzten Geschäft dieser Session. Wenn ich auf die Uhr schaue, ich sehe, es ist 16.45 Uhr, aber wir müssen diese Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Aufhebung der Verordnung betreffend Grundbuch im Kanton Graubünden noch beraten. Wir kommen zur Eintretensdebatte und ich

erteile das Wort der Vizepräsidentin der Kommission für Justiz und Sicherheit, Grossrätin Hitz-Rusch.

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Aufhebung der Verordnung betreffend das Grundbuch im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 8/2013-2014, S. 535)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Hitz-Rusch: Zum Schlussspurt des heutigen Tages befassen wir uns noch mit einer eher technischen Vorlage. Die Teilrevision des EG zum ZGB ist notwendig, weil bereits eine Teilrevision des ZGB per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurde und gestützt darauf die Eidgenössische Grundbuchverordnung ebenfalls per 1. Januar 2012 totalrevidiert wurde. Damit ist auch die Ausführungsgesetzgebung auf kantonaler Stufe anzupassen und sind die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Graubünden für die Umsetzung der im Bundesrecht vorgesehenen Entwicklungen zu schaffen. Der Revisionsbedarf ist also ausgewiesen. Es handelt sich primär um eine Vollzugsangelegenheit. Zugleich werden die wichtigsten Bestimmungen der bisherigen kantonalen Grundbuchverordnung ins Gesetz aufgenommen. Neben der Einführung des papierlosen Schuldbriefes wird das Grundbuch zu einem modernen Bodeninformationssystem ausgebaut. Während Privatpersonen über das öffentliche Internet Basisinformationen abrufen können, steht das Auskunftsportal Terravis nur einem klar definierten und beschränkten Personenkreis aus Verwaltung und Wirtschaft zur Verfügung, damit diese zuverlässige und aktuelle Auskünfte über Grundstück erhalten.
In Zusammenhang mit dem informatisierten Grundbuch stellt sich zentral die Frage nach dem Datenschutz. Der kantonale Datenschutzbeauftragte sprach sich in der Vernehmlassung gegen eine Internetveröffentlichung aus, da er das Interesse am Schutz der Privatsphäre höher gewichtete als das öffentliche Interesse an der Internetveröffentlichung der Daten. Diese Interessensabwägung hat der Bund allerdings beim Erlass der einschlägigen Bestimmungen bereits vorgenommen und zu Gunsten der Möglichkeit einer Veröffentlichung entschieden. Deshalb ist auf Grund des Bundesrechts diese Entwicklung seitens des Kantons nicht mehr aufzuhalten. Dem Datenschutz wird aber durch gefilterte Informationen und klar geregelte Zugangsbeschränkungen und weiteren Massnahmen Rechnung getragen. Aus diesem Grund wurde in der Vorberatungskommission auch der Änderungsvorschlag eingebracht, dass die Grundbuchkreise ihre Grundbuchdaten für den Aufbau und Betrieb nur zugelassenen elektronischen Informationssystemen zur Verfügung stellen. Das werden wir dann in Art. 146a sehen. Veröffentlicht der Kanton dann die Daten im Internet, so würden die vorgeschriebenen datenschützenden Vorkehrungen getroffen und es besteht die Gewähr dafür, dass die Abfragen im gesicherten und kontrollierten Rahmen stattfinden. Dies im Gegensatz etwa zum heute ungeschützten Zugriff auf die Eigentumsdaten, z.B. im Stadtplan von Chur.
Doch wie ist eigentlich der Stand der elektronischen Erfassung der Grundbuchdaten? Aktuell sind die Daten von 98 Gemeinden vollständig erfasst. In 14 Gemeinden sind die Daten teilweise digitalisiert und in 34 Gemeinden wurde mit der Informatisierung der Grundbuchdaten noch nicht begonnen. Zeitliche Vorgaben, wann die elektronische Erfassung abgeschlossen sein soll, gibt es nicht. Unsere Kommission konnte sich einvernehmlich davon überzeugen, dass das Departement eine sehr gute Vorarbeit geleistet hat. Es gab keine umstrittenen Punkte, lediglich in zwei Artikeln wurden kleine Änderungsvorschläge gemacht. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, auf die Vorlage einzutreten.

Standesvizepräsident Campell: Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Wenn nicht, weitere Mitglieder des Grossen Rates? Wenn nicht, Herr Regierungsrat? Grossrat Deplazes.

Deplazes: Ich bin für Eintreten. Ich hätte nur noch eine Frage: Warum wurde der Betrieb von eGRIS an die SIX Group ausgelagert? Die SIX Group ist eine Unternehmung im Besitz der Banken und Versicherungen und aus diesem Grund bin ich ein wenig misstrauisch. Die Banken haben darauf, damit auf zu viele Daten Zugriff, Kreditkarten, Hypotheken und neu auch noch indirekt auf die Grundbuchdaten. Anhand von zwei Beispielen möchte ich aufzeigen, dass es auch anders gehen würde. Skyguide, die Schweizerische Flugsicherung, würde zum Beispiel niemand an die Swiss übergeben. Swisstopo vermisst die Schweiz und stellt die Landeskarten her, würde sicher niemand, zum Beispiel an die Orell Füssli abtreten. Beide, Skyguide und Swisstopo, sind Eigentum des Bundes, also von uns allen. Wurde irgendwann in Betracht gezogen, für den Betrieb von eGRIS mit den sensiblen Grundbuchdaten eine ähnliche Organisation, wie vorhin erwähnt, mit Beteiligung des Bundes und der Kantone zu gründen?

Standesvizepräsident Campell: Weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Wenn nicht, erteile ich das Wort Regierungsrat Trachsel:

Regierungsrat Trachsel: In Anbetracht der Zeit gebe ich nur die Antwort. Ich glaube, die Kommissionsvizepräsidentin hat das Geschäft, das Sie ja kennen, grundsätzlich vorgestellt. Eintreten ist nicht bestritten. Ich gebe aus diesem Grunde Grossrat Deplazes eine Antwort: Den Entscheid hat der Bund gefällt, nicht zuletzt natürlich auf Grund der Kompetenz, die die SIX Group hat, mit Daten, mit grossen Datensätzen umzugehen. Sie führt die Börse. Vielleicht nicht zuletzt auch aus der Erfahrung, die der Bund mit eigenen Informatiksystemen in den letzten Jahren gemacht hat. Also, ich bin hier Aussenstehender. Ich kann es Ihnen im Detail nicht sagen, der Entscheid ist auf Bundesebene gefällt worden, der Kanton hat dazu nichts zu sagen. Aber ich nehme an, dass der Hauptgrund war, der Bund oder der Bundesrat hat

diese Aufgabe jemandem übergeben, der gewohnt ist, EDV-mässig solche Daten zu handeln und natürlich, von der Börse her auch, Geheimhaltungspflichten einzuhalten. Ich glaube, die Anlagedaten, die über die Börse laufen, die die SIX Group ja umsetzt, die sind mindestens so heikel wie die Grundbuchdaten.

Standesvizepräsident Campell: Gut, weitere Wortmeldungen? Wenn nicht, ist Eintreten nicht bestritten, somit beschlossen. Wir gehen über zur Detailberatung. Zum Protokoll auf Seite 1, Art. 137, Art. 138, Art. 139. Hier gebe ich das Wort der Vizepräsidentin:

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Art. 137 und 138
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 139
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Hitz-Rusch; Kommissionsvizepräsidentin: Hier geht es darum, dass neu die Wählbarkeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Grundbuchverwalterinnen und -verwalter neu einen Fähigkeitsausweis voraussetzt. Für die Stellvertretenden, welche bei Inkraftsetzung der neuen Bestimmung noch nicht über einen solchen Fähigkeitsausweis verfügen, wird eine Übergangsregelung geschaffen. Ich verweise auf Art. 155 dieses Gesetzes. Dies sollte einfach nicht dazu führen, dass Grundbuchkreise zusammengelegt werden müssten.

Heinz: Sie widersprechen sich eigentlich etwas gegenüber gestern. Ich bin enttäuscht eigentlich, dass der Grundbuchstellvertreter auch einen Kurs, also eine abgeschlossene Prüfung braucht. Wir haben generell zu wenig Grundbuchverwalter in diesem Kanton und das führt natürlich zu Engpässen und führt genau dazu, dass die Grundbuchkreise fusionieren müssen, weil wir das Personal nicht mehr finden, wo der Stellvertreter und der Grundbuchverwalter einen Fähigkeitsausweis haben. Obwohl wir ja geregelt haben, dass eine Stellvertretung mit dem Nachbarkreis jederzeit vorhanden sein muss. Ich bin darüber enttäuscht. Dazu kommt für mich noch in Abs. 2, dass die Aufsichtsstelle nicht die Regierung ist, für mich müsste das eigentlich die Regierung sein, für die Ausnahmen zu bewilligen. Ich bitte um eine Klärung, warum wir diese Verschärfung brauchen. Ist das Bundesrecht, oder meinen wir, wir dürften wieder bei den Besten sein?

Michael (Castasegna): Ich spreche zu Art. 139, welcher den Verzicht der Amtszeitdauer vorsieht und Grundbuchverwalter und den Stellvertreter beim Eintritt im Besitze eines Fähigkeitsausweises und sagt, dass die Verwalter und Stellvertreter im Besitz eines Fähigkeitsausweises sein müssen. Es steht aber auch geschrieben, Ausnahmen können bewilligt werden. Zu den folgenden Themen ist meines Erachtens wichtig, ein bisschen eine Vertiefung zu machen. Auf einer Seite die Schwierigkeit ausgebildetes Personal zu finden, das wurde auch von Kollege Heinz aufgeführt, auf der anderen Seite die Ausbildung zur Erwerbung des Fähigkeitsausweises. Nach meiner Information besteht schon heute im ganzen Kanton eine gewisse Schwierigkeit, geeignetes und ausgebildetes Personal zu finden. Ich möchte hier zum Beispiel die Situation von Südbünden schildern, wo heute einzig zwei Personen, in Roveredo und Poschiavo, über einen Fähigkeitsausweis verfügen, und meines Wissens bis vor kurzem zumindest keine weitere Personen in Aussicht sind. Dies hat schon heute dazu gebracht, oder geführt, dass nicht alle Leistungen des Grundbuchs für alle italienisch sprechenden Bündner in ihrer Sprache geführt werden kann. Das finde ich als problematisch und nicht im Sinne des Grundsatzes der Mehrsprachigkeit unseres Kantons sowie des Sprachengesetzes. Wie ich erfahren konnte, ist dies aber nicht nur ein Problem von Südbünden. Ein Mangel an Personal ist zukünftig auch in den anderen Regionen feststellbar. Aus internen Kreisen der Grundbuchämter wird auch die Ausbildung zur Erwerbung des Fähigkeitsausweises als zu komplex und nicht angemessen bezeichnet. Dies wurde dem Grundbuchinspektorat mehrmals kommuniziert. Die Anzahl der bestandenen Prüfungen sind dazu ernüchternd. Zwei bis drei Personen im Durchschnitt pro Lehrgang oder jedes dritte Jahr ungefähr stattfindet.
Nun, ich anerkenne, dass die Fachkompetenzen dieser Personen wichtig sind und bin grundsätzlich nicht gegen das Erlangen eines Fähigkeitsausweises auch seitens der Stellvertreter. Diese sollten aber die Möglichkeit erhalten, sich in diesen Beruf einarbeiten zu können. Es ist auch wichtig für den Eintritt von neuen Personen in den Beruf des Grundbuchamtes. Meine Frage zu Abs. 2, der eben sagt, wählbar sind nur Personen für die Grundbuchverwalter und Stellvertreter natürlich, welche im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Stellvertreter sind hier neu unter diesem Artikel auch obligatorisch für den Fähigkeitsausweis vorgesehen. Ich möchte gern von Herrn Regierungsrat wissen, was der nächste Satz im Abs. 2 eigentlich sagt, wie ist Ihre Interpretation? Die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen. Das ist für mich wichtig und interessant. Je nach Antwort halte ich mir vor, diesbezüglich einen Änderungsantrag zu stellen.

Fasani: Il mio collega Michael è già intervenuto sull'argomento. L'ha fatto in tedesco, io lo farò in lingua italiana e alcuni punti in questo caso si assomigliano. Si può vedere come il problema nel Grigioni italiano è sentito e è riconosciuto. Eleggibile quale ufficiale del registro fondiario e quale suo sostituto sono le persone in possesso di un attestato di abilitazione. Non dico niente di errato se affermo che il Cantone non riesce a coprire con gli ufficiali regolarmente patentati le esigenze attuali delle regioni. Gli esami, come ha già detto Michael, avvengono ogni tre anni, con una fase di formazione

(questa avviene solo in lingua tedesca, quindi già qui un fatto discriminatorio per il trilinguismo grigione). Agli esami di regola si annunciano otto-dieci persone, delle quali circa la metà lascia la sfida già prima di arrivare all'esame, mentre le altre quattro-cinque persone danno l'esame. E il risultato purtroppo ne passa uno, massimo due. Gente che si trova già a ripetere l'esame per la prima o la seconda volta. A questo punto qualcuno di voi si chiederà: ma come fa Fasani a avere tutte queste informazioni? Ebbene signori, Fasani è passato da questa strada. Fasani ha percorso la strada dell'esame, purtroppo senza successo. Fasani in questo caso ha pagato di tasca propria questo esame, a mio modo di vedere non fattibile, e come conclusione, ha perso il posto di lavoro. Quindi le regioni, vedi Mesocco, vedi Bregaglia, vedi Brusio, cosa devono fare per alleviare a questa situazione? Questa è la domanda. Si chieda la fusione, si chieda la fusione. Mesocco è avvenuta con Roveredo, Bregaglia è avvenuta con St. Moritz, Brusio è avvenuta con la vicina, con la vicina Poschiavo. Lascio a voi immaginare, senza entrare nel merito, i problemi che ne conseguono, dal lato delle elementari regole di come si trattano le persone impiegate da parte dell'ispettorato preposto a svolgere questo delicato compito. Ciò senza dimenticare i problemi linguistici che la Valle Bregaglia può incontrare con questo spostamento del baricentro verso l'Engadina. In primo luogo quindi per il Cantone, è chiamato a garantire il servizio efficiente alla popolazione sotto tutti gli aspetti. Il mio invito, al Cantone e al suo dipartimento, è quello quindi di voler ristudiare, e non rendere e mantenere impossibile per la gente normale l'esame di ufficiale del registro fondiario. Pochi sono infatti quelli che già nascono con l'etichetta di genio, o quelli che peggio ancora si credono loro dei geni, e gli altri solo povera gente comune.

Standesvizepräsient Campell: Ich erteile nun das Wort der Kommissionsvizepräsidentin, Frau Hitz.

Hitz-Rusch; Kommissionsvizepräsidentin: Ja, ich möchte noch meinem Kollegen Heinz eine Antwort geben. Wir haben uns in der Kommission über diese Fähigkeitsausweisen nicht weiter unterhalten. Ich nehme heute eine andere Rolle ein, aber ich habe eine gewisse Sympathie für das, was Sie gesagt haben.

Regierungsrat Trachsel: Es geht hier um die Qualität der Grundbuchämter. Der Antrag, dass auch die Stellvertreter die Prüfung mittelfristig ablegen müssen. Ich gebe dann am Schluss die Antwort an Grossrat Michael, wie wir das umsetzen wollen, dass eben auch die Grundbuchstellvertreter die gleichen Ansprüche erfüllen müssen wie der Grundbuchverwalter. Es geht ja davon aus, dass eben wenn der Verwalter nicht da ist, das Grundbuch genau gleich funktionieren muss, über den Stellvertreter. Also sind hier die Ansprüche eigentlich genau die gleichen. Und es ist klar, Grundbuchverwalter sind Urkundspersonen, die haben eine hohe Verantwortung. Wenn ein Vertrag von ihnen so akzeptiert wird oder allenfalls sogar als Urkundsperson beglaubigt, dann werden grosse Geschäfte getätigt, wo es um viel Geld und damit auch um viel Verantwortung geht. Ich möchte die Gemeinden daran erinnern, sie sind die Träger der Grundbuchämter. Das sind die Gemeinden, das steht auch im Gesetz, der Kanton hat eine Aufsicht. Und diese Aufsicht bezieht sich natürlich nicht auf das einzelne Geschäft. Sondern wir beurteilen in Inspektionen die Arbeit der Grundbuchämter und schreiten auch ein, wenn die Qualität ungenügend ist. Aber in dieser Zeit, zwischen diesen Inspektionen, wenn Sie Leute haben, die eben die nötige Ausbildung nicht haben, können Fehler passieren, die dann in der Konsequenz auch für Gemeinden ganz beträchtlich sein können. Von daher der Grundsatz im Gesetz, und es ist auch klar, wenn dann ein neues Gesetz oder eine Gesetzesrevision diesen Grundsatz jetzt festlegt, müssen wir den Leuten Zeit geben, dass sie diese Aufgabe auch meistern und die Prüfung ablegen können, dass das auch möglich ist. Es ist auch heute so, wir haben einzelne Grundbuchverwalter, die die Prüfung nicht abgelegt haben, aber so qualitativ gut arbeiten und in einem fortgeschrittenen Alter sind, dass wir die Prüfung nicht mehr verlangen.
Das Gleiche wird bei den Grundbuchverwalterstellvertreter auch sein, und hier kann ich auf die Frage von Grossrat Michael eingehen: Wir wollen aber, dass wir mittelfristig die Leute dazu bringen, sich weiterzubilden, damit sie dann die Prüfung bestehen. Und das ist auch klar, dass wir den Leuten Zeit geben. Darum auch diese Ausnahmebestimmung, dass die Aufsichtsstelle Ausnahmen bewilligen kann. In der Verordnung werden wir sie festlegen, ich nehme an, die Regierung wird das ans Departement delegieren. Weil, man muss sich im Klaren sein, die Regierung, letzten Dienstag hatten wir etwa 80 Traktanden; sie wird diese Fälle im Detail nicht prüfen können. Ich nehme an, also die Regierung wird es dann in der Verordnung beschliessen, dass das Departement, dass der Regierungsrat des Departementes Volkswirtschaft und Soziales eben darüber beschliessen kann, und wenn man irgendwo dann sagt es geht nicht mehr, dann kann ich Ihnen versichern, dann sind eben die qualitativen Ansprüche über eine längere Zeit im Grundbuchamt so, dass wir sagen müssen, jetzt muss gehandelt werden, sonst geht es nicht mehr. Und damit machen wir eigentlich eine Arbeit, die die Gemeinden schützt. Ich glaube, das müssen Sie schon beachten und ich glaube, man kann hier nicht auch eine Sprachendiskussion führen, weil auch mittelfristig im italienischen Sprachgebiet Grundbuchämter qualitativ genügen müssen. Und, Grossrat Heinz hat es gesagt, nachbarliche Grundbuchämter können sich ja auch die Stellvertretung sichern. Ist uns egal, aber es braucht in einem Nachbargrundbuchamt und das ist ja längerfristig auch der Fall, einen Grundbuchverwalter der eben die Prüfung hat. Oder Mehrere, in grossen Grundbuchämtern hat es möglicherweise sogar Mehrere, die die Prüfung bestehen. Also kann eine Person eines grossen Grundbuchamtes, es muss nicht zwingend der Verwalter sein, in einem kleinen Grundbuchamt auch die Stellvertretung übernehmen. Da, aber da wollen wir an und für sich die Möglichkeiten offen lassen. Wir werden hier sicherlich genügend Zeit einräumen, dass diese Leute an die Prüfung gehen können, weil die Stellvertreter ja oft auch jünger sind, aber wir wollen einen gewissen Druck ausüben können, dass

diese Leute diese Ausbildung machen, die es braucht für die Prüfung, und dass sie auch an die Prüfung gehen.
Die Frage, ob die Prüfung zu schwer ist, diskutiere ich natürlich mit dem Chef des Handelsregister- und Grundbuchinspektorates immer wieder, aber er sagt mir zu Recht, die Arbeit ist heute komplex. Man muss sich keine Illusionen machen. Hier wird über viel Geld entschieden und ich glaube, eine Qualität des Grundbuches ist es, dass wir alle davon ausgehen, dass dort die Akten stimmen. Ich glaube, das ist etwas ganz, ganz Wertvolles. Also wer von Ihnen schon im Ausland tätig war und Grundbuchgeschäfte getätigt hat, der weiss die Qualität zu schätzen, wenn die Unterlagen, die er vom Grundbuchamt bezieht, und die Verträge, die übers Grundbuchamt abgeschlossen werden, eben stimmen. Weil sonst ergeben sich Streitereien und ich glaube, es ist unsere Aufgabe, in einem so wichtigen Bereich Streitereien mittelfristig zu minimieren. Und aus diesem Grunde haben wir diesen Antrag der Grundbuchverwalter-Organisation auch aufgenommen, dass wir sagen: Wir müssen jetzt im Gesetz festlegen, dass eben auch die Stellvertreter diese Prüfung machen müssen, und wir müssen ihnen Zeit geben, aber nach einer gewissen Zeit sollen diese Leute diese Prüfung eben auch haben. Darum bitte ich Sie, der einstimmigen Kommission zuzustimmen.

Augustin: Die Ausführungen von zwei italienischsprechenden Kollegen und die entsprechenden Stellungnahmen von Regierungsrat Trachsel lassen mich ein bisschen betroffen machen und darum folgende Ausführungen: Ich teile die Ansicht der Regierung, dass man Anforderungen stellen muss, qualitativer Natur an die Ausbildung vom Grundbuchverwaltung. Was ich mich frage ist, ob die Anforderungen hier im Kanton Graubünden höher sind als in anderen Kantonen. Das dürften sie nicht sein, weil das Grundbuch ist Eidgenössisch. Also die Anforderungen müssen in etwa die Gleichen hier in diesem Kanton, wie auch andernorts sein. Darum müsste man sich auch überlegen, ob die Ausbildung nicht interkantonal so harmonisiert wird, dass auch die Prüfung interkantonal harmonisiert wird, dass entsprechend die gleichen Voraussetzungen für alle herrschen. Das zum einen meine Anregung. Zum Zweiten: Man kann die sprachliche Situation nicht verniedlichen, Herr Regierungsrat Trachsel. Die italienischsprachigen Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch, dass sie entsprechende Verträge und Dokumente in ihrer Sprache verfassen, dass das Grundbuch, ob es nun für das Bergell im Bergell oder auch in St. Moritz geführt wird, italienisch geführt wird. Dass die Grundbuchverwalter und Stellvertreter auch des Italienischen mächtig sind. Dass entsprechend auch die Ausbildung auf Italienisch zu erfolgen hat, weil ansonsten die italienischsprachigen Anwärter schlicht keine Chance haben, und das geht nicht.
Wir haben in Romanischbünden ungleich andere Voraussetzungen. Ich könnte Ihnen Herr Regierungsrat Trachsel sagen, das ist zwingend, dass Grundbuchakten in Disentis romanisch erstellt werden. Das verlangt das Sprachengesetz. Die Praxis ist eine Andere, sie ist widerrechtlich. Ich gehe jetzt nicht so weit, das zu fordern, obwohl es ein Ansatz wäre, beispielsweise um Arbeit zu schaffen für rein Romanischsprechende. Aber mindestens für Italienischbünden muss sichergestellt sein, dass auch in Zukunft das Grundbuch italienisch geführt wird und dass die italienischsprachigen Anwärter für diese Amtsstellen nicht sprachlich benachteiligt, oder wie Kollege Fasani gesagt hat, diskriminiert werden. Und das müssen Sie sicherstellen durch entsprechende Weisungen, noch während dieses Ihres ablaufenden Jahres und Ihrem Nachfolger, sei es der Eine oder der Andere, mit auf den Weg geben.

Regierungsrat Trachsel: Ich bin mit Grossrat Augustin einverstanden in den Punkten, ich bin auch der Meinung man muss es in Italienisch genauso machen können wie in Deutsch. Und Zusammenarbeit mit dem Kanton Tessin sehe ich ohne weiteres, ist für mich kein Problem. Ich korrigiere einfach die Situation Bergell-Engadin. Der Kanton hat nicht verlangt, dass sich Bregaglia am Oberengadin anschliessen muss. Das haben die beiden Grundbuchkreise miteinander vereinbart. Meines Wissens, ich war an einer Aussprache mit der Gemeindepräsidentin dabei, hat Bregaglia diesen Wunsch geäussert. Und das Oberengadin hat gesagt, wir können diesen Wunsch mit unseren Leuten nicht erfüllen, sind aber bereit, das Bergell ins Oberengadin zu integrieren, aber wir führen das Grundbuch nur in einer Sprache. Weil sie selber qualitativ sagen, können wir es nur auf Deutsch machen. Es war der freie Entscheid des Bergelles, es hätte auch die Möglichkeit gegeben, dass sich das Bergell mit jemand anderem zusammengeschlossen hätte, z.B. im Puschlav oder in der Mesolcina, wenn sie die Sprachenfrage höher gewichtet hätten als andere Dinge. Wir haben sie dazu nicht gezwungen.

Kasper: Das Problem reduziert sich nicht nur auf die italienischsprechenden Grundbuchämter, das Problem stellt sich auch z.B. fürs Prättigau. Die Grundbuchverwaltungsprüfung stellt sehr hohe Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten, was die Resultate der letzten zwei, drei Prüfungen ganz klar aufzeigte. Es kann doch nicht sein, dass sehr zuverlässige und fähige Angestellte diese Ausbildung nicht mit einem Fähigkeitsausweis abschliessen können. Diese Prüfungen hätten schon längst den Bedürfnissen und dem praktischen Alltag angepasst werden müssen. Genau dieser Grundbuchverwalterverband schlägt diese Verschärfung vor. Das hat zur Folge, dass Grundbuchämter, die über zu wenig ausgebildete Angestellte verfügen, zusammengelegt werden müssen. Wollen wir gut funktionierende Grundbuchämter personell aushungern lassen, um diese dann grossräumig zusammenzulegen? Nein, das wollen wir mit aller Sicherheit nicht. Damit unsere bestehenden Grundbuchämter weiterhin bestehen bleiben, ist eine grosszügigere Lösung bei den Stellvertretern notwendig.

Regierungsrat Trachsel: Einfach noch etwas zur Prüfung. Wenn Sie bei uns die Prüfung bestehen, bestehen Sie sie nicht fürs Prättigau, Sie können morgen nach Davos wechseln. Und möglicherweise sind dann eben die Aufgaben anspruchsvoller. Deshalb ist es klar, wenn Sie die Prüfung machen, müssen Sie das ganze Spektrum eines Grundbuchamtes kennen und bewältigen können.

Auch wenn Sie vielleicht jetzt in einem kleineren Land tätig sind. Wir diskutieren diese Probleme immer wieder und dort können wir den kleinen Ämtern nur vorschlagen, nehmen Sie Ihre jungen Leute, die in der Ausbildung sind und geben Sie sie während der Ausbildung auch einmal in ein grösseres Grundbuchinspektorat, wo eben auch andere Fälle anfallen als vielleicht in einem kleinen, wo heikle Fälle halt in der Zeit, wo die Person in Ausbildung ist, weniger anfallen. Aber die Prüfung, wenn sie die bestanden haben, sind sie überall wählbar und wir können nicht Prüfungen abgestuft machen nach den Ansprüchen von kleineren oder grösseren oder eben Grundbuchämtern, die regelmässig anspruchsvolle Fälle haben und ein kleineres Grundbuchamt, wo eben diese Fälle weniger häufig sind. Wenn ich mit dem Chef des Grundbuchamtes spreche, ist dort das Hauptproblem, dass die Leute nur zu Hause ihre Ausbildung machen und nicht die Gelegenheit haben, zu Hause eben auch Fälle zu bearbeiten, die komplexer sind und dessen Wissen dann an der Prüfung auch gefordert ist. Darum, hier müssen Sie nicht die Prüfung anpassen, sondern da müssen wirklich auch die regionalen Grundbuchämter zusammenarbeiten, dass sie temporär ihre Leute auch mal in ein Gebiet geben können, wo auch komplexere Fälle anfallen, damit die Leute an der Prüfung das dann auch bewältigen können. Aber die Prüfung, die wir abnehmen, die gilt für alle, ob sie in einem kleinen oder in einem grossen Grundbuchamt tätig sind. Aber ich habe Ihnen gesagt, wir werden in der Handhabung der Übergänge sicherlich tolerant sein, wie wir es jetzt auch bei den Grundbuchämtern machen. Und es ist sicherlich auch so, dass immer wieder eine Rolle spielt, wie bei den Inspektionen eben auch die Fehlerquote dann ausfällt, wenn wir eine Inspektion machen. Wenn wir dort einfach zur Kenntnis nehmen müssen, dass viele Fälle eher kritisch sind, dann werden wir eher Druck machen, dass die Leute dann die Prüfung bestehen müssen.

Augustin: Herr Regierunsrat Trachsel, im Bergell haben Sie vielleicht schon nicht selber entschieden man müsse nach St. Moritz transferieren, aber Sie können das locker indirekt. Die Anforderungen an die Prüfungen werden derart hochgeschraubt, dass die Prüflinge italienischer Sprache jedenfalls die Prüfung nicht bestehen, nicht bestehen können. Im konkreten Fall im Bergell war es offenbar so, dass ein Ingenieur, der an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Prüfungen bestanden hatte, nicht einmal sich bereit erklären konnte oder wagen konnte, die Prüfung zu absolvieren, weil er zum vornherein wusste die Anforderungen sind derart hoch, dass ich sie nicht erfüllen kann. Sie können dadurch natürlich strukturelle Entscheide treffen. A, zu Gunsten einer Zentralisierung und B, zu Ungunsten der italienischsprachigen Gebiete und das ist nicht in Ordnung. Eine kleine Zusatzbemerkung noch. Sorgen Sie viel mehr dafür, dass die deutschsprechenden Grundbuchverwalter im deutschen Sprachgebiet in der Lage sind eine italienische Verfügung entgegenzunehmen und die italienische Verfügung auszuführen.
Ich erzähle Ihnen eine kurze Geschichte, zugetragen beim Grundbuchkreis Domat-Ems. Einem anerkannt sehr guten, aber auch sehr peinlich guten Grundbuchverwalter. Er bekam eine Anordnung der Bundesanwaltschaft in Bellinzona in italienischer Sprache zur Sperre eines Grundstückes in Felsberg. Als es darum ging, die Sperre zu verfügen, anzuordnen, da verstand er das Italienische. Als zwei Jahre später, vielleicht waren es sogar vier Jahre später, die Bundesanwaltschaft verfügte, die Sperre könne aufgehoben werden, da war er des Italienischen nicht mächtig. Da verweigerte er schlicht die Umsetzung einer italienischen Anweisung einer eidgenössischen Behörde, die dann ihrerseits sagte: Ja bitte wir haben ein Verfahren, das läuft in Bellinzona, das läuft wegen des italienischen Konnexes in italienischer Sprache, wir verfügen nicht auf Deutsch. In einer Amtssprache des Kantons verfügt, weigert sich ein Grundbuchamt, eine Verfügung entgegenzunehmen und auszuführen. Das ist die Realität. Das ist der Anspruch, den die Deutschsprechenden an die italienische Sprache sich stellen lassen. So geht es eben auch nicht.

Noi-Togni: Ja nur kurz, also ich bedanke mich bei Kollege Augustin, der hat schon wieder einmal den Finger gelegt auf die Diskriminierung. Es war aber die Verfassungswidrigkeit, die im Kanton bezüglich Minderheitssprachen herrscht. Aber von Ihnen, Regierungsrat Trachsel, möchte ich wissen: Ist das verbindlich, wenn Sie sagen, man will mit dem Tessin apropos Schule etwas machen? Ist das verbindlich was Sie vorher gesagt haben? Sie haben gesagt, man sollte Lösungen mit dem Tessin suchen.

Michael (Castasegna): Io ho ascoltato, ho sentito le considerazioni. Penso che, cioè non voglio prima di tutto entrare nella questione Bregaglia, che non è, non è il motivo per il quale io sono intervenuto qui con questa proposta. La mia preoccupazione non è nemmeno quella di difendere gli attuali supplenti, ma è quella di garantire un'entrata in futuro anche di nuove persone in questa professione. Io credo che solo attraverso la formazione di giovani, che fanno degli apprendistati o che attraverso altre formazioni molto più alte, quindi nel settore della giurisprudenza, entrino in questa professione, penso che si debba poter aprire di più le porte anche a terzi. Io non metto in discussione il fatto che le persone che svolgono un'attività nei registri fondiari debbano avere una formazione solida. Non lo metto assolutamente in discussione, ma trovo che sia necessario permettere loro un accesso anche diverso. Il cpv. 2 dice: „Wählbar“, quindi nuovi, „sind nur Personen, welche im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind“. Io mi permetto perciò di fare una proposta alternativa, ein Antrag, art. 139, Art 139, che recita nel seguente modo: Abs. 2: Wählbar als Grundbuchverwalter sind nur Personen, welche im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen und ein dritter Absatz, neuer Absatz: Wählbar als Stellvertreter sind auch Personen, welche noch nicht im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Diese sollen innert nützlicher Frist, durch eine angemessene Ausbildung, die nötigen Fachkompetenzen erwerben, die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen.

Antrag Michael (Castasegna)
a) Ändern Abs. 2 wie folgt:
Wählbar **als Grundbuchverwalter** sind nur Personen, welche im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen.

b) Einfügen neuer Abs. 3:
Wählbar als Stellvertreter sind auch Personen, welche noch nicht im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Diese sollen innert nützlicher Frist, durch eine angemessene Ausbildung, die nötigen Fachkompetenzen erwerben, die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen.

Kunz (Chur): Gestatten Sie mir zunächst ein paar Bemerkungen zuhanden der Grundbuchämter und auch des Grundbuchinspektorats. Ich meine das darf durchaus gesagt sein, dass wir sehr gute, gut geführte, Grundbuchämter haben und ein sehr gutes Grundbuchinspektorat. Es wird sehr schnell, zuverlässig und dienstfertig gearbeitet. Klienten staunen nur wie schnell wir Informationen vom Grundbuchamt oder Grundbuchinspektorat bekommen. Ich meine, das attestieren alle, die mit diesen Ämtern zu tun haben. Herzlichen Dank hierfür einmal. Dass das so gut funktioniert, hat seinen Grund auch darin, dass diese Notariatspersonen sehr gut ausgebildet sind, sie können ihren Job. Sie müssen diesen Job auch sauber machen, weil es geht um Eigentum und nichts wäre blöder, wenn wir in Eigentumsfragen irgendwelche Unsicherheiten hätten. Das Grundbuch ist ausserordentlich wichtig, es schafft Rechtssicherheit, diese Eintragungen müssen stimmen, das ist gut und richtig.
Nun ist es aber so, dass wie mir scheint, in der Ausbildung teils das Pendel auf die falsche Richtung ausschlägt. Diese Notariatspersonen sind deshalb so gut und stark, weil sie eine sehr hohe Fallzahl haben und durch die Fallzahl sie sehr geübt sind, diese Rechtsgeschäfte abzuwickeln, einzutragen und zu prüfen. Ich habe jetzt aber einmal auch bei uns eine Angestellte in einen solchen Kurs geschickt, der dafür geeignete Personen für den Grundbuchverwalter ausbilden zu lassen. In der Meinung, sie habe dann das nötige Anwendungswissen auch mehr im Notariatswesen zuzudienen. Und da muss ich Ihnen sagen, das war ein halbes Jus-Studium. Also da wurden nicht nur die typisch sachenrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen Aspekte geprüft, sondern sehr stark Deliktsrecht, Arbeitsrecht, Personenrecht, sachenrechtliche Kenntnisse gingen sehr tief. Und da frage ich mich, ob wir nicht diesen Beruf zu sehr verakademisieren. Und ich glaube, da würde viel geholfen, wenn wie auch die Notariatsprüfung, die eine strenge Prüfung ist, aber sich doch auf diese ausgewählten Sachgeschäfte bezieht und nicht ein Jus-Studium voraussetzt, in Fragen die sehr, sehr selten mit dem Grundbuch in Zusammenhang stehen, eben wenn ich an das Deliktsrecht denke. Und vielleicht da, Herr Regierungsrat Trachsel, wäre es einmal vielleicht das einmal zu prüfen, bilden wir die Personen so aus, dass sie ihren Job erfüllen können? Den machen sie sehr gut, aber die Ausbildung selber scheint mir zu verakademisiert.
Ihren Vorschlag übrigens, auch noch als Ergänzung, es würde auch den angehenden Notaren vielleicht gut tun, Praktika bei Grundbuchämtern zu absolvieren und allenfalls könne auch das Notariatswesen Praktika-Stellen für angehende Grundbuchverwalter oder Stellvertreter in einem allgemeinen Notariat anbieten, wo man vielleicht auch mit Fällen zu tun hat, die nicht gerade in kleineren Kreisen vielleicht nicht alltäglich sind. Aber ich meine, wir müssen uns aufs Wesentliche konzentrieren. Das ist ein Beruf, den man durch Praxis bewältigen kann und die notwendigen Fähigkeiten sich aneignen kann, aber wir sollten diesen Beruf nicht zu sehr verakedemisieren und das fängt bei der Ausbildung an. Und deshalb überrascht es mich zum Teil nicht, wenn gescheite Personen diese Prüfung nicht bestehen, weil man Sachen verlangt, die eigentlich für diesen Beruf nicht derart entscheidend sind. Ich meine, damit wäre vielleicht schon viel gedient, wenn man da der drohenden Verakedemisierung dieses schönen Berufs, Einhalt gebieten würde.

Baselgia-Brunner: Herr Kunz hat jetzt ausgeführt, dass möglicherweise die Prüfungen zu streng sind. Das kann ich nicht beurteilen. Das kann er sicher viel besser als ich. Ich denke aber, es wäre falsch, dass man, wenn die Prüfungen oder die Ausbildungsgänge zu schwierig sind, dann ganz auf eine Ausbildung verzichten möchte für Stellvertreter, das wäre der falsche Weg. Ich würde dann schon eher auch den Weg von Herr Kunz einschlagen und sagen, man muss das überprüfen, ob überhaupt das Richtige gemacht wird und im richtigen Ausmass. Die Idee, dass man Personen anstellen kann als Stellvertreter, die ihre Tätigkeit zuerst im Amt lernen müssen, ich denke, dass ist mit dem zweiten Satz von Abs. 2 durchaus möglich. Wenn Sie in einem Grundbuchamt niemanden finden, welcher bereits über das Fähigkeitszeugnis verfügt, dann kann die Aufsichtsstelle eben Ausnahmen bewilligen und dann werden solche Ausnahmen, davon bin ich überzeugt, das haben wir uns in der Kommission auch versichern lassen, dann werden solche Ausnahmen sicher gemacht. Es wäre aber auch falsch, wenn genügend ausgebildete Leute auf dem Markt sind, welche sich um eine Stelle bemühen, dann diese Stelle nicht bekommen würden und nicht ausgebildete Leute angestellt würden. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den ursprünglichen Text zu verabschieden. Die Sache mit den ganz strengen und umfangreichen Ausbildungsgängen zu überprüfen, scheint mir sinnvoll.

Kasper: Wenn Sie lesen, Art. 55 auf Seite 559, dort steht neu, wird an dieser Stelle eine Übergangsregelung eingeführt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Grundbuchverwalterin beziehungsweise des Grundbuchverwalters, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Revision bereits im Amt waren und noch kein Fähigkeitszeugnis besitzen, müssen eine Ausnahmebewilligung beantragen, in welcher geregelt wird, ob überhaupt und in welcher Frist ein Fähigkeitsausweis zu erlangen ist. Also nur für Personen, die die Funktion ausüben. Das steht da ganz klar, man kann keine anstellen als Stellvertreter, die noch nicht. Das ist genau der Grund, weshalb der Antrag von Kollege Michael gestellt wird und damit man dort eine gewisse Flexibilität hat. Wir wollen ja auch, dass Sie die Ausbildung machen und bestehen, aber wir wollen, dass

man dort etwas flexibler ist. Das Ziel haben wir das Gleiche, aber diese Hürde ist für uns zu gross.

Baselgia-Brunner: Sorry, dass ich mich noch einmal melden muss. Wir sind bei Art. 139 und erst dort. Und dort steht in Abs. 2: Wählbar sind Personen, die in Besitze eines Ausweises sind. Die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen. Also wenn keine Person da ist mit einem Fähigkeitszeugnis und man eine Person braucht, dann wird's eine Ausnahmebewilligung geben. Vielleicht mit Auflagen, dass man innerhalb einer gewissen Frist eine solche Ausbildung machen muss. Wir sind bei Art. 139.

Pfenninger: Wir wollten bis 17.00 Uhr die Debatte führen, es ist nun bereits 17.30 Uhr und ich sehe, wir haben verschiedene wichtige Themen, die noch zu diskutieren wären und ich beantrage Ihnen hier Abbruch der Übung und Verschiebung des Geschäftes auf die Junisession, weil sonst bringen wir diese wichtige Botschaft nicht genügend seriös über die Runden.

Verfahrensantrag Pfenninger
Abbruch der Sitzung und Verschiebung des Geschäfts auf die Junisession 2014.

Standesvizepräsident Campell: Wir haben einen Antrag von Grossrat Pfenninger um Unterbruch und wir stimmen über diesen Antrag ab. Wer, also Entschuldigung Herr Grossrat, ich möchte den Art. 139 noch behandeln, weil wir mittendrin sind und nach diesem, wenn ihr Antrag durchgeht, aufhören. Ansonsten beraten wir solange über 60 Grossratsmitglieder im Saal anwesend sind. Nun zur Abstimmung. Wer den Antrag Pfenninger unterstützen will, drücke die Taste Plus, wer den Antrag Pfenninger nicht unterstützt die Taste Minus, wer sich der Stimme enthalten will die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Antrag Pfenninger mit 58 zu 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Abstimmung zum Verfahrensantrag
Der Grosse Rat stimmt dem Ordnungsantrag Pfenninger mit 58 zu 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Standesvizepräsident Campell: Wir behandeln den Art. 139 und hören dann mit der Session auf. Die Diskussion führen wir weiter beim Art. 139. Sind noch Wortmeldungen? Wir haben zwei Anträge von Grossrat Michael. Regierungsrat Trachsel.

Regierungsrat Trachsel: Ich muss noch einige Fragen beantworten. Ich habe Ihnen gesagt, dass wir das Italienisch machen wollen. Ich kann Ihnen nicht sagen, der Kanton Tessin will mit uns zusammenarbeiten, weil ich nicht mit ihm gesprochen habe. Aber es ist klar, wir müssen Italienisch sicher stellen, das ist für mich eine Selbstverständlichkeit und ich nehme auch das Votum von Grossrat Kunz auf, wenn er darauf hinweist, die Prüfung sei zu anspruchsvoll oder die Ausbildung. Ich bin hier sicher nicht kompetent genug, dass muss ich mit meinem Mitarbeiter, der zugehört hat, besprechen, weil er das eher beurteilen kann. Was ich aber ganz klar festhalten möchte, zuhanden von Grossrat Kasper. Der Art. 139, dort geht es um die Neuwahlen. Wenn, wie Frau Grossrätin Baselgia das gesagt hat, wir niemand haben mit einer Ausbildung, der wählbar ist, dann können wir Ausnahmen bewilligen. Das werden wir auch tun. Der Art. 155, die Übergangsbestimmung, betrifft die Leute, die jetzt schon angestellt sind und die Prüfung nicht haben. Doch die müssen uns aber mitteilen, dass sie eine Lösung brauchen, und dann wird man mit ihnen auch besprechen, wie man die Ausbildung machen kann. Es geht ja immer um das Gleiche. Aber die Leute können nicht sagen, wir machen die Ausbildung nicht, oder was sie auch nicht sagen können, wir gehen an die Ausbildung und dann zwei, drei Mal nacheinander nicht zur Prüfung kommen. Ich möchte nicht über Einzelfälle sprechen, Grossrat Augustin. Es waren auch gesundheitliche Probleme. Eben drum, es ist heikel, wenn wir hier einzelne Grundbuchbeamte oder, Entschuldigung, gibt es nicht mehr, Angestellte hier behandeln mit Beispielen, dann zwingen Sie mich zu einer Antwort und ich glaube aus Personenschutzgründen sollte man auf gewisse solche Diskussionen verzichten. Ich bitte Sie aber, den Antrag zu Art. 139, wie er vorliegt und die einstimmige Kommission unterstützt, so anzunehmen.

Hitz-Rusch; Kommissionsvizepräsidentin: Ich bleibe bei der Botschaft weil wir diesen Antrag von Maurizio Michael in der Kommission gar nicht so behandelt haben. Damit empfehle ich Ihnen auch, bei der Kommission zu bleiben.

Standesvizepräsident Campell: Wenn keine Wortmeldungen mehr sind, bereinigen wir die zwei Anträge von Grossrat Maurizio. Der erste Antrag betrifft Art. 139 Abs. 2: „Wählbar als Grundbuchverwalter sind"… und so weiter. Wer diesem Antrag zustimmen will drücke die Taste Plus, wer nicht die Taste Minus, wer sich von der Stimme enthalten will die Taste Null. Wenn der Grossrat Michael einverstanden ist, machen wir das in einer Abstimmung. Wer den Antrag Maurizio, der folgendermassen lautet: In Absatz 2 „Wählbar als Grundbuchverwalter sind nur Personen, welche im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen." Neu Absatz 3: „Wählbar als Stellvertreter sind auch Personen, welche noch nicht im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Diese sollen innert nützlicher Frist durch eine angemessene Ausbildung die nötigen Fachkompetenzen erwerben. Die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen." Dies sind die Anträge von Grossrat Michael. Wir stellen die zwei Anträge gegeneinander. Wer den Antrag der Kommission und Regierung unterstützen will, drücke die Taste Plus. Wer den Antrag Michael unterstützen will, drücke die Taste Minus. Wer sich von der Stimme enthalten will, drücke die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen das Resultat bekannt. Wir haben den Antrag von Kommission und Regierung mit 47 Stimmen gegen 33 angenommen.

Abstimmung
Der Grosse Rat lehnt den Antrag Michael (Castasegna) mit 47 zu 33 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Standesvizepräsident Campell: Wir schliessen hier die Diskussion über das Gesetz und ich gebe das Wort nun dem Standespräsidenten.

Standespräsident Michel: Es sind bis heute Abend folgende weitere Aufträge und Anfragen eingegangen: Auftrag Augustin betreffend fortgesetzte Finanzierung ab 2015 für Kulturinstitutionen. Anfrage Caduff betreffend Betreuung und Pflege von Angehörigen zuhause. Anfrage Freie Fraktion betreffend Werteverlust von Energieunternehmen für den Kanton und Gemeinden. Anfrage Michel (Chur) betreffend Verschiebung Denkmalpflege und Amt für Raumentwicklung ins Baudepartement. Anfrage Michel (Chur) betreffend Förderung der Zwischennutzungen im Kanton Graubünden.Wir haben in dieser Session, die zweieinhalb Tage dauerte, zwei Aufträge und neun Anfragen bekommen. Wir haben zweieinhalb Gesetzesvorlagen beraten, wir haben 23 Fragen beantwortet bekommen, drei Wahlen vorgenommen, den Antrag Landsession erledigt, drei Anträge auf Direktbeschluss behandelt. Das ist nicht sehr viel, aber Sie sind wohl mit mir einig, dass wir physisch, psychisch und geistig alle sehr gefordert waren. Ich möchte danken, danken meinem Vizepräsident, danken dem Ratssekretariat, den Verantwortlichen für unsere Sicherheit, dem Abwart, der Raumpflegerin, aber danken möchte ich auch unserer Regierung und natürlich Ihnen auch. Weil Sie wahrscheinlich mit mir einig gehen, wir müssen vielmal auch über unseren eigenen Schatten springen. Es ist wichtig, dass wir bei jeder Auseinandersetzung davon ausgehen, dass auch der Kontrahent, meistens wenigsten, aus bestem Wissen und Gewissen und im Glauben an die gute Sache versucht zu handeln. In diesem Sinne erkläre ich die Session für geschlossen.

Schluss der Sitzung: 17.45 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:
- Anfrage Augustin betreffend fortgesetzte Finanzierung ab 2015 für Kulturinstitutionen
- Anfrage Caduff betreffend Betreuung von Angehörigen zu Hause
- Anfrage Freie Fraktion betreffend Werteverlust von Energieunternehmen für Kanton und Gemeinden
- Anfrage Michel (Chur) betreffend Verschiebung Denkmalpflege und Amt für Raumentwicklung ins Baudepartement
- Anfrage Michel (Chur) betreffend Förderung der Zwischennutzungen im Kanton Graubünden

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Peter Michel

Der Protokollführer: Domenic Gross

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 19. Mai 2014 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Aprilsession 2014 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

Auf die Junisession 2014 verschobene Geschäfte

Die Behandlung der folgenden Geschäfte wurde auf die Junisession 2014 verschoben:

III. Sachgeschäfte

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Aufhebung der Verordnung betreffend das Grundbuch im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 8/2013-2014, S. 535) *(Fortsetzung)*

IV. Aufträge

1. Fraktionsauftrag FDP betreffend Anpassung der Besteuerung des Eigenmietwertes (Erstunterzeichnerin Casanova-Maron) (GRP 2013/2014, 198)

2. Fraktionsauftrag FDP betreffend Aufgaben- und Leistungsüberprüfung (Erstunterzeichner Marti) (GRP 2013/2014, 199)

3. Fraktionsauftrag FDP betreffend Graubünden als Unternehmensstandort stärken (Erstunterzeichner Kunz [Chur]) (GRP 2013/2014, 191)

4. Fraktionsauftrag FDP betreffend zukünftige Finanzierung der Aufgaben unserer Landeskirchen (Erstunterzeichner Kunz [Chur]) (GRP 2013/2014, 191)

5. Mani-Heldstab betreffend Lastenausgleich für Gemeinden mit Transitzentren und anerkannten Flüchtlingen (GRP 2013/2014, 200)

6. Tenchio betreffend Ausrichtung kantonaler Betriebsbeiträge an alle Gemeinden, die zweisprachige Klassenzüge in den Kantonssprachen führen (GRP 2013/2014, 197)

V. Anfragen

1. Kappeler betreffend Anwendung der Bagatellklausel beim Neubau von Sinergia (GRP 2013/2014, 199)

2. Lorez-Meuli betreffend Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung im 1. Arbeitsmarkt (GRP 2013/2014, 201)

3. Stiffler (Davos Platz) betreffend Kantonsgelder für Power-Beef-Riegel (GRP 2013/2014, 195)

4. Trepp betreffend Auswirkungen der Steuergesetzrevision August 2009 (Inkraftsetzung 2010) (GRP 2013/2014, 194)

Register zum Grossratsprotokoll
der Aprilsession 2014

Aufträge

Augustin betreffend fortgesetzte Finanzierung ab 2015 für Kulturinstitutionen 618

Fasani concernente la sala comando della Galleria del San Bernardino 611

Fraktionsauftrag FDP betreffend Anpassung der Besteuerung des Eigenmietwertes (Erstunterzeichnerin Casanova-Maron) (GRP 2013/2014, 198) 815

Fraktionsauftrag FDP betreffend Aufgaben- und Leistungsüberprüfung (Erstunterzeichner Marti) (GRP 2013/2014, 199) 815

Fraktionsauftrag FDP betreffend Graubünden als Unternehmensstandort stärken (Erstunterzeichner Kunz [Chur]) (GRP 2013/2014, 200) 815

Fraktionsauftrag FDP betreffend zukünftige Finanzierung der Aufgaben unserer Landeskirchen (Erstunterzeichner Kunz [Chur]) (GRP 2013/2014, 191) 815

Mani-Heldstab betreffend Lastenausgleich für Gemeinden mit Transitzentren und anerkannten Flüchtlingen (GRP 2013/2014, 200) 815

Tenchio betreffend Ausrichtung kantonaler Betriebsbeiträge an alle Gemeinden, die zweisprachige Klassenzüge in den Kantonssprachen führen (GRP 2013/2014, 197) 815

Anfragen

Caduff betreffend Betreuung und Pflege von Angehörigen zu Hause 619

Fraktionsanfrage Freie Fraktion betreffend Werteverlust von Energieunternehmen für Kanton und Gemeinden (Erstunterzeichner Koch [Igis]) 619

Gartmann-Albin betreffend Sozialhilfeempfänger 588

Geisseler betreffend Nutzung des Untergrundes 613

Holzinger-Loretz betreffend Bilanz der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts 612

Kappeler betreffend Anwendung der Bagatellklausel beim Neubau von Sinergia (GRP 2013/2014, 199) 815

Lorez-Meuli betreffend Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung im 1. Arbeitsmarkt (GRP 2013/2014, 201) 815

Michel (Chur) betreffend Förderung der Zwischennutzungen im Kanton Graubünden 620

Michel (Chur) betreffend Verschiebung Denkmalpflege und Amt für Raumentwicklung ins Baudepartement 620

Pfenninger betreffend Lichtverschmutzung der Anstalt Realta 615

Pfenninger betreffend Rotes Kreuz Graubünden und Projekt Begleitung pflegender Angehöriger 612

Stiffler (Davos Platz) betreffend Kantonsgelder für Power-Beef-Riegel (GRP 2013/2014, 195) 815

Trepp betreffend Auswirkungen der Steuergesetzrevision August 2009 (Inkraftsetzung 2010) (GRP 2013/2014, 194) 815

Sachgeschäfte

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 10/2013-2014, S. 757) 585, 589, 594

..... 622, 638, 642

..... 651, 655, 662

..... 663, 664, 667

..... 670, 695, 721

Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS) zum Antrag auf Direktbeschluss der CVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen (separater Bericht) 616, 799

Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat zur Landsession Juni 2015 (separater Bericht) 617, 801

Nachtragskredite 614, 770

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Aufhebung der Verordnung betreffend das Grundbuch im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 8/2013-2014, S. 535) 617, 668, 807
..... 815
Totalrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) (Botschaften Heft Nr. 9/2013-2014, S. 605)..... 611, 614, 741
..... 755

Anfragen (Fragestunde)

Augustin betreffend fortgesetzte Finanzierung ab 2015 für Stadttheater, Kammerphilharmonie bzw. Origen 772
Bezzola (Zernez) betreffend Staus am Vereinatunnel in Sagliains (Süd) 773
Casanova-Maron betreffend mögliche Folgen einer Annahme der Mindestlohn-Initiative auf den Kanton Graubünden..... 774
Casty betreffend Verkehrserschliessung Stadt Chur 775
Clalüna betreffend Winterseerettung 777
Deplazes betreffend GEAK Plus 778
Engler betreffend Zusammensetzung „Tourismusrat Graubünden“ 779
Fasani concernente l’iniziativa popolare „Solo una lingua straniera nelle scuole elementari“ 780
Felix betreffend öffentliches Beschaffungswesen – Abzahlung von Steuerschulden 781
Florin-Caluori betreffend Auswirkungen auf Erasmus+ und Horizon 2020 782
Holzinger-Loretz betreffend Straf- und Massnahmenvollzug..... 784
Jeker betreffend Massnahmen gegen zunehmende Einbrüche..... 785
Jenny betreffend personelle Mutationen bei der Denkmalpflege Graubünden 786
Kollegger (Chur) betreffend Sistierung der Verhandlung über ein Stromabkommen; Auswirkungen auf die Bündner Energiepolitik..... 787
Locher Benguerel betreffend Umsetzung der Petition „Schutz vor Cybermobbing“..... 788
Michael (Castasegna) concernente situazioni d’emergenza durante la chiusura del tratto stradale Maloja-Sils i.E..... 789
Michael (Donat) betreffend Umsetzung von Auflagen in Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben..... 790
Müller betreffend Mindestlohninitiative..... 791
Nick betreffend Designer Outlet in Landquart..... 792
Noi-Togni concernente borse di studio e facilitazioni per studenti e giovani apprendisti 793
Righetti in merito ad un eventuale pedaggio per la Galleria autostradale del San Gottardo 794
Tenchio betreffend Öffnung des Parkes vor dem RhB-Direktionsgebäude für die Churer Stadtbevölkerung..... 795
Tomaschett (Breil) betreffend Bandbreite in der Grundversorgung (Fernmeldedienstverordnung) 796

Anträge auf Direktbeschluss

Aebli betreffend Kostenübernahme durch den Kanton für einmalige Lohnzahlung infolge Umsetzung neues Schulgesetz (GRP 2013/2014, 192) 617, 802
Pult betreffend Veröffentlichung der Dokumentation und der Erwägungen zu den GPK-Abklärungen in Sache Rolle des Kantons beim Verkauf der Therme Vals (GRP 2013/2014, 202) 617, 804

Wahlen

Kantonsgericht Graubünden (Vizepräsidium und ein Ersatzrichter für den Rest der Amtsperiode 1.1.2013-31.12.2016)..... 616, 797, 800
Vorberatungskommission Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (Junisession 2014)..... 616, 798